This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

90,-

334 · 3805

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Gottfried Schröer.

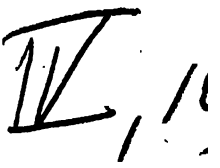

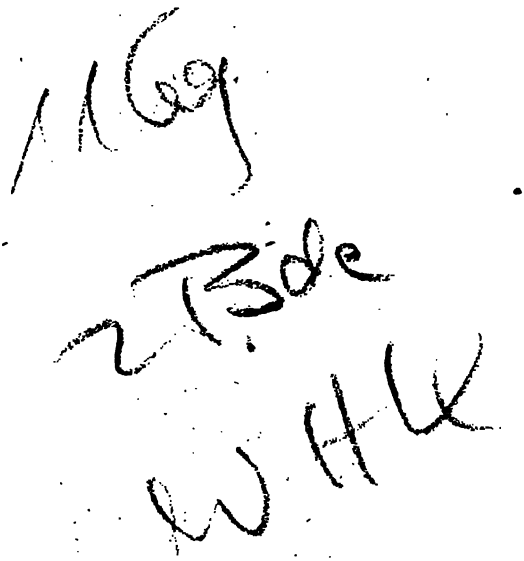

Hungary. Orszaggyülés. 1830.

Ungarns

gesetzgebender Körper

auf dem Reichstage zu Pressburg

im Jahr 1830.

Sammt Actenstücken und Anmerkungen.

Von

Joseph Orosz.

Erster Theil.

Reichstagsverhandlungen.

Leipzig, 1831.

Bei Paul Gotthelf Kummer.

F 335
H 2672
v. 1

Vorwort.

Die gehaltreichen, geistvollen, patriotischen Verhandlungen, welchen ich einigemal im Reichstage 1825 beizuwohnen Gelegenheit hatte, erregten in mir den Wunsch, dieselben vollständig, getreu und im eigentlichen Geiste beschrieben, zu lesen, da das Diarium, vielleicht seinem Zwecke gemäss, hierin nicht erschöpfend ist; allein es erschien leider nichts darüber, und ich befürchte, dass, während über die Vorzeit manches Schätzenswerthe vorhanden ist, die Gegenwart nicht mit derjenigen Aufmerksamkeit gewürdigt wird, welche sie verdient; ein Umstand, der unsern Enkeln, wenn sie die jetzige Masse fast unglaublicher Ereignisse mit *dem* im Vergleich bringen, was *wir* ihnen hierüber hinterlassen, ein für unsre intellectuelle Anstrengung nicht günstig sprechendes Räthsel bleiben dürfte.

Im jüngst verflossenen Reichstag (1830) war es mir durch Verhältnisse gestattet, allen Sitzungen beizuwohnen, welche Gelegenheit ich benützte, über sämmtliche Verhandlungen getreue Notate zum eigenen Gebrauch aufzunehmen. Fragmente davon wurden von Männern, deren Urtheile zu vertrauen ich vollen Grund habe, der öffentlichen Mittheilung

würdig erklärt und ich zur Herausgabe des Ganzen ermuntert. Schon im voraus von meinen, diesem Unternehmen keineswegs entsprechenden, beschränkten Fähigkeiten überzeugt, fand ich beim Versuche fast unübersteigliche Hindernisse. Nicht Mangel an Stoff trat hier in den Weg, sondern die schwierige Aufgabe, wie man, der Wahrheit und dem Geiste gemäss, aus diesen verschiedenartigen Verhandlungen ein getreues, umfassendes Ganzes liefern könne, ohne in eine fast unvermeidliche Breite oder eine zu gedrängte Einseitigkeit zu verfallen. — Noch ganz mit der Lösung dieser Frage beschäftigt, erfuhr ich, dass der nämliche Gegenstand durch den Grafen *Johann Majláth* bearbeitet werde, welches mich bestimmte, von diesem, meinen Kräften ohnehin nicht angemessenen, Werke abzustehen. Das Buch erschien. In wie weit der Inhalt desselben dem Titel entspreche, mögen die, welche es gelesen, selbst entscheiden; ich, der ich mit dem Lesen des Ganzen in weniger als einer Stunde fertig war, fand eher alles darinn, als den ungarischen Reichstag *wie er war*, und legte das Büchlein mit der schmerzlichen Ueberzeugung aus der Hand, dass unser, dem Auslande ohnehin so wenig bekanntes, Vaterland, durch Schriften dieser Art sich eben nicht vortheilhaft darstelle, indem eine Nation, die vierzehn Wochen hindurch weiter nichts zu thun weiss, als sich zu becomplimentiren, über alles sich zu freuen, immer zu *danken*, ohne viel zu *denken*,

die allgemeine Aufmerksamkeit selbst dann nicht auf sich ziehen könnte, wenn sie sich hierzu auch jener, bis zum Unglaublichen gesteigerten, Anstrengung der Lunge bediente, womit, wie jenes Büchlein Seite 111 gar wundersam verkündet, bei dem ständischen Mahle „der hundertfältige Ruf: Es lebe der König! Es leben die Prinzen! etc., nachdem sich die allerhöchsten und höchsten Herrschaften bereits entfernt hatten, eine *ganze Stunde über ununterbrochen* fortgedauert hat" — eine Anstrengung, würdig des Reichstages der Patagonen und geeignet, die Kehlen der einen und die Ohren der andern Hälfte des gesetzgebenden Körpers in jenen erbärmlichen Stand zu versetzen, der den gänzlichen Mangel an diplomatischen Vorträgen zu entschuldigen vollkommen hinreicht. — Dieser „Reichstag," wie er nicht war, musste mich nun bestimmen, alle Bedenklichkeiten bei Seite zu legen, um dasjenige, was die Repräsentanten meines Vaterlandes mit nicht alltäglicher Gewandtheit, reiner Vaterlandsliebe und unermüdetem Fleisse — der Erfolg mag nun welcher immer gewesen sein — gewirkt und bezweckt haben, getreu und unumwunden darzustellen, und somit als Organ so vieler geistreicher, erhabener und patriotischer Aeusserungen aufzutreten.

Die Oeconomie des Werkes betreffend, habe ich getrachtet, alles im eigenthümlichen Geiste wiederzugeben, wobei ich jedoch bedacht sein musste, Wiederholungen, die sich in den mündlichen Ver-

handlungen nothwendig ergeben, so viel als möglich zu vermeiden, daher bei jeder neuen Idee nur jenen Redner ausführlich darzustellen, der sie zuerst geäussert, alle spätern, grösstentheils mit vielem Talent aufgenommenen, Erörterungen aber, wegen Mangel an Raum, nur kurz zu berühren. Durch die Beschreibung der Circularsitzungen glaube ich übrigens die Entwickelung des Ganzen anschaulicher gemacht zu haben.

Der erste Band enthält die Verhandlungen selbst; der zweite die Actenstücke, oft nur im Auszuge. Diesem glaubte ich einige Anmerkungen beifügen zu dürfen, theils zur nöthigen Deutlichkeit für Fremde, theils um über Einiges meine Meinung, wie ich mich hierzu berechtigt fühle, gut oder schlecht, zu äussern. Wird vielleicht nicht alles gelobt, so möge es der Umstand entschuldigen, dass ähnlichen Aeusserungen unwiderlegliche Data zum Grunde liegen. Sollte an manchen Stellen lapis causticus angewendet worden sein, so ist er gewiss als Specificum für das vorliegende Uebel bereits anerkannt; wenn ich endlich mitunter für Colifichet erkläre, was gewöhnlich für Brillanten gilt, dürfte hievon der Grund wohl in einer abnormen Structur meiner geistigen Pupille zu suchen sein. Es wäre übrigens ganz überflüssig, hier umständlich zu erweisen, dass jeder auf Thatsachen und die Gesetze gegründete Tadel mit der schuldigen Verehrung des Monarchen und der Unterthanstreue vollkommen

vereinbar sei, und zwar in Ungarn ungleich mehr als irgendwo, Frankreich und England nicht ausgenommen, da in jenen Ländern bei jedem Administrationszweige das Interesse ein ungetheiltes ist, während unsere Verbindung mit Staaten, deren Regierungsform der unsern ganz entgegengesetzt ist, und die Berührung mit Ländern, welchen, in Folge ihrer natürlichen und politischen Lage, oft frommen muss, was uns beeinträchtiget, denen im Gegentheil empfindlich fiele, was uns zu statten käme, mitunter Maximen herbeiführen muss, die nothwendig theilweis verletzend einwirken. Nicht immer entspricht dann das *System* dem Herzen des wahrhaft väterlichen Monarchen, wie er denn auch in den letzten Jahren über eine unserer Constitution verderbliche Maxime einen Sieg davon getragen, der ihm in den Herzen der ungarischen Nation ein *Monumentum aere perennius* errichtet hat.

Ein gar mittelmässiger Lobredner im Ganzen, fühle ich mich dennoch durch die Ueberzeugung beglückt, im theuren Vaterlande so vieles zu finden, dem würdige Anerkennung nicht versagt werden kann; nur wird auch *da* jede Lobhudelei fern von mir bleiben. Zu prüfen, zu loben oder zu tadeln, ist das Recht constitutioneller Freiheit, und nur wo böser Zweck im Hintergrunde lauert, mag das Gesetz den Frevler züchtigen. Was der geneigte Leser hier treffen wird, hat nur jenen Wunsch zum Grunde, der in dem Herzen jedes biedern, aufgeklärten

Ungars wohnen müss: dass alles Schroffe, Eckige abgeschliffen; alles Störende, Verletzende, Verfinsternde abgestellt werde; dass die unausweichlichen beiderseitigen Concessionen, noch bevor sie aufhören Begünstigungen zu sein, erfolgen mögen; dass wir uns von der unaufhaltsam fortrollenden Maschine des Zeitgeistes weiter bringen, nicht aber im erbärmlichen Entgegenstemmen durch die Riesenkraft ihres Räderwerks zermalmen lassen; dass diese schöne Aristocratie, welche Jahrhunderte hindurch mit starkem Arm Europa vor dem Joch der Barbarei und des Korans schützte, noch lange in *zeitgemässer* Form den gleichfalls *zeitgemäss* constitutionellen Thron schirmend umgebe; dass endlich dem Vaterlande, nebst einem Gott und einem König, auch ein Altar, eine Sprache, eine Tendenz werde.

Der Verfasser.

Namensverzeichniss

sämmtlicher beim Reichstag persönlich zugegen gewesener Reichsstände.

In der Magnatentafel.

Präsident:

Se. k. k. Hoheit Erzherzog *Joseph*, Reichspalatin, der gesetzlich vereinigten Comitate Pest, Pilis und Solth Erbobergespan.

Prälatenstand:

Fürst Primas, Cardinal Alexander *Rudnay* von Rudna und Divék-Ujfalu, Erzbischof von Gran und Erbobergespan des GranerComitats.

Patriarch Ladislaus *Pyrker* von F. Eör, Erzbischof von Erlau, Erbobergespan von Heves.

Joh. *Jessich*, Bischof von Segnia.

Samuel *Vulcán*, griechisch unirter Bischof von Grosswardein.

Jos. *Wurum*, Bischof von Neutra.

Ignaz Baron *Szepessy* von Négyes, Bischof von Fünfkirchen.

Stephan *Cseh*, Bischof von Kaschau.

Joseph *Kopácsy*, Bischof von Veszprém.

Franz Graf *Nádasdy* von Fogaras, Bischof von Waitzen.

Joseph *Bélik*, Bischof von Zips.

Joseph *Belánszky*, Bischof von Neusohl.

Andreas *Böle*, Bischof von Steinamanger.

Franz *Laitsák*, Bischof von Grosswardein.

Anton *Juranits*, Bischof von Raab.

Niclas *Kováts* von Tasnád, Bischof von Siebenbürgen.

Johann *Hám*, Bischof von Szathmár.

Matthias *Szutsics* von Pacsér, Bischof von Diákovár.

Johann *Scitovszky*, Bischof von Rosenau.

Anton *Török*, Bischof von Csanád.

Alexander *Alagovich*, Bischof von Agram.

Johann *Horváth*, Bischof von Stuhlweissenburg.

(Sämmtlich Diöcesanbischöfe.)

Franz *Madarassy*, Bischof von Ansaria.

Joh. *Marich* von Szolga Egyház, Bischof von Scutari.

Emrich *Osegovich* von Barlabassevecz, Bischof von Dulma.

(Erwählte oder Weihbischöfe.)

Thomás *Kováts*, Erzabt vom Martinsberge.

Alois *Richter*, Probst von Jászó.

Reichsbarone oder Bannerherren:

Anton Graf *Czirály* von Czirák und Dienesfalva, Oberstlandrichter (Judex Curiae), Obergespan von Stuhlweissenburg.

Ignaz Graf *Gyulay* von Maros-Német und Nádaska, Banus von Croatien.

Fidel Graf *Palffy* von Erdöd, Oberstschatzmeister (Tavernicus), Obergespan von Arva.

Niclas Fürst *Eszterházy* von Galantha und Fraknó, Capitain der k. ungarischen adeligen Leibgarde, Erbobergespan von Oedenburg.

Ignaz Baron *Eötvös* von Vásáros-Námény, Oberstmundschenk, Obergespan von Abauj.

Michaël Graf *Nádasdy* von Nádasd und Fogaras, Oberstkämmerer, Erbobergespan von Comorn.

Stephan Graf *Illésházy* von Illésház und Trentsin, Oberstküchenmeister, Erbobergespan von Trentsin und Liptau.

Adam Graf *Reviczky* von Revisnye, Obersthofmeister, Reichskanzler, Obergespan von Borsod.
Franz Graf *Zichy* von Vásonkö, Oberststallmeister, Obergespan von Bihar.

Hüter der heil. Reichskrone:

Stephan *Végh* von Veréb, Obergespan von Baranya.
Gabriel Graf *Keglevich* von Buzin, Stellvertreter des Oberstthürhüters, Obergespan von Neograd.
Johann Baron *Révay* von Szklabina und Blatnicza, Stellvertreter des einen Kronhüters, Erbobergespan von Thurócz.

Erb-Obergespäne:

Franz Philipp Graf *Schönborn*, von Beregh.
Philipp Fürst *Batthyányi* von Nemet-Ujvár, von Eisenburg.
Carl Graf *Erdödy* von Monyoróke-rék, von Varasdin.
Leopold Graf *Nádasdy* von Nádasd und Fogaras, von Comorn.
Carl Graf *Csáky* von Keresztszegh, von Zips.

Obergespäne:

Franz Graf *Györy* von Radvány, von Báts.
Johann Graf *Keglevich* von Buzin, von Bars.
Stephan *Boronkay* von Nezette, von Zolyom.
Franz Graf *Zichy-Ferraris* von Vásonkö, von Raab.
Carl Graf *Zichy* der ältere von Vásonkö, von Wiselburg.
Joh. Nep. Graf *Eszterházy* von Galantha, von Veszprém.
Jos. *Almássy* von Zsadány und Török Sz. Miklos, von Gömör.
Jos. *Szilassy* von Szilass und Pilis, von Torna.
Emrich *Lányi* von Kis Szánthó, von Ungh.
Anton Graf *Majláth* von Székhely, von Zemplén.
Laurenz Baron *Orczy* von Orcz, von Arad.
Joseph *Lánczy* von Láncz, von Békes.
Anton Fürst *Grassalkovich* von Gyarak, von Csongrád.
Johann *Péchy* von Péch-Ujfalu, von Marmaros.
Joseph Graf *Teleky* von Szék, von Szabolts.
Joseph *Ghyczy* von Ghycz und Asa-Kürth, von Torontal.
Gabriel Graf *Berényi* von Karants-Berény, von Ugotsa.
Ludwig Baron *Bedekovich* von Komor, von Kreutz.
Niclas Graf *Széchen* von Temerin, von Posega.
Emrich Joseph Graf *Eltz*, von Syrmien.
Franz *Szegedy* von Mezö-Szeged, von Veröcze.
Franz *Ürményi* von Ürmény, Gouverneur von Fiume.

Die übrigen Magnaten.

Fürsten:

Ferdinand *Bretzenheim* von Regétz.
Ferdinand *Coburg-Kohary.*
Innocenz *Odescalchi.*
August *Odescalchi.*

Grafen:

Aloys, Christoph — *Almássy* von Zsadány und T. Sz. Miklós.
Thaddaeus *Amadé* von Várkony.
Carl *Andrássy* von Csik-Sz. Király und Kraszna-Horka.
Johann *Barkóczy* von Szala.
Emanuel, Emrich, Franz, Johann, Joseph — *Batthyányi* von Németh-Ujvár.
Anton, Sigmund — *Berchtold.*
Sigmund *Benyovszky.*
Dominic *Bethlen* von Iktár.
Johann, Niclas — *Berényi* von Karants-Berény.
Alexander, Anton Vincenz, Emrich, Joseph, Ludwig — *Csáky* von Keresztszegh.
Anton, Franz — *Desasse.*
Alexander *Draskovich* von Trakostyán.

Cajetan *Erdödy* von Monyorókerék.
Carl
Emrich
Joseph
Michaël d. ält.
Michaël d. j.
Niclas d. ält.
Niclas d. j.
Paul
Wendelin
Eszterházy von Galantha und Fraknó.
Franz *Fekete* von Galantha.
Albert
Carl Albert
Joseph
Festetits von Tolna.
Niclas *Forgács* von Ghymes.
Albert
Ludwig
Gyulay von Maros-Németh und Nádaska.
Andreas *Hadik* von Futak.
Franz
Joseph
Hunyady von Hunyad.
Ludwig
Stephan
Károlyi von Nagy-Károly.
Carl *Keglevich* von Buzin.
Dyonis *Kemeny*.
Maximilian *Kolonics* von Kolegrád.
Michael *Kornis*.
Johann Nep.
Joseph
Majláth von Székhely.
Christoph *Migazzi* von Aranyos-Maróth.
Leopold
Thomas
Nádasdy von Nádasd und Fogaras.
Carl *Nyáry*.
Ferdinand
Franz d. ält.
Franz d. j.
Johann Carl
Pálffy von Erdöd.
Peter *Pejacsevich* von Veröcze.
Anton
Johann
Pongrátz von Ovár und Sz. Miklós.
Moritz *Sándor* von Szlavnitza und Lúka.
Thomas *Schmidegg* von Ladány.
Johann Peter
Otto
Sermage von Szomszédvár.
Johann
Joseph
Somogyi.
Leopold *Spannocki*.
Alexander
Anton
Franz
Joseph
Szapáry von Murai-Szombath und Szétsi-Szigeth.
Anton *Starhemberg*.
Heinrich *Stockhammer*.
Paul
Stephan
Széchényi von Sárvári Felsö-Vidék.
Franz *Teleky* von Szék.
Wendelin *Török*.
Joseph Vincenz *Waldstein*.
Abraham *Vay* von Vaja und Lucskod.
Joseph *Wenkheim*.
Ernest *Wolkenstein*.
Carl d. j.
Casimir
Niclas d. ält.
Zichy von Vásonkö.

Barone:

Lazar *Apor*.
Ladislaus *Bánffy*.
Johann d. ält.
Johann d. j.
Jeszenák von Királyfia.
Franz
Johann
Luzénszky von Riglicze.
Aloys *Mednyánszky* von Megyes.
Georg
Ladislas
Orczy von Orcz.
Bartolomäus
Ladislaus
Sigmund
Perényi von Perény.
Ladislaus *Podmániczky* von Aszód.
Joseph *Pongrátz* von Ovár und Sz. Miklós.
Albert *Prónay* von Tóth-Próna.
Emrich
Julius
Rédl von Rasztina.
Joseph *Schönstein*.
Ludwig *Vay* von Vaja.
Wilhelm *Weisz*.
Niclas *Vessélenyi* von Hodod.
Carl *Zay* von Zay-Ugrócz.

Der Abgeordnete der Königreiche Croatien und Slavonien.

Alois *Busán*.

Ständetafel.

Präsident:

Georg *Majláth* von Székhely, Personal (Repräsentant des Königs, in Gerichtssachen), Obergespan von Honth, zugleich Präsident der königlichen Tafel.

Königliche Tafel.

Pancraz *Somsich* von Sáárd, Vice-Palatin.
Paul *Gosztonyi* von Gosztony und Szarvkö, Vice-Judex-Curiae.

Michaël *Pluthy* von Palugya, Palatinalprotonotär (Landrichter).
Ignaz *Végh* von Veréb, Protonotär des Oberstlandrichters.
Stephan *Matkovich*, Alexander *Beöthy* von Bessenyö — Landrichter des Personals.
Emrich *Luby* von Benedekfalva, königl. Fiscus.
Joseph *Kováts* von Visonta, Adam *Szirmay* von Szirma, Gabriel *Bornemisza* von Adamfölde, Niclas *Gostonyi* von Goszton und Kerents — Assessoren.
Joseph *Laszlovszky*, Stephan *Rakovszky* von Selmetz — Primatialassessoren.
Joh. Nep. *Markovich*, Jos. *Szutsits* von Patsér, Stephan *Szerentsy* von Szigeth — Assessoren.

Abgeordnete von Croatien.

Stephan *Osegovich* von Barlabassevecz.
Niclas *Zdenchay*.

Deputirte der Domcapitel.

Stephan *Kollár*, Titularbischof, Georg *Németh* von Dömötöry — vom Graner Erzcapitel.
Stephan *Csausz*, Georg *Girk* — vom Kalócsáer Erzcapitel.
Joh. *Durtsák*, Titularbischof, Joseph *Lonovich* — vom Erlauer Erzcapitel.
Joseph *Mayer*, von Stuhlweissenburg.
Joseph *Horváth*, von Csanád.
Joseph *Dresmitzer*, Joh. *Stankovits*, Prälat der k. Tafel — von Raab.
Johann *Delinger*, Anton *Ocskay* von Ocsko — von Grosswardein.
Georg *Budatinszky*, Franz *Folger* — von Neusohl.
Stephan *Greguska*, von Neutra.
Stephan *Kratoquilla*, Joseph *Korondy* — von Pressburg.
Andreas *Miskolczy*, von Fünfkirchen.
Andreas *Vitez* von Nitra Ivánka, von Rosenau.
Joseph *Várady*, von Steinamanger.
Casimir *Gaspárik*, von Zips.
Martin *Schlachta*, von Szathmár.
Albert *Borsiczky* von Borsicz, Emrich *Tersztyánszky* von Nadas, Prälat der k. Tafel — von Waitzen.
Johann *Szmodits*, von Veszprém.
Jos. Graf *Sermage*, von Szomszédvar von Agram.
Anton Graf *Berényi* von Karants-Berény, Abt von Vágh-Ujhely.
Andreas *Wenzel*, Abt von Telki.
Ferdinand *Villax*, Abt von Zircz.
Paul *Horvath*, Abt von Tihany.

Deputirte der Comitate.

a. *Diess- und jenseits der Donau:*

Caspar *Takáts* von Kis-Jóka, Franz *Fekete* von Galantha — vom Pressburger Comitat.
Joseph *Nitzky* von Nitzk, Paul *Nagy* von Felsö-Bük — vom Oedenburger.
Johann *Nitzky* von Nitzk, Benedict *Ebergényi* von Ebergén — vom Eisenburger.
Anton *Deák*, Stephan *Kerkápolyi* — vom Zalader.
Dyonis *Pázmándy* von Somor und Somodor, Raphael *Ghyczy* von Assa- und Ablancz-Kürth — vom Comorner.
Niclas *Somsich* von Sáárd, Ladislaus *Czindery* von N. Attád. — vom Somogyer.
Ignaz *Bezerédy* von Bezeréd, Peter Szabó von Siklos — vom Raaber.
Anton *Kajdacsy* von Kajdacs, Leopold *Répás* — vom Baranyer.
David *Marich* von Szolga-Egyház, Georg *Bajzáth* von Pészak — vom Stuhlweissenburger.
Michaël *Torkos*, Carl *Jablánczy* — vom Wiselburger.

Daniel *Csapó*.
Stephan *Bezerédy* von Bezeréd } vom Tolnaer.

Albert *Antunovich* von Almás
Joseph *Odry* von Pacsér } vom Bátser.

Johann *Uzovits* von Pethöfalva
Ignaz *Ocskay* von Ocsko } vom Neutraer.

Stephan *Borniczky* von Borsicz
Anton *Marczibányi* von Puchó und Csóka } vom Trentsiner.

Gabriel *Gyurcsányi* von Mosesfalva
Johann *Prónay* von Tóth-Próna } vom Neograder.

Caspar *Platthy* von N. Palugya
Stephan *Pongrátz* von Ovár und Sz. Miklos } vom Liptauer.

Ladislaus *Majthényi* von Kesselökö
Johann *Balogh* von Galantha } vom Barser.

Anton *Majthényi* von Kesselökö
Johann *Okulicsányi* von Okulicsán } vom Honther.

Johann *Rohonczy*
Samuel *Kotsi-Horváth* } vom Veszprimer.

Ludwig *Beniczky* von Benitz
Ludwig *Radványszky* von Radván } vom Zoler.

Emrich *Huszár*
Emrich *Héja* } vom Graner.

Ladislas *Szent-Királyi*, Septemvir
Simon *Dubraviczky* von Dubravicz } vom Pester.

Joseph *Kubinyi* von Felsö-Kubin
Joseph Cal. *Reviczky* } vom Arva'er.

Franz *Justh* von Neczpál
Carl *Ruttkay* von Ruttka } vom Thuróczer Comitat.

b. *Von den einverleibten Theilen:*

Andreas *Markovich* von Csernek
Alexander *Farkas* } von Posega.

Johann *Szalopek*
Anton *Jankovics* von Priber und Vutsin } von Verötze.

Martin *Marczibányi* von Puchó und Csóka
Joseph *Bossányi* von Bossán } von Syrmien.

Deputirter des Turopolyaner Feldes:

Anton *Zdenchay* von Zahromicz.

c. *Diess- und jenseits der Theiss:*

Stephan *Komáromy* von Koj
Johann *Vitéz* von Nitra-Ivánka } von Ahanj.

Niclas Baron *Vay* von Vaja
Anton *Szirmay* von Szirma } von Zemplén.

Ladislaus Merse von *Szinnyey*
Ferdinand Baron Horváth-*Palocsay* } von Sáros.

Sigmund *Bernáth* von Bernáthfalva
Stephan *Petrovay* von Petrova } von Ugh.

Georg Graf *Károlyi* von N. Károly
Paul *Csomay* } von Szathmár.

Stephan *Patay* von Báj
Aloys *Kördögh* von Lászlófalva } von Szabolts.

Ludwig *Almásy* von Filicz
Johann *Jekelfalussy* von Jekelfalu } von Zips.

Carl Graf de *la Motte*
Samuel *Draskóczy* } von Gömör.

Thomas *Ragályi* von Kis-Csoltó
Ladislas *Lónyay* von Lónya und Vásáros-Namény } von Borsod.

Fr. *Földváry* v. Földvár und Bernáthfalva
Ignaz *Dobotzky* } von Heves.

Joh. *Lónyay* von Lónya und Vásáros-Namény
Gabriel *Füzesséry* von Füzessér } von Beregh.

Georg Graf *Andrássy* von Csik-Sz. Király und Kraszna-Horka
Ladislaus *Martinidesz* } von Torna.

Gabriel Baron *Perényi* von Perén, Alexander *Ujhelyi* von Ujhely — von Ugocsa.

Emrich *'Sombory* von Magyar N. 'Sombor, Ladislas *Beöthy* von Besenyö — von Bihar.

Paul *Asztalos*, Ladislas *Mán* — von Marmaros.

Jeseph *Bene*, Benjamin *Kárász* von Horgos — von Csongrád.

Michaël Baron *Rudnyánszky* von Dèzér, Anton *Novák* — von Békés.

Peter *Tökölyi* von Kevermes, Michaël *Nyéky* — von Csanád.

Albert *Bittó* von Sárosfalva, Joseph *Faschó* — von Arad.

Ladislaus *Muslay* von Boros-Jenó, Alexander *Császár* von Pacsór. — von Temes.

Maximilian *Hertelendy* von Hertelend, Stephan *Karátsonyi* von Iványda — von Torontal.

Ignaz *Lovrencsics*, Niclas *Jakabffy* — von Krassó.

Johann *Illési*, Jos. *Mihalkovits* — von Jazigien und Kumanien.

Gabriel *Nagy* von Pél, Johann *Feghtüy* — von den Heidukenstädten.

Felix Pancraz *Vernéda*, Joseph *David* — von Fiume u. d. Litorale.

Deputirte der königlichen Freistädte:

Franz *Oeffner*, Andreas *Kolleda* — von Ofen.

Georg *Damianovich*, Johann *Kicholz* — von Pest.

Georg *Gyurikovits*, Franz *Diószeghy* — von Pressburg.

Franz *Wagner*, Franz *Laitner* — von Oedenburg.

Stephan *Vass*, Georg *Bauer* — von Stuhlweissenburg.

Daniel *Komlóssy*, Friedrich *Poroszlay* — von Debreczin.

Carl *Fischer*, Carl *Wirkner* — von Caschau.

Simon *Mukits*, Joseph *Szárits* — von Maria-Theresiopel.

Stephan *Georgievics*, Franz *Mayer* — von Temesvár.

Joseph *Kiss*, Franz *Nagy* — von Szegedin.

Stephan *Diennes* von Zebegnyö, Franz *Fuhrmann* — von Eperies.

Stephan *Bujanovich*, Alexander *Thianich* — von Buccari.

Michaël *Szakáts*, Johann *Czech* — von Raab.

Johann *Berzátzy*, Johann *Púl* — von Tyrnau.

Franz *Dvihal*, Johann *Matulay* — von Schemnitz.

Euthymius *Joannovics*, Johann *Wiedemann* — von Palánka.

Georg *Jenei*, Georg *Soos* — von Szathmár-Némethi.

Joseph *Amtmann*, Gabriel *Laky* — von Comorn.

Ludwig *Jekelfalussy*, Joseph *Aschner* — von Kremnitz.

Joseph *Glabits*, Johann *Szumrák* — von Neusohl.

Samuel *Lámer*, Johann *Hudoba* — von Briesz.

Stephan *Pinke*, Stephan *Menyhárt* — von Gran.

Johann *Michalovics*, Johann *Ambroxovics* — von Zombor.

Paul *Stanz*, Franz *Gellert* — von Nagy-Bánya.

Paul *Heriban*, Samuel *Supper* — von Modern.

Matthias *Jándl*, Tobias *Hász* — von Pösing.

Christoph *Szegner*, Johann *Máthé* — von Sanct-Georgen.

Joseph *Steiducher*, von Agram.

Ladislas *Ebner*, von Varasdin.

Johann *Krets*, von Carlstadt.

Joseph *Gdal*, von Güns.

Joseph *Kritske*, von Leutschau.

Paul *Kéler*, von Käsmark.

Anton *Petrovics*, von Pukantz.

Johann *Cornidesz*, von Karpfen.

Stephan *Kéler*, von Bartfeld.

Johann *Duzár*, von Eisenstadt.

Anton *Heinrich*, von Libethen.

Georg *Juratovits*, von Posega.

Andreas *Spányi*, von Trentsén.

Matthias *Hulényi*, von Königsberg.

Samuel *Kalausz*, von Altsohl.

Melchior *Gallé*, von Zeben.
Michaël *Szvoboda*, von Skalitz.
Johann Nep. *Diakovits*, von Segnia.
Samuel *Schreiner*, von Rust.
Georg Kósz *Fodróczy*, von *Fodrótz*, von Kreutz.
Franz *Rizman*, von Kopreinitz.

Die abwesenden Magnaten und die Magnatenwittwen wurden durch Bevollmächtigte vertreten, nämlich: 1 Erzbischof, 2 Bischöfe, 6 Fürsten, 2 Fürstinnen, 191 Grafen, 65 Gräfinnen, 119 Barone, 40 Baroninnen, 1 Probst, 3 Aebte.

Alle Verhandlungen im Reichstage sind öffentlich; jedem anständig Gekleideten, ohne Unterschied des Geschlechtes, ist der Eintritt auf die Gallerien gestattet; in die Säle selbst dürfen nur Herrn in national-, militär- oder geistlicher Tracht eintreten. Bei gemischten Reichstagssitzungen versammeln sich die Stände in dem Saale der Magnaten, wodurch, da er der kleinere ist, mitunter Gedränge entsteht. Die Eintheilung der Sitze, besonders in der Ständetafel, ist nichts weniger als zweckmässig, und da, in Folge mehrer Motionen hierüber, mit Anfang des nächsten Reichstags eine vollständige Umänderung erfolgen wird, wäre es überflüssig, eine umständliche Beschreibung hiervon zu liefern.

Jeder Redner spricht stehend, der Palatin ausgenommen, oder der Bischof, der zugleich Cardinal ist. Der Rede selbst wird immer die Titulatur jener Tafel, worin sie gehalten wird, vorausgesendet; bei den Magnaten: Durchlauchtigster k. k. Prinz, Palatin des Reiches! Hochlöbliche Magnaten! — bei den Ständen: Euer Excellenz Herr Personal! Löbliche Reichsstände! — in gemischten Reichstagssitzungen werden diese beiden Titulaturen gewöhn-

lich vereinigt, und da sie auch im Verlauf der Rede häufig wiederkehren, so erlangt der Vortrag dadurch oft eine Breite und Unbeholfenheit, welche nur die Gewohnheit erträglich macht, da der Ungar an Titeln von keiner Nation es sich zuvorthun lässt. Im gegenwärtigen Werke sind alle diese Titulaturen, so viel als möglich, vermieden, welches dem Leser auch schon aus dem Grunde angenehm sein dürfte, weil sie, treu wiedergegeben, leicht einen dritten Band gefüllt hätten. Einige Redner bedienten sich jedoch in den gemischten Reichstagssitzungen bloss der Formel: Hochlöbliche versammelte Reichsstände; Andere begrüssten die Versammlung mit: *Felséges Haza!* welches durch: Durchlauchtigstes Vaterland! sehr unvollständig wiedergegeben wird, und eher dem *Patrie souveraine!* entspräche; eigentlich nicht zu verdeutschen.

Die nähere Beschreibung der reichstägigen Form findet man in den Anmerkungen des zweiten Theiles an den entsprechenden Orten angeführt.

Wenn schon jeder Reichstag mit vielen herkömmlichen Ceremonien, Begrüssungen und Vorbereitungen beginnt, so muss dieses natürlich bei einem Krönungsreichstage in ungleich höherem Grade der Fall sein. Der Zweck und Umfang dieses Werkes gestattet jedoch keine umständliche Beschreibung aller dieser Feierlichkeiten, Bewillkommnungs-, Dank- und Lobreden, welche letzteren, mit Ausnahme der Thronrede, auch hier, ausser dem Rhetorischen, wenig mehr Interesse haben, als ihre übrigen Schwestern, die mit einer auffallenden Familienähnlichkeit zu Lissabon wie zu London, zu Warschau wie zu Pressburg debutiren. Liebhaber solcher Beschreibungen oder Dictionen werden ihre Wissbegierde bereits aus den öffentlichen Blättern und verschiedenen Flugschriften befriediget haben; auch finden sie diess alles in dem jüngst erschienenen Werke des Grafen Johann Majláth, das sich vorzüglich damit beschäftigt, sehr ausführlich und treu beschrieben. Leser dieser Classe dürften daher hier ihre Rechnung schwerlich finden, da diese Blätter für ein anderes Publicum bestimmt sind. Wir bitten zugleich im Voraus alle jene um Nachsicht, die im Beginn dieses Reichstages vielleicht eine grössere Rolle spielten, als im Verlauf desselben, und sich hier wenig oder wohl gar nicht erwähnt finden; denn nur streng diplomatische Gegenstände konnten hier aufgenommen werden. Die Menge und Wichtigkeit derselben geboten uns die möglichste Kürze; daher wir uns auch im Beginn dieses Reichstages, wo durch die Krönung die übrigen Gegenstände in den Hintergrund gestellt wurden, viel kürzer zu fassen gedenken, als im weitern Verlaufe desselben, wo der Geist und das Interesse im cubischen Maasse zunahmen. Dieses glaubten wir voraussenden zu müssen und begeben uns nun ohne Verzug an die Darstellung der Verhandlungen.

Das königliche Einberufungsschreiben (Regales) (1) hatte den Anfang des Reichstages auf den 8. Septbr. 1830 festgesetzt. Drei Tage sind, nach altem Gebrauch,

zur Versammlung und den vorläufigen Besuchen bestimmt. Die erste Reichstagssitzung fand daher am 11. September statt. Vorher aber versammelten sich die Deputirten in einer Circularsitzung, (2) um das bereits verfertigte Einladungsschreiben der Reichsstände an Ihre Majestäten den König, die Königin und Se. kais. Hoheit den Erzherzog *Ferdinand*, Kronprinzen und zu krönenden König, zu verhandeln, das auch mit unbedeutenden Abänderungen angenommen wurde.

Beide Tafeln traten abgesondert in ihren gewöhnlichen Versammlungssälen zusammen. In der Deputirtentafel hielt Se. Exc. der Personal eine sehr ergreifende Rede an die Versammlung und ernannte dann eine Deputation zur Begrüssung der Magnatentafel. Diese eröffnete Se. kais. Hoheit der Erzherzog Reichspalatin gleichfalls mit einer, wie gewöhnlich, vorzüglichen Antrittsrede, welche durch Se. Eminenz den Primas des Reiches im Namen der Magnaten erwiedert wurde. Auch hier ward nun die Begrüssungsdeputation an die Ständetafel ernannt und nachdem sich dieselbe ihres Auftrags entledigt hatte, bestimmte der Personal die 4 Verfasser des Tagebuches (Diarium) aus der k. Tafel, (3) nämlich die Assessoren *Niclas Gosztonyi* und *Stephan Szerencsy* für den ungarischen; *Johann Markovits* und *Joseph Szucsits* für den lateinischen Text.

Nach diesem ernannte der Personal die Mitglieder der grossen Deputation zur Einladung des zu Schlosshof, einem kais. Lustschloss, 2 Stunden von Pressburg entfernt, residirenden Allerhöchsten Hofes, und erklärte sodann, dass, da das Einladungsschreiben sowohl, als die Instruction für diese Deputation bereits durch den Landrichter, (4) *Michael Plathy*, verfasst seien, diese zur Verlesung kommen sollen; worauf der Circularpraeses erwiederte, dass die Stände in der heutigen Circularsitzung einige Veränderungen an der Einladungsadresse vorgenommen hätten. Nachdem diese verlesen und in ihrer abgeänderten Gestalt angenommen worden, überbrachte sie, sammt der ebenfalls verlesenen Instruction, eine Deputation an die Magnatentafel, (5) von welcher sie auch angenommen wurden. Zugleich verlas der Landrichter die Namen der Mitglieder aus der Magnatentafel, welche zur Begrüssung der übrigen Allerhöchsten Personen unseres und der fremden Höfe ernannt wurden.

Nachdem noch die ungarische Uebersetzung der Einladungsadresse verlesen worden, begaben sich die

sämmtlichen Reichsstände zum feierlichen Gottesdienst oder veni sancte in die Kirche und nach Beendigung desselben traten sie in eine gemeinschaftliche Sitzung zusammen, worin mehrere königl. Anordnungen zum Krönungsceremoniel, dann die lateinische und ungarische Einladungsadresse verlesen, letztere mit der gesetzlichen Formalität durch den Reichspalatin und den Primas unterfertigt und mit dem beiderseitigen Siegel versiegelt, auch der Druck dieser sämmtlichen Schriften angeordnet wurde, womit die Sitzung schloss.

Gemischte Reichstagssitzung vom 13. September.

Die nach Schlosshof gesandte Deputation stattet Bericht ab. Hierauf eröffnet der Palatin, dass der feierliche Einzug des Allerhöchsten Hofes, wegen übler Witterung, nicht in der gewohnten Pracht vor sich gehen, sondern Se. Majestät die Reichsstände im Primatialpallaste empfangen werde.

Das nun folgende Ceremoniel der Vorstellung gehört nicht in den Bereich dieser Blätter.

Circularsitzung vom 13. September.

Noch vor Anfang der obigen Reichstagssitzung versammelten sich die Deputirten in einem Cirkel, wo ausser der Ernennung der 4 Circularnotäre und der 8 Censoren des Diariums, noch durch den Grafen *Andrássy* (6) die Motion gemacht wurde, eine Diaetalzeitung, unabhängig von jeder Censur und bloss unter Aufsicht der 8 Diaetalcensoren, herauszugeben. Dieser Antrag wurde durch *Majthényi* von Hont, *Somsich*, *Ragályi* und andern unterstützt und endlich angenommen. Die Namen der Circularnotäre und Censoren sind folgende: *Ghiczy*, *Borsiczky*, *Ragályi* und *Lonyay* von Beregh wurden zu Circularnotären; *Pázmándy*, *Ebergényi*, *Uzovits*, *Pronay*, *Komáromy*, Baron *Vay*, Graf *Károlyi* und *'Sombory* zu Censoren des Reichstagsdiariums erwählt.

Reichstagssitzung vom 14. September.

An diesem Tage übergab der König unter den üblichen Ceremonien, den versammelten Reichsständen die k. Propositionen und hielt die Thronrede. (7) Nachdem die verschiedenen Anreden gehalten waren, bega-

ben sich die Reichsstände in eine gemischte Sitzung, woselbst die k. Propositionen verlesen wurden (8). In Folge derselben hielt der Reichspalatin eine Anrede, welche vom Primas erwiedert wurde. Hierauf verfügten sich die Mitglieder der Deputirtentafel in ihren eignen Saal, wo die k. Propositionen nochmals verlesen wurden. Das Circularpraesidium machte dann die Anzeige, dass die Stände das Diarium abgesondert, in lateinischer und in ungarischer Sprache, herausgegeben wünschten. Dieses widerrieth der Personal, wegen der Unkosten, wozu er die Beispiele von 1790, 1792 und 1796 anführte, wo noch mehrere lateinische Exemplare gekauft worden; gegenwärtig aber, wo sich die ungarische Sprache so sehr ausgebreitet habe, würde diese Ausgabe sehr geringen Absatz finden. Schon im Jahre 1802 sei ein ähnlicher Antrag gemacht, allein eben darum nicht angenommen worden, weil man befürchtete, dass die Verleger die Druckkosten für die lateinische Ausgabe nicht hereinbringen würden, dem zufolge die Herausgabe desselben auch jetzt werde unterbleiben müssen, was doch in Betracht mancher Comitate, einzelner Individuen und der mit dem Königreiche einverleibten Theile nicht stattfinden könne.

Ragályi: Die Beispiele, welche uns Se. Exc. der Herr Personal anzuführen beliebt, sprechen vielmehr *für* als *gegen* unsern Antrag. Seit jener Zeit hat die Muttersprache, auf gesetzlich bestimmtem Wege, so mächtige Fortschritte gemacht, dass jene Zeiten mit den gegenwärtigen nicht in Vergleich gebracht werden können. Gegen die Herausgabe des Diariums zu gleicher Zeit in beiden Sprachen, streitet, nebst dem höheren Preise derselben, besonders der Umstand, dass zur Uebersetzung in das Lateinische sehr viel Zeit erfordert und die Herausgabe unendlich verspätet wird. Nun ist aber die schnelle Verbreitung der Diaetalverhandlungen in einem constitutionellen Reiche von grösster Wichtigkeit (9). Um das Aufhören des lateinischen Diariums zu verhindern, dürfte nur der Preis desselben erhöhet werden.

Borsiczky erklärt, dass die oberungarischen Comitate nichts einwenden, wenn das lateinische Diarium auch gänzlich wegbleibt. (In diesen Comitaten bilden bekanntlich die Slaven und Deutschen die Mehrzahl.)

Diesem widerspricht der Ablegat der Königreiche Croatien und Slavonien, *Osegovich*, aus dem Grunde, weil seine Committenten, welche die Lasten des Staates

gleichförmig mit der übrigen Nation tragen, von der Kenntniss der Reichstagsverhandlungen nicht können ausgeschlossen werden, ja selbst das Ausland hierbei berücksichtigt werden müsse (10). Die lateinische Sprache ist unsere diplomatische und kann folglich nicht ganz beseitigt werden. Der jetzige Gebrauch, das Diarium in beiden Sprachen halbbrüchig herauszugeben, hat noch den Vortheil der möglichen Vergleichung beider Sprachen. Indem nun die Stände jener Königreiche ohnehin in Folge des 7. Artikels des vorigen Reichstages, die ungarische Sprache, welche vorher nur ein extraseriales Studium war, in die Reihe der nothwendigen Schulgegenstände versetzten, so werden jene Gegenden in kurzer Zeit im Stande sein, das lateinische Diarium zu entbehren; für jetzt aber erklärt er sich gegen das Verlangen.

Nachdem noch *Földváry* für den Gegenstand gesprochen, wurde der Antrag *angenommen*; zugleich eröffnet der Personal, dass ihm durch das Circularpraesidium die Motion zu einer Diaetalzeitung, welche die Reichstagsverhandlungen schnell in alle Theile des Reiches verbreiten solle, referirt worden sei. Die Erfüllung dieses Wunsches gehöre nicht in den Bereich seines Wirkungsvermögens, und wenn die Stände ferner dabei verharrten, wäre dies der Gegenstand eines Postulates; oder wenn sich ein Herausgeber vorfände, müsse sich derselbe die Erlaubniss hierzu auf dem gewöhnlichen Wege zu verschaffen trachten, wo er auch nicht zweifle, dass sie, unter Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen, demselben ertheilt werden dürfte.

Graf *Andrássy:* In den frühesten Zeiten wurden über die Reichstagsverhandlungen keine schriftlichen Documente aufgenommen; dieses geschieht erst seit dem Jahre 1790, wo das Reichstagsprotocoll unter Aufsicht der Reichsstände verfasst wird. Das weitere Fortschreiten dieses so wichtigen und gemeinnützigen Gegenstandes erfordert eine grössere Ausbreitung der Publicität, ohne welche keine freie Constitution bestehen kann. Diesem Verlangen sind auch unsere Gesetze nicht entgegen, und das Beispiel anderer freier Nationen muss uns um so mehr hierzu bestimmen, als die Publicität überall die nationelle Freiheit und den Wohlstand mächtig befördert. Uebrigens glaube ich nicht, dass es sich gegenwärtig darum handle, einem Herausgeber die nöthige Erlaubniss hierzu zu erwirken, als vielmehr,

dass diese Diaetalzeitung als ein Bedürfniss der Zeit und unserer Institutionen, unter Aufsicht der Censoren für das Diarium, mit ähnlicher Publicität erscheine, und folglich ist wegen Analogie dieses Gegenstandes mit unserem Reichstagebuche und der seit jeher bestehenden Freiheit und Oeffentlichkeit unserer Staatsverhandlungen, derselbe nicht bloss der Bestimmung der Regierung anheim gestellt. Wäre dieses aber auch der Fall, so sollte hierüber auf dem üblichen Wege repräsentirt werden.

Ragályi: Ich muss bekennen, dass die Weise, mit welcher unsere vaterländischen Zeitungen des Reichstages erwähnen, indem sie sich bloss auf die Angabe des Datums und die Zahl der Sitzungen beschränken, mich oft auf den Gedanken brachte, als dürfe man hierüber weiter nichts schreiben. Dieses wäre fürwahr traurig und mit unserer Freiheit unvereinbar. Da nun das Diarium nicht mit gehöriger Schnelligkeit herausgegeben wird, so dürfte der Zweck der Publicität durch diese Diätalzeitung um so sicherer erreicht werden. Uebrigens pflichte ich der Meinung Sr. Exc. des Herrn Personals vollkommen bei, dass hierüber früher das Ansuchen eines Herausgebers an die Regierung erfolgen müsse und wenn sie ihm sollte verweigert werden, er dann um die Unterstützung bei den Reichsständen nachzusuchen habe.

Somsich stimmt dem vorigen bei und fügt noch hinzu, dass die weniger Bemittelten, welche sich das Diarium wegen des hohen Preises ohnehin nicht anschaffen können, durch eine ähnliche Zeitung, welche man allenfalls lithographirt herausgeben könnte, sich leichter in die Kenntniss der allgemeinen Verhandlungen zu setzen vermöchten. Er wird durch *Majthényi* von Hont unterstützt.

Der Personal wiederholt seine Gründe und zweifelt, ob diese Zeitung im Laufe des Reichstages immer zweckmässig verfasst werden könnte; glaubt endlich, die Frage sei zu sehr mit jener über die Pressfreiheit verbunden, um hierüber noch zur Zeit verhandeln zu können, indem die Frage der Presse in den Operaten der Reichsdeputation vorkommen wird. (11) Nachdem die Stände diesen Gegenstand einer ferneren Berathung im Cirkel sich vorbehalten, wird die Sitzung geschlossen.

Circularsitzung vom 16. September.

Praesidium: *Uzovits*, Baron *Vay*.

Praesidium stellt die Frage: ob die Diätalzeitung oder die königl. Propositionen früher sollen verhandelt werden?

Graf *Andrássy:* Vor allem die Zeitung, als ein Organ der Publicität.

Földváry findet es nothwendig, dass man vorläufig in Conferenzen über die Modalität und die Gränzen dieses Gegenstandes sich verständige, bevor hierüber eine Note an die Magnatentafel könne gesendet werden.

Pronay: Die Herausgabe einer Diätalzeitung ist um so nothwendiger, als bis jetzt unsere öffentlichen Blätter nur immer den Tag und die Zahl der Sitzung bemerkten, und alles was man hierüber erfuhr, blos in den ausländischen Zeitungen und selbst auch da nur sehr kurz angedeutet ward. Es sind hierüber keine weitern Conferenzen nothwendig, da die Zeitung vor der Hand nichts enthalten soll, als das Wesentliche des Diariums in kurzem Auszuge. Wenn nun das Diarium selbst einer solchen Publicität sich erfreut, dass jeder Kaffeesieder sich selbes kaufen und seinen Gästen gleich andern Tagesblättern vorlegen kann, warum sollte ein Extract desselben so vielen Zweifeln unterliegen?

Baron *Vay:* Die Publicität ist die Seele der Freiheit und bis jetzt athmeten alle unsere Verhandlungen diesen Geist in vollem Maasse. Alle Staatsangelegenheiten verhandeln wir bei offnen Thüren und jeder von uns spricht sich öffentlich aus, was ihm seine Ueberzeugung gut heisst. Eine hoffnungsvolle Jugend, das ganze Publicum sind unsere Zeugen. Selbst die Verhandlungen unserer höchsten Gerichtsstellen geschehen öffentlich. Diese Publicität genügte vollkommen den vorigen Zeiten; allein der Zeitgeist schritt vorwärts und die Gegenwart verlangt ein anderes Organ der geistigen Verbindung und der Oeffentlichkeit: es ist die Presse in ihrer vollen Freiheit. — Allein wie vielen Verhandlungen unterliegt noch dieser Gegenstand, der auch ohnehin in unsern vorigen Beschwerden und in den Arbeiten der Reichsdeputationen enthalten ist und im nächsten Reichstage berathen werden soll. Wir werden die Pressfreiheit auch gewiss erringen, denn sie ist ein nothwendiges Bedingniss jedes Repräsentativsystems; allein für den Augenblick kann über diese wich-

tige Frage nicht entschieden werden, und ich trage daher auf Vertagung derselben bis zum nächsten Landtag an.

Földváry widerspricht und findet blos eine Conferenz nothwendig. *Kotsi-Horváth* äussert sich in dem nämlichen Sinn.

Ragályi stimmt den Letzteren bei. Die Aeusserung Sr. Exc. des Personals deutet ja selbst dahin, indem derselbe nicht zweifelt, dass dem Buchdrucker, welcher um eine diessfällige Erlaubniss einkommen wird, selbe ertheilt werden dürfte. Nur dann, wenn diese durch die Regierung verweigert würde, kann sich der Bittsteller an die gesetzgebende Gewalt wenden, dann aber wird es Pflicht sein, diese Klage mit ihrem ganzen Einflusse zu unterstützen. Man möge daher einen solchen Versuch abwarten.

Balogh: Wenn die Diätalzeitung in Folge eines Privilegiums erscheint, dann können wir im Voraus den Inhalt derselben ermessen, denn es werden nur jene Verhandlungen und Aeusserungen darin vorkommen, welche der Regierung günstig sind, die liberalen Ansichten aber werden einem solchen Blatte immer fremd bleiben. Darum stimme ich für den Aufschub dieses Gegenstandes, bis er zugleich mit der Pressfreiheit abgehandelt werden kann.

Pázmándy: Man möge nur den Versuch mit der Herausgabe der Zeitung machen und den Erfolg abwarten.

Marczibányi von Trentschin: Unsere Verhandlungen kennen keine Censur, kein Privilegium. — Der Ablegat von Zemplin verlangt die Vertagung dieses Gegenstandes bis zum nächsten Reichstage, um dann mit den übrigen Arbeiten der Reichsdeputation vorgenommen zu werden. Allein wir wissen, wie voluminös diese fast dreijährigen Arbeiten sind, denn sie umfassen zugleich die Gravamina der ganzen verflossnen Zeit, worauf uns seit 1794 Abhilfe versprochen, diese aber bis jetzt immer verschoben wurde. Die Freiheit der Presse nimmt unter den Deputationsarbeiten, wie bekannt, fast die letzte Stelle ein und vom Vergangenen zu schliessen, können wohl 50 bis 60 Jahre vorübergehen, bis dieser Gegenstand erledigt wird. Darum bin ich gegen den Aufschub. Jedoch halte ich die Sache noch nicht reif genug zu einer Note an die Magnatentafel, da noch keine Klage wegen zu strenger Censur uns zugekommen ist, und stimme daher für den Versuch.

Takáts stimmt für den Aufschub; Baron *Perényi* und *Csapó* für die Herausgabe.

Nagy: Ich halte es vor allem nothwendig, dass noch im gegenwärtigen Reichstage ein Gesetz darüber erwirkt werde, dass die Frage über die Pressfreiheit, als das erste Palladium einer wahren Unabhängigkeit, im nächsten Reichstage vor allen andern Gegenständen möge abgehandelt werden; und da noch so viele Männer mit vorzüglichen Talenten zu Hause geblieben, von welchen manche den grössten Theil ihrer Muse auf diesen Gegenstand verwendet haben, so kann in der Zwischenzeit diese Frage zu ihrer völligen Reife gelangen. Sie jetzt abzuhandeln, ist noch viel zu zeitig, da selbst in jenen Ländern, welche sich der Pressfreiheit erfreuen, die Freiheit der Journale als der letzte Punkt derselben betrachtet wird; und wir, die wir doch sehr gut wissen, welche Hindernisse unsern Schriftstellern durch die Censur in den Weg gelegt werden, wie einige von ihnen ihre Werke gar nicht dürfen erscheinen lassen, andere aber ihre Arbeiten so verstümmelt zurückerhalten, dass sie von der Herausgabe selbst abstehen — wir sprechen jetzt schon von dem höchsten Gipfel der Pressfreiheit! Wenn dieser letztere Gegenstand einmal zur öffentlichen Diätalverhandlung kommt, hoffe ich keinem meiner würdigen Collegen im Eifer für denselben nachzustehen, gegenwärtig aber ist dieser Zeitpunkt noch nicht gekommen. — Aufschub.

Graf *Andrássy:* Da die Zeitung nur Facta und keine Raisonnements enthalten soll, so sehe ich keine Verbindung dieser Frage mit jener der Pressfreiheit.

Baron *Vay:* Wir müssen trachten, das Ganze zu erlangen. — Aufschub.

Bezerédy, Répássy, Graf *de la Motte, gegen* den Aufschub.

Majthényi. Keine Note an die Magnaten; Aufschub und Abstehen von der ganzen Frage für den Augenblick.

Ragályi: Alles was in unserer Monarchie durch die Presse geht, unterliegt der Censur, nur unsere Diätalverhandlungen machten hierin von jeher eine Ausnahme und wurden nur durch die von uns ernannten Censoren censurirt. Die Zeitung, als ein Extract derselben, unterliegt denselben Ansichten; ich bin daher gegen den Aufschub.

Praesidium: Aus dem Gesagten scheint die Meinung dahin zu gehen, dass der Gegenstand zur Zeit

weder zu einer Note an die Magnatentafel, noch zu einer Beschwerde geeignet reif sei und folglich verschoben werden soll. (12) Es ist daher an der Tagesordnung, dass die königl. Propositionen verlesen werden. — Nachdem dieses geschehen, stellt das Praesidium die Frage: ob hierüber solle sogleich verhandelt werden, oder ob, gleich ähnlichen andern Fällen, die Ablegaten vorher in eine Conferenz zusammenzutreten wünschen? Für das Letztere wurde allgemein gestimmt und die Conferenz auf den 17. früh 8 Uhr, festgesetzt.

Nagy bringt eine Abänderung in der Form des Diariums in Vorschlag. — Die Verhandlungen desselben gehen gegenwärtig den nämlichen Weg, welchen die Debatten in der Wirklichkeit verfolgen; dadurch wird das Aufsuchen einzelner Verhandlungen höchst mühsam, und oft ist es fast unmöglich einen Gegenstand aus dem Wuste herauszufinden. Er schlägt vor, dass bei jeder Verhandlung der Gegenstand oder das Argument *oben* bemerkt und darauf diejenigen Redner angeführt werden sollen, welche *für* oder *gegen* den Gegenstand gesprochen, nebst den Gründen, womit sie ihre Meinungen unterstützt haben.

Aehnliches wünscht er bei den Nuncien an die Magnatentafel, wo ebenfalls der Gegenstand oben angesetzt und dann die Gründe mit Nummern bezeichnet werden sollen.

Ragdlyi: Dieser Meinung, die mein Herr College schon im vorigen Reichstage zur Sprache gebracht, muss ich auch jetzt, wie damals, widersprechen. Das Diarium unserer Verhandlungen ist ein heiliges Werk, in welchem nichts nach Willkühr abgeändert werden darf; und ich will mich lieber durch den Wust durcharbeiten, als dasjenige, was ich der Instruction meiner Committenten und meiner innern Ueberzeugung gemäss, gesprochen, nach der Ansicht der Censoren umgemodelt erblicken. Es ist das Diarium ein Denkmal, worin jeder Deputirte bei der Mit- und Nachwelt sich Zufriedenheit oder Tadel sichert. Ich verlange daher, dass das Diarium in seiner vorigen Form verbleibe; eben so die Noten an die Magnatentafel.

Földváry, *Takáts* und m. A. sind derselben Meinung.

Pronay verlangt, dass die 8 Censoren noch mit 4 andern sollen vermehrt werden, da das Diarium schnelle Redaction erheischt und bei zufälliger Verhinderung Einiger, die Andern leicht zu überhäuft sein dürften.

Földvári meint, die Censoren sollten gleich dem Präsidium wöchentlich abwechseln. Beide letztere Meinungen werden verworfen.

Mehrere stimmen noch gegen die von *Nagy* vorgeschlagene Abänderung des Diariums und der Nuncien.

Nagy: Ich gebe gerne der Majorität nach; nur möchte ich nicht, dass man mir etwas unterlege, was ich nicht gesagt habe. Wenn ich das Diarium in einer solchen Form abgefasst wünsche, dass man aus selbem das Gesuchte leicht herausfinden kann, ist es nicht meine Absicht, dass von den Verhandlungen etwas weggelassen oder abgeändert werde. Allein wir wissen leider aus Erfahrung, dass auch in der gegenwärtigen Form vieles verändert erscheint, und mit Ausnahme einiger Reden, welche die Verfasser, mit Bewilligung des Personals, zu ihrer Legitimirung schriftlich eingaben, findet man wohl wenig Reden im Tagebuche *so*, wie sie gehalten wurden. Selbst mein verehrter College von *Borsód* wird diese Erfahrung an seinen eigenen Reden gemacht haben. Es ist daher nicht von Weglassen und Verändern, sondern von einer fastlicheren Form die Rede gewesen. Die von mir vorgeschlagene Form aber ist bei den Noten an die Magnatentafel nicht allein nützlich, sondern sogar nothwendig. Auf unsere Dissertationen war es bisher viel leichter, im Fall einer Verschiedenheit der Meinung, durch eben derlei Dissertationen eine ausweichende Antwort zu geben; und oft hielt man sich an einzelne aufgefangene Ausdrücke, während man die Hauptsache sonst unberührt liess. Allein auf eine gerade und bündige Forderung, mit Gründen nach Zahlen unterstützt, kann man nur eine gerade Antwort ertheilen und muss den Gründen Gegengründe entgegensetzen. Daher glaube ich, wenn auch das Diarium in seiner alten Form verbleibt, sollten doch die Noten abgeändert werden. (*Angenommen.*)

Die Sitzung wird geschlossen.

Circularsitzung vom 18. September.

Präsidium: Uzovits und Baron *Vay*.

Präsidium fordert die Versammlung auf, die königl. Propositionen in Verhandlung zu nehmen.

Domherr *Frim* erklärt: Die Einladung Sr. Majestät zum Landtage und die Krönung des Erzh. Kronprinzen sei ein neuer Beweis seiner väterlichen Huld. Diese müsse mit grossem Danke angenommen werden,

und da in der Juramentsformel vom Jahre 1792 alle Sicherheit für die Constitution enthalten ist, so stimmt er für die unbedingte Annahme derselben.

Borsiczky: Ich halte mich an das Inauguraldiplom nicht so streng gebunden, dass ich an demselben keine Abänderung möglich oder nothwendig finden sollte. Im Gegentheil ist dieses auch wirklich gegenwärtig der Fall. Abänderung einiger Punkte des Diploms, Zusätze und Weglassungen nach den Bedürfnissen der Zeit, sind nichts Neues, noch Ungewöhnliches. Ich wünschte daher in das Inauguraldiplom noch folgende Punkte aufzunehmen: 1) die *Verantwortlichkeit der Minister;* da wir nebst dem Gesetze des Königs Uladislaus II. wiederholte Gesetze haben, worin die Bestrafung der schlechten Rathgeber des Königs angeordnet wird. Zwar hat der Monarch keine ungarischen Minister; allein in den Angelegenheiten unsers Vaterlandes sind die Präsidenten der Dicasterien als solche zu betrachten und für die Ausführung illegaler Unternehmungen verantwortlich. Ich halte diese Verantwortlichkeit *selbst für den Thron* sehr erspriesslich, denn zu was für Schritten haben nicht die *schlechten Rathgeber im Jahre* 1823 den besten der Monarchen geführt? (13) Die Person des Königs ist heilig und unantastbar; können wir uns daher bei Eingriffen in unsere Freiheiten nicht an dessen Minister halten, so bleibt uns keine andere Garantie für die Constitution, als die Rechtlichkeit des Monarchen. Wenn wir nun auch das Glück haben, den tugendhaftesten Mann unsern König zu nennen, so ist es nicht ausgemacht, dass auch alle Nachfolger ihm gleichen werden, und wir haben daher gegen unsere Nachkommen die Verpflichtung, für unsere Freiheiten eine stärkere Sicherstellung zu erwirken. (14) — Das 2te betrifft die *Contribution,* und zwar die *indirecte* mehr als die directe. Unter diesen nimmt *das Salz* den ersten Platz ein, und die Last, welche hierdurch auf jeden Einwohner fällt, ist weit grösser als Contribution, Subsidien und Insurrection. Das Gesetz erlaubt zwar, das Salz *in Casu extremae necessitatis* zu erhöhen; allein diese Necessitas dürfen nicht die Minister nach Willkühr bestimmen, sondern sie muss im Einverständniss mit den Ständen anerkannt und bestimmt werden. — 3) Eine grosse Beschwerde für das Land ist *die willkührliche Herausgabe des Papiergeldes.* Dadurch machen sich die Minister von der Nation unabhängig und unterlassen die gesetzliche Zusammenberufung eines Reichstages, wo

Subsidien bewilliget, aber auch die Beschwerden des Landes aufgenommen werden. Benöthigt man Rekruten und bekommt keine für 50 Gulden, so gibt man 100, ja sogar 500 Gulden; — es kostet ja nur Papier. Ist die Noth vorüber, so erklärt man: dass 5 Gulden einige Groschen werth sein sollen und — die Rechnung ist geschlossen. Zwar weiss ich, dass mit allen diesen Wahrheiten ich meinen Antrag nicht durchsetzen werde; allein ich bin ein freier Staatsbürger, ein treuer Unterthan, und spreche an diesem heiligen Orte, wie ich es fühle und wovon ich vollkommen überzeugt bin.

Sombory verlangt eine Dankadresse an Se. Majestät, begnügt sich mit der Eidesformel von 1792, will aber, dass die Stände sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, für die Zukunft Abänderungen in derselben treffen zu können.

Deák: Die Eidesformel von 1792 genügt mir nicht; ich verlange noch folgendes in das Diplom aufzunehmen: 1) dass nach dem Ableben des jetzt regierenden Königs *in 6 Monaten ein Reichstag* zusammenberufen werde, worin die bis dahin entstandenen Gravamina erlediget werden sollen. Es ist keine Neuerung, ähnliche Zusätze zu machen. Dieser Fall hat sich selbst während des Regiments des Hauses Oesterreich in ähnlichen Fällen vier Mal zugetragen und das Diplom ist gewöhnlich in einigen Punkten abgeändert, einiges hinzugesetzt oder weggenommen worden. Hierzu haben wir als gesetzgebende Gewalt das Recht, dessen Ausübung wir im gegenwärtigen Falle nicht unterlassen können, ohne uns dem gerechten Tadel der Nachwelt auszusetzen. 2) Muss gegen den Ausdruck des Diploms: „*prastabilitae*" die nöthige Verwahrung und Cautel angebracht werden, damit aus selbem nicht gefolgert werde, dass der Nation das Recht nicht zustehe, das Diplom abzuändern.

Ragályi: Im Jahre 1790, wo die Zeitumstände eben so stürmisch waren, wie die gegenwärtigen, verlangten die Reichsstände, dass der damals zu krönende König Leopold II. den von seiner unvergesslichen Mutter Maria Theresia 1741 gebrachten 8ten Artikel (15) in das Diplom aufnehme, und Se. jetzt regierende Majestät, als Kronprinz, waren dazumal selbst der Vermittler, dass es also geschah. Ich trage daher darauf an, dass 1) die drei Artikel des vorigen Reichstages, nämlich der 3., 4. und 5. in das Diplom aufgenommen werden, weil sie von solcher Wichtigkeit sind, dass *sie allein* unsere

Constitution aufrecht erhalten können; denn sie enthalten die *Unabhängigkeit der Tribunale von der Regierung*, die Bestimmung der Constitution *bloss mit Einverständniss der Reichsstände* und die Zusammenberufung des Reichstages alle 3 *Jahre.* (16) 2) Da der König schwört, dass er die Integrität des Reiches aufrechthalten und die von selbem abgerissenen Theile wieder vereinigen wolle, so soll Galizien und Lodomerien, als einst zu Ungarn gehörig, und deren Wappen dem Könige bei der Krönung auf den Fahnen vorgetragen werden, mittelst Manifest alsogleich einverleibt werden. 3) Nachdem sich Se. jetzt regierende Majestät alle Souverainitätsrechte vorbehält, so soll der zu krönende König, noch bevor er durch die Krone geheiligt wird, erklären: dass er nur in so weit Theil an der Regierung nehmen wolle, als es der regierende König erlauben und *die Stände einwilligen* werden. 4) Wegen der Zusammenberufung des Reichstages, 6 Monat nach dem Ableben des Königs, übereinstimmend mit *Deák.* Nebstdem erklärt der Deputirte, dass, obwohl seine Instruction nur auf diese Punkte lautet, er im Voraus allen den Vorschlägen beitrete, welche andere Deputirte zum Wohl des Vaterlandes vorbringen werden.

Pázmándy verlangt die Aufnahme des 3., 4. und 5. Artikels des vorigen Landtages in das Diplom; das Wort *illico* bei der Einverleibung der abgerissenen Provinzen; Landtag nach 6 Monaten vom Tode des Königs.

Komáromy pflichtet dem Vorigen bei wegen des 3., 4. und 5. Artikels; dann wegen Salz, Papiergeld und Verantwortlichkeit der Minister; — ferner: dass *dem Reichspalatin sämmtliche Truppen*, die sich in Ungarn und Siebenbürgen befinden, untergeordnet sein sollen; (17) *keine fremde Truppen im Lande.* Wegen Antheil des neuen Königs an der Regierung, wie *Borsód;* Einverleibung von Galizien, wenngleich selbes nie durch ungarische Gesetze regiert worden, so war es doch ein Theil von Ungarn.

Ebergényi begnügt sich in Hinsicht der Dankadresse, mit dem Diplom von 1792.

Somsich verlangt Veränderung des Diploms, da die traurigen Ereignisse von 1823 dies nothwendig erheischen. Selbst das Diplom von 1792 ist verschieden von dem des Jahres 1790, weil in dem kurzen Zeitraume von zwei Jahren die Umstände es nöthig machten. Das Diplom ist das Band, welches den Monarchen mit der Nation verknüpft, und desswegen soll der 2., 3. und 4.

Artikel des vorigen Landtages, als wahre Fundamentalgesetze, in selbes aufgenommen werden.

Bezerédy und *Csapó:* Diplom von 1792, mit Hinzufügung der Zusammenberufung des Landtages in 6 Monaten.

Graf *Andrássy:* Einverleibung von Galizien und Lodomerien. Das Wort *illico* halte er nicht für nothwendig.

Kajdacsy: Jede Veränderung im Diplom ist nicht nur unnütz, *sondern selbst gefährlich.* Das Diplom ist ein *Contractus bilateratis* zwischen König und Volk; verändert Letzteres etwas daran, so steht dieses auch dem Erstern frei. Wir müssen die Huld des Monarchen bei gegenwärtiger Gelegenheit eher dankbar anerkennen, als durch derlei Neuerungen Misstrauen zeigen; denn eigentlich abgeändert ist das Diplom nie worden, höchstens etwas modificirt. Wir haben daher auch gar kein Recht, ähnliche Forderungen zu machen, und ich stimme für eine Dankadresse und die Beibehaltung des Diploms von 1792. (Seine Rede wird einigemal, besonders durch die Zuhörer, unterbrochen.)

Ghiczy: Einschaltung des 3., *4.* und 5. Artikels; übrigens könne das Wort *praestabilitae* auf keinen Fall so verstanden werden, als ob den Ständen kein Recht bliebe, das Diplom abzuändern.

Fekete: Das Diplom von 1792. Er muss aber bei dieser Gelegenheit bitten, die Beschwerden seiner Committenten aufzunehmen; besonders gegen den zu hohen Preis des *Salzes,* welcher nicht nur eine schwere Contribution für Alle ist, sondern auch die Gesundheit des armen Unterthans im höchsten Grade gefährdet, und der Viehzucht schädlich ist. Wegen der ungeheuern *Dreissigstabgaben* können wir die Concurrenz weder mit Baiern hinsichtlich des Getreides, noch mit Galizien hinsichtlich des Hornviehes, aushalten. Unser *Tabackbau* ist durch Monopol ganz herabgedrückt. (18) Ueber alles dieses möge Se. Majestät noch *vor der Krönung Abhilfe schaffen;* auch der neue König seinen Einfluss nicht gegen die Constitution gebrauchen. Diese Forderung kann wohl mit Recht durch eine Nation gemacht werden, *welche auch dann noch treu verblieb, als ihre Freiheiten mit Füssen getreten wurden.*

Eördögh: Ich verlange keine Ausdehnung unsrer Freiheiten, allein die bestehenden dürfen nicht verkürzt werden, und unsere Nachkommen sollen uns nicht vorwerfen können, dass wir dem Leichenbegängnisse unse-

rer Privilegien unthätig beigewohnt haben. Daher muss jedes mögliche *Zurückkehren der Regierung zum Gesetzwidrigen* verhindert werden. Die Behauptung, dass wir durch Abänderung des Diploms vom Contractu bilaterali zurücktreten und der Regierung ein ähnliches Recht einräumen, ist ganz ohne Grund. Es ist erwiesen, dass das Diplom *fast jedesmal* abgeändert worden ist, und folglich die gegenwärtige Abänderung keine Neuerung enthält. Ich verlange daher, dass die Artikel 3, 4, 5 aufgenommen werden; denn es kann dem jungen König nicht unangenehm sein, *die Gesetze des Vaters zu beschwören*, und diesem nicht, *seine Gesetze vom Sohne beschworen zu sehen.*

Pronay: Dankadresse. Er tritt sämmtlichen verlangten Veränderungen bei; befürchtet jedoch, dass durch die Aufnahme einzelner Gesetze ins Diplom, die übrigen schwächer erscheinen dürften. Er bringt eine *Krönungsmünze* mit ungarischer Inschrift in Vorschlag.

Marczibányi von Syrmien: Verantwortlichkeit der Minister. *Papiergeld ist nicht schädlich;* im Gegentheil sollten wir verlangen, dass auch das Land welches herausgeben könne. Krönungsmünze mit ungarischer Inschrift und vielleicht *bloss von Bronze*, weil wir arm sind. (*Gelächter; bekanntlich ist M. sehr reich.*)

Balogh: Obwohl meine Instruction sehr eingeschränkt ist, so kann dennoch ein Ablegat, meiner Meinung nach, auch über solche hinausgehen, wenn es das Wohl des Vaterlandes erfordert. Demzufolge stimmt er für die Einberufung nach 6 Monaten; Responsabilität der Minister und ihre Bestrafung, wenn sie gegen die Constitution handeln. Hierüber sollten eigentlich *Artikel vor der Krönung* (Articuli antecoronationales) abgefasst werden; allein mit wem sollen wir unterhandeln? Der Sohn entbehrt der Majestätsrechte und der Vater wird nicht gekrönt; darum müssen diese Verordnungen ins Diplom aufgenommen werden.

Graf *Andrássy:* Eine Denksäule zu Pesth; Artikel 3, 4, 5; Einverleibung von Galizien. Aus dem Diplom von 1792 soll der 4. Artikel ausgelassen werden. (19)

Marczibányi von Trentschin: Die Meinung ist falsch, dass die Abänderung eine Neuerung sei; eben so wenig stimme ich der Meinung bei, dass durch die Aufnahme einiger Fundamentalgesetze die übrigen schwächer erscheinen. Es geschieht dieses *blos zur Verminderung alles Zweifels.* Die übrigen Gesetze werden schon

durch den Schwur auf sämmliche Freiheiten des Landes gesichert. Doch ist es unumgänglich nothwendig, dass jene Gesetze in das Diplom kommen, die in Folge der neuerlichen Eingriffe in die Constitution, *gebracht werden mussten.* Ich habe durch dieses Verlangen, es möge nun durchgehen oder nicht, mein Möglichstes gethan, und indem ich dadurch den Ministern die Eingriffe in die Verfassung erschwere, glaube ich selbst für den Thron zu handeln.

Okolicsányi: Dankadresse; Sämmtliche Beamte sollen hinfür *nicht blos für die Regierung den Eid ablegen,* sondern auch darauf, dass sie *dia Constitution* heilig halten und nie dagegen handeln werden. Ferner soll die *Correspondenz zwischen den Comitaten frei* sein (20). Einverleibung von Galizien, Lodomerien, Siebenbürgen und Dalmatien; Salz.

Hertelendy: Die Veränderung ist keine unnöthige Neuerung. Die letzten traurigen Beispiele machen Vorsicht nothwendig; allein es geschieht nicht aus Misstrauen gegen den Monarchen. — Responsabilität; alle 3 Jahre Reichstag, wo die *Minister Rechenschaft ablegen* müssen, um so mehr, da unter der gegenwärtigen Regierung *durch 12 Jahre kein Reichstag* gehalten worden; Salz; der König soll gebeten werden *im Lande zu wohnen.* (20)

Répás: Weglassung von Praestabilitae; Bitte, dass der junge König unter uns wohnen möge; in 6 Monaten Landtag; Medaille.

Szinyey: Die *jesuitische Clausel* des Diploms: „*ut super usu eorum conventum fuerit*" soll wegbleiben, weil dieses der Regierung den Vorwand gibt, die Gesetze auszulegen.

Jekelfalussy: Einschaltung der Artikel 3, 4, 5 vom vorigen Landtage.

Radvánszky, Tökölyi, Pongrátz, Torkos, Novák, Kotsi-Horváth, Kubinyi, Huszár, Szent-Királyi, Plathy, Lónyay, Petrovay, stimmen *für die Beibehaltung* des Diploms von 1792.

Antunovics, Draskóczy, Miskolczy, Szabó: Adresse und Diplom von 1792.

Lónyay: Weglassung der jesuitischen Clausel; Einverleibung des 3., 4., 5. Artikels. Ein constitutionelles Land darf über Ansichten mit der Regierung in Opposition sein.

Asztalos: Die Clausula Jesuitica möge nicht ausbleiben, weil ja dadurch auch den Ständen die Freiheit

bleibt zu Discussionen über das Diplom, sonst würde sich die ausübende Gewalt ausschliessend die Auslegung der Gesetze anmaassen. Uebrigens für das Diplom von 1792.

Marich: Diplom von 1792; Dankadresse und die Bitte, dass Se. Majestät im Lande wohnen möge.

Bene: Diplom von 1792; Bitte wegen der Einverleibung von Galizien. Das Nuncium soll in ungarischer Sprache sein.

Baron *Perényi:* Diplom von 1792; jedoch soll sich der neue König nicht mit der Regierung befassen. Nach 6 Monaten Landtag; Wohnung in Ungarn.

Nagy: Alle hier gemachten Vorschläge haben das Wohl unsers Vaterlandes zum Zwecke und die Befestigung des Thrones; allein sollte alles dieses in das Diplom aufgenommen werden, so würde es von einer Länge sein, wie noch keines zuvor. Dass übrigens das Diplom in Einigem verändert werden könne und auch solle, bin ich fest überzeugt; und dass dieses keine Neuerung sei, weiss wohl jeder, der nur lesen kann. Daher ist folgendes meine Meinung: Wir benöthigen Antecoronationalartikel, nämlich: dass 6 Monate nach dem Ableben des Königs Reichstag gehalten werde. Nebst den Artikeln 3, 4, 5 muss nothwendig auch der 6. in das Diplom kommen, denn er ist wesentlicher und mehr praktisch, als die drei Vorhergehenden. (22) Dieser Artikel bestimmt, dass Se. Majestät auf den Rückstand der widerrechtlich erhobenen Contribution verzichte; die Stände aber, *blos aus dieser Rücksicht,* die Rückstattung des widerrechtlich Erhobenen nicht verlangen. Es werden sich daher die Minister wohl hüten, etwas gegen die Gesetze zu erheben, wenn sie es bis zum letzten Heller ersetzen müssen. — Dass der neue König sich ohne den Willen seines erlauchten Vaters und der Einwilligung der Stände, mit der Regierung nicht befasse. Endlich muss auch die Einverleibung von Galizien noch *vor* der Krönung bestimmt werden, damit wir nicht ein leeres Wortgepränge aus der Juramentsformel der Krönung machen und den König etwas beschwören lassen, von dem wir im voraus wissen, dass es nicht geschieht und ihm noch obendrein Fahnen von Ländern vorgetragen werden, die, obgleich ein Theil der Monarchie, mit Ungarn, laut öffentlichem Schwur, verbunden werden sollen und es nicht sind. Aus dem Diplome selbst soll das Wort *praestabilitae*, als einer

gefährlichen Auslegung fähig, ausbleiben. Alle übrigen Beschwerden, deren Grund uns die letzten Zeiten nur zu sehr erwiesen haben, sollen der Gegenstand einer *ehrfurchtsvollen Repräsentation* sein, damit sie *praeferenter* mögen vorgenommen werden. (Beifall.)

Mehrere Comitats- und Städtedeputirte stimmen für das Diplom von 1792.

Präsidium: Aus den Verhandlungen geht hervor, dass die Mehrzahl der Comitate, alle Capitel und königlichen Freistädte *für die Annahme des Diploms von 1792 ohne Abänderung* stimmen, dass aber ferner eine ehrfurchtsvolle *Repräsentation* an Se. Majestät verfasst werden soll, worin die übrigen Bitten und Beschwerden vorgetragen werden. (23)

Borsiczky erklärt, dass die Repräsentation bis 19. Mittags verfasst, Nachmittag in die Dictatur kommen und sonach am 20. vorgetragen und berathen werden könne, womit die Sitzung schliesst.

Circularsitzung vom 20. September.

Präsidium: *Niczky* von Oedenburg und *Szinyey*.

Präsidium: Se. Exc. der Personal äussert durch das Präsidium den Wunsch, dass, indem Se. Majestät erfahren habe, dass das Diplom von 1792 durch die Mehrheit angenommen, das Uebrige aber nur nebstbei verlangt werde; da ferner Se. Majestät den Tag der Krönung schon bestimmen möchten, die Repräsentation hierüber gleich eingereicht werden möge.

Man verlangt hierauf die Verlesung derselben, welche auch durch den Ablegaten *Borsiczky*, als Circularnotär, erfolgt.

Präsidium wiederholt den vorigen Antrag.

Ragályi: Wenn auch die Majorität für das Diplom von 1792 gestimmt hat, so behalte ich mir dennoch das Recht vor, in der Reichstagssitzung dagegen zu sprechen. Die Repräsentation aber ist zu wichtig, um nach einmaligem Anhören ganz begriffen zu werden. Ich glaube daher, sie sollte zur Dictatur kommen. (Beifall.) Wir müssen ohnehin uns dagegen verwahren, dass dasjenige, was wir gegenwärtig thun, uns für die Zukunft nicht zum Nachtheil gedeutet werde. (Allgemein angenommen.

Circularsitzung vom 21. September.

Präsidium: die Vorigen.

Präsidium: Es ist an der Ordnung, über das Nuncium nach Paragraphen zu deliberiren.

Borsiczky, als Notär, liest es ganz vor.

Bene: Schon in der vorigen Circularsitzung habe ich darauf angetragen, dass *das Nuncium in ungarischer Sprache* abgesendet werden soll; ich wiederhole hiermit meinen Vorschlag, mit dem Beisatze, dass wenn selber auch hier nicht angenommen wird, ich ihn in der Reichstagssitzung nochmals vorbringen und mit Gründen unterstützen werde.

Ragályi: Das Amt eines Notärs in einer so zahlreichen Versammlung, wo Gegenstände von grösster Wichtigkeit verhandelt und gewöhnlich mit den entgegengesetztesten Gründen verfochten werden, ist eine höchst beschwerliche Stelle; und selbst die glänzendsten Talente und langjährige Erfahrung können es nicht dahin bringen, den Sinn der Mehrheit immer vollkommen aufzufassen. Keine persönliche Freundschaft kann mich abhalten, bei einem für das Vaterland so wichtigen Gegenstande, meine Meinung ohne Rückhalt zu sagen. Ich habe das Nuncium gestern aufmerksam und wiederholt durchgegangen, allein ich muss bekennen, dass ich von Anfang bis zu Ende mit demselben nicht zufrieden sein konnte, indem ich finde, dass es nicht dasjenige enthält, worauf sich nach allen Verhandlungen die allgemeine Meinung stützt. Blos um unsere gränzenlose Anhänglichkeit an den Monarchen zu beweisen, nehmen wir das Diplom von 1792 an; allein dieser Umstand muss in der Repräsentation deutlich angeführt und herausgehoben werden. Hier müssen wir unsern Voreltern von 1741 folgen, welche in der damaligen Repräsentation deutlich anführten: *dass sie alle Ungerechtigkeiten der Regierung, alles unschuldig vergossene Blut für diessmal aus Anhänglichkeit an den Thron, mit Stillschweigen übergehen wollen.* (24) Ich finde daher, dass aus dem Nuncium eben dasjenige ausgeblieben ist, was zu sagen am nothwendigsten war, dagegen vieles darin enthalten ist, was *auf diese Art* nicht beschlossen wurde Wo des Königs Worte wiederholt werden, bleiben eben die wesentlichsten aus, nämlich die Stellen: *vita mortalium etc.* und *fructus aeternos etc.* Wegen *Praestabilitae* ist keine Repräsentation nothwendig, sondern es muss *schon hier* erklärt werden, dass dieses Wort nie könne dahin

verstanden werden, dass den Reichsständen das Recht nicht zustehe, das Diplom zu verändern; dieses muss man gerade heraussagen. — Wegen der Einverleibung von Galizien und Lodomerien sollten wir uns nicht so schwacher Gründe bedienen, als die Vortragung der Fahnen u. s. w. Wir haben hierzu ein *diplomatisches Recht*, welches im kaiserlichen Manifeste von 1775 *als Grund der Besitznahme* dieser Königreiche angeführt und im ungarischen Reichstage von 1825 als solches anerkannt worden ist. Allein die Krönung leidet, nach dem Wunsche des Königs und der Nation, keinen Aufschub; daher ist mein Vorschlag, dass das Präsidium allsogleich eine Deputation ernenne, welche sich unmittelbar an die Verfassung einer neuen Repräsentation mache und diese noch heute zur Dictatur bringe, damit sie morgen verhandelt werden kann.

Dubraviczky: Zuvor, dächte ich, sollten wir das Nuncium nach Paragraphen durchgehen, um zu sehen, was eigentlich daran abzuändern wäre.

Ragályi: Ich habe hierüber reiflich nachgedacht; allein das Nuncium ist vom Anfange bis zum Ende in einem ganz andern Geiste abgefasst, als die allgemeine Meinung war, und muss ganz neu verfasst werden.

Bischof *Durtsák* stimmt für die Vorlesung nach Paragraphen.

Majthényi von Honth: Wir werden durch die Deputation Zeit verlieren und am Ende muss das Nuncium doch vor uns gebracht werden.

Földváry: Wenn die Deputation sogleich ihre Arbeit beginnt, kann das Nuncium noch Nachmittag zur Dictatur gebracht und noch heute Abend in einer Circularsitzung berathen werden.

Sombory, *Perényi* und mehrere Andere, *für* die Deputation.

Almásy dagegen (starker Widerspruch; er kann seinen Vortrag nicht endigen.)

Bezerédy von Tolna, schlägt zwei Deputirte von jedem Cirkel vor.

Borsiczky: Da mein Werk für so schlecht erklärt wird, dass es nicht einmal einer Verbesserung fähig ist, so danke ich den Ständen für ihr bisheriges Vertrauen, lege aber mein Amt hiermit nieder. *)

*) Wir werden diese Repräsentation unter 34 mit der später verfassten und unterbreiteten vergleichen, woraus der Leser entnehmen mag, ob der Unterschied so gross ist, wie hier behauptet wurde.

Nagy: Es ist nicht erniedrigend für den Notär, wenn sein Werk nicht ganz in dem Geiste abgefasst befunden wird, der die überwiegende Mehrheit beherrscht; denn ungemein schwer ist es, unter den vielen widersprechenden Ansichten in so kurzer Zeit das Wahre herauszufinden. Im vorigen Reichstage wurden die vorzüglichsten Repräsentationen von jedem der vier Notäre besonders aufgesetzt, und derjenige unter ihnen, der eben das Glück hatte, seine Ausdrücke so zu wählen, wie sie der Mehrheit am zweckmässigsten erschienen, bekam den Vorzug, ohne dass die übrigen drei sich dadurch gekränkt fühlten, da bei einer andern Gelegenheit die Arbeit eines Andern als die zweckmässigste befunden ward. Wer sich dem Notariate unterzieht, muss darauf gefasst sein, dass sein Werk Ausstellungen erfahre. Ich sehe daher keinen Grund, warum unser verehrter College, dessen Verdienste wir gewiss sämmtlich anerkennen, sein Amt niederlegen sollte. Hinsichtlich der Deputation finde ich in derselben nur einen Zeitverlust, denn auch da wird doch nur Einer beauftragt, einen Aufsatz zu machen, da alle acht unmöglich zugleich concipiren können; und am Ende muss doch auch dies Werk hier durchgesehen werden. Da ich nun zwar selbst die Ansichten des Deputirten von *Borsód* über das Nuncium theile, so dächte ich, es sollte eine andere Repräsentation verfasst werden; allein vielleicht haben die übrigen Herren Notäre für sich Versuche zu einem Nuncium gemacht, oder ein Anderer von den Ständen. Es wäre daher zweckmässig, diese Herren zu ersuchen, ihre Arbeiten vorzulegen, damit das Nuntium, das am zweckmässigsten befunden wird, durchgesehen und festgestellt werden kann. Sollte jedoch die Meinung wegen der Deputation durchgehen, so möge diese sogleich zu arbeiten anfangen und die Note zur Dictatur geben, damit noch heute darüber verhandelt werde. Konnten wir im vorigen Reichstage oft bis 2 Uhr nach Mitternacht arbeiten, so dürften wir, dächte ich, auch heute die Abendstunden zu Hülfe nehmen. Wo das Vaterland ruft, kann man sich an keine Stunde binden.

Domherr *Trstyánszky* will gleich jetzt das Nuncium vornehmen. (Nein! Nein! Deputation.)

Präsidium: Da der Wunsch zur Deputation allgemein scheint, so frage ich, wie viel Glieder nebst den 4 Notären von jedem Cirkel ernannt werden sollen? (Eines.) So ernenne ich denn die HH. *Szent-Királyi,*

Pázmándy, *'Sombory* und *Vitéz*. (Allgemeiner Ruf unter den Zuhörern: *Nagy Pál!*)

Nagy: Meine Herren! Es ist Herkommen, in derlei Fällen sich der Ernennung des Präsidiums zu fügen; ich finde es daher sehr unschicklich, dass besonders die Jugend, welche zugegen ist, um zu hören und zu lernen, hierin ihre Meinung so laut werden lässt.

Bernáth: Da nun einmal das Nuncium neu verfasst wird, so wiederhole ich den vorhin gemachten Vorschlag des Deputirten von *Csongrád*, dasselbe ungarisch zu verfassen. Die wenige Zeit, welche darauf verwendet wird, ist nicht in Vergleich zu bringen mit dem unendlichen Nutzen, welcher der Nationalität dadurch erwächst. Hierüber werde ich der Reichstagssitzung meine Ansichten ausführlicher vortragen.

Nagy: Niemand kann mehr als ich für Alles gestimmt sein, was die Nationalität befördert; allein wenn das Nuncium ungarisch zur Magnatentafel geht, so müsste es uns auch erlaubt sein, die aus demselben zu verfassende Repräsentation ungarisch vor den Thron zu bringen. Da dieses nun nicht gestattet ist, so ziehe ich vor, dass die Repräsentation von hier lateinisch ausgehe, als dass dieselbe durch Andere übersetzt und unterbreitet werde. (Allgemeiner Beifall.)

Präsidium: Die Deputation möge ihre Arbeiten sogleich beginnen und selbe zur Dictatur geben; wenn die Zeit es heute noch erlaubt, soll Cirkel für den Abend angesagt werden; sonst ist derselbe auf jeden Fall für Morgen, früh 9 Uhr, bestimmt.

Reichstagssitzung vom 22. September.

Personal: Der Gegenstand unserer heutigen Berathung ist der erste Punkt der königl. Propositionen.

Der Circularpräses überreicht das diessfällige Nuntium, welches verlesen wird. (25)

Personal: Wohl erachtete ich es für schicklicher und zweckmässiger, den ersten Punkt dieses Nunciums, welcher sich bloss mit der Krönung und dem Inauguraldiplom beschäftigt, von dem übrigen Theile desselben, welcher der Präferentialbeschwerden erwähnt, abzusondern und somit zwei verschiedene Repräsentationen zu unterbreiten; damit jedoch die allgemein ersehnte Krönung sobald als möglich vor sich gehen kann, stehe ich von diesem Verlangen ab und wünsche nur, dass am Ende des Nunciums die Worte: „für diess

Mal" — hac vice — wegbleiben möchten, da sie sich theils von selbst verstehen, theils zu Auslegungen für die Zukunft Anlass geben können.

Borsiczky: Eben jetzt, wo wir aus den in unserer Note angeführten Gründen, das Inauguraldiplom von 1792 ohne alle Veränderung annehmen, dürfen die Worte „hac vice" nicht wegbleiben, weil eben dadurch die Nation ihr Recht, über das Inauguraldiplom zu verhandeln und dasselbe nach Umständen abzuändern, aufrecht hält, wozu noch in Betracht genommen werden muss, dass die Besorgnisse der Stände, über das in den Regalen enthaltene Wort „praestabilitae", die Beibehaltung dieser Worte nothwendig erheischt. — *Földváry, Takáts, Deák,* Graf *Andrássy, Majthényi* von Hont, *Plathy* und Mehrere stimmen ihm bei und die Worte werden beigelassen.

Nachdem noch über die Abänderlichkeit des Inauguraldiploms die, in den Circularsitzungen durch mehrere Redner vorgebrachten, Gründe hier durch dieselben wiederholt wurden, bringen noch mehrere Deputirte, in Folge ihrer bestimmten Instructionen, folgende Motionen in Vorschlag:

Komáromy verlangt, dass der 17. Punkt der Diplome von 1622, 1655 und 1659, worin die dazumal gekrönten Erzherzoge allen Einfluss an der Regierung während der Lebzeit der älteren Könige entsagen, deren Befolgung durch die Könige Ferdinand II. und III., Leopold I. und Joseph I. auch verbürgt wurde, in das gegenwärtige Diplom aufgenommen werde; ferner die Aufnahme der Bestimmung über die durch das Land wiederholt verlangte Einverleibung von Dalmatien, Galizien und Lodomerien; die Gesetzartikel über die Verleihung der dem Reichspalatin, laut Gesetzen, gebührenden obersten Gewalt über sämmtliche ungarische Truppen; die Gesetzartikel über die ausschliessliche Verwendung eingeborner Ungarn zu Militär-, zu geistlichen und bürgerlichen Würden; die Eidesleistung des ungarischen Militärs zur Treue für den König sowohl als die Constitution, und das Verbot gegen alle militärische Einmengung der ausübenden Gewalt ohne Ansuchen der Gerichtsbarkeiten; die Vereidung sämmtlicher Civilbeamten für die Aufrechthaltung der Constitution; die Bestrafung der treulosen Rathgeber des Königs, in Folge des 7. §. 6. Decretes König Uladislaus; (26) endlich die Bestimmung des Salzpreises einzig mittelst reichstägiger Verhandlungen; die Erfüllung und Erneuerung der Ge-

setze wegen der Ausfuhr des Goldes und Silbers, und der Herausgabe von Gelde mit vollem innern Werthe. (27)

Borsiczky, *Hertelendy* und *Majthényi* von Bars fordern die Aufnahme des 12. Gesetzartikels 1791 über die gesetzwidrigen Befehle, die Verantwortlichkeit der Minister sowohl als aller jener, welche gesetzwidrige Befehle unterfertigen. (28) *Eördögh* begehrt die Befreiung sämmtlicher Edelleute, welche auf Bauerngründen wohnen, von allen Abgaben. Graf *Károlyi* will zum dritten Punkte des Diploms, hinsichtlich der Einverleibung der vom Reiche abgerissenen Theile, das Wort „illico" beigefügt; auch das Verbot, von Ungarn abgerissene Theile, unter was immer für einen Vorwande, andern Provinzen einzuverleiben. *Takáts*, *Deák*, *Petrovay* und *Majthényi* von Bars, die Zusammenberufung des Reichstages 6 Monat nach dem Regierungsantritt. *Dubraviczky*, in Folge des Wiener und Linzer Friedensschlusses und des Inauguraldiploms Königs Ferdinand IV. und Leopold I., die Abstellung der Landesbeschwerden. *Plathy* die Auslassung der Clausel: prout super eorundem usu et intellectu etc., oder die Einverleibung des 8. Artikels 1741 in seiner ganzen Ausdehnung, und überhaupt eine nähere Erklärung des 3. Punktes des Diploms.

Alle diese Motionen wurden von der Mehrzahl beseitigt und das Diplom in seiner vorigen Form gelassen: (29)

Zum 2. Punkt des Nunciums machte der Personal die Bemerkung, dass, indem die Stände ihre Verwahrung gegen das praestabilitae auch mittelst Repräsentation vor die Regierung bringen wollen, so schienen die Reichsstände der Meinung zu sein, als ob die ausübende Gewalt aus eigener Macht die Unabänderlichkeit des Diploms habe feststellen wollen, welches eben so wenig unserer Constitution nach geschehen könnte, als es überhaupt gewiss niemals die Absicht des Monarchen war. Uebrigens bestehen im Diplom einige Punkte, auf welchen unsere sämmtlichen Institutionen beruhen und welche aus eben dieser Rücksicht, in Folge deutlicher Gesetze, keiner weitern Verhandlung unterliegen dürfen. In diesem Sinne scheint es auch die Regierung genommen zu haben und daher dürften die Besorgnisse hierüber nicht sehr gegründet sein; diesen werde aber für jeden Fall durch das Nuncium an die Magnatentafel Genüge geleistet und dieser Umstand mache eine Repräsentation überflüssig, die nur dazu dienen könnte,

eine klare Sache zu verwirren und weitere Verhandlungen darüber herbeizuführen.

Indessen erklärten sich die Stände einstimmig für die Beibehaltung dieses Punktes, welche auch erfolgte. Eben so wurde der 3. Punkt, wegen Einverleibung von Galizien, gelassen; dagegen aber die Worte: „quae magis ac unquam oportet populum intacta intuere", auf die Bemerkung des Personals, dass man gewiss von Niemand so sehr überzeugt sein könne, dass ihm die Heiligkeit des Inauguraldiploms unverbrüchlich sei, als dem Monarchen selbst, weggelassen.

Bei dieser Gelegenheit äusserte sich *Takáts* dahin, dass der Salzpreis, welcher auch im vorigen Reichstage unter den Landesbeschwerden einen vorzüglichen Platz einnahm, als ein Gegenstand, dessen Druck alle Einwohner gleichförmig empfinden, Sr. Majestät möge vorgetragen werden. (30) Dieses Verlangen wollten Baron *Vay*, Graf *la Motte* und *Ragályi* auch auf sämmtliche, im vorigen Reichstage unerledigt gebliebene Beschwerden ausgedehnt wissen; aber der Personal erwiederte, dass, nachdem alle diese Gegenstände in keiner unmittelbaren Verbindung mit der Krönung und dem Inauguraldiplom ständen, sie in der gegenwärtigen Repräsentation füglich nicht könnten angeführt werden. (Angenommen.) Ein gleiches erfuhren auch die wiederholten Motionen der Deputirten *Pronay*, *Repás* und *Bezerédy* von Raab, wegen einer Denkmünze; des Grafen *Andrássy* wegen einer Denksäule zu Pesth, und jene des Deputirten *Dubraviczky*, hinsichtlich der Residenz des jungen Königs zu Pesth, wozu er alle mögliche Unterstützung seines Comitates antrug und auch die der andern Gespanschaften in Anspruch nahm.

Nachdem hierauf das Nuncium noch einige minder wesentliche Veränderungen erfahren, wurde es mittelst Deputation an die Magnatentafel gesendet. Hier wurde sowohl das Princip der Abänderlichkeit des Diploms bestritten, wie auch überhaupt die ganze Frage als eine bloss theoretische und überflüssige Erörterung angesehen; das Recht von Zusätzen, Hinwegnahme und Abänderung minder wesentlicher Theile des Diploms zwar zugegeben, im Ganzen aber dieses als bestimmt „praestabilitum" erklärt. In diesem Sinne sprachen der *Oberstküchenmeister*, der *Oberstlandesrichter*, der *Tavernicus*, der *Oberstmundschenk* (31) und einige *Bischöfe* in Reden von unerheblichem Interesse. Das diessfällige

Nuncium (32) wurde an die Ständetafel gesandt, wo man es zur Dictatur verlangte. Nachdem der Personal noch mehrere Deputationen zu der Krönungsfeierlichkeit ernannt hatte, schloss die Sitzung.

Circularsitzung vom 23. September.

Präsidium: *Niczky* von Oedenburg, *Szinyey*.

Das Nuncium der Magnaten wird verlesen. Der Eindruck, den es hervorbringt, ist heftig und allgemein. Die Aeusserung, dass die Frage mehr theoretischer Art sei, erregt allgemeinen Unwillen; noch mehr Besorgniss aber schöpfen die Stände daraus, dass die Magnatentafel, obgleich sie voraussendet, dass sie mit der Deputirtentafel einerlei Ansicht über das Diplom zu hegen glaube, die ganze Frage dennoch beseitigt und als unwesentlich betrachtet.

Ragályi, Fekete, Pázmándy, Graf *Andrássy, Okolitsányi, Almásy, Eördögh* und *Komáromy* sprechen sich hierüber kräftig aus und letzterer erklärt: er wolle lieber sogleich und ohne Gesetzartikel nach Hause gehen, als seinen Committenten berichten, er habe bei der Untergrabung des Bollwerkes unserer Freiheit einen ruhigen Zuseher abgegeben. Es wurde hierauf das Nuncium hierüber (33) an die Magnatentafel verfasst, am folgenden Tage, vor der Reichstagssitzung, im Cirkel in Revision genommen und dann an die Ständetafel befördert.

Reichstagssitzung vom 23. September.

Das Circularpräsidium referirt die Namen der 8 Censoren des Diariums; hierauf ernennt der Personal mehrere Krönungsdeputationen und endlich wurde obiges Nuncium an die Magnatentafel verlesen. Nachdem der Personal seine vorigen Grundsätze wiederholt hatte und einige Veränderungen vorgenommen worden waren, überbrachte es eine Deputation an die Magnatentafel. Das Circularpräsidium berichtet ferner, dass die Stände in der Circularsitzung von der Frage der Diätalzeitung für jetzt abgestanden seien.

Es erschien hierauf die Deputation der Magnatentafel, deren Redner erklärte, dass, obgleich die Magnatentafel gegen das Nuncium sehr gegründete Einwendungen zu machen hätte, sie dennoch zur Beschleunigung der allgemein gewünschten Krönung, die Unter-

breitung einer Repräsentation, im Sinne dieses Nunciums, nicht verhindern wolle. Die Repräsentation wurde demnach verlesen, zur Dictatur gegeben, in einem nachmittägigen Cirkel berathen, endlich in der Reichtagssitzung des nämlichen Tages, Abends, nochmals sammt der ungarischen Uebersetzung, verlesen und nach unbedeutenden Abänderungen bestätigt; in der Magnatentafel aber wurde sowohl diese Repräsentation, als deren ungarische Uebersetzung ohne weitere Abänderung beibehalten und die Sitzungen gingen auseinander.

Reichstagssitzung vom 24. September.

Um 8 Uhr Morgens versammelten sich die Reichsstände zu einer gemischten Sitzung, aus welcher die gestrige Repräsentation in beiden Sprachen an Se. Majestät den Kaiser und König expedirt wurde. (34)

Hierauf stattete der Palatin Bericht über die im vorigen Reichstage decretirten Operate der Reichsdeputation und ihrer 9 Sectionen ab. (35). Diese Relation begleitete der Palatin mit einer höchst rührenden Rede, welche die Reichsstände, in gerechter Anerkennung der rastlosen Bemühungen der Deputationsmitglieder sowohl, als besonders des innigst verehrten Palatins, mit wiederholtem aufrichtigen Beifallrufen begleiteten. Der Personal erbat hierauf im Namen der Stände, den Druck dieser Operate, welchen der Palatin nicht nur bewilligte, sondern auch hinzufügte, dass er hierzu schon die nöthigen Anstalten getroffen habe, das Ganze selbst auch bereits unter der Presse sei.

Um 7 Uhr Abends versammelten sich die Reichsstände abermals zu einer gemischten Sitzung, in welcher die königl. Resolution (36) verlesen und mit wiederholten freudigen Acclamationen aufgenommen wurde. Nachdem hierauf noch die Juramentsformel des Königs (37) abgelesen worden, löste der Palatin die Sitzung auf.

Gemischte Reichstagssitzung vom 25. September.

Sie begann mit der Verlesung des Inauguraldiploms. Hierauf machte der Palatin den Vorschlag, dass die Reichsstände nach dem Beispiel ihrer Voreltern, namentlich jenes von 1792, dem Monarchen, der die Wünsche der Nation durch die gestrige Resolution so vollkommen erfüllt, ihre Dankbarkeit und Freude sowohl

hierüber, als über die Krönung selbst, darbringen möchten. Nachdem dieses mit allgemeinem Freudenrufe angenommen und der Monarch, auf vorher geschehene unterthänigste Anfrage, die Reichsstände unmittelbar vorzulassen, allergnädigst bewilligt hatte, begaben sich diese sämmtlich in den Primatialpallast, wo die freudigen Gefühle der Verehrung und Dankbarkeit durch den Reichsprimas vorgetragen und von Sr. Majestät huldreichst erwiedert wurden.

Die Krönung Sr. kais. Hoheit des Kronprinzen, zum König von Ungarn, unter dem Namen *Ferdinand* V., erfolgte am 28. September mit ausnehmender Pracht und unter einstimmigem Frohlocken des versammelten Volkes.

Circular- und Reichstagssitzung vom 29. September.

Präsidium: *Borsiczky* und *Bernáth*.

Präsidium: Zwar sollte die an den König und den Reichspalatin in ungarischer Sprache zu verfassende Dankadresse verhandelt werden, allein es ist der Wunsch Sr. Exc. des Personals, dass vor allem wegen dem Sr. Majestät dem neu gekrönten König zu überreichenden Krönungsgeschenkes möge verfügt werden.

Dieses ward einstimmig auf 50,000 Dukaten festgesetzt, welche blos von dem Adel und solchen Personen, die adelige Rechte besitzen, erhoben werden müssen.

Földváry bringt die Ertheilung des Indigenates an den königl. Obersthofmeister Grafen von *Bellegarde* und zwar taxfrei in Vorschlag. (Angenommen.)

Asztalos: Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, den 37. Artikel des vorigen Reichstages in Anregung zu bringen, nach welchem alle Jene, welche die Taxen für das Indigenat noch nicht erlegt haben, aus der Liste der Indigenen gestrichen werden sollen. Da nun dieses noch nicht geschehen, ja sogar solche, die der Strafe dieses Artikels unterliegen, Regalen bekommen und zum Theil an der Reichstafel sitzen, so möge man darauf antragen, dass diesem Gesetze Genüge geleistet werde.

Nagy: Bei Gelegenheit, wo die Deputation dem jungen Könige die Glückwünsche der Stände und das Honorarium darbringt, auch wegen dem Indigenat des Grafen Bellegarde die Wünsche der Nation ausspricht, könnte auch ein Gegenstand vorgebracht werden, welcher dem Aerario nicht zur Last fällt; nämlich: dass

alle Gegenstände, welche unser Vaterland betreffen, in ungarischer Sprache verhandelt und dem Lande gestattet werden möge, sich selbst an Se. Majestät in ungarischer Sprache zu wenden; dieses wolle Se. Majestät bei seinem erlauchten Vater, unserm Herrn, erwirken, der schon im vorigen Reichstage dazu gestimmt war, und dessen Ausführung bisher nur besondere Umstände verhinderten.

Präsidium: Zuvor müssen die Vorschläge wegen der ungarischen Sprache, die im verflossenen Reichstage verfasst wurden, neuerdings verlesen werden.

Ragályi, als Notär, liest dieselben vor. (38)

Takáts: Wir sind gegenwärtig schon um einen Schritt weiter, als im vorigen Reichstage, namentlich; dass die Nuncien in ungarischer Sprache abgefasst werden. Es ist jedoch nothwendig, dass dieses auch mit den Gesetzen geschehe, welches wir bei dieser Gelegenheit Sr. königl. Majestät zu gnädiger Unterstützung bei dem Monarchen vortragen sollten.

Borsiczky: Dieses Verlangen kann uns leicht übel ausgelegt werden, da Se. Majestät nicht ungarisch spricht und es scheinen möchte, als wollten wir Gesetze bringen, die dem König unverständlich sein sollen; leicht könnten uns dann selbst die ungarischen Nuncien untersagt werden.

Baron *Vay:* Im Gegentheil! Nie werden wir zur Erfüllung unsers sehnlichsten Wunsches, der allgemeinen Verbreitung der Muttersprache, gelangen, wenn wir die Sache nicht praktisch anfangen, nämlich die Nuncien und Gesetze ungarisch verfassen. Hierin möge Se. Majestät der jüngere König unser Vermittler sein.

Präsidium: Da die Reichstagssitzung auf 11 Uhr bestimmt und die Zeit bis dahin viel zu kurz ist, um hierüber zum Schluss zu kommen, so bleibt dieser Gegenstand auf morgen verschoben.

Farkas von Posega: Ich muss mich feierlichst verwahren, dass die Beschlüsse wegen der ungarischen Sprache, so zweckmässig und patriotisch sie auch sind, nicht auf die Königreiche Croatien und Slavonien ausgedehnt werden.

Nagy: Als unter Kaiser Joseph II. eine fremde Sprache gesetzwidrig uns aufgedrungen wurde, wäre eine solche Verwahrung des löblichen Poseganer Comitats wohl mehr an ihrer Stelle gewesen; allein die Herren in Croatien und Slavonien waren dazumal in Erlernung der deutschen Sprache so eifrig, dass, obwohl

der Zwang nur wenige Jahre währte, zur Stunde kein öffentlicher Beamte in diesen beiden Königreichen lebt, der nicht deutsch spräche. Hätten sie diese Mühe auf die Erlernung der ungarischen Sprache verwendet, so würden sie derlei Protestationen nicht machen müssen. Was übrigens das Nuncium betrifft, sollte ausdrücklich in selbem angeführt werden, dass die vaterländische Sprache für das stärkste Band zwischen König und Nation von den Ständen gehalten werde.

Komáromy: Es ist zwar auch mein Wunsch, in dieser Angelegenheit so viel als möglich zu erlangen, allein vor allem, dächte ich, sollten wir dasjenige zu erhalten suchen, was wir bereits erreicht haben. Schon im Reichstage 1805 ward festgesetzt, dass die Statthalterei allen jenen Comitaten, welche ihr ungarisch zuschreiben, in eben dieser Sprache antworten solle. Nun ist dieses von meinem Comitat befolgt; allein wir erhielten nur immer lateinische Intimate. Gegen dies Verfahren der Statthalterei muss jetzt mit aller Kraft gewirkt werden. Auch in den Schulen wird die ungarische Sprache von solchen gelehrt, die ihrer nicht mächtig sind, wovon ich selbst ein Beispiel an zweien meiner Söhne erlebt habe, welche die ungarische Sprache, als ihre Muttersprache, vollkommen redeten, in den Schulen jedoch durch slavische Lehrer dergestalt mit falscher Accentuirung und Aussprache gequält wurden, dass sie nun ihre Muttersprache mehr fliehen, als der Pudel den Bratenwender. (Allgemeines Gelächter.)

Nagy: Alle diese Dinge können wir aber doch bei dieser Gelegenheit dem jungen König zur Fürsprache nicht vortragen, weil wir dann leicht so viel verlangen könnten, dass wir am Ende gar nichts erhielten.

Asztalos verlangt, die Gesetze sollen ungarisch verfasst werden.

Lónyay von Borsód wiederholt den Antrag wegen Ausstreichung jener Indigenen, welche die Taxe noch nicht gezahlt haben.

Pázmándy: Unser Anliegen wegen der ungarischen Sprache sollte dem König gegenwärtig nur im Allgemeinen vorgetragen werden, da wir ihm doch nicht alle Einzelnheiten dieses Verlangens anführen können; Einiges aber jetzt begehren und in der Folge noch mehr dazu verlangen, ist gegen die Ordnung parlamentarischer Verhandlungen.

Ragályi: Ich dächte, im gegenwärtigen Fall sei der Satz ganz anwendbar: *non quid Juris, sed quid con-*

silii. Wir dürfen bei dieser Gelegenheit die Gränzen nicht überschreiten, auch nicht glauben, dass die Gnade des Königs sich bloss auf den Augenblick der Krönung beschränke: sie ist dauernd und wir können sie noch öfters in Anspruch nehmen. Nur wenn dieser Gegenstand noch einmal gehörig verhandelt und durch beide Tafeln gegangen sein wird, ist er ganz reif zur Unterbreitung.

Präsidium: Demzufolge scheint die Meinung dahin zu gehen, dass wegen der ungarischen Sprache bei dieser Gelegenheit nichts specifisch vorgetragen werden soll.

Nagy: Ich glaube, dass dasjenige, was wegen der ungarischen Sprache im vorigen Reichstage abgefasst und nach so vieler Mühe und Abwägung aller Umstände beschlossen worden, so vollkommen ist, dass wir schwerlich noch etwas Zweckmässiges werden hinzuzufügen finden. Es wollten zwar auch dazumal Viele noch manches dazusetzen, allein immer ward es bei näherer Untersuchung als zweckwidrig befunden. Wir haben nun in dieser Sitzung die Vorlesung jener Arbeiten angehört, und ich begreife nicht, warum wir den jungen König diesen Gegenstand, wie er vor uns liegt, zur Verwendung nicht gehorsamst anempfehlen sollten. Denn ich denke doch nicht, dass jemand behaupten wird, etwas, das im Jahre 1825 beschlossen wurde, könne im Jahre 1830, ohne neuerdings in Verhandlung zu kommen, nicht betrieben werden. Ueberhaupt wäre es mein Vorschlag, dass die gegenwärtige Rede an den König und alle künftigen, die durch öffentliche diplomatische Deputationen an den Monarchen gehalten werden, vorher zur Dictatur kommen und von den Ständen durchgesehen werden sollen. Denn erst jüngst liess sich ein Deputationsredner vor dem Kaiser vernehmen: dass die Wege des Handels und die Quellen desselben eröffnet seien (quod fontes commercii sint reserati*), obwohl wir doch wissen, dass dieses mit keiner einzigen der Fall ist. (Beifall) Was werden fremde Völker von uns denken, wenn sie diese Rede lesen und später unsere Klagen über den gesperrten Handel in unsern Verhandlungen vernehmen

Präsidium: Die Deputation wird daher bloss wegen dem Honorar und dem Indigenate des Oberst-hofmeisters in der Glückwünschungsrede Erwähnung

*) In der Rede des Patriarchen Ladislaus von Pyrker.

thun; die Verhandlungen wegen der ungarischen Sprache sind auf den morgigen Cirkel verlegt.

Reichstagssitzung vom 29. September.

Nachdem der Präses des Cirkels den letzten Beschluss vorgetragen und der Personal noch den Antrag gemacht, dass bei dem herannahenden Namensfeste Sr. Majestät des Kaisers ein Tag möge unterthänigst erbeten werden, an welchem die Stände ihre Glückwünsche darbringen könnten, ging eine Deputation mit diesem Nuncium an die Magnatentafel, welche den Vortrag annahm. Es wurden hierauf an beiden Tafeln die Deputationen ernannt, um dem jungen Könige die Glückwünsche der Nation darzubringen, eben so dem jüngstgeborenen Prinzen Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Franz Carl, der gleichfalls Franz heisst.

Hierauf traten beide Tafeln in eine gemischte Sitzung zusammen, welcher vier Regnicolardeputationen den Bericht über ihre Arbeiten vorlegten, nämlich:

1. Ueber die gemischten Ehen zwischen Griechen nicht unirten Ritus und akatholischen Christen, unter Vorsitz des Oberstlandesrichters.
2. Wegen Weinbau und Weinhandel, unter Vorsitz des Oberstmundschenks.
3. Wegen Bergwesen, unter Vorsitz des Oberstkammergrafen.
4. Ueber Reincorporirung einer von den Liptauer und Zipser Comitaten angesprochenen Plaga, unter Vorsitz des Bischofs Belánszky. Der Druck derselben wird beordert.

Zum Schluss eröffnete der Palatin den Reichsständen, dass Abends um 7 Uhr grosse Vorstellung bei Ihren Majestäten der Kaiserin und dem Könige statt finden werde, und zwar jene der Bischöfe durch den Primas, die der Magnaten durch den Reichskanzler, und die der Deputirten durch ihre Obergespäne.

Circularsitzung vom 1. October.

Präsidium: *Borsiczky* und *Bernáth*.

Präsidium lässt das ungarisch verfasste Nuncium an die Magnatentafel vorlesen. Nach der Verlesung wurde die Dictatur angeordnet und noch für den Abend 6 Uhr eine Circularsitzung angesagt, obwohl Mehrere diesen abendlichen Verhandlungen widersprachen.

Nagy drang jedoch mit seinem Vorschlage durch, sich nicht, wo das Vaterland ruft, an die Stunde zu binden, besonders da jeder Tag Verzögerung und dem armen Landvolke grössere Last auflege.

Um 6 Uhr Abends kamen die Stände zur Circularsitzung zusammen.

Präsidium: Bevor wir die nochmalige Vorlesung des ungarischen Nunciums nach Paragraphen vornehmen, muss ich die löblichen Stände im Namen des Reichspalatins befragen, ob sie dieses Nuncium ohne Weiteres an die Magnatentafel senden, oder diesen bisher nicht gebräuchlichen Schritt mit Gründen unterstützen wollen?

Csapó: Ich sehe keine Ursach, warum wir für einen Schritt, der so ganz in der Natur der Sache liegt, Gründe anführen sollen. Wir sind Ungarn, und gleichwie der Deutsche seine Angelegenheiten deutsch, der Italiener italienisch verhandelt, kann doch wohl eine grosse freie Nation, die sich durch Treue und namhafte Opfer für das regierende Haus stets ausgezeichnet hat, in der eigenen Sprache ihre Angelegenheiten verhandeln. Die dadurch erweckte Nationalität ist für sich schon Motiv genug.

Majthényi von Bars: Wer das Gewicht dieses Grundes nicht im Herzen fühlt, bei dem werden wir uns vergebens mit Motiven erschöpfen. — *Gegen die Motivirung.*

Komáromy: Es ist fürwahr betrübt, wenn zu diesem Gegenstande noch Motive verlangt werden. Von Ungarn gesendet, glaube ich unter Ungarn des Vaterlandes Wohl zu berathen und kann unmöglich voraussetzen, dass Jene, an welche das Nuncium gerichtet ist, sich nicht ebenfalls für Ungarn halten, sondern für ihre Muttersprache Motive verlangen sollten; der Ungar soll Ungarisch sprechen, oder wenn ihm die Muttersprache fremd ist, sie sobald als möglich erlernen.

Präsidium: Es soll demnach das Nuncium (39) ohne alle Motivirung Ungarisch abgehandelt werden. (Angenommen.) *Der erste Paragraph wegen Galizien und Lodomerien, wird verlesen.*

Präses: Bevor wir diesen Gegenstand weiter berathen, muss ich, wie ich es bereits in der Conferenz that, die löbl. Stände davon unterrichten, dass der Reichspalatin im Namen Sr. Majestät versichert hat, dass Galizien und Lodomerien, eben so wie Dalmatien in der Resolution verstanden sei und gewiss werde re-

incorporirt werden; Se. kais. Hoheit wünschen daher, dass dieser Gegenstand nicht weiter in der Repräsentation vorgebracht werde.

Komáromy: Ich verehre Se. kais. Hoheit den Palatin und Se. Exc. den Personal; allein die Ordnung der Verhandlungen verlangt, dass wir unsere Forderung ganz deutlich wiederholen. Der Artikel des Reichstages von 1802, worauf die Resolution sich beruft, spricht nicht von Galizien und Lodomerien, sondern bloss von Dalmatien und der von Ungarn zu Siebenbürgen gerissenen Theile. Es muss demzufolge ein bestimmter Artikel hierüber gebracht werden.

Pazmándy: Wir kennen nichts Heiligeres, als das Wort unseres Königs. Wenn nun dieses durch die erste Magistratsperson, welche, laut Gesetzen, der Vermittler zwischen König und der Nation ist, uns gegeben wird, so halte ich es höchst überflüssig und zweckwidrig, durch weitere Repräsentation ein Misstrauen an den Tag zu legen. — *Kotsi-Horváth* pflichtet ihm bei.

Lónyay von Borsód: Ich will die Anwendung des Artikels von 1802 nicht vom Palatin oder Personal, sondern vom Monarchen selbst, und darum muss ich es auf eine Repräsentation erfahren.

Nagy: Ich erinnere mich nicht genau, wie das Präsidium in der letzen Conferenz diese Botschaft des Palatins vorbrachte. Ward bloss die Reincorporation versprochen, oder uns auch die Repräsentation durch den Palatin widerrathen?

Präsidium: Ich erklärte sowohl die Zusicherung des Monarchen, als auch diesen Wunsch des Palatins.

Nagy: Dann muss ich gestehen, dass ich den Grund des Letzteren nicht einsehe; denn, entweder ist es dem Monarchen Ernst mit dem Versprechen, wie ich es nicht anders vermuthe und vermuthen darf, und dann wäre kein Grund vorhanden, warum wir das Versprechen einer so wichtigen Sache nicht erwähnen sollten; wäre es aber ein Versprechen ohne die Absicht, es gleich zu erfüllen, so ist es um so mehr unsere Pflicht, alles dafür in Bewegung zu setzen. Es soll mir doch Jemand beweisen, dass das Vortragen dieses Gegenstandes eine Unziemlichkeit, das Verschweigen aber eine Schonung des Monarchen sei! Ich fordere sämmtliche Glieder dieser Versammlung auf, mich, wenn ich hierin irre, zurecht zu weisen. Ich war früher selbst der Meinung, dass wir vor der Hand nur

wegen Dalmatien und Siebenbürgen repräsentiren sollen, da ich wegen Galizien und Lodomerien noch zu viele Schwierigkeiten befürchtete. Da uns jedoch jetzt der Monarch selbst die Einverleibung verspricht, können wir weiter nicht daran zweifeln, und müssen dieses gnädigen Versprechens in unserer Repräsentation gedenken; eben so, dächte ich, wegen dem andern Punkt, nämlich des Antheiles des jungen Königs an der Regierung.

Präsidium: Ich mache das verehrte Mitglied aufmerksam, dass wir noch nicht bei diesem Gegenstande sind, und selbes seine Meinung bis dahin verschieben möge.

Császár: Wir müssen nebstbei verlangen, dass auch sogleich Commissäre aus den beim gegenwärtigen Reichstag versammelten Ständen ernannt werden, welche Galizien und Lodomerien übernehmen und dem nächsten Reichstage hierüber Bericht erstatten.

Alles ward angenommen.

Sämmtliche übrige Punkte des Nunciums wurden im Wesentlichen angenommen, nur über die Deutlichkeit des Ausdruckes, Gefahr oder Zweckmässigkeit einiger Worte, ward vieles debattirt.

Unter andern verlangte ein Domherr, man sollte den König Ferdinand im Style „den jetzt gekrönten jungen König" nennen, worauf *Pázmándy* erwiederte: dieser Ausdruck liesse darauf schliessen, dass wir jetzt zwei Könige gekrönt haben, nämlich einen alten und einen jungen, welches doch nicht der Fall sei.

Der Cirkel ward hierauf für geschlossen erklärt und die Reichstagssitzung für den 2. October angesagt. Diese unterblieb jedoch, da der Reichspalatin noch vorher eine Conferenz zu halten für gut befand.

Circularsitzung vom 3. October.

Präsidium: *Niczky* von Eisenburg, Graf *Károlyi.*

Präsidium: Nachdem in der gestrigen Conferenz die Erklärung Sr. Majestät den Ständen eröffnet wurde, dass die zur Einverleibung von Galizien und Lodomerien bestimmte Deputation aus den Gliedern dieses Reichstages, unter Vorsitz des Reichspalatins, bestimmt worden, so handelt es sich gegenwärtig zu entscheiden, ob es nicht überflüssig sei, hierüber noch ferner zu repräsentiren, oder ob es hinreiche, diese königl. Erklärung in das Gesetzbuch aufzunehmen?

Von mehreren Seiten: Bloss in das Gesetzbuch, ohne Repräsentation.

Nagy: Nie werde ich es begreifen können, dass dieses der ordentliche, gesetzliche Gang der Sache sei. Wenn sich der Wunsch des Landes bloss dahin erstreckte, dass eine Commission ernannt werde, wäre ich selbst der Meinung, dass wir uns mit der Erklärung Sr. Majestät begnügen könnten; wollen wir aber eine wirkliche Einverleibung, welche im Wege der gesetzlichen Diätalverhandlungen vorgenommen werden soll, so müssen wir hierüber ein Gesetz haben. Nun wissen wir aber, dass der Grundstoff, aus welchem bei uns Gesetze hervorgehen, nur die auf Repräsentationen ertheilten Resolutionen sind. Woher werden wir aber auf diesem Wege ein Gesetz herausbringen. Aus einer Erklärung? Ich kann dieses nimmermehr zugeben. — Es soll eine Commission ernannt werden! Gut; aber wer soll sich in derselben befinden; was soll die Commission vornehmen; wann ihre Arbeiten beginnen, wie selbe vollführen? Muss also hierüber nicht vorher reichstägig verhandelt und ein Gesetz erlassen werden? Denn, entweder will man Galizien wirklich incorporiren, oder es ist nur leeres Versprechen, was ich weder glauben mag, noch darf. In jedem dieser Fälle ist die Repräsentation an ihrer Stelle, und ich kann es nicht einmal denken, dass im Wege der Repräsentation etwas Ungewöhnliches, Ueberflüssiges oder wohl gar Unanständiges liegen sollte.

Komáromy: Meine Instruction befiehlt, bei der Repräsentation zu verbleiben. Es wäre mir zwar sehr schmerzlich, durch diese Erklärung den Unwillen Sr. kais. Hoheit des Palatins zu erregen; allein ich bin Ablegat und meine Instruction ist mir ein heiliges Gesetz.

Bezerédy von Tolna: Ich dächte, das Ganze liesse sich dadurch in Einklang bringen, dass wir verlangten, die Deputation solle dem nächsten Reichstag über ihre Arbeiten Bericht erstatten.

Répás: Es muss doch hierüber eine Erwähnung in der Note erfolgen. In unserer Repräsentation haben wir verlangt, dass Galizien und Lodomerien noch vor dem nächsten Reichstag möge incorporirt werden; allein in der k. Resolution ist dieser Punkt ganz mit Stillschweigen übergangen und nur eine allgemeine Zusicherung gemacht worden; ja, was noch mehr, Se. Majestät versprachen, dies Länder *nach dem Beispiele ih-*

res Urgrossvaters zu incorporiren.*) Nun wissen wir aber, dass weder Carl VI. noch Maria Theresia hierin, ausser dem Versprechen, auch nur das Mindeste geleistet haben, so oft hierüber auch Anregungen gemacht wurden. Wenn es daher auch gegenwärtig ad exemplum der frühern Regenten geschieht, so dürften wir die Erfüllung unsers Verlangens schwerlich erleben. Es ist daher nothwendig, dass die Einverleibung vor dem nächsten Landtag mittelst Repräsentation verlangt werde.

Csómay: Auch meine Instruction lautet für die Repräsentation. In der Resolution heisst es, „Gleichwie 1802, so auch jetzt erkennen Wir" etc. etc.**) Allein hiermit ist dem Lande nicht gedient; 1802 ward es eben so anerkannt als jetzt, aber es geschah nichts. Nicht nur die Angelegenheiten wegen Dalmatien sind dazumal betrieben worden, sondern wegen der Güter des Zrinyi und Frangepan finden wir schon 1715, 1741, 1751, 1790, 1792 die Diätalverhandlungen, aber der Effect blieb immer aus. Ich verlange die Repräsentation, und in deren Folge einen Artikel für das Gesetzbuch.

Sombory: Zwar kann ich den Gründen meiner verehrten Vorsprecher meinen innigen Beifall nicht versagen, ich glaube jedoch, dass, nachdem wir nichts Heiligeres kennen, als das Wort unsers Königs, dieses aber uns die Einverleibung ganz bestimmt zusagt, wir demselben unbedingten Glauben beimessen und in der Repräsentation uns damit begnügen sollten, dass wir sagen: da die Zusage dieses unsers Verlangens uns amtlich mitgetheilt wurde, so bitten wir um die baldige Erfüllung derselben. (Beifall.)

Präsidium: Ich sehe, dass die Meinung grösstentheils dahin geht, dass wir blos Versicherung hierüber wollen.

Pronay: Wenn wir in der Repräsentation das Verlangen ausdrücken, dass die Commission dem Reichstage Bericht abstatten soll, so glaube ich die Sache gesichert, denn die Zusage des Königs gleicht einem wirklichen Gesetz.

Almásy: Meine Committenten, als Nachbarn von Galizien, mit welchem sie unzählige Streitigkeiten haben, wünschen gewiss die Einverleibung am sehnlichsten. Nach dem Versprechen Sr. Majestät jedoch und

*) Ad exemplum Proavi etc.
**) prout 1802, ita et nunc recognoscimus.

nach Ernennung der Deputation, bin ich vollkommen zufrieden und stimme wie mein Vorgänger.

Takáts: Ich fürchte, wir haben dasjenige zum Theil übersehen, was wir in unserer Repräsentation verlangten. So viel ich mich entsinne, hatte unser Verlangen zwei Theile: die Einverleibung und den Bericht an den nächsten Reichstag. Ich frage nun: ist durch die Resolution beiden Verlangen willfahren? Ich glaube nicht; denn ich finde in der Resolution zwar das Versprechen der Einverleibung, der zweite Punkt aber wird nicht berührt. Wenn es daher nicht den Schein haben soll, als seien wir von unserer Repräsentation abgegangen, so muss jenes Verlangen, worauf kein Bescheid erfolgte, nochmals deutlich vorgetragen werden. Und da dieses in der Note bündig enthalten ist, sollten wir eine ihr entsprechende Resolution mittels Repräsentation erwirken; denn auf unser Verlangen, hinsichtlich der Berichterstattung, können uns ja doch die Magnaten keinen Bescheid geben, sondern der Monarch selbst.

Baron *Perényi:* Ich finde überhaupt, dass in unsere Verhandlungsweise Unordnungen einreissen; heute beschliessen wir etwas im Cirkel, dann wird morgen eine Conferenz angesagt, in dieser der Beschluss umgeworfen, dann ist abermals über den nämlichen Gegenstand Circularsitzung. Wenn dieses auch nicht gegen die Würde der Circularsitzungen wäre, so ist schon der Zeitverlust ein sehr fühlbares Uebel. Ueber einen Gegenstand, der schon vor 3 Tagen beschlossen war, berathen wir uns noch zur Stunde. Dergleichen Unordnungen ergeben sich nur bei Gegenständen, die der Regierung unangenehm sind. Wenn wir diese Regellosigkeit Wurzel fassen lassen, so sehe ich kein gutes Ende. Verfolgen wir daher den geraden Weg, ohne vom Hergebrachten abzugehen.

Hertelendy stimmt ihm bei.

Dubraviczky: In der Resolution, wenn wir sie genau prüfen, verspricht uns der Monarch die wirkliche Einverleibung. Mehr verlangen wir ja auch nicht; die Modalität derselben müssen wir der Regierung überlassen. Verschieben wir daher die weitere Betreibung dieses Gegenstandes, bis wir darüber etwa eine ungünstige Resolution erhalten.

Borsiczky: Weder schriftliche noch mündliche Nuncien ersetzen mir das Gesetz. Dieses aber ist unser Bedürfniss, wie der Herr Ablegat von Oedenburg ge-

zeigt hat. Die Resolution vom 17. October 1802 enthielt auch die Anerkennung der Rechte auf diese Länder, und jetzt lesen wir in der letzten Resolution: „*wie dazumal, so auch jetzt*“ (prout tunc, ita nunc). Damals geschah nichts, und wenn wir eben so, wie damals, mit dem Versprechen zufrieden sind, wird auch jetzt nichts geschehen. Die Beispiele liegen vor uns. Hätten sich unsere Vorgänger damals mit dem Versprechen nicht abfinden lassen, und wäre schon im Jahre 1802 eine Commission und Berichterstattung gesetzlich erwirkt worden, so wären wir gegenwärtig nicht auf dem unangenehmen Punkte, wo wir uns befinden.

Lónyay von Borsód: Der Unterschied zwischen posse et esse ist im gegenwärtigen Fall zu grell. Ich vertraue wohl der Versicherung allein ich will ein Gesetz, welches der Commission verordnet, dem nächsten Reichstage Bericht abzustatten.

Eördögh: Wenn ich das Schicksal dieses unglücklichen Nunciums — denn so muss ich es leider nennen — betrachte, hätte ich nimmer gedacht, dass dies Kind unsers vereinten Willens, unter Freuden geboren und bestimmt, unser Schosskind zu sein, in wenigen Tagen durch uns selbst seinen Tod finden werde. Was hindert uns denn gegenwärtig, eine Resolution zu erbitten? Laut der Erklärung des Königs, durch die erste Magistratsperson uns mitgetheilt, können wir ja nur eine günstige erwarten. Warum scheuen wir uns denn so sehr davor? — Und endlich ist dieser Gegenstand bereits beschlossen; wir können hier nicht mehr darüber verhandeln, ohne in der allgemeinen Meinung zu verlieren. Wenn unsere Berathungen so schwankend, unsere Beschlüsse so abänderlich sind, kann die Folgerung des Publicums nicht ausbleiben, dass entweder unsere guten Beschliessungen nur im ersten Feuer gefasst, und wenn dieses verlischt, leicht abgeändert werden, oder dass es uns überhaupt an Energie und Gemeingeist fehle. Für die gesetzgebende Gewalt aber giebt es kein grösseres Uebel, als den Verlust des allgemeinen Zutrauens. Bleiben wir daher bei dem bereits reiflich erwogenen Beschluss. Wenn unser Verlangen nicht erfüllt wird, so möge es auf seinem Wege geschehen. Ich vertraue fest dem Worte des Palatins; allein als Surrogat einer Resolution und des daraus zu entstehenden Gesetzes kann ich es nimmermehr erkennen.

Die Domherren *Trstyánszky* und *Miskoltzy* sind der Meinung, dass es genüge, wenn die Commis-

sion Bericht erstatte, und nur wenn dieses unterbliebe, sollte neuerdings repräsentirt werden. Letzterer glaubt jedoch, dass im Gesetze hiervon müsse Meldung geschehen.

Czindery: Es ist in der Note nichts abzuändern und ich begnüge mich mit dem blossen Versprechen nicht. — Eben so *Lónyay* von Beregh und Graf *la Motte.*

Nagy: Ich kann fürwahr nicht begreifen, wie wir diese bereits vorgestern beschlossene Frage noch heute verhandeln. Es ist zwar angenommen, dass wenn neue wichtige Umstände sich ergeben, der Beschluss einer Circularsitzung in einer Conferenz könne berathen und in einem darauf folgenden Cirkel nach Umständen abgeändert werden; allein der Fall ist hier nicht eingetreten. Was uns Se. kais. Hoheit der Palatin in der gestrigen Conferenz vortrug, ist nicht mehr neu und wurde schon vorgestern im Cirkel vom Präsidium in seinem Namen vorgebracht; aber wir blieben dennoch bei dem vorigen Beschlusse. Mein verehrter College von Pesth meint, wir sollen eine ungünstige Resolution abwarten; aber wie werden wir sie denn erhalten, wenn wir nicht repräsentiren, da nur auf eine Repräsentation die Resolution erfolgen kann? — Wir bedürfen auf unser Verlangen einer Resolution: wo ist sie aber? Ich kann eine mündliche Botschaft unmöglich dafür ansehen. Begnügen wir uns aber damit, so wird die Sache so bleiben, wie sie ist. Ich kenne keine andere Resolution, als die der König auf eine Repräsentation ertheilt. (Allgemeiner Beifall.)

Präsidium: Ich sehe, dass diese Ansicht die allgemeine ist.

Justh: Das gebe ich nicht zu und verwahre mich gegen die Art, durch Acclamation Beschlüsse zu fassen. Noch sind nicht alle gehört, und das Acclamiren darf hier um so weniger zum Maasstab angenommen werden, als man nicht unterscheiden kann, ob es von jenen herrührt, die ein Recht zu stimmen haben, oder bloss von den Zuhörern. Indem ich dieses hinsichtlich der Modalität erklären muss, geht meine Meinung dahin, dass die Commission dem nächsten Reichstage Relation abstatte und dass wir dieses in einer Repräsentation verlangen sollen.

Beniczky: Wenn ich auch gegen die Repräsentation gestimmt wäre, so könnte ich diese meine Meinung nur in der Reichstagssitzung vortragen; hier aber

kann gegen die Repräsentation, als bereits vorgestern beschlossen, ohne eine Regellosigkeit nichts vorgebracht werden. (Stillschweigen.)

Präsidium: Wünscht noch Jemand seine Meinung hierüber zu eröffnen? — Also Repräsentation wegen Galizien; denn dafür ist bis jetzt die Majorität. Diejenigen, die weiter nichts einwenden, werden zur Majorität gerechnet (Beistimmung), also bleibt dieser Punkt des Nunciums unverändert. Wir kommen nun zum zweiten Punkte, nämlich: die Abfassung der Nuncien in ungarischer Sprache. Die Gründe, welche in der gestrigen Conferenz Se. kais. Hoheit der Palatin und Se. Exc. der Personal angeführt haben, sollen heute neuerdings in Berathung genommen werden. (Allgemeiner Ausruf: Ungarisch! Ungarisch!)

Justh (lateinisch sprechend): Löbliche Stände! (Er wird unterbrochen.) Ich bitte um ruhiges Gehör! — Ich bin vollkommen der Meinung, dass durch den gegenwärtigen Schritt die Verbreitung der ungarischen Sprache retrograde Schritte macht (Missfallen); da jedoch die Majorität schon vorgestern hierüber beschlossen hat, so finde ich keinen Grund mehr darüber zu verhandeln und das ungarische Nuncium bleibe unverändert. (Beifall.)

Draskóczy: Die Sache ist schon beschlossen und unterliegt keiner weitern Berathung. (Beistimmung.)

Präsidium: Da dieser Wunsch allgemein ist, so wird das Nuncium in ungarischer Sprache an die Magnatentafel gehen. Morgen, als dem Namensfeste des Monarchen, ist Vormittags grosse Kirchenparade, hierauf Annahme der Glückwünsche, auf keinen Fall aber Sitzung.

Reichstagssitzung vom 5. October.

Der Anfang wird mit der Vorlesung des ungarischen Nunciums gemacht.

Personal: Wie sehr mir von jeher die Verbreitung unserer Muttersprache am Herzen lag, davon glaube ich schon Beweise gegeben zu haben; auch gegenwärtig ist es mein sehnlichster Wunsch, sie allgemein verbreitet zu sehen. Dass hierzu die Verhandlungen sowohl, als auch die Abfassung der Diätalacten sehr viel beitragen, bin ich überzeugt; nur kann ich mit der Modalität, wie der gegenwärtige Schritt unternommen wird, nicht einverstanden sein. Indem er einerseits den zwi-

schen beiden Tafeln bestehenden Gebrauch verändert, hätte andrerseits die Achtung, die sich beide Tafeln gegenseitig schuldig sind, erfordert, dass eine so wichtige Veränderung nicht ohne vorläufige beiderseitige Berathung und Einverständniss geschehe. Besonders aber wünschte ich, dass hierbei Se. kais. Hoheit der Palatin persönlich in billige Berücksichtigung gezogen werde, und die Verehrung, welche die Reichsstände ihm mit so vollem Rechte zollen, entbindet mich jeder näheren Auseinandersetzung dieses zarten Gegenstandes. Es sei genug zu bemerken, dass Er, der 35 Jahre hindurch allein dem Wohle unsers Vaterlandes, der Verbreitung der ungarischen Cultur und Sprache gelebt hat, letzterer nicht in jenem Grade mächtig ist, um die wichtigsten Angelegenheiten des Staates in derselben zu verhandeln. Wenn wir daher auf eine so derbe Art, ohne vorher auch ihn zu befragen, einen Schritt thun, der schon in den vorigen Reichstagen wiederholt zur Sprache gebracht, immer aber verschoben wurde, so fürchte ich, dass wir gegen unsere Absicht diesen würdigen Prinzen kränken könnten. Bedenken wir nun noch den Zeitverlust, welcher dadurch entsteht, dass die Repräsentation aus der ungarischen Note übersetzt, und nachdem der wahre Ausdruck mühsam gefunden wurde, nun noch über dessen richtige Uebertragung verhandelt werden soll, so glaube ich, selbst die Rücksicht für den Contribuenten müsse uns schon bestimmen, von diesem Schritte abzustehen; besonders wenn wir bedenken, dass die Dauer dieses Reichstags so kurz als möglich sein soll. Zwar sind die Nuncien in den früheren Zeiten ungarisch gegangen; allein sie waren dazumal nur mündlich und ihrer Natur nach bei weitem nicht das, was sie gegenwärtig sind; nämlich der Grundstoff zur Repräsentation und dem Gesetze. Seit 1791, wo die schriftlichen Nuncien ihren Anfang nahmen, aber noch bei weitem nicht zum Fundament der Gesetze dienten, waren sie immer lateinisch. Denn wenn auch in jenem Reichstage beschlossen wurde, dass die Nuncien der Ständetafel ungarisch sein dürfen, wurden sie dennoch immer lateinisch verfasst, wie dieses noch lebende Zeugen bekräftigen können. Wenn wir hierin genauer nachforschen, werden wir finden, dass erst mit dem Jahre 1802 die Nuncien so streng verhandelt werden, wie gegenwärtig, wo man jedes Wort genau abwiegt, bevor es in die Note aufgenommen wird, und die Verhandlungen über einzelne Ausdrücke oft eben so viel

Zeit erfordern, als die Berathung des Gegenstandes selbst. Daher sollte die Veränderung eines so wesentlichen Gegenstandes auf keine so peremptorische Weise erfolgen. Ich bin nun schon bei 6 Reichstagen zugegen, und die Erfahrung dürfte mich schwerlich täuschen, wenn sie mich befürchten lässt, dass diese Neuerung in der Magnatentafel entschiedenen Widerspruch finden wird. Verschieben wir daher diesen Gegenstand bis zu seiner Zeit, nämlich den nächsten Reichstag, wo er systematisch verhandelt werden muss und wo wir ihn mit einer namhaften Majorität, vielleicht einstimmig, durchführen werden. Lassen Sie uns die kurze Frist des Reichstages nicht mit dieser noch nicht ganz reifen Frage hinbringen.

Marczibányi von Trentschin ist der Meinung, dass die Frage noch verschoben werden soll, da ohnehin das ungarische Nuncium ohne eine ähnliche Repräsentation von geringem Nutzen sei. Solche Nuncien jedoch, welche nur Gegenstände von geringerer Wichtigkeit enthalten und aus welchen kein Gesetz entsteht, sollten, wegen Verbreitung der Muttersprache, in derselben verfasst werden.

Okolitsányi liest eine lange Rede über die Nothwendigkeit der lateinischen Sprache ab, in welcher er anführt, dass unsere Gesetze, Curialdecisionen, Documente, welche die Rechte der Familien enthalten u. s. w. sämmtlich Lateinisch sind. Die Classiker, ohne welche keine Cultur zu denken ist, machen diese Sprache ewig unentbehrlich. Wegen Unkenntniss der ungarischen Sprache würden sehr Viele von den Staatsverhandlungen ausgeschlossen. (Er wird unterbrochen; der Personal verweist zur Ordnung in strengen Ausdrücken.) Er habe zwar die Instruction, alles zur Verbreitung der ungarischen Sprache anzuwenden; allein er finde den gegenwärtigen Schritt dazu nicht geeignet. Besonders aber würden bei gänzlicher Verdrängung der lateinischen Sprache, leicht die vorigen finstern Zeiten zurückkehren, wo der Laie in geistiger Abhängigkeit von der Clerisei gehalten wurde. Für Croatien und noch mehr für das einzuverleibende Galizien, habe der Schritt unendliche Hindernisse. Unsere Sprache ist für Jeden äusserst schwer, der sie nicht mit der Muttermilch eingesogen. Dem Palatin ist die Sprache auch nicht ganz geläufig. — Verschieben bis zum nächsten Reichstag.

Földváry: Es ist fürwahr traurig, dass Ungarn in ihrem Reichstage nicht Ungarisch sprechen und schrei-

ben sollen; noch trauriger aber, dass hierin die Schwierigkeiten selbst unter uns aufgesucht werden. Die Juden irrten 40 Jahre in der Wüste herum, um sich von fremder Sprache und Sitte zu befreien; wir scheinen uns darin zu gefallen, Sclaven der lateinischen Sprache zu verbleiben. Im neulichen Cirkel wurde den Croaten der Vorwurf gemacht, dass sie nicht Ungarisch lernen wollen, und wir Ungarn sind noch nicht allgemein überzeugt von der Nothwendigkeit unserer Muttersprache bei öffentlichen Verhandlungen. Man sagt ferner, es werde wegen Galizien Schwierigkeiten haben, wenn die ungarische Sprache allgemein wird; allein wie viel Tausende giebt es dort, die nicht Lateinisch sprechen. In dem Comitat, welches ich zu repräsentiren die Ehre habe, leben kaum einige Hundert, die etwas Latein verstehen; alle aber sprechen Ungarisch. Wir müssen uns anstrengen, dahin zu kommen, wo andere freie Völker schon sind, nämlich zur Allgemeinheit der Muttersprache. Ich glaube daher, dass es nicht genüge, ungarische Nuncien zu verfassen, sondern selbst dergleichen Repräsentationen zu erwirken, welches wir auch um so leichter erzwecken können, da der 4. Artikel 1805 keiner der beiden Sprachen den Vorzug ertheilt.

Repás stimmt bei. — Croatien ist nur ein Theil von Ungarn und muss sich dem Mutterlande fügen. Wenn wir nicht anfangen, kommen wir nie ans Ziel; und ist der jetzige Reichstag zu diesem Schritte nicht geeignet, wird es der nächste noch weniger sein, da demselben so wichtige Verhandlungen bevorstehen. In den frühesten Zeiten waren die Nuncien von einer Tafel zur andern stets Ungarisch, nur in den letzten Jahren drängte sich die lateinische Sprache ein.

Ragályi: Zwar scheint die Modalität etwas ungewöhnlich, allein ich sehe darin die Hand der Vorsehung, die uns von einem so unnatürlichen Uebel auf ungewöhnlichem Wege befreien will. Was ist die Sprache sonst, als das natürliche Mittel, seine Gedanken auszudrücken? Und wer wagt es zu behaupten, dass der Gebrauch der Muttersprache nicht ein natürliches Recht sei? Das Comitat, das ich repräsentire, liegt im Mittelpunkte des Reiches und die ungrische Sprache ist daselbst allgemein. Dass Se. kais. Hoheit der Palatin mit unserer Sprache nicht vollkommen vertraut sein sollte, wird mir niemand einreden; der letzte Reichstag, die mehr als zweijährige Dauer der Landesdeputation, deren Mitglied zu sein ich die Ehre hatte, überzeugten

mich vollkommen, dass er sie genau verstehe und kenne. Wir errichten ihm die schönste Denksäule, indem wir unter seinem Palatinate zur Muttersprache zurückkehren. Rom ward dadurch allmächtig, dass es allen besiegten Völkern seine Sprache aufdrang. Auch andere Nationen waren früher unter dem Joche fremder Sprachen, allein sie schüttelten es ab. Ich bin daher der Meinung, dass nicht bloss ungarische Nuncien an die Magnatentafel gesendet, sondern auch die Repräsentationen nur Ungarisch Sr. Majestät unterbreitet und die Erlaubniss hierzu von dem Monarchen erbeten werden sollte. Seine jüngste Aeusserung lässt uns einen günstigen Erfolg erwarten, und der Palatin selbst wird hierin unser Fürsprecher sein. Der Zeitverlust ist sehr gering, ja kaum fühlbar, wenn man an den Rand des ungarischen Nunciums den Stoff zum Gesetze im Auszuge setzt. Es ist ohnehin ein Fehler unserer Verhandlungen, dass wir alles zu ausführlich vortragen. Statt kurz und bündig ein Gesetz zu verlangen, füllen wir ganze Bogen mit Argumentationen. Der kurze Vorschlag zum Gesetze kann daher immer Lateinisch bleiben. Wenn wir dieses unser Verlangen durchsetzen, wird dadurch der Palatin als ein leuchtender Stern in unserer Geschichte erscheinen.

Personal: Alle diese Gründe müssen uns nur noch mehr bestimmen, eine so wichtige Verhandlung zur rechten Zeit und auf legalem Wege zu betreiben. Hierzu ist der nächste Reichstag bestimmt und seine Eröffnung sehr nahe. Wenn dann, im Wege der Diätalverhandlungen, dieser Gegenstand in seinem ganzen Umfange vorkommt, werde ich gewiss nach allen Kräften ihn unterstützen, jetzt aber ist der Zeitpunkt hierzu noch nicht gekommen.

Hertelendy: Alle Gründe, die man jetzt gegen unsere Sprache vorbringt, werden auch im nächsten Reichstage erscheinen. Und so werden wir das Ziel nie erreichen. Es ist ja unser alter Fehler, dass wir alle patriotischen Vorschläge immer vertagen. (40) Den Grund wegen Sr. kais. Hoheit dem Palatin, kann ich nicht gelten lassen. Er, der in seiner Rede sagte: „auch in meinen Adern fliesst das Blut Arpad's", kann unmöglich gegen Arpad's Sprache sein. Und der Monarch, der uns in seinen Regalen versichert, dass er noch bei seinen Lebzeiten unser Glück gegründet zu sehen wünsche, wird die gerechte Bitte wegen der ungarischen Repräsentation uns nicht versagen. Dieses ist meine

Ueberzeugung, der ausdrückliche Wille meiner Committenten, und ich bitte daher diese meine Erklärung zu Protocoll zu nehmen.

Bene: Im Reichstage 1790 ward schon die Ausbildung der ungarischen Sprache verhandelt und seit dieser Zeit hat sie auch die erfreulichsten Fortschritte gemacht. Unter der glorreichen Regierung des Königs sind ferner die heilsamsten Gesetze zu diesem Zwecke gebracht worden. Im letzten Reichstage endlich ward eine ungarische literarische Gesellschaft gegründet, deren Protector der Palatin ist. Kann man daher erwarten, dass Er, schon in dieser Eigenschaft, sich der Aufnahme der unter seiner Protection stehenden Sprache widersetzen werde? — Ist der Schritt neu, so kommt es daher, weil, wenn man weiter will, man neue Schritte machen muss.

Borsiczky: ganz wie Ragályi. — Wir wollen ja die Magnatentafel nicht zwingen, Ungarisch zu antworten; und so wenig wir etwas gegen ihre lateinischen Nuncien einwenden, werden wir doch wohl das Recht, Ungarisch zu sprechen und zu schreiben, nicht von der Magnatentafel erbitten. Ungarn können ohne Motiv ungarisch sprechen. Der Palatin ist unserer Sprache vollkommen mächtig, denn in der letzten Conferenz reassumirte er Wort für Wort alle ungarischen Vorträge; nur die Aussprache ist ihm nicht ganz geläufig. Ich sehe auch keinen Zeitverlust in der Sache; und sollte auch Anfangs etwas mehr Anstrengung erforderlich sein, so ist es unsere Pflicht, mit verdoppelten Kräften zu arbeiten. Dass wir übrigens hierdurch in Unwissenheit und Abhängigkeit der Clerisei verfallen sollten, ist nicht zu befürchten; wir wollen die lateinische Sprache nicht ausrotten; in den Schulen wird sie immer gelehrt werden und eine Sprache der gebildeten Stände bleiben; nur bei der Staatsverwaltung wollen wir ihren Gebrauch abstellen. Im englischen Parlament werden häufig Stellen lateinischer Classiker angeführt, obwohl alle Staatsgeschäfte in der Muttersprache verhandelt werden. Das Project des Gesetzes möge Lateinisch bleiben.

Eördögh: Unser Recht, Ungarisch zu sprechen, kann nicht angefochten werden; also blos das, an wen wir schreiben. Ist es vielleicht eine Tafel von Ausländern? Sind die Magnaten keine Ungarn? Es wäre unnatürlich, dieses von jenen Vätern des Vaterlandes vorauszusetzen, denen, neben ihrem angebornen Glanze, so ernstliche Pflichten obliegen. Die Magnatentafel ist zwar

ein Theil der gesetzgebenden Gewalt; wir sind ihr jedoch nicht dergestalt untergeordnet, dass wir bei ihr um Erlaubniss nachsuchen müssten, Ungarisch sprechen und schreiben zu dürfen. Hierüber hat die allgemeine Stimme entschieden und unser Wunsch ist der unserer Nation. Diesem reissenden Strome wird man sich umsonst widersetzen.

Asztalos: Unser Verlangen ist zweckmässig und nützlich. Schon 1791 wurden die Nuncien und das Diarium Ungarisch verfasst.

Personal: Hinsichtlich der Nuncien geschah es nur mit den mündlichen.

Asztalos: Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo wir unsern Committenten hierin Trost bringen können. Unser Palatin ist seit 35 Jahren der Verfechter unserer Rechte; an der Spitze der Hofkanzlei steht ein ausgezeichneter Patriot, und ihre Mitglieder sind Männer mit ungarischen Herzen; ein gleiches gilt von der Statthalterei, und der verehrte Präsident unserer Versammlung hat sich immer durch die reinste Vaterlandsliebe ausgezeichnet. Auch in allen Dicasterien finden wir grösstentheils die eifrigsten Patrioten. Nie waren in dieser Hinsicht die Umstände jedem patriotischen Unternehmen günstiger. Und wenn wir bedenken, dass die Meisten unter uns die lateinische Sprache zwar verstehen, aber bei weiten nicht vollkommen sprechen, so mag auch dieses ein Grund zu meinem Vorschlage sein. (41)

Nagy: Alle diese Gründe bestimmen mich um so mehr, zu verlangen, dass alles auf seinem Wege und zu seiner Zeit verhandelt werde, damit wir in dieser wichtigen Angelegenheit durch zu rasches Handeln und einseitiges Beschliessen nicht alles verderben. Wenn auch langsam, auf dem gesetzlichen Wege kommen wir sicher ans Ziel und erlangen dann das Ganze. Bloss ungarische Nuncien zu senden, ohne auch Ungarisch repräsentiren zu dürfen, ist kein grosser Gewinn. Die Hauptsache ist Nationalität, diese müssen wir allenthalben zu entwickeln trachten. Ich höre so oft, dass der Palatin vollkommen Ungarisch spreche. — Hierauf muss ich bloss bemerken, dass ein mächtiger Unterschied obwalte, eine Sprache zu verstehen und sie so vollkommen zu sprechen, dass man jedes Wort genau abwägen und nun in seinem eigentlichen Sinne gebrauchen könne. Dass der Palatin unsere Sprache in dieser Vollkommenheit spräche, muss ich wirklich bezweifeln. Wenn Rom durch seine Sprache allmächtig ward, möchte ich meinem Va-

terlande sein Schicksal dennoch nicht wünschen. Von der Erde vertilgt, wohnt in seiner einst so mächtigen Stadt ein Zwittervolk, dessen Sprache gewiss die alten Römer nicht verständen. Ich glaube, die Idee wegen dem Argument des Gesetzes zuerst in der Circularsitzung vorgebracht zu haben, als vom Diarium die Rede war; und es ist sonderbar, dass sie damals von eben dem ehrenwerthen Mitgliede bekämpft wurde, welches sie nun selbst vorbringt (Ragályi). Der vorige Reichstag hat selbst hinsichtlich der Erlernung der ungarischen Sprache 6 bis 12 Jahre festgesetzt, und nun wollen wir gegenwärtig factisch, nach 3 Jahren, gegen diese Verordnung eine so wichtige Veränderung treffen. Wenn einmal das Gesetz in Wirksamkeit sein wird, dass man kein öffentliches Amt bekleiden könne, ohne Ungarisch zu sprechen, dann ist der Zeitpunkt zu ungarischen Nuncien, Repräsentationen und Gesetzen; jetzt würden wir viele hochverdiente Mitglieder dadurch von der Gesetzgebung ausschliessen.

Komáromy: Unser Recht auf die ungarische Sprache ist so klar, dass hierüber weiter nichts zu sagen ist; sie ist unser grösstes Kleinod, und nicht bloss gegen die lateinische, sondern selbst gegen die Sprache der Engel würde ich sie nicht vertauschen.

Takáts: So oft ward dieser Gegenstand angeregt und immer vertagt. So geht es auch jetzt; auf diese Art kommen wir nie zur Erfüllung dieses gerechten Wunsches.

Kerkápolyi: Wenn Se. kais. Hoheit der Palatin in den 35 Jahren seiner Administration unsere Sprache noch nicht erlernt hat, so zweifle ich, dass es je geschehen werde.

Noch sprachen *für* diesen Gegenstand in obigem Sinne: *Ghiczy, Balogh, Dubraviczky, Csapó*, Graf *Károlyi, Somsich*, Baron *Rudnyánszky* u. m. A.; dagegen: *Osegovits, Markovits, Szalopek, Csausz, Justh* u. m. A., meist mit den Gründen, welche der Personal vorgebracht. Von den Deputirten der königl. Freistädte sprachen einige *dagegen;* jener von Debreczin *dafür.*

Die Majorität war für das ungarische Nuncium.

Es kam nun zur Verhandlung des 1. und 2. §. des Nunciums, wegen Einverleibung der von der Krone abgerissenen und zurückerhaltenen Theile; wegen Ausdehnung dieses Versprechens auch auf Galizien und Lodomerien, und wegen Ernennung einer Commission aus

Gliedern dieses Reichstages, welche dem nächsten Reichstage Bericht erstatten soll.

Personal: Wie bereits in der Conferenz, muss ich auch hier im Namen Sr. Majestät versichern, dass die Commission aus Ungarn, unter Vorsitz des Palatins, schon ernannt sei. Hinsichtlich der, dem nächsten Reichstage zu leistenden Berichterstattung, gehet dieses Verlangen über die Gränzen der ersten Repräsentation, und ich zweifle, ob wir hierauf eine gute Resolution erhalten werden. Auch ist es nicht möglich, die Commission bloss aus Ungarn zu verlangen, weil die Einverleibung unter Mitwirkung der Behörden jener Länder geschehen muss. Endlich ist noch nicht bestimmt, wie viel einverleibt werden soll, und in wie weit. — Mit Galizien hat die Sache ein ganz anderes Verhältniss, als mit den zu Siebenbürgen genommenen Theilen.

Nagy: Obwohl ich weit entfernt bin, in die Eröffnung Sr. kais. Hoheit des Palatins sowohl, als auch jener Sr. Exc. des Herrn Personals auch nur den geringsten Zweifel zu setzen, so wünschte ich doch, dass Se. Majestät ihren gnädigen Entschluss wegen der Einverleibung dieser Länder den Reichsständen selbst auf dem gewöhnlichen Wege mittheilten. Dieses verlangt die Ordnung der reichstägigen Verhandlungen. Nur in Folge einer königl. Resolution kann ein Gesetz verfasst werden, bei welchem man oft auf Ausdrücke und einzelne Worte die grösste Aufmerksamkeit zu verwenden hat. Die Commission zur Einverleibung selbst müsste auf jeden Fall eine Landescommission (articularis) sein; denn eine Hofcommission wäre bloss Sr. Majestät Rechenschaft zu geben verpflichtet, gleichwie es dann von dem Gutdünken des Königs abhinge, diese Berichterstattung dem Reichstage vorzulegen und den Zeitpunkt der Einverleibung zu bestimmen. Dagegen wird eine articulariter von Seite der gesetzgebenden Gewalt ernannte Commission vom Reichstage abhängen und demselben Bericht abzustatten haben, in dessen Folge die Einverleibung entweder unmittelbar vor sich gehen kann, oder wenn sich namhafte Schwierigkeiten erheben, von den Reichsständen eine weitere Instruction auszugehen haben wird. Da wir daher ein Gesetz nöthig haben, so stimme ich für die Beibehaltung der 2 Paragraphen des Nunciums.

Komáromy stimmt ihm bei und fügt noch hinzu: Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem jetzigen Fall und jenem im 92. §. 1715 angeführten. Da-

zumal erkannte der Monarch das Recht des Landes an die fraglichen Comitate; jetzt aber beruft sich Se. Majestät auf die Resolution vom 17. October 1802, in welcher unsere Rechte auf Galizien und Lodomerien nicht anerkannt sind und darum jetzt, um alle die daselbst vorgebrachten Hindernisse zu beseitigen, hier unser Ersuchen erneuert wird.

Personal: Eben dieser letztere Grund sollte uns bestimmen, die Schwierigkeiten durch eine königl. Commission wegräumen zu lassen. Denn gerade in Folge der letzterwähnten königl. Resolution haben die Reichsstände 1807 ihre Rechte mit Gründen unterstützt; diese wurden aber durch Se. Majestät als unzureichend befunden. Seit jener Zeit ist die Einverleibung wiederholt erbeten, allein es sind keine neuen Beweise angeführt worden. In dieser Lage der Dinge kann Se. Majestät die Rechte des Reiches auf Galizien und Lodomerien früher nicht anerkennen, als hierin neuere Rechtsgründe angeführt werden; denn sonst würde der Monarch dadurch zu erkennen geben, dass die in den königl. Resolutionen von 1807 aufgestellten Hindernisse grundlos waren. Ich kenne keine zweckmässigere Art, die neuen Beweise des Landes vorzulegen, als eine königl. Commission.

Pronay: Der Grund der Einverleibung liegt im 3. Punkte des Inauguraldiploms, und deswegen kann sie auch nur füglich durch eine gesetzliche Reichstagscommission bewerkstelligt werden. Von einer königl. Commission muss uns nothwendig das Beispiel von 1715 abhalten, wo die im 92. §. jenes Jahres bestimmte Einverleibung durch die königl. Commission nach wiederholten Anregungen des Reiches, 1723, §. 20; 1729, §. 6; 1741, §. 18, erst nach 36 Jahren, nämlich 1751, §. 24, vollbracht wurde.

Personal: Aehnliche Hindernisse können sich auch bei einer Reichsdeputation ergeben.

Pázmándy: Die Einverleibung ist im Zusammenhange mit unsern Präferentialbeschwerden und nimmt darin den ersten Platz ein. Ein Gegenstand von dieser Wichtigkeit verdient es füglich, dass das Reich von seinem Fortgange in immerwährender Kenntniss erhalten werde, welches nur durch eine Landescommission geschehen kann. Was ist wohl natürlicher, als dass bei der Wiedererlangung der Rechte des Landes das Land selbst unmittelbar thätig mitwirke? Die Ernennung einer Landescommission wird ferner noch durch

durch das Beispiel von 1715 gerathen, da die königl. Commission bis in das Jahr 1741 nichts vollbrachte und endlich der Palatin zur Einverleibung jener Comitate eine Landescommission ernennen musste. Um wie viel zweckmässiger ist es daher, gleich jetzt eine Landescommission zu ernennen.

Nachdem noch *Bernáth* verlangt, dass die zwischen Ungarn und Galizien bestehenden Dreissigstämter aufgehoben werden, welches jedoch nicht angenommen ward, blieb das Nuncium in seiner vorigen Gestalt mit unbedeutenden Abänderungen, und wurde an die Magnatentafel gesendet.

In der Magnatentafel am 5. October.

Der Wortführer der Deputation der Ständetafel fügte bei Ueberreichung des ungarischen Nunciums, nebst der üblichen Complimentirung noch hinzu, dass die Ständetafel das *Vertrauen* und die *Hoffnung* hege, die Magnaten würden diesem Schritte vollkommen beipflichten.

Nach Verlesung des Nunciums:

Judex Curiae: Zwar bin ich jederzeit mit allem einverstanden, was zur Verbreitung der Muttersprache beitragen kann, was Alle, die mich kennen, bezeugen werden; allein der gegenwärtige Schritt, wo eine Tafel den vierzigjährigen Gebrauch factisch umstösst, ohne die andere Tafel einer vorläufigen Anzeige zu würdigen, kann seiner Modalität nach nicht für gesetzlich gelten. — Der Redner verbreitet sich hierauf über die Natur der Nuncien, indem sie die Basis der Gesetze sind; auch die Operate sind lateinisch, eben so die Gesetze. Wenn der Gegenstand im nächsten Reichstag, wohin er gehört, vorkömmt, werde er ihn gewiss aus allen Kräften unterstützen; jetzt aber erkläre er sich dagegen.

Graf *Michael Eszterházy* liest eine ungarische Rede vor, worin die meisten der in den Cirkeln und der Ständesitzung vorgebrachten Gründe über Sprache und Nationalität enthalten sind. Er erklärt sich *für* das ungarische Nuncium.

Fürst *Batthyányi* äussert sich dahin, den Gegenstand zu verschieben und zu seiner Zeit vorzunehmen.

Baron *Vesselényi* spricht ungarisch auf eine so ergreifende Art, dass er allgemeine Aufmerksamkeit und grosse Theilnahme erregt. Zu den von dem gemässig-

ten Theil der Opposition vorgebrachten Gründen fügte er noch folgende Sätze: Die Muttersprache ist das unbezweifelte Recht einer jeden Nation. Wird sie im Gebrauche dieses Naturrechtes beschränkt, so klagt sie; geht die Beschränkung weiter, so erzeugt sie bittere Gefühle in den Herzen der Einwohner; artet die Beschränkung endlich in Druck aus, dann erscheinen oft Gegenwirkungen, gefährlich für die Regierung und verderblich in ihren Folgen; — ferner: Und sollten wir von einem väterlichen Monarchen, der als Muster patriarchalischer Tugend dasteht; von den Gliedern dieser tugendhaften Regentenfamilie; von unserm verehrten Palatin, der nun schon ein ganzes Lebensalter zum Wohle unseres Vaterlandes verlebt: sollten wir von dieser würdigen Versammlung etwas anders erwarten können, als die Beistimmung zu einem so gemeinnützigen Schritte? — Hierauf antwortet er auf die Gründe des Oberstlandesrichters mit den bereits in der Ständesitzung vorgebrachten Motiven und stimmt für das ungarische Nuncium.

Obergespan *Joseph Almásy:* Der Schritt der Ständetafel ist nicht nur ungewöhnlich, sondern auch gefährlich; und daher kann dazu keine Einwilligung erfolgen. Der kürzeste Termin zur allgemeinen Einführung der ungarischen Sprache wurde im letzten Reichstage auf 6 Jahre festgesetzt und jetzt wird der letzte Schritt hierzu schon im dritten Jahre gethan.

Der *Oberstmundschenk;* der *Vicepräsident der Kammer;* der *Tavernicus;* Graf *Györy;* Baron *Pongrátz:* gegen das ungarische Nuncium. Der *Banus von Croatien* führt noch besonders die Unkenntniss der ungarischen Sprache in den croatischen Königreichen als Grund dagegen an. Graf *Vay* (ungarisch) findet zwar letztern Grund für unzureichend, stimmt im Uebrigen gegen das Nuncium; eben so der Obergespan *Lánczy*, der Bischof *Vurum*, der Administrator Graf Ludwig *Károlyi* und der Obergespan Graf Johann *Keglevich.*

Oberstküchenmeister: Aus dem mündlichen Vortrage des Redners der Deputation haben wir vernommen, dass die Ständetafel *Vertrauen* und *Hoffnung* bei diesem Schritte hege. Man kann daher nicht behaupten, dass sie ohne Vorwissen dieser hohen Tafel (insalutis Proceribus) gehandelt habe. Jedoch ist meine Meinung, dass ein ungarisches Nuncium allein von geringem Nuzzen sei, wenn nicht zugleich die Repräsentation dem Monarchen Ungarisch unterbreitet werden darf. Dieses

Letztere zu erreichen, dürfte eben nicht unmöglich sein, wenn sich der gesetzgebende Körper mit dieser Bitte an Se. Majestät wendet, da Allerhöchstdieselben erklärt haben, alles was zum Wohl des Vaterlandes beiträgt, befördern zu wollen. Es wäre daher meine unmaassgebliche Meinung, die Absendung ungarischer Nuncien bis zu diesem glücklichen Zeitpunkt zu verschieben.

Bischof Baron *Szepessy* ist der Meinung, dass man bemüht sein sollte, bei dieser Verschiedenheit der Ansichten einen Weg der Vereinigung zu finden, wenn allenfalls die Ständetafel von ihrem Vorsatz nicht abstehen sollte; und dieser könnte etwa darin bestehen, die Nuncien ungarisch und lateinisch zu verfassen, wie es bereits der Fall mit den Repräsentationen ist. — Er ward vom Obergespan *Ghiczy* unterstützt. Erzbischof *Pyrker* und Bischof *Belánszky* für den Aufschub.

Der *Palatin* nimmt den ganzen Gegenstand auf und erschöpft alle gegen diesen Schritt in den Cirkeln der Ständeversammlung und hier vorgebrachten Gründe. Er beschliesst seine Rede damit, dass, bevor über den Inhalt des Nunciums berathen werde, die Ständetafel ersucht werden solle, von diesem Schritte für jetzt abzustehen, das Nuncium hierüber aber am nächsten Tage erhalten werde.

Circularsitzung vom 6. October.

Präsidium: *Niczky* von Eisenburg, Graf *Károlyi*.

Präsidium: Es sind die königl. Propositionen an der Tagesordnung; und da über den ersten Punkt derselben bereits verhandelt wurde, so beginnen wir mit dem 2. Punkt.

Okolitsányi: Die gemessene Instruction meiner Committenten geht dahin, dass ich *vor allem*, selbst vor der Dankadresse wegen der Krönung, eine Resolution über die nicht erledigten oder mit ungünstigen Resolutionen beseitigten Landesbeschwerden des vorigen Reichstages verlangen soll. Als ich diesen Antrag vor einiger Zeit machte, wurde ich von der Mehrzahl überstimmt und die Krönung vorgenommen; jetzt aber wiederhole ich diese Erklärung und begehre, dass wir uns in die Verhandlung der königl. Propositionen früher nicht einlassen, bis die Präferentialbeschwerden erledigt sind.

Asztalos erklärt, seine Instruction verlange, dass

die Abhaltung des nächsten Reichstages nicht zu Pressburg, sondern zu Pesth vom Könige erbeten werde.

Hertelendy schlägt vor, den Druck der Operate der Landesdeputation theilweise anzuordnen; auch sei es nothwendig, die Ordnung, in welcher sie im nächsten Reichstage vorgenommen werden sollen, festzustellen, weil die Arbeiten so voluminös sind, dass, wenn selbe in den Comitaten auf gewöhnlichem Wege vorläufig berathen werden sollten, mehrere Jahre vergehen dürften, bis sie durchgegangen würden. Daher sollten die Comitate in der Zwischenzeit von diesem Reichstage zum nächsten nur jene Theile verhandeln, welche zu Anfang des Reichstages vorgenommen werden. Hinsichtlich der übrigen könnten sie während jenes Landtages sich berathen und ihre Instructionen suppletorisch ertheilen.

Eördögh führt die Motive an, aus welchen der Reichstag zu Pesth gehalten werden sollte. Alle Glieder der hohen Stellen, die zugegen sein müssen, haben ihre feste Wohnung daselbst; welches bei einem Reichstag von so langer Dauer, als der nächste nothwendig sein muss, ein wesentlicher Umstand ist. Sämmtliche Quellen, die benutzt werden müssen, als: die Archive der königl. Curia, der Statthalterei, der Hofkammer und das Landesarchiv befinden sich daselbst und müssten mit unendlicher Mühe, Kosten und Gefahren nach Pressburg transportirt werden. In allen diesen Archiven werden Nachsuchungen angestellt werden müssen, da sich die Operate über alle Zweige der Administration erstrecken. Die Correspondenz mit den Committenten geht viel schneller aus dem Mittelpunkte des Reiches, als aus diesem äussersten Punkte desselben. Der Sprecher braucht immer 14 Tage, bis er auf seine Berichte Bescheid erhält. Was die Ordnung betrifft, in welcher die Operate vorgenommen werden sollen, so glaubt er sie folgendermaassen vorschlagen zu müssen: 1) das Strafgesetzbuch. Dieses ist der mangelhafteste Theil unserer Gesetzgebung, und wir müssen leider bekennen, dass da, wo bestimmte Gesetze am nothwendigsten sind, es uns fast gänzlich daran mangelt, und in unserm constitutionellen Vaterlande der Willkühr eben dort der grösste Spielraum gelassen sei, wo sie am gefährlichsten werden kann. 2) das Urbariale. Es ist billig, dass die Lage desjenigen sobald als möglich verbessert werde, der die Lasten der Staatsverwaltung trägt. 3) das Commissiariticum. Unsere Contributionalcassen befinden sich

nicht in jener Sicherheit, die zum Wohl des Ganzen nothwendig ist. Die Beispiele namhafter Defecte sind häufig, und das Entwendete wird gewöhnlich den verlorenen Dingen beigezählt. 4) das Juridicum. Die Gerichtspflege bedarf wesentlicher Verbesserungen. Sonach das Commerciale, Publico-Politicum, Literarium, Montanisticum, Religionarium und Banderiale.

Graf *la Motte:* Auch ich habe die Erledigung der Präferentialien vor der Krönung verlangt, bin aber überstimmt worden. Hierzu gehört besonders die landtägliche Verhandlung wegen des Salzpreises. Zu den Gründen, warum der Reichstag zu Pesth gehalten werden soll, kommt noch, weil die königl. Curia sich daselbst befindet und doch, laut königl. Propositionen, die Gerichte auch während des Reichstages ihren Lauf haben sollen.

Földváry: Alle künftigen Reichstage sollen zu Pesth gehalten und zu diesem Behuf ein Landhaus gebauet werden.

Borsiczky: Wenn wir uns in die k. Propositionen vor den Präferentialbeschwerden einlassen und besonders den 3. Punkt, nämlich die Recrutenstellung, früher verhandeln, so wird man von Seite der Regierung die 8 Wochen mit Verhandlungen verstreichen lassen, die zur Dauer des gegenwärtigen Reichstages bestimmt sind, und dann abermal ohne Abhülfe der Beschwerden uns nach Hause senden. Ich widerspreche daher jeder Verhandlung der Propositionen, bevor die Präferentialien ihre Resolutionen werden erhalten haben. Wären im vorigen Reichstag auf unsere Beschwerden die erbetenen Resolutionen erfolgt, so wären wir nicht gezwungen, auf dieser Forderung zu bestehen.

Ragályi: Der 17. Artikel von 1792 sagt: die Reichstage sollen Mittel zur Abhülfe der Landesbeschwerden sein (Comitia sint tollendorum gravaminum vehicula), folglich müssen sie auch mit diesen beginnen. Aus besonderer Verehrung gegen den Monarchen haben wir bei dem ersten Punkte eine Ausnahme gemacht; bei den übrigen aber kann es nicht geschehen. Immer wird nur das vorgenommen, was für die Regierung vortheilhaft ist; nach Erledigung desselben wird der Reichstag entlassen. Wären es neue Beschwerden, bloss seit dem letzten Reichstage entstanden, so liessen sie sich eher verschieben; aber manche derselben sind fast 300 Jahre alt. In frühern Zeiten hiessen derlei unerledigte Beschwerden Gravamina cruda, jetzt Präferentionalia.

Die Regales versprechen uns die Abhülfe für alles, und die Versicherungen der Regalen sind nicht so unbedeutend, als man glaubt, denn wir verdanken ihnen schon manche Verkürzung unserer Rechte. So haben wir es bloss denselben zuzuschreiben, dass jetzt von jedem Comitat nur zwei Ablegaten zum Reichstag gesendet werden, da doch früher so viele erschienen, als die Stände zu senden für nothwendig erachteten; das Gömörer Comitat hat hierüber 1782 ein Gravamen eingereicht. Ohnehin können wir überzeugt sein, dass wenn von Landesbeschwerden die Rede ist, wir in der Magnatentafel immer Widerspruch oder Vertröstung finden werden. Auf jene Beschwerden, die wir im vorigen Reichstage (1825) repräsentirten, kam die Resolution 1827, kurz vor Auflösung desselben, wo wir keine Zeit mehr hatten, darüber weiter zu repräsentiren. Es ist daher in diesem Punkte der jetzige Reichstag nur die Fortsetzung des vorigen. (42) Die Ordnung der Operate ist schon im vorigen Reichstag bestimmt worden, und wenn wir sie nun abändern, wird dann wohl der nächste Reichstag verpflichtet sein, die Abänderung des gegenwärtigen zu beobachten?

Majthényi: Dankadresse. Im Uebrigen wie die Vorigen.

Ocskay: Auf die Verhandlung des 2. Punktes könnte man sich einlassen und wegen der Präferentionalien zu gleicher Zeit repräsentiren. Auf diese Art käme man früher zum Ziele. (Gleicher Meinung waren *Szirmay*, *Csómay*, Graf *la Motte*, *Somsich*, *Fascho*.)

Graf *Andrássy:* Da es nicht zu erwarten ist, dass die so voluminösen Arbeiten der Reichsdeputationen in der kurzen Zwischenzeit von diesem Reichstag zum nächsten in den Comitaten verhandelt werden können, so sollte um einigen Aufschub für den nächsten Reichstag gebeten werden. Die Operate sind immer eine Art Geheimniss geblieben, von welchem das Publicum noch sehr wenig weiss.

Dubraviczky: Es sollte Jedermann erlaubt sein, über die Operate seine Ansicht im Druck herausgeben zu können, ohne von der Censur gehindert zu werden. — Eben so *Lónyay* und *Novák*. (43)

Ebergényi: Unter der gegenwärtigen Regierung ist noch kein Gravamen erledigt worden. Immer wurden wir zusammenberufen, *um zu geben*. Kam dann die Rede auf die Landesbeschwerden, so hörten wir

nur von imperiosa necessitas, bellum, feliciora tempora etc. Jetzt ist der Zeitpunkt da, wo wir endlich dies Ziel erreichen können. Der Monarch verspricht Abhülfe noch bei seinen Lebzeiten; und da, wie er zu unserm Leidwesen versichert „seine Tage gezählt sind," ist hierin keine Zeit zu verlieren. Die Operate liegen schon seit 1793 fertig und wurden nie vorgenommen; im letzten Reichstage fand man, dass sie dem Zeitgeiste nicht mehr angemessen seien, und daher erfolgten die zweijährigen Arbeiten. Sollen sie wieder veralten? (44) Ich stimme daher für die Repräsentation wegen der Präferentialien vor allen andern Verhandlungen. (Eben so *Pronay, Takáts* u. m. A.)

Nagy: Die Regierung wird sich wenig kümmern, wenn wir den 2. und 4. §. der königl. Propositionen nicht vornehmen; denn beide handeln von unserer innern Administration. Auch weiss ich nicht, warum eine freie Nation sich hinter derlei Drohungen verbergen soll, wenn sie dasjenige verlangt, wozu sie ein Recht hat. Der gegenwärtige Reichstag ward zusammenberufen: „ut tollantur gravamina," folglich muss *jetzt* damit begonnen werden, weil wir es bei Eröffnung des Reichstages, aus Hochachtung für den Monarchen, unterliessen. Ich glaube daher, wir können uns früher in gar nichts einlassen, bis uns der König auf jene Beschwerden, auf die wir im letzten Reichstage eine ungünstige Resolution erhalten haben, mit einer günstigern erfreut, und auf jene, worauf noch gar nichts erfolgt ist, eine Resolution ertheilt haben wird. (Beistimmung.)

Präsidium: Nach der Majorität ist der Beschluss: Dankadresse an den König, dass er den Wünschen der Nation zuvorgekommen und die Operate zum Druck befördert hat; Dankadresse an den Palatin, wegen seiner Anstrengung bei den Deputationen; künftig Reichstag zu Pesth; endlich die Vornahme der Präferentialien vor der Abhandlung des dritten §. der königl. Propositionen. (Allgemein angenommen.) Ich halte es für nöthig, dass eine Deputation ernannt werde, die sich sogleich zusammensetzt und über die Präferentialien, welche im letzten Reichstag gar nicht, oder doch ungünstig erledigt wurden, die nöthigen Untersuchungen anstellt und dann den löbl. Ständen die Ergebnisse ihrer Arbeiten vorlegt. (Angenommen.) Die Deputation wird ernannt und die Sitzung geschlossen.

Am nämlichen Tage ward *in der Magnatentafel*

das gestern beschlossene Nuncium (45) verlesen und hierauf von einer Deputation unter Vortritt des Bischofs *Kopátsy*, der Ständetafel überreicht; zugleich auch die Nachricht ertheilt, dass, nachdem der jüngere König wegen Kränklichkeit die Aufwartung sämmtlicher Reichsstände für jetzt nicht annehmen könne, dieselbe einstweilen durch den Palatin, den Primas, den Banus und den Personal gemacht werden dürfe.

Das Nuncium ward zur Dictatur gegeben und die Sitzung aufgelöst.

Circularsitzung vom 7. October.

Präsidium: *Niczky* von Eisenburg, und Graf *Károlyi*.

Präsidium lässt das Nuncium der Magnatentafel verlesen.

Domherr *Miskoltzy:* Ich wünsche nicht, dass Jemand darum von den reichstägigen Verhandlungen ausgeschlossen würde, weil er nicht so glücklich ist, Ungarisch zu sprechen; noch weniger, dass wegen der Sprache Uneinigkeiten zwischen beiden Tafeln entstehen sollten. Die Magnatentafel hält sich für beleidigt und muss daher wie ein kranker Körper behandelt werden. — Der Redner lässt sich dann in einer langen, nicht sehr verständlichen Rede, zu den heterogensten Gegenständen hinreissen, als: die Schlacht von Moháts; — unser theures Vaterland in Asien; — Demosthenes; — göttliche Vorsehung; — Rom und fremde Tyrannen; — Frankreich; — Europa; — Arpád; — wilde Thiere; — Türken u. s. w. — und schliesst wie folgt: „Im Kriege ist der Palatin oberster Capitän der Armee; Jeder muss ihm folgen, wohin er will; wir müssen dieses daher auch in Friedenszeiten thun.“ — Er wurde häufig durch Gelächter unterbrochen, welches er jedoch standhaft ertrug.

Földváry: Ich glaube, wir müssen die göttliche Vorsehung dafür am meisten preisen, dass sie uns Deputirten allen verstattet hat, unserer theueren Muttersprache mächtig zu sein. Ueber den Inhalt des Nuncius ist nicht viel zu bemerken. Ich glaube, die gefährliche Tendenz desselben springt so in die Augen, dass selbst jene Deputirten, welche früher gegen das ungarische Nuncium gestimmt haben, sich jetzt dafür erklären werden. (Beifall.) Eben jetzt müssen wir alle Kräfte aufbieten, die ungarische Sprache zur diplomatischen zu machen, sonst wird sie gewiss ad calendas graecas ver-

wiesen. Für den nächsten Reichstag sind so viele wichtige Gegenstände bestimmt; unter diesen kommt das Literarium und die Sprache ganz gegen das Ende vor; der Reichstag selbst kann aus vielen Gründen verschoben werden; endlich können die äussern Conjuncturen sich dergestalt ändern, dass dieser Gegenstand wohl 40 und mehrere Jahre liegen bleiben könnte. Wir müssen daher bei dem Beschlossenen standhaft verbleiben, das nächste Nuncium ebenfalls ungarisch absenden und auch die Präferentialien in dieser Sprache vortragen.

Nagy: Es ist über diesen Gegenstand schon so viel gesprochen und eine so kostbare Zeit darauf verwendet worden, dass ich mich bloss auf dasjenige beschränken will, was in der Sache wesentlich ist. Unser Hauptaugenmerk muss dahin gerichtet sein, einen Weg zur Aussöhnung mit der Magnatentafel zu finden und dieser Sache ein Ende zu machen. Wir berufen uns auf die öffentliche Meinung und bedenken nicht, welches Aergerniss dieser Zeitverlust hervorbringen wird. Das Beispiel von England und Frankreich wird so oft angeführt, obgleich wir wissen sollten, dass gegenwärtig in jenen Ländern gerade das Gegentheil von dem geschieht, was wir wollen. — Die lateinische Sprache wird allenthalben als ein besonderer Hebel zur Cultur, emporgebracht. Nicht im Nuncium liegt das Wesentliche; es ist einzig in der Nationalität enthalten, und mögen wir nebstbei nicht vergessen, dass das Feudalsystem überall mit der lateinischen Sprache gleichen Schritt hielt. — Ungarisches Nuncium, Repräsentation und Gesetze sind der letzte Schritt in der Nationalität: und wie weit sind wir noch hierin zurück! — Es giebt keinen Saltus und alles muss stufenweise vorwärts schreiten. Immer geben wir der Regierung Schuld und der Fehler ist an uns. Betrachten wir das königliche Haus; wohl fünf bis sechs Glieder desselben sprechen Ungarisch, während in so vielen Magnatenfamilien auch nicht eines die Muttersprache versteht. (46) Die grössten Dominien werden deutsch administrirt und dadurch viele tausend Jünglinge gezwungen, sich auf diese Sprache zu legen, wenn sie Brot haben wollen. — Auf die Unkenntniss der Muttersprache sollte vor allem die allgemeine Meinung Schande setzen. Erinnern wir uns des ungarischen Theaters: mit allen Kräften trachtete ich nebst Einigen, dies Vehikel der Sprache emporzubringen; beinahe hätte ich mich mit den Logenschlüsseln und Sperrsitzbilleten befasst. Wir gin-

gen in Deputation zum Palatin, seine Protection hierin zu erbitten, und welche Antwort erhielten wir? „Ich thue gern mein Möglichstes und war auch gestern im Theater, aber von Ihnen, meine Herren, habe ich Niemanden darin gesehen.“ — Hören wir die Klagen unserer Autoren und übersehen die letzte Ankündigung des Tudományos Gyüjtemény (ein ungarisches Journal) nicht. Von den besten ungarischen Werken können kaum 200 Exemplare abgesetzt werden, während von jedem slovakischen Gebetbuch viele Tausend abgehen. Niemand will Ungarisch lesen, und kommt ein ungarisches Buch in eine Bibliothek, so nimmt es höchstens der Diener zur Hand, um den Staub davon abzukehren. Das zweckmässigste Mittel bleibt immer, dass Niemand zu einem Amte, selbst zu einem herrschaftlichen zugelassen wird, wenn er nicht Ungarisch spricht. Will er Brot haben, so wird er gewiss Ungarisch lernen. Durch das Nuncium aber wird auch nicht ein Pressburger Bürger ungarisirt. Es ist daher mein Vorschlag, dass die Nuncien bis zur weiteren Verhandlung ungarisch und lateinisch an die Magnatentafel gehen, welches ich auch für jetzt als den einzigen Weg erblicke, die Sache auszugleichen und hierin ein Ende zu machen.

Eördögh: Die Grundsätze, welche die Magnatentafel in ihrem Nuncium aufstellt, müssen uns nur um so fester an die Muttersprache binden. Der vierzigjährige Gebrauch kann eine widernatürliche Sache nicht heiligen. In unsern Gesetzbüchern finden wir Gesetze, durch hundertjährigen Gebrauch geheiligt, deren Unzulängigkeit, ja Lächerlichkeit man später einsah, wie die Gottesurtheile, Hexenprocesse, Folter u. s. w. Die Magnatentafel wirft uns vor, die Initiative beseitigt zu haben; allein wir wollten ja kein Gesetz über das Nuncium und wissen, dass bloss, wo Stoff zum Gesetze ist, beide Tafeln entscheiden müssen. Wir haben nur dasjenige gethan, wozu wir nach dem Naturrecht ermächtiget sind, ohne die andere Tafel früher befragen zu müssen. Dass wir die Verbindung mit der andern Tafel nicht aufheben wollen, hat ja eben der Umstand bewiesen, dass wir ein Nuncium sandten, es sei nun ungarisch oder lateinisch. Man bringt endlich das Argument hervor, dass wir im letzten Reichstag selbst die Zeit bestimmt haben, in welcher die ungarische Sprache allgemein werden soll, und nun, vor Verlauf derselben, den Effect wollen. Ich erwiedere hierauf: von oben muss das Beispiel ausgehen, wenn es wirksam

tafel verfasst und uns dann vorlegt. (Die Deputation wird ernannt.) Ferner scheint die Meinung dahin zu gehen, dass künftig jeder Redner, bei Uebergabe eines Nunciums, bloss auf die übliche Begrüssung sich beschränke; wenn aber der Gegenstand wichtiger ist, die Anrede vorher schriftlich verfasst werde. (Beistimmung.) Die Commission wird sich sogleich zusammensetzen und der nächste Zirkel wird seiner Zeit angesagt werden.

Gemischte Reichstagssitzung vom 8. October.

Die Sitzung ward mit der Verlesung eines Allerhöchsten Rescriptes eröffnet, in welchem der König die Reichsstände väterlich ermahnt, vor allem andern in die Verhandlung des dritten Punktes der königl. Propositionen einzugehen, damit dieser Reichstag in dem gesetzlichen Termine geendigt werden könne. Sollte noch Zeit übrig bleiben, so würden auch die Präferentialien vorgenommen werden. (48). Darauf wurde das Rescript des jüngern Königs verlesen, in welchem Se. Majestät das Krönungshonorar theils zur Unterstützung der Contribuenten, die in Folge der schlechten Ernte im nächsten Frühjahr in grosse Noth versetzt werden dürften, theils zur Vergrösserung des Fonds der ungarischen Academie bestimmt. Die Lesung ward häufig durch rauschende Beifallsäusserungen unterbrochen. (49) Dann statteten mehrere Deputationen Bericht über die Einladung und Begrüssung der anwesenden Prinzen und Prinzessinnen unseres und fremder Höfe ab; den Beschluss aber machte der Bischof *Bélik* mit einem langen Bericht der, wegen Einverleibung von 13 Ortschaften im Zipser Comitat, im vorigen Reichstage ernannten Deputation.

Am 9. ward beim Palatin eine *Conferenz* gehalten, in welcher die Stände im Namen Sr. Majestät die bestimmte Zusicherung erhielten, dass, wenn sie die Präferentialien nicht *vor* dem dritten Punkt, sondern *zugleich* mit demselben verhandeln und in einer Repräsentation vortragen wollten, sie gewiss auf sämmtliche Präferentialgravamina Resolutionen erhalten würden. — Es sollen sich nur sehr Wenige hierüber ausgesprochen haben

Circularsitzung vom 10. October.

Präsidium: *Gyurtsányi* und *Eördögh.*

Den Gegenstand der Verhandlung machte das ungarische Nuncium, als Antwort der letzten Note der

Magnatentafel (50). Es wurde verlesen, und obwohl es im Wesentlichen beibehalten ward, so dauerten die Verhandlungen über einzelne Sätze und Worte mehrere Stunden hindurch. Hinsichtlich des Satzes der Magnatentafel: dass die Gränzen der Initiative überschritten seien, waren die Ansichten getheilt.

Majthényi von Hont: Im gegenwärtigen Falle ist die Initiative gar nicht nothwendig, denn wir sind der Magnatentafel darüber keine Anzeige zu machen verpflichtet, wie wir sprechen oder schreiben wollen.

Ragályi: Man kann nicht behaupten, dass es die Magnatentafel nichts angehe, wie wir zu ihr sprechen; denn wenn es ihr einfiele, uns in einer andern Sprache zu antworten, würden wir es wohl auch nicht gleichgültig aufnehmen. Lassen wir uns in keine Untersuchung der Initiative ein; nie wird sie uns vielen Nutzen, leicht aber — möge ich ein falscher Prophet sein — Schaden bringen.

Balogh: Wenn uns die Magnaten ein ungarisches Nuncium gesendet hätten, würde es nur Freude in uns erregt haben. Der Unterschied zwischen einer fremden und der Muttersprache ist wesentlich.

Répás: Ich werde es zwar immer behaupten, dass wir unbedingt das Recht haben, Ungarisch zu sprechen und zu schreiben; da jedoch die Zeit drängt, sollte auf ein Mittel der Reconciliation gedacht werden.

Komáromy: An ein solches Mittel denke ich nicht. Zwischen Leben und Tod giebt es keine Vereinigung. Der Mittelweg wäre höchstens das Elend. — Ist es uns abermals mehr um eine Ausgleichung, als um die Sache selbst zu thun; nun so kann ja das Ende leicht vorausgesehen werden, und dies Gute wird gleich manchem andern in Rauch aufgehen. Leben oder Tod, wir haben nur zwischen beiden die Wahl. (Beifall.)

Nagy: Die Ständetafel hat überall die Initiative, wo Repräsentationen oder Gesetzartikel zu entstehen haben. Wo dieses nicht der Fall ist, verschwindet auch die Initiative. Da wir also hier weder eine Repräsentation, noch einen Artikel bezwecken, so folgt natürlich, dass der gegenwärtige Schritt nicht in den Bereich der Initiative gehört.

Ragályi: Werden wir diesen Grundsatz auch durchsetzen können? (Ja Ja!)

Bernáth: Ich war zwar im Anfange der Verhandlungen nicht gegenwärtig; auf die letztere Aeusserung des verehrten Ablegaten von Oedenburg jedoch

muss ich erwiedern, dass hier der Fall der Initiative nicht geläugnet werden kann; ja dieselbe hat im Jahre 1790, als der nämliche Gegenstand verhandelt wurde, von Seite der Ständetafel auch wirklich statt gehabt.

Niczky von Eisenburg: Der Fall ist nicht in Abrede zu stellen, aber die *Verhältnisse* waren dazumal ganz verschieden von den jetzigen. Die Ständetafel verlangte damals, dass die Magnaten ebenfalls ungarische Nuncien senden sollten, folglich musste sie die Initiative ergreifen; gegenwärtig aber ist davon nicht die Rede. Wir müssen bei der Aufstellung ähnlicher Grundsätze mit grosser Vorsicht zu Werke gehen, da wir sehen, wit leicht aus ihnen Folgerungen gezogen werden. Bewahren wir uns dieses Motiv bis zu dem Zeitpunkte, wo wir von der Magnatentafel ungarische Nuncien verlangen werden.

Takáts: Auch ich theile vollkommen die Ansicht, dass man durch Aufstellung des Grundsatzes: der Gegenstand bedürfe keiner Initiative, sich den Weg versperre, künftig sämmtliche Nuncien und Renuncien in ungarischer Sprache zu fordern. Demnach könnte die Erwähnung der Initiative ganz wegbleiben und nur gesagt werden: da es zur Zeit unsere Absicht nicht sei, die Magnatentafel dahin zu stimmen, dass auch sie ihre Nuncien ungarisch verfasse, sondern wir bloss die Art unserer Mittheilungen festgesetzt haben, der Fall der Initiative nicht vorhanden sei. (Angenommen).

Reichstagssitzung vom 11. October.

In der Ständetafel.

Der Circularpräsident überreicht dem Personal das ungarische Nuncium, das verlesen wird.

Personal: Obwohl alle hier vorgebrachten Gründe diesen Schritt in meinen Augen nie legitimiren werden, so will ich dennoch, da der Wille der löblichen Stände unabänderlich ist, und ich gegen die übrige Form desselben nichts einzuwenden habe, mich der Absendung desselben nicht widersetzen und ernenne daher die Deputation hierzu. (Diess geschieht.)

Nachdem das ungarische Nuncium *der Magnatentafel* überreicht war, ergaben sich darüber folgende Aeusserungen:

Baron *Alois Mednyánszky:* Wenn ich auch mit dem Inhalte des Nunciums ganz einverstanden wäre,

so könnte ich doch die Form und Art, mit welcher es uns zugesendet wird, nimmer gut heissen. Auch sind die neuerdings vorgebrachten Gründe der Ständetafel bei weitem nicht kräftig genug, die Bemerkungen dieser hohen Tafel umzustossen. Allein das allerhöchste Rescript ermahnt uns zur Vornahme des dritten Punktes der königl. Propositionen; die Zeit ist kurz, die noch zu erledigenden Gegenstände von grossem Umfange und noch grösserer Wichtigkeit. Es wäre daher meine unmassgebliche Meinung, die Frage über das ungarische Nuncium, mit ausdrücklichem Vorbehalt unserer Rechte hierin und deren Erweisung im nächsten Reichstage, für jetzt gänzlich dahingestellt sein zu lassen; die Ständetafel aber zu ersuchen, sich in Folge der allerhöchsten Willensmeinung, ohne Verzug in die Verhandlung des dritten Punktes einzulassen.

Oberstküchenmeister: Auch meine Meinung geht dahin, vor allem von jeder genaueren Untersuchung dieser nicht wesentlichen, sondern bloss incidentalen Frage für jetzt abzustehen, um je eher dahin zu gelangen, wozu die Zeitverhältnisse und der Monarch uns so ernstlich ermahnen. Leicht dürfte sonst, wenn beide Tafeln bis zu einem gewissen Grade consequent bleiben sollten, das allgemeine Wohl darunter leiden. Es könnte daher die Ständetafel dahin verständigt werden, dass, obgleich die in ihrer letzten Note vorgebrachten Gründe keineswegs die von der Magnatentafel gemachten Bemerkungen zu entkräften geeignet seien und die Entscheidung dieser Frage dem nächsten Reichstage vorbehalten bleiben müsse, so wolle doch diese hohe Tafel zum Beweise, wie sehr ihr die Verhandlungen der so wichtigen und dringenden Angelegenheiten am Herzen liegen, die Annahme der Nuncien in ungarischer Sprache, bis zur Entscheidung der Frage, genehmigen, jedoch müsse bei jeder Note, welche den Stoff zu einer Repräsentation oder einem Gesetzartikel enthalte, das Project dazu gleichzeitig lateinisch beigefügt werden. — Findet diese meine gehorsamste Meinung Beistimmung, so wäre es den dringenden Zeitverhältnissen angemessen, dieses Nuncium sogleich mündlich an die Ständetafel zu übersenden. (Beifall unter den Zuhörern.)

Oberstlandesrichter: Obgleich ich die neuern Gründe der Ständetafel eigentlich für gar keine Gründe erachte, und obwohl ich vollkommen überzeugt bin, dass die ungarischen Nuncien zur Verbreitung der Muttersprache und Nationalität auch nicht das Mindeste bei-

tragen: damit jedoch nicht gesagt werden könne, dass von dieser hohen Tafel der Verhandlungen eine Verzögerung bereitet werde, bin auch ich der Meinung, einen Mittelweg zu versuchen, diese Frage einstweilen zu beseitigen und die so nothwendigen und dringenden Verhandlungen des dritten Punktes der königl. Propositionen je eher zu beginnen. Daher stimme ich der Meinung Sr. Exc. des Herrn Oberstküchenmeisters bei, dass jeder ungarischen Note, welche Stoff zu einer Repräsentation oder Gesetzartikel enthält, dieser in lateinischer Sprache beigefügt werde.

Obergespan Szegedy: Nie stimme ich für dergleichen Mittelwege und medios terminos; denn gewöhnlich geht durch sie das Princip selbst verloren. Ich bin daher der Meinung, die Ständetafel dahin zu verständigen, dass, obgleich diese hohe Tafel durch die letztangeführten Gründe eben so wenig überführt ist, als zuvor, sie dennoch aus Rücksicht der dringenden Zeitverhältnisse, einstweilen die Frage dahin gestellt sein lasse, deren Entscheidung aber für den nächsten Reichstag sich vorbehalte.

Oberstmundschenk: Schon zehn Reichstagen hatte ich die Ehre beizuwohnen, aber immer war es als Grundsatz festgesetzt, eher keine Verhandlungen vorzunehmen, bevor die königl. Propositionen nicht berathen worden.

Tavernicus: Wenn wir auch die Absendung der ungarischen Nuncien auf die, von Sr. Exc. dem Herrn Oberstküchenmeister, vorgeschlagene Art annehmen, so müsste doch ausdrücklich erklärt werden, dass wir die Gründe der Ständetafel für ganz unzureichend befunden hätten und nie von dem vorigen Verlangen abgewichen wären, wenn nicht das Wohl des Vaterlandes dringend erheischte, von allen derlei incidentalen Fragen abzugehen und uns in die weiteren Verhandlungen der königl. Propositionen einzulassen.

Bischoff *Szepessy.* Indem auch ich vollkommen überzeugt bin, dass die Zeitumstände die schleunigste Beseitigung dieser Frage erheischen, muss ich auf den vorigen Reichstag aufmerksam machen, wo die Reichsstände unterm 28. Januar 1826 verlangten, dass nach Verlauf von 6 Jahren die Nuncien Ungarisch abgesendet werden sollen. Allein noch vor Verlauf dieser Zeitfrist sendet die Ständetafel schon ungarische Nuncien, obgleich sie nicht verlangt, dass sie ähnliche auch von uns zurückerhalte. Es ist dieses einer Seits eine

Neuerung, anderer Seits aber ein Schritt näher zur Verbreitung der Muttersprache, wie es schon früher mit dem ungarischen Diarium und den ungarischen Repräsentationen der Fall war. Ich dächte daher, dass es sowohl der Würde beider Tafeln entsprechend, als auch die noch vorhandenen Schwierigkeiten der ungarischen Sprache beseitigend wäre, wenn bis zum Abfluss des Zeitraumes von 6 Jahren, dessen Hälfte ohnehin schon vorüber ist, die Nuncien halbbrüchig in beiden Sprachen gesendet würden, wozu besonders als Motiv dienen würde, dass sonst leicht zweifelhafte Erklärungen erfolgen könnten, weil unsere Sprache noch nicht ganz zur diplomatischen ausgebildet ist. In Siebenbürgen, wo schon seit undenklichen Zeiten alle öffentlichen Verhandlungen Ungarisch gepflogen werden, setzt man oft ganze Zeilen in lateinischer Sprache am Rande an, bloss um zweifelhafte Deutungen zu beseitigen. Auf diese Art wäre vielleicht den Ansichten beider Tafeln Genüge geleistet.

Graf *Carl Zichy:* Da der nächste Reichstag ohnehin in kurzem abgehalten wird und die Magnatentafel durch die Gründe der Ständetafel nicht überzeugt ist, so sollen die Nuncien bis dahin noch in lateinischer Sprache verbleiben. (Missfallen auf den Tribunen.)

Baron *Bedékovich*, *Busán* und der Gouverneur von *Fiume* sind der Meinung, dass der medius terminus angenommen und jene Nuncien, *die von keinem wichtigen Inhalte sind*, bloss Ungarisch, jene aber, die etwas Wichtiges enthalten, dieses auch in lateinischer Sprache beigefügt werden soll. Letzterer fügt hinzu: „und hierin stimme ich mit Sr. Exc. dem Herrn Oberstküchenmeister."

Oberstküchenmeister: Meine Meinung ging *nicht dahin;* denn es würde viele Streitigkeiten herbei führen, zu entscheiden, was wichtig und wesentlich sei? sondern ich erklärte mich dahin, dass in allen den Nuncien, welche Stoff zu Repräsentationen und Gesetzartikeln enthalten, dieser in lateinischer Sprache beigefügt werden soll.

Es sprechen über diesen Gegenstand noch der Erzbischoff *Pyrker*, die Bischöffe *Kurum* und *Szitovszky*, der *Oberststallmeister*, die Grafen *Carl Erdödy*, *Emrich Batthyányi*, *Gabriel* und *Johann Keglevich*, *Zichy*, *Fekete*, *Szécsen*, *Majláth*, *Ludwig Károlyi* und Baron *Orczy*, in mehr oder minder ausführlichen Reden, meist aber in dem Sinne,

dass der Schritt der Ständetafel ordnungswidrig sei; wegen der dringenden Zeitverhältnisse jedoch ein Mittelweg ausfindig gemacht werden müsse, worauf sich auch die Meisten dem Vorschlage des Oberstküchenmeisters anschlossen. — Endlich Baron *Vesselényi* (Ungarisch): Damit an diesem heiligen Orte doch auch ein ungarisches Wort gehört werde, so erkläre ich, dass ich mich der Meinung Sr. Exc. des Oberstküchenmeisters anschliesse.

Der *Palatin* wiederholte dann auf eine höchst umfassende Weise alle vorgebrachten Gründe und ernannte eine Deputation unter Vortritt des Bischoffs *Kopátsy*, welche das mündliche Nuncium nach dem Vorschlage des Oberstküchenmeisters den Ständen bekannt machen sollte. Zur Vermeidung alles Missverständnisses wiederholte dieser seine diessfällige Ansicht kurz und bündig.

Bei der *Ständetafel* ergab sichs jedoch, dass der eben genannte Deputationsredner den Ständen vortrug, dass von nun an die Nuncien, unter der Bedingniss des beizufügenden lateinischen Projectes zur Repräsentation oder zum Gesetzartikel, sowohl von der Stände- zur Magnatentafel, als auch umgekehrt, Ungarisch gesendet werden sollen; und obwohl hierauf in der Versammlung, deren Mitglieder zum Theil bei den Verhandlungen der Magnatentafeln als Zuhörer zugegen gewesen waren, ein leises Zischen entstand, um den Redner auf seinen Fehler aufmerksam zu machen, fuhr derselbe dennoch ohne Widerrufung dieses unrichtigen Satzes, in seiner Rede fort und entfernte sich dann mit der Deputation, nachdem er selbst auf die fragweise Reassumtion dieses Gegenstandes durch den Personal, der auf diesen Punkt einen besondern Nachdruck legte, bejahend geantwortet hatte.

Komáromy: Aus der Rede der Deputation geht hervor, dass für die Zukunft die Magnatentafel ihre Nuncien ebenfalls in ungarischer Sprache an uns senden will. Ich verlange daher, dass in unserm nächsten Nuncium dieser Umstand erwähnt werde; (*Missfallen*) ferner ist es mir noch nicht klar, ob immer das erste oder das letzte Nuncium den Vorschlag der Repräsentation oder des Gesetzes lateinisch enthalten soll?

Personal: Hinsichtlich des erstern geht das verehrte Mitglied augenscheinlich über die Gränzen des Gegenstandes. (Beifall). Nie verlangten wir, dass für jetzt uns auch die Magnatentafel ungarische Nuncien

senden solle; ja in unserm heutigen Nuncium führen wir es als Motiv an, dass wir darum die Gränze der Initiative nicht überschritten haben, weil wir diese Forderung nicht gemacht. Das zweite anlangend, ist es natürlich, dass bei jedem Nuncium, von dem wir eine Repräsentation erwarten, gleich Anfangs der Vorschlag müsse lateinisch sein, weil dieses sowohl den Geschäftsgang erleichtert, als wir auch nie im Voraus bestimmen können, welches das letzte Nuncium sein werde, da wir nicht wissen können, ob uns in der Magnatentafel Einwendungen gemacht werden, oder nicht.

Bernáth: Meines Wissens haben wir bei den Magnaten nicht um Erlaubniss nachgesucht, Ungarisch zu schreiben, und wir benöthigen hierzu auch keine Genehmigung. Wenn übrigens die Repräsentation lateinisch beigesendet wird, so haben wir nichts gewonnen und unser Nuncium ist dann bloss das ungarische Couvert einer lateinischen Repräsentation. (*Missfallen mehrerer Stimmen: Ist schon Conclusum!*)

Pázmándy: Man verlangt ja bloss das Project zur Repräsentation oder dem Gesetze in lateinischer Sprache, und ich zweifle nicht, dass es von uns abhängen wird, zu bestimmen, wann und wo dieses zu geschehen habe.

Personal: Es steht in unserer Willkühr, das Nuncium umständlicher, den Vorschlag aber kürzer zu verfassen, wie wir es am dienlichsten finden werden.

Bernáth: Was sollen wir aber senden, den Vorschlag zum Gesetze oder die Repräsentation? Denn im letzten Fall wären wir nicht weiter, als wir waren.

Personal: Jetzt ist die Reihe an mir, Aufklärung von dem verehrten Mitgliede zu verlangen, denn ich kann nun wahrhaftig nicht begreifen, woran es Anstoss finden kann.

Bernáth: Ich meine, wenn bloss das Argument des zu verlangenden Artikels lateinisch beigefügt wird, so ist unser Zweck erreicht; wenn aber gleich die ganze Repräsentation lateinisch übersendet wird, so ist die natürliche Folge, dass man sich nur an selbe hält und das Nuncium selbst überhört.

Nagy: Ich bin durch das Nuncium der Magnatentafel gänzlich beruhigt und sehe keinen Grund zu Anständen. Es steht in unserer Willkühr, wie Se. Exc. der Herr *Personal* sehr richtig bemerkt hat, die Beilage kürzer oder länger zu verfassen. Ob übrigens die Repräsentation ihrem ganzen Umfange nach beigefügt wird, oder nur die Hauptpunkte, ändert nichts an der Sache.

So lange wir dann mit der andern Tafel nicht gleiche Meinung über den Sinn oder die Ausdrücke der Repräsentation hegen, ist es natürlich, dass die Nuntien hin und wieder wandern müssen. Senden wir daher gleich Anfangs eine vollständige Repräsentation, so erleichtern wir natürlicher Weise den Geschäftsgang. Damit wir aber über diesen Gegenstand nicht abermal vielleicht im nächsten Cirkel anstehen, wäre es gut zu bestimmen, welche von diesen beiden Modalitäten statt haben soll.

Personal: Hiervon leuchtet mir weder die Nothwendigkeit noch der Nutzen ein.

Ragályi: Warum sollten wir uns binden! kürzer oder länger: wir werden die Beilage immer so verfassen, wie es uns am zweckmässigsten erscheinen wird. (Allgemein angenommen).

Hierauf erschien der Landrichter und brachte von der Magnatentafel die Versicherung, dass Se. Majestät hinsichtlich der Commission wegen Einverleibung Galiciens und Lodomeriens den Wünschen der Stände zuvorgekommen, die Commission unter Vorsitz Sr. kais. Hoheit des Palatins, ernannt habe, welche wahrscheinlich schon im Laufe dieses Reichstages ihre Arbeiten beginnen und diese nach ihrer Beendigung dem Reichstage vorlegen werde. Ob übrigens diese Arbeiten bis zum nächsten Reichstag beendigt sein würden, sei zu bezweifeln; daher wäre es der Vorschlag der Magnatentafel, von jeder weitern Repräsentation und dem Verlangen eines Artikels, als überflüssig, abzustehen.

Komáromy und *Lonyay* von Borsód verlangen eine Articularcommission und Berichterstattung an den Reichstag.

Personal: Da wir gegenwärtig weder die Gränzen der einzuverleibenden Länder bestimmen, noch die besondern Umstände voraus wissen können, so wäre erst dann umständlich über die Modalität zu verhandeln, wenn die Commission ihren Bericht erstattet haben wird. Ich mache daher den Antrag, einstweilen mit der Ernennung der Commission zufrieden zu sein und die weitern Verhandlungen bis zum nächsten Reichstag zu verschieben.

Bernáth: Es ist der ausdrückliche Wille meiner Committenten, hierüber ein Gesetz zu verlangen, und es steht daher nichts in meiner Willkühr, davon abzustehen.

Komáromy: Haben die Reichsstände im Jahre 1802 die Einverleibung mit Recht verlangt, wie nicht

anders angenommen werden kann, so ist es die Pflicht des Reichstages, auf die Erfüllung zu dringen.

Dubraviczky: Wenn wir auf die erste Veranlassung dieses Verlangens zurückgehen, werden wir finden, dass sie sich bei Berathung des königl. Inauguraldiploms ergab, indem laut desselben die abgerissenen und zurück erhaltenen Theile des Reichs wieder einverleibt werden sollen. Nachdem dieses nicht geschehen, entstand darüber die erste Repräsentation. Die darauf erfolgte Resolution entsprach nicht den Wünschen der Reichsstände, und darum verlangen wir neuerdings, dass hierüber nach dem Beispiele von 1715 ein Gesetzartikel gebracht werde. Ich muss hier noch erklären, dass, laut meiner vor kurzem erhaltenen neuern Instruction, meine Committenten sich zwar mit der königl. Erklärung auf die Repräsentation, wegen des Wortes *praestabilitae* begnügen, indem der König in seiner Resolution sagt: „*in ea, in qua vos ipsi conquiescitis forma.*" Allein die Form ist ihnen nicht genügend und ihr Wunsch geht dahin, dass zur Aufrechthaltung der Rechte des Reichs, bei Beginn der künftigen Regierung — wenn dieses gegenwärtig nicht geschehen könnte — ein bestimmtes Gesetz darüber gebracht werde.

Personal: Dieses widerstreitet dem Diätalbeschluss, dem sich jedes Comitat unterwerfen muss. Nachdem die Reichsstände über das Wort *praestabilitae* sich mit ihrem Widerspruche und der Cautel begnügten, forderten sie eben dadurch vom Monarchen keine weitere Entscheidung darüber. So regellos daher jeder Einspruch einzelner Behörden gegen den Reichstagsbeschluss ist, kann diese Erklärung dennoch zur Legitimation des Herrn Deputirten zu Protocoll kommen. Was übrigens die Frage selbst betrifft, habe ich gar keine Hoffnung, dass wir die Articularcommission in der Form, wie wir sie begehren, erlangen werden. Mit Galicien ist es ein ganz verschiedener Fall zu jenem wegen Dalmatien; gegenwärtig bedürfen wir einer schneller wirkenden Commission.

Pázmándy: Wenn die Commission dem Lande Rechenschaft von ihren Arbeiten geben soll, begreife ich nicht, warum sie nicht nach dem Beispiele von 1715 eine Articularcommission sein sollte?

Personal: Aus dem natürlichen Grunde, weil dieses weder in der königl. Resolution, noch in der mündlichen Erklärung Sr. kaiserl. Hoheit des Palatins enthalten ist.

Nagy: Einen Grund anzugeben, aus welchem diese Länder einverleibt werden sollen, wäre jetzt schon ganz überflüssig, da unser Recht bereits vom König anerkannt wurde. Es ist nur noch nothwendig, dass eine Commission ernannt werde, welche sich, im Einverständnisse der dortigen Landesbehörden, gleich ans Werk macht. Wir brauchen das Gesetz nicht, um unser Recht zu erweisen, sondern um jene im voraus zum Schweigen zu bringen, die es in Zweifel ziehen möchten. *Wie* übrigens die Commission zu Werke gehen soll, darf jetzt noch unsere Sorge nicht sein. Eine kais. Commission wird nur dasjenige thun, was die Absicht der Regierung ist. Diese kann nun dreierlei sein: entweder die Einverleibung wirklich zu bewerkstelligen, oder sie hinauszuschieben, oder sie endlich gar nicht vorzunehmen. Von allen diesen Absichten können wir durch eine kais. Commission nichts erfahren; wohl aber durch eine Landescommission, welche auch wir zur Förderung des Werkes verhalten können. Es ist zwar wahr, dass bei der Nähe des künftigen Reichstages die Stände auch gegen eine kais. Commission, wenn deren Arbeiten nicht gehörig vorwärts gingen, Schritte machen könnte, allein eben so wenig kann auch eine Landescommission der Regierung schädlich sein, da sie nur nach Befund der Umstände ihre Arbeiten bewerkstelligen kann, die Entscheidung aber immer bei der Regierung bleibt.

Majthényi von Honth: Ich lege zwar kein besonderes Gewicht darauf, dass die Einverleibung eben durch eine Landescommission geschehe; doch pflichte ich hierin der Mehrzahl bei. Ferner schliesse ich mich nicht nur der Erklärung des Deputirten von Pesth, hinsichtlich des *praestabilitae* vollkommen an, sondern verlange noch ausdrücklich von Seite meiner Committenten zu Protocoll zu nehmen, dass bei Gelegenheit der Dankadresse an den König, hinsichtlich der Präferentialbeschwerden, die Erledigung erbeten werde.

Borsiczky: Zu jedem Besitze ist das Recht des Anspruches — *bona fides* — nothwendig; allein dem jetzigen Besitze von Galizien kann nur der Rechtsgrund beigefügt werden, dass diese Länder nie mit ungarischen Gesetzen beherrscht wurden. Dasselbe war auch mit den Theilen von Siebenbürgen der Fall, ohne dass darum unser Recht auf selbe angefochten würde. Es wäre daher an der Regierung, zu erweisen, dass wir kein Recht auf jene Länder haben.

Personal: An der Regierung? Soll denn der Besitzer sein Recht erweisen, oder ist dieses nicht vielmehr die Pflicht desjenigen, welcher es anspricht? Ich glaube dieser Satz würde gegen alle Rechtsgrundsätze streiten.

Ragályi: Wir gehen hier zu weit. Nebst dem Warschauer Tractat, welcher unser Recht ausser allen Zweifel setzt, besitzen wir noch die Erklärung des Königs, dass die abgerissenen und wieder erlangten Theile dem Königreiche einverleibt werden sollen, damit dem Inauguraldiplom Genüge geleistet werde. Ein grösseres Recht können wir nicht ansprechen und es genüge uns, dass Se. Majestät dieses auf Galizien und Lodomerien ausgedehnt hat. Uebrigens ist es nicht wesentlich, ob die Commission eine königliche oder eine Landescommission sei, nur dass sie sich auch auf Galizien erstrecke.

Personal: Es möge daher der Herr Landrichter der Magnatentafel den Beschluss dieser Tafel überbringen, dass die Stände zwar von der weitern Bitte um eine Commission abstehen, jedoch die Inarticulirung derselben, ihre Ausdehnung auf Galizien und Lodomerien, und die Berichterstattung an den Reichstag verlange.

Nachdem hierauf der Personal die Glieder der Commission, welche die Landesbeschwerden des gegenwärtigen Reichstages in Empfang nehmen, ordnen und ihr Gutachten darüber abgeben soll, aus der Ständetafel ernannt und dieses auch in der Magnatentafel durch den Palatin geschehen war, kehrte der Landrichter von der Magnatentafel mit der mündlichen Botschaft zurück: Se. kais. Hoheit und die Magnatentafel bitten die Stände dringend, dass sie nach den Beispielen von 1715, 1723 und 1729, die mit dem gewünschten Erfolg gekrönt wurden, sich damit begnügen möchten, dass die Commission in der von der Magnatentafel vorgeschlagenen Form bleibe, da nie irgend eine Einverleibung auf andere Art geschehen sei; und dass bei der Nähe des künftigen Reichstages die Reichsstände diesen Gegenstand, wenn er bis dahin nicht gehörig betrieben würde, leicht weiter verhandeln könnten.

Personal: Ich dächte, wir könnten den Wunsch der Magnatentafel erfüllen, denn ich halte es nicht für gut, eine vortheilhaft gestellte Sache unter neue Fragen und Verhandlungen zu setzen.

Fascho: Auch ich theile diese Meinung und muss noch bemerken, dass eben, weil die Einverleibung dem

König, in Folge des Inauguraldiploms, zukommt, das Land sich mit derselben nicht befassen sollte.

Domherr *Csausz:* Wir können uns ja damit begnügen, dass mehrere Glieder der Commission aus den Reichsständen ernannt wurden.

Diesem widersprachen *Borsiczky, Prónay, Niczky* von Eisenburg und mehrere, besonders aus dem Grunde, da die Einverleibung das Reich selbst betreffe und daher in unmittelbarer Mitwirkung der Reichsstände müsse vorgenommen werden.

Mit diesem mündlichen Nuncium und dem Zusatze: dass im Jahre 1715 die Commission, ungeachtet der Betreibungen von 1723 und 1729, ohne Erfolg geblieben und erst 1741 in Erfüllung gegangen, und daher die Ständetafel eine Landescommission verlange, wurde der Landrichter abermals zur Magnatentafel gesandt, von welcher er bald darauf die Antwort brachte, dass Se. kais. Hoheit nur die Magnatentafel bei ihrer vorigen Erklärung um so mehr verharren, als bei der Einverleibung, welche 1715 im 92. Artikel bestimmt wurde, die Ansprüche des Reiches schon erwiesen waren, welches bei Galizien und Lodomerien nicht der Fall sei. Daher müsse die Repräsentation, indem keine Vereinigung der beiden Tafeln erfolgen könne, unterbleiben.

Da es schon ziemlich spät war, wurde die Sitzung geschlossen.

Circularsitzung vom 12. October.

Präsidium: *Gyurtsányi* und *Eördögh.*

Präsidium: Die Arbeiten der Deputation, die sich mit den Präferentialien beschäftigte, sind zwar beendigt und könnten sogleich vorgetragen werden; da aber dieselben vor der Dictatur ohnehin nicht berathen werden können, diese aber bei der Reichhaltigkeit der Deputationalarbeit, vor Abend nicht geendiget sein wird, so könnten wir, wegen Kürze der Zeit, den dritten Punkt der kais. Propositionen verhandeln. Wir wissen, wie sehr uns Eile empfohlen wurde.

'Sombory: Wenn es sich darum handelt, dass wir geben sollen, hat die Sache stets grosse Eile; kommt aber die Reihe an die Landesbeschwerden, so müssen wir gleich vernehmen, dass dazu der rechte Zeitpunkt nicht vorhanden sei. Ich bin zwar weit entfernt, des Monarchen Verlangen verweigern zu wollen;

da es jedoch schon beschlossen wurde, nach Verhandlung des ersten Punktes der kais. Propositionen unmittelbar die Präferentialien vorzunehmen, so können wir uns eben aus diesem Grunde in die Verhandlung des dritten Punktes nicht einlassen. Entfernen wir uns daher lieber auf der Stelle, damit die Deputationalarbeit gleich zur Dictatur komme, und wir sie heute in einer Abendsitzung berathen können. (Beifall.)

Tökölyi: Den Abgesandten bestimmt seine Instruction. Diese weiset mich an, sogleich für die Verhandlung des dritten Punktes zu stimmen. Sind dreissigtausend Rekruten nicht hinlänglich, so votire ich fünfzigtausend. Bedürfte der Monarch keiner Soldaten, so würde er sie nicht verlangen. Ich stimme daher für die unmittelbare Verhandlung dieses Punktes vor allen übrigen.

Földvary: Entweder ist es die Absicht des Monarchen, uns auf die Präferentialien eine günstige Resolution zu ertheilen oder nicht. In jedem dieser Fälle muss die betreffende Repräsentation unverzüglich unterbreitet werden, weil ihre Erledigung längere Zeit verlangt und doch während des Reichstages bewerkstelliget werden muss; die Rekruten aber werden erst nach erhaltener Sanction des hierüber zu verfassenden Gesetzartikels und nach beendigtem Reichstage, zu Hause gestellt. Warum eilen wir also mit der Erledigung eines Gegenstandes, der, laut dem Versprechen des Königs die Präferentialien in diesem Reichstage zu erledigen, nur nach diesem ins Werk gesetzt werden kann.

Uzovits: Da wir aber für die gegenwärtige Sitzung keine andere Verhandlung vor uns haben, so könnte dennoch die Berathung des dritten Punktes einstweilen beginnen, denn es steht uns ja frei, das Conclusum hierüber bis zu seiner Zeit aufzuschieben. Es wäre sogar, meiner Meinung nach, sehr zweckmässig, vorher bei der Regierung die Anfrage zu machen, wie viel Recruten sie benöthige? Auf diese Art könnten wir dann mit mehr Erfolg unsere Berathungen fortsetzen.

Baron *Vay:* Unsere Committenten haben das volle Recht zu erwarten, dass wir ihnen günstige Gesetze vom Reichstage zurückbringen. Bestimmung und Zweck der Reichstage ist insbesondere: Abhilfe der Nationalbeschwerden und Bewilligung der gesetzlichen Forderungen der Regierung. Wenn letztere ausser den Reichstagen gemacht, oder wohl gar eingetrieben werden, dann walten verhängnissvolle traurige Zeiten, wie wir

leider erlebt haben; daher muss der streng gesetzliche Weg unabweichlich befolgt werden, besonders in einer Sache, wo es sich nicht um unser Eigenthum, sondern um das Blut des Contribuenten handelt. Die Beschwerden des vorigen Reichstages, in wie weit sie noch nicht erledigt worden, müssen der erste, vorzüglichste Gegenstand unserer Verhandlungen sein, wäre es auch nur, um auf das moralische Gefühl des Volkes günstig einzuwirken und den einstimmigen Wünschen der Nation zu entsprechen. Die Regierung benöthigt gegenwärtig Soldaten zur Aufrechthaltung der äussern Sicherheit: wehe uns, wenn sie für die innere nothwendig würden! Es ist daher unsere heiligste Pflicht, Abhilfe dieser verjährten, schreienden Beschwerden zu verlangen, und dies um so mehr, da wir so viel Ursache haben zu hoffen, der König werde unsern gerechten Wünschen willfahren. Diese Gegenstände können nicht von einander getrennt werden, wenn wir wollen, dass die Gemüther beschwichtigt und die Ruhe für künftige Zeiten gesichert sein soll. Die Abhilfe wegen des Salzes allein könnte den armen Contribuenten so weit erleichtern, dass er sich dann freudiger den öffentlichen Lasten unterzieht. Daher geht meine Meinung dahin, dass bei Gelegenheit, wo die Repräsentation wegen der Präferentialbeschwerden unterbreitet wird, wir zu gleicher Zeit uns um die moralische und physische Nothwendigkeit der Rekrutenstellung erkundigen. (Beifall.)

Bene stimmt ihm bei. — Wir können diese Incidentalfrage voraus senden, ohne dadurch zu etwas verpflichtet zu sein.

Niczky von Eisenburg: Dass der dritte Punkt verhandelt werden müsse, hat jeder Ablegat in seiner Instruction; dass ferner die Rekruten nothwendig sind, bezweifelt wohl niemand, sonst würde die Regierung sie nicht verlangen. Lassen wir daher die äussere Sicherheit unberührt, und beschäftigen wir uns lieber mit der innern. Wenn wir diesen Gegenstand zur Sprache bringen, dürfen wir der verderblichen Gährungen nicht vergessen, die gegenwärtig jene Staaten am meisten bewegen, wo man eben diese innere Sicherheit entweder nicht genug beachtet hatte, oder sie durch verkehrte Mittel aufrecht erhalten wollte. Die niedere Volksclasse (Populus) ist der höchsten Beachtung werth. In unserer Beschwerde über den Salzpreis sagen wir ausdrücklich: „*Um die Gemüther des Volkes zu beruhigen*“ (*ad tranquilisandos populi animos etc.*); lassen sie

uns daher diese Klagen vor allen andern vortragen, wir können dadurch unsern guten König unmöglich beleidigen. Dieser Gegenstand ist das *Praeferentialissimum.* Mit Sehnsucht erwartet das Volk Erleichterung hierin, und indem wir die Abstellung der Landesbeschwerden betreiben, leisten wir der Regierung selbst den wesentlichsten Dienst. Die finstern Zeiten sind vorüber, wo die Instructionen der Deputirten dem Volke unbekannt blieben; es kennt sie jetzt genau und erwartet mit Zuversicht ihre Erfüllung. Doch, wäre dieses auch nicht der Fall, so können wir dennoch vom gesetzlichen Wege nicht abweichen; denn, nehmen wir nur den Fall practisch: Der Monarch will die Constitution aufrecht erhalten; diese aber verlangt die Abstellung der Beschwerden: was steht denn nun eigentlich diesem Bedürfnisse im Wege? Etwa eine Verzögerung von einigen Tagen? Seit wann werden denn unsere öffentlichen Angelegenheiten so eilig betrieben? Ist denn die Gefahr so gross, dass der nothwendige Geschäftsgang umgestossen werden muss, und wir auch nicht einen Tag dem Wohle des Populus widmen können? (Beifall.)

Domherr *Csausz:* Das königliche Rescript können wir nicht beseitigen; und wenn wir hinsichtlich des dritten Punktes auch keine vollständige Verhandlung vornehmen und den Gegenstand erschöpfen, so könnte dennoch eine vorläufige Repräsentation, worin wegen der Zahl der Rekruten Anfrage gemacht wird, abgesendet werden.

Mehrere Stimmen: Die Geistlichkeit stellt keine Rekruten.

Lónyay von Borsód: Es ist einmal Beschluss der Circularsitzung, den dritten Punkt *nach* den Präferentialien vorzunehmen, und dieser kann, ohne die Würde unserer Versammlungen zu verletzen, hier nicht abgeändert werden. Das letzte Rescript basirt auf den Veränderungen der Verhältnisse von Aussen. Wenn der Monarch für die äussere Sicherheit des Staates Soldaten verlangt, so ist es unsere Pflicht, für die innere Ruhe Sorge zu tragen; denn ich erblicke die Sicherheit eines Landes nicht so sehr in der militärischen Macht, als in der moralischen Stimmung des Volkes. Seit 40 Jahren wird uns die Abhilfe der Beschwerden ohne Erfolg versprochen und immer Entschuldigung wegen kriegerischer Zeiten vorgebracht. Gegenwärtig ist, meines Wissens, die Gefahr nicht so dringend; daher wäre diese schädliche Eile jetzt auch nicht zu entschuldigen,

Justh und *Prónay* stimmen gleichfalls gegen die Vornahme des dritten Punktes.

Präsidium: Ich muss die löbl. Versammlung aufmerksam machen, dass dem Präsidio höheren Ortes gemessene Befehle über diesen Gegenstand ertheilt sind; wir fordern daher die verehrten Mitglieder auf, sich noch zahlreicher über diese Frage auszusprechen, damit uns der Vorwurf einer Oberflächigkeit nicht trifft.

Nagy: Ich finde, dass wir in unsern Berathungen nicht von der Stelle kommen. Noch ist es nicht entschieden, ob wir eine Anfrage wegen der Anzahl der Rekruten machen sollen, oder nicht? Auf diese Art vergeht aus zu grosser Eile ein Tag nach dem andern. Da gegenwärtig nichts anderes vorgenommen werden kann, so wäre es passend, die Berathung dieses Gegenstandes zu beginnen, da die letzte Bestimmung desselben doch immer in unserer Gewalt bleibt.

Balogh: Auch ich bin der Meinung, die Frage vorläufig zu berathen, ohne jedoch einen Beschluss zu fassen, bevor die Resolution auf die Präferentialien erschienen ist. Unsere Committenten erwarten sie mit Sehnsucht und Zuversicht, und da es bekannt ist, dass dem Volke keine Auflage in solchem Grade zuwider ist, als die Rekrutenstellung, so würde der Beschluss dieses verhassten Gegenstandes, noch vor Heilung der schmerzlichsten Wunden, unter dem Volke eine heftige Gährung erregen.

Deák: Sobald wir uns in die Berathung dieses Gegenstandes einlassen, beschäftigen wir uns auch schon über seinen Inhalt. Nun lautet aber die Instruction fast aller Ablegaten dahin, dies nicht zu thun. Es wäre daher das Beste, aus einander zu gehen und die Präferentialien am Abend zu verhandeln.

Bezerédy von Tolna stimmt wie *Niczky*. Verfassen wir die Repräsentation gleich Ungarisch, damit die Lateinische nicht als Original gelte.

Es stimmen noch mehrere für eine Abendsitzung. *Nagy*, *Fascho*, *Majthényi* und Andere bemerken, dass die Deputationalarbeiten so reichhaltig sind, dass die Copisten sie schwerlich bis Abend abgeschrieben haben dürften.

Niczky von Eisenburg: Was bedeutet dies unordentliche Drängen und Treiben, als ob der Feind vor den Thoren stände? Wenn wir die Arbeiten erst heute Abend erhalten, muss doch auch hinlängliche

Zeit gewährt werden, darüber nachzudenken. Kommen wir daher morgen früh 8 Uhr zur Circularsitzung zusammen; auf diese Weise werden wir mit Bedacht und dennoch mit Eile vorwärts gehen. (Beifall.)

Präsidium: Ich erkläre demnach die Sitzung für geschlossen und bestimme den morgigen Cirkel auf 8 Uhr früh.

Circularsitzung vom 13. October.

Präsidium: *Gyurtsdnyi, Eördögh.*

Präsidium: Da die Deputation ihre Arbeiten hinsichtlich der Präferentialbeschwerden beendigt hat, so ist das Verlesen ihres Berichtes an der Tagesordnung.

Die Relation wird von dem Circularnotar verlesen. (52)

Sämmtliche Beschwerden sind mit den auf sie Bezug habenden Artikeln des Gesetzes belegt.

Bei Berathung hierüber wollten zwar mehrere gegen die Form der Redaction Einwendungen machen; es ward jedoch von dem Präsidium erklärt, dass dieses bloss die Berichterstattung der Commission und ausserdem kein wichtiges Document sei, woraus man Folgerungen ziehen könnte. Es wurden daher sämmtliche Mitglieder, welche sich im Verfolg der Verlesung in weitere Erörterungen einlassen wollten, zur Tagesordnung verwiesen.

Beim neunten Punkt, hinsichtlich der geistlichen Beneficien, wird gelesen: „in deren *Nutzniessung* die Clerisei sich befindet.

Domherr *Csausz:* Die Clerisei hat nicht bloss die Nutzniessung, sondern auch den Besitz der geistlichen Güter.

Borsiczky: Dem muss ich widersprechen, denn diese Güter sind ein Eigenthum des Staates, weswegen die Geistlichen dieselben auch nicht veräussern, nicht einmal belasten dürfen.

Domherr *Csausz:* Auf diese Art wären auch die Besitzer der Majorate und Seniorate keine wahren Besitzer, sondern nur Nutzniesser.

Borsiczky: Gewiss; aus ähnlichen Gründen! Niemand wird den Satz auch angreifen, der mit dem Geiste unserer Gesetze vertraut ist.

Es ward beschlossen, dass die Präferentialbeschwerden, in wie weit sie noch bestehen, in ein Nuncium

nebst dem Project zur Repräsentation verfasst, am Ende aber wörtlich das Nuncium von 1827 beigefügt werden solle, womit die Stände damals, in Erwartung ungünstiger oder gar keiner Resolutionen, ihre Beschwerden begleiten wollten, und welches auch damals in der Magnatentafel so entscheidenden Widerspruch fand, dass es nicht durchging, sondern nur im Diarium vorhanden ist. (53) Viele Mitglieder waren der Meinung, dass die Ausdrücke jenes Nunciums auf die gegenwärtigen Umstände nicht angewendet werden können, weil der jetzige Reichstag viel fröhlichere Aussichten zeige, als das Ende des vorigen. Dieser Meinung waren besonders: *Fascho, Pronay, Nyéky* und Andere.

Császár: Nach so vielen Danksagungen und Freudenbezeigungen, die schon in diesem Reichstage stattgefunden haben, wäre es nicht consequent, plötzlich in diesen scharfen Ton zu fallen.

Borsiczky: Ja wohl sind wir immer bereit mit Danksagungen, obgleich wir nie etwas erlangen.

Nagy: Beide Dinge lassen sich leicht vereinigen. Ueber das, was des Dankes werth war, haben wir ihn ausgedrückt, nämlich über die Krönung des jungen Königs bei Lebzeiten des Vaters, und über die Versicherungen, dass unsere Constitution aufrecht erhalten werden soll. Wenn wir aber unsere Leiden dem König vortragen, so dürfen wir doch erklären, dass die Wunden schmerzen.

Domherr *Sztankovits:* Es müssen dennoch alle verletzende Aeusserungen wegbleiben.

Nagy: Der verehrte geistliche Herr zeige mir nur einen Satz, in welchem ein Wort enthalten wäre, das sich nicht auf die strengste Wahrheit gründet oder überflüssig ist, und ich will gern der Erste für die Weglassung stimmen. Uebrigens bin ich nicht dagegen, dass wir sagen: Die Reichsstände seien zwar zu Ende des vorigen Reichstages in gerechte Besorgniss und Schmerz verfallen; die Verheissungen des Monarchen jedoch, beim Beginn dieses Reichstages, haben die Stände in eine grosse Freude versetzt.

Balogh: Nicht nur, dass wir gegenwärtig nicht besser stehen, als am Ende des vorigen Reichstages: unsere Leiden sind seitdem nur drei Jahre älter und daher schmerzlicher geworden.

Földváry: Ich begreife nicht, woraus der verehrte Ablegat von Oedenburg den Stoff zu seinem grossen Gaudium hernimmt? (Gelächter) Ich zweifle,

dass wir etwas Besseres und den Umständen Angemesseneres werden sagen können, als der Schluss des Nunciums von 1827 ist.

Viele Stimmen: Das Nuncium von 1827.

Präsidium: Da die Majorität dahin stimmt und auch die Zeit schon vorgerückt ist, so soll in der morgigen Sitzung die zu verfassende Repräsentation verlesen, verhandelt und mit dem Ende des Nunciums von 1827 beschlossen werden.

Circularsitzung vom 14. October.

Präsidium: *Gyurtsányi, Eördögh.*

Präsidium: Bevor wir mit Verlesung der Repräsentation unsere Berathungen beginnen, muss ich den löbl. Ständen im Namen Sr. kais. Hoheit des Palatins die Versicherung geben, dass die Vornahme der Präferentialien *vor* dem 3. Punkt der königlichen Propositionen, in der Magnatentafel keinen Widerspruch erfahren werde, nur bedauert Se. kais. Hoheit, dass die Stände die Repräsentation auf das Nuncium von 1827 basiren wollen, da doch die jetzigen Umstände von den damaligen so ganz verschieden und Se. Majestät so sehr geneigt sind, den gerechten Wünschen des Landes zu entsprechen. Er glaubt daher, die Präferentialien mittels einer, den jetzigen Verhältnissen mehr anpassenden Repräsentation zu unterbreiten.

Petrovay: Es ist uns gestern keine Zeit gelassen worden, weder über eine mehrere Bogen lange Relation nachzudenken, noch uns darüber zu berathen, und ich fürchte, wir werden aus zu grosser Eile nicht weiter kommen. Schon haben wir uns einen grossen Stein in den Weg gewälzt, indem wir jetzt, bei ganz veränderten Umständen, eine Repräsentation absenden wollen, die bei der allgemeinen Aufregung des vorigen Reichstages zweimal zurückgewiesen wurde, weil man die Ausdrücke in ihr zu hart fand; wir können daher mit Recht erwarten, dass sie jetzt um so weniger durch die Magnatentafel gehen werde. So häufig wird die Theorie wegen Zeitverlust und Auslagen der Contribuenten aufgestellt, und dennoch ergreifen wir einen Weg, der uns nur Anstände und Hemmung erwarten lässt. Es sollte daher, meiner Meinung nach, eine, den jetzigen günstigeren Aussichten angemessene Repräsentation verfasst, jene von 1827 aber auf den Fall

vorbehalten werden, wenn wir, wider Erwarten, auf unsere Beschwerden keine, oder eine ungünstige Resolution erhalten sollten. (Er wird von *Radvánszky*, *Asztalos* und *Csausz* unterstützt.)

Komáromy: Dreimal wollte ich gestern meine Meinung darüber eröffnen, und nie kam ich zum Wort; endlich ward die Sitzung aufgehoben. Heute, nachdem ich noch reiflicher über den Gegenstand nachgedacht, bin ich auch der Meinung meiner verehrten Vorgänger.

Präsidium: Wenn das verehrte Mitglied sich gestern nicht aussprechen konnte, lag gewiss die Ursache nicht an dem Präsidium, da jeder nach der Ordnung das Wort erhält, in welcher er sich aufzeichnen liess. Beim Schluss der Sitzung aber schien die Meinung für das Nuncium vom 1827 allgemein zu sein; ich bitte daher die verehrte Versammlung, sich hierüber bestimmt auszusprechen, damit uns ein ähnlicher Vorwurf nicht abermals gemacht werde.

Es sprechen hierauf noch *für* die Veränderung und Milderung: *Nyéky, Lonyay, Pázmándy, Niczky* von Eisenburg, Graf *de la Motte, Szalopek, Pronay, Bene, Antunovics,* Baron *Vay, Justh, Trstyánszky, Novák, Bosányi etc.;* dagegen:

Marczibányi von Trentschin: Es ist bereits in der Circularsitzung beschlossen, das Nuncium von 1827 aufzunehmen und mit der Würde desselben nicht vereinbar, dass ein zweiter Cirkel es abändere. Ich glaube nicht, dass der Monarch seinen Schwur nicht erfüllen will; aber es ist doch vieles geschehen, was *gegen* denselben ist. Das Nuncium drückte 1827 nur unsere wirklichen Gefühle aus, und wir haben noch nicht Ursache, fröhlichere zu hegen. Wenn wir dem Monarchen nicht deutlich alles sagen, weiss er nicht, was uns schmerzt. Der Arzt kann nur die Krankheit heilen, die er kennt.

Ocskay: Es ist einmal Circularbeschluss; auch fürchte ich, dass wir hier in ein paar Stunden umstossen wollen, woran man im vorigen Reichstag Monate lang gearbeitet hat.

Kotsi-Horváth: Obwohl, nach Veränderung der Umstände, auch die Circularbeschlüsse geändert werden können, würde im jetzigen Fall dieses Umstimmen eine grosse Unbeständigkeit anzeigen.

Nagy: Nicht, als ob man die Circularbeschlüsse nicht abändern könnte, noch weniger, weil man nicht zugleich Freude und Schmerz äussern kann, welcher

letztere Fall so häufig im gemeinen Leben vorkommt, sondern weil unsere Verhandlungen nicht mehr gründliche Debatten, sondern blosse Abstimmungen geworden sind, werden unsere Beschlüsse so schwankend. Wenn jemand auf eine ihm gemachte Einwendung antworten will, erklärt gleich ein Dritter: er sei an der Reihe; auf diese Art lassen sich keine Gründe und Gegengründe anführen, wie es sonst immer der Fall war. Obgleich ich ferner überzeugt bin, dass wir auch nicht ein Wort besser und zweckmässiger sagen werden, als es im Nuncio von 1827 gesagt wird, vieles aber gewiss viel schwächer, so will ich mich doch der Mehrheit nicht entgegensetzen. Nur dächte ich, dass, wenn wir das Nuncium von 1827 nicht aufnehmen, es zweckmässiger wäre, die Beschwerden bloss mit wenig Worten und mit Berufung auf ihre Nummern abzusenden.

Baron *Perényi* räth, auf keinen Fall das Ende des besagten Nunciums wegzulassen, da die Umstände im Wesentlichen gar nicht verändert seien.

Borsiczky: Wir werden schlechte Resolutionen, aber viele Recruten nach Hause bringen.

Die Majorität entschied für die Abänderung der Repräsentation, und ihre Censur wurde auf die nächste Circularsitzung verschoben.

Circularsitzung vom 15. October.

Präsidium: *Gyurtsdnyi, Eördögh.*

In dieser Sitzung wurde sowohl die Repräsentation, als das Project zum Gesetzartikel verlesen, berathen, in einzelnen Worten und ganzen Sätzen abgeändert, und somit für die nächste Reichstagssitzung bestimmt. (53)

Reichstagssitzung vom 16. October.

Nachdem das Circularpräsidium die verhandelten Gegenstände überreicht hatte, wurde zuerst das Nuncium verlesen. — Hier wollte *Pronay* nicht nur die Operate der Reichsdeputation, sondern auch sämmtliche Nebendocumente, und besonders die Protocolle der Deputationen zum Druck befördert und den Jurisdictionen, bei ihren vorläufigen Berathungen, aus dem Grunde mitgetheilt wissen, damit ihnen die verschiedenen Ansichten der Mitglieder bekannt würden, und sie diese bei ihren Verhandlungen benützen könnten. Gleiches

Verlangen äusserten Baron *Vay*, *Majthényi*, von *Bars* und *Kritske*. — Der *Personal* hielt dieses für überflüssig, da in den Operaten ohnehin alle *vota separata* angeführt und nur dasjenige weggelassen sei, was nicht zum Wesentlichen der Sache gehöre. Der Vorschlag wurde nicht weiter beachtet. —

Bezerédy von Tolna wünscht dann, dass es auch Einzelnen gestattet sein möge, über die Operate zu schreiben, ihre Meinung dem Palatin einzureichen, und dass diese Arbeiten gedruckt werden sollten. — Hierauf erwiedert der Personal, dass dieses ohnehin Niemanden, auf dem im 67. Art. 1791 vorgeschriebenen Wege, verwehrt sei. (54)

Wegen des in Pesth abzuhaltenden nächsten Reichstages ist Graf *Andrássy* der Meinung, dass jene Gründe, welche für diesen Wunsch gegenwärtig angeführt werden, auf alle folgenden Reichstage angewendet werden können, und daher Se. Majestät zu bitten sei, alle künftigen Reichstage daselbst halten zu wollen. — Er wiederholt hier seine in der Circularsitzung gemachte Motion, wegen weiterer Verschiebung des künftigen Reichstages, welcher jedoch *'Sombory* und *Ragdlyi* widersprechen.

Dubraviczky wünschte den Bau eines Landhauses zu Pesth votirt, welchem auch *Csapó*, *Földvary*, *Bernáth* und Graf *Andrássy* beipflichten; doch widersetzt sich diesem Antrage *'Sombory* und *Ragdlyi*, besonders aus dem Grunde, weil das Recht, den Ort des Reichstages zu bestimmen, ein klares königliches Recht sei, folglich auf etwas Ungewisses keine Kosten der Nation aufgelegt werden können.

Auch die Frage wegen der Einverleibung Galiziens ward abermals vorgebracht und darüber viel, jedoch nichts Neues, gesprochen.

Als die Stelle verlesen wurde, wo die Reichsstände hinsichtlich des Salzpreises an das Urtheil von Europa appelliren *), meinte der Personal, dass dieser Satz wohl wegbleiben könne, theils weil er auch bei ähnlichem Fall im vorigen Reichstag nicht angewendet wurde, theils weil demselben keine besondere Kraft inwohne.

Nagy: Dieser Ausdruck ist, meiner Meinung zufolge, nicht nur von vieler Kraft, sondern auch höchst nothwendig. Die Bestimmung des 20. Artikels 1790

*) quod nec judicio totius orbis substernere refugiunt.

über die dringende Nothwendigkeit, steht in gerader Beziehung zum 22. Artikel 1741 ähnlichen Inhalts (55), dass die Regierung nämlich nur dann den Salzpreis, im Fall der höchsten Nothwendigkeit, ausser dem Reichstag erhöhen könne, wenn es unmöglich wäre, einen Reichstag zu halten. Da aber der König in seiner letzten Resolution den obigen Gesetzen diese ihre natürliche Auslegung verweigert und die gerechten Wünsche der Nation beseitigt, bleibt nichts übrig, als die Stimme der Welt zum Schiedsrichter in dieser Sache aufzufordern. Dieser können wir auch getrost unser Recht zur Entscheidung vorlegen. — Der Ausdruck verblieb.

Hierauf verlangt *Répás* beim achten Puncte, dass hier zugleich die Eingriffe in unsere Justizverwaltung erwähnt werden sollen, durch welche manchen Gerichtsbarkeiten die Urtheile über Geldcorrelationen unter Privaten, selbst mittelst königlicher Commissionen abgenöthiget wurden*). *Torkos* aber wünscht hierüber noch in diesem Reichstag ein bestimmtes Gesetz, eben so Graf *de la Motte*.

Der *Personal* bemerkt hierauf, dass diese Motion, nach dem im vorigen Reichstage hierüber gebrachten Gesetze, nicht mehr statthaft sei. — Die Anträge wurden demnach beseitigt.

Bei Verlesung des zehnten Punktes begehrt *Dubraviczky*, dass, obgleich laut königlicher Erklärung die ungarischen Bergwerke nicht der Wiener Bank zur Hypothek dienen, ein bestimmtes Gesetz für die Zukunft gebracht werde, dass diese Bergwerke weder zu dem obigen Zweck, noch zur Deckung anderer Staatsschulden, welche Ungarn nichts angehen, verwendet werden dürfen; *Niczky* von Eisenburg aber fügt hinzu, dass dieses um so nothwendiger sei, als die Verbindung des Staates mit der Wiener Bank schon daraus deutlich hervorgehe, dass bei Gelegenheit des Austausches der alten Banknoten gegen neue, dieses durch die Regierung der Gerichtsbarkeiten zu wissen gemacht worden sei. Beide Deputirte verlangten daher, diese ihre Angaben berührt zu sehen. — *'Sombory* hält dieses für überflüssig, und die Motionen unterbleiben.

Den 12. Punkt, über die Verbreitung der ungarischen Sprache, glaubte *Antunovics* noch damit vermehren zu müssen, dass er im Namen seiner Committenten verlangte, dass in der Ludovicäa-Academie alle

*) Dieser Gegenstand wird später noch umständlicher verhandelt werden.

Lehrgegenstände ungarisch vorgetragen werden sollten; die möglichst schnelle Errichtung der ungarischen gelehrten Gesellschaft; Einführung des ungarischen Dienstes und Commando's bei den ungarischen Regimentern; endlich, indem die bisherigen Beiträge Einzelner zur vollkommenen Ausstattung des ungarischen Theaters nicht hingereicht, hierzu das Land möge aufgefordert werden. Letzteres wünschten *Földvary* und *Asztalos* auch auf die Ludovicäa und die ungarische Academie ausgedehnt. — Nun erhob sich *Kritske* und bewies in einer gehaltvollen Rede, dass, obgleich die königliche Resolution von allen Zwangsmitteln hinsichtlich der Sprachverbreitung abrathe, dennoch ohne einigen Zwang wenig Fortschritte zu erwarten seien; dieser ist nützlich und selbst liberaler Männer würdig, da ihn der beste Erfolg krönen werde. Vierzig Jahre sind verflossen, seit der gesetzgebende Körper die weisesten, aber ohne Zwang bestimmten Gesetze gebracht hat; und während dieser langen Zeit hat die Muttersprache sich nicht so stark verbreitet, als die deutsche während einiger Jahre unter Kaiser Josephs Regierung. Diesen Gegenstand auf die Operate zu verweisen, sei gar misslich, da das Literarium das Letzte derselben sei, und wahrscheinlich erst nach vielen Jahren zur Verhandlung kommen dürfte. Er schliesst seine Rede mit dem Antrag, den jungen König zu bitten, dass Er bei seinem erlauchten Vater hierüber unser Vorsprecher sein möge. (Allgemeiner Beifall.)

Majthényi von Honth: Die Zeit ist gekommen, wo zur Verbreitung der Muttersprache ernstliche Mittel angewendet und die Hindernisse mit Kraft weggeräumt werden. Ein zweckmässiger Zwang gegen jene, die sich den diessfälligen Verfügungen widersetzen, ist nicht nur heilsam, sondern unumgänglich nothwendig. Meine Committenten bemerken mit Schmerz unter mehreren andern, dass selbst die ungarische Bergkammer ihre amtlichen Verhandlungen in deutscher Sprache führt; daher glaube ich, dass der gesetzgebende Körper entweder bei dieser oder bei einer andern Gelegenheit solche Maassregeln ergreifen möge, dass die ungarische Sprache allgemein und herrschend werde. — Hierzu wünschen noch *Takáts*, *Ebergényi* und Baron *Perényi*, dass der Grundtext der Gesetze der Ungarische sein möge. Auf alle diese Motionen bemerkt der *Personal*, dass sie sämmtlich über die Gränzen der im vorigen Reichstage vorgebrachten und hier wiederhol-

ten Landesbeschwerden gingen und folglich nicht hierher gehörten. — Sie wurden auch sämmtlich beseitigt.

Nachdem das Nuncium mit noch einigen Veränderungen angenommen war, wurde es an die Magnatentafel gesendet. Ein Aehnliches geschah auch mit der Repräsentation und dem Gesetzartikel. Es wurden demzufolge wiederholt mündliche Nuncien gewechselt, bis endlich die Uebereinkunft erfolgte.

Bei Verlesung der Repräsentation wiederholt Graf *Andrássy* seinen Antrag wegen Abhaltung aller künftigen Reichstage zu Pesth, und fügte hinzu: dass er zwar das diessfällige Recht des Königs nicht in Abrede stellen wolle, allein andererseits glaube, dass Se. Maj. gebeten werden sollte, hiervon zu Gunsten dieser Motion und aus den in der Repräsentation angeführten so wichtigen Gründen abzustehen. Dieses Recht sei keines der Fundamentalrechte, welche sich auf den achten Artikel 1741 stützen, und folglich einer Abänderung fähig. — Auf die Bemerkung des *Personals*, dass wir auf die Art, wie dieser Wunsch und diese Bitte in der Repräsentation ausgedrückt sei, viel eher Hoffnung haben, den nächsten Reichstag in Pesth gehalten zu sehen, verblieb dieser Punkt unverändert in der Repräsentation.

Noch wurde über den Styl sowohl, als besonders über die Einverleibung von Galizien und Lodomerien (56) vieles für und gegen hervorgebracht, welches an sich wohl sehr nützlich und nothwendig, jedoch, nach dem bereits Angeführten, von unbedeutendem Interesse sein dürfte.

In der Magnatentafel wurden alle Beschwerden, wie auch die Repräsentation und der Gesetzartikel mit wenigen Modificationen angenommen, nur hinsichtlich einiger Ausdrücke Bemerkungen gemacht. Als in dem Nuncio der eifrigste Dank an den *Palatin*, wegen seiner rastlosen Bemühungen bei den Operaten, verlesen wurde, erwiederte er: Indem die dankbare Anerkennung der Stände mir höchst erfreulich und ehrenvoll ist, kann ich nicht umhin, sie auf jene Männer auszudehnen, die vereint mit mir, rastlos und zum Nachtheil ihrer eigenen Vermögensumstände, diesem beschwerlichen Werke sich unterzogen haben.

Den Satz, wo die Stände auf das Urtheil der ganzen Welt sich berufen, bestritt man anfangs in der Magnatentafel. Der *Judex Curiae* meinte: die Gerechtigkeit einer guten Sache beruhe in sich selbst und brauche nicht von andern beurtheilt zu werden. Ihm

stimmte der Oberstschatzmeister bei. Die Stände wurden mittels des Landrichters mündlich ersucht, von dieser Aeusserung abzustehen; allein sie ertheilten die Antwort: dass dieser Satz wesentlich sei, indem er an die öffentliche Meinung appellire. Wo eine Nation mit ihrem Oberhaupte über Grundsätze nicht einig werden kann, muss das Urtheil der Welt entscheiden. — Der Satz verblieb.

Der Ausdruck, „*öffentliche Trauer* des Landes“ (publicus dolor), ward vom *Oberstlandesrichter* zu grell befunden und dafür „*Besorgniss*“ (sollicitudo) vorgeschlagen. Diesem widersprach Fürst *Batthyányi* und Graf *Carl Erdödy*, weil das Land dazumal wirklich in allgemeiner Trauer war. — Als beim zweiten Verlesen der Landrichter las: „*Besorgniss*,“ riefen viele Stimmen: „*Trauer*!“ Es blieb also Trauer.

Im Gesetzartikel verlangen die Stände eine Landesdeputation, allein der *Judex Curiae* zeigte, dass die Stände in ihrer ersten Repräsentation selbst eine Commission durch den Monarchen zu ernennen baten. Er bewies zugleich, dass, da eine Landes- oder Artikularcommission nur im Einverständnisse mit den Commissionen und Behörden der zu incorporirenden Länder wirken könne, diese aber der ungarischen Commission an Rang gleich sei, hierdurch die Arbeit sehr verzögert werde, hingegen eine königl. Commission, besonders da der Palatin sich an ihrer Spitze befinde, viel kräftiger und schneller zu Werke gehen könnte.

Oberstschatzmeister: Ich stimme dieser Meinung völlig bei, und glaube, wenn selbst Se. Majestät eine Landescommission bewilligt hätte, die Stände um eine königl. hätten bitten sollen. Gleicher Meinung waren der *Oberstmundschenk*, Baron *Mednyánszky*, Baron *Pongrátz*, Bischof *Szepessy*, Graf *Majláth* und der Gouverneur von *Fiume*. Die Veränderung ward in der Deputirtentafel, obwohl mit starkem Widerspruch der Opposition, besonders des Deputirten *Nagy*, welcher behauptete, die ganze Sache sei nun dadurch verdorben, als zweckmässig angenommen.

Reichstagssitzung vom 17. October.

Die Repräsentation ward sowohl Lateinisch als Ungarisch, jede besonders, verlesen und bestätigt. Nachher traten beide Tafeln in eine gemischte Sitzung zu-

sammen, worin einige Commissionen über die Gränzen des Reiches Bericht erstatteten, als: Fürst *Batthyányi*, über die Gränzcommission zwischen Croatien, Slavonien, Steyermark und Kärnthen; Bischof *Juranits*, über die Gränzcommission zwischen Ungarn und Steyermark; Graf *Johann Keglevich*, über die Gränzcommission zwischen Ungarn und Mähren.

Hierauf schlug der Abgeordnete *Almásy* vor, Sr. Majestät dem jüngern König durch Se. kaiserl. Hoheit den Palatin die Bitte der Reichsstände unterbreiten zu lassen, dass er die Danksagungen der Deputirten *in corpore*, über das gnädige Rescript in Hinsicht des Honorars anzunehmen geruhen möge. Dieser Vorschlag wurde, als nicht in seiner Zeit und in seinem Wege vorgebracht, unbeachtet gelassen. Die Repräsentation sammt dem Gesetzartikelvorschlag wurden auf die gewöhnliche Art expedirt und sodann die Sitzung geschlossen.

Circularsitzung vom 18. October.

Präsidium: *Deák*, *Almásy*.

Deák: Da mein verehrter College im Präsidio schon in der gestrigen Reichstagssitzung das Verlangen der Stände, Sr. Majestät dem jüngern König die Danksagung wegen des Rescriptes *in corpore* darzubringen, vorgebracht, so wäre es zweckmässig, gegenwärtig zu berathen, ob dieses Verlangen weiter verfolgt, oder unser Dank in einer Repräsentation abgestattet werden soll.

Sombory: Da wir das Verlangen einer Vorstellung *in corpore* nicht sogleich nach erhaltenem Rescript geäussert, ist der Zeitpunkt dazu schon vorüber. Ich votire daher für eine Dankrepräsentation. (Angenommen.)

Hierauf überreichte *Szentkyrályi* eine bereits verfasste lateinische Dankadresse, welche verlesen und deren Dictatur und Uebersetzung ins Ungarische beschlossen ward.

Präsidium: Da wir uns in die Verhandlung des dritten Punktes der königl. Propositionen aus dem Grunde nicht einliessen, weil früher die Repräsentation wegen der Präferentialien von der Majorität verlangt wurde, so werden wir, da diese Repräsentation abgegangen ist, uns nun über den Punkt berathen.

Ragdlyi liest denselben vor, wie auch das letzte königl. Rescript.

Präsidium: Ich glaube, dass sich hierüber zwei Wege uns darbieten: entweder die verlangten Rekruten ohne weiteres zu bewilligen und nur über die Zahl und Modalität zu berathen, oder den Monarchen wegen des Bedürfnisses früher zu befragen. Da dieser Gegenstand von grösster Wichtigkeit ist, so ersuche ich sämmtliche Mitglieder, sich deutlich zu erklären und jeden ruhig anzuhören. Und damit ich meiner Pflicht als Präsident besser nachkommen und die Meinungen richtig aufzeichnen kann, will ich mich zuerst, als Ablegat des zalader Comitats, aussprechen. Ich erkläre also, dass ich den zweiten der durch mich vorgeschlagenen Wege, nämlich die vorläufige Erkundigung, für angemessener erachte. Zu diesem Zwecke wäre die Regierung zu ersuchen, uns den effectiven Stand der ungarischen Truppen, ohne die Gränzregimenter, anzugeben und auszuweisen, wie viel entlassen sind und wie viel bis zum nächsten Reichstage noch entlassen werden müssen. Nur dann können wir uns in eine gründliche Berathung über die Art der Statution einlassen.

Pázmándy: Nebst diesem Bedürfniss muss noch erwiesen werden, wie viel die Regierung zur Aufrechthaltung der äusseren Sicherheit nöthig habe? Dann können wir erst dasjenige berathen, was der Aufrechthaltung unserer Rechte und der Nationalwürde entspricht. Unsere Verpflichtung, als Volksvertreter, verlangt, dass wir eher die Gründe erkennen; nur so können wir dann die Quantität bestimmen. Die Beruhigung der Gemüther ist mehr zu berücksichtigen, als alle Sicherheitsmassregeln gegen aussen. Dieses beweisen so viele Beispiele unserer Geschichte; bevor wir daher mit der vorläufigen Erkenntniss des Bedürfnisses im Reinen sind, kann man hierüber nicht zweckmässig sich berathen. Baron *Perényi* stimmt ihm bei.

Komáromy: Die Gesetze von 1715, in welchem Jahre erst eine stehende Armee errichtet ward, bestimmen deutlich, dass zwar *die Errichtung* derselben durch die Nation geschehe, für die Folge aber der Monarch die ungarischen Truppen in completem Stande zu erhalten habe, in Friedenszeiten nämlich. Wir leben aber im Frieden und sollte Krieg ausbrechen, so muss der Monarch einen Reichstag einberufen; der nächste ist ohnehin kaum ein Jahr entfernt. Der Stand der ungarischen Truppen soll, laut Gesetzen durch Werbungen complet

erhalten werden. So ward es 1807 bestimmt, nachdem das Land 1802 die Completirung, mit Vorbehalt auf 3 Jahre übernommen, aber gefunden hatte, dass sie weder der Constitution, noch dem Volksgeiste zusage. Wenn wir daher die Regierung über ihren Bedarf befragen, so nehmen wir schon durch die Anfrage selbst die Completirung auf uns. Daher können wir, bloss aus Verehrung für den Wunsch des Monarchen, *semel pro semper*, eine bestimmte Anzahl Rekruten stellen, 8 oder 10,000. — Ist Gefahr vorhanden, so müssen wir den Grund derselben erkennen. Ich stimme daher gegen alle Anfragen bei der Regierung. — *Justh* pflichtet ihm bei.

Nagy: Ich kann keiner der durch das Präsidium aufgestellten Modalitäten beipflichten, und glaube von einem andern Gesichtspunkte ausgehen zu müssen. Dass die Nothwendigkeit vorhanden sei, leidet wohl keinen Zweifel, und folglich müssen wir Rekruten geben. Wenn dieses der Fall ist, wäre das Wesentlichste in der Art zu finden, wie man sie stellen könne, ohne dem Volke unerträgliche Lasten aufzulegen. Betrachten wir die gegenwärtige Weise, Rekruten zu stellen, und wir werden finden, dass jede Rekrutirung den Angehörigen des zu stellenden Mannes höher zu stehen kommt, als eine jährliche Contribution. Erscheint der Befehl, dass ein Dorf einen oder mehrere Rekruten zu stellen habe, so entspringen also gleich 50—60 Burschen, treiben sich während ganzer Monate in den Wäldern herum, und arbeiten nicht fürs Allgemeine. Ein Theil von ihnen ergreift nothgedrungen das Räuberhandwerk. Die Mütter und Schwestern, die ihnen Lebensmittel in das Versteck nachtragen, arbeiten eben so wenig, dahe. auch ihre Zeitversäumniss in Anschlag kommen mussr Nun kommt die Zeit des wirklichen Einfangens, wo man Menschen gleich wilden Thieren verfolgt und Jagd auf sie macht. Welche Erpressungen die Dorfrichter und Geschwornen sich erlauben, ist bekannt, und am Ende trifft auch hier das Loos nur den ärmsten, der wenig Freunde hat, ihn zu vertheidigen, oder den schwächsten, dessen Widerstand am wenigsten zu befürchten ist. Bei der Assentirung, nachdem der Eingefangene mit Stricken und Ketten gebunden, gleich einer wilden Bestie fortgeführt ward, spielen die Officiere, Commissäre und Chirurgen erst ihre Rolle, wobei nicht immer die körperliche Beschaffenheit des Untersuchten gehörig berücksichtigt wird. So werden die Menschenrechte, über welche so viel Schönes gesagt

wird, geachtet, und der ganze Act der Statution ist eine Reihe von Partheilichkeit, Immoralität und Staatsverschwendung. Dieses alles könnte besser sein, vieles ist in manchen Commitaten schon besser, und leicht könnte das Gute allgemein werden. Es müssten Circulare an alle Behörden erlassen, die Pfarrer und Seelsorger durch ihre Bischöfe und Superintendenten angewiesen werden, das Volk zu belehren, dass die Zahl der zu stellenden Rekruten durch Loose werde bestimmt werden. Hierzu müssen sämmtliche Conscribirte in Gegenwart der Obrigkeit erscheinen; wer sich entfernt, wird als eliminirt betrachtet, seiner Erbschaft verlustig und als Deserteur zum überzähligen Rekruten bestimmt, erklärt. Bei der Ungewissheit, ob ihn das Loos trifft, ist es nicht zu erwarten, dass er sich einer so grossen Strafe aussetzen werde, und allen Unterschleifen und Erpressungen würde dadurch gesteuert. Es giebt kein Dorf, das nicht froh wäre, zwei oder drei Burschen los zu werden. Eine andere Frage ist die Capitulation. Ich bin gänzlich dagegen; indem wir dadurch, dass wir eine Anzahl Dienstjahre festsetzen, schon die Verpflichtung auf uns nehmen, nach Verlauf derselben die Abgegangenen zu completiren. Auch ist die Lage des Soldaten nicht so traurig, dass er in seinem Stande nicht verharren könnte. Wir wissen sämmtlich, dass er nicht mehr der Willkühr ausgesetzt ist, wie in frühern Zeiten. Er ist gut gekleidet und geniesst täglich sein Fleisch, das, mit geringer Ausnahme, der Bauer nur an Sonn- und Feiertagen auf seinem Tische sieht. Sein Brod ist besser, als das gewöhnliche der Bauern. Zwar ist er kein Herr, aber das würde er auch als Bauer nicht geblieben sein; auch ist er in Kriegszeiten Gefahren und Beschwerden ausgesetzt, allein es giebt ganze Classen in der bürgerlichen Gesellschaft, die es ihr ganzes Leben hindurch sind. Die Capitulation ist mit noch vielen andern Beschwerlichkeiten verbunden, welches aus einander zu setzen jetzt nicht mehr Zeit ist. Allein auch hierin kann Rath gefunden werden, wenn wir gegenwärtig die Rekruten unter dem Vorbehalt stellen, dass ihr Loos jenes sei, welches der künftige Landtag, wo dieser Gegenstand vollständig verhandelt wird, bestimmen wird. Capitulation, Suppletirung, Conscription sind eng mit einander verbunden. Dass die beiden letzten der Constitution, dem Volksgeiste nicht angemessen sind, hat das Beispiel von 1807 erwiesen.

Präsidium: Ich muss bemerken, dass alle diese

wirklich heilsamen Rathschläge noch nicht an der Ordnung sind, und ich bitte das verehrte Mitglied, sich in der Hauptfrage auszusprechen.

Nagy: Hierin bin ich der Meinung des Deputirten von *Abaujvar*, denn ich begreife nicht, was die Anfrage nützen soll; ja sie ist sogar gefährlich, denn sie führt zur Suppletation. Erwiedert die Regierung auf unsre Anfrage: sie benöthige 30, 40 oder mehrere Tausende, so müssen wir sie bewilligen, eben *weil* wir angefragt. Legt uns die Regierung, auf unser Verlangen, den Stand der Regimenter vor, so müssen wir ebenfalls das Abgehende ersetzen und dieses ist Completirung. Die moralische Nothwendigkeit von aussen wird uns die Regierung nie vollkommen erweisen; auch können wir nicht verlangen, dass, wie in England, sie ihre Correlationen mit den auswärtigen Cabinetten dem Reichstage vorlege. Es wäre dies wohl auch mein eifrigster Wunsch, allein wir werden ihn nicht erreichen. Was hierüber bekannt werden darf, kann jedermann in den Zeitungen lesen, und aus diesen kann man entnehmen, dass unsere Constitution seit 800 Jahren in keiner grösseren Gefahr war, als die gegenwärtige ist. Nie drohten dem Vaterlande Gefahren wie jetzt. Die Tataren und Türken verwüsteten das Land, räumten es aber, gutwillig oder gezwungen, nachdem sie geplündert hatten. Gegenwärtig bedroht uns eine moralische Kraft, die allgemeine Meinung. Was jetzt die Völker in Bewegung setzt, ihre Tendenz, ist schnurgerade *dem* entgegen, was uns zu vertheidigen das Heiligste ist. Alles ist mit democratischen Principen erfüllt; von Tag zu Tag greifen diese gleich einer Feuersbrunst um sich und drohen, unser aristocratisches System zu zerstören. Ich könnte noch vieles hinzufügen, welches mir jedoch weder zweckmässig, noch nützlich scheint, obwohl es leider zu wahr ist. Wir müssen daher, ohne weitere Anfrage, den Monarchen mit solcher Streitkraft unterstützen, als wir nach reiflicher Ueberlegung zur Abwendung aller uns bedrohenden Gefahren nothwendig befinden werden.

Tökölyi: Ich habe gemessene Instruction, den Wünschen des Monarchen vollkommen zu entsprechen, und 50, ja nach Bedarf, auch mehrere Tausend Recruten zu bewilligen. — *Szalopek* gleichfalls; jedoch mit Vorbehalt des Gesetzes von 1741.

Ragályi: Es lässt sich mit der Unabhängigkeit der Nation nicht vereinigen, dass wir dieses fürchterliche

Blutopfer früher bringen, als bis man von der vollkommenen Nothwendigkeit überzeugt ist. In Friedenszeiten ist der ungarische Soldat durch das Gesetz nicht verpflichtet, Dienste zu thun. Das Land hat die Completirung der ungarischen Truppen nie auf sich genommen, und 75,000 Gulden Conventionsmünze sind jährlich zur Werbung bewilligt. Wenn diese Summe nicht dahin verwendet, oder die Werbung schlecht betrieben wird, ist es die Sache der Regierung. Für die Cavallerie kommt man mit der Werbung noch zu Stande, weil den Ungar das Reiten, zu welchem er geboren ist, einigermassen anlockt, der Widerwille des Volkes jedoch gegen die Infanterie, liefert den deutlichsten Beweis, wie beneidenswerth das Loos eines Soldaten sei, der, um es nur zum Corporal zu bringen, seine Muttersprache mit einer fremden, ihm verhassten, vertauschen muss. Von den Unruhen in andern Ländern besorge ich nichts, und meine Committenten sind eben dieser Meinung. Mag Paris und Brüssel in Aufstand begriffen sein; es sind weder unsere Nachbarstaaten, noch fällt es daselbst Jemanden bei, die ungarische Constitution umzustossen. Sollte man uns aber angreifen, so wird auch die Macht zum Widerstande vorhanden sein. Bevor mich daher die Regierung von der unausweichlichen Nothwendigkeit überzeugt hat, lasse ich mich in gar kein Anerbieten ein.

'*Sombory:* Seit 1741 hat Ungarn ein Defensivsystem, und kann daher nicht angreifend sein. Es ist dem zufolge überflüssig, den König über die Nothwendigkeit zu befragen; er kann uns doch nicht sagen, wen er fürchtet, denn das wäre ja selbst ein Kriegsmanifest. — Also ohne Anfrage.

Majthényi von Honth: Wenn die ungarischen Regimenter incomplet sind, liegt die Schuld an dem schlechten Tractament der Soldaten, und wenn allenfalls die Cavallerie sich leichter recrutirt, geschieht es darum, weil der arme Mann zwischen zwei Uebeln das kleinere wählt. Das Blut des Contribuenten kann nicht so in den Tag hinein dargebracht werden und wir können nicht nach Hause gehen, ohne Vortheile für ihn und bloss um die unschuldigen Schlachtopfer, mit Strikken gebunden, einfangen zu lassen. Die Nothwendigkeit zu erforschen, ist daher unsere erste Pflicht, denn selbst dann bleibt es noch immer in unserer Gewalt, zu geben, was wir, den Bedürfnissen entsprechend, erachten werden.

Borsiczky: Wenn die Tendenz der Völker unserer Constitution entgegenstrebt, begreife ich nicht, warum wir noch 50,000 Menschen bewaffnen sollen, denen aus dem Umsturze derselben nur Nutzen erwachsen kann. Oder sollen unsere Soldaten etwa aus Frankreich und den Niederlanden demokratische Grundsätze nach Hause bringen? — Wenn es sich um Subsidien in Geld oder Naturalien handelt, feilschen wir um jeden Gulden und Metzen; ist aber vom Leben des Bauern die Rede, dann kennt unsere Grossmuth keine Gränzen. Die innere und äussere Sicherheit erforsche ich übrigens nicht aus den Zeitungen, sondern aus dem Gesetz. Nicht nur England hat das Recht, sich die äussern Verhältnisse vorlegen zu lassen; auch unser Gesetzartikel von 1618 sagt ausdrücklich: nur mit Zustimmung der Nation soll Krieg begonnen und Rekruten gestellt werden *). In Folge des 8. Artikels von 1708 haben wir ein Defensivsystem (57). Nun werden wir aber von keinem äussern Feinde angegriffen; bevor daher die äussere Gefahr dem Reichstage erwiesen wird, bewillige ich auch nicht einen Rekruten.

Földváry: Der verehrte Ablegat von Oedenburg hat die Statution mit lebhaften und wahren Farben geschildert. Wir gleichen hierin dem Spanier, der an der Küste von Africa den unglücklichen Neger zum Sklaven bestimmt. Hierin Versprechungen zu machen, bevor die moralische und physische Nothwendigkeit durch die Regierung vollkommen erwiesen wird, streitet selbst gegen die Pflichten eines Christen.

Graf *de la Motte* glaubt, man solle mit der Regierung ohne vorläufige Anfrage in Unterhandlungen wegen der Anzahl treten.

Baron *Vay:* Leider sind die Gewalthandlungen bei der Statution nur zu wahr, so wie der Jammer der beklagenswerthen Opfer und ihrer Angehörigen. Die Stricke, die an den Unglücklichen zerrissen werden, sollten uns schon zur grössten Umsicht bei dieser Angelegenheit bestimmen. Hat unsere heilige Constitution, hat besonders der Adel von den Aufständen fremder Völker etwas zu befürchten, so ist es eben darum dessen heiligste Pflicht, sich in moralische und physische Achtung zu versetzen. Nur *ein* sicherer Weg führt

*) Nonnisi cum annutu regnicolarum bella incaminentur et tirones capiantur.

dazu, nämlich, wenn wir, gleich unsern ruhmvollen Vorfahren, zu den Waffen greifen und in Insurrection zum Schutze des Thrones und der Constitution Blut und Leben opfern. Rekruten aber kann ich nur nach vollkommen erwiesener Nothwendigkeit bewilligen.

Takáts: Ohne vorläufige Anfrage bei der Regierung, eine gewisse Anzahl Rekruten bewilligen, hiesse diesen Gegenstand mit verbundenen Augen berathen. Wenn wir nicht inconsequent sein wollen, muss die moralische Nothwendigkeit erforscht werden. Ich erinnere die verehrte Versammlung an die langen und wichtigen Verhandlungen des vorigen Reichstages über das Recht des Krieges und Friedens; es entstand hierüber ein Gravamen, welches wir nun geradezu umstossen, indem wir nicht vorläufig Aufklärung über die Nothwendigkeit von der Regierung verlangen, bevor wir Subsidien bewilligen.

Mehrere *Domherren* erklären sich gegen alle Erkundigung und für die Stellung so vieler Rekruten, als die Regierung verlangen würde. Domherr *Miskoltzy* schloss eine lange Rede mit der Behauptung, dass man in Frankreich, auf dessen Beispiel wir uns so oft berufen, über diesen Gegenstand sich nie beräth, sondern, wenn der König in seinem Cabinette die Anzahl der zu Stellenden bestimmt hat, er dieses noch am nämlichen Tage durch die Telegraphen dem ganzen Lande kund mache, worauf ohne alle Einwendung die Stellung erfolgt. (Gelächter. — Er wird öfters unterbrochen und das Präsidium muss die Zuhörer wiederholt zur Ordnung verweisen.)

Es sprechen noch, meist in den bereits erwähnten Aeusserungen, für die Statution ohne vorläufige Anfrage: *Asztalos, Kubinyi, Lonyay* von Beregh, *Torkos, Lovrentsits, Császár* und *Marich;* vorläufige Aufklärung von der Regierung über die Nothwendigkeit und Zahl verlangen: *Hertelendy, Bene, Ocskay, Petrovay, Csapó, Prónay, Ebergényi, Erdögh, Jekelfalussy,* Graf *Károlyi,* Graf *Andrassy, Dubraviczky, Kotsi-Horváth, Plathy, Beniczky, Répás, Farkass, Bosányi* und *Héja.*

Praesidium: Da über diesen Gegenstand niemand weiter sich auszusprechen wünscht, die Mehrzahl aber *für* die vorläufige Erforschung gestimmt hat, so wird die diesfällige Note an die Magnatentafel noch heute zur Dictatur gegeben, um im nächsten Cirkel verlesen zu werden.

Circularsitzung vom 20. October.

Präsidium: *Deák*, *Almásy*.

Die Verlesung des Nunciums an die Magnatentafel und das Project zur Repräsentation ist an der Tagesordnung; es werden, wie gewöhnlich, in der Redaction mehre, meist den Styl betreffende, Abänderungen getroffen, zugleich aber gelegentliche Aeusserungen über das Princip selbst vorgebracht. So erklärt *Ragályi*, dass die Nation, bevor sie sich eine so empfindliche Last aufbürde, genau alle Materialien, woraus die Nothwendigkeit derselben hervorgeht, durch die Regierung müsse vorlegen lassen. — *Csapó* meint, ohne die Beruhigung des Volkes sei weder die äussere, noch die innere Sicherheit begründet. Dieses giebt zwar *Nagy* zu, bemerkt jedoch, dass der König allein, ohne die Unterstützung der Nation, das Reich nicht vertheidigen könne; doch sei die Erforschung der Nothwendigkeit Circularconclusum, welchem er sich nicht widersetze. — Die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit, meint *Ghiczy*, komme nicht uns, sondern der Regierung zu; die Truppen sollen durch die Werbungen complet erhalten werden; worauf jedoch *Borsiczky* erwiedert, dass wenn die Regierungen, wie dieses erst unlängst in mehreren Reichen der Fall gewesen, durch Handlungen der Willkühr eine Aufregung hervorbringen, der die stehenden Truppen nicht gewachsen sind, die Ruhe dann nicht mehr durch die Regierung, sondern blos durch die Nationen selbst könne hergestellt werden; welchem *Nagy* um so mehr beipflichtet, als die Nation nicht nur in Kriegszeiten Verpflichtungen habe, sondern auch im Frieden, sonst dürfte ja in Friedenszeiten nicht einmal Contribution gezahlt werden.

Borsiczky: Wenn unsre Truppen durch die Werbungen nicht im completen Stande können erhalten werden, so liegt die Ursache einzig in der schlechten Betreibung derselben. In vielen Comitaten wird gar nicht geworben; jene, die sich zur Cavallerie anwerben liessen, werden unter die Infanterie gesteckt, auch die ganze Werbung wenig anlockend gemacht. An vielen Orten ziehen einige zerlumpte Werber einher, und tanzen nicht einmal (Gelächter); ohne sich viel zu bemühen, warten sie; bis Jemand aus eigenem Antrieb sich stellt, dem sie dann ein Paar Gulden geben, den Rest aber in ihre Tasche fallen lassen. Derlei Fehlern der executiven Gewalt durch Rekrutenstellungen abzu-

helfen, sind wir nicht verpflichtet; für den gegenwärtigen Fall wollen wir jedoch, nach erforschter Nothwendigkeit, ohne weitere daraus zu ziehende Folgerung die Regierung unterstützen.

Zum Beweis, dass die Werbung ein zweckmässiges Mittel sei, führt *Ragályi* an, dass mehre Völker blos durch Werbungen ihre Truppen im completen Stand erhalten. *Nagy* bekennt hierauf offen, dass ihm derlei Völker nicht bekannt seien; es müssten denn etwa die Schweizer hier gemeint sein, die er aber schon darum nicht als Beispiel für uns angeführt wünschte, weil sie ihre Söhne dem Meistbietenden verkaufen. — In der weitern Berathung dieses Gegenstandes findet *Borsiczky*, nebst den ganz zweckwidrig betriebenen Werbungen, den Grund des incompleten Zustandes unserer Truppen besonders darin, dass den Gesetzen nicht Folge geleistet werde. Die Gesetze von 1796 und 1807 verordnen, dass nur *ungarische Offiziere* den ungarischen Truppen sollen vorgesetzt werden. Dieses wird nun nicht beobachtet, und Deutsche besetzen grossentheils unsre Offizierstellen, die den gemeinen Mann, wenn er ihre Sprache nicht versteht, misshandeln. Das Husarenregiment *König England* hatte früher blos geborne Ungarn zu Offizieren und Cadetten aus den angesehensten Familien, wodurch ein schöner Geist im Regiment herrschte; allein in spätern Zeiten wurden sehr viele Deutsche, sogar getaufte Juden ins Regiment als Offiziere gebracht. Dadurch werde denn der Soldatenstand dem Ungar sehr verleidet.

Nagy: Ein Husarenregiment ward vor Kurzem eines Theiles seiner ungarischen Offiziere beraubt, einzig wegen der Klagen seines unlängst ernannten deutschen Obersten; wie ist es übrigens möglich, dass vor dem Feind die Mannschaft Vertrauen in Offiziere setzen soll, deren Sprache sie nicht versteht! — Die jetzigen auswärtigen Verhältnisse betreffend, ist es nur zu wahr, dass die Zeiten mit unheilbringenden Ereignissen schwanger sind, deren Ursache überall in den verkehrten Systemen der Minister liegt. Dieses kann Jedermann aus den Tageblättern ersehen, welche ich gegen den ihnen jüngst gemachten Vorwurf, dass sie lügen, zwar nicht in Schutz nehme, jedoch bemerken muss, dass dieses grösstentheils darin bestehe, dass sie uns vieles von dem, was wahr ist, verschweigen, und eher zu wenig, als zu viel sagen. Doch auch zuverlässige Privatnachrichten und Berichte von Personen, die aus jenen Ländern

kommen, bestätigen diesen Zustand der Dinge, Wir würden uns daher zu sehr der allgemeinen Missbilligung aussetzen, wenn wir allein gegen diese Gefahren blind erscheinen wollten.

Nachdem noch *Földváry* seine geringe Besorgniss über die gegenwärtigen Unruhen ausgedrückt, indem jene Völker froh seien, wenn sie nicht angegriffen würden, und *Asztalos* nun nicht zu entscheiden wusste, was er von der Sache halten sollte, da ihn Oedenburg besorgt mache, Heves aber beruhige, erfolgten noch einige geringfügige Modificationen in den verlesenen Schriften, worauf die Sitzung geschlossen wurde.

Reichstagssitzung vom 21. October.

Das Circularpräsidium überreicht dem Personal das Nuncium und die Repräsentation in Bezug auf den 3. Punkt der k. Proposition; nicht minder das Nuncium und Repräsentation an den jungen König, als Danksagung wegen des k. Honorars. (58) — Das erste Nuncium wird verlesen.

Personal: Ich bin zwar weit entfernt, den Berathungen auch nur im mindesten vorgreifen zu wollen; kann jedoch nicht umhin, diesem so wichtigen Gegenstand einige nothwendige Bemerkungen vorauszusenden. — Das Recht der Nation zur Erforschung der Nothwendigkeit liegt ausser allem Zweifel und kann nicht in Abrede gestellt werden. Dieses bezeugen die k. Einberufungsschreiben sowohl, als auch die Propositionen und die spätere Resolution, worin überall der Monarch in allgemeinen Ausdrücken die wichtigen Beweggründe seines Verlangens anführt. Allein die Modalität, mit welcher gegenwärtig dieses Recht gehandhabt wird, verdient eine aufmerksame Berücksichtigung. Diese Erforschung der Nothwendigkeit; mittels Repräsentation und darauf zu erfolgender Resolution, ist ein neuer, ungewöhnlicher Schritt. Auch unsre Vorältern haben bei ähnlicher Gelegenheit sich über das Bedürfniss berathen, und nur in Folge dieser Verhandlungen Subsidien bewilliget; allein, wenn sie nähere Aufklärung von Seite der Regierung für nothwendig hielten, geschah es entweder durch den Palatin, oder sonst Jemanden, mittels Erkundigungen beim Ministerium, womit sie sich immer begnügten. — Jetzt aber will man bei diesem so delikaten Gegenstand einen offenkundigen Schritt thun, ohne dessen Folgen genauer zu überden-

ken. Bei der gegenwärtigen Lage der europäischen Politik können derlei Eröffnungen nicht ohne unberechenbare Gefahr auf diplomatischem Wege erfolgen. Warum wollen wir also eine Frage an den Monarchen stellen, die er uns, beim besten Willen, doch nicht ganz klar beantworten, und schwerlich etwas zu dem hinzufügen kann, was uns ohnehin schon bekannt ist? Dieses wäre, wie gesagt, der erste Schritt *der* Art in unserer Verfassung. Da wir aber so sehr lieben, uns auf das Beispiel anderer Völker zu berufen, so will ich nur bemerken, dass sogar bei jenen Nationen, welche ähnliche Gegenstände mit der grössten Umsicht und zugleich mit aller Freiheit behandeln, die Regierung dennoch nie vorhinein alle politischen Verhältnisse entdecke, sondern die Nation derlei Aufklärungen auf jenen Zeitpunkt verschiebe, wo die Ereignisse bereits in die Reihe der Vergangenheit übergegangen sind. — Den gegenwärtigen Stand unserer Truppen zu erfahren ist wohl weder besonders schwer, noch überhaupt gefährlich: nur fragt es sich, ob wir durch eine ähnliche Erkundigung nicht zu *dem* gelangen, was von jeher durch die Nation so standhaft vermieden wurde, zur Completirung. — Indem ich dieses voraussenden wollte, bitte ich die Landstände, keinen andern als einen solchen Schritt zu thun, der auch einen guten Erfolg haben kann, und daher entweder mit dem bereits Erfahrnen sich zu begnügen, oder wenn dieses als unzureichend befunden würde, die fernere Erkundigung auf dem gewöhnlichen Wege durch Se. k. Hoheit den Palatin einzuziehen. Dadurch werden wir zugleich vor der Welt einen neuen Beweis aufstellen, dass beim Ungar, wenn es sich um das Wohl des Königs und des Vaterlandes handelt, niemals Anstände eintreten. Wenn wir der Regierung auch nicht *einen* Schritt über die Grenzen der Constitution gestatten, müssen wir andererseits trachten, durch gesetzliche Bereitwilligkeit diese Constitution der Regierung angenehm zu machen; denn wenn sie stets nur auf Hindernisse stösst, dürfte am Ende das Gemeinwohl empfindlich darunter leiden. — Es wäre daher mein Rath, von der Repräsentation abzustehen und einen andern Weg der Nothwendigkeitserforschung zu wählen.

Dieser Meinung stimmten vollkommen bei: *Asztalos, Fascho, Tökölyi, Osegovich* und Domherr *Mayer*, welcher letztere sich besonders über das demokratische Prinzip sehr weitläufig äussert und mehre

Beispiele für seine Behauptung aus unserer Geschichte anführt.

Hertelendy: Die Gründe Sr. Exc. des Herrn Personals sind zwar wichtig; aber weit mehr ist es dasjenige, was den Entschluss der Stände bestimmte. Niemand behauptet, dass keine Nothwendigkeit vorhanden sei, oder das man keine Rekruten stellen wolle; allein die Erforschung derselben muss vorher erfolgen. Das Vertrauen zwischen König und Volk muss gegenseitig sein, und wenn wir um Aufklärung bitten, schreiben wir keine Regel vor, wie sie ertheilt werden soll. Haben wir uns erst von dem Umfange des Bedürfnisses überzeugt, so wird die Nation gewiss nicht zurückbleiben; allein in unsern Händen liegt das Wohl unserer Committenten, wir können nicht ohne Umsicht mit selben verfügen.

'Sombory, nachdem er sich im Allgemeinen gegen das Princip des Nunciums ausgesprochen, behauptet, dass die weitere Erforschung der Nothwendigkeit weder schicklich, noch nothwendig, ja sogar gefährlich sey. — Unschicklich, weil der Monarch, indem er die Repräsentanten der Nation auffordert und sie auf die Gefahren, welche nicht nur die Existenz Einzelner, sondern die ganze Constitution bedrohen, aufmerksam macht, seine, mit dem heiligsten Rechte verbundene schwere Herrscherpflicht erfülle, und es sich demnach nicht gezieme, durch weitere Nachforschungen Mangel an Vertrauen zu beurkunden. — Unnöthig, weil von jeher die Reichsstände die Quantität und Qualität ihrer Subsidien selbst festgesetzt; jene Weise aber, welche das Nuncium verlangt, in keiner frühern Diätalverhandlung vorkomme; die Nation habe stets die äussern Verhältnisse mit ihren Kräften selbst combinirt, und dem zufolge die Hilfe bestimmt. — Endlich gefährlich, weil die politischen Conjuncturen die Aufdeckung der Staatsgeheimnisse nicht gestatten, und es zu befürchten sei, dass das Land, ungeachtet seines Defensivsystems, durch derlei Schritte zu einem Kriege Anlass gebe; auch, wenn die Nation eine solche Frage an die Regierung stellt, und hierauf eine bestimmte Antwort erfolgt, für die Zukunft das Recht, die Quantität zu bestimmen, in Abrede gestellt, und dasjenige, welches dieser Anfrage zufolge durch die Regierung verlangt würde, nicht leicht verweigert werden könnte. — Endlich befürchtet der Redner noch, dass dieser Schritt zur Completirung führe. —

Der Ansicht des Personals pflichten, nebst mehreren Städtedeputirten, noch *Bajzáth, Lovrentsits, Bene, Odry, Torkos,* Bischof *Durtsák* und die Domherren Gr. *Sermage* und *Sztankovits* bei.

Okolitsányi: Auf die Aeusserung Sr. Exc. des Herrn Personals, dass die Minister anderer freien Nationen, bei Forderungen ähnlicher Art, niemals die politischen Verhältnisse vorhinein entdecken, habe ich zu bemerken, dass dieser wesentliche Unterschied in der *Verantwortlichkeit der Minister* liege, welche ihnen dort jede unverhältnissmässige Forderung höchst gefährlich macht. Bei uns aber, wo dieses nicht der Fall ist, kann unserm Rechte des Krieges und des Friedens nur durch vorläufige genaue Erforschung der Nothwendigkeit Genüge geleistet werden. — Gegen alle übrigen befürchteten Folgerungen lassen sich gesetzliche Verwahrungen anbringen, wie wir sie zahlreich in unsern Gesetzbüchern vorfinden.

Komáromy: Wenn es sich nur darum handelte, dass die Werbungen den Abgang unter den Truppen zu ersetzen nicht hinreichen, würde ich, nach dem bereits Vernommenen, nicht anstehen, eine Anzahl Rekruten zu bewilligen; allein, da ein Subsidium verlangt wird, kann ich nicht einräumen, dass hierbei die Erforschung der Nothwendigkeit nur der Regierung zustehe, uns aber blos obliege, das Verlangte zu bewilligen. Denn obgleich die Vertheidigung des Vaterlandes unsre Pflicht ist, stehet dieser doch auch das Recht zur Seite, alle Umstände genau abzuwägen, wie selbes der 2. antecoronational Art. 1608 und der 5. 1613 deutlich bestimmen. Sind die Umstände dringend, so hat die Regierung Mittel, die Gefahren bis zur Entscheidung des Reichstages aufzuhalten. Nachdem ich also hierzu den Weg der Repräsentation für den zweckmässigsten erachte, stimme ich für das Nuncium.

Justh erklärt sich gegen das Nuncium, weil sich die politischen Verhältnisse während des Reichstages dergestalt geändert haben, dass man die jetztige Zeit keine Friedenszeit nennen könne, wo keine Subsidien zu bewilligen sind; es stimmen ihm noch *Szalopek* und *Radvánszky* bei, indem sie die weitere Erkundigung für gefährlich halten. Der *Personal* wiederholt nun sein Verlangen, dass die Stände von der Repräsentation abstehen mögen; auf den Einwurf des Ablegaten von *Honth* erwiedert er aber, dass dieses nichts an dem Grundsatz ändre, da, die Minister mögen nun

verantwortlich sein, oder nur dem Monarchen die Verantwortung obliegen, nirgends derlei Geheimnisse vorhinein entdeckt werden, weil dasjenige, was durch die gesunde Vernunft verboten wird, durch keine Verhältnisse gerathen sein könne. Hierauf pflichten dieser Ansicht die Domherren *Csausz* und *Szmodits*, Bischoff *Kollár* und die Ablegaten *Császár*, *Színyey*, *Lónyay* von Beregh, *Huszár*, *Szirmay* und *Bossányi* bei.

Ragályi: Dass jede Art von Subsidium vor dem Reichstage müsse verhandelt werden, ist ein zu bekanntes Recht der Nation, um hierüber noch weiter zu sprechen. Indem nun die Gabe nur nach dem Bedürfnisse bemessen werden kann, ist es natürlich, dass wir uns hierüber bei demjenigen erkundigen, der es am besten wissen muss, dass wir dieses ferner auf dem gesetzlichen, gewöhnlichen Weg, *dem* der Repräsentation nämlich, vornehmen. Ob nun Se. Majestät durch eine Resolution, oder auf anderem Wege uns verständigen wolle, bleibt der Weisheit des Monarchen anheimgestellt: uns wird es dann zukommen, eine der erforschten Nothwendigkeit entsprechende Gabe zu bewilligen. Jene Art der Erkundigung aber, welche Se. Exc. der Herr Personal vorschlägt, wünschte ich am wenigsten anzunehmen, da auf jene Weise der Palatin von den Reichsständen abgesondert würde, wir aber im Gegentheil verlangen sollen, dass die Aufklärung den Reichsständen, den Palatin an der Spitze, ertheilt werde.

Nagy: Ich sehe, dass die Verschiedenheit der Meinungen nicht so gross sei. Wir verlangen in unserer Note keine Eröffnung, die in ganz Europa widerhallen und wichtige politische Geheimnisse enthüllen soll. Indem wir darin übereinstimmen, dass der Nation das Recht der Erforschung zustehe, gebietet die Klugheit das Vermeiden aller überflüssigen Oeffentlichkeit; desswegen überlassen wir auch die Art, wie diese Aufklärung gegeben werde, der Weisheit des Monarchen. Ich höre manches von ungewöhnlichen Schritten, von früher ans Ziel gelangen und dergleichen, will auch wohl zugeben, dass diese Angelegenheit schneller und mit weniger Aengstlichkeit betrieben werden könnte, wenn — und hierin liegt eigentlich der Grund — das Vertrauen der Nation nicht erschüttert wäre, welches herzustellen weit längere Zeit erfordert, als nöthig war, es zu vernichten. Die Ursache dieses Zustandes liegt

nicht in der Nation, sondern einzig in den Missgriffen, welcher sich die Regierung in den letzten Zeiten schuldig gemacht hat. — Nachdem der Nationalreichthum durch das Papiergeld verschlungen war, brachte die Vertilgung desselben Verderben in das Privatvermögen. Hierzu kamen nun die Eigenmächtigkeiten der Hofkanzlei; die ausserreichstägige Ausschreibung von Contributionen und Rekrutenstellungen, deren Eintreibung die königlichen Commissäre mit Androhung des Verlustes unserer Constitution bewerkstelligten; das Einrücken des Militärs in die Häuser der öffentlichen Beamten; die Vernichtung der Protokolle — alles dieses musste die Nation mit Furcht und Misstrauen erfüllen. — Nicht dem guten, gewissenhaften König sind diese Gewaltstreiche beizumessen: sie sind die Erfindung und das Werk seiner damaligen schlechten Räthe, welche auf diese Art die Constitution aus ihren Angeln zu heben trachteten. Gegen diese gesetzlosen Eingriffe bildete sich eine *gesetzliche Opposition*, deren Gründer jene Comitate waren, die sich der Willkühr bis zum letzten Augenblick widersetzt hatten, und deren Name in der Geschichte unseres Vaterlandes unvergänglich glänzen wird. — Die öffentliche Meinung folgte dieser legalen, combinirten Opposition auf dem Fuss, und nur *eine* war die Stimme hierüber im Lande, in der Monarchie, in Europa; eine Stimme, kräftig genug, den Commissären selbst das Geständniss ihrer Schuld und des gerechten Widerstandes abzunöthigen. Bald darauf erfolgte der letzte Reichstag, wo der grösste Theil selbst jener Comitate, die in der ersten Ueberraschung sich der Willkühr gefügt, nun aber zu klarer Ansicht gelangt waren, der gesetzlichen Opposition sich anschloss, die nun die entschiedene Majorität dieser Tafel bildet. Auch hier übte unmittelbar die Opinion ihre Rechte, und im engen Anschliessen an die Opposition zwang sie die Regierung, in die gesetzlichen Schranken zurückzutreten. Zwar haben wir noch nicht unsere sämmtlichen Rechte wieder erlangt; noch ist hierin Vieles zurück: doch der Geist der Administration hat sich geändert, und Jeder, der hell und nicht durch gelbe Brillen sieht, wird zugeben müssen, dass das Reich der Willkühr vorüber sei (50). An der Spitze der Hofkanzlei und der übrigen Landesstellen stehen Männer, welchen ächter Patriotismus nicht abgesprochen werden kann; selbst die königlichen Propositionen des jetzigen Reichstages, wo der Monarch, im 2. und

4. Punkte, unsre Beschwerden selbst zur Sprache bringt und Abhilfe verspricht, dienen hierzu als Belege. Wenn wir daher einerseits streng an demjenigen halten, was laut unsrer Freiheit und Verfassung uns zustehet, müssen wir andrerseits auch dasjenige bewilligen, was die Regierung auf gesetzlichem Wege von uns verlangt. Wir sahen, mit welcher Bereitwilligkeit England und Frankreich Canning's und Villèle's Unternehmungen unterstützte, weil diese Minister, populär und loyal, sich jeder Eingriffe in die Constitution enthielten, während der letzte unglückselige anticonstitutionelle Minister sich und seinen Herrn ins Verderben stürzte. — Hier erschienen nun vollkommen constitutionelle königliche Propositionen, und zwar nicht blos der 1., 2. und 4. Punkt derselben, sondern auch der dritte zeugt von der Vorsicht und Rechtlichkeit der Regierung, und verdient unsre volle Unterstützung. In den eben erwähnten Reichen wird oft die Regierung durch die gesetzgebende Gewalt selbst auf ähnliche Subsidien aufmerksam gemacht. Durch die persönliche Beleidigung eines französischen Consuls wurde die Kammer bestimmt, die Regierung zum Krieg gegen Algier aufzufordern und sie dabei zu unterstützen; und eben die Eroberung und Besitznahme von Algier hat das englische Unterhaus in Besorgniss versetzt. Auf diese Weise gehet dort der erste Impuls von der Nation selbst aus, welches mich zur Behauptung berechtiget, dass, wenn die Regierung die Completirung der ungarischen Regimenter vergessen sollte, es unsre Pflicht wäre, sie daran zu mahnen. Jedem freien Ungar muss die Aufrechthaltung der innern und äussern Sicherheit am Herzen liegen, und er muss sie auf jede gesetzliche Weise zu befördern trachten. Dahin gehet auch die Instruction meiner Committenten, die wohl verlangen können, dass man von ihnen nur strenge Legitimität voraussetze, da sie unter die Wenigen gehören, die den gesetzwidrigen Eingriffen der Regierung bis zum Aeussersten Widerstand geleistet, und ich glaube ihrem Willen vollkommen nachzukommen, wenn ich mich gegen die Repräsentation erkläre, jedoch für nothwendig erachte, auf eine, den Umständen angemessene Art, sei es nun auf dem durch Se. Exc. den Herrn Personal vorgeschlagenen oder einem andern gesetzlichen Weg, sich von der Nothwendigkeit vorläufig zu überzeugen.

Almásy erklärt sich für die Repräsentation, protestirt jedoch gegen die Aeusserung des vorigen Redners,

dass diejenigen, welche streng beim Gesetze verharren, eine Opposition genannt werden. (Gelächter.)

Deák: Wenn der Weg, auf welchem die Regierung das Subsidium *verlangt*, auch gesetzlich ist, darf desswegen das Begehren der Stände, vor Bewilligung desselben die Nothwendigkeit *zu erforschen*, nicht gesetzwidrig genannt werden. Die Regierung kann, indem sie diesem Verlangen entspricht, sehr leicht einen Weg wählen, wodurch keine Staatsgeheimnisse offenkundig werden. Niemanden wird es beifallen, das für nöthig Erkannte zu verweigern und wir bedürfen hierzu nicht des Beispieles fremder Nationen, da jedes Volk seine eigenthümlichen Institutionen hat, welche ihm und seiner Regierung viel eher zur Richtschnur dienen müssen, als die Ereignisse anderer Staaten.

Takáts: Wenn die Subsidien von 1790 und 1796 ohne nähere Erforschung der Nothwendigkeit bewilliget wurden, so geschah es, weil die Gefahr offen vor uns lag; der Krieg war schon ausgebrochen, und zwar mit einer Nation, welche, nach dem Ausdruck der damaligen k. Resolution: *sacra et profana miscuit et Constitutiones convellebat.* Noch weit dringender war die Noth in den Jahren 1807 und 1808, erforderte daher keine weitere Nachforschung: die Armee in dem Feldzuge von 1805 auf die Hälfte zusammengeschmolzen, die schönsten Provinzen von der Monarchie abgerissen, und auf dem Thron der mächtigsten Nation jener Zeit der gewaltige Riese, dessen Geist Europa zu unterjochen, die uralten Reiche und Constitutionen zu vernichten drohte. — Jetzt leben wir im Frieden, und wenn der Monarch ein Kriegssubsidium wegen dringender Zeitverhältnisse fordert, ist es wohl ganz in seiner Ordnung, dass wir uns erkundigen, *worin* denn eigentlich diese *gravissima rerum adjuncta* bestehen? Denn bevor wir hierüber vollkommen aufgeklärt sind, ist es an sich schon unmöglich, den Umfang der Gabe zu bestimmen. Hierzu ist uns aber durch die Gesetze kein anderer Weg vorgezeichnet, als jener der Repräsentation, weil sich die Stände nur auf diese Weise mit dem König in Correspondenz setzen können. Ich will zwar zugeben, dass man zur Kenntniss der äussern Verhältnisse auf einem andern, geheimern als dem diplomatischen Wege gelangen könnte; allein, wäre denn dieser auch der Sitte, den Gesetzen und der Würde der Nation angemessen? — Möge die Weisheit des Monarchen hierzu den zweckmässigsten

Weg ausfindig machen; die Berathung selbst muss auf jenen Zeitpunkt verschoben werden, wenn diese Verständigung erfolgt sein wird.

Somsich stimmt gleichfalls für die Repräsentation, zweifelt übrigens, dass nach der reichhaltigen Rekrutenstellung von 1822 und der während der ganzen Zeit betriebenen Werbungen, der Stand unserer Truppen so gering sein könne.

Borsiczky: Die Erforschung der moralischen und physischen Nothwendigkeit ist ein Recht der Nation, welches ihr die Gesetze von 1608 und 1613 klar beilegen, es stehet daher den Repräsentanten nicht zu, von selben abzugehen, da auch die Artikel von 1715 und 1725, welche von der Contribution und dem stehenden Militär handeln, bestimmen, dass ausser der Pflicht der Insurrection jedes Subsidium ein *Geschenk* sei. Hier gehet es nicht aus unserm Säckel, sondern es betrifft das Leben unseres Nebenmenschen. Wir können nicht *blindlings* 50, 60 Tausend Rekruten der Regierung geben und sagen: machet damit was Ihr wollt! Bei Geld und Früchten sind wir immer sehr umsichtig; hier will man, dass wir auf Anderer Kosten grossmüthig sein sollen. Der Weg aber, den Sr. Exc. der Hr. Personal zur Erforschung der Nothwendigkeit vorschlägt, ist am wenigsten zu wählen, denn der Palatin würde da als Vermittler erscheinen. Nun wissen wir aber, dass ihm dieses Amt nur dann zustehe, wenn der Monarch und die Nation sich über Grundsätze nicht vereinigen können. Noch haben wir aber nicht einmal einen Versuch hierin gemacht, und können daher nicht wissen, aus welchem Gesichtspunkt der König unser Verlangen betrachte, auch es früher nicht erfahren, als wir auf unsre diessfällige Repräsentation eine Resolution erhalten; vielleicht dürfte dem väterlichen Monarchen das Begehren seiner treuen Kinder nicht gar so ungelegen kommen, als man es wahrscheinlich machen möchte.

Personal. Auf die frühere Aeusserung habe ich nur zu bemerken, dass man *kein Geschenk von Menschen* machen wolle noch könne, auch wird gewiss der Monarch nie ein solches verlangen oder annehmen; ferner kann der Ausdruck *blindlings* auf jene Glieder nicht angewendet werden, die gegen die Repräsentation stimmen: ich wenigstens und Alle, die gleich mir denken, lassen dieses auf uns nicht beziehen.

Marczibányi von Syrmien sieht zwar keine äussere Gefahr, da die aufgeregten Nationen ihre Grän-

zen noch nicht überschritten haben; giebt jedoch gern zu, dass die Regierung hierin weiter sehe, und eben darum möge sie uns aufklären. Dass übrigens, wenn dieses erfolgt sein wird, wir darum verpflichtet sein sollten, *Alles* was die Regierung dem zufolge begehrte, zu bewilligen, befürchtet der Redner nicht; die Vorträge der Regierung haben noch zur Stunde keine bindende Kraft für die Nation, und das Recht der fernern Berathung kann dem Reichstag nicht benommen werden. — *Eördögh* fügt dem bereits Gesagten noch bei, dass die Nation vor erfolgter Aufklärung kein Fundament ihrer Gabe hätte, auch dass Volk, auf dessen Beruhigung so vieles ankomme, von der Nothwendigkeit der Gabe nur dann überzeugt werden könnte, wenn der Reichstag es zuvor durch die Regierung sein würde.— *Draskóczy* kann bei ähnlichem Subsidio keiner unzeitigen Grossmuth Raum geben; wünschte ferner, dass vor Entscheidung dieser Frage die Preferentialbeschwerden erlediget würden.

Br. Perényi. Ich verlange, dass nebst meiner Beistimmung zur Repräsentation, noch zu Protokoll genommen werde, dass meine Committenten sowohl in ihrer ersten, als der nachträglichen Instruction die Erforschung der Nothwendigkeit verlangen, welchem ich auch mit der vollsten Ueberzeugung beipflichte; dass ferner meine Committenten jenen Aeusserungen im Diario des vorigen Reichstages, welche diesen Grundsätzen, der alten Sitte und den 7. Art. 1553 und 17. Art. 1556 zuwider sind, gesetzlich widersprechen.

Hierauf folgt die ganz entgegengesetzte sich widersprechende Erklärung der beiden Ablegaten von Baranya: *Répás* verlas den hieher Bezug habenden Theil seiner Instruction, welcher wörtlich also lautet: „Die Herren Deputirten werden in Gemässheit jener Verhältnisse, welche Se. königl. Majestät ferner dem Reichstag vorzulegen geruhen wird, im gegenwärtigen Falle, dem sich ergebenden Bedürfnisse angemessen, die Rekrutenzahl, welche verlangt werden wird, nach dem 63. Art. 1741 und dem 6. Art. 1808, in Folge der allgemeinen Einwilligung darbringen.“ Hieraus folgerte der Redner, dass er, zur Vermeidung aller Willkühr, die Nothwendigkeit erforschen, und den angeführten Gesetzen, welche jede Completirung abweisen, das Subsidium anpassen müsse; welches durch das Nuncium vollkommen bewerkstelliget werde. Den Einwurf wegen Enthüllung der Staatsgeheimnisse glaubte er durch das Beispiel von

1792. Art. 6. vollkommen widerlegt, wo die Reichstände mittels Einiger durch sie Erwählter unterrichtet worden sind, (*SS. et OO. medio nonnullorum ab ipsis delectorum edoceri fecit*) welches auch jetzt geschehen kann, wenn wir es in der Repräsentation unterthänigst erbitten. — Dagegen erklärt *Kajdacsy:* Eben daraus, dass, laut Instruction, 1) die Bewilligung jenen Verhältnissen, welche Se. Majestät ferner dem Reichstag vorlegen wird, gemacht werden; 2) die Zahl dem sich ergebenden Bedürfnisse angemessen und 3) dem 63. Art. 1741 und 6. Art. 1808 gemäss bestimmt werden soll, folget, dass seine Committenten keine Belege verlangen, welche die Gründe enthalten, die Se. Majestät zu diesem Verlangen vermochten; diesem sei bereits durch den Inhalt der königl. Propositionen und dem spätern Rescripte Genüge geleistet worden. Im Jahre 1808 erklärten die Reichstände in ihrer Repräsentation ihre Bereitwilligkeit, in hac communi populorum calamitate, quae fato aliquo nationes urget, ut quae saeculorum usus vetustate consecravit, novis institutis permutare contendant; — durch Repräsentation und Resolution sei nie zuvor die Nothwendigkeit erwiesen worden. Selbst 1792 sei dieses nicht geschehen. Dagagen haben wir Beispiele, dass ähnliche Verständigungen durch den Palatin erfolgt sind, da unsre Vorältern mit vieler Weisheit, aus den bereits angeführten Gründen, diese Art von Erkundigungen vermieden haben. Auf dieser Spur müssen wir einherschreiten; er aber um so mehr gegen die Repräsentation stimmen, da seine Instruction ihn auf den 6. Art. 1808 verweist, die Reichsstände aber in der 36. Reichstagssitzung 1807 in ihrer Repräsentation deutlich erklären, dass bei Subsidien nicht repräsentirt werden soll, und dieses bloss 1802 der Fall gewesen sei, als sie die Completirung auf 3 Jahr übernahm, welches das Land auch in viele Ungelegenheit versetzt hat; er stimmt demnach gegen das Nuncium und die Repräsentation.

Der *Personal* spricht hierauf die Majorität *für* die Repräsentation aus, welche auch dann nach Paragraphen verlesen wurde. Im Verlaufe dieser Verlesung wünscht der Personal, dass die Anregung der Werbungen aus guten Gründen sollte weggelassen werden; auch nicht behauptet werden könne, dass die Unzulängigkeit der Werbung einzig der Regierung beizumessen sei.

Nagy: Die verkehrten Massregeln hierin von Seite der Regierung können nicht in Abrede gestellt werden;

denn obgleich bei andern Völkern das freiwillige Eintreten unter das Militär nicht sehr häufig erfolgt, ist dieses doch in Ungarn nicht der Fall. Unzählige Beispiele bezeugen den Geschmack des Volkes am Soldatenleben, und um die Werbungen als vollkommen dem Zwecke entsprechend zu machen, darf nur das System der Regierung hierin abgeändert werden. Am meisten wird der gemeine Mann durch die vielen in unsern Regimentern dienenden deutschen Offiziere abgeschreckt, die er entweder gar nicht, oder nur höchst beschwerlich versteht, und wodurch er mancherlei Ungemächlichkeiten um so mehr ausgesetzt wird, als selbst die Dienstsprache nicht die vaterländische, sondern die ihm so schwer zu erlernende deutsche ist. — Auch den Gesetzen wegen Adels- und Güterverleihung für ausgezeichnete Kriegsdienste wird fast gar nicht Genüge geleistet, und die der königlichen Verleihung unterworfenen Güter, den Meistbietenden, ohne alle Berücksichtigung von Verdiensten, verkauft. Auf diese Art wird der mächtigste Hebel zu Kriegsdiensten beseitiget. Endlich werden Viele durch die fremde Tracht abgehalten, wesswegen auch die Husaren, wo die Nationaltracht beibehalten wurde, grössern Zulauf haben. — Diesem pflichtet *Takáts* vollkommen bei und fügt noch hinzu, dass die Werbungen auch schon darum nicht können mit Stillschweigen übergangen werden, weil sie *durch das Gesetz* als Mittel der Truppencompletirung bestimmt sind. Nach ferneren von mehrern Seiten über einzelne Ausdrücke gemachten Bemerkungen und einigen unbedeutenden Abänderungen überbringt eine Deputation das Nuncium und die Repräsentation an die Magnatentafel. Hierauf wird die Dankadresse an den jungen König sammt Note verlesen, ohne Abänderung gelassen und durch den Landrichter gleichfalls an die Magnatentafel befördert. Es erfolgen dann einige Motionen, wegen einer ungarischen Denkmünze; wegen einer zu Pesth zu errichtenden Denksäule; wegen der künftig auf allen, aus ungarischem Metalle geprägten Münzen anzuwendenden ungarischen Inschrift, welche sämmtlich, als von unbedeutendem Interesse, nicht sehr beachtet werden.

Endlich erscheint eine Deputation der Magnatentafel, welche die Antwort auf das Nuncium überbringt, die dann verlesen, und deren weitere Berathung, nachdem früher der Personal die Stände, bei so sehr getheilten Ansichten; zu Ergreifung eines, dem Wohle

des Vaterlandes entsprechenden Entschlusses, ermahnet hatte, auf die nächste Circularsitzung bestimmt wird.

In der Magnatentafel.

Nachdem das Nuncium und das Project zur Repräsentation verlesen sind.

Oberstlandrichter: Mit freudigem Gefühle ersehe ich die Bereitwilligkeit der L. Stände, alle Mittel zur Aufrechthaltung der innern und äussern Sicherheit, wetteifernd mit unsern glorreichen Vorältern, herbeizuschaffen. Zwar erklären sie zugleich, dass ihnen die Basis, worauf sie ihr Anerbieten gründen können, fehle, und glauben daher, sich hinsichtlich des wirklichen Bedürfnisses ferner bei Sr. Majestät erkundigen zu müssen; ich halte jedoch dieses letztere für ganz überflüssig, da aus den k. Propositionen sowohl, als besonders aus dem letzten Rescripte S. Majestät, die Nothwendigkeit ganz unbezweifelt hervorgehet. Mitten im Frieden sagt ein Monarch von so anerkannt friedliebenden Gesinnungen, sagt der Friedensstifter Europa's, dass die Gefahr dringend sei; der Vater des Vaterlandes ermahnt uns, Mittel zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit herbeizuschaffen. Es spricht hier kein kriegerischer Fürst, begierig nach neuen Lorbeeren zu uns, sondern ein Monarch, der die vieljährigen, unausweichlichen Kriege zwar mit unerschütterlichem Muthe geführt, selbe aber niemals herbeigeführt hat. Es handelt sich gegenwärtig nicht von der gewöhnlichen Completirung der Regimenter, wozu bekanntlich die Werbungen bestimmt sind, sondern um die Deckung ungewöhnlicher, höchst dringender Bedürfnisse. Dass eine noch nähere Erforschung der Gefahr nicht nur überflüssig, sondern aus mehr als einer Rücksicht selbst höchst gefährlich sei, ist schon bei früherer Gelegenheit erwiesen worden, und darum dächte ich, dass die L. Stände ersucht werden sollten, von der uns vorliegenden Repräsentation abzustehen und sich in die weitere Verhandlung dieses Gegenstandes einzulassen, wo ich von den Gesinnungen jener Tafel erwarte, dass diese Berathungen jenen Erfolg haben werden, welcher der Liebe zum Vaterlande und dem Monarchen entsprechen muss und den Europa, gewohnt die edlen Anstrengungen unserer Vorältern und — ich getraue mich es zu behaupten — auch die unsrigen zu bewundern, auch gegenwärtig von uns erwartet.

Erzbischof *Pyrker* hält ebenfalls die Erkennung der physischen Nothwendigkeit aus dem Grunde für überflüssig, weil es bekannt ist, dass die Truppen seit acht Jahren keine Completirung erhielten; die moralische Nothwendigkeit wird aber durch die öffentlichen diplomatischen Actenstücke nur zu klar erwiesen.

Gr. Vay: (ungarisch) Das väterliche Herz unseres friedliebenden Monarchen blutet, wenn er gezwungen wird, Krieg zu führen. Zwar erblicke auch ich noch keine unausweichliche Nothwendigkeit des Krieges, es ist jedoch nur zu bekannt, dcss andere Nationen ihre Armeen nahmhaft vermehren. Frankreich hat im verflossenen Sommer 40, dann 108,000 Conscribirte gestellt und auf ähnliche Weise verfahren fast alle übrigen Mächte. Der jetzige Geist der Regierungen lässt zwar hoffen, dass alle Fragen auf dem Wege der Unterhandlungen ausgeglichen werden; allein auch hierzu gehört Macht, da bekanntlich bei Vergleichen der Schwache nicht so sehr bindet, als gebunden wird. Was über alle diese Gegenstände zur Publicität taugt, wird uns ohnehin durch die Presse kund gethan, alles übrige aber öffentlich zu verhandeln, ist, meiner Meinung nach, nicht nur überflüssig, sondern höchst gefährlich. Ich kann daher dem Wege der Repräsentation hierin nicht beipflichten und glaube, dass, indem wir, dem Worte des Monarchen vertrauend, alles zur Aufrechthaltung der Constitution und des Thrones beitragen, wir der Opinion mit Opinion begegnen, und während andere Völker in Krieg und Aufruhr verwickelt sind, uns eines tiefen Friedens erfreuen werden.

Oberstmundschenk ist vollkommen der Ansicht des Oberstlandrichters und wünscht, dass die Ständetafel, ih Folge ihrer Initiative, sich alsogleich in die Berathung der zu stellenden Anzahl einlasse und eine ansehnliche Quantität votire.

Obergespan *Ghiczy:* Wie werden wir aber das Gesetz retten, wenn wir die Nothwendigkeit nicht erforschen? wie den 6. Art. 1808, der sich auf unser Fundamentalgesetz, den 63. Art. 1741 gründet, in seiner Kraft erhalten? die Ständetafel verlangt nicht die Entdeckung von Staatsgeheimnissen, sondern nur die Aufrechthaltung bestehender, klarer Gesetze, und fürchtet die schädlichen Folgerungen, welche aus dieser Unterlassung entstehen könnten.

Judex Curiae: Es sei fern von mir, die Kraft des 63. Art. 1741 verringern zu wollen; allein eben weil

die gegenwärtige Stellung in Form eines Subsidiums geschieht, ist dadurch dieses Gesetz nicht gefährdet. — Im Jahre 1808 lebten wir im Frieden, und dennoch bewilligten die Stände, bloss auf das Wort des Königs, ohne nur die k. Propositionen abzuwarten, eine so beträchtliche Zahl Rekruten.

Der *Primas*, welcher 50,000 Rekruten zu bewilligen wünscht, die Bischöfe *Kopátsy* und *Scitovszky* und der Obergespan Baron *Bedekovich* sind der Meinung des Oberstlandrichters.

Baron *Vesselényi* (ungarisch): Die Gründe, welche die Ständetafel in ihrer Note anführt, sind von der grössten Wichtigkeit. Seit 1741 hatte keine andre Completirung statt, als jene durch die Werbungen, indem die Nation von jeher diese Last von sich gewiesen. Durch namhafte jährliche, hierzu bewilligte Summen glaubten die Reichsstände jeden Abgang decken zu können, und der Erfolg hat auch bewiesen, dass wenn die Werbungen zweckmässig betrieben werden, sie ihrem Zwecke vollkommen entsprechen. Aber leider haben sich in der letzten Zeit so vielerlei Mängel eingeschlichen, dass ihr Erfolg, besonders bei der Infanterie, höchst unzureichend ist. Den Angeworbenen wird nicht Wort gehalten, und viele von jenen, die sich unter die Reiterei anwerben lassen, werden unter das Fussvolk gesteckt. — Doch ist hier nicht so eigentlich von der gewöhnlichen Completirung die Rede, als vielmehr von einem ausserordentlichen Subsidio; und da muss ich nun offen bekennen, dass wenn die Stände bei dieser wichtigsten und zugleich unter dem Volke verhasstesten Gabe, wo es sich nicht um Getreide oder Geld, nicht um das eigne Leben der Deputirten, sondern um die Freiheit und das Blut des armen Contribuenten, der hier gleich einer Waare betrachtet wird, handelt, wenn, sage ich, bei dieser Frage die Volksvertreter sich mit aller Genauigkeit um die Nothwendigkeit erkundigen, bevor sie sich ihrer Grossmuth hingeben: folgen sie, meiner schwachen Meinung nach, nur ihrer Pflicht, dem Willen unserer Gesetze und der Stimme ihres Gewissens. Wenn *unser* Vermögen, unser Leben vom Vaterlande in Anspruch genommen wird, dann auf! zu Ross! um die Constitution, um den König zu vertheidigen. — Die Bewegungen der Völker sind nicht nach Aussen gerichtet, nicht angreifend; von ihnen haben wir nichts zu besorgen. Wäre ja allenfalls Gefahr vorhanden, so müsste sie im eignen Busen

lauern, in der öffentlichen Meinung, in des Volkes Unzufriedenheit. Wir, durch einen frommen, friedliebenden Fürsten, mit weisen Gesetzen beherrscht, haben derlei Bewegungen nicht zu befürchten.

Palatin: Die Rede des Baron *Vesselényi* ist weniger zum Ueberzeugen, als zum Bethören geeignet, und liefert einen Beweis, dass die Ankömmlinge *), indem sie von unsern öffentlichen Angelegenheiten nur oberflächliche Kenntnisse besitzen, auch in ganz irrigen Voraussetzungen leben. Zwei seiner Aeusserungen will ich besonders erwähnen, die wohl verdienet hätten, dass ich den Redner in Folge meines Präsidialrechts hätte unterbrechen sollen, wenn ich nicht die Freiheit der Aeusserungen an diesem heiligen Orte zu sehr achtete.— Wäre dieser Herr mehr in unserem Lande gewesen, so würde er vermuthlich wissen, dass dasjenige, welches er von den Mängeln der Werbungen anführte, wohl früher bestanden habe, allein schon längst nicht mehr statthabe; nicht nur die Waffengattung, sogar das Regiment, in welchem er dienen will, kann sich der Anzuwerbende wählen. Der geringe Erfolg der Werbungen liegt theils im Zeitgeiste, theils und besonders in dem langen Frieden, wo der gemeine Mann nun einmal nicht gern Soldat wird. Beim Ausbruch eines Krieges hat die Werbung immer vollen Erfolg. — Die zweite Aeusserung bezieht sich auf das Subsidium selbst und die dabei gebrauchten Ausdrücke: *verhasste Gabe, Blut des Contribuenten, Waare* und dergleichen, zeugen von einer höchst oberflächigen Beurtheilung. Jeder Stand hat die Verpflichtung, dem Staat auf seine Weise zu dienen: der Edelmann durch Insurrection und andre Subsidien, der Bauer durch Contribution und Soldatendienste. Wenn vielleicht *in der Art*, wie die Rekruten gestellt werden, etwas Verhasstes liegt, so ist dieses nicht ein Fehler der Regierung, sondern vielmehr Jener, welche die Stellung bewerkstelligen und denen die Macht gegeben ist, derlei Missbräuche abzustellen.— Was endlich von der öffentlichen Meinung gesagt wird, unterliegt auch einer eignen Ansicht, und es wäre erst zu erweisen, worin sie bestehe, und ob die Ablegaten der 52 Comitate für selbe gelten können? — Volle Berücksichtigung aber verdient die Bemerkung des Herrn Obergespans von *Torontál*, über die Aufrechthaltung des 63. Art. 1741. Allein hierin berufe ich mich auf das

*) Baron *Vesselényi* wohnt gewöhnlich in Siebenbürgen.

Beispiel von 1807, wo wir in einem weit tieferen Frieden lebten als gegenwärtig, und dennoch blos auf Verlangen des Monarchen, ohne weitere Untersuchung, die Rekruten bewilligten. — Da ich übrigens bemerke, dass die Meinung dieser Hochlöblichen Tafel dahin gehe, die Ständetafel zu ersuchen, dass sie von ihrer beabsichtigten Repräsentation abstehen möge: so glaube ich, selber das diesfällige Renuncium im Geiste der stattgehabten Aeusserungen zu übersenden und sie zugleich dringend zu bitten, sich sogleich in die Berathung der Anzahl der zu stellenden Rekruten einzulassen. (Beistimmung.)

Während der Landrichter dieses Renuncium verfasst, wird die Danksagerepräsentation an den jungen König, sammt der selbe begleitenden Note überbracht, verlesen und ohne weitere Bemerkung belassen.

Nachdem das Renuncium verlesen ist, wird es mittels einer Deputation an die Ständetafel gesendet, und bald darauf die Sitzung in beiden Tafeln geschlossen.

Circularsitzung vom 22. October.

Präsidium: *Deák, Almásy.*

Präsidium: In der heutigen Sitzung werden wir das Renuncium der Magnatentafel (60) vornehmen und untersuchen, ob die in selben enthaltenen Gründe wichtig genug seien, uns von der Repräsentation abzubringen. (Das Nuncium wird verlesen.)

Takáts: Diese Note gründet sich auf zweierlei Behauptungen, nämlich, dass unser Verlangen *dem Geiste der Gesetze*, und *den vorigen Reichstagen* zuwider sei. In wie weit beide dieser höchst gefährlichen Grundsätze durch den 63. Art. 1741 und die Verschiedenheit der Verhältnisse von 1807 und 1808 zu den jetzigen, umgestossen werden, ist bereits in den vorigen Sitzungen vollkommen erwiesen worden. Es genüge daher gegenwärtig zu wiederholen: *nie* haben unsere Voräl-tern ähnliche Subsidien gegeben, ohne sich von der Nothwendigkeit derselben früher vollkommen überzeugt zu haben; immer war der Krieg entweder schon ausgebrochen, oder doch unvermeidlich; denn die Verpflichtung zu Subsidien beschränkt sich einzig auf den Krieg. In den Diätalverhandlungen von 1825 finden wir alle diese Grundsätze deutlich ausgedrückt (er liest die Stelle aus dem Tagebuch) (61.)

Dazumal war die Magnatentafel mit diesen Grundsätzen vollkommen einverstanden, mit Grundsätzen, welche sie jetzt so heftig bekämpfet. — Wenn daher so höchst gefährliche Principien ungerügt vorüber gelassen werden, können nur die gefährlichsten Folgen für unsere Constitution daraus hervorgehen. Ich verlange daher, dass das Renuncium der Magnaten noch einmal nach Paragraphen verlesen und berathen werde. (Es geschieht.)

Marczibányi von Trentschin bringt die Werbungen zur Sprache und erklärt sich für die Nothwendigkeit der Repräsentation.

Niczky von Eisenburg: Es ist fürwahr eine der sonderbarsten Behauptungen, die ich in dieser Note vorfinde, dass die gegenwärtigen Zeitumstände jenen von 1807 ähnlich seien. Wie verschieden war der damalige Stand des Reiches von dem jetzigen! Die Monarchie, ja selbst das Königreich, durch Abtretungen von Provinzen verstümmelt, die Armee in einem beklagenswerthen Zustand; an den Gränzen ein mächtiger Eroberer. Jetzt ist die Monarchie ergänzt, die Völker Europens im Frieden und ohne Neigung zu auswärtigen Kriegen. Nicht von Aussen drohen jetzt die Gefahren; wir bedürfen bloss der Aufrechthaltung der Gesetze, um ruhig dem Treiben anderer Völker zusehen zu können. Unser gegenwärtiges Verlangen bezweckt nur die Erfüllung der Gesetze; und diesem gerechten Verlangen widerspricht nicht etwa die Regierung, sondern der eine Theil der gesetzgebenden Gewalt; in einem Jahrhundert, wo die Nationen ihre Regierungen zur strengsten Legitimität verhalten, fordert die Magnatentafel von uns, dass wir einen den Gesetzen widersprechenden Weg einschlagen und bei Bewilligung eines Subsidiums, von unsern Rechten abstehen sollen. Unser Verlangen ruhet nicht auf unreinem Grunde; wie zu den Zeiten der unvergesslichen Maria Theresia sind wir auch gegenwärtig beseelt, und wenn wir nur erst die Nothwendigkeit werden eingesehen haben, wird unsere Bereitwilligkeit jener unserer Väter von 1741 nicht nachstehen. Da wir daher nur die Erfüllung des Gesetzes verlangen, kann von der Repräsentation nicht abgegangen werden.

Prónay: Als im Jahre 1792 die Reichsstände ein ähnliches Verlangen aussprachen, willfuhr demselben die Regierung, indem sie dem *Palatin* alle nöthigen Belege durch den Geheimen Rath *Spielmann* vorlegen

liess, worauf der *Palatin* den Reichstag von dem Erfahrenen unterrichtete; dieser praktische Fall muss in unserer Antwort an die Magnatentafel angeführt werden (er liest die Stelle aus dem Diario). Man führt uns ferner die Friedenszeiten von 1807 und 1808 an, und vergleicht sie mit den gegenwärtigen. Aber welch ein Friede war das! wo die Gefahr über unserem Haupte schwebte, so dringend, dass sie uns keine Zeit zu Verhandlungen liess und eine allgemeine Insurrection bestimmt werden musste. — *Balogh* unterstützt ihn.

Földváry: Jeder von uns, der noch früher gegen die Repräsentation stimmte, wird sich nun gewiss für selbe erklären, da die Magnatentafel uns das Recht des Kriegs und Friedens streitig macht und die gegenwärtigen Zeiten in eine Parallele mit jenen von 1808 stellt, wo die Regierung uns, als wir die allgemeine Noth berathen wollten, mit dem Bedeuten nach Hause schickte: dass man jetzt *exerciren* und nicht *deliberiren* müsse. Welch ein Vergleich zwischen jenen Zeiten und den gegenwärtigen! — *Okolitsányi* fügt diesem noch bei, dass dazumal der Krieg auch wirklich schon angekündigt und die Franzosen bereits in die Niederlande eingefallen waren.

Pázmándy findet es sonderbar, dass die Magnatentafel aus einer Reihe von 800 Jahren, eben nur zwei Reichstage zum Belege ihrer Behauptung anführen könne, und noch obendrein Reichstage, deren Umstände auf die gegenwärtigen nicht passen.

Csapó: Wenn die Magnaten die weitere Erforschung der Nothwendigkeit überflüssig halten, so mögen sie bedenken, dass ihre Lage hierin viel glücklicher ist, als die unsrige. Sie stehen näher dem Throne und können sich über die Verhältnisse genauere Kenntniss verschaffen; auch haben sie Niemandem Rechenschaft über ihr Anerbieten zu geben. Von mir verlangen 175,000 Menschen Rechenschaft, wenn ich über ihre Söhne verfüge, ohne die Nothwendigkeit genau erforscht zu haben. Wird *unser* Vermögen, unsere Person in Anspruch genommen, dann werden wir gewiss nicht hinter unsern Voräitern zurückbleiben.

Szirmay: Es scheint, als ob die Magnatentafel in zu grossem Eifer, mit ihren Grundsätzen vorwärts zu kommen, eine retrograde Bewegung gemacht habe: wir wurden auf die Gefahr aufmerksam, die uns bedroht. Unsere Anfrage übrigens liegt ganz in der Natur der Sache; nur wenn wir wissen, wie gross die

Noth ist, kann unsere Hilfe dem Zwecke entsprechen; denn sonst könnten wir leicht *zu wenig* versprechen, welches der Regierung nicht genügte, oder *zu viel*, welches wir bei unsern Committenten nicht verantworten könnten. *Draskóczy* stimmt ihm bei.

Komáromy: Das Nuncium der Magnaten ist eine Kette von Widersprüchen: *sie sind unserer Meinung* — und der Schluss ist doch unsern Ansichten ganz *entgegengesetzt.* Auf unsere Gründe haben sie gar nichts Passendes geantwortet, sie springen nur auf und ab — *es scheint ihnen* — *sie temperiren* — *moderiren* — wie das nun schon ihre Gewohnheit ist. — Die Kraft ihrer Schlussfolge ruhet auf der persönlichen Eigenschaft des Monarchen. Diese stellt wohl niemand in Abrede; aber eben, weil dieses ihr einziges Fundament ist, müssen wir um so mehr bedacht sein, dass einem so wichtigen Gegenstande das unabänderliche Gesetz, nicht persönliche Eigenschaft zum Grunde liege. Nicht nur wir, sondern die Regierung selbst verliert das Vertrauen des Volkes, wenn die wichtigste Angelegenheit der politischen Existenz so oberflächlich behandelt wird.

Nagy: Die Note der Magnaten enthält, so falsch ihre Grundprincipien auch sind, dennoch manches Wahre, wie z. B. über die Persönlichkeit des Monarchen. Er wird gewiss den Krieg, so lange es möglich ist, vermeiden; im höheren Alter liebt man den Frieden. Allein nicht hierin liegt die Kraft der Schlüsse, auch wird *nicht dieses* in Frage gestellt; die Hauptsache beruht darin, dass die Magnatentafel erklärt, unser Verlangen sei „*nec spiritui legum, nec antenatorum exemplis*“ angemessen. Ich will hier jene Meinungen, die meiner Ansicht entgegen sind, nicht neuerdings bekämpfen, sonst könnte auch diese Sitzung sich spät in den Abend hineinziehen. Ich werde meine Meinung nur in folgende kurze Worte fassen: das Nuncium der Magnatentafel macht alle ferne Argumentationen überflüssig, denn es setzt unser *Recht* in Zweifel. So verschieden auch die Meinungen unter uns über *die Art* der Erforschung sein mochten, unser *Recht* hierzu hat niemand auch nur einen Augenblick bezweifelt. — Aber es entsteht hier eine andere Frage, nämlich: ob man nicht in die Lage kommen könne, von seinem Rechte in diesem oder jenem Falle keinen Gebrauch machen *zu wollen.* Im Jahre 1796 haben wir jenes Recht, welches wir jetzt in Ausübung zu bringen für nothwendig erachten,

wirklich ausgeübt; dagegen hielten wir dieses in den Jahren 1807 und 1808 nicht für nöthig, und siehe, schon bringt die Magnatentafel gefährliche Folgerungen aus dieser willkürlichen Vernachlässigung eines klaren Rechtes! — Dieses muss uns um so mehr bestimmen, ähnliche Beschlüsse nur mit höchster Umsicht zu fassen, weil es sich hierin nicht bloss um *unser* Wohl handelt, sondern um jenes unserer Nachkommen. Die Nothwendigkeit früher zu erforschen, war schon jüngst die Meinung der Majorität; heute, glaube ich, hat diese Mehrheit noch zugenommen; wir wünschen nur den Weg der Repräsentation, und überlassen es dem Monarchen, die Weise zu bestimmen, auf welche uns die Aufklärung ertheilt werden soll. Dieses kann entweder einer Deputation aus den Ablegaten der Comitate, des ehrwürdigen Clerus und der k. Freistädte entdeckt werden, denn die Städtedeputirten, die ebenfalls die Kinder ihrer Committenten stellen, dürfen wir nicht ausschliessen. Oder es könnte diese Aufklärung sämmtlichen Deputirten, mit Ausschliessung der Zuhörer, ertheilt werden. Nur müssen wir uns *zu etwas* bestimmt entschliessen, und den Gegenstand weder in einer gemischten Reichstagssitzung verhandeln, wo die Frage leicht anders könnte entschieden werden; noch etwa die Regierung dahin bringen, dass sie sich unmittelbar an unsere Committenten wende, worüber der Palatin schon in der gestrigen Sitzung einige Worte fallen liess, indem er es als noch unentschieden annahm, ob wir Ablegaten auch die Repräsentanten der allgemeinen Meinung seien.

Präsidium: Welchen Weg bringt also der verehrte Deputirte von Oedenburg in Vorschlag?

Nagy: Welchen immer; entweder durch den Palatin an einen Ausschuss, oder an den ganzen Körper, oder auf eine noch zweckmässigere Art; wenn Jemand Besseres vorschlägt, werde ich gern beitreten.

Ragályi: Trennen wir uns ja nicht vom Palatin! er ist unser erster Minister und muss an unserer Spitze stehen, wenn die Aufklärungen durch die Regierung ertheilt werden.

Präsidium: Ist es also der Wille der L. Versammlung, dass *wir* den Weg vorschlagen, oder sollen wir erwarten, auf welchem es geschehen werde?

Prónay: Ich bin der Meinung, dass wir hierin der Regierung nicht vorgreifen sollen. Wird die Modalität als unzureichend erkannt, so bleibt uns noch

immer Zeit, den Gegenstand weiter zu berathen. — Dieser Meinung ertheilt Gr. *Andrássy* seine volle Beistimmung, hält es aber für nothwendig, dass die Erklärung beigefügt werde: dieser Schritt geschehe nur für jetzt, *pro hic et nunc*, ohne weitere Folgerung. — Allein Gr. *Károlyi* sieht sich hierdurch noch nicht ganz gesichert, und verlangt, dass die Nothwendigkeit *offen* dargelegt werde. — *Hertelendy* dringt auf eine gründliche Antwort an die Magnatentafel, indem diese unser Recht in Zweifel ziehet.

Somsich: Gegen unser Recht ist — Dank dem Gotte der Ungarn! — noch nie ein gegründeter Zweifel erhoben worden; warum sollten wir es daher nicht auf dem gesetzlichen Wege, durch Repräsentation und Resolution, ausüben? Warum durch den Erzherzog Palatin oder Spielman? (Gelächter.) Das regierende Haus hat ja unser Recht noch nicht in Zweifel gezogen, und der Weg der Repräsentation ist nun einmal die einzige Art und Weise, wie die ungarische Nation mit ihrem König spricht.

Kerkápolyi, Ocskay, Petrovay sprechen für die Repräsentation gleich *Neográd.*

Rohontzy: Ich mache die L. Stände aufmerksam, streng über alle Subsidionalgesetze zu wachen; leicht dürften sonst unsere Reichstage in blosse Postulatenlandtage ausarten.

Präsidium: Da der Wunsch für die Repräsentation und die Antwort an die Magnatentafel allgemein ist, wird letzteres in der morgigen Sitzung verlesen und redigirt werden. *Die Sitzung wird geschlossen.*

Circularsitzung vom 23. October.

Präsidium: *Deák.* — *Almásy.*

Das Nuncium wird Anfangs ganz, dann nach Paragraphen verlesen und in der Redaction einige Veränderungen vorgenommen. Die Majorität für die Repräsentation, welche in der vorigen Reichstagssitzung bei den Committaten nur 27 gegen 25 war, wurde durch das Renuncium der Magnatentafel auf 33 gegen 19 erhöhet; alle waren fest entschlossen, unter keiner Bedingniss von der Repräsentation abzugehen.

Reichstagssitzung vom 23. October.

Um eilf Uhr versammeln sich die Deputirten in ihrem Saale.

Personal: Der Gegenstand der heutigen Reichstagssitzung wäre zwar die Berathung des Nunciums an die hochlöbliche Magnatentafel gewesen; allein so eben erhalte ich die Nachricht von Sr. k. Hoheit dem Palatin, dass Se. Majestät den sämmtlichen Reichsständen eine Eröffnung durch Höchstdenselben zu machen habe, welche in einer gemischten Sitzung vorgetragen werden müsse; wozu die L. Stände hiermit eingeladen werden. — Die Stände verfügen sich dem zufolge in den Magnatensaal zu einer *gemischten Reichstagssitzung*.

Der *Palatin* eröffnet hier den Reichsständen, dass Se. k. k. Majestät von dem Verlangen der Ständetafel unterrichtet, mit seiner gewohnten väterlichen Huld demselben zuvorgekommen sei, und die Nothwendigkeit der Statution den Reichsständen durch den Banus, zugleich Hofkriegspräsidenten, werde eröffnen lassen. (Beifall.) Die Reichsstände mögen demnach, in dankbarer Anerkennung dieser allerhöchsten Gnade, nach erlangter Ueberzeugung in der Erfüllung des nur zum Heil des Vaterlandes eröffneten Verlangens sich um so eifriger erweisen.

Hierauf drückt der *Judex Curiae* des Reiches Dankbarkeit für diese väterliche Gnade und den neuen Beweis einer unvergleichlichen Gerechtigkeitsliebe des Monarchen aus, fügt zugleich die Ueberzeugung bei, dass dieser glückliche Ausgang grossentheils der mächtigen Vermittlung Sr. k. k. Hoheit des Palatins zu danken sei, welches eine neue Perle dem Kranze der unsterblichen Verdienste desselben um die Nation beifüge. Zugleich hegt der Redner das volle Vertrauen, dass der Reichstag diese Gnade mit kindlichem Vertrauen erwiedern werde.

Personal: Ich glaube nur dem allgemeinen Wunsche der L. Stände zu entsprechen, indem ich der so seltnen Gnade des Monarchen die Huldigung und kindliche Dankbarkeit derselben darbringe; eben so bin ich gewiss nur der Dolmetsch einstimmiger Gefühle der innigsten Verehrung, indem ich E. k. Hoheit den heissesten Dank für ihre so erfolgreiche, gütige Verwendung zum Wohl des Vaterlandes abstatte. (Beifall.) Ich hege auch nicht den geringsten Zweifel, dass die Reichsstände diese zuvorkommende Gnade und Gerechtigkeit des Monarchen mit erfolgreicher Bereitwilligkeit erwiedern werden. Mögen E. k. Hoheit diese neue,

der unendlichen Reihe früherer beigefügte Wohlthat damit krönen, dass Höchstdieselben den Vorsitz der zu diesem Zwecke zu ernennenden Reichsdeputation gnädigst übernehmen. Was übrigens die Form dieser Deputation betrifft, glaube ich sie jenen, im ähnlichen Falle des Reichstages von 1811 stattgehabten, gleichförmig anrathen zu dürfen; dazumal wurden nämlich zu diesem Zwecke folgende Mitglieder aus der Ständetafel erwählt: von Seite der k. Tafel 2 — der kroatischen Königreiche 2 — aus dem ehrwürdigen geistlichen Stande 4 — aus jedem der vier Reichsbezirke 6, somit 24 — von den königl. Freistädten zusammen 4. (Beistimmung.)

Pázmándy und *Földvary* verlangen, dass nach dem Beispiele des 65. Art. 1791 die Art und Weise, auf welche S. Majestät die Nothwendigkeit dem Reiche dargelegt, in dem hierüber zu verfassenden Gesetzartikel umständlich erwähnt werde.

Palatin: Diesen Vorschlag halte ich noch nicht an der Zeit, indem hierüber nur nach bewilligtem Subsidio und dem hierüber zu verfassendeu Gesetzartikel berathen werden kann. Dem durch Se. Exc. den Herrn Personal mir im Namen der L. Reichsstände gemachten Antrag, den Vorsitz in dieser Reichsdeputation zu übernehmen, würde ich gern entsprechen, wenn ich nicht befürchten müsste, dass vielleicht meine Gegenwart manche Mitglieder an einer ganz rücksichtslosen Aeusserung ihrer Meinung hindern könnte. (Allgemeines Geschrei: Nein! nein!)

Palatin: So danke ich den L. Reichsständen aufs herzlichste für diese ihre Liebe und Vertrauen; die Freiheit der Meinungen, die mir immer heilig war, wird gewiss auch hier durch mich nicht beschränkt werden. — Hierauf ernennt der Palatin die Mitglieder zu dieser Reichsdeputation von Seite der Magnatentafel, und zwar: den *Oberstlandrichter*, den Bischof Baron *Szepessy*, die Obergespäne Fürsten *Batthyányi*, Gr. *Györy*, *Almásy*, Gr. *Teleky*, Baron *Bedekovich*, *Szegedy*, nebst diesen, den Baron *Vécsey*, Gr. Emrich *Batthyányi*, Gr. Karl *Zichy* d. j. und Gr. Ludwig *Károlyi*.

Nachdem der *Palatin* die Deputirten angewiesen, dass sie noch an selbem Tage ihre Mitglieder erwählen sollten, wurde die Sitzung geschlossen.

Nachdem die Deputirten, jedes der 4 Reichsbezirke, abgesondert, die aus ihrer Mitte zur Reichsdeputation bestimmten 6 Mitglieder erwählt hatten, versammelten sich die Reichsstände in die

Gemischte Reichstagssitzung vom 24. October.

Der *Personal* verliest die Namen der Reichsdeputationsglieder von Seite der Ständetafel, diese sind: von der königlichen Tafel: der Vice-Palatin *Somsich* und der Landrichter *Plathy;* — von Croatien der Landrichter *Kusevich* und der Ablegat *Osegovich;* — von der Geistlichkeit: Bischof *Kollár* und die Domherren *Csausz, Sztankovits* und *Majer;* — dann die Deputirten: *Takáts, Szent-Kyrályi, Prónay, Borsiczky, Majthényi* von Honth, *Ocskay;* — *Pázmándy, Deák, Niczky* von Eisenburg, *Somsich, Capsó, Rohontzy;* — *Komáromy, Ragályi,* Gr. *Andrássy, Földváry,* Baron *Vay,* Gr. *de la Motte;* — *Eördögh,* Gr. *Károlyi, Hertelendy,* Baron *Berényi, Bene, Lónyay* von Beregh; — endlich von den königl. Freistädten: *Glabits, Wagner, Fischer, Komlósy.*

Der Ablegat *Almásy* drückt den Wunsch der Ständetafel aus, ihren würdigen, verehrten Vorsitzer, den Personal, an der Spitze ihrer Deputationsglieder zu sehen, welchem, mit allgemeinem Freudenrufe begleiteten Verlangen auch der Palatin, unter höchst ehrenvollen Aeusserungen, seine Zustimmung giebt. — Jedoch erklärt er sich gegen das Verlangen des jetzigen Circularpräses, *Plathy,* den Deputirten eine *Instruction* aus der Circularsitzung zu ertheilen, weil der Wirkungskreis dieser Reichsdeputation ohnehin schon in dem Projecte der Repräsentation enthalten, auch die Deputation blos ihr Gutachten dem Reichstag einzureichen habe; es würden endlich die Mitglieder sich an eine solche Instruction um so weniger zu binden haben, als die Freiheit der Meinungen einer solchen Deputation noch bei keiner ähnlichen Gelegenheit durch Instructionen eingeschränkt wurde.

Nachdem noch die ungarische Uebersetzung der Dankadresse an den jungen König verlesen war, wurde die Sitzung geschlossen.

Gemischte Reichstagssitzung vom 27. October.

Der *Palatin* berichtet, dass die Regnicolardeputation, nach wiederholtem Zusammentreten mit dem

königlichen Commissär, endlich ihren Auftrag vollbracht habe. Er überreicht den Bericht, welcher verlesen wird. (62)

Palatin: Bevor die L. Reichsstände diesen so wichtigen Gegenstand in Berathung ziehen, habe ich der Deputirtentafel, welcher hierin die Initiative zusteht, nur noch die dienstschuldige und zugleich freundschaftliche Bemerkung zu machen, dass sie den Umstand in reifliche Ueberlegung ziehen wolle, dass der gewissenhafte Fürst, der liebevollste Vater seiner Völker, welcher im Verlaufe dieses Reichstages auch nicht eine Bitte seiner Unterthanen unerfüllt liess, nur die Hilfe seiner getreuen, stets grossmüthigen ungarischen Nation in Anspruch nehme; dass er aber selbst bei dieser Forderung einen neuen Beweis aufstelle, wie sehr er sich die grösste Sparsamkeit zum heiligsten Gesetz gemacht habe. Mögen daher die L. Stände Vertrauen mit Vertrauen, Huld mit kindlicher Unterwürfigkeit erwiedern und eine Hilfe bewilligen, welche den gerechten Erwartungen unseres gütigen Königs und Herrn, welche der Würde der Nation entspricht und geeignet ist, uns in den Augen von ganz Europa Achtung und Gewicht zu verschaffen. (Beifall.)

Hierauf verlas der Landrichter die Dankadresse an den jungen König, welche expedirt wurde; worauf die Sitzung aus einander gehet.

Am 28. Octob. versammelten sich die Deputirten der Comitate in eine *geheime Conferenz,* um diesen Gegenstand in vorläufige Ueberlegung zu ziehen; ein Aehnliches thaten die Deputirten der Capitel unter sich, wie auch die Ablegaten der königlichen Freistädte.

Circularsitzung vom 29. October.

Präsidium: *Plathy*, Gr. *la Motte.*

Präsidium: Die Verlesung des Deputationsberichtes ist an der Tagesordnung. (Die Relation wird verlesen.)

Präsidium: Da die jetzigen Zeitumstände jenen von 1796 gleichgestellt werden, so mögen die L. Stände sich berathen, ob sie ein, dem damaligen ähnliches Subsidium überhaupt versprechen, oder in Gemässheit des jetzigen Bedürfnisses, ein bestimmtes Quantum votiren, für den Fall der Noth aber die verlangten Vorkehrungen treffen wollen?

'Sombory: Wenn ich den Bericht der Deputation genau durchforsche, so finde ich, dass wir aus selbem auch nicht das Mindeste, was wir nicht schon früher wussten, erfahren, und ich überlasse es der allgemeinen Beurtheilung, ob auf die Versicherungen des Monarchen oder jene des Banus ein grösseres Gewicht zu legen sei. Dass der König keinen Krieg beginnen wolle: dass die ungarischen Regimenter incomplet seien und einige Staaten sich in gefährlichen Gährungen befinden, wussten wir schon früher. Jedoch das letztere betreffend, ist es bekannt, dass fast alle Regierungen den Frieden wünschen, und sie scheinen die Aeusserungen jenes grossen Mannes, der als Gefangener Europa's starb, zu beherzigen, dass, wenn die Ruhe von Europa neuerdings gestört würde, gewiss niemand, der den ersten Kanonenschuss gehört, auch den letzten erleben werde. Dieses musste ich voraussenden, um die geringe Gefahr von Aussen darzuthun. Doch will ich nicht in Abrede stellen, dass derlei Gährungen unserer Constitution auf indirectem Wege verderblich werden können. Das numerische Bedürfniss betreffend, wird die gegenwärtige Lage mit jener von 1796 verglichen, jedoch eine ganz verschiedene Folgerung gezogen. Dazumal wurden 50,000 Rekruten *auf einmal* verlangt und bewilligt, nebstbei die Insurrection und adelige Subsidien bestimmt; jetzt wird nur *ein Theil* gefordert, der andere für die Zukunft aufbewahrt. Also eine *Completirung* und ein *Subsidium zugleich.* — Haben wir nun Frieden, so weiss man, auf welche Art die Regimenter complet erhalten werden müssen, denn wie standhaft das Land von jeher alle Completirung abwies, ist bekannt; entstehet aber Krieg, so sind Subsidien an der Ordnung. Ich bin gegen alle Completirung, wenn sie auch *in Gestalt eines Subsidiums* erscheint. Allein wir können für jetzt (*pro nunc*) einen Antrag machen, uns aber gegen jede Folgerung gehörig verwahren. Wie viel? werde ich zu seiner Zeit sagen — (Jetzt gleich! nun ist die Zeit!) — Nein, meine Herrn! Ich habe meine bestimmte Instruction hierüber und will den Berathungen nicht vorgreifen. Ich werde mich zu Jenen halten, die meiner Instruction am nächsten kommen.

Borsiczky: Ich glaube, wir haben uns in der gestrigen Conferenz über die zu bewilligende Anzahl schon vereinigt; und auch ich, obgleich meine Meinung auf eine viel geringere Zahl hinausging, habe mich der Majorität gefügt. — Daher rathe ich, für jetzt, in Form

eines Subsidiums, 28,000 Rekruten zu bewilligen, weiter gar nichts. Tritt Gefahr ein, so soll der Monarch den Reichstag ansagen, und wir werden dann *nicht nur Rekruten* der Gefahr entsprechend, sondern auch *adelige Subsidien* und *allgemeine Insurrection* bewilligen.

Niczky von Eisenburg. Indem der verehrte Ablegat von Bihar sich über die Berichterstattung der Deputation auf eine Art äussert, die dem Reichstagsbeschluss entgegen ist, glaube ich, dass er weiter gehe, als die Gränzen seines Wirkungskreises es erlauben. Wir haben die Aufklärung durch die Deputation nicht darum verlangt, weil wir an den Worten des Königs zweifelten, sondern damit wir, wo es sich um den Kopf des armen Mannes handelt, nicht leichthin zu Werke gehen. Haben wir auch vielleicht unsern Zweck nicht ganz erreicht, so dürfen wir doch die Anerkennung des Landes, wegen unserer Bemühungen hierin, in Anspruch nehmen. Hinsichtlich der Zahl hat gestern schon die Majorität bestimmt, obgleich Viele eine weit geringere Anzahl bewilligen wollten; hierüber glaube ich, sollten wir keine Zeit mehr mit Berathungen verlieren. Aber ein wichtiger Gegenstand ist unser Nuncium an die Magnatentafel. In diesem haben wir auf ihre Zweifel, unser Recht betreffend, geantwortet; da jedoch der König uns zuvorgekommen ist und factisch unser Recht anerkannt hat, muss ein Beschluss gefasst werden, auf welche Weise unsere Gründe an die Magnatentafel zu bringen seien.

Földváry. Die Regierung verlangt die grössere Hälfte des Subsidiums für jetzt, und ich glaube, dass wir 30,000 Rekruten stellen sollen. Der Antrag von Trentschin hat zwar im Allgemeinen meinen Beifall, nur scheint er mir zu unbestimmt. Wenn wir nur mit einigen Worten unsere Bereitwilligkeit für den Fall der Gefahr ausdrücken, erklären wir nur etwas, woran ohnehin Niemand zweifelt, denn im Jahre 1741 haben mehre Völker Europas die Folgen unseres Eifers verspürt. Allein das genügt gegenwärtig nicht, sondern unser Antrag muss dem Monarchen vor ganz Europa mehr politisches Gewicht verleihen. Nicht *wenn* die Gefahr da ist, soll er uns erst im Reichstag zur Hilfe aufrufen: *im Voraus*, im gegenwärtigen Reichstag, *sogleich* müssen wir die Insurrection bestimmen und selbe gleich einüben, damit sie der König nur aufzurufen brauche. Dadurch werden wir auch unsern adeligen Pflichten entsprechen.

Szalopek: Ich kann die Meinung von Trentschin nicht theilen, dass wir die gegenwärtige Stellung bewilligen sollen, für die Zukunft aber nichts. Wir können das Bedürfniss nicht mehr in Abrede stellen, nachdem wir uns über selbes durch die Deputation in Kenntniss gesetzt haben. Ich bringe noch einiges in Anregung, was der Banus im Namen des Königs erklärt hat: Die Regierung verlangt *auch nicht einen* Soldaten, der nicht zur äussern und innern Sicherheit nothwendig ist; — ferner, dass wir uns in Proportion zu den übrigen Staaten bewaffnen müssen u. s. w. Alles dieses wird auf gesetzlichem Wege uns mitgetheilt: wir können das Vaterland nicht ohne Vertheidigung lassen. Im Jahre 1796 wurde für den Fall des Krieges die Insurrection bestimmt; daher müssen wir auch jene 20,000 Rekruten bewilligen, die Se. Majestät für den Fall der Gefahr verlangt. Hierüber können wir uns genugsam verwahren. Im Jahre 1802 ward im ähnlichen Falle die Nothwendigkeit dem Palatin erwiesen; dieses kann auch jetzt geschehen, wenn der Fall *vor* dem nächsten Reichstage eintreten sollte: wo nicht, so verliert dieses *Oblatum* ohnehin dazumal seine Kraft.

Csapó: Unsere Note an die Magnatentafel kann nicht beseitiget, und hierüber muss eine Modalität bestimmt werden. — Die Regierung verlangt 30,000 Rekruten; der Stand der ungarischen Truppen ist 64,000 Mann, der Abgang beiläufig 25,000. Ich dächte, es sollten für jetzt 28,000 bewilligt werden, wäre es auch nur, um *nicht gerade so viel* zu geben, als die Regierung verlangt; für die Zukunft aber können wir nichts versprechen, denn das gemeine Volk wäre dennoch über die 50,000 beunruhiget, wenn auch jetzt nur 28,000 gestellt würden. Doch auch wir müssen unsere Pflicht erfullen und die adelige Insurrection gleich — *nunc pro tunc* — bewilligen, um dadurch des Königs Gewicht bei den Unterhandlungen mit andern Staaten zu vermehren. Braucht er dann für die Zukunft auch noch Rekruten, so werden wir ihm im Reichstag 20,000 und darüber bewilligen.

Pázmándy stimmt für 28,000 für jetzt, von den übrigen 20,000 sollen wir gänzlich schweigen, damit wir nicht mit der einen Hand niederreissen, was wir mit der andern aufbaueten. Wie viel Mühe hat es uns gekostet, dahin zu gelangen, dass uns das Bedürfniss erwiesen ward. Von der Nothwendigkeit der künftig zu stellenden 20,000 können wir um so weniger überzeugt

sein, da selbst die Regierung es zur Stunde noch nicht ist. Alle Verpflichtungen für die Zukunft schlagen der Constitution Wunden. Wir stellen die Rekruten nicht darum, weil unsere Regimenter unvollzählig sind, sondern, weil wir uns überzeugt haben, dass es jetzt nothwendig ist.

Sombory: Der verehrte Ablegat von Eisenburg hat, einem Präses gleich, die Gränzen meiner Wirksamkeit bestimmt; worauf ich nur erkläre, dass, eben so wenig ich die Aeusserungen Anderer bekrittle, ich ein Aehnliches von jedem Mitgliede erwarte. — Gegen die Bestimmung der Insurrection erkläre ich mich vollkommen, indem selbe nur für den Fall der wirklichen Gefahr statt haben kann. Wenn wir nun nicht einmal Gefahr genug erblicken, um die verlangten 20,000 Rekruten zu bewilligen, um wie viel weniger können wir das letzte Rettungsmittel anwenden. Da ferner die Insurrection in den letzten Zeiten *ihrer Bestimmung nicht entsprochen,* so soll sich eine Deputation mit der zweckmässigen Organisirung derselben befassen.

Asztalos: 30,000 gegenwärtig, für die Zukunft nichts. — Das Nuncium an die Magnatentafel, welche unser *jus belli et pacis* in Zweifel zu ziehen schien, muss entweder in das Diarium kommen, oder wenn dieses nicht gestattet würde, soll *im Gesetzartikel eine Cautela* gesetzt werden. Es verstehet sich, dass die 30,000 nur als Subsidium gestellt werden, denn zur Completirung bewilligt der Redner auch nicht einen Mann.

Nagy: Ich ehre die Meinung Jener, welche, theils in Folge ihrer Instructionen, theils aus innerer Ueberzeugung und um eine Basis der Berathung zu haben, vorher die Nothwendigkeit von der Regierung zu erweisen verlangten. Jener Mittelweg, den ich Anfangs hierin vorschlug, der aber verworfen wurde, hat uns endlich doch an das Ziel geführt. Allein von uns, die wir einer entgegengesetzten Meinung waren, kann desswegen doch nicht vorausgesetzt werden, dass unsere Meinung so gar verwerflich, nur blindlings vorgebracht, und ohne Beispiel im Gesetzbuche sei. — Als im Jahre 1807 die Magnatentafel die Stände aus *dem* Grunde zu einem namhafteren *Oblatum* bewegen wollte, weil man das Bedürfniss *nicht genug erforscht* und berathen habe, widersetzten sich die Stände in den bestimmtesten Ausdrücken jeder Erforschung der Gefahr. (Er liest aus dem damaligen Diario diese Stelle.) Es ist demnach klar, dass wir ein Princip, welches der Reichstag von 1807 mit Heftigkeit *verwarf,* mit eben so

grossem Eifer *angenommen* haben; und ich dächte, der Reichstag von 1807 könne doch in keiner Hinsicht weder unvorsichtig, noch unpatriotisch genannt werden. — Indem wir nun — in einer nicht zu verwerflichen Anzahl — den Grundsätzen jenes Reichstags folgten, wollten wir anderseits auch nicht *blindlings* votiren, sondern der Unterschied war, dass wir mit dem Worte des Königs zufrieden, alle weiteren Bedürfnisse *selbst* erforschen und abwägen wollten. — Mich — ich muss es gestehen — hat, ausser meiner gemessenen Instruction, auch die innere Ueberzeugung zu jener Aeusserung veranlasst, indem der Gang des gegenwärtigen Reichstages mich von Seite der Regierung überall nur strenge Rechtlichkeit und Concessionen erblicken liess. Das Land kann sich über seine Fortschritte im öffentlichen Rechte fürwahr nicht beklagen. Die Weglassung des Wortes „*praestabilitae*“ auf so diplomatischem Wege, und das hieraus aufgestellte Princip ist ein unberechenbarer Gewinn; — dass das Project zum Gesetzartikel nicht mehr von der Hofkanzlei ausgehet, sondern dass die Ständetafel selbes der Repräsentation beschliesst, gibt unserer Initiative ein grosses Gewicht; — dass wir wegen Gallicien mit dem Monarchen in unmittelbaren Traktat getreten, nicht wie Unterthanen mit ihrem Herrn, sondern wie *eine* Macht mit der *andern*; — dass uns endlich nun das Recht des Kriegs und Friedens factisch anerkannt wurde und selbst in dem Gesetzartikel ausgedrückt wird: alles dieses sind fürwahr Concessionen der Regierung, die sich nur mit dem liberalsten Geiste vereinbaren lassen. Wir haben daher genug Vorschritte gemacht; es ist endlich Zeit, dass auch *wir* einer, auf gesetzlichem Wege gemachten billigen Forderung auf eine Art entsprechen, welche mit der Würde einer grossen Nation und unserer allbekannten Vaterlandsliebe im Einklang ist. In unserm Nuncio an die Magnatentafel, nämlich dem ersten in diesem Gegenstande, sagen wir, dass die Aufklärungen desswegen gefordert werden, weil wir fürchten, dass uns unser Eifer über die Gränzen der Nothwendigkeit hinreissen könnte (Gelächter), und dass dem Volke unser Anerbieten zu grossmüthig erscheinen dürfte. Nun wir die Noth kennen, wird dieser allzugrosse Eifer nicht sehr sichtbar. — Die Deputation findet die Gefahr ganz unserer Vermuthung nach gegründet, und die Stellung der Rekruten unserm gesetzlichen Systeme gemäss. (Liest: *legali systemati etc.*) Diese Deputation bestand, in ent-

schiedener Majorität, aus solchen Ablegaten, die *für* die Erweisung des Bedürfnisses stimmten; wie können wir daher an der Gründlichkeit ihrer Angabe zweifeln? Handeln wir denn auch consequent, wenn wir um ein paar Tausend Rekruten feilschen? Die Gefahr ist nicht erdichtet. — Gehen wir daher, was der Monarch verlangt! — Ich weiss wohl, wie schwer die Verantwortlichkeit auf einem Jeden von uns lastet: aber dieser werden wir nie entgehen. Bewilligten wir gegenwärtig *auch nicht einen* Rekruten, und die Staatsangelegenheiten hätten einen guten Ausgang: so würde unsere Weisheit im ganzen Lande gepriesen werden. Wenn sich im Gegentheil bis zum nächsten Frühjahr die Verhältnisse ungünstig änderten, hätten wir dann wohl etwas anderes zu hören, als: warum bewilligten die Herren nicht die Rekruten, auf welche die Regierung so dringend bestanden? — Es ist daher nothwendig, dass wir zeitig Vorkehrungen gegen diese Gefahr treffen. Vor der Schlacht von *Mohács* hat man auch Insurrection und allgemeine Bewaffnung angeordnet; da es aber zu spät geschah, entsprachen die Vorkehrungen nicht der Gefahr. Auch 1808 bewilligten wir 20,000 Rekruten und Insurrection; allein als sie aufsassen, stand der Feind schon vor den Thoren von Presburg, und den Erfolg wissen wir — —. Fürchten wir allenfalls gefährliche Folgerungen, so lassen sich dagegen leicht Verwahrungen anwenden. Wir bestimmen dem Reichstage von 1831 keine vorläufige Richtschnur, indem wir dem König verheissen, dass wir, im Falle der Noth, dazumal alle Opfer bringen werden: dies Vorhandensein der Nothwendigkeit zu befinden, bleibt immer das Recht des nächsten Reichstages. Auch in meinen Augen ist der 4. Artikel des verflossenen Reichstages Moses und die Propheten; aber dieses Gesetz kann uns nicht hinderlich sein, nöthige Voranstalten zu treffen. Welch eine traurige, gesetzgebende Gewalt wären wir, wenn uns die eigenen Gesetze die Hände in einer Angelegenheit bänden, wo jeder kluge Hausvater auf die Zukunft bedacht ist. Wir, deren Vorsorge sich auf Jahrhunderte erstrecken soll, dürften zur Abwendung einer so nahen Gefahr keine Vorkehrungen treffen, bloss aus Furcht, es könnte daraus eine Folgerung gezogen werden? Lesen wir die Repräsentation von 1796: nebst der Insurrection wurden dem Monarchen 50,000 Rekruten angetragen, die er *von Zeit zu Zeit*, nach vorkommendem Bedürfniss, ausheben durfte; ebenso

1808, wo die Nothwendigkeit bloss dem Palatin, Primas und Banus musste erwiesen werden. Wenn das Aerarium bis 2. Octob. künftigen Jahres auf die 20,000 Rekruten nicht anstehet, hört ohnehin unsere Verpflichtung auf; ist aber bis dahin die Nothwendigkeit eingetreten, so stimme ich, gleich Trentschin, nicht nur auf eine, den damaligen Umständen entsprechende Zahl Rekruten, sondern auch für adelige Subsidien und allgemeine Insurrection.

Domherr *Sztankovits*, für 28,000 jetzt, zugleich die Bestimmung der 20,000 für den Fall der Gefahr.

Baron *Perényi*, bloss 28,000; für die Zukunft nichts; — Antwort an die Magnatentafel, wegen des in Zweifel gezogenen Rechtes der Ständetafel.

Gr. *Andrássy:* Die Zeitumstände verlangen es, dass wir die grösste Uebereinstimmung mit der Regierung an den Tag legen; über sie haben wir uns nicht im geringsten zu beklagen. Wir müssen es vor ganz Europa darthun, dass wir unsere 800jährige Constitution dem Zeitgeiste gemäss entwickeln wollen. Indem ich für die 28,000 stimme (bloss desswegen um 2,000 weniger, damit es nicht den Anschein eines Postulats habe), sehe ich zwar andererseits, dass die Bewilligung der übrigen 20,000 nicht ganz mit dem Geiste unserer Gesetze sich vereinbaren lasse. Aber vielleicht bedarf die Regierung einer moralischen Stütze; und hierin stimme ich mit Oedenburg freudig ein. Wir müssen zeigen, dass, indem wir den Krieg nicht fürchten, zu dessen Abwendung dennoch alle, einer grossen Nation würdige Mittel anwenden wollen. Es ist daher meine Meinung, dass im Laufe dieses Reichstages die Insurrection bestimmt, sobald als möglich aufgestellt und in den Waffen geübt werde, damit wir als fertige Soldaten dem Feinde mit Erfolg können entgegengestellt werden. Das Nuncium an die Magnatentafel müssen wir in das Diarium aufnehmen; sollte dieses aber nicht gestattet werden, so müssen wir hierin auf andere Cautelen bedacht sein: allein in unserer nächsten Repräsentation dächte ich, sollten wir Alles vermeiden, was dem Monarchen unangenehm sein könnte. — *Hertelendy* stimmet bei.

Marczibányi von Trentschin: Es wäre besser, wenn wir der neulichen Meinung des Ablegaten von Abary beigetreten wären. Blos, weil die Majorität schon die gegenwärtige Statution beschlossen hat, muss ich mich darein fügen, und erkläre, dass ich Jenen beipflichte, die *das Wenigste* bewilligen. Ich

würde auch nicht einen Mann stellen, da die Werbungen für den Frieden ausreichen müssen. Von den übrigen 20,000 kann gar keine Rede sein, weil ich aus der Erklärung des Banus gar keine Gefahr erkenne. Auch wären ja für den Fall einer wirklichen Gefahr 20,000 eine gar schwache Stütze. — Wie aber, wenn die Regierung sich in einen Krieg einliesse, welcher der Nation nicht vortheilhaft oder wohl gar zuwider wäre?

Deák: Für die Gegenwart 28,000, unter den nöthigen Cautelen weiter nichts, da der Monarch für den Fall der Gefahr einen Reichstag ausschreiben kann, dem wir gegenwärtig nicht vorgreifen können. Hat man doch in den jüngst verflossenen Zeiten, wo die Kriege mit Blitzesschnelle auf einander folgten, immer den Reichstag zusammenberufen können; warum nicht gegenwärtig? Ich stimme ferner für Insurrection, Musterung und Waffenübung des Adels, nicht nur persönlich, sondern laut dem Besitz (nach Porten) gleich im gegenwärtigen Reichstag.

Szinyey: Wir leben im Frieden und wollen, laut unserm Defensivsystem, auch in selbem verharren; die Mittel, wie die Regimenter complet erhalten werden sollen, sind uns bekannt. Ich fürchte nur, dass, wenn wir den Ministern Mittel in die Hand geben, sie auch leichter einen Krieg herbeiführen. Als der Gegenstand der Statution zum erstenmale zur Sprache kam, hörte ich so viele schöne Aeusserungen über das *Leben und Blut des Contribuenten etc.*, dass ich fest überzeugt war, nur die höchste Nothwendigkeit werde eine mässige Anzahl erwirken. Nun, obgleich wir aus der Erklärung des Banus um nichts mehr wissen, als in der ersten Sitzung, höre ich nur von 50, 30 und 28,000 Mann; Andere wollten früher nichts bewilligen, weil sie keine *Basis* für die Quantität des Subsidium haben; obwohl ich diese auch gegenwärtig vermisse, höre ich dennoch bestimmte Anträge. Da dieses jedoch durch die Majorität beschlossen wird, an deren Weisheit zu zweifeln ich nicht wage, so mag wohl *meine individuelle Schwachheit* schuld sein, dass ich die *logische Verbindung* dieser Handlungsweise nicht begreife. — Eben dieser Majorität nachgebend, bewillige ich 28,000; die übrigen 20,000, als nur für den Fall der Gefahr bestimmt, möge der nächste Reichstag bewilligen. Für die Manövres, Paraden und zum Wachestehen ist diese Anzahl mehr als hinreichend. — Für Insurrection, Musterung und Waffenübung des Adels.

Für die Insurrection, Musterung und Waffenübung sprachen sich 24 Comitate aus; kein einziges *dagegen*, und vom Präsidio aufgefordert, erklärten sich alle einstimmig *dafür*. Es wurde daher angenommen.

Hinsichtlich der Quantität stimmten einige, als: *Lovrentsics, Fascho, Farkass, Jekelfalussy, Bittó, Bajzáth, Csausz,* für 30,000 gegenwärtig und 20,000 sobald der Monarch selbe nöthig haben werde. Allein mit einer überwiegenden Mehrheit ging das *Oblatum* von 28,000 Rekruten, ohne weitere Verbindlichkeit für die Zukunft, durch. Die Abweichungen hierin waren sehr gering; auch wurden die bereits angeführten Prinzipien wohl von Mehreren wiederholt, jedoch wenig Neues weiter vorgebracht.

Marczibányi von Syrmien bittet die Stände, ihm zu erlauben, dass er ihnen etwas, die gegenwärtige Lage Europa's betreffend, verlesen dürfe: es sei zwar deutsch, meinte er. — Es ward ihm zugestanden, und er las aus dem *Nürnberger Correspondenten:* „dass sich die Vorsteher der Wiener Nationalbank und der Kaufmannschaft bei einem Ministerialconseil, wobei Fürst Metternich, Graf Kollovrath etc. zugegen gewesen, über die Gefahren der gegenwärtigen Gährungen angefragt und den Bescheid erhalten haben, dass für die Ruhe Europens *gar nichts* zu besorgen sei, da alle Verhältnisse auf einen dauerhaften Frieden schliessen liessen." Der Redner folgert daraus, dass 28,000 das Maximum sei, was man bewilligen könne.

Präsidium: Da sich die Mehrheit über die *Zahl* ausgesprochen, so wird in der morgigen Circularsitzung über die *Modalität* der Statution verhandelt werden. Die Sitzung wird aufgehoben.

Circularsitzung vom 30. October.

Präsidium: *Plathy*, Graf *la Motte*.

Präsidium: Die Modalität der Statution ist an der Tagesordnung.

Asztalos: Hierüber findet man in den Diätalverhandlungen von 1807 und 1808 die zweckmässigsten Anordnungen, diese, dächte ich, würden mit einigen, den jetzigen Zeitumständen angemessenen Veränderungen unserm Bedürfnisse gänzlich entsprechen. Sollte Jemand etwas Zweckmässigeres noch hierüber wissen, so möge er sich erklären.

Tökölyi: Nebst dem so eben Angeführten, glaube ich auch den 1. Art. 1802 hierher anwendbar.

Répás: Bevor wir uns hierüber weiter einlassen, muss ich, laut meiner Instruction, einen sehr empfindlichen Missbrauch der Regimentscommanden in Erwähnung bringen, nämlich, dass dem Entlassenen von der Infanterie 36, von der Cavallerie 72 Fl. Monturgeld abgefordert werden. Da derlei Entlassungen ohnehin nur in solchen Fällen nachgesucht werden, wo der Entlassene zur Betreibung des Colonicalgrundes unentbehrlich ist, muss diese Abgabe den Verwandten desselben oft kaum erschwinglich sein. Ich verlange daher, dass die Abstellung diesses Verfahrens, nicht als Gravamen, sondern als *Bedingniss* der gegenwärtigen Stellung, begehrt werde. (Angenommen.)

Nagy: Meines Erachtens nach könnte man die *Modalität* der Statution in drei Theile eintheilen, 1) die Bedingnisse der Statution nebst den Verhaltungsbefehlen an die assentirenden Kriegscommissäre und Offiziere; 2) die Capitulation; 3) die Art des sogenannten Einfangens der Rekruten.

Tökölyi: Der letztere Punkt sollte füglich dem Ermessen der betreffenden Behörden überlassen werden.

Nyéky: Dann wäre leicht zu befürchten, dass die Dicasterien hierin verfügen könnten; besser, dass die nöthigen Verfügungen hier getroffen werden.

Präsidium: Vielleicht sollte die genauere Prüfung dieses Gegenstandes einer Deputation übertragen werden (Nein! Nein!)

Ragályi: Bei der Rekrutenstellung von 1763 ernannte zwar das Land selbst die Offiziere derselben; wenn wir nun auch nicht so weit gehen wollen, so muss doch das Gesetz von 1796 in volle Kraft gesetzt werden, laut dessen nur geborne Ungarn als Offiziere in den ungarischen Truppen dürfen angestellt werden. Dieses Verlangen ist um so billiger, da wir gegenwärtig, in Friedenszeiten, vergleichungsweise ein viel grösseres Subsidium geben, als jenes von 1796 war. Bei dieser Gelegenheit muss ich den jüngst geäusserten Vorschlag des Ablegaten von *Báts* in Anregung bringen, dass in unsern Regimentern das Commandowort und der Dienst Ungarisch eingeführt werde, wodurch eben dem obigen Gesetze eher Genüge geleistet würde. Da ferner in den königl. Propositionen erklärt wird, „dass viele Krieger zum Dienste untauglich sind," müssen diese auch wirklich entlassen werden, damit die jetzt

zu stellenden, wenn sie sehen, dass diese Entlassungen wirklich erfolgen, Vertrauen und Trost schöpfen. Denn es gibt nichts Fürchterlicheres, als auf ewig dem Schoose seiner Familie entrissen zu werden, ohne Hoffnung, in selbe zurückkehren zu dürfen. Dem Satze, dass wir durch eine Capitulation die Pflicht der Completirung auf uns nehmen, widerspreche ich geradezu; denn gleichwie wir gegenwärtig den Bedürfnissen ohne Completirung entsprechen, können wir es auch in der Zukunft thun. Vertrauen wir die Leitung der künftigen Staatsangelegenheiten den kommenden Vätern des Vaterlandes! Ich stimme für eine Capitulation auf neun Jahre.

Präsidium: Da die Frage der Capitulation in den Regnicolaroperaten verhandelt und im nächsten Reichstag entschieden wird, könnte dieser Gegenstand bis dahin verschoben werden.

Ragàlyi: Unserer Gabe können wir die nöthigen Bedingnisse beifügen, und es ist nicht nöthig, hierin den nächsten Reichstag abzuwarten.

Pázmándy schlägt vor, dass während der Statution die Werbungen aufhören, und alle jene, welche freiwillig unter das Militär treten, zu Gunsten der Gemeinden, worin sie wohnhaft waren, sollen eingerechnet werden. Dieses sei besonders bei den Husarenregimentern nothwendig, welche grösseren Zulauf haben, wie denn Ferdinand Husaren in drei Jahren an 600 Freiwillige erhalten hat; während der Statution dürften wohl doppelt so viele freiwillig unter das Militär treten, als sonst. Er stimmt für die Capitulation von neun Jahren bei der Infanterie und zwölf Jahren bei der Cavallerie.

Mehre Stimmen: Es dürfen ohnehin während der Statution keine Freiwilligen angenommen werden.

Borsiczky: Bevor dem Gesetze von 1807 hinsichtlich der ungarischen Offiziere Genüge geleistet wird, können wir uns in keine Statution einlassen. Die Ungarn, welche als Offiziere in deutschen Regimentern dienen, sollen unter unsere Truppen zurückkehren, die Deutschen sich entfernen. Ich sagte schon jüngst, dass selbst getaufte Juden und solche, die vor kurzem erst zu Wien den Hausierbündel vom Rücken gelegt, unter unsern Truppen als Offiziere dienen. Bis dieses abgestellt ist, dürfen wir keine Hand ansWerk legen. Eben so muss dem Unfug bei der Assentirung gesteuert werden: Mancher tüchtige Bursche

wird darum nicht unter die Husaren genommen, weil er rothe Haare hat, oder pockennarbig ist. Ein grosser Uebelstand bestehet ferner darin, dass die Entlassenen unter der Militärsgerichtsbarkeit verbleiben. Wenn der Ort derselben, wie z. B. im Trentschiner Comitat, von manchem Dorfe 20 Meilen entfernt ist, so können derlei Maleficienten nur mit vielen Unkosten zur Aburtheilung gestellt werden. Hat nun so ein Entlassener für 20 F. werth gestohlen, so wird der Dorfrichter, wenn er es auch bestimmt weiss, ihn eher seinen Raub ruhig geniessen lassen, als dass er der Gemeinde 40 F. Unkosten verursachte, um den Verbrecher seiner Behörde zu überliefern. Wer in unsere Mitte zurückkehrt, soll auch dem Civilgerichte unterworfen sein. — Ich trage ferner auf die kürzeste Capitulation an. Hat der Italiener acht Jahre, warum soll der Ungar längere Zeit brauchen, ein tüchtiger Soldat zu sein? *Gegenwärtig* müssen wir dieses verlangen, da wir *über* unsere Schuldigkeit statuiren und folglich die Bedingnisse festsetzen können, unter welchen wir es thun. Ohne Capitulation kommt der Mann nur dann nach Hause, wenn er ein vollkommener Bettler ist, und seiner Heimath zur Last lebt. Die vorige Capitulation von 20 Jahren war viel zu lang: der Entlassene, zu sehr dem Bauerleben entwöhnt, war meist untüchtig zur Arbeit, und schon zu alt, um sich in eine ganz fremde Lebensart zu fügen. Was die *Art* der Statution betrifft, scheint mir die Zeit schon zu kurz, alles dasjenige in Ausführung bringen zu können, welches wir hierüber in den Diätalacten von 1807 und 1808 lesen, und welches der verehrte Ablegat von Oedenburg jüngst so lebhaft geschildert hat. Gegenwärtig wären nur die leichter ausführbaren anzuordnen, welche die Beamten der betreffenden Behörden, im Einverständniss mit der Grundherrschaft, ausführen sollen: denn der Grundherr muss *da*, wo es sich um seinen Unterthan handelt, ebenfalls seine Stimme haben.

Prónay. Es leuchtet wohl Jedermann ein, wie sehr wir die gegenwärtige Rekrutenstellung erleichtern, wenn sie mit Capitulation geschieht und diese so kurz als möglich ist. Die Modalität derselben aber hier zu berathen, dürfte mit vielen Beschwerden und Zeitverlust verbunden sein. Dieses könnte durch eine Deputation, welche die Acten von 1802, 1807 und 1808 durchginge und combinirte, geschehen, die dann ein, den jetzigen Verhältnissen angemessenes Gutachten vorlegen könnte.

Gegenwärtig, dächte ich, sollten wir uns bloss auf die Frage der Capitulation beschränken (*Angenommen.*) Er erklärt sich hierauf für eine Capitulation von 8 Jahren bei der Infanterie und von 10 bei der Cavallerie.

Nagy. Alles, was im Geiste unserer Verfassung für und gegen die Capitulation gesagt werden könnte und in den vorigen Reichstagen verhandelt wurde, neuerdings vorzubringen, wäre Zeitverlust, auch nicht ganz zweckmässig. Nur auf einen wesentlichen Umstand glaube ich die Versammlung aufmerksam machen zu müssen. Im nächsten Reichstag wird die Frage wegen der Capitulation vollkommen durchgeführt und bestimmt werden. Gesetzt nun, die gegenwärtigen Rekruten werden *mit* Capitulation gestellt, der Reichstag aber erklärt sich *dagegen:* wird durch diese Verschiedenheit der Lage die Harmonie unter den Truppen nicht sehr leiden? Ja selbst für die Gegenwart; welchen Eindruck wird es auf die bereits Dienenden machen, wenn jetzt 28,000 unter sie eintreten, denen das Glück einer Capitulation zu Theil ward, während sie zu ewigen Soldaten bestimmt sind. Ich glaube die moralische Stimmung unserer Truppen verdient wohl jede Berücksichtigung. Diesem wäre vielleicht dadurch abzuhelfen, dass die jetzige Statution unter jenen Bedingnissen, welche der nächste Reichstag für unsere sämmtlichen Truppen festsetzen wird, geschehe, und dass in jener Verfügung auch die älteren Truppen verhältnissmässig begriffen werden, folglich das nächste Gesetz hierin zurückwirkend sein soll.

Ragdlyi: Wenn ich mit meiner Meinung auch ganz allein bliebe, müsste ich sie dennoch dahin äussern, dass wir der gegenwärtigen Statution die möglich besten Bedingnisse beifügen sollen. Wenn bereits 1796 die Rekruten mit Capitulation gestellt wurden, um wie viel mehr Grund hierzu haben wir gegenwärtig, da in jenen Zeiten die Capitulation auch in der übrigen Armee nicht eingeführt war. Soll denn nun, wo die Krieger aller übrigen Völker der Monarchie diese Wohlthat geniessen, der Ungar allein hievon ausgeschlossen und zum ewigen Sklaven verdammt sein? Alle Familien besitzen ihre Söhne, welche die Feldzüge von 1814—1816 mitgemacht haben, schon längst in ihrer Mitte, nur dem Ungar ist dieser Trost versagt. Die jetzt zu stellenden Rekruten werde ich umsonst auf den nächsten Reichstag vertrösten, sie werden sich dennoch zu ewigen Soldaten bestimmt halten, und

die Statution wird dadurch abermals mit all den zahlreichen Beschwerden verbunden sein.

Gr. *Andrássy* erklärt sich für die Capitulation von 9 und 12 Jahren. — Die ewige Leibeigenschaft ist seit Jahrhunderten schon bei uns abgeschafft, warum soll bloss der Soldat noch derselben unterworfen bleiben? Den Rekruten werden wir von der Fürsorge des nächsten Reichstages nicht überzeugen und beruhigen können; er wird sich durchaus hingeopfert wähnen. Die Klugheit erheischt aber diese beträchtliche Menschenmasse durch väterliche, liberale Fürsorge näher an uns zu ketten.

Lonyay von Beregh: Ich habe zwar keine ausdrückliche Instruction für die Capitulation, allein die Menschlichkeit bestimmt noch gegen ewige Knechtschaft mich zu erklären. Ich verlange Capitulation auf 9 und 12 Jahre.

Szinyey, Plathy, Revíczky, Bittó, Justh, Bosányi, Lovrentsics, stimmen wie Oedenburg wegen Capitulation, wie selbe im nächsten Reichstag festgesetzt werden wird.

Fekete. Ich kann die Behauptung mehrer verehrter Mitglieder nicht theilen, dass der Bauer, im Ganzen genommen, durch den Militärdienst mehr gedrückt sei, als die übrigen Stände. In Kriegszeiten muss *jeder* Edelmann persönlich zur Vertheidigung des Vaterlandes insurgiren, wohingegen diese Verpflichtung beim Bauer kaum den zehnten streitbaren Mann trifft. Erwägt man noch, dass der Contribuent auch zu Hause nicht im Ueberflusse lebt und in mancher Hinsicht das Loos des Soldaten um vieles günstiger ist, so kann ich hierin keine so grosse Ungerechtigkeit erblicken. Bei unserem gesellschaftlichen Systeme muss die Verhältnissentwikkelung einzelner Stände mit der grössten Vorsicht unternommen werden, und selbe darf nur mit dem Ganzen gleichen Schritt halten. Es mag daher in der Verweigerung der Capitulation mehr Politik verborgen sein, als für den ersten Anblick hervorgeht. Ich wenigstens halte es für gefährlich, durch periodisches Austreten der, in den Waffen geübten Mannschaft, dem Volke eine innere Kraft zu verleihen, welche mit der Zeit uns eher gefährlich, als nützlich werden könnte. — Ich stimme für die Entscheidung des nächsten Reichstages.

Marczibányi von Trentschin: Wenn wir die Bestimmung des nächsten Reichstages hierüber abwarten, könnten leicht dreimal acht Jahre vergehen, bevor

sie erfolgt sein wird. Ich stimme für die Capitulation von acht Jahren. — Eben so *Okolitsányi.*

Nagy: Ich mache nur die Bemerkung, dass, da laut Gesetzen, der Reichstag alle drei Jahre gehalten wird, die Capitulationszeit auch der Zahl 3 entsprechen sollte.

Hertelendy. Capitulation von 9 und 12 Jahren. Obgleich ich überzeugt bin, dass hinsichtlich der Modalität die Deputation höchst weise Vorschläge machen wird, so muss ich dennoch vorhinein erklären, dass die Ausführung derselben, besonders das Loosziehen, unendlichen Schwierigkeiten unterliegen werde: denn wird dieses vorher bekannt gemacht, so bin ich überzeugt, dass, wenigstens in meinem Comitate, am Tage der Loosung, ausser dem Richter und Geschwornen sich Niemand als Weiber und Kinder vorfinden werden.

Torkos. Hierauf bin ich im Stande zu versichern, dass bei der letzten Statution mein Comitat die Looseziehung auf die durch den verehrten Ablegaten von Oedenburg jüngst vorgebrachte Art wirklich vollzogen und dieser Akt, der früher mit einem Zeitverlust von mehrern Monaten und allen den übrigen Ungemächlichkeiten verbunden war, in 14 Tagen, ohne den mindesten Anstand, in der schönsten Ordnung und zu allgemeiner Zufriedenheit vollendete. (Hört!)

Mögen daher gleich in manchen Gegenden einige Schwierigkeiten hierin eintreten, so ist die Ausführbarkeit dennoch für den grössten Theil des Königreichs ausser allem Zweifel. — Capitulation von 9 und 12 Jahren. — Für eine ähnliche Capitulation erklären sich noch *Marits, Szalopek, Farkass, Kotsi-Horváth, Héja,* Baron *Perényi,* und *Császár.*

Eördögh: Das Recht der bürgerlichen Existenz ist das erste und vorzüglichste des gesellschaftlichen Zustandes; es wäre daher doppelt ungerecht, es Jenen für ihre ganze Lebenszeit zu versagen, die ohnehin das Recht des Grundbesitzes entbehren. — Capitulation von 9 und 12 Jahren.

Csómay, 9 und 12 Jahre Capitulation. — Da während der Statution die Werbungen eingestellt sind, sollen die Contribuenten während dieser Zeit auch kein Werbungsgeld zu bezahlen haben. Ungarisches Commandowort bei den Truppen, welche den Namen der ungarischen Armee erhalten sollen.

Bene: Ich pflichte gänzlich der Meinung von *Borsod* bei und verlange, dass wir die kürzeste Capitu-

lation begehren sollen; wegen der Werbungen bin ich der Meinung von *Comorn.* In der Capitulation selbst sehe ich das sicherste Mittel gegen alle Uebel der Statution; vertrösten wir aber jetzt die Rekruten auf den nächsten Reichstag und bestimmt dieser keine Capitulation, so ist Desertion des grössten Theiles derselben die natürliche Folge. Ich befürchte übrigens nicht, dass hierdurch die Harmonie in der Armee gestört werde; zwar werden die alten Soldaten *niedergeschlagen* sein, allein sie wissen ja, dass sie zu ewigen Soldaten gestellt wurden.

Nagy. Wenn es damit schon abgethan ist, dass unsere alten Truppen niedergeschlagen sein werden, so habe ich hierin weiter nichts zu erinnern. — Es kann wohl Niemand mehr für die Capitulation gestimmt sein, als ich, wie ich überhaupt Allem das Wort rede, was Menschlichkeit und fortschreitende Cultur verlangen; allein eben desswegen wünschte ich, diesen so wichtigen Gegenstand in seinem ganzen Umfang verhandelt zu sehen, wozu der nächste Reichstag bestimmt ist. Die Capitulation, bloss auf dem Papiere, genügt uns nicht, denn die Klagen fast aller Jurisdictionen beweisen, dass selbst Jene, welche als Freiwillige mit Capitulation eingetreten sind, nur mit den grössten Schwierigkeiten, und oft gar nicht, entlassen werden. Ich will eine Capitulation erzwecken, bei welcher jeder Soldat, sobald die *Stunde* derselben schlägt, auch seinen Abschied ohne Anstand erhält; und daher müssen wir hierüber zweckmässige, praktische Verfügungen treffen. Alle die schönen, gerechten Wünsche von Responsabilität, Budget, Einschränkungen u. s. w. hege ich so gut, als jeder Andere; was nützt es aber, wenn sie nicht ausführbar sind: wenigstens was uns betrifft, wie weit sind wir davon noch entfernt! — Was gewinnen wir, wenn wir diese Rekruten mit Capitulation stellen? Bis hierin die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, bleiben sie dennoch so lang Soldaten, bis man es für gut hält, sie zu entlassen. Dass übrigens die Idee einer Entlassung von 28,000 Soldaten, in einer Stunde, nothwendig mit jener verbunden ist, dass dieser plötzliche namhafte Abgang completirt werden müsse, kann wohl nicht bezweifelt werden. Doch hierüber wird die Deputation Bericht erstatten.

Domherr *Sztankovits, Novák* und *Leitner* erklären sich für die Capitulation von 9 und 12 Jahren.

Präsidium. Die Majorität hat sich für die Capitulation von 9 und 12 Jahren erklärt. Ueber die Modalität wird eine Deputation Bericht erstatten, wozu wir aus jedem Reichsdistricte drei Mitglieder ernennen.

Kolleda bittet, dass auch von Seite der k. Freistädte hierzu Deputirte ernannt werden mögen, indem sie zur Statution namhaft beitragen.

Ragályi: Da diese Deputation nur die Berathungen der Circularsitzung beschleunigen und erleichtern soll, sehe ich hierzu keine Nothwendigkeit. Auch ist dieses nicht gebräuchlich, und um eine solche Neuerung einzuführen, muss die Sitzung vollzählig sein: nun hat sich aber ein grosser Theil der Versammlung bereits entfernt.

Nagy. Wenn mehre Mitglieder die Sitzung verlassen, bevor sie durch das Präsidium für geschlossen erklärt wird, mögen sie am besten wissen, warum sie es thun. — Nur scheinen sie dadurch in das Conclusum zu willigen, welches die Zurückgebliebenen fassen. Ich sehe nicht ein, warum wir die k. Freistädte von einer Deputation ausschliessen wollen, welche einen Gegenstand bearbeitet, wozu sie eben so beitragen, wie wir, und an dessen Berathung sie gleichfalls Theil nehmen. Wenn sie niemals aus Reichsdeputationen ausgeschlossen werden, kann dieses auch hier nicht füglich geschehen.

Eördögh. Wenn die abgegangenen Mitglieder gewusst hätten, dass noch eine wesentliche Frage vorkommen werde, würden sie sich gewiss nicht entfernt haben; da jedoch die Capitulation schon entschieden war, hielten sie ihre Anwesenheit nicht für nöthig. Die gegenwärtige Frage ist zu wichtig, um in einer unvollzähligen Sitzung vorgenommen und entschieden zu werden: denn leicht könnte auch der ehrwürdige geistliche Stand ein ähnliches verlangen.

Mehre Domherrn. Ja freilich, das thun wir auch.

Eördögh. Nun also, so kann hierüber nichts entschieden werden.

Allgemeines Geschrei: Keine Freistädte zur Deputation!

Wagner sucht mit grösster Anstrengung sich Gehör zu verschaffen und zu erweisen, dass die Städte ein Recht hierzu haben; er wird nicht gehört und die Versammlung schickt sich an, den Saal zu verlassen.

Nagy. Ich bitte, meine Herrn! Da morgen das Präsidium auf Komorn fällt, so möge die Stunde durch das neue Präsidium bestimmt werden, in welcher wir morgen zur Deputation zusammentreten sollen.

Einige Stimmen: Morgen ist Sonntag.

Nagy. Also am Sonntag können wir nicht arbeiten? warum sollten wir nicht um acht Uhr früh zusammensitzen können.

Pázmándy bestimmt die Deputation auf 9 Uhr morgens. Die Sitzung wird aufgehoben.

Circularsitzung vom 3. November.

Präsidium: *Pázmándy, Ragdlyi.*

Präsidium. Da die Deputation mit der Verfassung des Nunciums und der Repräsentation noch nicht am Ende ist, wird heute das Project zum *Gesetzartikel* (63.) verlesen und berathen werden. Es wird durch den Circular-Notar verlesen. Nebst mehrern in der Redaction vorgenommenen Veränderungen ergaben sich einige Bemerkungen über die Principien selbst.

Prónay. Die bestimmten Capitulationsjahre können nur in *dem* Sinne genommen werden, dass die Entlassung bloss in Friedenszeiten erfolgen sollte; denn sonst würden hieraus die grössten Verlegenheiten hervorgehen. Ein ähnlicher Fall ereignete sich wirklich im amerikanischen Freiheitskriege, wo Washington dadurch in Verlegenheit gerieth, dass ein grosser Theil seiner Armee, dessen Capitulationszeit verflossen war, entlassen werden musste. — Ferner wünschte ich noch, dass alle gegenwärtig Gestellten, welche nach ihrer Entlassung Unordnungen zu Hause begehen werden und sich der bürgerlichen Ordnung nicht fügen wollen, neuerdings zum Militär sollen gestellt werden.

Csapó. Wenn das Ende der Capitulation in Kriegszeiten fällt, kann die Regierung zeitig Vorkehrungen treffen und einen Reichstag zusammenberufen. Auf den zweiten der angeführten Fälle habe ich zu bemerken, dass die jetzigen Rekruten nicht mehr 20 und 30 Jahre dienen, folglich nicht schon aller bürgerlichen Geschäfte entwöhnt, zu den Feldarbeiten untauglich, nach Hause kommen, auch verlassen sie die Heimath nicht mit dem Gedanken, nie mehr in den Schoos ihrer Familien zurückzukehren; sie kommen noch im besten Alter

zurück und entfernen sich auch mit der Aussicht, nach einigen Jahren zur bürgerlichen Ordnung zurückzukehren.

Nyéky. Auch ich bin der Meinung, dass in Kriegszeiten kein Soldat, wäre auch seine Capitulation abgelaufen, entlassen werden könne; es ist nicht genug, die Zahl der Soldaten zu haben, man bedarf gedienter Leute; auch wäre es gefährlich, auf einmal 28000 Mann zu entlassen.

Gr. *Andrássy.* Wenn es bloss einen Zustand des Krieges oder des Friedens gäbe, liesse sich gegen diesen Satz wenig einwenden; es kann jedoch noch ein dritter Fall eintreten, jener nämlich, worin wir uns so eben befinden, wo zwar Friede herrscht, aber die Aussichten auf Krieg schliessen lassen. Da man nun von Seite der Regierung ähnliche Befürchtungen leicht hegen oder doch vorgeben kann, wäre es um die Capitulationszeit auf diese Art wohl sehr übel bestellt; daher stimme ich wie *Tolka.*

Borsiczky, gleichfalls wie *Tolka,* um so mehr, als während dieser ganzen Capitulationszeit die Truppen durch Werbungen ergänzt werden; Viele sterben während der Zeit, oder werden untauglich. Es kann daher der Fall nicht eintreten, dass 28000 Mann auf einmal entlassen werden, da noch obendrein die Cavallerie um drei Jahre länger dient; folglich kann hieraus keine augenblickliche Noth entstehen.—Auch der zweite Vorschlag von *Neográd* könne nicht angenommen werden, da das Vertrauen in die Versicherung des gesetzgebenden Körpers aufrecht erhalten werden müsse und der Mann mit Gewissheit auf seine Entlassung zu rechnen habe. Es wäre hiedurch der Willkühr ein grosser Spielraum gelassen, da Grundherren, Beamte, oder Ortsrichter leicht jeden Entlassenen, dem sie nicht wohlwollten, unter diesem Vorwand abermals zum Militär abliefern könnten.

Im Betreff der *Juden* erklärte *Petrovay,* dass sie auf allerlei listige Weise die Rekrutenstellung zu umgehen wissen, und in seinem Comitat grösstentheils Quittungen vom Generalcommando vorgebracht, dass sie ihre Competenz gestellt haben.

Borsiczky. Im Trentschiner Comitat gab es bei der vorigen Rekrutenstellung einen eigentlichen Menschenlieferanten unter den Juden; er schloss Contracte mit den Judengemeinden ab und verschaffte ihnen, für

eine Summe Geldes, die nöthigen Quittungen über ihre gestellte Competenz.

Mehre Ablegaten äussern abermals Besorgnisse wegen der Completirung.

Nagy. So wiederholt höre ich die Anregungen von Completirung, und — ich muss gestehen — nicht immer in dem eigenthichen Sinne des Wortes. Completiren müssen ja *wir* die Truppen, da dieses Niemand anders vermag, als die Nation. Seit unsere Vorältern vor tausend Jahren aus Asien gekommen sind, haben wir faktisch immer unsere Armee completirt. Es ist auch nicht *dieses*, was wir fürchten, sondern die, auf Jahre bestimmte, festgesetzte, gezwungene Completirung vermieden wir von jeher, und müssen es auch jetzt thun; dass wir aber durch die gegenwärtige Stellung nicht *dahin* gelangen und alle ähnliche Befürchtungen ungegründet sind, glaube ich nicht erst erweisen zu müssen. —

Nach mancherlei minder wesentlichen Debatten wird die Sitzung geschlossen.

Circularsitzung vom 4. November.

Präsidium: *Pázmándy, Ragályi.*

Das Nuncium und die Repräsentation werden durch den Circular Notar *Ghiczy* verlesen; allein letztere ist so wenig dem Geiste und den Ansichten der Versammlung entsprechend, dass *Justh* hierüber sein Befremden äussert, *Ebergényi* aber erklärt, dass, wenn er selbst mit einer Laterne die Ideen der Stände in der Repräsentation aufsuchte, es ihm nicht gelingen würde, auch nur eine darin zu finden.

Nagy ist eben dieser Meinung; eröffnet nebstbei den Ständen, dass er für sich einen Versuch zur Repräsentation gemacht, welchen er auch auf Verlangen der Versammlung verliest. Die Repräsentation wurde mit einstimmigem Beifall aufgenommen und auf *Bernáth's* Antrag zur Dictatur gegeben. Es las ferner *Ragályi* auch einen Versuch zur Repräsentation ab, der aber weniger ansprach; endlich auch *Prónay* eine mit vielem Geist verfasste Repräsentation. Die Dictatur dieser drei Repräsentationen wurde beschlossen, und da später jene des Deputirten *Nagy* mit wenigen, im Anfange derselben durch den *Septemvir* und *Pesther* Ablegaten *Szentkyrályi* gemachten Veränderungen reichs-

tägig angenommen wurde, so folgt sie hier in ihrem ganzen Umfange.

Ew. Majestät! Bei Verhandlung des dritten Punktes der k. Propositionen ersahen wir, dass E. Majestät, veranlasst durch die aussergewöhnlichen Zeitverhältnisse, und die Aufrechthaltung des Friedens wünschend, Ihre Sorge auf ein festes Defensivsystem gerichtet, zugleich, in Betracht des durch Sterbefälle, Untauglichkeit und Entlassungen stark verminderten ungarischen Heeres, ein Subsidium an Rekruten verlangen.

Diese Vorsicht, welche wir mit tiefster Unterwürfigkeit verehren, liefert uns einen neuen Beweis, dass die, dem väterlichen Herzen E. Majestät tief inwohnende Liebe zum Frieden, Ihre beständigen Sorgen und sehnlichsten Wünsche dahin bestimme, dass nach hergestellter Ruhe E. Majestät Ihrem angebornen Triebe zur Verbreitung allgemeiner Glückseligkeit folgen und Ihre getreuen Unterthanen, gesichert durch den Schutz einer gerechten Regierung, im Wohlstande erfreuliche Fortschritte machen könne.

Da nun, dieses zu erreichen, E. Majestät den Weg der Gesetze zu befolgen beschloss, sehen auch wir uns bewogen, diesen, eines so gerechten und gütigen Fürsten würdigen Entschluss, nach unserer Väter Weise, mit allen Kräften zu unterstützen.

Nachdem E. Majestät mit Ihrer bekannten Huld unseren gesetzlichen Wünschen zuvorgekommen und uns über die jetzigen ungewöhnlichen Verhältnisse und den wirklichen Stand des ungarischen Militärs aufklären liessen: so haben auch wir, um unsere Unterthanstreue und Bereitwilligkeit in Unterstützung der allerhöchsten Absichten zu bezeugen, nachdem wir uns, nach dem Willen der Gesetze, von der wirklichen Nothwendigkeit überzeugt, zu deren Deckung, im Form eines Subsidiums und unter der, im beiliegenden Artikelprojecte festgesetzten Modalität, 28,000 Rekruten gestellt, und bitten, dem Gesetze die k. Sanction zu ertheilen.

Da jedoch für den Fall, als vor Zusammenberufung des auf das künftige Jahr bestimmten Reichstages die Verhältnisse sich verschlimmern und mit offener Gefahr drohen sollten, zur Aufrechthaltung der Sicherheit kräftigere Mittel erforderlich wären; so bitten wir E. Majestät, den Reichstag noch früher, auf die kürzeste Zeit und an jedem beliebigen Ort zusammenzurufen und Sich davon überzeugt zu halten, dass wir in diesem

Falle, gesetzlich aufgefordert, nicht nur eine, der Gefahr ganz entsprechende Anzahl Rekruten zu stellen, sondern das bedrohte Vaterland auch mit unserer Habe zu unterstützen und, wenn es nothwendig ist, männiglich zu den Waffen zu greifen nicht unterlassen werden. Und damit dieses ausserordentliche Vertheidigungsmittel seinem Zwecke auch entspreche, bitten wir, E. Majestät geruhen, noch im gegenwärtigen Reichstage huldreichst zu erlauben, dass wir sogleich die hierzu dienlichen Verordnungen, wegen Musterung und Waffenübung des Adels, treffen können. Im übrigen werden wir nie zugeben, dass die unerschütterliche Treue, mit welcher wir E. Majestät erlauchtem Hause zugethan sind, und unsere heisse Vaterlandsliebe, jemals durch die Tapferkeit unserer Vorfahren, welche unter E. Majestät glorreicher Grossmutter die Monarchie gerettet, übertreffen werde. Denn, obgleich friedliebend, scheuen wir bei ungerechten Angriffen die Waffen nicht, und werden immer bereit sein, mit höchster Anstrengung aller unserer Kräfte, die Gefahren vom geliebten Vaterlande abzuwenden. So gerüstet und mit dem Besten der Könige durch die unauflöslichen Bande der Liebe und des Vertrauens verkettet, der Tapferkeit der Nation, welche wir vertreten, fest vertrauend, betrachten wir aus dem Hafen der Constitution, die durch acht Jahrhunderte das ganze Volk beglückt, ruhig der Waffen und der Meinungen Stürme. Die Sitzung wird geschlossen.

Reichstagssitzung vom 6. November.

Der Circularpraeses überreicht das Nuncium, die Repräsentation (61) und den Vorschlag zum Gesetze über den dritten Punkt der königl. Propositionen, mit der Erklärung, dass die Instruktion für die Assentirenden noch nicht verfasst sei. Nach Verlesung derselben sprach der

Personal. Der Gegenstand unserer heutigen Berathungen, die Zahl nämlich der zu stellenden Rekruten, ist sowohl seiner Wesenheit nach, als auch wegen des verschiedenen Gesichtspunktes, aus welchem die Statution zu unsern Fundamentalgesetzen betrachtet wird, bei weitem die wichtigste Verhandlung des ganzen Reichstages. Ich hätte zwar gewünscht, mich in die specifische Erörterung einer Frage, bei welcher die Landstände schon längere Zeit mit Berathungen zuge-

bracht, nicht weiter einzulassen; werde jedoch einiges voraussenden, welches vielleicht geeignet sein dürfte, unsere heutigen Verhandlungen zu erleichtern. Das Verdienst und der Werth einer jeden Gabe beruhet grossentheils in der Art ihrer Darbringung; und auf den Namen einer patriotischen kann sie nur dann Anspruch machen, wenn sie mit edler Bereitwilligkeit und in Begleitung solcher Umstände dargebracht wird, welche ihr den nöthigen moralischen Werth verleihen. Dieser letztere nützet in ähnlichen Fällen oft mehr, als der Umfang und die Zahl der Gabe. Se. Majestät haben mit allem Vertrauen die Stände im Rescripte vom 7. October zur Beschleunigung dieses so nothwendigen Subsidiums aufgefordert. Ein Theil der Stände glaubte sich vorher von der Nothwendigkeit überzeugen zu müssen; und obwohl hierin die Majorität dieser Tafel sehr unbedeutend, die Ansicht der andern Tafel aber ganz entgegengesetzt war, sind dennoch Se. Majestät, nachdem sie diesen Wunsch erfahren, demselben zuvorgekommen und haben einen gesetzlichen Weg ermittelt, auf welchem sich die Reichsstände über die vorhandene Gefahr und Nothwendigkeit vollkommen überzeugen konnten. Bei dieser Gelegenheit erkannte die Reichsdeputation, dass die gegenwärtigen Umstände, jenen von 1796 ähnlich, eine gleiche Hilfe verlangen. Hierin also, glaube ich, hat der Monarch alles gethan, was von einer gesetzlichen, vorsichtigen Regierung nur immer erwartet werden kann. Zugleich aber gab uns die Regierung einen neuen Beweis von Sparsamkeit und lobenswerther Schonung des Volkes, indem man von der, als nothwendig erwiesenen Hilfe, für jetzt nur die grössere Hälfte verlangte, die kleinere aber für den Fall der höchsten Noth versparte. Diese grössere Hälfte wurde zwar durch die Regierung auf 30,000 Mann angesetzt: die Stände verwilligten aber — aus Gründen, die ich hier nicht näher bewähren will — nur 28,000. Diese Zahl ist demnach geringer, als die verlangte; allein gewohnt, nicht an Kleinigkeiten zu halten, wo wichtige Fragen zu entscheiden sind, will ich dieses ganz übergehen und mich nur mit dem zweiten Theile, nämlich den 20,000 Mann, beschäftigen. Nachdem der Reichsdeputation die Nothwendigkeit eines Subsidiums, gleich jenem von 1796, ausgewiesen war, hätte der Monarch das volle Recht gehabt, dieses nun auf einmal zu verlangen; allein mit einer wahrhaft väterlichen Schonung des Landes fordert er nur dasjenige, was für den Aug

blick unumgänglich nothwendig ist; er versichert zugleich mit der edelsten Offenheit, dass er alles anwenden werde, den zweiten Theil überflüssig zu machen. Auf diese Art trachtet der gütige König, dem Lande Erleichterung zu schaffen. Kann dieses zweite Subsidium vermieden werden, so wird es gewiss Niemandem erwünschter sein, als Sr. Majestät selbst, und mit Gottes Hilfe werden wir auch dieser Gefahr entgehen: aber gedeckt muss sie auf jeden Fall sein, damit sie uns nicht unvorbereitet überrasche. — Die 28,000 Mann stellen unsere Armeen nur auf den Friedensfuss, die übrigen 20,000 bringen die ungarischen Truppen auf den Kriegstand. Es ist unnöthig zu erweisen, wie viel in ähnlichen Fällen auf einige, ja auf einen Monat ankomme. Sollte aber auch dieser zweite Theil des Subsidiums nicht hinreichen die Gefahr abzuwenden, dann müsste wohl, der ferneren Hilfe wegen, Reichstag abgehalten werden; die in der Note mit patriotischer Bereitwilligkeit angetragene adelige Insurrection müsste nur alsdann und in jenem Falle erfolgen, wenn die Gefahr die Gränzen unseres Vaterlandes überschritte; allein hievon glaube ich uns noch ziemlich weit entfernt. — Indem daher der väterliche Monarch, offenen Herzens, im Wege der Gesetze seine gerechten Wünsche ausspricht, müssen auch wir mit kindlichem Vertrauen ihnen vollkommen entsprechen. Wären unsere eigenen Gesetze nicht hinreichend, dieses zu erweisen, so könnte es sehr leicht durch Beispiele jener Nationen, auf die wir uns so gern berufen, geschehen. Hat man in jenen Ländern sich nur erst von der Nothwendigkeit des Verlangens überzeugt, so setzt man Vertrauen genug in die Regierung, um die Bestimmung der Quantität ihr selbst zu überlassen. Dieses vorauszusenden hielt ich für nothwendig.

Im Sinne des Personals, mit dessen zum Theil, und den, in den frühern Berathungen bereits vorgebrachten Gründen, sprachen für 30,000 Mann jetzt, und 20,000 für den Fall der Nothwendigkeit, folgende Ablegaten, als: *Almásy, Lónyay* (von Beregh); *Szalopek, Bosányi, Osegovich, Faschó, Bene, Nyéky, Markovits, Császár, Reviczky, Marich, Beniczky, Torkos, Huszár, Lovrentsits*, alle Capitel und ein grosser Theil der k. Freistädte; für 28 und 20,000 Mann aber *Földváry, 'Sombory, Novák, Bezerédy* von Raab und einige Städteablegirte. Letzterer wünschte bei den 20,000 Mann die

Clausel beigefügt: dass selbe nur im Falle eines feindlichen Angriffes und auf Kriegsdauer gestellt werden. Der grösste Theil derselben erklärte, dass nach dem Geist unserer Gesetze der Fall der adeligen Insurrection nicht vorhanden sei, indem diese nur erfolgen könne, wenn unmittelbar das Land angegriffen und das stehende Militär nicht im Stande wäre, den Feind aufzuhalten; einige Capitel- und Städtedeputirte fügten noch hinzu, dass, wenn man wegen dieser 20,000 Mann neuerdings Reichstag ansagen müsste, dadurch dem armen Volke neue Lasten aufgelegt würden. Endlich erklärten noch mehrere Städteablegirte, dass bei jetziger Art Krieg zu führen, die adelige Insurrection, besonders bei plötzlich sich ergebender Gefahr, dem Zwecke nicht entspreche. *Földváry* fügt seiner Erklärung noch bei, dass gleichwie jene traurigen Zeiten, die dem Reichstage von $18\frac{25}{27}$ vorangingen, Gelegenheit zum 4. Artikel jenes Reichstages gaben, laut dessen Subsidien nur in Folge der Diätalverhandlungen zu bewilligen sind: wir im gegenwärtigen Falle, wo ein ähnliches Begehren im Wege des Reichstages geschieht, demselben entsprechen müssen. —

Bene erkennt zwar, dass, indem wir gegenwärtig ein ähnliches Subsidium wie 1796 bewilligen, wir ein grosses Opfer bringen; allein eben dieses lässt den Redner mit Zuversicht erwarten, dass im nächsten Reichstag, wenn das Schicksal des Contribuenten berathen wird, die Reichsstände demselben grössern Antheil an den constitutionellen Rechten und eine Verminderung seiner Lasten bewilligen werden; und selbst in diesem Reichstage habe er die volle Hoffnung, dass Se. Majestät diese namhaften Opfer zur Vertheidigung des Vaterlandes und des Thrones beherzigen, und auf die Präferentialbeschwerden günstige Resolutionen ertheilen werde.

Bischof *Durtsák*, nachdem er sich gegen die Insurrection und die Waffenübung des Adels erklärt, fügt hinzu, dass dieses eher ein Zeitvertreib für junge, reiche Herrn sei, dem armen Edelmann aber vor Errichtung einer Insurrectionalcasse sehr zur Last fallen würde. Er wird durch die Zuhörer mit Lachen und Zischen unterbrochen. Der Personal ermahnt zur Ruhe. —

Borsiczky. Wenn ich grössere Gefahr, als eine solche erblickte, die durch unsere Gabe vollkommen gedeckt ist, wäre ich gewiss einer der ersten, welcher ein

grösseres Subsidium darbrächte: da aber das Bedürfniss gedeckt ist, bin ich nicht im Stande, weiter zu gehen. Ergiebt sich grössere Gefahr, so wird sie der Reichstag abzuwenden wissen, denn der Fall, wo wegen Grösse derselben kein Reichtag zusammenberufen werden könnte, ist vor unsern Gesetzen nicht denkbar. Zweierlei war das Verlangen der Regierung, nämlich für den Friedensfuss, welcher laut der Erklärung des Banus mit 25,000 Mann vollkommen hergestellt wird und wozu wir durch Bewilligung von 28,000 Mann noch über das Bedürfniss beitrugen; und für den Krieg, wozu Insurrection und adelige Subsidien bestimmt sind. Umsonst führt man uns die Beispiele von 1802 und 1808 an. Damals waren wir von einem Kriege des Despotismus bedrohet, welcher vor uns bereits mehre Nationen niedergeworfen hatte. Jetzt droht uns ein Krieg der Opinion und zwar jener gegen die privilegirten Stände. Ist dieser nun wirklich zu befürchten, so kenne ich dagegen nur einen untrüglichen Schutz, die Bewaffnung und Waffenübung eben dieses privilegirten Standes; denn der Adel wird auf diese Art gewiss mehr geeignet sein, seine Rechte zu vertheidigen, als ein Haufe Menschen, die grösstentheils selbst nicht wissen, warum man sich durch den Leib schiesst. — Wie gefährlich übrigens die, bei ähnlichen, gegen die Gesetze bewilligten Gaben üblichen Verklausulirungen seien, beweisen unsere gegenwärtigen Berathungen, wo gegen die ausdrücklichen Worte des Gesetzes diese Fälle als Beispiele angeführt werden. Dieses ist ganz geeignet, mich nur noch behutsamer zu machen, und ich behaupte, dass wir, hätten unsere Vorfahren fester an den Gesetzen gehalten, jetzt manchen Zweifels überhoben wären. Ich erkläre mich daher gegen die Bewilligung der 20,000 Rekruten.

Sombory erwiedert hierauf, dass eben aus der Ursache, weil man 1796 und 1802 nur von den Talenten eines einzigen Menschen, nicht aber, wie jetzt, von der Aufregung ganzer Nationen zu befürchten gehabt, seien die Umstände jetzt verschieden und verlangen eine andere Art der Abwährung; folglich müsse man das Verlangen des Monarchen in seinem ganzen Umfange erfüllen.

Lónyay (von Borsod): Zwischen den Verhältnissen von 1796 und den jetzigen sehe ich keine Aehnlichkeit, und kann daher auch logisch die nämliche Folgerung nicht ziehen. Damals standen unsere Ange-

legenheiten am Rhein und in Italien im höchsten Grade misslich, und wir waren in einen gefährlichen Krieg verwickelt: jetzt leben wir im Frieden; die Völker, deren innere Unruhen uns als so gefährlich geschildert werden, haben mit sich selbst genug zu schaffen und denken an keine Eroberungen. Da nun unser System ohnehin defensiv ist, so dürfen wir bloss uns aller Intervention in die Angelegenheiten fremder Nationen enthalten, um der vollkommensten Ruhe von Aussen zu geniessen, während unsere Nationalität und die Rechtlichkeit des Monarchen die innere Ruhe sichern; folglich sind die bewilligten 28,000 Mann vollkommen hinreichend.

Hertelendy: Die Sicherheit und Ruhe aufrecht zu erhalten, ist sowohl die Pflicht der Regierung, als der Reichsstände, und wenn einerseits die Regierung vorzüglich darauf bedacht sein muss, den Stoff zum Missvergnügen im eigenen Busen zu zerstören und durch Abstellung der Landesbeschwerden, worunter besonders der Druck durch den Salzpreis gehört, die Gemüther des Volkes zu beruhigen, werden die Reichsstände durch Insurrection, Waffenübung und adelige Subsidien ihren Theil an der Erhaltung der äussern Sicherheit gewiss freudig beitragen.

Somsich: Die Unruhen, welche in Frankreich, den Niederlanden und Sachsen herrschen, gründen sich auf materielle Ursachen, auf Eingriffe der Regierungen in die Freiheiten und das Eigenthum der Völker, welchen auf die Spur zu kommen nicht schwer ist. Wir, durch eine feste Constitution geschützt, durch einen gerechten Monarchen beherrscht, haben Aehnliches nicht zu befürchten. Da übrigens das Subsidium von 28,000 Mann, in Betracht unserer Bevölkerung und Ausdehnung, dem jetzigen Bedürfniss vollkommen genügt, auch noch kaum drei Jahre verflossen sind, seit der 4. Artikel des vorigen Reichstages, welcher dem Verlangen der Regierung, hinsichtlich der 20,000 Mann, widerspricht, gebracht wurde, muss ich mich gegen das Letztere und für das Nuncium erklären.

Personal: Schon einigemal höre ich diesen Artikel vorbringen, hielt aber bisher die daraus gezogene Folgerung für zu schwach, um hierauf etwas zu erwiedern. Es befinden sich in dieser Versammlung viele Mitglieder, welche bei Verfassung jenes Gesetzes mitwirkten; auch ich schmeichle mir, an selber einigen Antheil gehabt zu haben, hatte aber nicht das Vergnü-

gen, den verdienstvollen Ablegaten von *Somogy* daselbst zu erblicken. — Ich fordere sämmtliche Glieder, welche bei Verfassung dieses Artikels zugegen waren, auf, zu erklären, ob auch nur der fernste Gedanke dahin ging, wohin man das Gesetz nun erklären möchte. Die Absicht war bloss, dass ausser dem Reichstag keine Subsidien sollten verlangt werden können, nicht aber, dass es verwehrt sein soll, für die nächste Nothwendigkeit Vorkehrungen zu treffen. Es wäre eine erbärmliche Constitution, die gar nichts zur Abwendung künftiger Gefahren veranstalten könnte. Eine andere Bemerkung eines würdigen Mitgliedes, welches gewünscht hat, dass unsere Vorfahren mehr an das strenge Recht gehalten hätten, kann ich nur dadurch erwiedern, dass hierin Vieles von den Ansichten abhange, und wenn irgendwo, so hier, der Spruch des Classikers könne angewendet werden: *Opinionum commenta delet dies.* — Jedenfalls aber überlasse ich es dem allgemeinen Urtheile, ob ich hierin, als Vorsitzer, eine mit unseren Institutionen unverträgliche Aeusserung gemacht habe.

Domherr *Csausz:* Nachdem wir uns von der Nothwendigkeit auf gesetzlichem Wege überzeugt haben, ist es unsere Pflicht, den gerechten Wünschen des Monarchen zu entsprechen. Die Gründe, welche Se. Exc. der Herr Personal vorgebracht, sind so gewichtig, dass man, ohne von *Lauigkeit* befangen zu sein, sich denselben nicht widersetzen kann.

Personal: Die Ansichten über diesen Gegenstand mögen wohl verschieden sein: die Liebe zum König und Vaterland ist bei jedem Mitgliede dieser Versammlung *nur eine.* Es darf daher von Niemandem vorausgesetzt, noch weniger geäussert werden, dass er von *Lauigkeit* gegen den Monarchen befangen sei.

Marczibányi von Trentschin: Die Bewilligung der 20,000 Mann verstösst gegen den 4. Artikel des vorigen Reichstages, denn weder die innere noch äussere Sicherheit verlangt dieselben, und wir können sie nicht hingeben, bevor wir nicht wissen, zu welchem Zweck? Von Aussen ist uns kein Krieg angekündigt, wir dürfen auch nicht befürchten, dass es erfolgen werde. Frankreich hat seinen König entthronet; es hatte Ursachen dazu, denn er zertrat die Gesetze der Nation. Wenn dieses uns in Unruhe versetzte, könnte man leicht vermuthen, ähnliche Grundsätze der Regierung wären bei uns im Schwunge. — Es ist übrigens

natürlich, dass eine Nation, welche ihr Oberhaupt und ihre Verfassung wechselt, auch ihre Streitkräfte vermehrt: doch gegen uns sind die Rüstungen nicht gerichtet; auch wären diese 20,000 Mann ein ganz unverhältnissmässiges Gegengewicht gegen eine über eine Million vermehrte Streitkraft. Von innen aber herrscht Ruhe im Vaterlande, auf deren Dauer man um so mehr rechnen kann, als der ruhige, ordnungsliebende Character der Nation in den vorigen Jahren, wo so schmerzliche Eingriffe in die Grundgesetze unserer Constitution gemacht wurden, sich deutlich beurkundet hat. Was könnte jetzt, wo der Monarch die Aufrechthaltung unserer Freiheiten zugesagt hat, die innere Ruhe zu stören vermögend sein?

Gr. *Károlyi:* Der Antrag, welchen die Nation zur Abwendung äusserer Gefahren gemacht hat, ist sowohl der Würde derselben, als auch den Verhältnissen der europäischen Staaten angemessener und in sich selbst edler. Denn sind es die privilegirten Stände, welchen Gefahr droht, so geziemt es sich, dass sie selbst, ohne Aufruf, mit Blut und Vermögen ihre Rechte vertheidigen. Auch wird diese Art dem Zwecke gewiss mehr entsprechen, als eine Bewaffnung des Volkes: denn die jetzigen Unruhen, mögen sie auch die schönsten und edelsten Gründe vorwenden, sind dennoch grossentheils nur Angriffe der Mittellosen gegen die Vermögenderen; eben darum müssen letztere zur Abwendung dieser Gefahren ihre ganze Kraft entwickeln.

Ebergényi: Zwar liefern die Aeusserungen des Monarchen im Laufe dieses Reichstages einen Beweis, dass er gegenwärtig alle überflüssigen Staatsausgaben vermeide, den Einflüsterungen seiner Minister kein Gehör leihe und sich zu keinem Krieg verleiten lasse; allein es bleibt immer gefährlich, den Ministern Mittel zum Angriffe in die Hände zu geben, welche sie leicht abermals zu dem unglückseligen Interventionssystem verleiten könnten, deren verderbliche Früchte ein dreissigjähriger Krieg, der Umsturz der Throne, Verarmung der Völker und Opferung von mehr als einer Million tapferer Krieger gewesen sind. Obwohl ich ferner von der Treue der ungarischen Truppen völlig überzeugt bin, gibt es nur zu viele Beispiele, dass in derlei Opinionskriegen die Armeen eben jene Grundsätze angenommen, welche sie zu bekämpfen bestimmt waren. Halten wir daher fest an dem 15. Art. 1729, welcher

jedes Subsidium auf mehre Jahre hinaus verbietet. Ich stimme daher für das Nuncium.

Personal: Der hier angeführte Artikel wäre dann anwendbar, wenn die Regierung auf mehre Jahre ein bestimmtes, in festgesetzten Terminen zu erhebendes Subsidium verlangte; das gegenwärtige jedoch ist *nur eines*, dessen Theil für den Fall, als er nicht nothwendig wäre, erlassen wird.

Gr. *Andrássy:* Ich theile zwar vollkommen die Ansicht Sr. Exc. des Herrn Personals, dass eine Constitution, welche für die Zukunft keine Vorkehrungen treffen könnte, sehr mangelhaft wäre; da ich aber in unserer 800jährigen Verfassung *auch nicht ein* Beispiel auffinde, wo wegen zu grosser Gefahr kein Reichstag hätte gehalten werden können, auch bis jetzt noch alle Gefahren auf diesem Wege glücklich abgewendet wurden, sehe ich keine Ursache, warum wir gegenwärtig von dieser gesetzlichen Sitte abgehen sollten? Immer war die Nation auf den ersten Aufruf des Königs zur Vertheidigung des Vaterlandes und des Thrones bereit, ja oft wurde diese Aufforderung gar nicht erwartet, sondern die Nation kam dem Bedürfnisse auf gesetzlichem Wege zuvor. Ich kann daher die verlangten 20,000 Rekruten um so weniger bewilligen, als ich die Insurrection und vorläufige Waffenübung des Adels für ein den Bedürfnissen weit mehr entsprechendes Mittel halte. Hierin ist meine Ueberzeugung eben so fest und nicht weniger gesetzlich, als jene Sr. Exc. des Herrn Personals.

Pázmándy: Die Gefahr ist uns *noch nicht bekannt;* erscheint sie, so werden wir ihr zu begegnen wissen: unsere Geschichte ist reich an Belegen für diesen Satz. Auch kann uns kein Vorwurf treffen, wenn wir, statt dieser Rekruten, zur Vertheidigung des Vaterlandes selbst aufsitzen, und auf diese Art *viel mehr* bewilligen, als von uns verlangt wird. Den 20,000 Rekruten stehen unsere Gesetze, besonders der 4. Art. 1827, entgegen.

Personal: Ich wundere mich, dass der verehrte Ablegat von Comorn einem Gesetze, welches er, sammt mir, zu verfassen bemüht war, eine, seinem Zwecke so entgegengesetzte Deutung geben kann, da doch gegenwärtig das Verlangen der Regierung nicht *ausser* dem Reichstag erfolgt ist. Was übrigens die wiederholten Aeusserungen wegen der Insurrection betrifft, sehe ich mich veranlasst zu bemerken, dass diese in der

Note gar *nicht für jetzt* bestimmt, sondern nur dem König gesagt wird: Herr, wenn Du Hilfe brauchst, berufe den Reichstag; dann *werden* wir aufsitzen. Dieses ist ja ohnehin unsere Pflicht, auch wenn wir es nicht sagen. Ich sehe daher hierin gar kein *Oblatum* für die Gegenwart, sondern nur eine Versicherung, dass, wenn der König im nächsten Reichstag uns gesetzlich auffordert, wir ihm etwas bewilligen werden.

Takáts: Bei diesem so wichtigen Gegenstande müssen wir zweierlei besonders berücksichtigen: 1) dass wir durch unsern Antrag eine dem Bedürfnisse angemessene Hilfe leisten, und 2) dass diese Hilfe mit unserer Constitution und dem Geiste unserer Gesetze vereinbar sei. Was das erste betrifft, ist dem Bedürfnisse genug gethan; denn die bewilligten Rekruten übersteigen die nöthige Zahl, und die ungarischen Truppen werden dadurch in einen solchen Stand versetzt, dass sie ihrem gesetzlichen Zwecke, der Zurückweisung eines feindlichen Angriffes, entsprechen können. Bei dem zweiten aber ergibt sich die Frage, ob, nachdem die verlangten 20,000 Mann auf einen möglichen Angriff von Aussen basiren, es mit der ungarischen Constitution vereinbar sei, einen Theil der Rekruten, *über* das gegenwärtige Bedürfniss hinaus, *vorhinein*, für die Zukunft zu bewilligen? In welcher Rücksicht, da es gewiss ist, dass, laut unsern Gesetzen, *das ungarische Militär bloss zur Aufrechthaltung der Sicherheit von Aussen* bestimmt sei, die innere Ruhe aber bei uns *nicht durch Soldaten* aufrecht erhalten werde; — ferner, dass das Verlangen von Kriegssubsidien in Friedenszeiten *ungesetzlich* sei; endlich, dass das Land niemals die Completirung des stehenden Militärs auf sich genommen habe, wie dieses unsere Fundamentalgesetze, als der 63. Art. 1741, der 1. Art. 1807, der 6. Art. 1808 und mehre unläugbar erweisen: so kann, wenn nicht unser Staatsgebäude gänzlich niedergeworfen wird, von dem zweiten, 20,000 Rekruten, keine Rede sein. Dieses wird auch durch die Repräsentation vom 24. Aug. 1802 deutlich erwiesen. Es nützet nichts, hierauf zu erwiedern, dass wir uns hierin verklausuliren können; denn jede Ausnahme ist eine Wunde für das Gesetz, welche, je öfter sie wiederkehrt, desto mehr das Gesetz entkräftet, und wie die jetzige Erfahrung zeigt, werden ähnliche Beispiele als gefährliche Waffen *gegen* die Constitution und *für* abermalige Abweichung vom Gesetze angewendet. Jetzt also, da unsere

Truppen durch das bewilligte Subsidium in einen vollzähligen Zustand versetzt werden, können wir um so weniger für den Fall des Krieges weitere Verpflichtungen eingehen, als die verlangte Waffenübung des Adels und unser diesfälliger Antrag, dem Zwecke der Vaterlandsvertheidigung vollkommen entsprechen. Hier muss noch berücksichtigt werden, dass selbst die Stellung der 28,000 Rekruten *ein ausserordentliches Subsidium* sei, indem zur gewöhnlichen Completirung unserer Truppen die Werbungen bestimmt sind, und folglich durch die Bewilligung der andern 20,000 Rekruten, ein *zweites ausserordentliches* Subsidium, *zugleich* bewilligt würde — welches doch allem Herkommen und sämmtlichen Gesetzen widerspräche. Endlich ist die Betrachtung von höchster Wichtigkeit, dass, indem die Finanzen das Verlangen einer grossen Anzahl Rekruten auf einmal nicht gestatten, auf die jetzt verlangte Weise eine *Neuerung* eingeführt würde, welche, so *gefährlich* sie unsern Institutionen ist, eben so *bequem* dem Kriegsministerio sein würde, nämlich, dass bei dem kleinsten Völkchen, welches am politischen Himmel sich zeigte, *drohende Gefahren* vorgegeben, der gegenwärtige Fall als *Auctorität* angeführt, und es überflüssig erachtet würde, in den gesetzlich bestimmten Zeitfristen *Reichstage* zu berufen, weil man die Provision für die Noth auf diese Art *anticipiren* könnte. Wenn nun schon ein solches Beispiel jederzeit gefährlich wäre, müsste es gegenwärtig um so mehr sein, als der nächste Reichstag nicht auf die gesetzlichen drei Jahre, sondern schon *nach zehn Monaten* von jetzt bestimmt ist.

Ragályi: Obgleich ich vollkommen der Meinung bin, dass die stehenden Kriegsheere mit der Zeit die Kräfte aller Staaten aufzehren werden, so gehören sie zur Stunde dennoch unter die nothwendigen Uebel. Um so mehr musste mich die Erklärung der königl. Propositionen befremden, dass unsere Armeen, welche noch vor einigen Jahren im Stande war, die Unruhen in Neapel und Piemont ohne alle Anstrengung zu unterdrücken; eine Armee, die laut der öffentlichen Erklärung des französischen Ministers furchtbar genug war, jene Macht zur Intervention in die spanischen Angelegenheiten zu zwingen, nun in Friedenszeiten, während welcher sie durch Werbungen ergänzt wurde, so weit herabgekommen sein soll, dass sie selbst zum Friedensdienst unzureichend ist. Doch dieser *Friedensdienst* selbst ist vor unsern Gesetzen ein unbekanntes Wesen,

nd wir kennen eigentlich keine Soldaten in Friedens-
eiten. Da aber andererseits unser System defensiv ist,
adem wir bei jedem Offensivkriege ein Spiel spielen,
o wir *nur verlieren, nie aber gewinnen* können, so
ehe ich gar keinen Grund zur Bewilligung der 20,000
ekruten. Das heutige Frankreich ist nicht mehr jenes
on 1796, und der verdienstvolle Ablegat von Bihar
cheint sich in der Jahreszahl einigermassen geirrt zu
aben, da er behauptete, dass dazumal alles von den
alenten *eines Einzelnen* zu befürchten gewesen. Eben
azumal war jene Nation in einer solchen Aufregung,
ass sie sich zur eigenen Sicherheit mit Republiken
mgeben und ihre hauptlose Regierungsform allen Völ-
ern aufdringen wollte, wesswegen sie selbst mit dem
urch einen grossen Mann errungenen Frieden von
ampo formio unzufrieden war, weil er die Republik
enedig dem Hause Oesterreich unterwarf. Jetzt hat
war eben diese Nation in fünf Tagen den königlichen
hron umgeworfen, aber ein neuer König bestieg
leich darauf an seiner statt denselben, und die Nation,
arauf bedacht, innerlich Ruhe und bürgerliche Ord-
ung zu erhalten, hat durch ihr Nichtinterventions-
ystem in die belgischen Angelegenheiten deutlich beur-
undet, dass fremde Völker nichts von ihren Angriffen
u besorgen haben. Auf jeden Fall aber verdient es
ie grösste Beherzigung, dass auch diese mächtige Na-
ion ihre Stärke nicht sowohl in einem zahlreichen
riegsheere, als in der Bewaffnung der Nation sucht,
nd daher ihre Nationalgarde über eine Million hinaus
ermehrt hat; denn mit Klugheit berechnet sie, dass,
ie stark immer eine Armee vermehrt werde, näch-
ens eine andere Macht eine noch grössere errichtet,
odurch sie denn abermals zur Vermehrung des Kriegs-
eeres gezwungen werde; und sie beurkundet daher,
ass nur in der *Nationalität,* der *Zufriedenheit des Vol-
es* und dessen *Bewaffnung* die wahre Stärke beruhe.
ei uns, wo die Constitution die Nationalbewaffnung
n der Insurrection festgestellt hat, wird diese auch
eder äussern Gefahr am meisten gewachsen sein. Doch
ann ich auch andererseits nicht leicht annehmen, dass
nsere stehende Armee so schwach sein sollte; denn
urch die bewilligten 28,000 Mann werden bloss die
ngarischen Truppen, wozu auch die siebenbürgischen
nd Grenzregimenter gehören, an 120,000 Mann betra-
en, und folglich, wenn die Truppen der übrigen Erb-
taaten in gleichem Maasse completirt werden, die ganze

Armee weit über 300,000 Mann stark sein müsste. Da ich jedoch zweifle, ob der gegenwärtige Stand der Armee so hoch sei, folgt natürlich, dass wir Ungarn, selbst durch die bereits bewilligten 28,000 Mann, verhältnissmässig mehr zur Armee beisteuern, als die übrigen Erbstaaten. Mag aber, ich will es zugeben, die stehende Armee den uns drohenden Gefahren nicht gewachsen sein, so findet sie in der Insurrection, besonders wenn sie durch vorläufige Waffenübung vorbereitet wird, eine mächtige Stütze. Zwar ist diese Waffenübung sehr kostspielig, allein nebstdem, dass hierzu der Contribuent nichts beiträgt, ist dieses die angeborne Pflicht jedes Edelmannes und meiner Committenten, obwohl die Zahl der adeligen Familien im Borsoder Comitat 12,000 übersteigt, die grösstentheils unbemittelt sind, waren sie doch von jeher in ihrer Bereitwilligkeit zur Vertheidigung des Vaterlandes einstimmig, und sie sind auch jetzt von einem Geiste beseelt, der sie zu jedem Opfer bereit machet. Derjenige, welcher, laut Gesetzen, geborner Soldat ist, darf keine ähnlichen Rücksichten beachten. Uebrigens liegt es in der Gewalt des gesetzgebenden Körpers, diese Lasten zweckmässig zu vertheilen und sie erträglicher zu machen.

Personal: Mit den äussern politischen Verhältnissen wollen wir uns nicht zu viel befassen, da hierüber keine amtlichen Daten uns vorliegen; auch möchte wohl hierin der verehrte Redner kaum mehr wissen, als wir übrigen aus öffentlichen Blättern erfahren. Nur kann ich jene Bemerkung nicht unerwiedert lassen, dass die jetzigen Verhältnisse mit jenen von 1796 gar keine Aehnlichkeit haben. — Wäre dieses auch einigermaassen der Fall, so liegt ja auch in unserer jetzigen Gabe der mächtige Unterschied zu der damaligen, dass dazumal 50,000 Rekruten auf einmal gestellt, und die Insurrection, nicht wie jetzt, auf den nächsten Reichstag verschoben, sondern sogleich bestimmt wurde. — Was den Calcul über die Armee betrifft, fehlen uns ebenfalls autentische Angaben; nur fürchte ich laut dem, was mir hierüber bekannt ist, dass unser Verhältniss zu den übrigen Staaten nicht ganz so reichhaltig sei, als eben angegeben wurde.

Dubraviczky erklärt sich für das Nuncium, und wünscht zugleich, dass, nach dem Beispiele von 1807, die Antwort auf das Renuncium der Magnatentafel unter die Diätalacten aufgenommen werde. Der *Personal* erwiedert hierauf, dass es ihm sehr angenehm

wäre, wenn dieser Antrag, bei den ohnehin so schwierigen Verhandlungen nicht statt gefunden hätte; auch sei es um so weniger nothwendig, als ohnehin der ganze Vorgang der Sache, nebst der Erklärung des Palatins im Namen seiner Majestät, in die Protokolle des Reichstages aufgenommen sei. Uebrigens wäre die Absicht der Magnatentafel nicht sowohl dahin gegangen, das diesfällige Recht des Landes in Abrede zu stellen, als vielmehr die Erforschung der Nothwendigkeit unter den damaligen Umständen für überflüssig zu halten.

Asztalos stimmt zwar gegen die zweiten 20,000 Rekruten; hinsichtlich der Insurrection, Musterung und Waffenübung des Adels bemerkt er aber, dass jede Berathung hierüber vorzeitig sei, indem dieser Gegenstand, als in den Operaten enthalten, im nächsten Reichstag werde verhandelt werden. Nun aber sei es selbst der Wunsch der Reichsstände, sich in die Operate, ohne vorläufige Instruction, nicht einzulassen; wo sei nun Zeit zu Einholung neuer Instructionen? u. s. w. (65)

Császár, *Eördögh* und Baron *Perényi* erklären sich für das Nuncium; *Prónay* eröffnet, dass er noch keine neuere Instruction über die Zahl der zu stellenden Rekruten habe, und daher wünschte, vorläufig die Erledigung der Landesbeschwerden zu betreiben; übrigens schliesse er sich einstweilen, aus innerer Ueberzeugung, den Principien des Nunciums an; *Csapó* spricht sich ebenfalls für die Note aus, und fügt, hinsichtlich der Insurrection, noch die Bemerkung bei, dass in ähnlichen Fällen der Adel *nie* leer ausgegangen sei. Dagegen stimmt *Justh* zwar für das Nuncium, jedoch gegen die Insurrection, worüber er theils keine Instruction habe, theils sie als letztes Rettungsmittel betrachte.

Balogh: Nicht für den nächsten Reichstag verlange ich die Insurrection, sondern *gleich jetzt* will ich sie bestimmt haben, sammt der Musterung und Waffenübung. Die Last, welche wir durch die bewilligten Rekruten dem Contribuenten aufgebürdet, ist hinreichend, und man muss nicht nur Jene zur Vertheidigung des Vaterlandes verwenden, die bloss Pflichten und keine Rechte besitzen. Jener geringe Verlust, welchen der Adel hiedurch erleidet, wird reichlich durch den allgemeinen Nutzen ersetzt, dass er in die Verfassung gesetzt wird, seine gesetzlichen Pflichten zu erfüllen. Wenn unsere Freiheit in Gefahr ist, soll sie Niemand an unserer statt vertheidigen.

Kotsi-Horváth: 30,000 für jetzt, für die Zukunft nichts; gegen die Insurrection.

Nagy: Bei Durchlesung der k. Propositionen muss Jeder, der sie unbefangen überdenkt, vollkommen überzeugt werden, dass die Regierung gegenwärtig auf dem Wege der strengsten Gesetzlichkeit einherschreite, und der Monarch bloss das Wohl unseres Vaterlandes vor Augen habe. Nehmen wir den ersten Punkt, die Krönung des jungen Königs. Ich habe lange darüber nachgedacht, was wohl den Monarchen bestimmen konnte, noch bei Lebzeiten seinen Sohn krönen zu lassen; etwa wegen des prächtigen Aufzuges? Wir wissen, er liebt dergleichen nicht sonderlich. Oder vielleicht, weil man sonst das Recht des Kronprinzen in Zweifel ziehen könnte? Auch ohne die pragmatische Sanction ist des jungen Königs Recht so fest und erwiesen, dass man, ohne von Sinnen zu sein, auch nicht den leisesten Zweifel dagegen erheben könnte. — Selbst das geringe Geschenk der Nation, welches fürwahr nur die Herzlichkeit der Darbringer annehmbar macht, hat der König zum Wohl des Landes zurückgegeben. Ich konnte, nach reiflichem Nachdenken, nur *eine* Ursache auffinden, welche Se. Majestät hierzu bestimmt haben konnte, nämlich die Besorgniss, dass vielleicht der junge König, nach dem Tode des Vaters, durch üble Rathgeber auf Grundsätze könnte geleitet werden, welche unserer Verfassung zuwider sind, und sich vielleicht, nach dem Beispiele jüngstverflossener Zeit, im Geiste jetzt herrschender Ideen über die Krönung und selbst über die Constitution hinaussetzen dürfte. Diesem wollte der gütige, weise, gewissenhafte Monarch durch die Krönung und das Inauguraldiplom zuvorkommen, und schon dieser Schritt allein muss alles Misstrauen von uns fern halten. — Der zweite und vierte Punkt der k. Propositionen beschäftigen sich so ausschliessend mit unserer inneren Administration und zum Theil mit unsern Beschwerden, dass, hätte der Monarch sie nicht bestimmt, sie die ersten Zeilen unserer ersten Repräsentation eingenommen hätten. — Und endlich der dritte Punkt, wenn wir ihn ohne Vorurtheile betrachten, ist bloss zu unserm Wohle. Um dieses zu erweisen, will ich den Satz umkehren: Gesetzt, die Constitution hätte *uns* die äussern Sicherheitsmaasregeln anvertraut, dem König aber die Verpflichtung, die dazu nöthigen Mittel zu liefern. Wenn wir nun, Gefahr erblickend, ihn um Rekruten ange-

gangen, er sie uns aber verweigert hätte, was würden wir wohl anderes erwiedert haben, als: Wohl, Herr, wir haben unsere Pflicht erfüllt; wenn, aus Mangel an nöthiger Kraft, das Vaterland in Gefahr kömmt, wollen wir nicht verantwortlich sein. — Eben so ist es nun umgekehrt der Fall. Denn dass der Monarch die Rekruten nicht *darum* verlange, weil er an vielen Soldaten ein besonderes Vergnügen findet, und nicht wegen Wachtparaden oder Lustlager, wird wohl Niemand in Abrede stellen; er ist friedliebend und wünscht den Krieg zu beseitigen, doch liegt dieses nicht so sehr an den persönlichen Eigenschaften des Monarchen, als an den übrigen politischen Conjuncturen. Ich will zwar zugeben, dass auch der König, wegen Aufrechthaltung seines Thrones, hierin besorgt ist: aber *wir* müssen es noch ungleich mehr sein; wir, mit unserer *isolirten Constitution,* welche im jetzigen Europa keinen Gefährten, keinen Vertheidiger hat. Wie ich jüngst bei der Conferenz, in Gegenwart des Palatins, mich erklärte, wiederhole ich es auch jetzt: Wenn die Aristocratie der Regierung die nöthige Unterstützung versagt, zwingt sie selbe, ihr auf den Nacken zu treten und sich an die Democratie zu halten. Dieses bezeugen alle neueren Umwälzungen: der Thron bleibt, die privilegirten Stände gehen zu Grunde. — Eben diese Betrachtungen haben meine Committenten, welche die Bahn der Constitution nie verliessen, bewogen, das Verlangen des Königs hierin, ohne weitere Nachforschung, zu erfüllen, und eine bestimmte Anzahl Rekruten sogleich zu bewilligen. Die französische Nation, welche das Nichtinterventionssystem streng befolgt, hat dennoch ihre Streitkräfte dergestalt vermehrt, dass sie jedem Kriege ruhig entgegen sehen kann. — Wäre es mir darum zu thun, *meine erste Ansicht* und meinen Vorschlag hierüber durchgesetzt zu sehen, so hätte ich wahrlich nie leichter zu reden gehabt, als gegenwärtig, denn mein erster Vorschlag waren 30,000 Mann. Aber nein; ich bin so vollkommen überzeugt, dass die Regierung *sämmtliche* verlangte Rekruten benöthige, dass ich auch heute *für die ganze Zahl* stimmen würde, wenn nicht das *Surrogat*, welches der *Deputirte* von Trentschin in der Circularsitzung für die zweiten 20,000 vorschlug, mir *viel zweckmässiger* und *edler* erschiene; worauf sich auch unsere Coalition im Cirkel gründete, nämlich, für den Fall der Gefahr 1) *Rekruten* in einer, der Nothwendigkeit angemessenen Zahl. 2) Adeliges *Subsidium.* 3) *In-*

surrection. An diesem halte ich fest, und erkläre: für jetzt 28,000 Rekruten, für die Zukunft nichts; verlange bei herannahender Gefahr die Zusammenberufung des Reichstages, wo wir die obenbenannten Subsidien geben werden. Ich stimme daher für das Nuncium, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass, wenn auch nur *einer* der obigen drei Punkte, in Folge weiterer Verhandlungen, ausbleibt, ich das Recht habe, für das ganze Quantum zu stimmen.

Personal: Durch dieses letztere Votum ist die Majorität auf der Seite Jener, welche *für* das Nuncium stimmen. — Ich habe hier nur noch eines beizufügen: der Ausgang dieser Sache mag sein, welcher er wolle, mögen die L. Stände nie den Spruch unbeachtet lassen: *Concordia res parvae crescunt.*

Das Nuncium wird hierauf nach Paragraphen verlesen und unverändert gelassen.

Dann kam die Reihe an die Verlesung des Gesetzartikels. Hier widerrieth der Personal den Ständen die Festsetzung der *Capitulationszeit,* als eines Gegenstandes, welcher den Berathungen des nächsten Reichstages anheimgestellt sei. — Für den entgegengesetzten Fall aber schlägt er eine *gleichförmige* für alle Waffengattungen von 12 Jahren vor, da die übrigen Nationen der Monarchie eine von 12 bis 14 Jahren besitzen. — *Niczky* von Eisenburg und *Odry* erklären sich, laut ausdrücklicher Instruction gegen die Capitulation, letzterer aus Besorgniss der Completirung und der Rücksicht, dass die Regierung gediente Leute brauche. — *Deák* verlangt eine Capitulation von 20, *Borsiczky* von 8 Jahren. — *Ragályi* stimmt unbedingt für das Nuncium, da bei einer so namhaften Gabe in Friedenszeiten es der Nation freistehe, ihre Bedingnisse beizufügen; übrigens scheinen selbst die ungarischen Regimentscommanden dem ewigen Soldatenstande entgegen zu sein, und Se. Majestät selbst geben dadurch, dass sie einzelnen Freiwilligen die Capitulation von sechs Jahren bewilligen, einen Fingerzeig zu dieser freiwilligen Gabe. — *Osegovich* verlangt endlich, dass die croatischen Bauderialisten und Freisassen berücksichtiget werden.— Der *Personal* wünscht ferner, dass der Punkt wegen der *Gradualpromotion* und ausschliesslichen Anstellung ungarischer Offiziere unter unsern Truppen wegbleiben möge, weil es den Landeskindern eher zum Schaden gereiche, da sie hiedurch von manchen Zweigen des Militärs ausgeschlossen würden, auch

aus den hierüber aufgenommenen Untersuchungen hervorgehe, dass in der ganzen Armee *mehr* ungarische Offiziere dienen, als unter unsern Truppen könnten untergebracht werden. — Die Stände aber erwiederten hierauf einstimmig: *es möge nur verbleiben* *).

Eine Deputation überbrachte diese Acten an *die Magnatentafel*, wo sie verlesen, ihre Dictatur beschlossen und die nächste Sitzung zur Berathung bestimmt wurde, worauf sich die Session in beiden Tafeln auflöste.

Reichstagssitzung vom 7. November.

In der Magnatentafel.

Das Nuncium der Ständetafel findet entschiedenen Widerspruch, eben so das Project zur Repräsentation. Der *Oberstlandrichter* führt gegen die Grundidee der Stände das Argument an, dass, nachdem man sich um die Nothwendigkeit erkundiget und diese auf gesetzlichem Wege erfahren habe, dadurch die entsprechende Pflicht entstanden sei, dem Bedürfniss in seinem ganzen Umfang Genüge zu leisten. Die Versprechungen, hinsichtlich der Insurrection und der adeligen Subsidien, fand der Redner zwar glänzend und edel, dem Zwecke jedoch nicht entsprechend. Diese Grundsätze wiederholen mit mehr oder weniger Modificationen in kürzern oder längern, gehaltvolleren oder schwächern Reden der *Oberstmundschenk*, *Oberstschatzmeister*, die Bischöfe Baron *Szepessy* und *Kopátsy* und andere Mitglieder. Für die Capitulation erklären sich Graf Stephan *Széchényi* und Baron *Vesselényi*, beide in ungarischer Sprache. — Graf Johann *Majláth* bekämpft in einer langen Rede besonders das in der Note erwähnte *Defensivsystem*, und meint, wenn unsre Vorältern von jeher dieses System beobachtet hätten, würden sie weder aus Asien hervorgebrochen, noch später so glänzende Eroberungen, als jene von Oesterreich, Böhmen etc. gemacht haben. (66) — Für die Ansicht der Ständetafel erklären sich bloss Fürst *Batthyányi* und der Obergespan *Ghiczy*. Es stehen noch mehre Redner bereit. Der *Palatin* nimmt nun den ganzen Gegenstand auf, und nachdem er gegen das Nuncium alle jene Gründe, welche bereits im Verlauf der Berathungen durch den Personal, Oberstlandrichter und Jene, die ihrer An-

*) tsak maradjon!

sicht beipflichteten, vorgebracht wurden, auf eine höchst bündige und gedrängte Weise vorgetragen hatte, stellt er die Frage: ob dieses auch die Ansicht der Versammlung sei? Da selbes mit grossem Beifall bestätiget wird, erhält der Landrichter den Auftrag, in diesem Geiste das Renuncium zu verfassen; worauf die Sitzung aufgelöst wird.

Reichstagssitzung vom 8. November.

Der Circularpräses überreicht dem Personal die Anordnungen hinsichtlich der Modalität bei der Rekrutenstellung; sie werden verlesen. (67)

Es erheben sich hierauf lange und heftige Debatten wegen des Looseziehens, wodurch fast die ganze Sitzung ausgefüllt wird. — Diese Neuerung fand, wie gewöhnlich, vielen Widerspruch, und so gegründet auch einige, meist aus der Localität genommene Einwürfe waren, so nahm doch ein grosser Theil derselben die Geduld der Zuhörer stark in Anspruch; endlich wurde der Vorschlag dennoch mit einigen Modificationen angenommen.

Der Ablegat von Cumanien und Jazigien und jener der Heiduckenstädte verlangen dann, dass ihre Committenten, welche auch die Lasten der adeligen Insurrection tragen, berücksichtiget werden. — Hierauf erwiedert *Borsiczky*, dass aus ähnlichem Grunde auch die k. Freistädte, die ebenfalls zur Insurrection beitragen, sich von der Rekrutenstellung ausnehmen könnten; worauf jedoch *Nagy* bemerklich macht, dass hierin ein mächtiger Unterschied statt finde; indem jede k. Freistadt nur gleich einem einzelnen Edelmann insurgire, jene Districte aber persönlich; hieraus folgert der Redner, dass das Verlangen vollkommen gegründet sei.

Personal: Die Frage ist viel zu wichtig, um so kurz und oberflächlich entschieden zu werden. Es herrscht ein grosser Unterschied zwischen der *persönlichen Insurrection* und der *allgemeinen Insurrectionsverpflichtung*. Die Districte der Jaziger, Cumaner und Heiducken nehmen zwar, in Folge ihrer Privilegien, Antheil an der Insurrection, aber nicht in *jenem Maasse*, wie der Adel, und eben so ist ihr Beitrag zur Rekrutenstellung auch viel geringer, als jener der andern Gerichtsbarkeiten, indem die Einwohner eine bestimmte Summe Geldes zusammenschiessen, für welche sie die nöthigen Rekruten anwerben. — Obwohl hierauf der

Ablegat von Jaziger bemerkt, dass im Jahre 1809 seine Committenten gleich dem Adel mit ihrem Vermögen beigesteuert und persönlich insurgirt seien, wird der Antrag dennoch verworfen.

Es erscheinet nun die Deputation der Magnatentafel mit dem Remancio auf den 3. Punkt der k. Propositionen, nebst den Bemerkungen auf das Project zur Repräsentation und Gesetzartikel, (68) und entfernt sich, nachdem sie zuvor die dienstfreundschaftlichen Bitten der Magnatentafel zur Beherzigung dieser triftigen Gründe ausgedrückt hatte.

Auf den Antrag des Ablegaten von Theresiopel, *Melkits*, dass hinsichtlich der oft nur vorgeblichen Diener der daselbst wohnenden so zahlreichen Edelleute, welche unter dem Vorwand dieser ihrer Eigenschaft sich sowohl der Contribution als der Soldatenstellung entziehen, die gegenwärtige Provision nur auf jene Diener soll angewendet werden, die im Edelhofe ihrer Herren mit Kost und Kleidung versehen sind, indem sonst bei der grossen Ausdehnung des Weichbildes der Stadt, wovon die Edelleute den dritten Theil inne haben, auf die übrigen Einwohner eine unverhältnissmässige Last fallen müsste, — erwiedert *Odry*, dass diese Motion nur darum gemacht werde, um den Klagen, welche gegen die Gewaltthätigkeiten der k. Freistadt M. Theresiopel noch im Laufe des jetzigen Reichstages erscheinen werden, zuvorzukommen. Obgleich der *Personal* durch diese indirekte Aeusserung den Grund des Verlangens nicht für umgestossen erachtet, ja selbst das Begehren der k. Freistadt nicht ungegründet findet; wird es dennoch nicht angenommen. Endlich kommt die Reihe an die Ausnahme der Bergbauer, wo ebenfalls, nach längeren Debatten, die vorige Redaction verbleibt. Ein Gleiches findet auch wegen eines Antrages hinsichtlich der croatischen Freisassen statt, da der Personal die Bemerkung macht, dass diese Fragen dazumal an der Ordnung sein werden, wenn über die Vertheilung der zu stellenden Rekruten wird verhandelt werden.

Die Anordnung wird sonach an die Magnatentafel gesendet, wo nach einigen zum Theil angenommenen Bemerkungen, die Beistimmung erfolgt. Den meisten Widerspruch findet in derselben die Aufzählung aller *Mängel*, mit welchen die Rekruten anzunehmen seien. Auf das Ersuchen, dass die Ständetafel hievon abgehen möge, stimmt *Nagy* vollkommen bei, da diese

Beschreibung eher für ein Spital, als für eine Rekrutenstellung tauge, auch nicht geeignet sei, die bisher gehegte vortheilhafte Meinung über die ungarischen Truppen beim Auslande zu vermehren; sie sei ferner um so überflüssiger, als schon so lange her keine Stellung erfolgte, daher kein Mangel an tüchtigen Leuten sei. — Dagegen stimmen aber *Komáromy*, *Földvdry*, *Takáts* und Gr. *Andrássy*, indem diese Bestimmung jener von 1808 wörtlich gleiche; die Zahl der zu Stellenden gross sei und vielleicht noch vermehrt werden dürfte; eine ähnliche Instruction den vielen Neckereien bei der Assentirung vorbeuge und endlich, weil die Rekrutirung nach Dörfern gehe, wo oft die kleineren nicht leicht fehlerfreien Männer angetroffen werden. — Der Personal, da die Stimmung für die letztern Aeusserungen allgemein scheint, lässt als Grund hierzu der Magnatentafel bemerken, dass diese Instruction ohnehin nicht bestimmt sei, ins Gesetz aufgenommen zu werden. (Beistimmung) Kurz darauf kehrt der Landrichter zurück und berichtet, dass, obwohl die Magnatentafel sehr gewünscht hätte, dass diese Mängelbezeichnung wegbleibe, sie kein weiteres Hinderniss setzen wolle, jedoch ihren Wunsch hierin wiederhole.

Indem der Personal die Stände bittet, dass sie bei Gelegenheit, als sie über das Renuncium berathen werden, diesen letzteren Wunsch in weitere Ueberlegung ziehen mögen, löst er die Sitzung auf.

Circularsitzung vom 9. und 10. November.

Präsidium: *Majthényi* von Bars, *Földvdry*.

Die Verhandlungen dieser beiden Tage zeigten deutlich, dass die Majorität der letzten Reichstagssitzung, welche nur in *einer* Stimme bestand, sich nicht behaupten und das Renuncium der Magnatentafel vollen Erfolg haben werde. Dieses ward noch klarer, als 12 Comitate, obgleich von den übrigen aufgefordert sich in der Circularsitzung nicht aussprachen, sondern die Aeusserung ihrer Willensmeinung für die nächste Reichstagssitzung sich vorbehielten. Den meisten Widerspruch erfuhr die Waffenübung des Adels, selbst von jenen Gliedern, die sich eifrig dafür erklärt hatten, wie *Ragályi*, *Borsiczky*, *Takáts*, etc. und die sie nun als unausführbar erklärten, weil noch keine Insurrectionalcasse vor-

handen sei; durch welche jene Comitate, wo ein zahlreicher und armer Adel wohnhaft ist, auf Kosten anderer Gespanschaften, welche einen minder zahlreichen Adel besitzen, nothwendig erleichtert werden müssten.

Borsiczky: So sehr ich für die Waffenübung des Adels gestimmt bin, muss ich dennoch bekennen, dass ich selbe, vor Errichtung einer Insurrectionscasse, nicht nur unausführbar, sondern selbst gefährlich halte und darum der Meinung bin, dass noch im gegenwärtigen Reichstag hierüber eine einstweilige Provision getroffen werde. In diesem Missjahre würde das Zusammentreten von 3000 unbemittelten Edelleuten, welche mein Comitat bewohnen, und die Verpflegung derselben durch mehre Wochen, ihre Kräfte bei weitem übersteigen; auch wäre es mit mancher Gefahr verbunden, unter diesen Umständen einer solchen Masse Menschen Waffen zu geben, welche sie, von Noth gedrungen, leicht zur Störung der öffentlichen Sicherheit gebrauchen könnte.

Ragályi: Ich muss bekennen, dass, so sehr ich auch gegen die Stellung der 20,000 Rekruten stimmte, worin ich gegenwärtig durch das Renuncium der Magnatentafel nur noch mehr bestärkt werde, weil selbes die bewilligten 28,000 Mann nicht als Subsidium, sondern als Completirung betrachtet: so kann ich dennoch andererseits die Waffenübung des Adels nur nach erfolgter Errichtung einer Insurrectionalcasse bewilligen, weil ich sonst den 12000 adeligen Familien, welche mein Comitat bewohnen, eine unerschwingliche Last aufbürden müsste. Da ich aber die Errichtung dieser Casse gegenwärtig um so weniger ausführbar halte, als dieses ohnehin ein Gegenstand des nächsten Reichstages ist, sehe ich für jetzt keine Möglichkeit, die Waffenübung zu bewerkstelligen.

Nagy ist der Meinung, die Waffenübung vor Errichtung einer Insurrectionalcasse würde auch mit der Billigkeit zu sehr streiten; denn dass Trentschin und Borsod mehre tausend Mann in den Waffen üben soll, während in Wiselburg drei oder vier Mann exerciren, kann mit der Gerechtigkeit nicht vereinbart werden; und darum wird wohl dieser Gegenstand für jetzt unterbleiben müssen, obwohl die übrigen Theile des Nunciums auch ferner verbleiben sollen. (Angenommen).

Torkos: Die Aeusserung des verehrten Ablegaten von Oedenburg muss ich dahin berichtigen, dass das Wiselburger Comitat im Jahre 1809 nicht vier, sondern 145 Mann gestellt hat.

Nagy: Es war nicht meine Absicht, den verehrten Deputirten von Wiselburg zu beleidigen, oder sein Comitat zu verkleinern; die Anstrengungen desselben im Jahre 1809 erfreuen sich der allgemeinen Anerkennung; allein dieses patriotische Opfer war ein aussergewöhnliches, und wenn jenes Comitat auch zur Zeit der Gefahr 145 Mann gestellt hat, so zweifle ich dennoch, dass es gegenwärtig mehr als vier Mann werde exerciren lassen, da es nur vier Grundherren in ihrer Mitte zählt.

Als abermals durch mehre Redner behauptet wurde, dass die verlangten 20,000 Mann gegen den vierten Artikel des vorigen Reichstages verstossen, behauptete *Nagy:* Dieses Gesetz kann nur durch eine violentirte Auslegung in diesem Sinne genommen werden, denn es wurde in einem ganz andern Geiste verfasst. Hüten wir uns vor gezwungenen Auslegungen, denn dadurch verleiten wir die Regierung zu ähnlichen Versuchen, wie wir es beim Salz leider erfahren haben. Wenn wir der Regierung bei letzterer Frage mit Recht vorwerfen, dass sie den Sinn dieses Gesetzes verdrehet und falsch ausgelegt habe, so müssen wir unsererseits nicht dasselbe thun, sonst verstellen wir uns den Weg, auf dem wir die Abstellung dieses Uebelstandes herbei führen wollen. Man soll von beiden Seiten der Billigkeit Gehör geben; und wenn wir auch einerseits Ursache genug haben, auf Abstellung unserer häufigen Beschwerden zu dringen, so müssen wir anderseits dennoch gestehen, dass die Regierung bisher nur im Fall der Noth Subsidien von uns verlangt habe; so war es 1796, 1802, 1808. etc.; Der Erfolg hat immer bewiesen, dass die angegebene Gefahr keine erdichtete gewesen. Nur wenn wir unsere Verpflichtungen genau erfüllen, können wir ein ähnliches von der Regierung dringend verlangen; date Caesari, quod Caesaris est — et ille det populo, quod populi est — denn ich kann mich nicht überreden, dass der Heiland bloss den erstern dieser Sätze gesagt haben soll; den zweiten hat man gut befunden, mit der Zeit wegzulassen. Der vorige Reichstag hat zwei Jahre gedauert, ohne dass die Regierung während desselben Subsidien verlangt hätte, aus dem Grunde, weil keine Nothwendigkeit vorhanden war.

Ungünstige Folgerungen, welche die Regierung aus der gegenwärtigen Gabe ziehen könnte, fürchte ich nicht, da auch für die Zukunft bloss *wir* zu entscheiden haben werden, ob ein Subsidium zu bewilligen sei oder nicht. — Nach verschiedenen, im Sinne der vorigen Circularsitzungen noch stattgefundenen Aeusserungen, blieben zwar die Stände bei ihrer vorigen Ansicht über diesen Gegenstand; das dem zufolge verfasste Nuncium wurde verlesen und nach einigen Abänderungen bestätigt; man war jedoch vorhinein überzeugt, dass der Grundsatz sich in der Reichstagssitzung nicht halten werde. Die Sitzung wird geschlossen.

Reichstagssitzung vom 11. November.

Der Circularpräses überreicht dem Personal das Nuncium (69) mit dem Beisatze, dass das darauf bezügliche Project zur Repräsentation und dem Gesetzartikel noch im Verlauf der gegenwärtigen Sitzung werde eingereicht werden. — Es wird verlesen.

Personal: Ich muss bekennen, dass die Beharrlichkeit, mit welcher die L. Stände bei ihrem vorigen Entschluss verbleiben, mir eben so unerwartet als unerfreulich ist, und da die neuerdings hier vorgebrachten Gründe nichts weniger als geeignet sind, mich von meiner früheren Ansicht abzubringen; gebietet mir meine Pflicht, nicht bloss als Präsident, sondern als Staatsbürger und Unterthan, die L. Stände nochmals dringend zu bitten, von diesen Grundsätzen, deren traurige Folgen nur zu leicht vorauszusehen sind, abzustehen. Ein *neues* Prinzip wird in der gegenwärtigen Note aufgestellt, nämlich, dass in Folge unserer Gesetze in Friedenszeiten kein Kriegssubsidium vorhinein könne zugesagt werden. — Dieser, nicht bloss für uns, sondern für jedes constitutionelle Reich so verderbliche Grundsatz, eine der unzähligen theoretischen Geburten unserer Zeit, ward schon im Verlauf der Verhandlungen über diesen Gegenstand, als mit den Ereignissen unserer Vorzeit nicht übereinstimmend, erwiesen, indem in ähnlichen früheren Fällen sowohl Rekruten als Insurrection vorhinein bewilliget wurden. — Wenn die Regierung auf gesetzlichem Wege keine Hilfe erlangen kann, wird sie gezwungen sein, sich selbe auch ausser demselben zu verschaffen, ohne hierüber den Tadel der Welt befürchten zu müssen. — Gegen die gehegten

Befürchtungen, wegen hieraus zu ziehender verderblicher Folgerungen, stehet es den Ständen nicht nur frei, sondern es ist sogar ihre Pflicht, alle möglichen Verwahrungen anzuwenden, zu welchem Zwecke ohnehin im hierüber zu verfassenden Gesetzartikel alle hierzu dienlichen Clauseln beigefügt werden müssen. Mögen die L. Stände bedenken, dass die Stellung dieser 20,000 Rekruten noch eben so *ungewiss*, als die Gefahr unbestimmt ist, und dass vielleicht das blosse Versprechen hinreicht, sie abzuwenden und die Gabe überflüssig zu machen. Dieses gefährliche Princip würde den Grundpfeiler unserer Constitution umwerfen, dass nämlich keine so grosse Gefahr denkbar sei, welcher man nicht noch bei Zeiten vorbeugen könnte. Auch würde durch eine ähnliche Einschränkung die Regierung bewogen werden, bei Entdeckung der Gefahr auch die ungewisse als gewiss anzugeben, wodurch sowohl für das Aerarium, als auch für das Volk unnöthige Kosten herbeigeführt würden; wo im Gegentheil oft Gefahren durch die Bereitwilligkeit der Nation können beseitiget werden. — Alle die hierüber abweichenden Ansichten können wir in Einklang bringen, wenn dieser Gegenstand mit Ruhe und Unbefangenheit berathen wird. Ich wenigstens bin von der Gerechtigkeit des Verlangens der Regierung so vollkommen überzeugt, dass ich den bisherigen Beschlüssen hierin gerade widerspreche, auch nicht befürchte, den Tadel der Nachwelt mir dadurch zuzuziehen. Uebrigens möge der Ausgang sein, welcher er wolle, ich verlange ausdrücklich zu Protokol zu nehmen, dass ich den Grundsätzen der bisherigen Majorität bestimmt und beständig widersproche nhabe. (Beifall.) Bei den täglich zunehmenden Gefahren von Aussen müssen wir die Vorsicht des Monarchen, sein Vertrauen, welches er uns im ganzen Verlaufe dieses Reichstages so wiederholt beurkundet hat, mit aller Bereitwilligkeit und voller Anerkennung dankbar erwiedern, und bemüht sein, mit ihm vereint das ersehnte Ziel zu erreichen.

'*Sombory* erklärt sich gegen das Nuncium und für die Bewilligung der 20,000 Rekruten, jedoch unter folgenden Bedingnissen: 1) dass sich der Monarch aller Intervention in die Angelegenheiten fremder Völker enthalte; 2) dass dieses Subsidium nur für den Fall eines feindlichen Angriffes der Monarchie zu erfolgen habe; 3) dass die Stellung dieser Rekruten nur bis zum 1. Sept. 1831. könne verlangt werden, weil in Folge

der Regalen der nächste Reichstag bereits auf den 2. Oct. k. Jahres bestimmt ist.

Nagy: So vollkommen ich auch der Meinung Sr. Exc. des Herrn Personals beipflichte, eben so sehr weiss ich auch die Besorgnisse zu würdigen, welche die andre Hälfte dieser Tafel von der Bewilligung des fraglichen Subsidiums abhalten. Denn obgleich unsere Voräitern gegen Eingriffe der Regierung die Nation durch den 63. Art. 1741 und den 19. Art. 1791 sichergestellt glaubten, indem laut dieser Gesetze keinerlei Subsidium in Friedenszeiten, weder als Pflicht noch als Geschenk, von dem Adel oder dem Unadeligen verlangt und gewährt werden darf: so haben dennoch die *Versuche*, welche das Ministerium in den letzten 30 Jahren durch Gradationen gegen diese Gesetze unternahm, nur zu gegründete Besorgnisse erregen müssen. Diese Attentate der Regierung verdienen die aufmerksamste Beherzigung. — Anfangs erschienen Präsidialschreiben an die Ober- und Vicegespäne, worin verschiedene adelige Subsidien verlangt und ihnen empfohlen wurde, all ihren Einfluss dahin zu verwenden, dass die Comitate selbe nicht verweigern. Als man den Adel hierin nachgiebig fand, kamen ähnliche Forderungen nun schon an die Universitäten *) der Comitate. Nachdem auch diesen Folge geleistet war, änderte man schon den Styl und verlangte die Gaben „*inomisse.*“ Die Zeitumstände berücksichtigend, gab der Adel auch hier nach, worauf denn der Hauptstreich versucht wurde. Hatte der Adel— so argumentirten die Minister — auf diese gesetzwidrige Art vom eigenen Vermögen Subsidien gegeben, so wird er nicht säumen, ähnliche Nachgiebigkeit zu zeigen, wo es sich um das Vermögen der Contribuenten handelt. In dieser Voraussetzung wurde der Wurf gewagt und ausser dem Reichstag die Contribution in Conventionsmünze und Rekruten verlangt. Aber wie sehr täuschte sich die Regierung! Nachdem sie überall, wo das Vermögen des Adels in Anspruch genommen wurde, eine unerwartete Nachgiebigkeit gefunden hatte, stiess sie auf den entschiedensten Widerspruch, wo das Volk zu belasten verlangt wurde. Wie weit mehre Comitate diesen Widerstand trieben, ist bekannt, und wird nie in Vergessenheit kommen; doch selbst bei den übrigen war, sobald die erste Ueberraschung aufgehört hatte, nur *ein*

*) Die Stände eines Comitats heissen: Universitas Praelatorum, Magnatum, Nobilium ac caeterorum etc.

Sinn und Wille. In der Vertheidigung des Volkes setzten adelige Beamte Vermögen, Freiheit, Leben aufs Spiel, und dieses ist die Characteristik des sanfteren Geistes unserer Zeit. Das Resultat dieses Gemeingeistes, der den vorigen Reichstag zu einem der vorzüglichsten unserer Geschichte erhoben hat, war der 4. Artikel, der das Wiederkehren ähnlicher Versuche für ewige Zeiten verwehret. Derselbe Geist beherrscht auch den jetzigen Reichstag, und es ist nur das Volk, für welches Widerstand geleistet wird. Mögen Jene, die aus oberflächiger Bekanntschaft mit unserer Constitution behaupten, das ungarische Volk sei nicht vertreten, den Gang unserer Verhandlungen verfolgen, um sich vom Gegentheil zu überzeugen. Das Volk und immer nur das Volk ist es, bei dessen Belastung uns die Regierung hartnäckig findet und hierin herrscht stets ein edler Wettstreit unter den Gliedern dieser Tafel.— Da jedoch das Wohl des Vaterlandes uns allen am Herzen liegt, so ist nur noch zu wünschen, dass hierin ein Mittelweg aufgefunden werde, welcher die Ansichten beider Theile in Einklang bringt. Ueber die bereits bewilligten 28,000 kann ferner keine Frage entstehen; es handelt sich daher bloss um die zweiten 20,000, und hierüber wird mein Vorschlag von jenem des Deputirten von Bihar nicht sehr abweichen. Dem zufolge bewillige ich diese Stellung unter folgenden drei Bedingnissen: 1) Nur für den Fall, als wir vor dem 2. October künftigen Jahres durch eine fremde Macht wirklich angegriffen würden; 2) wenn dieser Fall bis künftigen 2. October nicht eingetreten ist, bleibt das Subsidium erloschen; endlich 3) Gleich nach Beendigung jenes Krieges sollen diese Rekruten ohne allen Aufenthalt entlassen werden. Auf diese Weise sind, meiner Ansicht zufolge, auch alle Befürchtungen beschwichtiget; denn da wir sämmtliche 48,000 Rekruten jetzt auf einmal bewilligen, so ist es *kein zweifaches* Subsidium; es ist ferner auf eine so feste *Basis* gegründet, dass wir ohne die Sicherheit von Aussen zu gefährden, es nicht billig unterlassen können; endlich können diese 20,000 Mann *nicht als Completirung* betrachtet werden, weil sie gleich nach geendigtem Krieg zu entlassen sind.

Dieser Meinung stimmen vollkommen bei *Tökölyi*, *Lónyay* von Beregh, *Torkos*, *Bezerédy* von Raab, *Beniczky*, *Marich*, *Novák*, *Földváry*, *Komáromy*, *Asztalos*, *Faschó*, *Revíczky*, *Császár*, *Lovrentsits*, *Huszár*, *Bosányi*, *Markovich*, *Szalopek*, *Osegovich*, die meisten Städtedeputirten

und fast alle Ablegaten der Capitel; nebst diesen waren *Almásy* und Gr. *la Motte* noch der Meinung, dass bei dieser Gelegenheit der Monarch um Erledigung der Landesbeschwerden soll gebeten werden. Baron *Vay*, welcher vieles über die Legitimität und die Lasten der Contribuenten spricht, verlangt nebstbei die Insurrection und Waffenübung. Seit den Zeiten des heil. Stephans, meint der Redner, seien unsre Rechte nicht bestimmter anerkannt worden, als jetzt. — *Bene* begreift nicht recht die Theorien über moralische und physische Nothwendigkeit. — *Csómay* wünscht, dass unsre Truppen den Namen der „ungarischen Armee" erhalten sollen. — Endlich äussert sich *Szentkyrályi* dahin, dass jetzt auf einmal 43,000 Rekruten zu bewilligen seien, indem die Gründe derjenigen, welche das Subsidium für das jetzige und künftige, für das bekannte und noch unbekannte Bedürfniss bewilligen wollen, ihm nicht haltbar erscheinen. Uebrigens gehöre es zur weisen Vorsicht des Monarchen sowohl, als der Nation, derlei Subsidien entweder auf einmal oder theilweise wirklich auszuheben, wie dieses die Umstände erheischen; worin uns bereits unsre Vorältern Beispiele hinterliessen.

Dagegen behauptet *Marczibányi* von Trentschin, dass die künftige Gefahr etwas *ideales* sei; man könne daher nicht bestimmen, dass zu deren Deckung eben 20,000 Mann erforderlich seien. Gegen eine geringe Gefahr reichen unsre jetzigen Streitkräfte hin, für eine grössere ist das Verlangte viel zu gering.

Ragályi: Nie wird vor meinen Augen eine andre Ursache der Verweigerung haltbar erscheinen, als jene, dass ich von der Nothwendigkeit der zweiten Stellung *nicht überzeugt* bin; allen übrigen Gründen des Nunciums kann ich meine Beistimmung nicht ertheilen. — Mag übrigens die Nothwendigkeit wie immer in den königlichen Propositionen ausgedrückt sein, ich halte diese *Propositionen* nicht sowohl für das Wort des Königs, als für ein *ministerielles Gutachten*, bestimmt, im Reichstag untersucht und berathen zu werden. Dahin deuten unsre Gesetze, namentlich der 5. Art. König Ulad 6. Decret., welcher bestimmt, „dass der König die Angelegenheiten des Reiches ohne Befragen und Gutachten seiner Räthe nicht betreibe," wogegen der 7. Art. desselben Decretes *die schlechten Räthe der Strafe unterwirft.* Aus *diesem* Gesichtspunkte müssen die königlichen Propositionen betrachtet werden und zwar um

so mehr, als laut 3. Art. II. Theiles alle Gesetzesvorschläge der Nation vorgelegt, und sie befragt werden müsse, ob ihr der Vorschlag angenehm sei, oder nicht? und nur nach erfolgter Beistimmung gesetzliche Kraft erlangen. Wenn sich der Reichstag nicht mehr *damit* beschäftigen soll, ob das Verlangen gerecht sei oder nicht, sondern bloss mit der Quantität der Bewilligung, dann wäre es eben so gut, die Reichsstände gar nicht zusammenzuberufen. Ich getraue mich sogar zu behaupten, dass eine Bewilligung ohne vorherige genaue Prüfung der Nothwendigkeit *für den König selbst* höchst gefährlich wäre. „Denn das Ministerium, mit zu reichlichen Mitteln ausgestattet, gleicht dem kräftigen Manne im vollen Bewusstsein ungewöhnlicher Körperstärke, welche ihn leichter zu einer Regellosigkeit verleitet als einen Andern. Auch hier führen zu reichliche Bewilligungen leicht zu dem heillosen Interventionssystem, wodurch man oft, nachdem man eine geringere Macht zu seinen Ansichten gezwungen hat, durch eine stärkere auf gleiche Weise genöthiget wird. So wenig übrigens die Bewegungen der Nationen *nach Aussen* gerichtet sind, könnte dennoch eine zu starke Rüstung unsererseits bei jenen Völkern Besorgnisse erregen, und dadurch dürfte leicht dasjenige, welches nach der Ansicht der andern Partei den Krieg fern halten soll, geeignet sein, uns Feinde auf den Hals zu ziehen.“ — Nach genauer Abwägung aller Verhältnisse habe ich mich davon vollkommen überzeugt, dass durch die Stellung der 28,000 Rekruten alle unsere Bedürfnisse gedeckt sind.— Was übrigens die *Bedingnisse* betrifft, unter welchen das verlangte Subsidium zu bewilligen wäre, liefern eben diese einen Beweis, dass man hierüber nicht ganz ohne Besorgnisse sei; und zwar mit vollem Grund. — Für den Frieden sind wir gedeckt, ja selbst für den ersten Anfall; Krieg aber suchen wir nicht: auch hat dieser andre Quellen.

Szirmay erklärt sich gegen die Bewilligung der 20,000 Mann, und da sein College Baron *Vay* bereits *dafür* gestimmt hat, wird dieses gegenseitige Votum vernichtet, und das Comitat folglich nicht unter die Abstimmenden gerechnet.

Takáts: Dem heutigen Nuncio liegen folgende Betrachtungen zum Grunde: dass das ungarische *stehende Militär* zur Vertheidigung des Vaterlandes, das heisst, vorzüglich zur Aufrechthaltung der äussern Sicherheit bestimmt ist; dass die Vertheidigung des

Vaterlandes *ausschliesslich* die Pflicht des Militärs ist, und nur wenn selbes zur Abwehrung des Feindes nicht hinreicht, zu den gesetzlichen ausserordentlichen Mitteln geschritten werden könne; dass ferner das Land nie die Completirung auf sich genommen, indem zu diesem Zweck die Werbungen bestimmt sind; endlich dass die Nation bisher noch nie ein *doppeltes* Subsidium an Rekruten auf einmal gegeben habe. — Die drei ersten dieser Sätze sind auf unsre so oft angeführten Gesetze, namentlich den 63. Art. 1741. 1. 1802 und 1807 — 6. 1808 und auf die übrigen Diätalverhandlungen gegründet, und zu bekannt, um hierüber noch weiter sprechen zu müssen; der letzte Punkt aber gründet sich eben auf das Entgegengesetzte, nämlich, dass wir in all unseren Gesetzen *kein Beispiel* ähnlicher Art finden. Hieraus folgt nun klar, dass die Prinzipien des Nunciums, weder theoretisch noch neu, sondern unmittelbar in unserer Constitution gegründet, eben *darum* nicht schädlich sein können; wo hingegen die jetzt verlangte Bewilligung eine wahre Neuerung genannt werden, und eben desswegen, als auch in Betracht ihrer gefährlichen Folgen, nicht angenommen werden kann. — Ohne das durch andre Redner über diese Frage bereits Vorgebrachte zu wiederholen, bemerke ich bloss, dass unser gesetzliches Defensivsystem in das *gewöhnliche* und in das *ausserordentliche* zerfalle. Die erstere Verpflichtung kömmt seit 1715 dem stehenden Militär zu, die zweite ist der Antheil des Adels. Je mehr man das erstere Vertheidigungsmittel vermehrt, desto mehr wird der Adel beseitiget, und da dieser seine Immunitäten eben auf seine Verpflichtung zur Vaterlandsvertheidigung gründet, ist die nothwendige *Folgerung*, die aus der Beseitigung jener Pflicht, auf das ihr entsprechende Recht zu entstehen hat, gar leicht zu errathen. Dieser Umstand muss in den jetzigen Zeiten um so mehr beherziget werden, da einerseits *wir selbst* sagen, dass gefährliche Meinungen mit Umsturz des Bestehenden drohen, andrerseits aber seit einiger Zeit diese Art der Vaterlandsvertheidigung *als unzweckmässig* gerügt, ja durch die Regierung selbst gegen die *Veliten* umgetauscht wurde; und auch gegenwärtig wird man in der fraglichen Bewilligung ein willkommenes Surrogat derselben finden. — Unsere Constitution beruht auf dem *Herkommen*, und sehr viele unserer Gesetze sind einzig durch den entgegengesetzten Gebrauch unwirksam geworden. Daher nützen alle

Clauseln und Cautelen wenig, wenn die Handlungen immer *das Gegentheil* erweisen. Wenn ich hierin bei unserm gerechten König keine gefährlichen Folgerungen befürchte, so können unter einem seiner Nachfolger leicht diese Beispiele als Grund dienen, unser bisher bestehendes System der Vaterlandesvertheidigung, und mit ihm einen Grundpfeiler unserer Constitution, umzustürzen. — *Wenn* die gegenwärtige Gabe, — so namhaft, wie sie früher noch nie in Friedenszeiten dargebracht wurde — nicht hinreicht; *wenn* über das bereits Bewilligte noch weitere Vorkehrungen nothwendig sind: so treffen wir sie im Geiste der Constitution, auf üblichem, gesetzlichem Wege, ohne den Nachkommen ein ungewöhnliches Beispiel zu hinterlassen. — Sowohl der Monarch, als auch die Magnatentafel schweigen von den Gefahren, die uns auf diesem Wege bedrohen. — Unsre, durch mehr als acht Jahrhunderte geheiligte Constitution hat sich immer bei dem bestehenden System der Vertheidigung erhalten; wir haben daher keinen Grund, davon abzugehen und statt des erprobten Alten, gefährliche Neuerungen aufzustellen. Die Pflicht des gesetzgebenden Körpers verlangt weise Vorsicht für die Zukunft, und es wäre *eine der sonderbarsten Verirrungen*, wenn in einem Zeitpunkte, wo noch vor Kurzem unser gerechter Monarch diesen Theil unserer Gesetze bestätigte, *wir selbst* eine Neuerung herbeiführten, welche, indem sie gerade zur Completirung führt, diese Gesetze nothwendig entkräften muss.

Personal: Ich zweifle, dass sich unsere Constitution durch acht Jahrhunderte würde erhalten haben, wenn unsre Voräitern nicht zeitig auf die Abwendung künftiger Gefahren gedacht hätten. Dass uns übrigens *Beispiele* von doppelter Rekrutenstellung mangeln, ist keine *gerade* Antwort auf die vorliegende Frage, da es sich darum handelt, zu entscheiden, ob man gegen drohende Gefahren Vorkehrungen treffen könne; und hierzu fehlt es uns nicht an Beispielen aus der vaterländischen Geschichte.

Majthényi von Bars wünschte zwar, seiner Instruction gemäss, auch ferner 30,000 zu votiren, schliesst sich jedoch der Majorität von 28,000 an, aus den durch selbe bereits angeführten Gründen — für die Zukunft nichts.

Somsich befürchtet, dass durch Bewilligung von Subsidien *vorhinein* von einem Reichstag zum andern, diese freiwilligen Gaben leicht die Natur der Contribu-

tion annehmen könnten, wodurch mit der Zeit der ganze Gegenstand, welcher eine der vorzüglichsten Garantien unserer Constitution ausmacht, der reichstägigen Verhandlung entzogen werde.

Pázmándy: Se. Exc. der Herr Personal beliebten zu erklären, dass diejenige eine sehr mangelhafte Constitution wäre, welche ihre Vorkehrungen nicht auf künftige Gefahren ausdehnen könnte. Dieses gebe ich zu: allein unsre Verfassung befindet sich nicht in dieser Lage; denn bei was immer für vorkommenden Gefahren kann der Reichstag zusammenberufen, und Vorkehrungen getroffen werden, und ich setze hinzu: was wäre das für eine Constitution, die plötzliche Gefahren nicht abtreiben könnte! Der eigentliche Grund der jetzigen Verweigerung liegt *darin*, dass man durch vorläufige Bewilligung von Subsidien gegen noch *unentwickelte* Gefahren, jener Maxime, die sich *gegen* die Zusammenberufung des Reichstages sträubt, keinen Vorschub leisten will. So lange die ausserordentlichen Fälle, welche einzig Kriegssubsidien gestatten, nicht *specifisch* bekannt sind, kann auch keine *bestimmte* Quantität votirt werden. Wenn daher die jetzigen Umstände *als solche* erwiesen werden, denen unser bereits gemachter Antrag nicht genügt, müssen wir eine grössere Gabe darbringen; aber *gleich jetzt*, nicht für künftige, unbekannte Fälle. Wird dieses aber *nicht* erwiesen, so können wir nicht weiter gehen. Selbst jenes *Bedingniss*, dass die 20,000 Rekruten nur bis Ende des Krieges dienen sollen, kann ich nicht ohne Besorgniss betrachten: wenn diese letztern *für den Krieg* gestellt sind, *zu welchem Zweck wurden denn die übrigen* 28,000 *bewilliget?* — —

Gr. *Károlyi:* Ich muss voraussenden, dass, da die Magnatentafel unseren Antrag wegen der Waffenübung und Insurrection des Adels zwar schön und löblich, jedoch dem Zwecke nicht entsprechend erklärt, wir diese wichtige Frage der Entscheidung Sr. Majestät unterbreiten sollten. Nachdem übrigens sowohl meine erste, als die spätere Instruction mir gebietet, nach *früher* erforschtem *Abgang* in den ungarischen Regimentern meine Bewilligung *darnach* einzurichten; da ich ferner diesen Abgang in beiläufig 25,000 Mann befunden habe, glaube ich dem Willen meiner Committenten am nächsten zu kommen, wenn ich *über* die bereits bewilligten 28,000 Mann weiter nichts votire. — (Da der

College des Grafen, *Csomay*, die 20,000 bewilligte, hob sich auch das Votum von *Szathmár* auf.)

Noch erklären sich *gegen* die 20,000 Rekruten: *Hertelendy*, Baron *Perényi*, *Uzovits*, Gr. *Andrássy*, *Plathy*, *Niczky* von Eisenburg, *Csapó*, *Szinyey*, *Bernáth*, *Justh* und *Deák*.

Der Personal erklärt die Majorität *für* die Stellung des zweiten Theiles des Subsidium, und sendet den Landrichter an die Magnatentafel, um diesen Beitritt mündlich zu berichten. Er wiederholt die drei durch *Nagy* gemachten Bedingnisse, worauf der damalige Circularpräses im Namen der Stände verlangt, die hierüber nöthigen nun abzuändernden Documente in den künftigen Circularsitzungen berathen zu dürfen, welches auch bewilliget wird. *Borsiczky* verlangt das Wort; der Personal bemerkt, dass Trentschin bereits sein Votum abgegeben habe.

Borsiczky: Als mein College seine Stimme abgab, hofften wir noch in der Majorität zu verbleiben; jetzt, da wir von selber abgekommen sind, verlange ich die feierlichste Cautele meiner Committenten *darüber* zu Protokoll zu nehmen, dass sie *nie* ein Subsidium für den Frieden bewilligen wollten; ferner, dass durch diesen *entgegengesetzten Gebrauch* den bestehenden Gesetzen keine Wunde beigebracht werde; endlich erkläre ich, dass, nachdem durch die anfangs bewilligten 28,000 Mann, die ungarischen Truppen, ohne die siebenbürgischen und die Gränzregimenter an 70,000 Mann betragen, und nach dieser Proportion die ganze Armee 300,000 Mann übersteigen muss: ich jedem Feldherrn, der mit dieser Macht den ersten Andrang des Feindes aufzuhalten unvermögend ist, für nicht würdig halte, ein Seitengewehr zu tragen.

Hierauf erwiderte der *Personal* bloss, dass die Ereignisse von 1805 ein ähnliches Unglück herbeigeführt haben.

Der Landrichter kehrt von der Magnatentafel mit der Antwort zurück, dass man über den Beitritt höchst erfreuet sei, und die hierauf Bezug habenden Zuschriften sehnlichst erwarte. Die Sitzung wird aufgehoben.

Circularsitzungen vom 12. und 13. November.

Präsidium: *Majthényi* von Bars, *Földvári*.

In beiden dieser Sitzungen wurde das Projekt zur Repräsentation und zu dem Gesetzartikel, nach den in der

letzten Reichstagssitzung abgeänderten Prinzipien verlesen und häufig modificirt. — Bei dieser Gelegenheit machte Gr. *la Motte* den Vorschlag, am Ende der Repräsentation Se. Majestät um Ertheilung baldiger günstiger Resolution auf die Präferentialbeschwerden zu bitten. Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht angenommen, theils weil man der Gabe *kein Bedingniss* dieser Art beifügen wollte, theils und hauptsächlich aber, weil das Verlangen hinsichtlich der Resolutionen *viel zu wichtig* sei, um hier nur gleichsam nebenher berührt zu werden. — Es ward dagegen beschlossen, hierüber nächstens *besonders* zu repräsentiren.

Borsiczky wünschte dem Gesetzartikel deutlich beigefügt, dass die *Ankündigung des Krieges*, als Bedingniss der künftigen Statution, dem Palatin kund gegeben werden müsse, damit er die Behörden zu gehöriger Zeit auffordere; auf jeden Fall aber soll Se. K. Hoheit dem nächsten Reichstag *Bericht* hierüber erstatten. (Angenommen.) Nach dieser und nach mehrern Abänderungen erhielten die Documente jene Form, in welcher sie vor die Reichstagsitzung gebracht wurden. Die Sitzung wird aufgehoben.

Reichstagssitzung vom 14. November.

Das nach dem abgeänderten Reichstagsschluss modificirte Nuncium sammt Project der Repräsentation wird verlesen und ohne besondere Bemerkung beibehalten. (70)

Beim Gesetzartikel wünschte der *Personal*, dass die verlangte abgesonderte *Circulation* der Offizierstellen unter den ungarischen Truppen wegbleiben möge, indem die Provision weder *nützlich*, noch ohne besondere *Schwierigkeit* ausführbar sei. Doch die Stände gingen von ihrer Ansicht nicht ab. Im übrigen wurde der Gesetzartikel nach einigen unbedeutenden Bemerkungen unverändert beibehalten. — *Balogh* wiederholt nun den Vorschlag des Gr. *la Motte*, dass bei dieser Gelegenheit, wo die Nation eine so ansehnliche Gabe darbringt, um Erlassung baldiger günstiger Resolutionen auf die Präferentialien zu bitten sei. Er wird von *Almásy* unterstützt; *Ragályi* ist derselben Meinung, und fügt noch hinzu, dass, da es ohnehin die Absicht der Stände war, eine solche Repräsentation mit erneuerter Bitte zu unterbreiten, würde nun nur der allgemeine Wille erfüllt werden. Die Gegenstände seien übrigens

nicht nur nicht unvereinbar, sondern in unmittelbarer Berührung; denn da das Land eine so namhafte Zahl arbeitender Einwohner entbehren muss, ist es natürlich, dass es auf der andern Seite verlangen könne, dass die Hindernisse des Handels und der Industrie beseitiget werden; — da übrigens das Subsidium bereits bewilliget ist, könne diese Bitte nicht als Bedingniss angesehen werden. — Der Antrag wird nicht angenommen.

Hierauf verlangt Baron *Vay*, in Folge so eben angelangter Instructionen, folgendes im Namen seiner Committenten in das Protokoll aufzunehmen. 1) Dass seine Committenten die gegenwärtige Rekrutenstellung nur in Gemässheit der Verordnungen von 1807 bewilligen, und auf nichts eingehen, was zur Conscription oder Completirung führen könnte. 2) Obgleich seine Committenten den *Druck* der Operaten und deren vorläufige Communizirung mit den Behörden dankbar erkennen, sie andererseits nicht zugeben können, dass aus der diessfälligen Dankadresse des Reichstages gefolgert werde, eine ähnliche vorläufige Mittheilung der zur Reichstagsberathung bestimmten Gegenstände, hänge bloss von der *Gnade* des Monarchen ab, sondern dass dieses ein klares *Recht* der Nation sei. 3) Dass zur Beschwichtigung der Besorgnisse der Nation, neuerdings die Resolutionen auf die Präferentialien betrieben werden mögen. 4) Dass sie zwar auf die Weise von 1807 für die Gegenwart 28,000 Rekruten bewilligen; für die Zukunft nichts *); dagegen wünschen sie die Waffenübung des Adels und die Vornahme dieses Theiles der Operate noch im gegenwärtigen Reichstag.

Auf die Frage des Personals: ob die Reichsstände noch ferner bei der Aufzählung der *Mängel*, mit welchen die Rekruten assentirt werden können, verbleiben, wurde bejahend geantwortet; worauf der Personal erklärte: er werde der Magnatentafel mündlich hinterbringen lassen, dass die Stände bei dieser ihrer Ansicht auch aus *dem* Grunde beharren, weil sie die Gabe um 20,000 vermehrt habe; dass übrigens die Capitulation durchgehends auf zehn Jahre bestimmt worden sei. (Beistimmung.)

Der Personal ernennt hierauf die Deputation zur Ueberbringung dieses Nunciums, während welcher Zeit noch einige Debatten stattfanden. Vor allem verlangte

*) Diesen Punkt der Instruction hatte Br. Vay bereits durch sein Votum vom 11. November vernichtet.

Balogh, dass bei der jetzigen Lage der Dinge, wo das contribuirende Volk mit einer so zahlreichen Rekrutenstellung belastet sei, um so mehr bewiesen werden müsse, dass der Adel hierbei nicht leer auszugehen wünsche. Daher, um der adeligen Verpflichtung Genüge zu leisten, die Waffenübung des Adels angeordnet werden soll. Dieser Meinung sind auch *Csapó*, *Prónay*, *Pázmándy*, *Takáts*, und Gr. *la Motte*, da der Vorschlag aber durch die Majorität verworfen wird, verlangen sie ihre Erklärung zu Protokoll zu nehmen.

In der Magnatentafel.

Nachdem sämmtliche Zuschriften verlesen waren, nahm das Wort der

Judex Curiae: Die Bereitwilligkeit, mit welcher die L. Stände den Wünschen des Monarchen Folge geleistet, kann diese hochlöbliche Tafel nur mit den Gefühlen aufrichtiger Freude erfüllen; dieses Benehmen liefert einen neuen Beweis, dass, wo es die Vertheidigung des Thrones und Vaterlandes gilt, der Ungar nie erfolglos aufgefordert werde. — Den Inhalt des Nunciums selbst betrachtet, sehe ich mich bewogen, eine Bemerkung laut werden zu lassen. Es scheinen nämlich die Stände vorauszusetzen, dass die Stellung der 28,000 Rekruten in dieser hohen Tafel als Completirung sei betrachtet worden. In einer Frage von solcher Wichtigkeit kann es nicht gleichgiltig sein, ob unsre Ansicht hierin schief ausgelegt werde, und dieses bestimmt mich zu erklären, dass wir nie die Absicht hatten, durch dieses Subsidium eine Completirung zu bewilligen, sondern bloss das ungarische Heer zu verstärken; welches ein wesentlicher Unterschied ist. Dieses wäre, meiner gehorsamsten Meinung nach, der Ständetafel deutlich kund zu geben. (Beifall.)

Als der Gesetzartikel nochmals verlesen war, bemerkte der *Judex Curiae*, dass das Verlangen wegen zehnjähriger Capitulation annehmbar sei, welcher Ansicht auch die Tafel beipflichtete. — Eine andre praktische Difficultät fand jedoch der Redner darin, dass die übrigen 20,000 auf Kriegsdauer gestellt werden sollten. Denn wenn, was Gott verhüten möge, die Stellung sämmtlicher 48,000 auf einmal erfolgen müsste, würde das viel günstigere Loos der Letztern, die Statution der Erstern unendlich erschweren. — Fürst *Batthyányi* hingegen erachtet diesen Umstand nicht

wichtig genug, um desswegen auch die Letztern auf zehn Jahre zu stellen: die Gefahr sei nicht so dringend, um eine gleichzeitige Stellung beider Theile befürchten zu müssen; er findet daher den Antrag der Ständetafel annehmbar.

Baron *Vesselényi* (ungarisch.) Ich muss meine gehorsamste Meinung dahin äussern, dass die Stände von dem Grundsatz ausgegangen zu sein scheinen, dass die Stellung des zweiten Theiles wahrscheinlich später erfolgen dürfte; um daher die zweite Stellung zu erleichtern, glaubten sie die Letzteren grössere Vortheile einräumen zu müssen. Was übrigens das Verlangen der Ständetafel wegen der Gradualpromotion in der ungarischen Armee abgesondert betrifft, glaube ich diese Provision auch schon aus dem Grunde für unzweckmässig erklären zu müssen, weil ausser den Linientruppen noch mancherlei Zweige die Armee bilden, von welchen dann die Ungarn durch diese Absonderung ausgeschlossen würden, wie vom Generalstabe, der Artillerie, Geniewesen. Und da eben diese Abtheilungen der Armee, indem sie die meiste militärische Wissenschaft erfordern, andererseits auch mit grösseren Vortheilen verbunden sind, wünschte ich unsre Landsleute nun um so weniger davon ausgeschlossen, als wir durch die Errichtung der Ludovicea Academie im Stande sein werden, unsere Jugend mit den nöthigen höheren Vorkenntnissen des Kriegswesens auszustatten. (Beifall.)

Tavernicus: Ich kann es mit der Billigkeit nicht vereinen, dass ein Theil der Rekruten zehn Jahre dienen soll, während der andere nur auf Kriegsdauer gestellt wird. — Um diesem Uebelstand abzuhelfen, wäre es vielleicht dienlich festzusetzen, dass von *sämmtlichen* 48,000 Mann, nach Ausgang des Krieges 20,000 entlassen werden sollen.

Oberststallmeister (ungarisch). Dann würde der Armee mehr entzogen werden, als es die Absicht der Ständetafel war; denn es könnte sich leicht treffen, dass, besonders nach einem hartnäckigen Krieg, von sämmtlichen jetzt Gestellten, keine so grosse Zahl zurückkehrte. — Der *Oberstschatzmeister* gestehet hierauf, dass ihm dieser Umstand noch fast während des Sprechens beigefallen sei; Gr. Stephan *Széchényi* ist aber der Meinung, dass der Vortheil, welchen die auf Kriegsdauer Gestellten haben, sehr problematisch sei. Wie, wenn dieser Krieg sich in die 20 und mehre Jahre hineinzöge? Das Beispiel der vorigen Zeiten

hat es erwiesen, dass auf Kriegsdauer Gestellte unter den Waffen ergrauten; und der nächste Krieg dürfte wohl Waffenstillstand, schwerlich aber so bald Frieden zur Folge haben.

Obergespan *Szegedy:* Wenn der Fall eintreten sollte, dass beide Stellungen in derselben Zeit erfolgen müsste, wäre es, meiner unmassgeblichen Ansicht nach, den Behörden selbst zu überlassen, *welchen* sie von den Gestellten unter diese oder jene Classe versetzen wollen, da es den Jurisdictionen am besten bekannt sein muss, wessen Gegenwart zu Hause nothwendiger sei.

Baron *Pongrátz* widerspricht der abgesonderten Gradualpromotion aus dem Grunde, weil wir ein *integrirender Theil* der Monarchie sind.

Judex Curiae: Wie verwickelt die Frage der Capitulation sei, können wir auch schon daraus entnehmen, dass Se. Exc. der Oberstschatzmeister fast während des Sprechens seine Ansicht verändern musste. — Daher scheint mir die Meinung des Herrn Obergespans von Veröcze dem Zwecke am meisten zu entsprechen. (Beistimmung.)

Palatin: So weit ich die Meinung dieser hochlöblichen Tafel entnehmen konnte, glaube ich sie dahin gerichtet, dass der L. Ständetafel durch eine Deputation vor allem unsre Freude über die erfolgte Vereinigung auszudrücken, unsre gleiche Ansicht über die Capitulation anzudeuten und hierin die Modification des Herrn Obergespans von Veröcze anzuempfehlen sei; zugleich aber erklärt werden möge, dass unsre Absicht nie *dahin* gegangen, eine Completirung, sondern bloss ein Subsidium zu bewilligen; endlich sei es unser Wunsch, dass die L. Stände von dem abgesonderten Avancement der ungarischen Offiziere, aus den bereits angeführten Gründen, abstehen mögen. Sollten sie jedoch von diesem letztern Begehren nicht abgehen, so werde dieses die Unterbreitung der Repräsentation nicht hindern, es möge dann Se. Majestät hierüber entscheiden.

Nachdem diese Botschaft der Ständetafel überbracht war, und die Deputation sich mit der Erklärung des Personals, dass die Stände selbe in Ueberlegung nehmen werden, zurückverfügt hatte, wurden die übrigen Bemerkungen der Magnatentafel angenommen, hinsichtlich der Circulation aber nahm das Wort

Nagy: Der Zumuthung, dass wir unser Verlangen wegen des abgesonderten Avancement aufgeben sollen, muss ich widersprechen. Die Behauptung, dass *mehr*

Ungarn Offizierstellen in der Armee bekleiden, als unter unsern Truppen untergebracht werden könnten, ist noch nicht erwiesen; und wäre dieses auch der Fall, so verlangt es dennoch das Gesetz, dass die ungarischen Regimenter durch Ungarn befehligt werden, die Billigkeit aber bringt es mit sich, dass der Ungar in den ungarischen, der Italiener in den italienischen und der Deutsche in den deutschen Regimentern seine Anstellung finde. Es fiel uns übrigens, bei der Anregung dieses unseres gesetzlichen Verlangens, auch nicht von ferne bei, *darauf* zu verzichten, dass in den übrigen Abtheilungen der Armee die Ungarn nicht in der bestehenden Proportion sollten aufgenommen werden; im Gegentheil ist dieses *unser ausdrückliches Verlangen*, dem auch nicht *ein* haltbarer Grund entgegengesetzt werden kann. Warum sollte denn nicht ein Theil des Generalstabes aus Ungarn bestehen und ungarische Uniform tragen können; und da ohnehin ein ganzes Artillerieregiment in Ungarn ihre Werbung hat, kann ich nicht begreifen, warum der Kanonier nicht auch in Dolmány seine Kanone mit Erfolg sollte abfeuern können? Die Hauptsache bleibt immer, dass der *Dienst* darunter leidet, wenn der gemeine Mann seinen Offizier nicht versteht und auch übrigens *kein Zutrauen* zu ihm haben kann.

Personal: Diesem letzteren wäre vielleicht dadurch abzuhelfen, dass wir verlangten, in ungarischen Regimentern sollen nur solche Offiziere angestellt werden, die Ungarisch sprechen.

Nagy: Wenn es schon nicht anders möglich wäre, müsste ich hierin freilich das kleinere Uebel wählen, nämlich einen deutschen Offizier, der Ungarisch spricht, statt eines, der es nicht kann. (Gelächter.)

Die Stände verbleiben bei ihrer vorigen Ansicht hierüber; worauf die ungarische Uebersetzung der Repräsentation zuerst hier, dann in der Magnatentafel verlesen und an beiden Orten angenommen wird. Endlich löst der Personal die Sitzung mit der Weisung an die Stände auf, dass sie den 4. Punkt der königlichen Propositionen in Berathung ziehen sollen.

Circularsitzung vom 15. November.

Präsidium: *Somsich*, *Lonyay* von Beregh.

Präsidium erklärt, dass die Verhandlung des 4. Punktes der k. Propositionen an der Tagesordnung sei.

Der Punkt wird verlesen.

Präsidium: Der gegenwärtige Gegenstand zerfällt, seinem Inhalte nach, in drei Theile: 1) dass während des nächsten Reichstages alle Prozesse bei den Comitaten, den Districtual-, der königlichen und der Septemviraltafeln im Laufe bleiben sollen. 2) Ueber die unbezweifelte Erbschaft, *Successio plana.* 3) Ueber jene Landesbeschwerden, welche vom verflossenen Reichstag unerledigt geblieben, ferner die Präferentialien, und endlich die Beschwerden des gegenwärtigen Reichstages. Ich bitte die verehrte Versammlung, hierüber ihre Meinung kund zu geben.

Pázmándy ist der Meinung, dass nebst den Prozessen bei den Comitaten und Districtualtafeln bloss die Criminalprocesse in der Appellation bei der königlichen Curia*) im Gange bleiben sollen, da schon im vorigen Reichstag sich öfter der Fall ergab, dass Verbrecher, deren Endurtheil in einjähriger Gefängnissstrafe bestand, zwei und mehre Jahre im Gefängniss sitzen mussten, weil ihr Prozess während des Reichstages nicht konnte vorgenommen werden. Die Successio plana verdiente wohl eine besondere Berücksichtigung; da jedoch die ganze Gerichtsordnung in den Deputationaloperaten enthalten ist, wobei sich noch andere, eben so wichtige Gegenstände dieser Art befinden, endlich der Redner nichts im Auszuge *per excerpta* möchte verhandelt sehen, weil dieses bei jeder Sache gefährlich sei, erklärt er sich dagegen. — Die *Präferentialien* sollen in einer Repräsentation aufs kräftigste betrieben werden, weil seit 1791 immer *solche* zurückgeblieben sind, *quae superari non poterant*, da doch die Gesetze deutlich verordnen, dass in *jedem* Reichstage *alle* Beschwerden sollen erledigt werden.

Niczky von Eisenburg: Ich kann mir den Inhalt des vierten Punktes nicht anders auslegen, als dass wir uns nur schnell in die Bewilligung der Rekruten einlassen sollen, Se. Majestät dann unsern Beschwerden, den vorigen sowohl als den gegenwärtigen, abhelfen wolle; er liest: *Majestatem Sacratissimam circa Gravamina et Postulata sub proxime praeteritis Comitiis Eidem demisse substrata, quae tunc superari non poterant, benignas suas Resolutionis propediem elargituram esse etc.* Es wäre demnach höchst zweckdienlich, die Regierung

*) Die königliche und die Septemviraltafel zusammen heissen die k. Curie.

an diese Zusage zu erinnern. Die Appellata der Criminalprozesse wünschte ich auch aus dem Grunde während des Reichstages vorgenommen, weil die längere Verpflegung der Gefangenen dem Contribuenten sehr zur Last fällt. Wir mögen die Verbrecher immer zu den Gerichtskosten verurtheilen, gewöhnlich ist kein Vermögen da und die Last verbleibt der Comitatscasse.

Der Lauf der Prozesse bei den Comitaten der Districtualtafeln, wie auch die Appellation der Criminalprozesse an die k. Curie, für den Lauf des nächsten Reichstages wird, mit Ausnahme von drei Stimmen, die auch bloss darum widersprachen, weil sie laut Instruction sich überhaupt in den vierten Punkt nicht einlassen durften, einstimmig angenommen.

Pattay bemerkt, dass, da die Civilprozesse vor der k. Curia meist gegen die Reichen anhängig gemacht sind, diese eben darum während des Reichstages im Gang erhalten werden sollten.

Gr. *Andrássy:* Allem Anscheine nach dürfte der nächste Reichstag wohl sieben bis acht Jahre währen; ich verstehe hierunter nicht eine Dauer ohne Unterbrechung. Allein eben, weil schwerlich ein Ablegat sich entschliessen möchte, mehre Jahre in einem fort vom Hause abwesend zu bleiben, werden mehre Absätze während des Reichstages gewiss erfolgen, welche ihn nothwendig in die Jahre verlängern müssen. Um so mehr sollen daher die Prozesse während desselben im Gange verbleiben, weil sonst, besonders bei den peinlichen, die grössten Verwirrungen entstehen müssten. Hinsichtlich der *Successio plana* erklärt sich der Redner gegen jede Verhandlung per excerpta.

Domherr *Korondy* bittet, die Provision über die Prozesse auch auf die vor den geistlichen Gerichten anhängigen auszudehnen. (Angenommen.)

Szalopek: Der künftige Reichstag muss, seiner Natur nach, oft Monate lang Circularsitzungen herbeiführen, wo dann die königliche Tafel ganz unbeschäftigt bliebe; daher sollen, nebst den Criminalen, auch die Civilprozesse vorgenommen werden, und zwar um so mehr, als diese meistens von minderbemittelten Familien gegen die mächtigen geführt werden. — Nichts per excerpta.

Gegen die Verhandlung per excerpta stimmt die Majorität.

Deák: Jene Individuen, welche *ex officio* beim Reichstag zugegen sein müssen, sollen während dessel-

ben durch keine Prozesse angefochten werden können. Auch soll der Hofkanzlei nicht gestattet sein, während dieses Reichstages Transmissionalbefehle zu ertheilen, weil dadurch die gegenwärtige Provision durch die Einflussreicheren leicht könnte umgangen werden. Endlich wünschte der Redner, statt der *Successio plana* die *Correlationen* unter den Privaten in Geldverhältnissen, aus Zahlungen scalarischer oder antescalarischer Natur, noch im gegenwärtigen Reichstage bestimmt zu sehen. Die Gravamina können um so eher solicitirt werden, da der Monarch selbst in diesem Punkte seiner Propositionen das Land dazu aufgefordert hat.

Asztalos findet es nicht rathsam, dass alle Prozesse gegen Reichstagsglieder vor der k. Curia eingestellt werden; dieses sollte nur auf jene Fälle beschränkt werden, wo wichtige Documente, deren Heraussuchung aus Privat-, Regnicolar- oder Capitelarchiven die persönliche Gegenwart des Belangten erfordern, in dem Prozess müssen vorgebracht werden. *Füzessséry* sieht hierin einen Grund mehr für die Abhaltung des nächsten Reichstages zu Pest.

Szentkyrályi: Ich muss die L. Versammlung aufmerksam machen, dass bei den Civilprozessen die königliche Tafel *in pleno* versammelt sein muss, und dass hierbei der Vorsitz des Personals nur in den dringendsten Fällen durch ein anderes Präsidium ersetzt werden dürfe; wogegen in Criminalprozessen es hinreichend ist, wenn acht Richter und ein Vorsitzer urtheilen. Der ganze Senat der k. Tafel kann während des Reichstages selten zusammensitzen, theils weil der Personal als Präsident der Ständetafel so sehr mit Geschäften überhäuft ist, dass ihm fast keine Zeit zu ausserreichstägigen Gegenständen übrig bleibt, wie man denn auch gegenwärtig nur selten bei ihm vorkommen kann; theils, weil auch die Landrichter mit Verfassung der Diätalacten und einige Assessoren mit dem Reichstagsprotokolle sehr beschäftigt sind. Wenn nun auch der Fall wirklich einträte, dass wegen längerer Circularsitzungen keine Regnicolarsession gehalten würde, könnte dennoch andererseits wegen eines eben unter dem Referat begriffenen, längeren und wichtigeren Privatprozesses der Gang des Reichstages nicht gehemmt werden; eben so aber wäre es höchst nachtheilig, wenn der Landrichter im Referat eines wichtigen Prozesses unterbrochen werden müsste. — Auch er wünscht die Correlationen bestimmt.

Dobóczky hält es für nothwendig, dass nebst den peinlichen auch alle übrigen appellirten Prozesse vorgenommen werden, weil sonst die Parteien aus der Beendigung derselben in erster Instanz gar keinen Nutzen zögen. Er erklärt sich ferner gegen die Exemtion der Reichstagsglieder, weil dieses zu manchen Uebervortheilungen Anlass geben könnte; in vielen Prozessen sind einzelne Belangte nur für einen Theil des fraglichen Gegenstandes verantwortlich, und es wäre dann hinreichend, nur ein Reichstagsglied in die Reihe der Belangten zu bringen, um den ganzen Prozess ausser Gang zu setzen. Hinsichtlich der *Successio plana* wünschte zwar auch der Redner nicht per excerpta vorzugehen, meint jedoch, dass für den Fall, wo nach dem Tode des Vaters einer der Brüder, mit Ausschluss der übrigen, sich gewaltthätig in den Besitz der Erbschaft setzt, das Comitat sollte ermächtigt werden, solchem Unfug zu steuern; wobei demjenigen, der sich beeinträchtigt hält, der weitere gerichtliche Weg offen stehet für die Vornahme der Correlationen.

Csapó erachtet die *Successio plana*, wegen der hierbei oft vorkommenden schreienden Ungerechtigkeiten, der genauesten Berücksichtigung werth. Jeder Fremde, der aus seinem Eigenthume gewaltsam verdrängt wird, kann auf politischem Wege, mittelst Reposition, entschädigt werden; nur einem Bruder stehet dieses Recht gegen die Ungerechtigkeit des andern nicht zu.

Ragályi: Ich habe gemessene Instruction, mich in die Verhandlung des vierten Punktes gar nicht einzulassen, da er zum Theil einen langen Reichstag vorausbedingt, welchem unsere Gesetze zuwider sind, zum Theil aber über Gegenstände verfügen will, die in den Operaten abgehandelt sind und noch einer vollkommenen Diätalberathung unterliegen. Dieses würde in die Rechte des nächsten Reichstages eingreifen, wenn wir befürchten müssen, dass der nächste Reichstag, wie dieses durch ein verehrtes Mitglied behauptet wurde, wohl acht Jahre dauern könnte, dann wäre nur ein kleiner Schritt noch bis zur *österreichischen Commission*, welche statt der Gesetze Verordnungen bringt, deren eine, oft nach wenigen Monaten, durch eine entgegengesetzte vernichtet wird. Der vorige zweijährige Reichstag hat einen Beweis aufgestellt, wie weit es die Regierung durch Verzögerungen bringen könne. — Er fügt noch seine Ansicht gegen die *Successio plana*, als

per excerpta, bei; wogegen *Prónay* verlangt, dass während des nächsten Reichstages *alle* Processe, ohne Ausnahme, im Gange bleiben sollen.

Bernáth: Es ist gar leicht herausgesagt: *nichts per excerpta;* wenn wir aber bedenken, dass die Operate nun schon 35 Jahre liegen, und in Folge dieses Grundsatzes vieles Nützliche bloss darum nicht angenommen wurde, weil man nicht *alles* vornehmen konnte, so muss man wirklich bedauern, dass das Heilsame und das Glück des Volkes nicht per excerpta befördert wird, sondern man lieber beim schlechten Alten verbleibt. Ich glaube, nebst der Successio plana sollte noch besonders die *Proportion der gemeinschaftlichen Beneficien* und *das Urbariale* vorgenommen werden.

Borsiczky: Wir dürfen nicht vergessen, dass wir seit zwei Monaten keine Resolution erhalten. Nächstens werden uns die Minister bedeuten, dass die gesetzliche Frist vorüber sei: „Warum habt ihr euch nicht berathen: nun könnt ihr nach Hause gehen!" Wir dürfen daher nicht die Zeit damit verlieren, dass wir uns in einen Gegenstand *nicht einlassen* wollen, den wir früher so sehr betrieben haben, und wo uns der Monarch endlich beigepflichtet ist. Der verehrte Deputirte von Borsod will nichts per excerpta vornehmen, und fürchtet dennoch einen langen Reichstag. — Hierin sehe ich einen Widerspruch: denn in einem kurzen Reichstag können doch die Operate nicht berathen werden. Wohl gibt es Gegenstände, die keine isolirte Verhandlung vertragen, weil sie mit andern Fragen zu eng verbunden sind; aber die Successio plana gehört nicht darunter. Noch weit dringender aber sind die Correlationen, denn es ist doch endlich Zeit, dass wir die Richter aus jener fürchterlichen Lage befreien, *gegen* die Gesetze und ihr Gewissen urtheilen zu müssen. (Allgemein angenommen.) Nebst diesem ist die Verbesserung der Steuerpflichtigkeit, *Rectificatio Portarum*, ein dringendes Bedürfniss, und meiner Meinung nach sollten wir S. k. Hoheit den Reichspalatin bitten, dem Reichstage die jüngst vorgenommene Landesconscription vorzulegen, oder vorlegen zu lassen. (Selbst vorlegen.) Ich bin überzeugt, dass in vielen Comitaten die Contribution, in Folge genauerer Abwägung aller Verhältnisse, *auf das Doppelte* steigen, bei andern um die Hälfte vermindert werden müsse. Da aber derlei plötzliche Uebergänge gefährlich sind, wäre es gut, hier stufenweise zu verfahren. Die Regulation ist aber selbst für die Regierung höchst noth-

wendig, da sie auf die pünktliche Abtragung der Contribution mit Gewissheit rechnen können muss; denn mit Restanzen kann sie den Soldaten weder zahlen noch sie kleiden.

Nagy: Ich könnte meine Reihe leicht einem andern Redner überlassen, da Trentschin so eben alles erschöpft hat, was ich über diesen Gegenstand sagen wollte. Es ist wohl sehr bequem zu sagen, man wolle sich in diese oder jene Frage gar nicht einlassen; aber wenn ich hierin auch alles übrige überginge, welches den Gang der Gerichtspflege während des nächsten Reichstages dringend fordert, so möge man bloss das Schicksal unserer Jünglinge betrachten, welche auf diese Weise wohl durch 10 Jahre ohne Brod bleiben müssten. Im nächsten Reichstag, bei der Berathung der Operate, muss es natürlich erfolgen, dass wir einen Gegenstand auch in monatlangen Circularsitzungen ohne Unterbrechung verhandeln werden; denn wir können unmöglich die eine Hälfte einer in Berathung gezogenen Frage dem Reichstagschluss unterbreiten, weil wir dann in der zweiten Hälfte leicht auf Berücksichtigungen stossen könnten, welche dem bereits Entschiedenen zuwider wären. Während dieser langen Zwischenräume wird die k. Tafel ganz unbeschäftigt sein und sich mit den Prozessen füglich befassen können. Ich höre so vieles von *vorgreifen, eingreifen, beeinträchtigen:* Niemanden kommt es in den Sinn, die reichstägige Verhandlung der Operate vorhinein reguliren zu wollen; bloss einstweilige nöthige Verordnungen sollen getroffen werden. Die Correlationen verlangen unsere ganze Aufmerksamkeit und können nicht vernachlässiget werden; sie enthalten nichts Neues mehr, da hierüber bereits alles im vorigen Reichstag unterbreitet worden ist; nur dass wir dazumal mit der darauf erhaltenen Resolution nicht zufrieden waren. Auch damals nahmen wir diese Resolution darum nicht an, weil sie nur einen Theil unserer Forderungen gewährte; und dennoch, wie vielem Unheile wäre vorgebeugt worden, wenn wir den Theil jener Resolution angenommen hätten, dass der Gläubiger, wenn er ein altes Capital aufkündigt, selbes in Papier annehmen müsste, dagegen aber der Schuldner, wenn er ein solches Capital zurückstellen will, den Gläubiger zu dessen Aufnahme nur in Silbergeld zwingen könne. Was endlich die Portenrectification betrifft, müssen wir S. k. Hoheit den Palatin bitten, dass er sich diesem beschwerlichen

Werke selbst gütigst unterziehe, denn wir übrigen sind hierin sämmtlich Parteien.

Majthényi von Honth: Diejenigen, welche nicht per excerpta arbeiten wollen, gleichen dem Hauseigenthümer, welcher, da er sich vorgenommen, im künftigen Frühling sein Haus ganz neu einzudecken, nun auch nicht einmal einzelne Löcher verstopfen will, sondern sich den ganzen Winter hindurch anregnen lässt.

Es sprachen noch viele Deputirte für und wider diese Frage; endlich erklärte das Präsidium die Majorität für Folgendes: während des künftigen Reichstages sollen bei den Comitaten und den Districtualtafeln alle Prozesse ohne Ausnahme, bei der königlichen und Septemviraltafel aber die appellirten Criminal- und Civilvilprozesse im Gange bleiben. Wegen der Successio plana und der Correlationen soll repräsentirt, über die erstere ein Gesetz gebracht werden; ferner soll Se. k. H. der Palatin durch das Präsidium im Namen der Stände gebeten werden, die in den jüngstverflossenen Jahren erfolgte Conscription des Reiches vorlegen zu wollen; endlich sei Sr. k. H. der allgemeine Wunsch und die Bitte der Stände vorzutragen, dass Höchstdieselben sich der einstweiligen Rectification der Palatinalporten zu unterziehen die Gnade haben mögen. Zu Verfassung des diesfalligen Nunciums, den Projecten zur Repräsentation und der Gesetzartikel wird eine Deputation ernannt und somit die Sitzung geschlossen.

Abends um 5 Uhr versammelten sich die Reichsstände in eine gemischte Reichstagssitzung, wo die Repräsentation auf den dritten Punkt der k. Propositionen nebst den Beilagen verlesen und versiegelt wurde.

Hierauf legte der *Palatin* dem Reichstag die Arbeiten der in Folge des 7. Art. des vorigen Reichstages zur Conscription des Landes, behufs einer gleichförmigern Vertheilung der Steuern beauftragten Reichsdeputation, vor, und fügte folgende Erklärung bei: Die besagte Regnicolardeputation trat am 20. März 1828 zusammen. Nachdem man sich über die Auslagen der Conscription sowohl, als über die zweckmässigste Modalität derselben mit den Jurisdictionen in das nöthige Einverständniss gesetzt hatte, löste sich die Deputation auf, worauf nach einigen vorläufigen Versuchen die Conscription des Reiches ohne Unterlass und mit solcher Thätigkeit vorgenommen wurde, dass die zu ihrer Untersuchung bestimmte Commission, unter Vorsitz des

Obergespans *Almásy*, schon am 10. Februar 1829 sich versammeln und ihre Arbeiten in wiederholten Zusammentretungen bis Juli dieses Jahres dergestalt beendigen konnte, dass selbst auf die durch sie aufgestellten Bemängelungen die nöthigen Aufklärungen und Verbesserungen grösstentheils erfolgen konnten. Zwar sei hierin noch Einiges unerledigt, das ganze Werk jedoch schon zu einer Vollkommenheit gediehen, dass hierauf, bis zur Diätalberathung des ganzen Gegenstandes, eine interimelle Rectification der Palatinalporten mit dem besten Erfolg könne vorgenommen werden. Der Erzherzog fügte noch sein Lob der thätigsten Verwendung sämmtlicher, hierzu bestimmter Mitglieder, und besonders des Vorsitzers, Obergespans *Almásy*, bei, wodurch dieser so wichtige Gegenstand bis zu seiner gegenwärtigen Vollkommenheit gelangt sei.

Endlich ertheilt der Palatin noch Bericht über die Landescassen, den Fond der Ludovicea Militäracademie, des Nationalmuseums und der Concurrentionalcasse. Sämmtliche Berichte wurden verlesen, der Druck derselben bestimmt, und sonach die Sitzung aufgehoben.

Circularsitzung vom 18. November.

Präsidium: *Somsich*, *Lónyay* von Beregh.

Pázmándy erklärt sich gegen die Vornahme der appellirten Civilprozesse, obgleich es schon *conclusum circulare* ist; als Grund hierzu führt er an, dass die Ablegaten, welche eben Prozesse unter dem Urtheil haben, leicht durch menschliche Schwachheit zu Rücksichten könnten geführt werden, daher als Gesetzgeber nicht ganz unabhängig wären. Der künftige Reichstag soll, seiner Meinung nach, in Absätzen von einem halben Jahre zum andern abgehalten, in der Zwischenzeit aber die Prozesse, ohne Ferien, vorgenommen werden. — *Komáromy* ist derselben Meinung.

Nebst diesem wurde auch die *Successio plana*, als ein Gegenstand per excerpta, durch die Majorität beseitigt.

Nagy: Ich wiederhole es, dass im künftigen Reichstag die königl. Tafel oft durch Monate unbeschäftigt sein wird, und es Schade wäre, diese Zeit unbenutzt verstreichen zu lassen. Es hängt übrigens nicht von *uns* ab, den Reichstag aufzuheben, sondern vom Monarchen. Was die vorgebliche Abhängigkeit der Ablegaten

von der k. Tafel betrifft, muss ich bekennen, dass, wenn es schon an sich eine Ungerechtigkeit wäre, wenn der Personal gegen einzelne Deputirte, wegen Verschiedenheit der Meinung, Groll hegte, diese Ungerechtigkeit sich verzehnfachen müsste, wenn er noch ein ungerechtes Urtheil hinzufügte und auf diese Art seinen Leidenschaften auf Kosten der Gesetze und seines Gewissens nachhinge. Dieses kann von einem so anerkannt gerechten Manne und einer verehrungswürdigen Reichsbehörde nicht vorausgesetzt werden. Der Deputirte aber, welcher sich durch ähnliche Rücksichten verleiten liesse, würde solche Schritte sich auch dann zu Schulden kommen lassen, wenn er wüsste, dass sein Prozess in einem der projectirten Absätze zwischen dem Reichstag abgeurtheilt werden soll.

Komáromy: Gegen einen mehrjährigen Reichstag streitet auch der Umstand, dass, wenn Vicegespäne deputirt werden, die öffentliche Administration im Comitat darunter leidet; denn der einstweilen surrogirte Vicegespan wird, besonders bei verwickelten Processen und ähnlichen politischen Fällen, sich nicht leicht zurechtfinden können.

Diese Aeusserung bestimmt *Eördögh* zur Bemerkung, dass aus eben diesem und noch mehreren Gründen Niemand das Amt eines Richters und Gesetzgebers zugleich bekleiden solle. Wogegen *Komáromy* erklärt, dass man dem allgemeinen Vertrauen keine Schranken setzen könne.

Földváry: Es scheint eben nicht, dass die Abwesenheit der Vicegespäne so grosse Unordnungen in den Comitaten anrichte, denn nachdem beim vorigen Reichstag 25 Vicegespäne als Ablegaten erschienen waren, hat ihre mehr als zweijährige Anwesenheit beim Reichstag so wenig Unheil zu Hause gestiftet, dass wir gegenwärtig unter den Deputirten 45 Vicegespäne zählen.

Lónyay von Borsod: Dieses ist dem Umstande zuzuschreiben, dass der jetzige Reichstag von kurzer Dauer ist und die Vicegespäne gern die Krönung mit ansehen wollten. (Gelächter.)

Borsiczky: Wenn dieses der Wunsch der Vicegespäne gewesen wäre, würden sie hierzu nicht an die Diurnen angestanden sein.

Nach mancherlei Abänderungen im Style wurde die fernere Verhandlung auf die nächste Circularsitzung verschoben.

Am nämlichen Tage 5 Uhr Abends wurden die Reichsstände in eine *gemischte Reichstagssitzung* berufen. Die Erwartung war auf das Höchste gespannt. — Es verlas nun der Landrichter die königliche Resolution auf mehre Präferentialien. (71) — Die Reichsstände verfügen sich nach Hause.

Circularsitzung vom 19. November.

Präsidium: *Somsich, Lónyay* von Beregh.

Der gestrige Gegenstand wird fortgesetzt.

Ragályi verlangt, dass, indem die königl. Tafel während des nächsten Reichstages Urtheile fällen soll, dadurch die Abhaltung desselben zu Pest so unumgänglich nothwendig werde, dass sie als eine *Conditio sine qua non* soll aufgestellt werden. Er unterstützt seine Behauptung durch viele Gründe, als: Mangel an Raum zu Pressburg, Beschwerlichkeit und Gefahr bei Transportirung der Archive, auch Feuersgefahr wegen Mangel an dazu gehörigen Gebäuden, beschwerliche Verbindung mit den Committenten u. s. w. Hierauf erwiedern Mehre, dass, so wichtig auch diese Gründe sind, es doch gefährlich wäre, das Verlangen als *conditio sine qua non* beizufügen, weil bei dem unbestreitbaren Rechte des Königs, den Ort des Reichstages zu bestimmen, die Stände hiedurch vorhinein erklärten, dass, wenn der König ihr Verlangen nicht erfüllt, auch der Lauf der Gerichte während des Reichstages unausführbar sei. Man soll sich eher bemühen, hierin eine gute Resolution zu erlangen.

Ragályi: Resolutionen haben wir gestern schon viele erhalten, ich zweifle jedoch, dass sie einen Lobredner finden werden. Wenn die künftigen, wie ich nicht ohne Grund befürchte, ihnen gleichen, haben wir fürwahr keinen Grund, sie sehr zu betreiben. Die Hofkanzlei hat unter den Hunderten von Beschwerden des vorigen Reichstages einige herausgesucht, auf welche sie leichter antworten konnte, oder woran Niemanden viel gelegen ist, oder — nun sie mögen *oben* am besten wissen, warum sie eben diese wählten. Und auch auf diese war der Bescheid grösstentheils abschlägig. So lange man Rekruten brauchte, regnete es schöne Worte und Versprechungen: nun sie bewilligt sind, ist alles, wie natürlich, vergessen. Wenn wir auf jene Beschwerden noch keinen Bescheid erhielten, die wir vor drei Jah-

ren hinauf sandten, wie können wir erwarten, von den jetzigen andere, als solche, erledigt zu sehen, die der Regierung nichts kosten. Ist es die Meinung der L. Stände, dass man hierüber schweigen könne, so habe ich wohl nichts weiter zu bemerken; theilt aber hierin die Majorität meine Ansicht, so ist keine Zeit zu verlieren, die Heilung dieser Wunden auf die kräftigste Weise zu bewerkstelligen.

Szentkirályi: Der Antrag des verehrten Deputirten von Borsod ist von der höchsten Wichtigkeit, und verdient eben desswegen *besonders* berathen zu werden, sobald er an die Ordnung kommen wird.

Präsidium: Da die übrigen Gegenstände des Nunciums bereits bestimmt sind, so bitte ich, die Correlationen unter den Privaten in Berathung zu ziehen.

Nagy: Die *Successio plana* ist durch die Majorität beseitigt worden, folglich kann ich hierüber meine Meinung nicht mehr eröffnen, obwohl ich zweifle, dass in unsern Zeiten, selbst in der grossen Tartarei, *ein* Bruder zum *andern* sagen dürfe: „Ich gebe dir dein väterliches Erbe nicht heraus, weil ich der Stärkere bin," ohne dass der Verkürzte, oft durch mehre Jahre, auch nur seine Klage vorbringen könnte. — Hinsichtlich der Correlationen ist es bekannt, dass im vorigen Reichstage die Nation Einiges nicht angenommen habe, nämlich 1) die Ausgleichung, *exaequatio*, und 2) das Zahlungsmittel, *medium solutionis*, welche beide wir in Silbergeld verlangten. Eben so sind die drei Perioden bekannt, nämlich die erste bis 1799; die zweite von da bis 1811; die dritte bis zur Erscheinung des Conventionsgeldes. Ueber die erste Periode waren wir mit der Regierung darin einverstanden, dass 100 für 100 gezahlt werden sollen. Allein bei der zweiten konnte keine Uebereinkunft erfolgen. Der Billigkeit gemäss verlangten wir, dass die bereits devalvirten Capitale in ihrem vollen Nennwerth in Silbergeld sollen getilgt werden; wogegen die Regierung bloss die Einlösungsscheine, oder 40 für 100, als *medium solutionis*, unter den Privaten bestimmte. Obwohl nun dieses unser Verlangen so gerecht ist, dass, wie ich es erweisen kann, auch nicht *ein* Gulden sollte nachgelassen werden: so gingen wir dennoch, um doch endlich ein bestimmtes Gesetz zu erlangen, der Regierung so viel als möglich entgegen; und kamen von Hundert auf 90, 80, 70, und endlich auf 60 herab; weiter zu gehen war nicht möglich,

wie wir dieses in unserer letzten Repräsentation des vorigen Reichstages erklärten. *Warum* wir nun gegenwärtig von dieser unserer gerechten Forderung abstehen sollen, kann ich nicht begreifen. Die ganze Ausarbeitung ist fertig: wir haben Monate lang damit zugebracht; sollen wir uns jetzt, am Ende des Reichstages, in dieses Meer von Verhandlungen wagen, um eine neue Basis zu finden? hierin, wo sich die öffentliche Meinung so deutlich ausspricht gegen die sich mächtig kreuzenden Interessen Einzelner?

Pázmándy: Ich ehre die Meinung derjenigen, welche streng an dem Gesetze halten; allein dann ist es nothwendig, dass man sich vom Recht auch nicht im mindesten entferne. War dieses wohl der Fall im vorigen Reichstag? Das Wesentliche dieses Gegenstandes concentrirt sich darin, dass wir das Papiergeld nicht anerkennen, und nur Conventionsmünze als Zahlungsmittel annehmen. Dass die Zahlungen der ersten Periode im vollen Werthe geschehen sollen, ist bereits festgesetzt; aber ich sehe nicht, wie wir unter den gegenwärtigen Umständen ein Gesetz für die zweite Periode erwirken werden: und *dahin* geht doch der Wunsch der Nation. Wir haben schon im vorigen Reichstag die feste Grundlage aufgegeben und sind der Willkühr gefolgt, indem wir 80, 70, 60 bestimmten. Bei diesem sind wir verblieben, und nun höre ich von allen Seiten „nur vorlegen, wie es im vorigen Reichstag geschah! — es soll bleiben!“ Es klingt wohl gut: es soll bleiben! aber zu Hause? Was wird man uns da sagen, wenn wir in einer Angelegenheit, deren Unbestimmtheit das ganze Land in Bekümmerniss setzt, ohne Gesetz zurückkommen? Verbleiben wir beim vorigen, so sind wir da, wo wir waren: denn auf die Grundlage von 60 erhalten wir gewiss keine günstige Resolution. Das Ende des Reichstages ist vor uns. Hätten wir 1827 jenen Theil der königl. Resolution angenommen, dass der Schuldner nicht in Papier aufkündigen könne, wie vielem Unheil, welchen Ungerechtigkeiten wären wir zuvorgekommen! *Dahin*, wo unser Wunsch gehet, werden wir nie gelangen, und erhalten wir *jetzt* kein Gesetz hierüber, so wird es nie erfolgen; denn der nächste lange Reichstag darf sich mit dieser Frage nicht befassen, und dann bleibt sie auf ewig begraben. Was wäre also zu thun? Ich glaube, um doch eine feste Basis für unsere Richter zu erlangen, sollte man dem Willen der Regierung nachgeben und die

Ausgleichung der zweiten Periode mit 40 für Hundert annehmen. (Von mehreren Seiten: Nein! Nein!)

Borsiczky: Meiner Ansicht nach sollte die Repräsentation ganz in jener Form unterbreitet werden, wie dieses zu Ende des vorigen Reichstages geschah. In der gestrigen Reichstagssitzung haben wir deutlich gesehen, wie sehr die Regierung unsere Wünsche beherzige. — Wenn wir jetzt von den 60 abstehen, wird die ausübende Gewalt dasjenige annehmen, was ihr vortheilhaft ist, ohne jenes zu gewähren, was wir verlangen: dieses ist nun einmal so ihre Art. Zu Hause aber, wenn wir nur Lasten und keine Erleichterung bringen, wird man uns fragen: „warum seid Ihr zum Reichstag gegangen? warum habt Ihr des Landes Rechte verrathen?“ Uebrigens wissen wir, welchen Widerspruch dieses unser Verlangen auch beim vorigen Reichstag in der Magnatentafel gefunden hat, weil es dem Interesse der Grossen zuwider ist: wir können daher leicht voraussehen, was hierin gegenwärtig erfolgen werde.

Nagy: Diesem füge ich noch bei: wenn es gerecht ist, dass die Gläubiger der ersten Periode ihre Capitalien im vollen Werthe in Conventionsgeld erhalten, so können jene der zweiten Periode, als bereits einmal devalvirt, nicht noch in Einlösungsscheinen, deren Cours 40 pro Ct. stehet, gezahlt werden, sondern sie haben ein weit grösseres Recht auf den vollen Werth in Conventionsmünze. Die Scala war nur eine Börsenotation, wie hoch sich die Bankozettel zum Conventionsgeld verhielten; es bestimmte daher stets Conventionsgeld die Basis der Berechnung. Warum soll denn nun 40 statt 100 angenommen werden? Zu Anfang jener Periode hatten die Einlösungsscheine nur einen unmerklichen Cours; sie wurden durch die Regierung als Conventionsgeld garantirt, allein die Zusage nicht gehalten. — Ich behaupte ferner, dass die zweite Periode *mehr* Berücksichtigung verdiene, als die erste, und dass es eine weit grössere Ungerechtigkeit sei, den Gläubigern dieser Periode etwas abzuziehen, als jenen der ersten. Dieses mag wohl paradox scheinen, allein ich bin bereit, meinen Satz zu erweisen. Wer in jener zweiten Periode Geld aufnahm, hat damit entweder alte Schulden gezahlt, oder Realitäten angekauft, oder endlich das Geld verzehrt. Beim letztern werde ich mich nicht aufhalten, denn wer mehr verzehrt, als er einnimmt, dem wird das Zurückzahlen immer hart, es möge nun Papier oder Gold darauf gegangen sein. Jene,

welche alte Schulden getilgt haben, erlangten schon aus unserer Provision von 60 einen reinen Gewinn von 40 pro Cent, welche leider der Gläubiger als Opfer darbringen muss. — Diejenigen endlich, welche Realitäten kauften, sind bei weitem am besten daran. Wem dieses unglaublich scheint, der kann sich vom Gegentheil überweisen; hier nun einen Beleg meiner Behauptung. Ich liess mir alle Kaufbriefe über Häuser, welche in Pressburg vom Jahre 1799 bis 1811 veräussert wurden, amtlich herausgeben, und untersuchte dann mit Sachverständigen den jetzigen Werth derselben; es waren 92 an der Zahl. Bei sämmtlichen ergab es sich, dass ein Gebäude, welches um 100,000 F. Bankozettel; den Cours zu 500 berechnet, gekauft wurde, nun nicht unter 30 bis 40,000 F. Conventionsmünze könne gekauft werden; ein ähnliches Verhältniss ergab sich bei jedem Stand des Courses in jener zweiten Periode. Was folgt nun practisch hieraus? Ich will es durch ein Beispiel erleuchten. Gesetzt, Jemand hätte diesen Kaufschilling von 100,000 F. B. Z. ganz zu leihen genommen; für diesen Fall ist nun eigentlich der Darleiher der Eigenthümer des Hauses, denn der andere gab bloss seinen Namen zum Kaufe. Wenn nun, bei der Rückzahlung dieses Kaufschillings, nicht nur keine 20,000 F. Conv. Geld, den Cours zu 500 berechnet, zurückgezahlt werden, sondern der Hauseigenthümer 20,000 F. Einlösungsscheine oder 8000 F. Conv. Münze aufzählt, während sein, oder eigentlich seines Gläubigers Haus 30 bis 40,000 F. Conv. Münze werth ist: kann letzterer nicht mit Recht behaupten, sein Schuldner habe den Ueberschuss ihm rein gestohlen? Ein ähnliches Resultat ergibt sich bei allen Realitäten, die in jener Periode gekauft wurden; jene etwa ausgenommen, wo aus besondern Verhältnissen ein Aflectionspreis gezahlt wurde. Mag Jedermann im eigenen Comitat Berechnungen hierüber anstellen, er wird diesen Satz überall bestätigt finden.

Dagegen behauptet *Ragályi*, dass zu Miskolcz eben das Entgegengesetzte sich ergebe, da mehre Häuser, welche mit aufgenommenen Geldern gekauft wurden, später nur in einem Theile dieser Summe in Execution kamen. *Nagy* meint dagegen, der verehrte Ablegat irre sich in der Periode und spreche von jenen Häusern, die nach dem Jahre 1811 gekauft wurden, wo die so höchst überspannten Preise in den spätern Jahren von 1815 bis 1818 ungewöhnliche Rückfälle erlitten. Die Miskolczer Häuser aber, welche in der zweiten

Periode verkauft wurden, ist der Redner bereit, so weit sein Vermögen reicht, an sich zu kaufen, und verspricht sich einen namhaften Gewinn.

Somsich: Dass die Scala eine blosse Börsenotation gewesen sein soll, kann ich nicht zugeben, weil sie mit dieser nicht übereinstimmte. Die Scala geht nur bis 500, wogegen auf der Börse bis 1200 votirt wurde. Was übrigens die Provision über die zweite Periode betrifft, bleibt hier am meisten zu beherzigen, dass endlich der Willkühr ein Ziel gesetzt und hierin ein bestimmtes Gesetz gebracht werden müsse. Da wir keine Hoffnung haben, selbes auf einer Basis von 60 von der Regierung zu erlangen, so wäre es, meiner Meinung nach, am zweckmässigsten, die durch die Regierung gewünschten 40 festzusetzen.

Domherr *Sztankovits:* Ich theile ganz diese Ansicht; muss dagegen den verdienstvollen Ablegaten von Oedenburg an seinen eigenen höchst weisen Satz erinnern, nämlich, dass wir, eben weil wir oft *zu viel* begehren, gewöhnlich am Ende gar nichts erlangen. Auf diese Art dürften wir auch gegenwärtig wegkommen, und indem wir auf unserm Verlangen von 60 zu hartnäckig bestehen, auch ferner ohne Gesetz bleiben. Da ich in unzähligen ähnlichen Fällen selbst Richter bin, weiss ich aus Erfahrung, wie traurig es sei, über das Vermögen seiner Mitbürger ohne ein bestimmtes Gesetz Urtheile fällen zu müssen.

Nagy: Der mir so eben ins Gedächtniss gerufene Satz scheint auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da wir von dem ersten gerechten Verlangen der 100 bereits auf 60 herabgegangen sind. Ich befürchte übrigens, dass der verdienstvolle Ablegat von *Somogy* hier einen gefährlichen Satz aufgestellt habe. Gewöhnen wir nur erst die Regierung daran, dass sie, um uns zu ermüden und willfährig zu machen, nur standhaft bei ihrem Verlangen verharren dürfe, so ist der künftige Gang unserer Reichstage nicht schwer vorauszusehen. Also weil uns seit längerer Zeit Gerechtigkeit versagt ist, wollen wir nun selbst Ungerechtes verfügen? — Die Scala betreffend kann ich autentisch nachweisen, dass der Unterschied zu den Börsenotationen nie mehr als einige Gulden betrug; die ganz letzte Periode ausgenommen, von welcher Se. Majestät sagt, dass durch die Umtriebe Uebelwollender der Cours über 500 getrieben wurde.— Doch ist dieser Zeitpunkt sehr kurz. Ohne uns eines augenscheinlichen Widerspruches schuldig zu machen,

können wir von dem Verlangen des vorigen Reichstages nicht abgehen. Auch würden wir hierdurch ein sehr geringes Vertrauen in die Worte des Monarchen beurkunden, welcher uns in seiner letzten Resolution vom August 1827 bestimmt versichert: „Er hege die volle Ueberzeugung, dass bis zum nächsten (dem gegenwärtigen) Reichstag, die Tilgungscommission in ihren Unternehmungen so weit vorgeschritten sein werde, dass die Verhandlung dieses Gegenstandes kein weiteres Hinderniss erfahren dürfte.“ Diese günstigen Verhältnisse sind auch nach allem, was uns hierüber bekannt ist, wirklich eingetreten. Uebrigens steht der Staatscredit mit dem Papiergelde in gar keiner Verbindung; und der innere Werth der Banknoten besteht bloss darin, dass man für selbe zu jeder Zeit Conventionsmünze erhalten kann. Noch weniger kann es dem Staatscredit verschlagen, ob die Privaten unter einander 40 oder 60 bezahlen.

Im Verlaufe dieser Sitzung wird noch die *freie Correspondenz* zwischen den Gerichtsbarkeiten in Anregung gebracht, allein von mehreren Seiten durch die Bemerkung erwiedert, dass dieser Gegenstand im vorigen Reichstag unter die Landesbeschwerden verwiesen wurde, ferner, als zur Coordination der Comitate gehörend, in den Operaten der Regnicolardeputation verhandelt sei.

Füzessery: Dem verehrten Deputirten des Raaber Capitels können auf seinen Satz, dass wir, um endlich ein Gesetz zu erlangen, von unserem gerechten Verlangen abstehen sollen, die Worte der heil. Schrift angeführt werden: *non licet facere malum, ut eveniat bonum.* (Gelächter.) Die Sitzung wird aufgehoben.

Reichstagssitzung vom 20. November.

Pensonal: Das Präsidium der Circularsitzung referirt mir, dass der 4. Punkt der k. Propositionen bereits in der Circularsitzung berathen und hierüber das Nuncium sowohl, als das Projekt zur Repräsentation und dem Gesetzartikel verfasst sei: die Berathung dieser Zuschriften begründen den Stoff unserer heutigen Verhandlungen.

Das Nuncium und dass Projekt zur Repräsentation werden verlesen. (72.)

Ragályi: In Folge meiner Instruction muss ich erklären, dass ich den hier aufgestellten Grundsätzen

feierlichst widerspreche. Die Frage wegen Aufhebung der Gerichtsferien — Juristitien — ist mit den Operaten der Regnicolardeputation auf das engste verbunden und kann daher laut dem hierüber abgefassten Beschluss, nicht theilweis vorgenommen werden. Die Regierung selbst ist dem Wunsche der Nation nachgekommen, indem sie diese Operate, vor ihrer reichstägigen Verhandlung mit den Jurisdictionen, zur vorläufigen Berathung, communicirte. Wenn daher die Vornahme eines so wichtigen Gegenstandes noch vor dessen vorläufiger Berathung erfolgte, — wäre dadurch dieser gesetzlichen Verfügung zuwider gehandelt, und dieses um so mehr, als die gegenwärtig aufgestellten Grundsätze den in den Operaten enthaltenen gänzlich widersprechen. — Ein besonders zu beherzigender Grund hierzu bleibt aber immer der Umstand, dass die fragliche Provision einen *langen Reichstag* voraussetze, welcher sowohl den hierüber bestehenden Gesetzen, als auch dem Wohl des Reiches ganz entgegen ist.' Nicht nur die ältesten, sondern auch die neuern Gesetze haben die Dauer der Reichstage in gewisse Gränzen gewiesen, wozu die Nation durch mehre gute Gründe bewogen wurde. Die Erfahrung hat einerseits gelehrt, dass in langen Reichstagen die Aufmerksamkeit und der Fleiss der Ablegaten gegen Ende derselben merklich abnehme, indem sie, ermüdet durch unausgesetzte Anstrengungen und nach so langer Abwesenheit vom Hause und ihren Angehörigen den Zeitpunkt mit Sehnsucht erwartend, welcher sie in den Schooss ihrer Familien zurückführe, mehr ein schnelles, als ein des Vaterlandes Glück bezweckendes Ende des Reichstages herbeiführen. Damit nun diese Absicht der Regierung, nämlich die Thätigkeit und Aufmerksamkeit des gesetzgebenden Körpers durch unmässige Verlängerung der Reichstage zu ermüden, nicht erreicht werde, hat die kluge Vorsicht unserer Väter die Juristitien während derselben festgesetzt, damit die ausübende Gewalt, so sehr sie auch die Verlängerung der Reichstage wünscht, dennoch hierin der allgemeinen Stimme nachzugeben, und wenn auch bloss aus dem Grunde des Stillstandes aller Gerichtspflege, den Reichstag bald zu entlassen gezwungen werde, dieses für unsre Institutionen so gefährliche Bestreben nach einem recht langen Reichstag, erblicke ich sehr deutlich in dem jetzigen ministeriellen Gutachten, und sehe mich eben dadurch bewogen, der Vornahme des 4. Punktes dieser königl. Propositionen mich zu wider-

setzen. Da die Regierung schon das Recht hat, den Reichstag nach Gefallen *zu entlassen*, so darf ihr nur noch jenes eingeräumt werden, selbe, so lange es ihr beliebt *hinauszuziehen*, um uns ganz unter ihre Willkühr zu bringen. Die Tendenz unserer Gesetze hierüber ist klar. Dass nämlich die Landesbeschwerden *wenigstens alle drei Jahre* vorgenommen werden, welches bei einem so langen Reichstag nicht erfolgen könnte. Ein vorzüglicher Grund für meinen Antrag liegt noch in der Natur unserer Prozesse, welche von jenen anderer Länder so ganz abweichet. Wir können *über die ältesten Gegenstände* Prozesse beginnen und die Verjährung gewährt bei uns wenig Sicherheit; nur *die Länge unserer Prozesse* entschädiget einigermassen gegen die *Ungewissheit des Besitzes*. Gleichwie daher der angreifende Theil sich auf den vorhabenden Prozess durch Menschenalter, oft durch 50 und 100 Jahre *vorbereiten* kann; eben so muss auch der andern Partei Zeit zu ihrer *Vertheidigung* und zum Aufsuchen der hierzu nöthigen, oft in den Archiven des ganzen Reiches zerstreuten Documente gestattet werden. (73) Wenn nun hierin schon die übrigen Einwohner dieses Königreichs berücksichtiget werden, um wie viel mehr muss dieses noch bei Jenen der Fall sein, welche in Folge ihres Amtes beim Reichstag beschäftiget sind, und deren Aufmerksamkeit nicht durch derlei Sorgen für ihr Privatwohl, von den Staatsgeschäften abgezogen werden darf. Zwar könnten diese Personen ausgenommen werden; allein wie viele Prozesse blieben wohl noch dann im Laufe, da sämmtliche Magnaten beim Reichstag zugegen sein sollen und die Ablegaten nur unter den begüterten Edelleuten gewählt werden; und warum sollte eben Jener übler daran sein, welcher gegen einen solchen Privilegirten einen Prozess hat? — Was die Gerichte selbst betrifft, ist est bekannt, welch wesentliche Veränderungen hierüber in den Operaten vorgeschlagen werden: wie werden nun jene Richter, die eben im Laufe des nächsten Reichstages aufgehoben werden, füglich Urtheile fällen können? und welches Vertrauen können die Parteien in einen Richter setzen, dessen Aufhebung bereits reichstägig beschlossen wurde?—Endlich die königl. Tafel, welche Theil an dem Reichstag nimmt, wie kann sie Richter und Gesetzgeber zugleich sein: wie kann sie über die Deputirten Urtheile fällen, da ihr Präsident auch Vorsitzer der Deputirtentafel ist? Und das Septemvirat: wo kömmt es zusammen, da es

eines Theils nicht zum Reichstag gehört, andererseits ihre Referenten Glieder der königlichen Tafel sind? Nebst diesem ist es ausgemacht, dass die königl. Curia einen nicht unbedeutenden Theil an unserer Gesetzgebung nehme, indem ihre Urtheile als Gesetze dienen; hiesse es daher nicht diese beiden Arten der Gesetzgebung vermengen, wenn man zu gleicher Zeit beide in Lauf setzte? Wer mit seinem Urtheil nicht zufrieden wäre, dürfte sich unmittelbar an den Reichstag wenden, woraus unzählige Collisionen entstehen müssten und wodurch die Unabhängigkeit des gesetzgebenden Körpers sowohl, als jene der Gerichte gefährdet wäre. Nicht ohne Grund haben unsre Voräitern den Stillstand des Gerichtsganges während der Reichstage und der Insurrectionen festgesetzt; nicht ohne Grund sind die höchsten Gerichtsstellen nach Pest versetzt worden, damit sie nahe bei den Archiven sein sollen. Bloss die Abhaltung des nächsten Reichstages zu Pest würde eines Theiles den Lauf der Gerichte noch *möglich* machen; doch wenn wir bedenken, wie wenig die Regierung geneigt ist, selbst unsere gerechtesten Wünsche zu erfüllen, können wir auch hierzu wenig Hoffnung fassen. — Mit einem Worte, ich erblicke in dem Vorschlag dieses Nunciums nur die schlechtesten Folgen für den Monarchen, das Vaterland und die einzelnen Staatsbürger.

Komáromy wiederholt seine im Cirkel geäusserten Ansichten über die Abhängigkeit der Deputirten aus menschlicher Schwachheit, über die Unzulängigkeit der surrogirten Vicegespäne, und wünscht die Abhaltung des nächsten Reichstages in Absätzen, während welcher, besonders im Winter, die Gerichte ohne Juristitien Urtheile fällen sollen. Sollte jedoch dieser Vorschlag nicht durchgehen, so möge die Provision nur auf die Criminalprozesse eingeschränkt, und die Ausnahme der Reichstagsglieder festgesetzt werden. *Ocskay* findet in der Präscription; *Eördögh* in der nothwendig zu erfolgenden Surrogation der Richter Hindernisse; *Faschó* und *Almásy* stimmen bei. — Alle wünschen den nächsten Reichstag zu Pest. (74)

Für die in den königl. Propositionen enthaltene Provision, dass nämlich nur bei den niederern Gerichten sämmtliche Prozesse im Lauf bleiben, bei der königlichen Tafel aber bloss die Criminalprozesse abgeurtheilt werden sollen, erklären sich folgende Redner:

Majthényi von Bars. Zwar verfügen die Criminalprozesse gewöhnlich über Freiheit, Ruf und Leben, aber ihrer Natur nach sind sie nicht so verwickelt, wie unsre Civilprozesse; verlangen auch nicht einen vollständigen Senat und können in zwei Abtheilungen abgeurtheilt werden. — Der Redner erklärt sich noch gegen den Reichstag in Absätzen: wer stehet dafür, dass er in der festgesetzten Zeit wieder fortgesetzt wird? ausserdem sind die namhaften Reisekosten zu beherzigen.

Czindery erklärt sich gegen die langen Reichstage und führt hierbei mehre Gesetze an, namentlich eines, wo unter Matthias *Corvinus* der Termin der Reichstage *auf* 14 *Tage* festgesetzt wird.

Deák verlangt in Folge seiner Instruction, dass während des Reichstages keine Transmissionalbefehle durch die Hofkanzelei sollen ausgefolgt, ferner die Reichstagsglieder von jedem Prozess ausgenommen werden.

Pázmándy stimmt im Ganzen für das obige Prinzip und gegen die für den entgegengesetzten Fall nothwendig bei Civilprozessen zu surrogirenden Richter.

Osegovich wünscht die Provision auch auf die Banaltafel ausgedehnt. —

Kubinyi hätte zwar gewünscht, dass die Prozesse der Armen und überhaupt die extraserialen vor der königlichen Tafel verhandelt würden, welches jedoch gegen seine Instruction ist; folglich für das Prinzip des 4. Punktes. Nebst diesen stimmen noch dafür *Répás*, *Dubraviczky*, *Okolitsányi*, *Asztalos*, *Csapó*, Gr. *Károlyi*, Baron *Perényi*, *Szinyey*, *'Sombory*, *Nyéky*, *Bene* und *Torkos*.

Endlich für die im Nuncio vorgeschlagene Art erklären sich:

Gr. *la Motte*. Zwar ist der Redner wegen der langen Reichstage einer gleichen Ansicht mit *Borsod* und wünscht, dass der nächste Reichstag um so mehr mit Unterbrechung gehalten werden soll, da nicht leicht ein Deputirter so viele Jahre vom Hause wegbleiben würde, das Zurückrufen desselben aber immer nicht sehr ehrenvoll sei. Dessen ungeachtet sieht er alle diese Difficultäten durch das Projekt des Nunciums gehoben und stimmt daher für selbes.

Füzesséry will das Prinzip des Nunciums nicht bloss auf den nächsten, sondern auf *alle* künftigen Reichstage ausgedehnt wissen.

Niczky von Eisenburg und *Hertelendy* glauben aus den königlichen Propositionen selbst zu entnehmen, dass die appellirten Prozesse vor die königliche Tafel kommen sollen.

Diesem widerspricht zwar der *Personal*, fügt aber hinzu: Was die Frage selbst betrifft, gestattet mir weder meine persönliche Stellung, noch jene der königlichen Tafel, deren Präsidium zu führen ich die Ehre habe, hierüber entscheidend zu sprechen. Es ist unläugbar, dass die für das Gegentheil vorgebrachten Gründe, obgleich nicht sämmtlich annehmbar, aller Beachtung werth sind, denn die Stellung der königlichen Tafel ist von jener der übrigen Gerichte sehr verschieden; diese haben an Ort und Stelle zu verbleiben, während die k. Tafel dem Reichstag folgen muss; sie kann ihre Archive nicht mit sich führen; ihr Vorsitzer ist zugleich Präsident der Ständetafel; ihre Landrichter sind die Notare des Reichstages; mehre Mitglieder derselben beschäftigen sich mit dem Protokol. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die k. Tafel während des Reichstages in voller Zahl zusammensitzen könne. Im übrigen hängt die Verfügung hierüber von den L. Reichsständen ab: die königliche Tafel scheuet nicht die Arbeit. Wenn eine Provision getroffen werden kann, dass nebst den Criminal-, Magistratual-, Fiscal- und Matrimonialprozessen noch andere während des Reichstages in Verhandlung kommen sollen, wird die königl. Tafel ihre Pflicht freudig erfüllen, indem ihr Bestreben ohnehin nur dahin gehet, im Bereiche ihrer Amtspflicht den Erwartungen des Reiches zu entsprechen. (Beifall.)

Nagy: Wenn ich auch alle die erwähnten Befürchtungen hegte, welche ich hier vernehme, so müssten sie sich legen, wenn ich den letzten Punkt des Gesetzartikels lese, welcher alle diese Verfügungen nur für provisorisch erklärt und dem nächsten Reichstag es überlässt, jenes, was seinem Zwecke nicht entsprechen sollte, abzuändern. Bei dem nächsten Reichstag, der seiner Natur nach von langer Dauer sein muss, kann man nicht die alten Gesetze über die Länge der Reichstage in Anregung bringen. — Ob er in einem fort, oder mit Absätzen abgehalten wird, ändert nichts an der Sache. Nur erfordern ausserordentliche Zwecke ausserordentliche Mittel; dasjenige aber, welches hierüber in der Note enthalten ist, entspricht gänzlich der Absicht. — Von den untern Gerichten kann die Rede

nicht ferner sein; bei der königlichen Tafel aber setzt der Vorschlag voraus, dass sie nur dann Civilprozesse vornehmen soll, wenn es die Zeit erlaubt: denn die Criminalen und übrigen privilegirten Prozesse haben ohnehin den Vorzug. Dadurch aber, dass die Zahl der letzteren vermindert wird, bleibt mehr Zeit für die erstern.

Es erklären sich noch für das Nuncium: *Kotsi-Horváth*, *Földváry* und *Prónay*. — Der Ablegat der Pester Stadt dankt im Namen seiner Committenten für die Absicht, den nächsten Reichstag zu Pest zu verlangen, und verheisset alle mögliche Bequemlichkeit.

Borsiczky: Bei dem nächsten Reichstag, welcher unsere ganze Administration zu umfassen hat, kann man mit dem Gesetzen über die Dauer der Reichstage nicht auslangen: jene veralteten Artikel aber, aus der Periode, wo noch der ganze Adel sich auf dem Rákoser Felde unter freiem Himmel versammelte, hier in Anwendung bringen zu wollen, ist eben so passend, als das Gesetz des heil. Ladislaus citiren, welches für jeden Diebstahl den Verlust eines Fingers verordnet. (Gelächter.) Doch eben weil jener Reichstag von langer Dauer sein wird, müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass die Rechtspflege während einer so langen Zeit nicht aufhöre. Die Difficultät wegen Heraussuchen der Documente mag wohl bei den eigentlichen Tabularprozessen Grund haben, nicht aber bei den appellirten, welche die Anwendung neuer Documente gar nicht gestatten; doch selbst in den andern Prozessen werden nie Originale, sondern nur Copien vorgebracht. — Die Ablegaten können übrigens beim Reichstag eben so gut, wohl noch besser, ihren Prozessen nachsehen, als ausser demselben. An der Zeit zur Aufnahme der Prozesse wird es nicht fehlen, auch besteht die königliche Tafel aus so vielen Mitgliedern, dass keine Surrogirung nothwendig sein wird. Endlich ist in unserm Vaterlande das Politische mit dem Juridischen so eng verbunden, dass ich keine Ursache sehe, warum man nicht Deputirter und Richter zugleich sein könnte; eben so wenig leuchtet es mir ein, dass in den Comitaten der surrogirte Richter nicht eben so seine Pflicht erfüllen sollte, als der ordentliche es zu thun verpflichtet ist.

Endlich stimmt noch *Takáts* für das Nuncium, weil auf den entgegengesetzten Fall gränzenlose Verwirrungen bei den Appellaten, der gerichtlichen Sperre und den Hofkanzleibefehlen entstehen müssten.

Der *Personal* erklärt die Majorität für das Nuncium, worauf es nochmals nach Paragraphen verlesen, und mit einigen Veränderungen belassen wird. — Bei jenem wegen der Präferentialien wurden einige Motionen gemacht, doch nicht allgemein angenommen.

Majthényi von Honth verlangt, dass das im vorigen Reichstag verfasste Project zum Gesetze, wegen *freier Correspondenz unter den Gerichtsbarkeiten* neuerdings zur Sanction unterbreitet werde. Es ist bekannt, sagt er, dass der vorige Reichstag diesen, den Gemeingeist bezweckenden, Gegenstand jenen Mitteln beigezählt habe, welche zur Befestigung der Constitution am meisten mitwirken, dem zufolge dieses Verlangen *allen übrigen* Präferentialbeschwerden vorgesetzt worden sei; daher sei dieses Recht der Nation vor allem in neue Verhandlung zu nehmen. — Hierauf erinnert der *Personal*, dass der fragliche Gesetzartikel aus *der* Ursache auch das vorigemal unterblieben sei, weil Se. Majestät in ihrer Resolution hierüber jene von 1790 als Fundament nahm, worauf die Reichsstände, obgleich sie anfangs eingewilliget, dennoch später lieber von diesem Gesetz selbst abgestanden sind, als es unter dieser Beschränkung anzunehmen; daher sei die ganze Frage auf die Operate verwiesen worden. — Die Motion wurde nicht angenommen.

Beim 6. Paragraph wegen der *Correlationen* machte der *Personal* die Tafel aufmerksam, dass, wenn sie den Gegenstand jetzt in derselben Form vortrügen, wie dieses im vorigen Reichstag geschah, sie mit Gewissheit darauf rechnen könnten, die nämliche Antwort, wie damals, zu erhalten. Er räth daher den Ständen, die Projecte der Gesetzartikel vom vorigen Reichstag hierüber und die letzte in dieser Frage herabgelangte Resolution noch einmal in Berathung zu ziehen und den jetzigen Umständen gemäss ein solches Project zu machen, welches auch einen Erfolg haben könne. — *Pázmándy*, *Majthényi* von Bars, *Somsich*, *Niczky* von Eisenburg, *Plathy* und *Novák* stimmen bei und wiederholen die dafür in der Circularsitzung vorgebrachten Gründe.

Der entgegengesetzten, ebenfalls mit den, im Cirkel ihrerseits angeführten Motiven unterstützten Meinung sind: *Földváry*, *Prónay*, *Komáromy*, und

Nagy: Wenn Se. Exc. der Hr. Personal mit seinem Vorschlag nur *das* beabsichtiget, dass wir wegen genauerer Information die Acten des vorigen Reichs-

tages durchgehen, habe ich nichts dagegen; wenn wir aber dadurch von unserm gerechten Verlangen abgehen sollen, kann ich unmöglich beipflichten. Der jetzige Reichstag ist hierin nur die Fortsetzung des vorigen, bei dessen Ausgang uns der Monarch die Versicherung gab: „die Finanzoperationen werden bis zum nächsten (d. i. diesen) Reichstag so weit vorgeschritten sein, dass die Frage vortheilhaft werde können entschieden werden.“ Wenn wir nun mit aller Gewissheit voraussetzen, dass dieser glückliche Zeitpunkt wirklich schon erschienen sei: so reicht meine Logik nicht so weit, folgern zu können, dass nun *durch uns* ein neuer Vorschlag gemacht und nicht viel lieber das Abgerissene wieder angeknüpft werden soll. Ist es denn nicht genug, dass wir von 100 auf 80 und 70, ja endlich gar auf 60 herabgegangen sind, und was wäre das für eine Gerechtigkeit, wenn wir das schon einmal reducirte Capital noch mehr verringern wollten, als wir es zu thun bis jetzt gezwungen waren? — Wenn wir nur immer den Willen der Regierung erfüllen, auch wenn er ungerecht ist, so weiss ich nicht, warum wir zum Reichstag zusammenkommen, und unsre Mitbürger, deren Glück sich in unsern Händen befindet, können uns mit Recht vorwerfen, dass wir sie feig und leichtsinnig verrathen haben. — Das Verlangen der Regierung ist ungesetzlich, und wie ich im Cirkel erklärte, wiederhole ich es hier: jeder Gulden, welcher den Gläubigern der zweiten Periode abgezogen wird, ist eine Ungerechtigkeit. Wenn selbst die Regierung ihre Schulden in Serien mittheilt, und den Gläubigern Interessen und Capital zurückzahlt, können Private einer ähnlichen Verpflichtung sich nicht entziehen. Ich besitze nicht einen Heller aus jener Periode und spreche nicht zum eignen Vortheil. — Und endlich, was führt denn die Regierung für einen Grund an? *die Finanzen;* den *Staatscredit.* — Ob es nun schon an und für sich Niemand begreifen wird, was es den Staat verschlage, ob Peter dem Paul 40 oder 60 pro Cent zahle, ist es andrerseits eine bis zur Evidenz gesteigerte Wahrheit, dass unser ganzes *Finanzsystem* ein leeres Wort, ein nichtiger Vorwand sei. In was bestehet es denn eigentlich? In weiter nichts als *dem,* was auch jeder Private befolgen muss, dass nämlich der König nicht *mehr* ausgebe als ihm einkommt. Dieses ist unser aller System, und wer von uns Tausend Gulden zu verzehren hat und *nur in einem* Jahr Tausend und Einen Gulden ver-

zehrt, muss fürs nächste nur 999 verzehren, oder er schuldet einen Gulden *per omnia saecula saeculorum*. Es müsste denn sein, dass die Regierung die theilweise Tilgung ihrer Schulden durch Lotterien ein Finanzsystem nennte, welchen Namen es gewiss nicht verdient. Auf jeden Fall aber ist es nicht zu begreifen, wie der Staatscredit darunter leiden sollte, wenn ich meinem Mitbürger *das* zahle, was ich ihm rechtmässig schuldig bin. — Auch die Bank hat auf den Werth unserer Papiere keinen andern Einfluss als allenfalls *den*, dass sie selbe gegen Conventionsgeld einwechselt, wie dieses auch in den Salz- und Dreissigstämtern geschieht: ich spreche hier nicht von den Bankactien, sondern von Banknoten und Einlösscheinen. Diese, ich wiederhole es, stehen mit den übrigen politischen oder wohl gar Justizangelegenheiten nicht in der entferntesten Berührung, und ihr Werth beruht einzig darin, dass man sie zu jeder Stunde in Gold und Silber umsetzen kann. Wenn der Monarch dieses nicht glaubt, so mache er einen Versuch: er sperre die Bank auf 24 Stunden und lasse auch anderwärts nirgends einwechseln, und er kann überzeugt sein, dass man ihm am andern Tag für alle seine Papiere nicht einen Groschen geben wird. — Wer begreift nicht, dass alles, was man bei den Correlationen über Staatscredit und Finanzen anführt, leeres Gerede und das Gewebe einer Verschwörung der Machthaber — *oligarchica conjuratio* — sei, um das Vermögen der minder bemittelten Classe desto leichter verprassen zu können; und gleichwie vorher die Regierung das Privatvermögen zu politischen Unternehmungen verschlang, eben so folgt jene Kaste diesem Beispiele und spricht dem Eigenthumsrechte Hohn. (Beifall.) Er stimmt gegen jede Abänderung. (Angenommen.)

Das Nuncium sammt dem Projecte zur Repräsentation werden an die *Magnatentafel* gesendet. — Es fand daselbst geringen Widerspruch. Wegen der Correlationen war der *Tavernicus* der Meinung, dass die Ständetafel gebeten werden sollte, diesen Theil weiter zu berathen, theils weil hierin auf keinen Fall eine günstige Resolution zu hoffen sei, theils weil es sich nicht gezieme, eine bereits vom Monarchen verweigerte Angelegenheit ohne alle Modification zum zweitenmal zu unterbreiten. Der Redner verlangt, dass die Reichsstände der Aeusserung des Monarchen, dass ihr Verlangen mit dem Staatscredit und den Finanzoperationen unvereinbar sei, unbedingten Glauben beimessen sollen,

und dass die Reihe nun an ihnen sei, hierin einen Vorschlag zu machen, welcher der Regierung annehmbar ist. — Eine gleiche Ansicht äussern der *Oberstlandrichter*, die Bischöfe *Wurum*, Br. *Szepessy* und *Kopátsy* und der Obergespan Br. *Bedekovich*.

Dagegen erklärt Fürst *Batthyányi*, dass die Repräsentation in *der* Form, wie sie aus der Ständetafel hierher gelangte, unterbreitet und eine Resolution erbeten werden soll; denn *nur der Monarch* könne die Aufklärung geben, ob der Zeitpunkt schon eingetreten sei, welcher in der letzten Resolution des vorigen Reichstages bezeichnet und wohin die günstige Aufnahme dieses Gegenstandes verwiesen wurde. Nur dann, wenn hierin eine verneinende Antwort erfolgte, müsste ein neuer, annehmbarer Vorschlag gemacht werden. — Die Obergespäne Gr. Karl *Erdödy* und *Ghiczy* pflichten ihm bei.

Palatin: Obwohl diese hohe Tafel bereits im vorigen Reichstage dem diessfälligen Verlangen der Ständetafel *nicht unbedingt* beigetreten und schon dazumal erklärt hat, dass sie bloss, um die Sache nicht zu verzögern, ihre Zustimmung ertheile und demzufolge auch jetzt ihren Beitritt nur bedingnissweise erklären könnte: bin ich dennoch der Meinung, dass man von jenem Reichstagsbeschluss nicht mehr füglich zurücktreten könne. — Nur soll dieser Beitritt durch die Deputation mit der Erklärung angekündiget werden: dass, obgleich die Magnatentafel auch gegenwärtig auf diesen Theil der Repräsentation wichtige Bemerkungen zu machen hätte, sie dennoch, das herannahende Ende des Reichstages und die noch vorliegenden dringenden Verhandlungen berücksichtigend, der Unterbreitung der Repräsentation in ihrer gegenwärtigen Form nicht entgegen sei.

Während die Deputation sich mit dieser Botschaft in die Ständetafel verfügt, wo auch der Beitritt freudig aufgenommen ward, verlas man sowohl hier als auch in der Ständetafel die Erklärung des Gr. Stephan *Károlyi*, durch welche er für die ungarische gelehrte Gesellschaft einen Beitrag von 20,000 Gulden Conv. Münze bewilliget; welches patriotische Geschenk auch in beiden Tafeln die verdiente Anerkennung fand. Beide Präsidenten lösten die Sitzungen ihrer Tafeln auf.

Circularsitzung vom 21. November.

Präsidium: *Majthényi* von Honth, Gr. *Andrássy*.

Die Berichterstattung des Palatins, über die Regnicolar-Conscription, den Reichsfond und die Landes-Cassen wird verlesen.

Präsidium: Es handelt sich nun, ob die löblichen Stände darein willigen, dass S. k. H. der Palatin gebeten werden soll, nach dieser letzten Conscription, die einstweilige Verbesserung der Steuerpflichtigkeit *) zu unternehmen, oder ob hierin eine andere Abhilfe zu erfolgen habe.

Uzovits: Ich will mich über diesen Gegenstand in keine Argumentationen einlassen; denn wenn die Sache nicht auf den ersten Blick einleuchtet, oder einleuchten will, würde ich ohnehin umsonst sprechen. Ich werde nur einige Data in arithmetischer Angabe vorbringen.— Der Redner zeigt hierauf, dass die sechs Donaucomitate: Neutra, Trentschin, Pressburg Oedenburg, Eisenburg und Zala *mehr* Contribution zahlen, als 21 Theisser Comitate, obgleich selbe in den fruchtbarsten Theilen des Landes gelegen, eine viermal grössere geographische Ausdehnung und eine mehr als doppelte Bevölkerung haben. Eben so sei es auch unter den Städten; er führt nur als Beweis an, dass Pesth, dessen Bevölkerung grösser und das im Handel ganz ausser allem Vergleich mit Ofen stehe, doch um 2 Porten weniger trage, als letztere Stadt. Er beschliesst seine Rede noch mit merkwürdigen statistischen Berechnungen einzelner Theile des Reiches.

Majthényi von Bars: Den sehr triftigen und zu beherzigenden Angaben des Deputirten von Neutra muss ich nur noch beifügen, dass mein Comitat noch ungleich mehr gedrückt ist, als die vorerwähnten 6 Comitate. Den Beweis hierzu liefert, dass in einem Dorfe, welches an der Gränze beider Gespanschaften gelegen, zur Hälfte nach Neutra, zur Hälfte nach Bars steuerpflichtig ist, die erstere für ein Paar Ochsen 3 F., die unsrige 5 F. zu entrichten habe.

Es sprechen noch die Deputirten mehrer Comitate, welche durch die jetzige Vertheilung der Contribution gedrückt sind, und stimmen für die einstweilige Rectification durch den Palatin.

---

*) Rectificatio Portarum palatinalium.

Dagegen erheben sich die Ablegaten der begünstigten Comitate. Zwar sagen alle, dass sie die gleichförmige Vertheilung der Lasten selbst wünschen und ihre Comitate gewiss die ungebührlichen Lasten von den Schultern ihrer Mitbürger zu nehmen nicht anstehen werden; nur müsse diese Vertheilung vollkommen gerecht und gleichförmig sein. Da jedoch aus der Relation des Palatins hervorgehe, dass die Conscription in manchen Theilen noch mangelhaft sei, so könnte dieses nicht vollkommen geschehen, und soll daher bis zum nächsten Reichstag verschoben werden, wo die Sache dann vollkommen zur Verhandlung kommen muss. Es führt noch fast jeder Deputirte Klagen über ungünstige Verhältnisse seines Comitates, worin es, durch Ueberschwemmungen, Mangel an Handel u. s. w. sich befindet.

Takáts. Also bis zum nächsten Reichstag soll noch die himmelschreiende Ungerechtigkeit verbleiben, bloss weil wir sie nicht bis in ihre kleinsten Details ausgleichen können! Was verbürget uns, dass dieser Reichstag am 2. Octob. erfolgen, *wann* die Reihe an diesen Gegenstand kommen, *wann* er beendiget sein wird? Ist es denn schon ausgemacht, dass wir nicht, statt Gesetze zu bringen, zu Ross müssen, um das Vaterland zu vertheidigen? Sprechen wir doch, um Gottes Willen, nicht einer so augenscheinlichen Ungerechtigkeit das Wort. Der Palatin kennt die örtlichen Verhältnisse des ganzen Königreiches so genau, als Jeder von uns *die* seines Comitates. Er ist hierin der einzige Unpartheiische unter uns, die wir sämmtlich Partheien sind. Ist auch in der Conscription Einiges mangelhaft, so sind doch die Hauptsachen überall geordnet, die wesentlichen Veränderungen in der Bevölkerung und Industrie, die seit 28 Jahren sich ergaben, alle berichtiget und dem Palatin ohnehin vollkommen bekannt.

Nagy. Es gibt gewiss kein Comitat, welches durch die Contribution mehr gedrückt wäre, als dasjenige, welches ich repräsentire. (Gelächter.) Nein, meine Herren, sie würden nicht lachen, wenn Ihnen alle Umstände bekannt wären. — Uebrigens ist es hier nicht an der Zeit, die Nachtheile einzelner Comitate umständlich anzuführen; es ist dieses bereits von mehrern Deputirten der beglücktesten Gespanschaften dergestalt geschehen, dass, wenn es ein Fremder hörte, er glauben müsste, man könne schon nirgends mehr bestehen. Es handelt sich gegenwärtig nur, ob man der Gerechtigkeit

Gehör geben wolle? Stimmen die begünstigten Comitate gegen uns, so fällt die Frage durch, da sie in der Majorität sind. Ich enthalte mich daher aller Vernunftschlüsse und appellire an Ihre Rechtlichkeit, an Ihre Religion. Lassen Sie uns vergessen, dass wir Ablegaten einzelner Comitate sind und uns nur als Theile der gesetzgebenden Gewalt betrachten, welchen das Heil des Ganzen über Privat-Vortheile gehen muss. Und am Ende, was werden die beglückteren Comitate davon haben, wenn ganze Landesstrecken in die höchste Hilflosigkeit kommen? Wer anders als sie wird dann die ganze Last zu tragen haben? Dass aber, nach der jetzigen Vertheilung der Lasten, dieser Augenblick nicht mehr fern sei, brauche ich nicht weiter zu erweisen. Der Aermere ist zu sehr gedrückt, und bei der Landesbeschreibung ging es eben so, wie wir es in den Gespannschaften und einzelnen Gemeinden bemerken: der Reiche kann leichter verbergen, des Armen geringe Habe liegt am Tage. Ist nun die Vermögensbeschreibung schon mangelhaft, so wissen wir ebenfalls, wie es bei der Vertheilung der Contribution gehet, wo abermals mächtige Gemeinden und Einzelne es in ihrer Macht haben, sich auf Kosten des Schwächern erleichtern zu lassen; und so ist der Arme und immer der Arme, der gedrückt wird. — Aber wohin soll das endlich führen? — Und da wir nun in der Lage sind, dieser himmelschreienden Ungerechtigkeit abzuhelfen, dürfen wir uns wohl da noch einen Augenblick bedenken, oder die Sache hinausschieben? Die Conscription bleibt immer das sicherste Mittel gegen die Willkühr; der Josephinischen haben wir uns beständig widersetzt, und doch wie vieler Willkühr und Ungerechtigkeiten wäre durch sie vorgebeugt worden. Auch jetzt arbeitet in unserm Comitat schon drittehalb Jahre die Conscriptionsdeputation; doch es gehet nichts von statten, die Deputation mag am besten wissen, warum? Daher lassen Sie uns nur immer abstimmen.

Bernáth. Hier heisst es wohl: es spricht, es spricht der Mönch; das Ende ist immer das Almosen.— Ich weiss wohl, dass mein Comitat bei der neuen Rectification wird belastet werden; da ich aber nicht zugeben kann, dass meine Committenten auf Kosten ihrer Mitbürger Vortheile geniessen, stimme ich für die einstweilige Verbesserung durch den Palatin.

Kotsi-Horváth. Die gegenwärtige Frage ist ein wahrer Probierstein für die Gerechtigkeitsliebe

sämmtlicher Ablegaten. Ich weiss zwar nicht, ob mein Comitat mehr oder weniger Porten bekommt; aber ich stimme unbedingt für die Rectification, wozu mir, nebst der Billigkeit, auch die Klugheit rathen muss, da sich jene Comitate, welche bei der alten, fehlerhaften Vertheilung verharren, selbst verkürzen, indem am Ende doch alle Lasten nur auf sie selbst zurückfallen müssen.

Präsidium: Ich glaube daher, wir sollten uns nur auf die Frage einschränken, ob wir die Rectification annehmen oder nicht? ohne uns in Einzelheiten einzulassen, die doch hier zu nichts führen können, da die Verbesserung *nicht durch uns* geschieht, und wir, wie ich bemerke, hierin einander nicht sehr zu glauben geneigt sind.

Okolitsányi lässt sich dennoch in Erörterungen der Nachtheile seines Comitates ein. (Allgemeiner Ruf: Rectification!) — Sie wird dem zufolge angenommen, und die Sitzung geschlossen.

Circularsitzung vom 22. November.

Präsidium: *Majthényi* von Honth, Gr. *Andrássy.*

Präsidium. Da gestern die einstweilige Regulation der Porten festgesetzt wurde, findet nur noch die Frage statt, ob derselben Bedingnisse beigesetzt werden sollen?

Eördögh: Ich habe nur die einzige zu machen, dass jene Edelleute, die Bauerngründe besitzen, nicht steuerpflichtig sein sollen, wenn es nämlich verlassene Sessionen sind; denn da in meinem Comitat niemals der Edelmann gezahlt hat, und dieser Gegenstand auf den nächsten Reichstag verwiesen ist, so will ich hierin keine Neuerung eingeführt wissen. — Mehre pflichten ihm bei, und verlangen, dass derlei Edelleute gänzlich ausgenommen sein sollen.

Marich. Aber in meinem und andern Comitaten zahlen derlei Edelleute von jeher; folglich kann hierin keine allgemeine Regel gemacht werden.

Nagy: Wir haben hierüber einen bestimmten Artikel des vorigen Reichstages: dass bis zur Vornahme der Deputationalarbeiten hierüber der bestehende Gebrauch jedes Comitates zu bestehen habe. Im übrigen glaube ich, dass wir dem Palatin die Regulation unbedingt überlassen sollen, sonst hätte es den Schein, als ob wir ihm eine Instruction geben wollten, deren er

fürwahr nicht benöthiget; denn wir wissen, wie die Comitatsconscriptionen vor sich gehen. — An mein Comitat sind hierüber in den letzten Zeiten wohl an 15 Befehle ergangen, und dennoch geschieht fast nichts. Unsere wichtigsten Quellen hierüber bleiben doch immer die Angaben der Statthalterei aus den Conscriptionen der Geistlichkeit, Diöcesen etc. Und am Ende sind wir sämmtlich auch hierin Partheien, folglich nicht unbefangen. (Angenommen.)

Bei Gelegenheit der Berathung über die Landescassen kam besonders der Gegenstand darum ins Stocken, weil die Documente der Berechnungen fehlen. Der Palatin sagt in seiner Relation, dass diese Schriften wegen ihres ungeheuern Umfanges nicht können hieher gebracht werden. Die Tabellen werden zwar im Druck erscheinen, die Belege aber müssten durch eine Deputation zu Ofen eingesehen werden. Da hierzu die Zeit zu kurz ist, wird es bis nach dem Reichstage verschoben.

Pázmándy: Am Ende kommt aber überall nur ein Deficit in den Cassen hervor.

Nagy: Aber von den Summen, welche durch den erhöhten Salzpreis eingekommen, hat das Land im Ganzen nichts erhalten, und über ihre Verwendung sehe ich nirgends etwas. — Es bekommen nur Jene etwas davon, welche solicitiren und nahe dabei sind.

Präsidium: Ich mache hier nur die Bemerkung, dass, wenn wir uns hier zu sehr ins Einzelne einlassen, gewiss das Ende davon sein wird, dass wir abermals zahlen müssen; und ich, als Deputirter von Honth, getraue mich auf eine neue Last um so weniger einzulassen, als wir ohnehin nicht viel Gutes vom gegenwärtigen Reichstag zurückbringen werden. Lassen wir daher dieses Alles auf die Verhandlung des nächsten Reichstages.

Okolitsányi: Die 11 Xr. CM. von jedem Ctr. Salz, die dem Lande zu Gute kommen müssen, dürfen nicht aus der Berechnung bleiben, und wir müssen die Verwendung dieser Summen erfahren, weil mehre Comitate hiervon gar nichts erhielten.

Uzovits: Mehre von uns haben hierzu keine Instruction, und ich glaube nicht, dass es noch Zeit sei, um fernere hierüber einzuholen.

Balogh: Eine Art der Verwendung ist uns wohl sämmtlich bekannt: in den Zeiten der Willkühr wurden die königl. Commissäre aus selber Casse bezahlt. Nun weiss ich nicht, ob auch die Landesdeputation,

welche in den verflossenen Jahren das Königreich conscribirte, aus selber bezahlt werden soll.

Nagy: Diese Deputation muss durch den Adel gezahlt werden. Die gesetzgebende Gewalt hat hierin eben so ihre Rechte ausgeübt, wie allenfalls eine Grundherrschaft, wenn sie ihre Unterthanen conscribiren lässt, und muss gleich selber die Kosten dazu tragen.

Földváry: Dem stimme ich vollkommen bei. Wir sagen immer, dass wir den Contribuenten erleichtern wollen; müssen es daher bei jeder Gelegenheit beweisen. Es streitet auch gegen die Würde des gesetzgebenden Körpers, dass er da, wo die Landesrechte aufrecht gehalten werden, den Bauer belasten sollte. (Angenommen.)

Ueber die Rückstände der Taxen für das *Indigenat* erhoben sich viele Stimmen.

Borsiczky: Alle, die bis jetzt die Indigenatstaxen nicht gezahlt haben, und bereits inarticulirt sind, sollen gestrichen werden. — Allerlei Deutsche trachten nur in den Artikel zu kommen, und zahlen dann nicht.

Nagy: Ueber diesen Gegenstand sind schon im vorigen Reichstage Beschwerden geführt worden. Die Ertheilung des Indigenats gehört einzig und allein auf den Reichstag, und kann nur mit Bewilligung *beider* Gewalten erfolgen. Die Ernennung des Monarchen ist nur ein *Vorschlag*, wie auch allenfalls *wir* ein Gleiches proponiren. Aber der König anticipirt hierin seine Hälfte schon dergestalt, dass er vorhinein Diplome ertheilt, Juramente ablegen lässt etc. — So kommen die Aufzunehmenden in den Besitz, kaufen sich an, und wenn dann Contribution von ihnen verlangt wird, sagen sie, sie seien ungarische Edelleute. Hier greift der Monarch in die Rechte des Landes, denn auch hierin gebührt uns die Initiative. Sind derlei Freunde auf diese Art im Besitz, so fängt dann die schamlose Bettelei um Nachlass an. Vorerst um Nachlass der halben Taxe; ist diese bewilligt, dann um die zweite Hälfte; daher muss das Gesetz gebracht werden, dass Niemand inarticulirt werde, bevor er die Taxe erlegt hat.

Asztalos: Der 37. Artikel des vorigen Reichstages bestimmt es ja ausdrücklich, dass alle Jene, welche die Taxen bis zum jetzigen Reichstage nicht bezahlen werden, ausgestrichen werden sollen.

Marich: Die Indigenen, welche keine Taxen bezahlen, erhalten keine Regalen, folglich können sie sich nicht ungarische Edelleute oder Magnaten nennen.

Borsiczky: Der 37. §. muss in Erfüllung kommen, und nicht nur auf dem Papiere stehen. Dass sich übrigens derlei Indigenen, auch vor der Zahlung der Taxen, für ungarische Edelleute halten, davon hatte mein Comitat vor einigen Jahren ein Beispiel. Ein Baron Brentano, der im nämlichen Falle war, hatte ein Gut gekauft; wir setzten ihn unter Contribution. Nun erwirkte er Befehle über Befehle von der Hofkanzlei, dass wir ihn von der Contribution befreien sollen. Da wir jedoch nicht gewohnt sind, vor jedem Befehl zu erbeben, blieben wir beim Beschluss, und da der Mann sah, dass er nicht ans Ziel komme, verkaufte er sein Gut und verliess das Comitat. In vielen Gegenden aber kommen derlei Dinge in Vergessenheit, und dann sagen die Söhne solcher Indigenen, welche die Taxen nicht erlegt, sie seien wirkliche Edelleute und betrügen den Staat. Jetzt gleich müssen sie gestrichen und benannt werden. Geschieht es nicht, so recurriren, betteln, versprechen sie, und am Ende, des Ueberlaufens überdrüssig, erlassen wir ihnen die Taxen, nicht, weil sie Verdienste haben, sondern, weil sie unverschämter sind, als Andere.

Majthényi von Bars: Es ist auch schon desswegen nothwendig, dieses Gesetz zu bringen, damit wir nicht für die Zukunft in die Nothwendigkeit versetzt werden, sie auf diese Art zu beschämen.

Kerkápolyi: Die bereits Inarticulirten sind schon Edelleute, und müssen früher gehört werden. Können sie keine Ursache angeben, warum sie nicht gezahlt haben, dann mögen sie gestrichen werden. Aber einige unter ihnen tragen hierin keine Schuld, wie die Freiherren Hiller, welche die Taxen *darum* nicht bezahlen können, weil ihre Stiefmutter die Güter besitzt; und sie erklären, dass, sobald sie nach deren Tode in den Besitz kommen, sie die Taxen gleich erlegen werden.

Nagy: Dann wären wir nicht weiter als zuvor. Die Indigenen sind *nur bedingnissweise* Edelleute, nämlich, *wenn* sie die Taxen erlegen; hier ist nichts zu untersuchen, sondern das Gesetz zu vollstrecken. Wir sind ohnehin im Verluste, weil wir keine Reciprocität haben. Es kommt Niemanden von uns in den Sinn, böhmischer oder österreichischer Indigena zu werden, denn es wird Keinem die Lust anwandeln, dort Contribution zu zahlen. Dagegen erhalten die Deutschen durch das Indigenat namhafte Vortheile. Jeder Offizier, welcher nur einige Feldzüge mitgemacht, glaubt Rechte

auf unser Indigenat zu haben. Jene, welche sich wirkliche Verdienste um das Vaterland erwarben, wie General Frimont, erhalten ohnehin den Nachlass der Taxen; die andern sollen zahlen, und wenn wir diesen die Taxen nachlassen, so compromitiren wir den vorigen Reichstag, welcher ihnen den Nachlass verweigerte.

Kerkápolyi: Meine Meinung ging nicht dahin, das Indigenat zu erleichtern; ging es meinem Willen nach, blieben alle Deutsche fern davon. Nur, dächte ich, sollten die bereits Inarticulirten dennoch gehört werden. Die Hiller sind mir ganz unbekannt, allein ihre Gründe sind gesetzlich.

Justh: Bloss der ganz Arme, welcher Verdienste um Ungarn hat, kann einen Nachlass der Taxen ansprechen; jeder Andere, selbst, wenn er Verdienste hat, muss es sich zur Gnade rechnen, wenn er mit Erlegung der Taxen Indigena werden kann. (Der Antrag, dass sie gestrichen werden sollen, wird angenommen.) Es wird darauf die k. Resolution auf die Repräsentation der 48,000 Rekruten verlesen.

Somsich: Ich gehöre zwar nicht unter die Glücklichen, welche die zweiten 20,000 versprochen haben; allein dennoch muss ich bemerken, dass die Resolution gerade dahin zielt, als ob diese Rekruten eine Completation wären, und ich bringe nochmals den 1. Art. von 5. §. 1807 in Erinnerung, laut welchem von keiner Completirung die Rede sein kann. Auch das Verlangen, wegen der ungarischen Offiziere, ist so gut als verweigert; wir sollten daher doch wenigstens begehren, dass die Offiziere die Landessprache inne haben sollen. Ich kann im Uebrigen mein Befremden nicht verbergen, dass man uns hierüber das Gesetz von 1792 anführt, welches wir doch selbst in Erfüllung gebracht wissen wollen. Was soll dieses heissen? will man sich über uns belustigen? Ich verlange, dass hierüber neuerdings repräsentirt werde. (Beifall.)

Nagy: Nicht genug, dass wir von unserm Verlangen abgewiesen sind, gibt man uns noch zu verstehen, dass die Gesetze hierüber *nicht erfüllt* werden. Wir bewilligten die Rekruten bedingnissweise, und haben daher volles Recht, auf die Erfüllung der Bedingnisse zu dringen. Denn dass hierüber seit einem Menschenalter ein Gesetz vorhanden war, welches man nicht beobachtet, ist ein Fehler der ausübenden Gewalt. Ich liebe Unbestimmtes und Zweideutiges nicht, darum müssen wir unser diessfälliges Gesuch frei heraussagen,

und wenn das Gesetz hierüber nicht *kann* in Ausübung gebracht werden, selbes lieber aus dem Gesetzbuche streichen. Ich habe seither noch genauer im Militäralmanach nachgesehen: unter den 50 Offizieren eines Husarenregiments sind nirgends mehr als 22 Ungarn; in vielen noch weniger. Ein gleiches Verhältniss findet bei der ungarischen Infanterie statt. Dagegen gibt es zwar einige Kürassierregimenter, welche schon lange im Lande liegen, wo etwa 7—8 ungarische Offiziere dienen, andererseits trifft man oft in 10 deutschen Infanterieregimentern *auch nicht einen* ungarischen Offizier. Doch, wäre es auch der Fall, dass unsere Offiziere in der ungarischen Armee nicht könnten sämmtlich untergebracht werden, so müssen wir eher für selbe sorgen, als noch länger die Unordnung und Gesetzwidrigkeit dulden. Ich dächte daher das Nuncium soll in diesem Sinne verfasst werden. (Angenommen.) Die Sitzung wird geschlossen.

Reichstagssitzung vom 23. November.

Um 5 Uhr Abends ward eine gemischte Sitzung gehalten, in welcher die Repräsentation wegen der Gerichtsordnung etc. versiegelt und abgesendet wurde. Hierauf stattete Bischof *Juranits* Bericht über eine Regnicolargränzdeputation zwischen Ungarn und Steiermark ab, worauf die Sitzung aufgehoben wurde.

Circularsitzung vom 25. November.

Präsidium: *Majthényi* von Honth, Gr. *Andrássy*.

Die Note sammt der Repräsentation, auf die Resolution über die 48,000 Rekruten, wird verlesen. Der Anfang derselben war: *Mit Freuden* vernehmen die Stände, dass Se. Majestät die bewilligten Rekruten huldreichst angenommen etc.

Borsiczky: Was soll denn die *Freude* hier thun? Ich freue mich wahrlich nicht, dass der König 48,000 Mann fortnimmt, ohne einmal die Bedingnisse zu erfüllen, unter welchen wir sie stellten. Wenn wir immer complimentiren und uns freuen, auch wenn wir schlechte Resolutionen erhalten, weiss ich nicht, was wir thun werden, wenn zufällig eine gute erscheinen sollte. (Das Wort wird gestrichen, und bloss gesagt: die Stände vernahmen etc.)

Nagy: Unsere Truppen haben es schon so weit gebracht, dass sie, trotz ihrer anerkannten Tapferkeit, in den öffentlichen Blättern gar nicht genannt werden: es heisst blos die östreichische Armee; ja sogar: ein östreichisches Husarenregiment. Wir sind von Oestreich nicht abhängig; ja, wir stehen mit selbem *in gar keiner andern Verbindung, als jener einer guten Nachbarschaft.* Dieses bestimmen *alle* diplomatischen Acten unserer Gesetzbücher. Dass wir *einen* und denselben Herrn haben, bringt uns mit den deutschen Staaten auch nicht in die geringste unmittelbare Verbindung. Wir müssen daher diese Ideen aufklären, und hierin auch den geringsten Schein einer *Abhängigkeit* von Oestreich vermeiden.

Borsiczky: Erst jüngst sind zwei ungarische Regimenter abermals an Deutsche vergeben worden, nämlich an Leiningen und Goldner. Man möchte uns gern mit den übrigen Völkern amalgamiren, und sieht es ungern, dass wir Ungern bleiben wollen; auf diese gewaltsame Weise aber wird man nur das Gegentheil erreichen.

Präsidium: Da die Arbeiten der Circulardeputationen noch nicht ganz vollendet sind, so könnten wir uns einstweilen in die Frage der Contribution einlassen.

Borsiczky: Wenn wir uns schon in diese Frage einlassen, obwohl ich dagegen bin, *jetzt* einen Beschluss hierin zu fassen, so wird dieser Gegenstand bald abgehandelt sein. Von einer *Erhöhung* kann bei dem allgemeinen Elend keine Rede sein, und *vermindern* können wir sie füglich auch nicht, da wir schon *die vielen Soldaten* versprochen haben; folglich wird es wohl beim Vorigen bleiben.

Pázmándy verlangt, dass man von den Werbungsgeldern wenigstens etwas abziehe, und statt 75,000 nur 70,000 geben soll. Obwohl diese 5000 F. nur eine Kleinigkeit sind, so beweisen sie dennoch, dass wir das Recht haben, nach Umständen herabzugehen. Jetzt könne man dieses aber füglich thun, weil während der Statution die Werbung ohnehin aufhört.

Földváry: Wir sollen nicht *mehr* versprechen, als wir leisten können, das Land ist durch die indirecten Steuern zu sehr gedrückt. Man sollte daher nicht mehr versprechen, als 4 Millionen. Der Monarch hat aus Ungarn noch so viele namhafte Einkünfte.

Gr. *la Motte:* Die Frage der Contribution war immer die *letzte* in jedem Reichstage, und wir können

uns daher auch jetzt nicht in selbe einlassen, weil wir noch gar keine Resolutionen auf die Präsentation, besonders das *Salz*, haben. Daher verschieben wir diese ganze Verhandlung. (Beifall.)

Ebergényi: Ich stimme dem verehrten Ablegaten von Gömör gern bei, obgleich ich zweifle, ob wir hiedurch nur *eine* günstige Resolution erhalten werden. Unsere gerechtesten Gesuche sind nur *vox clamantis in deserto.* Der indirecte jährliche *Verlust* des Landes übersteigt vierzig Millionen Gulden. Nebst dem Salz zerfleischen uns die Geisseln der Mauten und Dreissigstämter. Der arme Bauer unserer Gegend, der zur Erschwingung seiner Contribution kein anderes Mittel hat, als dass er ein Paar Ochsen mästet, sieht sich hierin abermals getäuscht, weil die Mauten erst kürzlich um 10 F. M. für das Paar erhöhet wurden. Wir sollten daher nach Möglichkeit trachten, diejenigen Theile des Landes, welche am meisten gedrückt sind, vom gänzlichen Verderben zu befreien. Unser neuer König, oder junger König, hat durch die Verwendung des Honorars einen schönen Beweis seiner Güte abgelegt; bis jetzt waren noch alle Reichstage *in dabitis.* Es wäre Zeit, dass sich dieses änderte. Darum sollten wir um Nachlass der Restanzen ansuchen; ferner muss ich noch das Toleranzgeld der Juden erwähnen, welches in keinem unserer Gesetze fundirt ist, und auf die Contribution eingetheilt werden muss, wodurch eine grosse Last von den Contribuenten genommen wird. Wenn dieser mein Vortrag hier angenommen wird, betrachte ich es als eine Gunst; sonst muss ich dieses Ansuchen in der Reichstagssitzung wiederholen.

Marczibányi von Trentschin: Ich begreife nicht, wie wir einen Nachlass in der Contribution verlangen können, da wir so freigebig mit den Rekruten waren. Fürwahr, hätte der König 100,000 Mann verlangt, wir würden sie ihm auch gegeben haben. Ich war Anfangs dafür, auch nicht einen Mann zu bewilligen, bevor unsere Beschwerden nicht erledigt sind: nun ist gekommen, was voraus zu sehen war; wir müssen es tragen.

Präsidium: Ich glaube, alle diese Fragen führen zu weit. Es soll hier nur bestimmt werden, ob wir uns schon *jetzt* in die Verhandlung der Contribution einlassen wollen oder nicht?

Bar. *Perényi:* Es ist unser allgemeiner Wunsch, dass der Reichstag bald zu Ende gehe. Daher müssen wir mit den Arbeiten eilen. Auch im vorigen Reichs-

tag haben wir die Resolutionen nicht zur Basis unserer Contributionsbestimmung genommen.

Balogh: Es ist zwar umsonst, wenn wir auch die Bewilligung der Contribution verschieben. Allein ich dächte dennoch, dass, da wir im ganzen Reichstag immer passiv standen, indem wir die 48,000 Rekruten versprachen, ohne etwas zu erlangen, sollten wir nun trachten, einmal activ zu stehen.

Nagy: Ich höre immer Rekruten, und immer Rekruten! als ob zwischen diesen und der Contribution eine Verbindung wäre. Wenn das Vaterland in Gefahr ist, müssen wir die Mittel zu seiner Vertheidigung herbeischaffen, wenn auch die Regierung nicht auf rechtlichem Wege einhergeht. Wenn ich ein gemeinschaftliches Haus mit Jemanden besitze, kann ich bei Feuersgefahr die Löschungsmittel desswegen nicht verabsäumen, weil mein Mitbesitzer nicht recht an mir handelte. — Hier aber verhält es sich anders, als bei den Rekruten. Wir können mit Grund dem Monarchen sagen: Herr, da du auf indirecten Wegen dein Recht hierin so sehr anticipirst, dass dadurch der Contribuent schon in die höchste Noth versetzet ist; können wir uns in diese Frage eher nicht einlassen, als die Wunden geheilt sind.

Borsiczky: Darüber hege ich eine ganz andere Meinung. Wenn wir die Contribution auch nicht bewilligten oder hierin mit dem Monarchen nicht übereinkommen könnten, wäre dennoch das Ende davon, dass es beim Alten bliebe. Genügt dann *diese* Contribution nicht, so wird das Salz, die Mauten und Dreissigst erhöhet, um das Fehlende hereinzubringen. *Soldaten* aber kann die Regierung ohne unsere Bewilligung nicht in nöthiger Zahl erhalten; und es bleibt immer wahr, dass, indem wir die Rekruten bewilligten, bevor wir die Landesbeschwerden erlediget sahen, wir die günstige Gelegenheit versäumten, uns gute Resolutionen zu erwirken. So wenig Hoffnung ich auch habe, dass wir etwas Gutes erhalten werden, stimme ich doch dafür, dass man sich in diese Frage noch nicht einlassen soll. — (Die Sitzung wird mit diesem Beschluss aufgehoben.)

Circularsitzung vom 26. November.

Präsidium: *Majthényi* von Honth, Gr. *Andrássy.*

Es wurden die Resolutionen auf einige der Landesbeschwerden vom vorigen Reichstag verlesen, welche

grösstentheils von geringer Wichtigkeit waren. Bei dem Gegenstande der Lotterie, wo nämlich den Privaten untersagt wird, Realitäten mittels Lotterie auszuspielen, die öffentliche jedoch auch ferner zu verbleiben hat, sprach

Nagy: Diese Resolution ist ja ganz Ironie! Der Monarch sagt: ich werde ferner durch keine Patente die Lotterie einführen: — dieses ist natürlich, weil sie ohnehin *schon bestehet.* Ferner heisst es: Da der 30. Artikel 1791 die Aufhebung aller Glücksspiele anordnet, so werde ich künftig von Privaten, welche etwas ausspielen, keine 10 pro Cent mehr nehmen, sondern derlei Privatlotterien gänzlich untersagen; die gewöhnliche Lotterie aber bleibt, weil sie schon 60 Jahre besteht. Als ob ein gesetzwidriges Institut durch Verjährung gesetzliche Kraft erhalten könnte! Der vorige Reichstag hat hierüber seine Ansichten eröffnet, und die Gelegenheit, welche die Lotterie zur Immoralität, besonders der geringern Classe, gibt, denn Vernünftige setzen nicht mehr, wäre schon allein hinreichend, selbe abzustellen, wenn sie auch aus andern Rücksichten mit einem gut eingerichteten Staate verträglich wäre.

Borsiczky: In dieser Resolution sagt die Regierung deutlich: Ihr dürfet euch unter einander nicht betrügen, ich behalte mir das Monopol vor.

Die Fortsetzung dieser Verhandlungen wird durch das Präsidium für die nächste Circularsitzung angesagt.

Reichstagssitzung vom 27. November.

Den Anfang der Sitzung machte das Verlangen *Császár's* und mehrer anderer Deputirten, wegen zweckmässigerer Vertheilung der Plätze in der Ständetafel, welches auch *dahin* bestimmt wurde, dass diese Eintheilung im nächsten Reichstage vor allem andern zu erfolgen habe. Hierauf wurde das Nuncium (75) wegen der einstweiligen Regulation der Palatinalporten verlesen. Diesem Verlangen widersprachen besonders *Hertelendy, Bene,* Gr. *Károlyi, Novák, Fascho* und mehre Ablegaten, besonders der Theisser Comitate; sie verlangten den Gegenstand auf den nächsten Reichstag verwiesen, weil man nicht *per excerpta* arbeiten soll, auch die Conscription noch mangelhaft sei; *Erdögh* und Br. *Vay* brachten die Edelleute in Anregung, welche auf Bauergründen wohnen, wurden aber vom *Personal* dahin verständiget, dass hievon gegen-

wärtig die Rede nicht sei. — Die Majorität stimmte jedoch *für* das Nuncium, welches auch an *die Magnatentafel* gesendet wurde.

Hier ward es mit einstimmigem Beifall aufgenommen, und der *Oberstlandrichter* bat den Palatin im Namen der Magnatentafel, deren einstimmige Wünsche und Gefühle Se. k. Hoheit aus dem lauten Freudenrufe entnehmen konnte, dieses so wichtige, das Wohl des Reiches bezweckende Werk zu vollbringen, und somit die lange Reihe der bereits erworbenen, unvergänglichen Verdienste um das Vaterland, hierdurch noch zu vergrössern.

Palatin: Dieses mir durch die L. Reichsstände beurkundete, ehrenvolle Vertrauen weiss ich in seinem ganzen Umfang zu würdigen, und zähle diesen Tag unter die vorzüglichsten meines Lebens. Als ich von der ersten Anregung dieses Gegenstandes unterrichtet wurde, stand ich lange bei mir an, ob ich mich diesem so schwierigen, folgenreichen Werke *ganz allein* unterziehen, oder die Reichsstände bitten sollte, mir eine Deputation aus ihrer Mitte beizuordnen. Denn eben jene Kenntniss von so vielerlei Verhältnissen, welche zu diesem höchst wichtigen, das Glück so vieler Tausende bestimmenden Geschäft nothwendig ist, und die mir in dem Nuncio so schmeichelhaft beigelegt wird, musste mich überzeugen, dass dieses Unternehmen beinahe die Kräfte eines einzelnen Mannes übersteige. Doch, da es der bestimmte Wille der Reichsstände ist, dass ich ganz allein diese Arbeit vollbringe; da ich es ferner für die Pflicht eines jeden Staatsbürgers halte, dass er, aufgefordert durch das Vertrauen seiner Mitbürger, vor keiner Beschwerde zurückbebe: so will ich nicht widerstreben, und hoffe, dass mein eifriges Bestreben meiner Beschränktheit zu Hülfe kommen, und mich in den Stand setzen werde, dem ehrenvollen Vertrauen und auch einigermassen den Erwartungen der Nation zu entsprechen. (Beifall.) Indem ich daher dieser Hochlöblichen Magnatentafel meinen Dank für ihr Zutrauen abstatte, wünschte ich, dass ein ähnliches durch eine Deputation an die L. Ständetafel erfolgte.

Er ernennt hierauf die Deputation, welcher der *Oberstlandrichter* im Namen der Magnatentafel noch den besondern Auftrag ertheilt, die Ständetafel von der innigen Freude zu unterrichten, mit welcher die Magnaten ihren gegenwärtigen Wünschen beigetreten seien. — In der Ständetafel wird diese Botschaft mit einstimmi-

gem Freudenruf aufgenommen; worauf sich die Deputation entfernt.

Es kam nun die Reihe an die Verlesung des Nunciums. (76)

Personal: Die eben verlesene Zuschrift zerfällt in zwei Theile. Der erste besteht in der Verwahrung, welche die L. Stände dagegen anbringen wollen, dass aus den Worten der k. Resolution nicht auf eine Completirung bei gegenwärtigem Subsidium geschlossen werde. Hierein will ich kein Hinderniss setzen, obgleich ich vollkommen überzeugt bin, dass der Monarch nie in dieser Voraussetzung war, auch das diesfällige Recht der Nation durch das angeführte Gesetz von 1807 vollkommen gesichert ist. — Das zweite betrifft die Circulation. Hier muss ich meine schon früher geäusserte Meinung wiederholen, und erklären, dass dieses Verlangen aus mehr als einem Grunde unstatthaft sei. Das Wohl der ganzen Monarchie verlangt, dass die Antipathie und die schädliche Aemulation zwischen den unter einem Scepter stehenden Völkern aufhöre. Nebst diesen sind es nur zwei Waffengattungen, aus welchen die ungarischen Truppen bestehen, nämlich die leichte Reiterei und das schwere Fussvolk: wenn nun die übrigen Nationen von diesen Zweigen ausgeschlossen werden, folgt natürlich, dass die andern Waffengattungen die Zulassung der Ungarn nicht zugeben werden; dieses müsste dann um so nachtheiliger sein, da wirklich *mehr* Ungarn Offizierstellen in der Armee bekleiden, als bei uns untergebracht werden könnten, wobei wir uns durch die mitunter deutsch klingenden Namen, deren Eigenthümer geborne Ungarn sind, nicht täuschen lassen dürfen. Endlich müssen wir nicht vergessen, dass der Monarch bei dieser Gabe alle übrigen, mitunter ungewöhnlichen, Bedingnisse erfüllt habe, und überhaupt Se. Majestät im Laufe dieses Reichstages so viele Beweise seines väterlichen Wohlwollens gegeben habe, welches wir mit unbegrenztem Vertrauen erwidern müssen; daher, da wir mit den hierüber bestehenden Gesetzen uns begnügen können, gehet meine Meinung dahin, dass wir von dem Nuncio abstehen sollen. Br. *Palocsay* erklärt es einer tapfern Nation unwürdig, sich auf diese Art absondern zu wollen: wo es sich um Heldenthaten handelte, habe der Ungar nie die Concurrenz gefürchtet; im Gegentheil gibt diese Gelegenheit zu Auszeichnungen. Uebrigens müsse man bedenken, dass die Regimenter oft zusammenschmelzen, und dann nothwen-

dig viele Offiziere supernumerair werden müssten. Endlich könne jener Zweck, dass ungarische Regimenter durch Ungarn angeführt werden, nicht erreicht werden, da es sehr viele ungarische Regimenter gebe, die aus Walachen, Deutschen und Slavaken bestehen. Daher *gegen* das abgesonderte Avancement. (77) Eben so glaubt auch *Nyéky*, dass das Gesetz von 1807 viel zweckmässiger sei, als das Verlangen im Nuncio, weil letzteres leicht dahin führen könnte, dass, indem für die Lieutenants- und Hauptmannsstellen Ungarn verwendet werden, die Stabsoffizierposten meist durch die Indigenen eingenommen würden. (78)

Dagegen bemerkt *Földvdry*, das, wenn wir hierüber auch keine andern Gesetze hätten, schon die pragmatische Sanction selbst unser Verhältniss zu Oesterreich dergestalt feststelle, dass es Fälle geben könne, wo die ungarischen Truppen, ganz von den übrigen abgesondert, *für sich selbst* operiren müssen. Für diesen Fall bedürfen wir ungarischer Oberoffiziere und Generäle, die wir nicht in jener Anzahl besitzen, als es laut der Zahl unserer Truppen der Fall sein sollte. — Zwar werfe man dem Ungar vor, dass er leicht den Militärdienst quittire, und während er noch tauglich zu weiteren Diensten ist, nach Hause gehe. Wenn dieses wirklich der Fall ist, so dürfte weniger der Wankelmuth unserer Landsleute daran Schuld haben, als vielmehr andere, ihnen nicht beizumessende Umstände, die jeden längern Dienst verleiden, und welchem abgeholfen werden müsse. — Wenn übrigens die Regierung diese Bedingniss nicht erfüllt, wird sie uns zwingen, bei ähnlicher Gelegenheit die Bedingnisse uns *früher* zusichern zu lassen.

Ebergényi: Das Subsidium ist nun einmal unter dieser Bedingniss bewilliget, und kann bei einer freiwilligen Gabe nicht verweigert werden. Es verdient übrigens bemerkt zu werden, dass der Monarch in seiner letzten Resolution hierüber nicht einmal bestimmt erklärt, dass er die bestehenden Gesetze in Erfüllung bringen *werde*, sondern, dass er *wünsche*, sie erfüllt zu sehen. — *Satisfieri desiderat* — folglich nicht einmal eine Verbindlichkeit zur Abstellung eines Uebelstandes, wodurch, dem Willen der Gesetze zuwider, unsre Regimenter mit fremden Offizieren angefüllt werden, die weit entfernt, sich dem Nationalgeiste zu fügen, den gemeinen Mann, der ihre Sprache nicht versteht, misshandeln. Jeder, der nicht Deutsch kann, ist in den

Augen dieser Offiziere ein ungarischer Ochs; obwohl bei vielen derselben das Port-d'épée gröbere Unwissenheit und mehr Untugenden verdeckt, als denen eigen sind, welchem dieses gesagt wird. Nachdem der Mann durch ein fremdes Commandowort geplagt wurde, wovon er nichts versteht, und Worte, gleich einem Papagei, nachsagen musste, bei welchen er fast die Zunge verrenkt: soll er noch vor dem Feind Vertrauen zu einem Vorgesetzten haben, der ihm immer unverständlich und fremd bleiben wird. — Indem wir verlangen, dass der Ungar dem Ungar vorgesetzt werde, betreiben wir dasjenige, was die Regierung selbst bewerkstelligen sollte, wenn es ihr mehr um die Bravour ihrer Truppen, als um das heillose *Amalgamirungssystem* zu thun wäre. Alle europäischen Mächte trachten den *Geist* ihrer Truppen zu heben, nur bei uns wird er gewaltsam unterdrückt. Ein aus allen Nationen zusammengelesenes Offiziercorps kann unmöglich jenen Gemeingeist besitzen, welcher in unsern Zeiten das Loos der Schlachten entscheidet. (79) — Vor Kurzem erst war ich Zeuge eines traurigen Beleges dieser Behauptung, als das Husarenregiment Frimont, welches das Unglück hat, von einem jungen böhmischen Obersten commandirt zu werden, durch das Eisenburger Comitat marschirte. Ueberall widerhallten Stockstreiche, und das Missvergnügen war allgemein. Dieses sind jene Beispiele, welche den Unger vom Soldatenstand abschrecken, die Rekrutenstellung so sehr erschweren, und welchen nur auf die, in unserm Nuncio bestimmte Weise entgegengewirkt werden kann.

Ragályi: Ich bin selbst durch das Nuncium nicht zufrieden gestellt. Jede Nation ist bemüht, eine Armee zu besitzen, die vom Nationalgeist durchdrungen ist; so lange den Truppen noch Nationalität mangelt, kann sich ein Volk nicht frei erachten. Solche, die unsre Söhne aus ihren Plätzen verdrängen, wissen sich das Indigenat zu verschaffen, und erröthen nicht, den ungarischen Adel in fremder Sprache zu erbetteln. — Offiziere, selbst Indigenen, welche der ungarischen Sprache nicht mächtig sind, sollen aus unsern Regimentern entfernt werden. — Wenn es wirklich der Fall wäre — obwohl ich mir es nicht einreden kann — dass *mehr* Ungarn in der Armee Offizierstellen inne haben, als in unsern Regimentern untergebracht werden könnten, so folgt aus unserm Verlangen noch nicht, dass diese Ueberzähligen darum den österreichischen Dienst verlassen sollen,

sondern sie müssen, bis auf ihre mögliche Unterbringung bei uns, unter jenen Truppen fortdienen, wo sie sich zeither befanden, da sie gewiss nicht durch Unkenntniss der Regimentssprache zum Dienste untauglich sein werden; auch wäre eine ähnliche Entfernung der Klugheit zuwider, weil derlei Offiziere leicht ihr Glück in andern Armeen suchen und auch finden dürften, wie es wirklich schon der Fall gewesen ist. (80) Doch nicht bloss die Offiziere, auch die Unteroffiziere verdienen unsern Schutz, da viele unter ihnen weit mehr militärische Kenntnisse, wenn gleich in einer andern Sprache, sich erworben haben, als jene, die ihnen wegen der Sprache vorgezogen werden; denn auf diese Weise kommen oft Offiziere in ungarische Regimenter, von denen wir wünschen sollten, sie nie gesehen zu haben.— Sollten diese meine Bemerkungen keinen Platz in der Note finden, so verlange ich wenigstens, dass an seinem jetzigen Inhalt nichts abgeändert werde.

Domherr *Sztankovits:* Da wir wissen, dass mehr Ungarn in der Armee dienen, als bei uns versorgt werden können, so sollten wir uns gegen die fremden Offiziere um so weniger erklären, als auf den Fall der Gewährung viele ohne Dienst bleiben müssten; auch müssen wir nicht vergessen, dass wir viele walachische und slavakische Regimenter haben, wo die ungarische Sprache unnütz wäre. Von jenem Umstand aber, dass wir verhältnissmässig weniger höhere Offiziere zählen, liegt die Ursache darin, dass der Ungar nicht gern lange dient und sehr bald nach Hause gehet.

Ragályi: Es ist sonderbar, dass der geistliche Stand die Aufnahme von Ausländern unter unsere Truppen anräth, da doch bei wiederholten Gelegenheiten der Clerus gegen die Fremden so sehr geeifert hat, welche sich unter ihn eindrängten; und dennoch — ich muss es unumwunden bekennen — glaube ich den Nationalgeist unter diesem Stand viel leichter vermissen zu können, als unter den Vaterlandsvertheidigern.

Personal: Ich erinnere mich nicht, gehört zu haben, dass die Aufnahme der Fremden durch die Geistlichkeit angerathen worden wäre. Was der Ablegat des Raaber Domkapitels hierüber äusserte, kann nicht als die Willensmeinung der Clerisei gelten; er sprach seine Ansicht eben so aus; wie dieses der Deputirte von Borsod seinerseits gethan hat. Ich pflege jenen, deren Meinung der meinigen entgegen ist, immer die reinsten Absichten zuzutrauen, und wünschte ein

Aehnliches auch von der Gegenpartei.— Da übrigens die Majorität *für* das Nuncium gestimmt scheint, so wird noch das Project zur Resolution verlesen, dann beide Zuschriften durch den Herrn Protonotär der Hochlöblichen Magnatentafel überbracht werden. — (Es geschieht.)

In der *Magnatentafel* wurde dieses Nuncium mit allgemeinem Widerspruch aufgenommen. Die vorigen Gründe gegen die abgesonderte Circulirung der Offizierstellen wurden durch den *Oberstlandrichter, Oberstmundschenk* und Obergespan Br. *Orczy* abermals vorgebracht. — Graf Stephan *Széchényi* äusserte sich in einer geistvollen, ungarischen Rede unter andern, dahin, dass, obwohl jene Klage der Ständetafel, dass wir Ungarn selten zu höheren Offizierstellen gelangen, nicht ohne Grund sei, wovon er selbst aus Erfahrung sprechen könne, da er nach einer langen Reihe von Dienstjahren, in welchen er seine Pflicht erfüllt zu haben glaube, sich keiner besondern Carrière zu rühmen habe, wohl aber bei der allgemeinen Klage über ähnliche Fälle oft habe hören müssen, dass der Ungar, wenn er drei Zwetschenbäume besitzt, den Dienst verlasse und nach Hause gehe; so ist der Redner dennoch nicht der Meinung, dass diesem Uebel durch das Nuncium abgeholfen werde, sondern eher darauf zu dringen sei, dass die hierüber bestehenden Gesetze genau in Erfüllung kommen. — Die Meinung war übrigens allgemein, dass diese Absonderung eine schädliche Aemulation herbeiführen müsste.— Fürst *Batthyányi* erklärt sich jedoch *für* das Verlangen der Ständetafel, indem es sich auf eine unläugbare Thatsache gründe, jene nämlich, dass die diesfälligen Gesetze nicht beobachtet werden; ferner nichts enthalte, was eine freie Nation nicht mit vollem Rechte fordern könnte. — Obergespan Gr. Karl *Erdödy* stimmt ihm bei. — Es wurde ein dem Sinne der Majorität entsprechendes Nuncium (81) verfasst, an die Ständetafel befördert, wo man sich dessen Berathung für die Circularsitzung erbat.

Während dieser Verhandlungen wurde das Elaborat der Circularsitzungen über die k. Resolution auf die Präferentialien, so weit es vollendet war, verlesen und in Berathung gezogen; in dem Begleitungsschreiben wurden die Worte: dass die Reichsstände die Erledigung aller dieser Beschwerden *nicht nur gewünschet, sondern gehofft haben*, — auf Verlangen mehrer Ablegaten dahin abgeändert: dass die Reichsstände dieses

nicht nur gehofft haben, sondern im Sinne der Gesetze auch *mit Recht erwarten konnten.* — *Prónay* hielt selbst diesen Ausdruck noch zu schwach, und wollte nebstbei den *Schmerz* darüber ausgedrückt haben, dass gar keine günstige Resolution herabgelangt sei; *Ragályi* wünscht auch den Umstand zu berühren, dass nebst den vielen abschlägigen Resolutionen die Erledigung der übrigen Beschwerden immer auf den künftigen Reichstag verwiesen werde. In diesem letzten Umstand jedoch sieht der *Personal* keine so grosse Beeinträchtigung. In den vorigen Reichstagen seien die meisten Beschwerden *dahin* beschieden worden, dass der Monarch erklärte: Er werde sich von der Sache unterrichten lassen — den Gegenstand in Ueberlegung ziehen u. s. w. Es sei demnach viel vortheilhafter, wenn geradezu erklärt werde, dieser oder jener Gegenstand sei auf den nächsten Reichstag verwiesen, weil er seiner Natur nach längere Zeit erfordere, die man doch auch der Regierung zugestehen müsse.

Nagy: In Gemässheit des 13. Art. 1791 sollen in jedem Reichstag sowohl die k. Propositionen, als auch die Landesbeschwerden erlediget werden. Wenn wir den ersteren Genüge leisten, haben wir das Recht, von der Regierung ein ähnliches für die letzteren zu verlangen. Hier liegen nun vor uns jene Beschwerden, die schon in den verflossenen Reichstagen hätten erledigt werden sollen, und nun selbst in diesem abermals auf den nächsten verwiesen sind; und bei manchen unter ihnen ist dieses schon *durch Jahrhunderte* der Fall. Man begnügt sich, einige unbedeutende, gut oder schlecht, zu entscheiden, und löst den Reichstag auf, sobald den Propositionen willfahren ist. Wie, wenn *wir* diese Maxime der Regierung unsererseits befolgten? wenn wir aus den Propositionen nur einige unbedeutende Punkte erledigten, hinsichtlich des Uebrigen aber die Regierung dahin vertrösteten, dass wir früher nach Hause gehen, die Sache mit unsern Committenten berathen, und dann im nächsten oder dritten Reichstag Bescheid ertheilen werden; würde der ausübenden Gewalt damit gedient sein? und dennoch ist die Verpflichtung hierin *gegenseitig.* Daher halte ich *diese Resolution selbst* für das grösste Gravamen. — Wird gegen irgend ein Dicasterium Klage geführt, so darf sich das Land keine andere Resolution erwarten, als: „das betreffende Dicasterium werde hierüber vernommen werden, der Gegenstand selbst aber sei auf den nächsten

Reichstag verschoben.“ Dieses ist widerrechtlich: *nicht die Behörde,* welche ihre gesetzlose Handlung, oder ihre Willkühr, leicht beschönigen wird, muss gehört werden, sondern *vor dem Reichstag* müssen derlei Klagen untersucht und abgeurtheilt werden. — Kommt nun gar die Reihe an Dinge, die der Regierung nicht behagen, so heisst es gewöhnlich: „Se. Majestät hätte gehofft“ — oder „wünschte“ — und dann werden wir mit einer ausweichenden Antwort abgespeist. — Ueberhaupt scheint man sehr oft zu vergessen, dass die Reichsstände keine *Gnade* sollicitiren, sondern dasjenige verlangen, wozu sie ein *Recht* haben.

Personal: Wenn die Klage gegen ein Dicasterium gerichtet ist, muss man dasselbe doch auch vernehmen, da dieses Recht jedem Einzelnen zukömmt. Aus der Angabe *allein* können nicht alle Umstände entdeckt werden; nicht nur die Dicasterien, sondern jede Behörde, gegen welche Klagen erhoben sind, muss vernommen werden.

Nagy: Während der Verhandlung selbst, auf *kurzem* Wege und zur Information, das gebe ich zu; aber unter diesem Vorwand die Entscheidung ins Unendliche verschieben, oder am Ende die Sache bloss nach der Aeusserung des Dicasteriums abmachen, ist einer loyalen Administration zuwider. Man muss nicht vergessen, wie genau jede ähnliche Klage Einzelner gegen Behörden durch die Stände untersucht und abgewogen werde, bevor sie als Gravamen aufgenommen wird; ich muss daher auch ferner bei dieser meiner Ansicht verharren.

Ragályi: Der Satz ist unumstösslich, dass die Beschwerden schon *hätten erledigt werden sollen;* denn so verfügt es der 13. Art. 1791. Allein es erfolgen nur immer Vertröstungen. „Dieser und Jener muss früher gehört werden;“ und dieses wird gewöhnlich so lange wiederholt, bis der Kläger und die Klage absterben. Da nun dieses die reine Wahrheit ist, warum sollten wir sie nicht gerade heraussagen? Es ist nicht anzunehmen, dass die Regierung *drei volle Jahre hindurch* so sehr mit den äussern Angelegenheiten sollte beschäftigt gewesen sein, um in diesem langen Zeitraum gar keine Sorge auf unsre Landesbeschwerden verwenden zu können. Wenn man bedenkt, dass während dieser Zeit die Regnicolardeputation, verhältnissmässig nur aus wenig Gliedern bestehend, die ganze Reichsverfassung durchgegangen und neu bearbeitet habe, so kann man fürwahr den Fleiss der Hofkanzlei, die nicht einmal

ein Paar Gravamina erledigen konnte, nicht sehr bewundern, ja kaum entschuldigen.

Personal: Viele Gegenstände finden an solchen Punkten Anstände, die wir nicht genau kennen; es ist übrigens immer besser, dass eine Frage, wenn auch später, doch vollkommen erlediget werde, als dass der Bescheid darauf ausweichend herablange. —

Hierauf erwiedert *Ragályi* bloss, dass manche Klagen nun schon an die vollen vierzig Jahre in *statu quo* verbleiben.

Die Resolution sammt den darauf gemachten Bemerkungen wurden nun nach Nummern verlesen. Die meisten, an sich zwar wichtig, lieferten wenig Stoff zu Erörterungen, und wurden zum Theil bei der Redaction der Circularsitzung gelassen und zum Theil modificirt. Einige gaben jedoch zu Erklärungen Anlass.

Auf die 18. Beschwerde, hinsichtlich der Lotterie, erklärte der

Personal: Ueber den innern Gehalt dieser Klage habe ich keine Bemerkung zu machen; ich bin kein Freund der Lotterie, und wünschte sehr ihre Abstellung. Aber wir sollten nicht Gründe anführen, die man uns leicht widerlegen kann. Es ist falsch, dass der Monarch schon 1792 die Lotterie abzustellen verheissen habe; die Sache verhält sich anders. Es wurde zwar 1790 bei Gelegenheit, wo die Glücksspiele abgestellt wurden, Kaiser Leopold II. gebeten, auch die Lotterie zu cassiren; allein Se. Majestät nahmen nur das erstere an; das Verbot von 1792 ging daher nur auf die übrigen Hazardspiele. — Alle andere, gegen die Lotterie angeführten, Gründe sind statthaft, und ich wünsche von Herzen, dass dieser Wunsch der Stände in Erfüllung gehe.

Nagy: Ich bin hievon noch nicht so ganz überzeugt; denn wenn K. Leopold auch die Lotterie nicht ausdrücklich abgestellt hat, so erklärte er dennoch in seiner Resolution, dass das Glücksspiel — *urna sortis* — wo bloss der blinde Zufall entscheidet, verderblich und die Moralität untergrabend sei. — Und so ist es auch: die Lotterie gibt zu Betrügereien und Diebstahl Anlass, und ist ganz unverträglich mit einem gut eingerichteten Staate. — Ist das Glücksspiel *den Privaten* verboten, so muss die Regierung mit gutem Beispiel vorangehen. (82) Ich verlange daher, dass die Redaction bleibe, wie sie ist. (Angenommen.)

Personal: Ich habe nichts dagegen; nur sollten wir der Regierung nichts aufbürden, was sich nicht so verhält; denn sie hat 1792 in die Abstellung der Lotterie *nicht* gewilliget.

Sämmtliche Gravamina, so weit sie zu Verhandlungen gekommen waren, wurden an die Magnatentafel gesendet. — Während dieser Zeit ernannte der Personal zwei Deputationen aus der Ständetafel: die erste zur Untersuchung der Bittschriften der Indigenen, welcher jedoch aufgetragen ward, sich einstweilen bloss zu informiren, ihre Opinion aber erst dann abzugeben, wenn dieser Gegenstand nochmals in der Circularsitzung berathen und die diesfällige Instruction ertheilt sein wird; die zweite zur Vertheilung der zu stellenden Rekruten auf die einzelnen Behörden, in Gemässheit der interimellen Regulation der Palatinalporten. — Auch hierüber wurde Bericht an die Magnatentafel erstattet, wo der Palatin auch aus den Gliedern derselben die nöthigen Deputirten ernannte, den Vorsitz der zweiten Deputation aber selbst übernahm.

Das Nuncium ward in der Magnatentafel verlesen, und es muss hier bemerkt werden, dass *kein* lateinisches Project zur Repräsentation beigefügt war, demzufolge die Berathung *bloss* über das ungarische Nuncium *zum erstenmal* vorgenommen wurde.

Oberstmundschenk: Ich sehe, dass die Ständetafel dem 13. Art. 1791 eine ganz andere Deutung gibt, als deren er fähig ist. Sie verlangt nämlich, dass in *jedem* Reichstag *alle* Gravamina erledigt werden sollen. Dieses ist nun an sich schon unmöglich, besonders bei einem kurzen Reichstag. Auch muss zuvor entschieden werden, welche Beschwerden gerecht seien oder nicht?

Judex Curiae: Dieser Meinung Sr. Excellenz kann ich nimmermehr beipflichten, da das besagte Gesetz wirklich verlangt, dass *alle* Beschwerden in *jedem* Reichstag vorgenommen und erledigt werden sollen. Ergeben sich bei einigen derselben unerwartete Hindernisse, so ist dieses eine Ausnahme von der Regel. — *Ob* die Beschwerden übrigens gerecht seien oder nicht? darin eben besteht der Gegenstand der gemeinschaftlichen Berathungen zwischen dem Monarchen und den Reichsständen. Das Gesetz verordnet, dass sowohl die königlichen Propositionen, als auch die Landesbeschwerden sollen abgehandelt werden. Ist das Erstere erfolgt, so kann das Letztere nicht unterbleiben, sonst wäre dem gegenseitigen Tractate nicht Genüge geleistet. (Beifall.)

Bei der Verlesung des 18. Gravamens erklärte der *Oberstschatzmeister*, dass das Gesetz deutlich die *olla fortunae*, d. i. die Lotterie, benenne, folglich die Sache klar und das Verlangen der Ständetafel gerecht sei.

Oberstlandrichter: Diese Beschwerde zerfällt in zwei Theile, nämlich, 1) dass die Lotterie als eine Art indirecter Contribution betrachtet werden müsse, welche, da sie im allgemeinen Reichsrecht nicht begriffen ist, selbst durch den königlichen Fiscus nicht könnte zugegeben werden, da die königlichen Einkünfte durch das Gesetz bestimmt sind; und 2) dass einem gegen die Gesetze bestehenden Institute selbst eine Verjährung von 60 Jahren keine Gesetzlichkeit ertheilen könne. Beide Grundsätze sind gerecht und wahr, wesswegen ich auch von Herzen wünsche, dass dieser Antrag, welchem gewiss auch diese hohe Tafel beipflichtet, den erwünschten Erfolg haben möge. (Beipflichtung.)

Zu der Beschwerde, §. 24., dass die Contribuenten durch die Verweigerung der Einlösung von falschen Bancozetteln grossen Schaden erdulden, welcher um so empfindlicher ist, als die Stände nie in die Annahme des Papiergeldes gewilliget haben, ertheilte der *Tavernicus* zwar seine Beistimmung, nur schien ihm die Redaction nicht ganz zweckmässig angegeben. Er bringt daher folgenden Zusatz in Vorschlag: da man dem Contribuenten nicht zumuthen könne, dass ihm die Handgriffe der Bancoofficialen geläufig seien, und er auf den ersten Blick erkennen soll, welche Zettel falsch seien, möge bloss bei solchen die Einlösung verweigert werden, welche ganz ungeschickt, gleichsam zum Scherz, nachgemacht sind; für alle jene aber, welche die Behörde des Besitzers für nicht leicht erkennbar erklärt, soll der Betrag ausgefolgt werden. (Angenommen.)

Beim 12. Gravamen der Stände von Croatien gegen die 5procentigen, zu verlösenden Staatsobligationen wünschte der *Palatin*, dass die Stände von ihrem Verlangen abstehen mögen, da diese Einrichtung nur zum Vortheil und der Sicherheit der Staatsgläubiger getroffen sei. — Allein die Ständetafel, obwohl sie die übrigen Modificationen annahm, weigerte sich, diese letzte anzunehmen, und zwar aus dem Grunde, weil bereits die vorigen Reichstage aus ähnlichen Grundsätzen ausgegangen seien. Doch endlich wurde die Sache bis zur Entscheidung der Frage über die Correlationen verschoben, worein auch die Magnatentafel willigte; worauf die Sitzungen in beiden Tafeln geschlossen wurden.

Circularsitzung vom 29. November.

Präsidium: *Bezerédy* v. Raab, Baron *Perényi.*

Die Verlesung und die Berathung der *Reichsbeschwerden* wird fortgesetzt. Die Erörterungen, welche der grösste Theil derselben herbeigeführt, sind mit dem öffentlichen und Privatrechte des Königreiches, wie auch zum Theil mit Localverhältnissen, so eng verbunden, dass dieselben wegen Mangel an Raum und aus Besorgniss, unverständlich zu werden, nicht könne wiedergegeben werden. Nur einige, mehr allgemeine, Aeusserungen werden hier angeführt:

Beim 66. Punkt, wo das Szalader Comitat verlangt, dass ein Theil der Agramer Diöcese jener von Steinamanger einverleibt werden soll, wurde nebst andern statischen Gründen auch die *Sprache* als Ursache dieses Verlangens angeführt. Obwohl nun hierauf Domherr *Csausz* bemerkte, dass die Grundherrschaft jener Gegenden, welcher das Patronat zustehet, nur Pfarrer, welche Ungarisch sprechen, ernennet, gab *Deák* hierzu die Aufklärung, dass man derlei Individuen zwar suche, aber nicht finde.

Ebergényi: Die Pfarrer jener Gegenden sind so eingefleischte Croaten, dass in ihren Augen die ungarische Sprache mit der griechischen und hebräischen in gleichem Verhältniss steht. Eben darum ist es nothwendig, dass jenen Gemeinden nur Seelsorger vorstehen, die der ungarischen Sprache mächtig sind, denn von der Kanzel und den Schulen wird sich die Sprache am schnellsten verbreiten. Wenn es uns mit diesem Wunsche Ernst ist, dürfen wir keine Anstrengung scheuen und selbst mässiger Zwang muss angewendet werden. Es dürfte wohl schwerlich irgend ein Comitat mehr durch fremde Sprachen geplagt werden, als das meine. Nebst den Wenden, welche einen Theil desselben bewohnen, leben in einem andern Deutsche, in einem andern Croaten. Von Steiermark aus wird das Comitat mit deutschen Bittschreiben belästiget. Daher haben wir auch strenge Massregeln zur Verbreitung der Muttersprache getroffen. Keine Bittschrift wird angenommen, wenn sie nicht Ungarisch verfasst ist; in jedem Dorfe ohne Ausnahme wird die ungarische Sprache in den Schulen gelehrt; abwechselnd Ungarisch gepredigt; nur wer Ungarisch spricht, zum Dorfrichter, Schulmeister, oder Notar erwählt; in den Mädchenschulen die ungarische Sprache gelehrt, und auf diese Weise sind

wir in kurzer Zeit dahin gelangt, dass jenes Comitat, welches noch vor kurzem in der grössern Hälfte der ungarischen Sprache unkundig war, dieselbe sehr bald als die herrschende wird betrachten können.

Bei Gelegenheit des Gravamens, wegen der Salzfuhren, erwähnte *Borsiczky* auch jenes des Trentschiner Comitates, welches allein vor allen übrigen Comitaten das Unglück habe, sich des *polnischen Salzes* bedienen zu *müssen*, welches von schlechter Qualität und meist nur für das Vieh brauchbar sei. Diese Beschränkung in einem Lande, welches so reich an dem vortrefflichsten Steinsalz ist, hält der Redner für einen unerträglichen Druck. In unserm freien constitutionellen Reiche wird ein Theil der Einwohner, den Gesetzen zuwider, an dem Genusse eines unentbehrlichen inländischen Naturproduktes verhindert. Dieses Verbot werde mit einer solchen Strenge gehandhabt, dass gegen das Arvaer und Turoczer Comitat ordentliche Douanen errichtet seien.

Auf die Klage der Debreziner-Stadt über die lange eilfjährige königl. Commission, welche mit vielen Unkosten und Beschränkungen der Stadt verbunden war, rieth *Borsiczky*, die Commissionen fernerhin *ohne* Diurnen zu verlangen: es gäbe genug Leute, die nach derlei Funktionen begierig sind, andererseits aber wegen Mangel an Tagegeldern sich dennoch beeilen würden, ihr Geschäft zu beendigen.

Das Gravamen des Szathmárer Comitats gegen die zu grosse Ausdehnung des Wirkungskreises der Hofkanzlei und ihrer Befehle, hinsichtlich des Notariats und dessen Besetzung durch die Obergespäne, gab zu sehr langen, dieses Recht bestreitenden Erklärungen Anlass. *Radvánszky* leitete den Grund ähnlicher Klagen theils aus dem Bestreben der Regierung, die Feder aus der Hand der Stände zu winden, theils aus dem Trachten einiger mächtigen Familien nach oligarchischer Gewalt. *Majthényi* von Honth bringt über das Notariat aus den frühern Zeiten merkwürdige Data hervor, indem noch vor 100 Jahren mancher Comitatsnotar diese Stelle in zwei Comitaten zugleich versah, auch kein bestimmtes Protokoll im Archive des Comitats aufbewahrt wurde, sondern der Notar selbes in einer ledernen Tasche mit sich führte. Das Notariat sei daher dazumal nicht so wichtig gewesen wie jetzt, wo nur das allgemeine Vertrauen, nicht aber der Wille des Obergespans, dieses Amt verleihen soll. *Csómay* be-

merkt hierauf, dass selbst in jenen Zeiten die Notare durch die Stände erwählt wurden, als sie noch die Protokolle in einer ledernen Tasche, wie er selbst eine wirklich in Händen gehabt habe, mit sich herumgeführt haben. Die Sitzung wird geschlossen.

Circularsitzung vom 30. November.

Präsidium: *Bezerédy* von Raab, Br. *Perényi.*

Die Antwort auf die Bemerkungen der Magnatentafel hinsichtlich der Circulation der Offizierstellen wird verlesen, und mehre Veränderungen in selber vorgenommen. Die Ansicht der Stände beruhet einstimmig darin, dass das gegenwärtige Verlangen nicht nur auf die bestimmten Gesetze, sondern auf die allgemeine Gerechtigkeit und die Sitte aller Völker gegründet sei. *Répás* bemerkt, dass durch die Verweigerung dieses Verlangens man deutlich zu erkennen gebe, dass man uns entweder für so ungeschickt halte, dass keine höhern Militärstellen durch Ungarn besetzt werden können, oder für so meuterisch, dass man sie uns nicht anvertrauen wolle. *Berndth* findet in der Geschichte Belege zu dieser jetzigen Verweigerung; es war früher auch nicht besser. Während Deutsche, Italiener und Spanier als Heerführer und sein sollende Beschützer des Landes, sich durch Eigenmächtigkeiten und Erpressungen den Hass und die Reichthümer des Landes erwarben, wurden die ungarischen Anführer als Festungscommandanten verwendet und ergrauten zwischen den Mauern. Der Redner führt noch mehre Gesetze an, die er in die Antwort aufzunehmen wünschet; welche aber Andere, als nicht ganz anwendbar und mitunter selbst gefährlich, wegzulassen verlangen.

Nagy: Wir können alle diese Gesetze hier anführen, ohne schädliche Folgerungen befürchten zu müssen. Die Seele des Ganzen besteht darin, dass sich der Zeitgeist in einem Grad ausgebildet hat, dass er all dieser Colonisirung und Amalgamisirung um so mehr zuwider ist, als selbst unser Verhältniss zu den übrigen Staaten der Monarchie dieses von jeher nicht gestattete. Als Ferdinand I. die Krone Ungarns erwarb, beschwichtigte er die Befürchtungen der Nation dadurch, dass er bei seiner Thronbesteigung öffentlich erklärte, „fürchtet nicht, dass, weil ich Kaiser bin, ich Euch die Deutschen auf den Hals schicken werde.“ — Von dieser Zeit

athmen *alle* unsere diessfälligen Gesetze den nämlichen Geist, bis zu dem jetzt regierenden König, welcher zwei ähnliche, bestimmte Gesetze gebracht hat. Es ist Schade, hierüber ein Wort zu verlieren. — Und wo wäre denn endlich die Nation, die nicht einen ähnlichen Wunsch hätte, sei es Böhme oder Portugiese, jeder will die Fremden von den Aemtern entfernt haben.

Pázmándy: Wie können wir auch befürchten, dass der König unser Verlangen nicht erfüllen werde, da er in seiner Resolution selbst sagt, *er wünsche es.*

Marczibányi von Trentschin verlangt, dass die Fremden *sogleich* entfernt werden; diesem widerspricht Gr. *la Motte,* weil uns eine solche Massregel nur Feinde erwecken würde. Auch *Dubraviczky* hält es für unmöglich, und mit unserer Stellung zu den übrigen Erbstaaten unverträglich, auf eine so violentirte Art zu verfahren; wir sollen nur solches verlangen, was ausführbar ist.

Nachdem diesem zufolge mehre Veränderungen in der Antwort vorgenommen waren, kam die Fortsetzung der Landesbeschwerden an die Tagesordnung.

Das 9. und 10. Gravamen, (83) wurde einstimmig als höchst gegründet anerkannt. Auf das erstere bemerkte Br. *Vay*, dass die Excesse der Salzbeamten zu gegenseitigen Gewaltthätigkeiten Anlass geben, wie denn im Zempliner Comitat sich der traurige Fall ergab, dass ein Salzbeamter, welcher sich eigenmächtige Haussuchungen bei Edelleuten erlaubte, von einem derselben auf das Erbärmlichste zusammengeschlagen wurde. Es entstand hierüber eine Klage Allerhöchsten Ortes, allein das Comitat erwiderte, dass derlei Haussuchungen nur dem Stuhlrichter zukämen.

Nachdem noch vieles über das Indicat der Hofkammer, als vom Lande nie anerkannt, vorgebracht war, kam die Reihe an das Gravamen wegen des um 11 Xr. C. M. von jedem Centner erhöhten Salzpreises, welcher durch das Land zu einem Fond für allgemeinen Strassen- und Brückenbau und ähnliche gemeinnützige Unternehmungen bestimmt wurde, wovon aber viele Comitate nichts erhalten zu haben versicherten.

Borsiczky: Diese Klage zerfällt in 2 Theile; nämlich wir verlangen Rechenschaft von dem Vergangenen, und Bestimmung für die Zukunft. Das Erstere begreift jene Comitate, die nichts bekamen, hier auch weiter nichts erwarten können: denn es ist nichts mehr da.

Allein die Regierung kann uns die Rechnunglegung nicht versagen, da *wir* das Geld hergaben; es ist unser Eigenthum und die Statthalterei und Hofkammer durften es nur *dahin* verwenden, wozu es bestimmt war. Das Zweite betrifft die Manipulation für die Zukunft. Bis jetzt haben gewöhnlich nur jene Comitate etwas erhalten, deren Obergespäne bei der Statthalterei angestellt oder überhaupt mit selber in einiger Verbindung waren. Für die Zukunft muss hierin eine Gleichförmigkeit eingeführt werden, welche meiner Meinung nach dadurch erzweckt würde, dass man über die Salzconsumtion eines jeden Comitats Protokolle führte und in Gemässheit derselben diesen Fond vertheilte; auf diese Art würde jedes Comitat einen Fond zum Strassenbau haben. Geschieht dieses nicht, so mögen diese 11 Xr. lieber gänzlich unterbleiben. Mein Comitat von 300,000 Einwohnern darf ohnehin nur schlechtes polnisches Salz geniessen, und obwohl die Aerarialfuhren nach Mähren, Schlesien und Polen unsere Wege am meisten verderben, haben wir doch nie einen Kreuzer zum Strassenbau erhalten.

Nagy: Auch mein Comitat erhielt nie einen Heller. Dieses Geld gehört nicht zu den königlichen Einkünften, sondern ist Eigenthum des Landes. Ich zweifle übrigens sehr, dass diese ungeheueren Summen alle zu dem bestimmten Zweck sollen verwendet sein; obgleich ich nicht behaupten will, dass etwas davon unterschlagen worden. Allein die Verwendung geschah nicht nach dem Sinne der Nation. Wie sehr würde eine Unterstützung dieser Art der *Cassa domestica* der Comitate zu statten gekommen sein; oder wenn man mit diesen Summen irgend eine öffentliche Anstalt unterstützt hätte, wie weit könnte dieses schon vorgerückt sein!

Die Verlesung wird fortgesetzt, und da bei einigen Punkten etwas längere Auseinandersetzungen erfolgen, bemerkt *Borsiczky*, dass, wenn schon die Zeit an und für sich kostbar sei, so wäre dieses gegenwärtig buchstäblich der Fall, denn sie koste das Geld des armen Bauern. Die Sitzung wird geschlossen.

Reichstagssitzung vom 2. December.

Die Antwort auf die Bemerkungen der Magnatentafel hinsichtlich des 3. Punktes der k. Propositionen wird verlesen.

Der Personal äussert sich in kurzen Worten dahin, dass der erste Theil dieses Nunciums schon in dem Ausdrucke der Stände selbst: dass die Gabe nicht als Completirung genommen werden *könne* — die vollkommenste Wiederlegung finde; auch werde der Erfolg zeigen, wie ungegründet die Besorgnisse der Reichsstände waren. Den zweiten Theil betreffend, wiederholte der Vorsitzer kurz seine jüngst vorgebrachten Gegengründe, welche er besonders auf die Verkürzung der Landeskinder und auf Unausführbarkeit des ganzen Verlangens concentrirte.

Die Stände riefen aber einstimmig: *Es bleibe!* worauf das Nuncium an die Magnatentafel gesendet wurde.

Die Tagesordnung brachte nun die weitere Berathung der Landesbeschwerden mit sich; welche auch hier nicht können ausführlich wiedergegeben werden.

Nachdem die Circularredaction mancher Beschwerden abgeändert, bei manchen aber bestätiget war, und besonders das Gravamen, wegen des Comitatsnotariat, lange Debatten veranlasst hatte, kam die Reihe an das 9. und 10. Gravamen, wegen der Salzbeamten von Homonna und der Velenczer Pfarrer. Der *Personal* erinnert sich, dass die letztere Beschwerde eigentlich darin bestehe, dass das Biharer Comitat, vor Herablangung des fraglichen Befehles, nicht sei gehört worden; folglich sei die Klage eigentlich gegen die Hofkanzlei gerichtet. Da nun die letzte k. Resolution über derlei Befehle für die Zukunft günstig verfügt habe, höre das Gravamen von selbst auf. — Allein *'Sombory* erwiedert, dass hierin sowohl gegen die äussere als die innere Form gefehlt worden sei; gegen die äussere auf die vom Präsidenten eben erwähnte Art, gegen die innere, oder das Wesen des Gegenstandes, dadurch, dass ein, vor dem gesetzlichen Richter begonnener, Prozess cassirt wurde.— Domherr *Dellinger* erklärt nun, dass, da der Pfarrer als gesetzlicher Richter hierin seine Pflicht erfüllt habe; da später, als er erfahren, dass die fragliche Person unter eine andere Gerichtsbarkeit gehöre, er selbe sogleich entlassen; endlich, da er bereits verstorben sei, die Klage keinen Grund mehr habe. — Allein die Stände blieben bei der Redaction, weil man den Pfarrer hierin als gesetzlichen Richter nicht anerkennen könne, und die Behörden nicht verpflichtet seien, ähnliche Verfügungen in Effect zu bringen.

Als diese zwei Beschwerden vor die *Magnatentafel* kamen, fand man daselbst, dass beide wegzubleiben haben: die erste darum, weil die Gerichtsbarkeit der Salzbeamten in ähnlichen Fällen sich auf den *Gebrauch* gründe, und bis dieser nicht durch ein Gesetz abgestellt sei, der Beamte als Richter erkannt werden müsse; die zweite aber aus dem Grunde, weil, nachdem der Pfarrer bereits gestorben sei, das Gravamen nur darin bestehe, dass das Biharer Comitat nicht sei vernommen worden, welcher Anstand nun durch die letzte k. Resolution gänzlich gehoben sei. — Allein die Ständetafel verblieb auch ferner bei ihrer Ansicht, und liess den Grund gegen die erstere Klage darum nicht gelten, weil dadurch jenes Präferentialgravamen, in welchem die Abstellung dieser Gerichtsbarkeit verlangt wird, geschwächt würde, auch dieser Gebrauch eigentlich nur ein *Missbrauch* sei; jener auf die zweite dieser Beschwerden aber desswegen nicht, weil es sich hier nicht sowohl um die verletzte Form, als um das Wesentliche der Sache handle. — Der Landrichter verfügte sich mit dieser mündlichen Botschaft abermals zur Magnatentafel, kehrte aber mit der Erklärung zurück, dass, obgleich bei allen übrigen Beschwerden die Coalition erfolgt sei, hinsichtlich dieser beiden die Magnatentafel von ihrer frühern Ansicht nicht abweiche. Als nun der Landrichter nochmals in dieser Angelegenheit gegangen und gekommen war, beide Theile aber ferner auf ihren Gründen verharrten, wurde die weitere Verhandlung dieser zwei Punkte für die nächste Circularberathung bestimmt.

Das Nuncium wegen des 3. Punktes wurde in der Magnatentafel heftig bestritten. Der *Oberstlandrichter* fand den ersten Theil desselben ungegründet, theils, weil gewiss die Absicht der Regierung nie auf eine Completirung hinausgegangen, theils, weil es ohne Beispiel sei, dass das Stillschweigen der ausübenden Gewalt auf ähnliche Verwahrungen nicht als Beistimmung wäre betrachtet worden. Den zweiten Theil aber bestritt der Redner mit allen schon bei andern Gelegenheiten vorgebrachten Gründen, und fügte noch hinzu, er fürchte, jener erwähnte edle Wetteifer unter den Truppen beruhe mehr auf theoretischen Voraussetzungen, als auf praktischer Erfahrung, da diese Aemulation bisher nur in Ausnahmsfällen gute Folgen gehabt habe. Seien übrigens die Gesetze in diesem Theile nicht erfüllt worden, so wäre dieses ein Stoff zu einem

Gravamen; das letztere Versprechen eines Fürsten jedoch, welcher mit solcher Gewissenhaftigkeit die Gesetze erfülle, muss jeden Zweifel vernichten; der *Gesetzartikel* hierüber werde ja ohnehin mit der Clausel sanctionirt werden, „dass selben der Monarch sowohl selbst beobachten, als auch durch Andere werde beobachten lassen."

Fürst *Batthyányi:* In Uebereinstimmung desjenigen, welches ich über diesen Gegenstand schon jüngst erklärt habe, muss ich gehorsamst hinzufügen, dass das Verlangen der Ständetafel nicht nur auf das neuere Gesetz von 1807, wo diese Provision ausdrücklich getroffen wird, sondern auch auf unsre ältern Gesetze sich gründe: so wird dieses unter andern auch im 34. Art. 1563 bestimmt und im 15. und 41. Art. 1738 bestätiget. — Doch auch ohne alle positive Gesetze stützt sich ein ähnliches Begehren auf die *natürlichen Rechte jeder Nation,* und auf die Uebereinstimmung *aller* Völker Europa's hierüber. Wo wäre auch die Nation, die ihre öffentlichen Aemter durch Fremde besetzt haben wollte, und wie viel mehr widerstritte noch eine ähnliche Einrichtung dem Geiste des jetzigen Zeitalters. — Alle öffentlichen Civil- und Militärämter sind durch den ausdrücklichen Willen der Gesetze für eingeborne Ungarn bestimmt, durch Gesetze, welche Se. regierende Majestät selbst bestätiget und vermehrt hat. Indem daher, meiner unmassgeblichen Meinung nach, über die bereits erfolgten Beförderungen wohl keine weitere Frage zu entstehen hätte, sollte für die Zukunft dem, in der Note der Ständetafel deutlich und bestimmt ausgedrückten, gesetzlichen Verlangen, auf das Genauste nachgekommen werden; wesswegen ich auch das Nuncium vollkommen gegründet, und die ihm entsprechende Repräsentation für unterbreitbar gehorsamst erachte. —

Der *Oberstschatzmeister* erklärt sich mit mehreren, bereits hierüber vorgebrachten Gründen, gegen beide Theile der Note und hält jeden Zweifel für beschwichtiget, wenn die Worte der k. Resolution in den zu verfassenden Gesetzartikel aufgenommen würden.

Der *Oberstmundschenk* sucht aus der pragmatischen Sanction und dem Wiener Friedensschluss zu erweisen, dass dem König das volle Recht gebühre, die Offizierstellen nach Belieben zu besetzen. Schon aus der bestimmten „*bona vicinitas*" mit den übrigen Staaten sei dieses zu entnehmen, da Jeder, welcher die nachbarliche Freundschaft zu stören sich erkühnen würde,

mit der Nota *perpetuae infidelitatis* belegt sein sollte. Auf die später erfolgte Klage über die vielen fremden Offiziere sei der Bescheid ertheilt worden, dass selbe nicht turmatim können entlassen werden, sondern dieses nach und nach erfolgen werde. Der Redner ziehet aus Allem diesem den Schluss, dass die Ständetafel von der Note abstehen soll.

Gr. Johann *Majláth* stimmt in einer langen Rede ebenfalls gegen das Nuncium: Unsere Verbindung mit Siebenbürgen, Croatien und die bevorstehende Vereinigung mit Gallizien widerstreiten diesem Verlangen. Für das Kriegsheer selbst wäre es von unberechenbarem Schaden. Der Redner gehet hierauf auf das Prinzip des Slavismus über, und verwahrt sich gegen dasjenige, was er nicht sagen werde *). Endlich nimmt er alles, was *für* das Nuncium in den Cirkeln und der Ständetafel angeführt wurde, der Reihe nach auf, indem er jeden Satz mit den Worten beginnt: „man sagt ferner u. s. w.“ Im Verfolge dessen äussert er sich: Auch sagt man, der fremde Offizier misshandle den gemeinen Mann: doch hierin erlebten wir vor kurzem auch von *einem unserer Landsleute* ein trauriges Beispiel, indem der *Obrist eines Husarenregiments* — — (der Redner wird hier durch das Zischen der Zuhörer unterbrochen; der Palatin ersucht ihn, vom Gegenstand nicht abzuschweifen. — Er fährt in seiner Rede fort; allein das Auditorium wird immer unruhiger. Man kann ihn nicht mehr genau verstehen, nur die Worte: Frankreich — Parlament — Homöopathie — Phrasen — wurden gehört. — Endlich wendet er sich an die Zuhörer: Dieses Euer Geschrei bewegt mich nicht; ich will Euch glücklich machen, nicht Euch schmeicheln. — Die Unruhe nimmt zu, unter welcher sich der Redner setzt.

Bischof *Belánszky*, Obergespan B. *Bedekovich* und *Busán* erklären sich gegen das Prinzip der Note; letzterer noch aus Rücksicht seiner Committenten.

Palatin: Ich gehöre nicht in die Classe derjenigen, die immer nur, was im Auslande geschieht, berücksichtigen, besonders bei einem Gegenstand, wo uns die vaterländischen Gesetze genügen; es kommt in den meisten Fällen die natürliche Lage des Landes und ihre besondern Verhältnisse vorzüglich zu beherzigen. Auch pflege ich dasjenige wenig zu beachten, was dort und

*) quae dicturus non sum.

da über eine wichtige Frage gesprochen wird, sondern betrachte immer nur jenes, was hierüber amtlich vorliegt. Hier ist nun der Inhalt des Nunciums zu berathen, und die Frage bestehet darin, ob demselben beizupflichten sei, oder nicht? — Es zerfällt in zwei Theile. Der erste beschäftiget sich mit der Besorgniss der Stände, dass die Gabe als *Completirung* könnte genommen werden, und sie sehen sich durch das, auf die Aeusserung dieser Befürchtung und ihr beigefügten Widerspruch, erfolgte Stillschweigen der Regierung nicht genug sichergestellt. Wie ungegründet jedoch diese Besorgnisse seien, haben mehre Redner vor mir auf eine so vollkommene Weise dargethan, dass ich diesem nichts mehr beizufügen weiss; begnüge mich daher zu versichern, dass alle Zweifel bei der Concertation des hierüber zu bringenden Gesetzes vollkommen verschwinden werden, und es daher für den Augenblick nicht nur überflüssig, sondern auch schädlich wäre, die Frage ohne Noth in Anregung zu bringen. Den zweiten Theil betreffend, concentrirt sich, nach allen hierüber erfolgten Verhandlungen, der Gegenstand nur noch darin: *ob* das Verlangen ausführbar, *ob* es unsern Landsleuten auch nützlich sei? und *weil* ich, und diese hohe Tafel mit mir, vom Gegentheil überzeugt sind, mögen uns die L. Stände vergeben, wenn wir ihrer Ansicht nicht beipflichten. Sie sollen daher in einer Note gebeten werden, von diesem Begehren abzustehen und der Versicherung des Monarchen zu vertrauen.

Das Nuncium (81) wird in diesem Sinne verfasst und an die Ständetafel gesendet, wo es zur Circularberathung bestimmt wird. Die Sitzungen werden aufgelöst.

Circularsitzung vom 3. December.

Präsidium: *Bezerédy* von Raab, Br. *Perényi.*

Das Renuncium der Magnatentafel wird verlesen.

Borsiczky: Auf diese Note, dächte ich, sollten wir gar nichts antworten. Die Magnatentafel legt uns hier die Gedanken des Monarchen aus; wenn wir aber nun mit der Auslegung eines Dritten nicht zufrieden sind? Und mag es auch wirklich *so* sein, wie man uns sagt, so wissen wir dennoch, wie bei Regierungswechsel dunkle Stellen ausgelegt zu werden pflegen? Wenn die *erste* Resolution uns besorgt machte, musste es bei der

zweiten noch mehr der Fall sein. Ist aber hierzu kein Grund vorhanden, warum soll es denn die Regierung nicht *deutlich erklären;* warum will man denn die Sache in Nebel hüllen? — Bei dem zweiten Theil kommt man mit drei Argumenten: *die Verbindung* mit den übrigen Staaten sei unserem Verlangen entgegen. Nun eben diese Verbindung ist *der* Art, dass wir in keiner Abhängigkeit von den deutschen Staaten sein sollen, dieses erklärt das Manifest Königs Ferdinand I. deutlich, dieses bestimmt die pragmatische Sanction und alle hierin gebrachten Gesetze: bloss *gute Nachbarschaft;* keine *Verschmelzung*, noch weniger eine *Abhängigkeit.* Versteht man aber darunter bloss die *Freundschaft und Harmonie*, dann kann ich nur erwiedern, dass diese eben durch derlei Gesetzwidrigkeiten gestört und andererseits gewiss herbeigeführt werde, wenn man uns von Jenen befreiet, die uns im Wege stehen, und wenn man überhaupt unsre Privilegien beobachtet. Man kann unmöglich dessen Freund sein, durch den man verkürzt wird. — Ferner sei es *unausführbar.* Man betrachte nur Palatinal-Husaren, wo Gemeine, Unter- und Oberoffiziere geborne Ungarn sind, so wird man sehen, wie viel Grund dieser Einwurf habe. Im Gegentheil, was für ein *Geist* kann wohl in einem Regiment herrschen, dessen Offiziercorps aus Ungarn, Böhmen, Deutschen etc. zusammengesetzt ist? Napoleon, welcher diesen Zweig einigermassen verstand, liess in seiner, aus fast allen Nationen zusammengesetzten Armee, jedem Volke seine eingebornen Offiziere, und schlug damit unsre verschmolzene Armee mehr als einmal. Oder sollen uns die deutschen Offiziere bei gutem Geist erhalten? — Es wäre fürwahr lächerlich! — Endlich führt man noch als Grund an, dass der Monarch in seiner letzten Resolution erkläre, dass er die Erfüllung der bestehenden Gesetze *wünsche.* Ich glaube es; auch dass er es von jeher gewünscht. Aber warum geschah denn hierin nichts? weil es die Deutschen hintertrieben. Die Gesetze wurden zuletzt 1792 und 1807 gebracht; seit dieser Zeit hätten sie schon längst können in Erfüllung gehen, wenn es die fremden Oligarchen nicht verhindert hätten, die in unsern Offizierstellen treffliche Nahrungszweige für ihre Cadeten erblicken. Dann spricht man von *Einigkeit*, während die eine Nation sich immer auf Kosten der übrigen verkürzt sieht; nur wenn die Deutschen entfernt sind, kann eine Harmonie erfolgen.— *Balogh* spricht ebenfalls in diesem Sinne.

Marczibányi von Trentschin. Was sollen wir hierüber noch viele Noten wechseln? die Bedingniss ist der Gabe deutlich beigefügt; will man sie nicht erfüllen, so hört auch das Versprechen auf. (Mehre missbilligende Stimmen.)

Br. *Vay* erklärt, in Folge seiner neueren Instruction, dass er streng an der Erfüllung dieser Bedingniss halten müsse; die letzten 20,000 Rekruten seien *gegen* den Willen so vieler Comitate bewilliget worden, und man sehe einzig in dieser, ihnen bereits berichteten Anordnung einigen Ersatz. Er würde sich daher der Verfassung eines Gesetzartikels hierüber widersetzen müssen, und wünschte, dass eben desswegen vorläufig repräsentirt und der Widerspruch des Reichstages erklärt werde.

Nagy: Noch ist es nicht Zeit hierzu. Erklären wir bloss, dass wir bei unserm Verlangen beharren, ohne eine Drohung beizufügen; der Gesetzartikel bleibt immer in unserer Gewalt. Die Regierung merkt schon, dass die *Nation erwacht* sei und dass ihr *Nationalität* eben so viel gelte, als die Constitution. Ohne unsre Beistimmung *kann* sie uns von unserer Bedingniss nicht abbringen, und so lange wir streng an den *Gesetzen* halten und unter uns *einig* sind, dürfen wir keine Eingriffe in unsre Gerechtsame befürchten. (Beifall.)

Das Nuncium wird bloss in diesem Geiste beschlossen und die Sitzung geschlossen.

Circularsitzung vom 4. December.

Präsidium: *Bezerédy* von Raab, Br. *Perényi.*

Fortsetzung der *Gravamina* des gegenwärtigen Reichstages.

Bei dem Gravamen wegen *Regulation der Donau* und der übrigen Flüsse erfolgten heftige Aeusserungen, und die Ansichten waren getheilt. Einzelne Comitate beschuldigten die Nachbarn wegen herbeigeführter oder nicht abgewendeter Wasserschaden; dieses war besonders zwischen Pressburg, Wieselburg und Komorn der Fall. Andere Comitate erklärten, dass, indem sie in keiner unmittelbaren Berührung der Donau oder anderer Flüsse sich befänden, sie keine Ursache haben, den Lasten der Regulation sich zu unterziehen. Andere bemerkten, das Werk der Regulation sei von so ungeheurem Umfange, dass wohl 10 und noch mehre Jahre der angestrengtesten Arbeit erforderlich wären, zu eini-

gem Resultate hierin zu gelangen, wesswegen auch einzelnen Jurisdictionen, die den Ueberschwemmungen am meisten ausgesetzt sind, gestattet werden soll, durch Dämme, Canäle und dergleichen sich einstweilen zu sichern, und wenn hierzu ihre Kräfte nicht hinreichend wären, die Unterstützung aus den Landescassen ansprechen zu dürfen.

Nagy: Ich muss voraussenden, dass ich in den Regeln der Wasserbaukunst nicht sonderlich bewandert bin, daher ich nur Erfahrungssätze aufstellen werde. In unserm Vaterlande, wo, mit Ausnahme einiger unbedeutender, alle Flüsse von der Donau aufgenommen werden, ist es natürlich, dass zuerst diese regulirt werden müsse, weil es nicht nur unnütz, sondern grösstentheils gefährlich wäre, den Gewässern der übrigen Flüsse freie Bahn zu machen, wenn sie dann in der Donau aufgehalten würden. Um die Regulation der letztern vollkommen zu bewerkstelligen, müsste das Werk bei ihrem Ausfluss ins schwarze Meer begonnen und bis an die Oesterreichische Gränze fortgeführt werden. Da dieses aber nicht thunlich ist, bleibt bloss *unsere* Donaustrecke zu reguliren. Dieses muss aber auf einmal, ununterbrochen, durch eine einzige, unbefangene Commission geschehen. Alle einzelnen, interimellen Werke hierin entsprechen dem Hauptzwecke so wenig, sind einzelnen Gegenden und der künftigen allgemeinen Regulirung so schädlich, dass es besser wäre, sie bis dahin gänzlich zu unterlassen. Die Verschiedenheit der Ansichten hierüber, deren Zeugen Wir so eben sind, lassen mit Recht auf ein ähnliches bei diesen partiellen Unternehmungen schliessen. Selbst mein Comitat, obwohl weder an der Donau, noch an einem andern grösseren Fluss gelegen, sondern bloss durch einige unbedeutende Bäche bewässert, befindet sich in immerwährenden hydraulischen Streitigkeiten mit dem Raaber Comitat, und wird von selbem eben so gründlich, als das Schaf vom Wolfe in der äsopischen Fabel, beschuldigt. Und so gehet es fast überall: Komorn bekommt keine Dämme, um Pressburg und Wieselburg zu schonen. Diese bleiben unbeschützt wegen Schlosshof und des übrigen Marchfeldes; man beschuldigt sich gegenseitig, und Jeder glaubt das Recht auf seiner Seite zu haben. Es kann daher nur eine allgemeine, vollkommene Regulirung all diesen Uebeln abhelfen, und ich behaupte, dass die bisherigen einzelnen Werke mehr Schaden angerichtet haben, als erfolgt wäre, wenn man den Gewässern ihren

natürlichen Lauf gelassen hätte. Der Nutzen einer allgemeinen Regulirung erstreckt sich übrigens auch auf jene Gegenden, die mit den Flüssen in keiner unmittelbaren Berührung stehen und daher werden wir Oedenburger auch zu der Regulirung der Donau bei Orsova willig unsern Antheil entrichten; andererseits aber müssen dann alle Behörden darauf bedacht sein, dass auch der unbedeutendeste Bach regulirt werde; welches alles in einigen Jahren vollkommen zu Stande kommen kann, wenn wir nicht wie bisher, excentrisch, sondern concentrisch zu Werke gehen.

Bei dem Gravamen hinsichtlich der *Theresianischen Ritteracademie* zu Wien wurde, nebst dem Vorschlag, die Einkünfte der ungarischen Abtei Bátaszegh von diesem Erziehungshaus abzuziehen und sie dem Fond der Ladovicea-Academie einzuverleiben, auch in Anregung gebracht, dass die ungarischen Jünglinge eine ganz deutsche Erziehung erhalten, und bei ihrem Austritt aus jener Ritteracademie wenig tauglich für das practische Leben und den Dienst des Vaterlandes befunden werden; ja selbst die vorhin gewöhnliche Nationaluniform der Ungarn sei seit einigen Jahren durch eine deutsche ersetzt worden, welches, nebst dem übrigen, auch beitrage, die Nationalität zu verwischen. Als dieses letztere durch einige für nicht wesentlich erachtet wurde, machte *Nagy* bemerklich, dass es dennoch verdiene, neben den übrigen Mängeln angeführt zu werden. Wer den Vortheil einer Nationalkleidung hat, soll sich, besonders bei feierlichen Gelegenheiten, derselben bedienen, wie dieses bei allen Völkern der Fall ist. Wäre dieses sogar keiner Beachtung werth, so könnte ja der König auch die ungarische Garde in Schuhen und Strümpfen sich vorreiten lassen, welches doch für sehr wenige Ungarn ein angenehmes Schauspiel wäre.

Die Reihe kam nun auf das Gravamen *gegen die Ausschliessung der Akatholiken* vom Grundbesitz in Croatien, Slavonien und Dalmatien. Gleichwie einerseits die acatholischen Deputirten hierüber ein bescheidenes Stillschweigen beobachteten, eben so einstimmig erhoben sich alle Katholiken, um die Rechte ihrer protestantischen Brüder zu vertheidigen. Nur *Nyéky* meinte, man solle die Frage bis zum nächsten Reichstag verschieben. Selbst die geistlichen Deputirten waren nicht entgegen, obgleich Bisch. *Durtsák* bemerkte, dass der gegenwärtige Stand der Dinge sich auf die *Municipalgesetze* jener Königreiche gründe, über welche wir

Ungarn nicht *allein* verfügen können; als die irländischen Katholiken ihre Emancipation verlangten, betrieben sie den Gegenstand *bei England selbst*, welches das Recht hatte, die hierüber bestehenden Gesetze abzustellen.

Balogh: Derlei Municipalgesetze sind eine wahre Satyre auf den Zeitgeist, und verdienen keinen Platz in unsern Gesetzbüchern; so lange sie nicht abgeschafft werden, dürfen wir auf höhere Kultur keinen Anspruch machen.

Borsiczky: Wir sind sämmtlich Söhne desselben Vaterlandes, und einen Theil derselben von ihren natürlichen Rechten ausschliessen wollen, heisst, im Geiste des finstern Mittelalters handeln. Ich wünschte nicht, dass wir hierin dem Beispiele Englands folgten, welches durch mehre Generationen der Stimme der Menschlichkeit und Duldung kein Gehör gab. Der letzte Reichstag stellte hierin ein schönes Beispiel auf, indem er das veraltete Gesetz gegen die Polen und Venezianer vernichtete. Wenn dieses zu Gunsten Fremder geschah, werden wir wohl für unsere Landeskinder nicht ungerecht bleiben wollen, die gleich uns alle Lasten tragen und gleichen Theil an der Vertheidigung des Vaterlandes nehmen. Mit welchem Rechte können sie denn gehindert werden, in jenen Königreichen Grundbesitz zu erlangen, ja selbst die ihnen zugefallenen Erbschaften in Besitz zu nehmen? Grundsätze dieser Art gehören nach Spanien und Portugal und mögen einem Don Miguel anstehen. Die katholische Religion muss sich durch Sanftmuth auszeichnen, wie dieses unser Stifter Jesus angeordnet hat. Ich bin überzeugt, dass selbst die katholische Geistlichkeit diesem gerechten Verlangen beistimmen werde. (Beifall.)

Gyurtsányi: Indem meine Committenten dieses Gravamen vorbrachten, sind sie den übrigen Comitaten nur an der Zeit vorgekommen. Der Wunsch hierin ist *einer* im Königreich, und ich behaupte, dieses ist ein *Gravamen von ganz Europa.*

Als das Gravamen gegen die ungarische *Hofkammer*, dass sie den Jurisdictionen mitunter *deutsch* zuschreibe, auch bei ihren Rathssitzungen in deutschen Kleidungen erscheinen, verlesen und angenommen wurde, war *Nagy* der Meinung, dass, obgleich es gegen die Würde einer so angesehenen Behörde sei, nicht in Nationalkleidung zusammenzutreten, da überhaupt die Beförderung der Nationalität vorzüglich von oben herab

sollte bewerkstelligt werden, doch jeder Zwang vermieden werden müsse, welchen der Ungar nun einmal nicht verträgt. Dass unsere Nationalität sich in den letzten 40 Jahren so sehr gehoben, verdanken wir, dem Redner zufolge, vorzüglich den Josephinischen Gewaltstreichen; hätte er regiert, wie seine sanfte Mutter, schon längst wäre unsere Sprache nur noch jene des gemeinen Volkes einiger Gegenden, und die Reichsstände gingen in Frack, Schuhen und Strümpfen in die Regnicolarsessionen.

Ueber die *Gewaltthätigkeiten der Stuhlweissenburger Stadt*, nicht bloss gegen Edelleute aus der Umgegend, welche mit den Erzeugnissen ihrer Handarbeit den dortigen Markt beziehen, sondern auch gegen die in der Stadt selbst wohnenden Edelleute äusserte die ganze Versammlung Unwillen. Der Deputirte der Stadt verfocht zwar seine Committenten mit ihren alten Privilegien; diese wurden jedoch, als einer der Cardinalprärogativen des ungarischen Adels zuwider, nicht berücksichtiget. Die Beschwerde des Stuhlweissenburger Comitats war besonders gegen einen, aus ähnlicher Quelle entstandenen Violentialprozess gerichtet, wo der Vicegespan die Stadt vor seinen Richterstuhl beschied und verurtheilte, aber im Acte der Execution sowohl thätlich gehindert, als auch später durch Hofkanzleibefehle von weitern Schritten abgemahnt wurde. *Bajzáth* führt die Gewaltthätigkeiten der Stadt einzeln an: wie derlei arme Edelleute taxirt, vor das Stadtgericht geschleppt, ihre Häuser gewaltsam betreten, ja sogar ihre Adelsbriefe zerrissen und ihnen vor die Füsse geworfen werden. Die Hofkanzlei nehme die Stadt in Schutz, und verordne, dass derlei Beschädigte ihre Klagen einzeln verfolgen sollen. Hierauf bemerkte *Rohontzy*, dass die k. Freistädte aus dem Grunde die Unterstützung der Hofstellen erlangen, weil sie unendlich belastet sind, und daher geschont werden müssen. Aber ähnliche Excesse, besonders, wenn sie sich auf Edelleute der benachbarten Comitate erstrecken, müssen durch die Wachsamkeit der Comitatsbehörde, worin die Stadt selbst liegt, verhindert oder bestraft werden. Aus dem Veszprimer Comitat beziehen mehr als 500 Edelleute den Stuhlweissenburger Markt; der grösste Theil derselben aber ist so arm, dass sein Gewerbe kaum hinreicht, ihn zu ernähren. Wie kann nun diesen armen Leuten, wenn sie sich durch ungebührliche Taxen gedrückt sehen, auferlegt werden, einzeln gegen

die Stadt Violentialprozesse zu führen, die bekanntermaassen eben so langwierig als kostspielig sind, und wobei der ganze Gewinn in der Genugthuung besteht, den Prozess gewonnen zu haben. *Füzesséry* fügt noch hinzu, das Verweisen dieser armen Edelleute auf einen solchen Prozess sei nicht viel gerechter, als die Ordalien des 11. und 12. Jahrhunderts. Derlei verwegene Städte, sagt der Redner, verdienten aus der Reihe der k. Freistädte gestrichen zu werden. (Missbilligung.) Ja, ich wiederhole es, eine Stadt, die ihre ganze Existenz ihrer adeligen Freiheit verdankt und deren Rechte bloss jene eines Edelmannes sind, sollte, wenn sie sich so gröblich an den adeligen Rechten vergreift, derselben verlustig werden.

Das Verlangen der obern Theisser Comitate, dass der *Judex Curiae* sammt seinem Protonotar in Folge 23 : 1655 — 40 : 1681 und 29 : 1715 aus jenen Gegenden gewählt werden soll, fand aus dem Grunde vielen Widerspruch, weil dadurch der übrige, grösste Theil des Königreiches von der Besetzung dieser wichtigen, nach dem Palatinate ersten Würde ausgeschlossen bliebe. Als jenes Gesetz gebracht wurde, befand sich die untere Hälfte des Reiches in der Gewalt der Türken, auch wurde noch dazumal das Recht durch den Landrichter, welcher in den Comitaten herumreisete, gesprochen; da aber 1723 statt dieser ambulatorischen Richter die vier Distriotualtafeln errichtet wurden, habe nun der doppelte Grund dieses Gesetzes aufgehört.

Bernáth: Gleichwie in geographischer, geht es auch in politischer Hinsicht: Die Theiss wird von der Donau verschlungen. Ich frage, welches Donaucomitat hat wohl einen Obergespan aus den Theisser Gegenden? ich kenne keines. Dagegen ist wohl die Hälfte der Theisser Comitate mit Obergespänen aus den Donaugegenden versehen. Es mögen zwar sehr verehrungswürdige Männer sein, ich kann mich jedoch nicht überreden, dass ähnliche auch bei uns nicht sollten getroffen werden. Man bereise die Theisser Gegenden: „Wem gehört dieses Schloss?“ — „Hier wohnte einst der Palatin N.; der Judex Curiae N.; allein ihre Nachkommen leben hier in Zurückgezogenheit.“ — Während dem treffen wir die heutigen Grossen sämmtlich in den Donaugegenden. Wer näher zur Sonne ist, erfreuet sich ihrer Strahlen in höherem Grade; wir sind leider in jeder Hinsicht zwischen die kalten Carpathen gedrängt.

Das Verlangen wird dahin abgeändert, dass die Theisser Gegenden bei Besetzung *aller* Reichswürden berücksichtiget werden sollen.

Bei dem Gravamen: dass die *Croatischen Freisassen* durch die Edelleute zum Wegmachen und andern Arbeiten verhalten werden, bemerkte *Nagy*, dass diese Beschwerde um so mehr Berücksichtigung verdiene, als die Freiheiten dieser Menschen aus *einer* Quelle mit den adeligen entsprängen. In früheren Zeiten war dem Edelmann mehr damit gedient, dass sein Unterthan in der Schlacht neben ihm focht, als zu Hause ackerte; er befreite ihn daher von jeder Frohne; jetzt wünscht man wieder die Arbeit als etwas einträglicheres. Wie, wenn der König, dem unsere Insurrection gewiss nicht so nothwendig ist, als sie seinen Vorfahren war, es eben so machte, und von uns verlangte, wir sollen zahlen, statt zu insurgiren? Wir führen immer die *Bulla aurea* im Munde, und vergessen, dass auch die Rechte dieser Freisassen darin enthalten sind. — Er liest hierauf jene Stelle vor; das Gravamen wird beibehalten.

Fast alle übrigen Gravamina verbleiben als solche mit unbedeutenden Abänderungen, und werden zur Berathung für die Reichstagssitzung bestimmt, um nach erfolgter Coalition beider Tafeln dem Monarchen unterbreitet zu werden. (Die Sitzung wird geschlossen.)

Vermischte Reichstagssitzung vom 4. December.

Die Reichsstände wurden um 5 Uhr Abends zu einer *Sessio mixta* zusammenberufen, in welcher, nebst den königl. Resolutionen auf die Präferentalien, das Ende des Reichstages auf den 18. December bestimmt wurde; (85) letzteres ward mit lautem Freudenruf aufgenommen; eben so erregten einige Begünstigungen der ungarischen Sprache mässige Aeusserung der Zufriedenheit. Die Verminderung des Salzpreises um 30 X. per Ctr., jedoch mit Verweigerung des Principes, dass dieser Gegenstand vor den Reichstag gehöre, fand getheilte Aufnahme; alles übrige, besonders der Bescheid wegen der Correlationen, erregte gänzliches Missvergnügen. Der Personal verlangt den Druck derselben, womit die Reichsstände sich entfernten.

Circularsitzung vom 5. December.

Präsidium: *Kotsi-Horváth*, *'Sombory.*

Die ganze Sitzung wurde mit der Revision des Berichtes, welchen der Palatin über den *Reichsfond* und den Stand der *Reichscassen* den Reichsständen übergeben hatte, hingebracht. Der grösste Theil der Verhandlungen hatte ein arithmetisches Interesse. Als unter den Ursachen des Passivstandes der Reichscassen auch die Restanzen der Indigenatstaxen angeführt wurden, stimmten abermals die Meisten für die Streichung dieser Indigenen, da man ein so neues Gesetz, wie den 37. Artikel des letzten Reichstages, jetzt, wo es zum erstenmal in Wirksamkeit treten soll, nicht so geradezu umstossen könne. *Takáts* meinte jedoch: Einige unter ihnen verdienten Berücksichtigung, wie z. B. die Erben des Generals Baron Hiller, dessen ausgezeichnete Verdienste für das Vaterland anerkannt, und dessen Söhne, verdienstvolle Offiziere in der Armee, bereits 2000 F. C. M. abgetragen haben.

Borsiczky: General Hiller wurde schon im Jahre 1802 des Indigenats würdig befunden; seine spätern Verdienste aber um unser Vaterland in den Jahren 1805 und 1809 waren so ausgezeichnet, dass ihm der Reichstag gewiss die Taxen erlassen hätte, wenn er darum eingekommen wäre. Allein der Tod übereilte ihn, und sein Nachlass war — zu seinem Ruhm sei es gesagt — sehr unbedeutend, und befindet sich auch noch nicht in den Händen seiner Söhne. Wir sollten doch Denjenigen billigerweise berücksichtigen, der das ungarische Litorale eroberte und unsere Truppen siegreich an den Mincio führte, da wir Jenem, der das Commando nach ihm übernahm und alle diese Eroberungen fahren liess, das Indigenat taxfrei verliehen.

Marczibányi von Trentschin: Dem Indigenatsunwesen muss ein Ziel gesetzt werden; denn hieraus folgt zum Theil, dass Leute, die weder Verdienste, noch Kenntnisse, noch Grundbesitz haben, in die Magnatentafel kommen und sich Rechte anmaassen, gleich jenen eines Vertreters der Nation.

Domherr *Sztankóvits* meint, dass für diesen Fall doch wenigstens Jenen, die bereits einen Theil der Taxen gezahlt, ihr Geld zurückgegeben werden soll; worauf jedoch *Pázmándy* erwiedert, dass dieser Antrag nicht durch das Land gemacht werden könne, sondern, dass die Indigenen darum bittlich einzukommen

haben. — Die Ausstreichung dieser Restanten, ohne Ausnahme, wird angenommen.

Als sich aus der Berichterstattung ergab, dass der Regnicolarfond dem königl. Schatze mehre 100,000 Gulden schulde, erklärte *Nagy*, dass auch mehre Jurisdictionen namhafte Forderung an das Aerarium hätten, namentlich das Oedenburger Comitat, welches 1809 auf Allerhöchsten Befehl einen Theil der Armee verpflegen musste, und nun das Ausgelegte nicht zurückerhalten könne; er verlangt, dass derlei Gegenforderungen hier eingerechnet werden sollen. (Angenommen.)

Das Präsidium kündiget hierauf der Versammlung den Wunsch des Palatins an, sich, da der Reichstag schon in 13 Tagen zu Ende gehe, in die Berathung der Contribution einzulassen. Dieses sei um so nothwendiger, als die Hofkanzlei wahrscheinlich dieser Tage schon zur Concertirung der Gesetzartikel eintreffen werde, und bei den vielen noch unerledigten, höchst wichtigen Gegenständen leicht die Zeit unzureichend sein dürfte. Dieses gibt zwar *Nagy* zu, und führt noch das Beispiel des vorigen Reichstages an, wo sich gegen Ende desselben die Geschäfte dermaassen häuften, dass die Stände vor der Sanction bis 3 Uhr nach Mitternacht zusammensitzen mussten; da jedoch die gegenwärtige Sitzung sich schon sehr in die Länge gezogen, auch viele Mitglieder sich bereits entfernet haben, glaubt er einen so wichtigen Gegenstand nicht mehr berathen zu können. Demzufolge wird die Berathung dieser Frage auf die morgige Sitzung verschoben.

Circularsitzung vom 6. December.

Präsidium: *Kotsi-Horváth, 'Sombory.*

Es werden die in der letzten Reichstagssitzung publicirten Resolutionen auf die Präferentialien verlesen.

Ragdlyi: Diese Resolutionen sind der Art, dass sie selbst *da* verweigern, wo sie gewähren. Die in selben enthaltenen Grundsätze sind jene, welche der vorige Reichstag als *verkehrte Regierungsmaximen — contrarium gubernationis principium* — bezeichnete. Selbst bei den wenigen Zeilen über die ungarische Sprache, welche noch einigermaasen für die Zukunft günstig sind, kann ich mit der Grundidee nicht übereinstimmen. — Da die Zeit für einen so wichtigen Gegenstand schon viel zu kurz ist, sollte keine Repräsentation abgesendet,

sondern unsere Bemerkungen bloss in ein Nuncium an die Magnatentafel verfasst werden; die Repräsentation selbst aber mag auf glücklichere Zeiten verbleiben. Die königl. Resolutionen auf wichtige Gegenstände kommen in der Regel immer so spät, dass schon die physische Zeit mangelt, die Coalition mit der Magnatentafel, auch wenn sie erzweckt werden könnte, zu bewirken; und auch gegenwärtig könnte die Sache nicht beendigt werden.

Dieser Meinung glaubte *Pázmándy* um so mehr widersprechen zu müssen, als in so vielen diplomatischen Schriften der nächste Reichstag bloss für die Verhandlung der Operaten bestimmt sei. Es würde daher die Regierung hierin einen Widerspruch finden und uns die Vornahme dieses Gegenstandes im nächsten Reichstage verweigern. Der Redner hält es daher für nöthig, dem Monarchen die Bemerkungen und Besorgnisse des Landes noch in diesem Reichstage frei und offen vorzutragen.

Nagy: Wir können hierin keine andere Oekonomie der Verhandlungen annehmen. Vor allem muss eine Deputation ernannt werden, welche die Beschwerden, die eine gute oder eine schlechte, oder die gar keine Resolution erhalten haben, von einander scheidet. Auf diese Art werden wir nun schon ein System haben, und es bleibt dann immer noch in unserer Gewalt, uns für den einen oder den andern der vorgeschlagenen Wege zu erklären. Ich sehe übrigens nicht, warum wir nicht repräsentiren sollten? Wenn wir recht fleissig arbeiten, werden wir mit der Zeit schon auslangen, und während eine Deputation, aus wenigen Mitgliedern bestehend, den ganzen Tag hindurch zusammensitzt, können wir unsere Berathungen fortsetzen; man kann nicht immer so arbeiten, wie es einem leicht ankommt. Auch das angekündigte Ende des Reichstages kümmert mich wenig, und ich stimme noch mit selbem nicht ein, bis nicht alle Gravamina erlediget sind. So war es ebenfalls im vorigen Reichstag; 1807 aber erklärten die Reichsstände: dass sie gegen die Beendigung des Reichstages nichts einzuwenden haben, wenn nur früher alle Reichsbeschwerden erledigt werden. Das Vivatrufen hierüber in der letzten Reichstagssitzung kann ich nur den Zuhörern zuschreiben. Auch ich kehre gern nach Haus, aber erst nach vollbrachter Arbeit, — *sublatis omnibus gravaminibus.* Alle Wunden sollen im Reichstag geheilt werden. Daher müssen wir repräsentiren;

denn ich lasse mich in der Ausübung meiner Pflichten durch die Regierung nicht einengen.

Ragályi: Wollte Gott, der Zeitpunkt käme einmal heran, wo alle Beschwerden gehoben würden. Wenn ich die vorliegende Resolution, auf unsere wiederholt unterbreiteten Präferentialien, betrachte, habe ich wenig Hoffnung hierzu. Selbst da, wo sie gewährt, schlägt sie neue Wunden — vom Anfange bis zu Ende. — Wenn man einer constitutionellen Nation zumuthet, dass sie *blindlings* eingehe, was die Minister verlangen — obgleich der Monarch sich vollkommen überzeugen konnte, dass sich die Monarchie in einem bessern Zustand befände, wenn er während der letzten 38 Jahre statt der Rathschläge seiner Minister, jene des Reichstags befolgt hätte; — wenn ferner die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in die Gränzen des Reichstages eingeengt, den Jurisdictionen ausser demselben kein Einfluss hierin gestattet, und dieser Act in die letzten 14 Tage des Reichstages zusammengedrängt wird, — wenn uns die Muttersprache nicht aus gesetzlichen Principien, sondern als Gnadenbezeugung bewilliget wird, und zwar auf eine Weise bewilliget — wie ich es gar nicht sagen mag. — Doch was ich jüngst über die Correlationen sagte, ist nur zu sehr eingetroffen, und unsere Lage hierin ist viel schlimmer, als sie zuvor war: es ist uns Alles rein abgeschlagen, und alle Verwahrungen nützen hier nichts mehr. Die Urtheile werden künftig keine Kraft mehr haben, wenn sie nicht dem Willen der Regierung angemessen sind, und unsere Richter befinden sich in einer Lage schmählicher Abhängigkeit. Auch ich wünschte hierüber zu repräsentiren, befürchte jedoch, dass, da wir zu sehr in der Zeit beengt und ohne Hoffnung sind, diesen Reichstag noch eine Resolution zu erhalten, aus zu grosser Eile die Sache verschlimmern und leicht so etwas sagen könnten, welches zu verbessern wir dann schwerlich im nächsten Reichstag vermögend sein dürften.

Földvary ist der Meinung, dass, um die Grundsätze dieser Resolution umzuwerfen, nothwendig ein längerer Notenwechsel mit der Magnatentafel erforderlich sei, wozu keine Zeit mehr vorhanden ist. Auch dürfte die Resolution dann entweder gar nicht erscheinen, oder gewiss nicht besser sein, als die gegenwärtige. Er glaubt daher, man solle nicht repräsentiren. *Niczky* von Eisenburg dagegen bemerkt, dass jeder dieser beiden Wege doch nur eine nöthige Verwahrung

und Cautele sei: Nuncium oder Repräsentation, der Zweck sei immer derselbe; es handle sich nur darum, unsere Erklärung vor den Monarchen zu bringen. *Balogh* erklärt sich für die Ansicht von Komorn, und findet mehr Kraft in einer Repräsentation, als in einer blossen Verwahrung; auch dürfen durch längeres Schweigen die Grundsätze der Regierung nicht canonisirt werden.

Nagy: Auch ich schliesse mich der Meinung von Komorn an, und halte dafür, dass eine blosse Cautelirung hier nicht hinreiche, sondern dass ein solenner Widerspruch angewendet werden müsse. Doch eben, weil unsere Ansichten hierüber so sehr von einander abweichen, wird es nicht schädlich sein, zu erwarten, welches Gutachten die Deputation, nach Vergleichung der gegenwärtigen Resolution, mit der vorigen ertheilen werde. Es bleibt uns dann immer unbenommen, das Zweckmässigste zu erwählen. Uebrigens kann ich die Resolution so unendlich schlecht nicht finden, wie einige verehrte Mitglieder; wollte Gott, wir hätten nie schlechtere erhalten! Zwar sehe ich sie für kein das Land beglückendes Actenstück an, kann aber aus dem, dass der König sagt: Vertrauet mir! noch nicht folgern, dass wir *blindlings* thun sollen, was die Regierung verlangt. Was den Grundsatz über die Gränzen der gesetzgebenden Gewalt betrifft, so erkläre ich, dass, wenn der König sich hierüber auf eine andere Art, als er es in der Resolution gethan, geäussert hätte, wir sogleich dagegen repräsentiren müssten: denn ausser dem Reichstag erkenne ich keine gesetzgebende Gewalt. Die ungarische Sprache hat man uns nicht als Gnade bewilliget; allein da hiedurch der langjährige Gang der öffentlichen Administration eine so wesentliche Veränderung erleidet, muss es doch der ausübenden Gewalt angezeigt und deren Beistimmung nachgesucht werden. Das einzige wahre Schlechte bleibt der Theil über die Correlationen; hierin erblicke ich die grösste Ungerechtigkeit. Allein Borsod ward ja dadurch gegeben, was es im letzten Reichstag verlangte. —

Ragályi erhebt sich, um zu antworten; allein *Almásy* widerspricht dieser Art der Verhandlungen: statt den Gegenstand zu berathen, sagt er, werfen sich die Herren ihre Ansichten vor. Er verlangt, dass sich jeder Redner in jener Ordnung ausspreche, in welcher er sich vormerken liess. — Das *Präsidium* ersucht hierauf die Redner, nicht auf Einzelnheiten einzugehen, sondern nur die Grundsätze zu bestimmen, nach wel-

chen die Deputation verfahren soll; die Verhandlung selbst werde erst nach erhaltenem Gutachten erfolgen können.

Pázmándy: Der Gegenstand der Correlationen ist so ganz erschöpft, dass wir nur *kurz* darüber weggehen können.

Nagy: Wenn nur dann auch unsere Committenten damit zufrieden sein werden, dass sie bei ihrer Bezahlung nur ganz *kurz* wegkommen.

Majthényi von Bars ist der Meinung, dass, wenn man sich bei den Correlationen mit Cautelen begnüge, man sich nur selbst strafe; der allgemeine Wunsch des Landes gehe dahin, hierüber ein Gesetz zu erhalten. Hierauf wünscht *Dubraviczky*, dass, wegen Kürze der Zeit, nur jenes sollte vorgelegt werden, was im vorigen Reichstag hierüber ganz erschöpfend verhandelt wurde; worauf *Majthényi* von Bars die Bemerkung macht, dass man dann abermals eine abschlägige Antwort zu erwarten habe, wie es schon zweimal der Fall war. Er sieht hier kein anderes Mittel, als mit der Regierung, hinsichtlich der zweiten Periode, in Unterhandlungen zu treten, um wenigstens ein, der Gerechtigkeit sich etwas näherndes Gesetz zu erlangen. *Prónay* hofft hierin nichts, da man in Papier, als *medium solutionis*, nicht einstimmen könne.

Földváry: Wohl wünschen wir sämmtlich ein Gesetz; aber woraus es verfassen? aus der uns vorliegenden Resolution etwa? Nun, wenn wir Papier als *medium solutionis* annehmen, ist alles mit drei Zeilen abgethan.

Nagy: Wenn wir nun aber dieses nicht thun wollen, so bleibt uns am Ende doch kein anderer Weg, als bei unserm vorigen Verlangen zu verharren; denn neue Gründe können wir der Regierung eben so wenig angeben, als sie uns etwas anderes erwiedern kann, als das alte Dogma vom Staatscredit und den Finanzen, welches schon oft genug als unstatthaft und grundlos erwiesen wurde, indem die Correlationen der Privaten mit dem Staatscredit auch nicht in der entferntesten Berührung stehet. (86) Werden wir auch noch einmal und gänzlich abgewiesen, so haben wir doch unsere Schuldigkeit gethan; denn was können wir gegen offene Gewalt? Doch muss ich hier nochmals erklären, dass alle bisherigen Verordnungen über diesen Gegenstand weder unsern Gesetzen, noch dem allgemeinen Rechte und der Billigkeit angemessen sind. Ich füge noch hinzu, dass hier-

in die Grossen den König verblenden. Wenn wir schon unser Vermögen dem Staate hinopfern mussten, so will ich den Grund dazu noch *einigermaassen — latepatenter* — darin gelten lassen, dass ein 25jähriger Krieg zur Aufrechthaltung unserer Existenz ausserordentliche Opfer erforderte. Aber ich werde nie einräumen können, dass die heillosen *Prassereien* unserer Grossen durch das Vermögen und den Schweiss ihrer Mitbürger ersetzt werden müssen. Wüsste ich, dass von jedem Gulden, um welchen Peter den Paul auf diese Art betrügt, dem König auch nur ein Kreuzer zu gut komme, ich würde eher schweigen können; allein, dass Tausende rechtlicher, arbeitsamer Staatsbürger darum zu Grunde gerichtet werden, weil die *Minister* mit dieser und jener Familie *verknüpft* sind, welche ohne diese himmelschreiende Ungerechtigkeit die gerechten Folgen ihrer Verschwendung tragen müsste: dieses — ich kann es nicht laut genug wiederholen — übersteigt alle Gewaltstreiche einer oligarchischen Verbrüderung. Was thaten sie im vorigen Reichstag? Als die Nation diesen Gegenstand mit allem Nachdruck verfolgte, verbanden sie sich mit einigen Wiener Grosshandlungshäusern, und liessen in einer Woche um 10 Millionen *mehr* Banknoten zum Einwechseln bringen, als gewöhnlich. Hierauf sprachen sie zum Monarchen: schon auf den blossen Antrag der Ungarn erfolgen solche Resultate; wenn ihnen willfahren wird, muss die Bank und mit ihr der Staatscredit zu Grunde gehen. — Dieses sind die durchdachten Pläne, durch welche sie das väterliche Herz des Königs von seinen Unterthanen abziehen. — Der durch die Regierung aufgestellte Grundsatz ist gegen alles Gewissen. Der Monarch erklärte uns in seiner letzten Resolution des vorigen Reichstages: „Meine Finanzoperationen werden bis zum nächsten Reichstag so weit vorgeschritten sein, dass ich mit euch hierüber leichter werde unterhandeln können.“ — Folglich *kann* er doch nicht zurücktreten. Er ist verpflichtet, uns nun zu vernehmen, und im schlimmsten Fall muss uns dasjenige bewilliget werden, welches wir dazumal als partiell nicht annehmen wollten. Legen wir daher nochmals unsere Bitten vor. Der König hätte auf die erste Periode unsere Wünsche leicht erfüllen können, und kann es auf die zweite ohne Nachtheil der Finanzen thun, da es gar leicht zu erweisen ist, dass diese mit unserm Verlangen in gar keiner Verbindung stehen.

Somsich: Das Resultat mag für das Land, wie immer, traurig ausfallen: lassen Sie uns nur *ein Gesetz* nach Hause bringen, damit das bisherige Scandal endlich aufhöre. Den Vorschlag des verehrten Ablegaten von Oedenburg können wir zwar versuchen, doch halte ich die oligarchische Verschwörung für zu mächtig, um sie mit offener Stirn niederwerfen zu können. Es möge daher die Deputation alles combiniren, und wir dann einen Entschluss fassen, der zu einem Erfolg führe.

Asztalos: Was die Ursache von allem sei, hat Oedenburg erschöpfend erklärt. So oft wir mit Gründen kommen, erlangen wir nur allgemeine Abfertigung, ohne dass man sich zu Gegengründen herabliesse; nie werden Aufklärungen ertheilt. — Die Finanzen! — Es ist zwar dieses nicht mein Fach, aber als Gesetzgeber darf ich auf einen Satz hin, der mir nicht einleuchtet, kein Gesetz bringen, welches Tausende meiner Mitbürger ins Unglück stürzen muss. Unser letzter Zweck ist, eine Resolution hierin zu erlangen. In der vorliegenden sind wir zwar abgewiesen; hätte aber doch nur der Monarch zugleich gesagt, *was* wir zu thun haben? denn dass die Staatsbürger mit dieser letzten Entscheidung nicht zufrieden sein können, ist nur zu wahr. Ich glaube daher, dass so wenig hierin mit leeren Cautelen genützt ist, eben so wenig unsere Zeit hinreiche, den Gegenstand vollkommen ins Reine zu bringen; zweifle aber nicht, dass uns das Recht zustehe, die ganze Frage mit dem Beifügen auf den nächsten Reichstag zu verweisen, dass sie dann vor allen andern vorgenommen werden soll.

Marczibányi von Trentschin: Bis dahin aber können wir doch nicht das *Patent* ins Gesetzbuch aufnehmen?

Ragályi: Meine Instruction lautet dahin, im äussersten Fall auf 40 p. Ct. für die zweite Periode einzugehen. Dieses war auch im vorigen Reichstag schon der Fall, woraus ein verehrtes Mitglied folgerte, dass ich dem Wunsche der Regierung beipflichte. Und dennoch ist es demselben so gut bekannt, als mir, dass mein Verlangen von jenem der Regierung so weit abstehe, als der Himmel von der Erde. Ich verlange *Gold* als *medium solutionis;* die Regierung will *Papier.* Unsere Ansicht verhält sich daher wie Papier zu Gold. Ich glaube im Gegentheil, die Meinung jenes ehrenwerthen Deputirten möchte den Wünschen der Regierung viel näher gekommen sein, als die meinige: denn er

wollte die *Banknoten* als *medium solutionis* annehmen. — Gegenwärtig ist uns nun *Alles* rund verweigert! — Oedenburg findet in jenem Theile der Resolution vom vorigen Reichstag einige Begünstigung, dass der Schuldner dem Gläubiger sein Capital aus der ersten Periode nicht aufsagen könne, ohne es in Conventionsmünze zurückzuzahlen, eben so bei dem Versatz der Güter. Aber andererseits müsste der Gläubiger, der sein Capital aufkündet, sich mit Papier begnügen. Nun ist aber gewöhnlich der Aermere gezwungen, sein Capital aufzukündigen, und kann hierzu durch seinen Schuldner dadurch gezwungen werden, dass dieser ihm die Interessen nicht abträgt; es müsste hierdurch also die unbemitteltere Classe in die traurige Alternative kommen, entweder keine Interessen oder Papier zu erhalten. — Die Papiere der Bank, welche auch nicht den mindesten reellen Credit haben, kann ich als Grundlage nicht annehmen. Versuchen daher die L. Stände, aus dieser letzten Resolution ein Gesetz zu verfassen: ich bin es nicht im Stande. Was mir im vorigen Reichstag *schwarz* war, kann mir im gegenwärtigen nicht *rosenfarb* erscheinen, und überhaupt gehöre ich nicht unter Jene, die überall, selbst in der letzten Resolution, rosenfarbne Geister sehen.

Uzovits ist der Meinung, dass man, da ein Gesetz nothwendig sei, von den 60 p. Ct. der ersten Periode etwas nachlassen soll, um die Regierung dadurch zum Beitritt zu bewegen. Domherr *Sztankovits* räth, beide Perioden zu trennen, die Capitale nämlich, welche in Papier gegeben wurden, von den antescalarischen; auf diese Art würden viele verwickelte Fragen vermieden, welche schon 1812 der Vereinigung am meisten im Wege waren. — Doch hierauf bemerkt *Csapó*, dass die grossen Herren ihre Capitalien aus der ersten Periode grösstentheils in die zweite umschreiben liessen, und auf diese Art nun für 100 nur 8 zu zahlen hätten. Der Redner ist der Meinung, dass, wenn man auf diese Art von dem einen abstände, die Regierung die Stände hierin beim Wort nehmen würde, ohne das Uebrige zu gewähren, und ungeachtet aller Nachgiebigkeit bei der zweiten Periode, das Verlangen hinsichtlich der ersten verweigern dürfte; der Gegenstand möge daher im nächsten Reichstag vor allem übrigen vorgenommen werden.

Pázmándy: Zwei Gründe müssen uns vorzüglich bestimmen, noch im gegenwärtigen Reichstag hierüber

zu repräsentiren: erstens, weil der König selbst versicherte, er hoffe seine Finanzen bis jetzt so weit gediehen, um hinsichtlich der zweiten Periode leichter verhandeln zu können; und zweitens, weil uns im vorigen Reichstag hierin schon Einiges bewilliget wurde, worüber wir ein Gesetz verlangen müssen. Alles dieses ist bereits so ausgearbeitet, dass, wenn es durch die Deputation durchgesehen wird, hier in einer Stunde kann beendigt werden. Vernachlässigen wir es jetzt, so wird dieses Gravamen in die Reihe derjenigen kommen, welche in *infinitum* von einem Reichstag zum andern verschoben werden. Das letztemal wurde diese Beschwerde als *eine Verletzung der gesetzgebenden Gewalt* unterbreitet. Nie werden wir wieder eine so günstige Gelegenheit, wie die gegenwärtige, dazu bekommen, denn jetzt sind die Finanzen in einem solchen Zustande, dass uns von dieser Seite nichts eingewendet werden kann. Von dem *medium solutionis* aber können wir nicht abgehen, besonders in der ersten Periode, deren Gläubiger bekanntermaasen sich hierüber am meisten beklagen. Bei der zweiten muss ich gestehen, dass wir selbst schon einigermaassen willkührlich verfahren sind, da wir von 100 auf 60 herabgingen; auch war in jener Periode schon Papier im Umlauf.

Rohontzy: Wenn wir dem Verlangen der Regierung hierin nachgeben, machen wir uns der inconstitutionellsten Handlung schuldig. Die ganze Resolution, mit Ausnahme der geringen Begünstigungen der Sprache, ist durchaus ungünstig; Alles ist uns verweigert, ja der König schliesst uns vorhinein von allen Forderungen aus. Hierüber muss kräftig repräsentirt und erklärt werden, dass diese Maximen der Regierung gesetzwidrig seien.

Répás: Der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft ist die Sicherheit des Eigenthums; Gesetze, welche diese gefährden, sind Ungerechtigkeiten. Die Gläubiger der zweiten Periode können nicht desswegen gestraft werden, weil sie dem Worte des Monarchen vertrauten. Hätte der König gleich Anfangs entdeckt, dass er seine Papiere nicht *al pari* erhalten könne, so würde die Nation auf Mittel gedacht haben, ohne dass einzelne Bürger hätten zu Grunde gehen müssen. Immer wird der Staatscredit mit den Verbindlichkeiten der Privaten verwechselt, damit das Scandal einer gänzlichen Gesetzlosigkeit fortdauern könne. Wer ist aber schuld an allen diesem Aergerniss? und was wäre das für ein Reichs-

tag, der sich ungerechte Gesetze abtrotzen liesse, bloss, weil die andere Partei nun einmal nicht nachgeben will? Es muss daher hierüber gründlich repräsentirt werden: eher möge die Vornahme eines andern Gegenstandes unterbleiben.

Takáts: Der Inhalt unserer Repräsentation kann nur jener sein, welcher hierüber in den Praeferentialien enthalten ist, nämlich, dass das Verlangen der Regierung den Gesetzen zuwider sei, und die unbemitteltere Classe der Staatsbürger, welche auf ihre Capitalien anstehet, zu Grunde richtet. Das *medium solutionis* kann Niemanden aufgedrungen werden. Nach den vielen Krümmungen und Windungen der Regierung hat sie sich endlich hier deutlich erklärt. Können wir also nach allem, was wir erfahren haben, noch die Erlangung von 60 hoffen? Gewiss nicht; und es bleibt uns nichts übrig, als auf die 40 einzugehen. Auch hierin können wir, wie beim Salzpreis, *an das Urtheil der Welt* appelliren. Wir sind gezwungen, die 40 anzunehmen, so sehr wir auch von der Ungerechtigkeit dieser Maassregel überzeugt sind, denn ohne Gesetz können wir nicht länger bleiben. Bei der ersten Periode ist übrigens schon der Zeitpunkt eingetreten, wo das Moratorium aufhört.

Dubraviczky setzt sich dagegen, da die zwei Grundsätze, das *solutionis medium* nämlich und die 60 p. Ct. der zweiten Periode, heilig aufrecht erhalten werden müssen; er gibt es nicht zu, dass man bei der Bestimmung der 60 *willkührlich* gehandelt habe. Von beiden zugleich könne nicht abgegangen werden, aber auch nicht von einem, da die Rekrutenstellung den deutlichen Beweis liefere, wie die Regierung einerseits die Gabe annehme, ohne die Bedingnisse derselben zu erfüllen.

Majthényi von Honth: Ich bin zwar ein sehr mittelmässiger Financier, und weiss hierin nicht viel mehr, als die gesunde Vernunft lehrt; glaube jedoch, dass, wenn das Ministerium *diese* besser zu Rath gezogen hätte, unsere Angelegenheiten besser ständen, denn ich bin wirklich nicht im Stande, besonderes Genie in unseren Finanzoperationen zu entdecken. (87) Indessen wäre es eine unverzeihliche Schwäche, in einer Zeit, wo alle Völker ihre gerechten Wünsche mit so vieler Kraft unterstützen, nicht einmal ein Gesetz erwirken zu können, welches unsere Committenten einigermaassen beruhigte. Es wäre wohl wünschenswerth, dass ein solches gebracht würde, welches Alle zufrieden

stellt; allein dieses ist schon desswegen nicht möglich, weil es den Gläubiger und Schuldner zugleich betrifft, und die Begünstigung des Einen den Nachtheil des Andern herbeiführen muss. Wenn wir nun schon die 40 nothgedrungen annehmen, müssen doch in der Repräsentation sämmtliche Gründe angeführt werden, die uns zu diesem Schritt nöthigten. Aber ohne Gesetz können wir zu unsern Committenten nicht zurückkehren.

Das *Präsidium* ersucht die Redner, ihre Meinung kurz von sich zu geben.

Nagy: Als ein neues Argument könnte angeführt werden, dass wir auf keinen Fall anerkennen, dass der Staatscredit mit den Privatcorrelationen in Verbindung stehe. Denn ich unterscheide immer die Verluste, welche wir durch die Regierung erleiden, von jenen, welche aus Privatverhältnissen entspringen. Obgleich nun das erstere Uebel schon geschehen ist, folgt daraus nicht, dass auch das zweite, empfindlichere, erfolgen müsse; dieses kann ich mit der *Justitia distributiva* in keinen Einklang bringen. S. Majestät haben unser Vermögen gewiss nicht auf Lustbarkeiten verwendet, sondern dieser Verlust wird doch zum Theil durch die öffentliche Noth entschuldigt. Aber welches Recht haben Private, ein ähnliches Opfer von uns zu verlangen? Dieses kann mit dem *suum cuique* nicht vereiniget werden, weil die Tendenz der gesetzgebenden Gewalt dahin gehen muss, dass nicht bloss dem Kaiser gegeben werde, was des Kaisers ist, sondern auch dem Volke, was des Volkes ist. Der Monarch beschädigt uns durch dieses sein Verlangen; er kann uns Gerechtigkeit nicht versagen. Ich bin nicht *darum* in die Gesellschaft getreten, damit ich geplündert werde: ich wiederhole es, *geplündert.* Aus welchem andern Grund werden die Diebe eingefangen, als weil sie das Eigenthum der Staatsbürger antasten? Und Jene, die viel grösseren Raub begehen, sollen noch durch ein Gesetz dazu berechtigt werden? *Sämmtliche Diebe und Räuber* der letzten 6 Jahrhunderte haben nicht mehr gestohlen, als durch die *Correlationen* in den letzten zwei Decennien geschah. Man will uns zwingen, diesen Schandthaten das Siegel des Gesetzes aufzudrücken; oder sollen wir etwa die Sache bis zum nächsten Reichstag verschieben, dessen Sanctionirung schwerlich vor 6 Jahren erfolgen wird, und dann ruhig zusehen, wie diese Räubereien, während der gesetzgebende Körper versammelt ist, un-

gestraft fortgesetzt werden? An wen soll sich dann der Geplünderte wenden? — Mit Cautelen, Verwahrungen, Phrasen ist die Sache nicht abgethan. Wir müssen unser Verlangen nicht als eine Bitte vortragen, in die der König willigen *kann*, sondern als ein Begehren, welches zu gewähren er *verpflichtet ist*. (Angenommen.)

Die Deputation zu Verfassung des Nunciums und der Repräsentation wird ernannt.

Präsidium. Es wurde uns von S. E. dem Herrn Personal abermals im Namen S. k. H. des Palatins aufgetragen, die L. Stände um Verhandlung über die *Contribution* zu ersuchen.

Niczky von Eisenburg verlangt, dass früher den Beschwerden abgeholfen werde; wenn man consequent bleiben wolle, dürfe man diese Frage nur *sublatis gravaminibus* vornehmen. *Almásy* wünscht die Contribution vermindert; *Faschó* den Handel begünstigt, da er allein die Grundlage der Contribution bestimme; *Beöthy* findet die Frage noch nicht an der Ordnung; *ordo est anima rerum; Marczibányi* von Trentschin erinnert an die gesetzwidrigen Eingriffe der Regierung seit 1811, an die Gewaltstreiche der k. Commissaire, aus welcher Zeit noch 5 Millionen widerrechtlich erhobener Contribution zurück sei, worüber die Nation ihr Recht sich vorbehalten; daher könne vor Erledigung der Beschwerden und Begünstigung des Handels die Contribution nicht bewilliget werden; *Kerkápolyi* verlangt, dass die dem Militär gebührenden Naturalien im Marktpreise sollen eingerechnet werden; *Rohontzy* hat wenig Hoffnung, dass das Aerarium die Gegenforderungen der Gerichtsbarkeiten annehmen werde, worüber er mehrere Beispiele anführt. Se. Majestät sollte gebeten werden, über Gegenstände dieser Art nicht das Exactorat zum Richter zu bestimmen, welches meist aus hergelaufenen Menschen bestehet, die weder die Gesetze kennen, noch Grundeigenthum besitzen, noch adelig sind.

Nagy: Obwohl ich den Ausdruck des Gesetzes: *ut prius omnia gravamina tollantur*, nicht im grammaticalischen Sinne nehmen kann, welches im gegenwärtigen Reichstag um so weniger möglich wäre, als die jetzigen Beschwerden nicht einmal noch unterbreitet sind, sehe ich dennoch hierin eine Art Garantie, dass man uns nicht gar zu früh entlasse. Am Ende aber wissen wir ja beiläufig vorhinein, was hierin erfolgen werde, und dass wir den Gegenstand in einer Stunde abhan-

deln können. Das Ganze ist übrigens ein Verlangen, welches wir auf keinen Fall versagen können, da die Truppen besoldet und verpflegt werden müssen. Doch bin auch ich der Meinung, dass wir uns in diese Frage noch nicht einlassen sollen.

Majthényi von Honth protestirt ebenfalls, laut seiner Instruction, gegen die Bewilligung der Contribution vor Erledigung der Landesbeschwerden. Den Ausdruck, dass die Frage hierüber *in einer Stunde* könne geendigt werden, findet er bei einem so delicaten Gegenstand nicht ganz passend. Hat doch der verdienstvolle Redner, der sich desselben so eben bediente, im vorigen Reichstag selbst die Motion gemacht, die Contribution, wenn auch nur um 6. F. zu vermindern, um unser Recht hierzu darzuthun.

Einige Ablegaten glauben in die Frage eingehen zu können; so auch *Prónay*, jedoch wegen Nähe des künftigen Reichstages selbe nur bis zum 1. November 1831 zu bewilligen. *Ragályi* bringt noch in Vorschlag, die jetzt bewilligten Rekruten bloss in ungarische Fabrikate zu kleiden, um die hierzu nöthigen Summen im Lande zu lassen; er führt hierzu das jüngste Beispiel von russisch Polen an.

Die Frage wegen der Contribution wird auf das Ende des Reichstages verschoben; die Sitzung aufgelöst.

Reichstagssitzung vom 7. December.

Der Personal bestimmt folgende Verhandlungen zur Tagesordnung: Die Antwort über den 3. Punkt der k. Propositionen; den Bericht des Palatins über den Reichsfond, und das Nuncium auf die mündliche Bemerkung der Magnatentafel über das 9. und 10. Gravamen.

Das erstere Nuncium wird verlesen. (88)

Personal: Der erste Theil dieses Nunciums unterliegt keiner besondern Bemerkung und ich sehe keinen Grund, warum er, da es der bestimmte Wille der L. Stände ist, in seiner neuen Form nicht sollte unterbreitet werden. Beim zweiten jedoch halte ich es für meine Amtspflicht, die Aufmerksamkeit der L. Stände dahin zu leiten, dass in einer Frage, bei welcher die H. Magnatentafel eine ganz entgegengesetzte Ansicht kund gegeben, dem Monarchen solch ein Verlangen vorgetragen werden sollte, welches auch in Erfüllung gehen *könne*. Der eben verlesene Wunsch äussert sich dahin,

dass, nachdem die L. Stände schmerzlich bemerken, dass die über den fraglichen Gegenstand bestehenden Gesetze keinen Erfolg haben, das von ihnen hiermit vorgeschlagene Mittel als das zweckmässigste erachtet werde. — Dieser Meinung ist nun die andere Tafel nicht, obgleich das beiden Theilen erwünschte Ziel dasselbe ist, nämlich, dass die Gesetze in Erfüllung kommen. — Dieses Letztere wird nun durch S. Majestät verheissen, und ich muss gestehen, dass ich in dieser Zusicherung völlige Beruhigung finde. Nach so langen Verhandlungen halte ich es für überflüssig, hier noch weitere Gründe anzuführen, und begnüge mich mit dem bereits Gesagten. Sollten jedoch die L. Stände mit der letzten k. Resolution hierüber nicht zufrieden sein, so bringe ich hiermit die *Palatinalintermediation* in Vorschlag, und glaube, dass S. k. Hoheit zu bitten sei, sich bei Sr. Majestät dahin verwenden zu wollen, dass den bestehenden Artikeln, besonders hinsichtlich der höhern Offizierstellen, Genüge geleistet werde.

Ragályi. Wenn wir den Gang unseres Militärwesens verfolgen, werden wir finden, dass bei Errichtung des stehenden Heeres weder der ungarische Gemeine, noch der Offizier der Regierung sonderlich behagten, es trachtete desswegen auch die ausübende Gewalt dahin, dass fremde Truppen im Lande verpflegt würden. So kam der Reichstag vom 1715 heran, der mit Beschwerden begann; dennoch finden wir in dem 8. Art. desselben, dass die Militärmacht im Lande theils aus Eingebornen, theils aus Fremden zu bestehen habe. Nun starb der männliche Stamm des regierenden Hauses aus, und als die Uebertragung der Herrschergewalt auf die weibliche Linie so vielen Widerstand von Aussen fand, suchte Maria Theresia bei ihren andern Völkern vergebens jenes Feuer, welches ihre Herrschaft durch weltbekannte Thaten der Ungarn sicherte. Bei dieser Gelegenheit zeigte es sich, wie brauchbar der ungarische Soldat sei, und man war auf die Vermehrung dieser Truppen bedacht. Obwohl nun die Nation bei der im Jahre 1741 erfolgten namhaften Vergrösserung des ungarischen Heeres eifrig darauf bedacht war, dass keine fremden Offiziere Platz in selben erhalten, und zu diesem Zweck sich die Besetzung aller Offizierstellen bis zum Hauptmann vorbehielt, so sehen wir dennoch gegen das Ende der Regierung jener unvergesslichen Königin mehre Subalternstellen durch Deutsche besetzt; die höhern Stufen aber in einem noch stärkeren Grade. In

den spätern Zeiten, besonders im französischen Kriege, hat sich auch die Brauchbarkeit der ungarischen Offiziere glänzend bewährt, wie denn namentlich im Jahre 1805 das eben dazumal errichtete Palatinal-Husarenregiment, dessen sämmtliche Offiziere Ungarn waren, bei der unglücklichen Ulmer Affaire ein erlauchtes Haupt mitten durch die feindlichen Reihen geleitete. Von dieser Zeit an waren die ungarischen Regimenter ein besonderer Gegenstand für die Wünsche der Fremden, sei es nun, dass sie hier einen schnelleren Fortgang erwarteten, oder aus andern Gründen, in die ich jetzt nicht eingehen mag; wie denn auch eben jetzt der Sohn jenes unglückseligen Ministers, der vor kurzem den französischen Thron umgeworfen hat, in ein Husarenregiment getreten ist. — Als sich die Landeskinder auf diese Weise von den vaterländischen Regimentern verdrängt sahen, wurden die Gesetze von 1792 und 1807 gebracht, welche alle Offizierstellen unserer Truppen für Eingeborne bestimmen. — Doch leider wird hierin seit einer Reihe von Jahren nichts befolgt und wir sehen im Gegentheil die Zahl der Fremden in unsern Regimentern von Tag zu Tag zunehmen. — Dieses bewog die Reichsstände, der jetzigen so namhaften freiwilligen Gabe *eine Bedingniss* beizufügen, welche geeignet wäre, die Besorgnisse der Nation zu beschwichtigen, und wozu man um so mehr berechtiget ist, als bei den so stark vermehrten Truppen sämmtliche ungarische Offiziere können untergebracht werden. Dieses ist meine Ansicht des Gegenstandes selbst. Auf die, durch S. E. den Herrn Personal in Vorschlag gebrachte Palatinalintermediation muss ich aber erklären, dass, obgleich ich in der verehrenden Würdigung der persönlichen Vorzüge Sr. k. Hoheit gewiss Niemanden nachstehe, ich hier, wo es sich um Bedingnisse handelt, unter welchen eine constitutionelle Nation eine freiwillige Gabe darbringt, nur die *genaue Erfüllung* derselben, ohne alle Vermittelung, um so mehr verlangen muss, als jene Fälle durch das Gesetz genau bestimmt sind, wo die Intermediation des Palatins zu erfolgen hat, worunter ich aber die gegenwärtige Frage unmöglich rechnen könnte. Ich glaube daher sowohl dem Willen meiner Committenten, als auch meiner eignen Ueberzeugung nachzukommen, indem ich auf die genaue Erfüllung dieser, unsrer Gabe *als nothwendig* beigefügten Bedingniss dringe und die Absendung des diessfälligen Nunciums an die hochlöbliche Magnatentafel verlange.

Personal: Der würdige Deputirte von Borsod möge mir verzeihen, wenn ich nicht voraussetzen kann, dass man bei einer Gabe zur Vertheidigung des Vaterlandes einer neuen Verhandlung Raum geben wolle: ich kann es, selbst wenn ich es höre, nicht glauben. — Der Monarch hat die beigefügten Bedingnisse, worunter einige ganz neu und ungewöhnlich waren, *wirklich angenommen.* Dagegen sind Mehre der Meinung, dass es nicht in *dem* Umfange und nicht mit *der* Bestimmtheit geschehen sei, welche sie für nothwendig erachten; diese glauben, dass durch Berufung auf bestehende Gesetze dem Verlangen nicht Genüge geleistet sei. Wo so wichtige Fragen zu entscheiden sind, ist, meiner Meinung nach, die Palatinal-Vermittelung an ihrem Platze, und darum glaube ich, diesen Vorschlag nicht gegen die Gesetze gemacht zu haben.

Ragályi: Weder meine Ueberzeugung, noch die neuere Instruction meiner Committenten erlaubt mir, mich mit der Erklärung des Königs zu begnügen, denn alle dem Subsidium beigefügten Bedingnisse waren unerlässliche — *sine qua non* — und ich sehe daher gar keine Nothwendigkeit eines neuen Tractates. Die Sicherheit des Staates setze ich übrigens nicht in die Ausdehnung der bewaffneten Macht, sondern in den Geist der Truppen, welchen die Nation eben durch dieses Verlangen erhöhen will. Wenn ich meine Blicke *gegen Norden* wende, sehe ich ein Volk durch Waffengewalt einer fremden Nation unterworfen, und dennoch von einer Armee von 40,000 Mann alle Fremden fern haltend. Wie sehr muss es mich daher mit Besorgniss erfüllen, wenn ich eine freie, constitutionelle, durch freiwillige Tractate verbundene Nation, von einer so gerechten, *vorhinein bedungenen* Forderung abgewiesen sehe; und indem sie die bewaffnete Gesammtmacht so bedeutend verstärkt, dabei nicht einmal die naturrechtlichen Vortheile geniessen soll. (Beifall.)

Domherr *Trstyánszky* stimmt dem Personal bei, und meint, dass, indem nun für die ungarischen Truppen eine neue Epoche beginne, man über diese Bedingniss einen eigenen Gesetz-Artikel erwirken soll, da sie jetzt nur als Anhängsel beigefügt ist. (*Es bleibe! Es bleibe!*)

Eördögh verlangt, in Folge seiner neuern Instruction, dass hinsichtlich der 20,000 Rekruten dem Gesetzartikel noch die Worte: im Falle einer *offenkun-*

digen Gefahr, und: *im Sinne der Gesetze* *) beigefügt werden.

Personal: Dieses streitet gegen die *Form*, weil hierüber schon abgestimmt ist; aber auch gegen die *Idee*, indem dem Palatin gestattet wurde, die Behörden aufzufordern, wogegen er dem nächsten Reichstag Bericht zu erstatten hat.

Eördögh: Die Absicht meiner Committenten gehet nicht dahin, dass der Palatin den sämmtlichen Behörden jenen offenkundigen Angriff *anzeigen* soll.

Personál: Dann sind diese Worte überflüssig.

Marczibányi von Trentschin: Diese Worte sind nichts weniger als überflüssig; im Gegentheil sollten wir die Verfügung treffen, dass, wenn dieser offenkundige Angriff nicht eintritt, *die Behörden zu nichts verpflichtet sein sollen.*

Personal: Wie sehr bedauere ich, diese Aeusserung *hier* gehört zu haben. Ich bin überzeugt, dass Niemand vom Palatin voraussetzet, dass er die Behörden *ausser dem Falle* auffordern werde. (*Beifall.*) Da ich übrigens sehe, dass der Wille *für* die Note einstimmig ist, so möge eine Deputation sie an die Magnatentafel überbringen. (*Er ernennt die Deputation.*)

Es wird hierauf die Note No. (89) über den *Stand der Reichscassen* und über die *Rückstände der Indigenatstaxen* verlesen. Ueber ersteres war gar keine Bemerkung.

Personal: Ich muss voraussenden, dass ich gegen die Massregeln im Indigenatsfalle, für die Zukunft nicht die mindeste Einwendung habe, denn wir werden dadurch vieler Ungemächlichkeiten überhoben, und ersparen den Indigenen einen Schritt, der ihnen weder angenehm, noch ehrenvoll sein kann. — Was aber das gegenwärtige Ausstreichen der Restanten betrifft, glaube ich zwischen Jenen, die weder gezahlt, noch um Nachlass eingekommen sind, und Jenen, die einen Theil der Taxen erlegt oder Anspruch auf Nachlass zu haben glauben, einen Unterschied machen zu müssen. Die Erstern mögen die Folgen eines Gesetzes tragen, welches ihnen bekannt war; die letztern jedoch, welche man doch eigentlich nicht zu der Classe der widerspenstigen Zahler rechnen kann, wären dadurch der Gelegenheit beraubt, gehört zu werden. Wir haben

*) manifestae aggressionis — et in sensu legum.

Beispiele, dass Jenen, welche das Indigenat nicht taxfrei erhielten, dennoch in späteren Reichstagen die Taxen ganz oder zur Hälfte erlassen wurden; und eben diese Fälle konnten auch sie bewogen haben, einen ähnlichen Versuch zu machen. Diesen sollte daher, wenn die Deputation sie keines Nachlasses würdig findet, der Termin bis zum nächsten Reichstag bestimmt werden. Besonders muss ich hier auf drei dieser Fälle aufmerksam machen, die mir durch den Palatin empfohlen wurden, nämlich die der Grafen *Fresnel* und *Tige*, und des Baron *Rosen*; Letztere sind durch Unglücksfälle, welche sie in ihren Bittschriften erwähnen, zur Stunde nicht vermögend, den Rest der Taxen vollends abzutragen und bitten um Aufschub; Ersterer aber wünscht die seinigen ratenweise abtragen zu dürfen. Ich glaube, diesem Verlangen können wir um so eher willfahren, als wir sonst das bereits erlegte Geld zurückstellen müssten, so aber die Hoffnung haben, den Rest einzutreiben.

Dubraviczky, *Nyéky*, *Bene* und Mehre sind derselben Meinung.

Marczibányi von Trentschin. Es ist nicht genug, dass das Gesetz auf dem Papiere stehe; da es allgemein bekannt war, so sehe ich gar keinen Unterschied unter den Restanten. Wenn wir von der Regierung verlangen, dass sie die Gesetze handhabe und genau erfülle, müssen wir nicht selbst hierin ein übles Beispiel geben. Sie mögen ihr Geld zurücknehmen, damit sie nicht sagen können, die Nation habe ihnen etwas vorenthalten.

Ragályi: Eben diese immerwährende Nachsicht hat zu all diesen Ungelegenheiten Anlass gegeben. Jene, welche gar nichts zahlten, thaten es grösstentheils in der Ueberzeugung, *dass bei uns überhaupt die Gesetze nicht genau befolgt werden.* Ich hörte dieses aus dem Munde eines Indigens, welcher diesen Rath von einem Manne erhielt, von dem man es wahrlich nicht hätte erwarten sollen. — Die Andern glaubten gar, uns dadurch, dass sie einen Theil der Taxen erlegten, vorhinein eine Verbindlichkeit aufzuerlegen. Armuth ist aber bei keinem derselben die Ursache. Gr. *Tige* sagt in seiner Bittschrift, dass er nicht zahlen könne, weil die Güter seiner Gemahlinn durch Ueberschwemmungen verheert wurden. Wo stehet denn der Satz, dass Jemand, der sich nicht, wie das in frühern Zeiten immer der Fall war, mit seinem Blute das Indigenat

erwarb, sondern selbes glücklich erheurathete, noch obendrein von den Einkünften dieser Güter seinen Adel bezahlen soll? Fürwahr, mit diesen einigen Dukaten wird die Gnade des Landes nicht bezahlt; und darum sollen sie sämmtlich gestrichen werden, und zwar mit dem Beisatze, dass sie aller ferneren Aufnahme unfähig sein sollen.

Csapó und *Hertelendy*, wie der Personal, und sprechen noch besonders zu Gunsten der Br. *Hiller'schen* Erben, welcher letzteren Meinung auch der Personal beipflichtet, und den Gegenstand auf die Deputation verweiset.

Nagy: Ich weiss nicht, in wie weit die Deputation sich in die Entscheidung dieser Fragen einlassen könne, bevor ihr, laut unseres jüngsten Beschlusses, hierzu die Instruction ertheilt wird. Uebrigens ist es mir gleich, was immer geschieht, wenn wir nur endlich aufs Reine kommen. Was aber den Gesetzartikel über die künftige Aufnahme betrifft, so sollen nur Jene können inarticulirt werden, welche die Quittung des Exactorates über die erlegten Taxen vorweisen, sie mögen nun immer das Diplom erhalten und den Eid abgelegt haben. In der Auswahl muss für die Zukunft die grösste Strenge herrschen; *taxfrei* aber bloss Jenen das Indigenat ertheilt werden, welchen das Land, in Berücksichtigung vorzüglicher, unserm Vaterlande ganz eigentlich geleisteter Dienste, das Indigenat selbst anträgt: denn selbst mit Erlegung der Taxen bleibt es immer eine Gnade. Gegenwärtig aber — wer wird unter die Indigenen aufgenommen? Gewöhnlich Offiziere, die zwanzig, dreissig Jahre in der Armee gedient haben. Es mögen verdienstvolle Männer sein, sonst würde man sie nicht so lange dulden: nur dächte ich nicht, dass ihre Belohnung *uns* zukomme, sonst wäre zu befürchten, dass am Ende vor lauter Indigenen wir selbst keinen Platz mehr fänden und ihre Zahl jene der Edelleute übersteigen könnte. Es müssen daher *nur Feldzüge zum Wohl Ungarns* hier in Betracht kommen.

Personal: Ich theile ganz die Ansichten des verdienstvollen Deputirten von Oedenburg, und bin der Meinung, dass, gleichwie nur die anerkanntesten Verdienste um unser Vaterland Ansprüche auf das Indigenat machen können, selbes den Betheiligten auch die heiligsten Pflichten für die Wohlfahrt ihres neuen Vaterlandes auflege, deren Erfüllung wir leider bei so Vielen vermissen.

Ragályi: Wenn wir den 37. Artikel des vorigen Reichstages nicht begraben wollen, bevor er noch ins Leben trat, so muss die Ausstreichung mit aller Strenge erfolgen. Wollte Gott, wir wären nie von unsrer Väter Sitte abgegangen, welche das Indigenat nur den ausgezeichnetesten Verdiensten, und niemals taxfrei verliehen. Musste doch selbst der *Herzog von Modena*, welcher mit seinen Truppen uns zu Hilfe kam, die Taxen des Indigenats erlegen. Nur die äusserste Armuth konnte eine Ausnahme erwirken. — Hätte man den Br. *Hiller* seit 1802 strenger zur Bezahlung seiner Taxen angehalten, so wären wir nicht in dieser Ungemächlichkeit. Jetzt aber müssen wir schon bei dem bestehenden, klaren Gesetze verbleiben, welches keine Ausnahme macht: denn es wäre nicht klug gehandelt, in dem Augenblick, wo wir auf ein Radicalmittel für die Zukunft bedacht sind, die fertige Arznei fahren zu lassen. Behalten wir das Gute, bis wir zum Bessern gelangen.

Takáts erklärt, die Taxen wären nur in den spätern Zeiten zur Verhütung des zu starken Zudrängens erfunden worden. Uebrigens stimmt er für die Anhörung, bevor man sie streiche.

Bernáth: Die *Theorie der Taxen*, wie ich sie wiederholt höre, ist nicht die wahre; denn sie gründet sich auf die *Gemeinschaft des Rechtes* mit dem König *). Wenn *Ihm* das Recht zukömmt, die Indigenen zu *ernennen*, so haben *wir* jenes, von ihnen die *Taxen* zu erheben.

Personal: Die Verhandlungen ziehen sich in die Länge. Ich kann zwar die Meinung nicht theilen, dass die Aufrechthaltung des 37. Art. mit der Streichung sämmtlicher Indigenen in nothwendiger Verbindung stehe: denn indem sie, in der Hoffnung eines Nachlasses, zurückblieben, würden sie durch die Verweigerung desselben ohnehin gestraft worden sein. Doch ich bin hierin ganz indifferent, und was die Stände beschliessen, nehme ich gern an. Am besten aber wäre es, einen Entschluss zu fassen, wodurch unsre Hände nicht gebunden würden. (Gestrichen! Gestrichen!)

In der Magnatentafel.

Verlesung der Note.

Oberstlandrichter: Wenn ich es je schmerzlich und schwer fand, sprechen zu müssen, so geschieht es

*) bilateralitas.

jetzt, wo ich sehe, dass die Ständetafel auf unsere dringende, mit den triftigsten Gründen unterstützte Bitte, ohne, meiner Meinung nach, auch nur das geringste neue Motiv anzuführen, bei einem Verlangen verharren, dessen Ausführbarkeit mir immer einleuchten wird, ja, welches in seiner Gegenwirkung der Nation selbst höchst schädlich werden müsste. — Damit jedoch dieser Verhandlung endlich ein Ziel gesetzet werde, unterfange ich mich, den Vorschlag zu machen, dass die L. Stände zur Annahme einer *Modification* aufgefordert werden, welcher diese hohe Tafel mit Zustimmung S. k. Hoheit — in so weit ich mir schmeichle, ihre Gesinnungen hierüber zu kennen — ihre weise Zustimmung vielleicht ertheilen wird. Wenn die Stände hinsichtlich ihrer Befürchtungen einer Completirung unumgänglich repräsentiren wollen, so möge es in *der* Form, wie sie es gegenwärtig verlangen, immerhin erfolgen, so überflüssig ich es auch halte. — Was aber die *Circulation* betrifft, indem die Stände erklären, dass sie mit der leeren Wiederholung und Berufung auf bestehende Gesetze sich nicht begnügen können: so möge in der Repräsentation der Monarch gebeten werden, dem neuen Gesetzartikel die Worte beizufügen: dass bei Besetzung der Offizierstellen in den Ungarischen Regimentern *die Eingebornen vorzugsweise und grösstentheils sollen berücksichtiget werden,* und dass jeder Offizier die *herrschende Sprache* des Regiments verstehen müsse. (Beistimmung.)

Palatin: Es scheint, als ob die H. Magnaten in diesen Vorschlag einstimmten. (*Bejahung.*) Nichts desto weniger muss ich in einer Frage von solcher Wichtigkeit noch Einiges bemerken. — Dass das Begehren der Stände dem Zweck nicht entspreche, ist sowohl durch mich, als andere Redner in der vorigen Sitzung erwiesen worden. Allein ich weiss auch nicht, wie ich die Idee selbst dem Zeitgeiste anpassen soll. Von jeher war ich kein Beschützer von *Ausschliessungen*, und in unsern Zeiten muss die Tendenz nicht *dahin* gehen, Verbindungen zu trennen, sondern vielmehr dahin, die gegenseitigen Bande zu befestigen, damit die Glückseligkeit Aller aus dem Bunde hervorgehe. Die Verhandlung dieses Gegenstandes hat nun schon die längste Weile gewährt, und bei der Kürze der Zeit und Menge der zu verhandelnden Angelegenheiten muss ihr endlich ein Ziel gesetzt werden. Wenn ich bedenke, dass der *letzte Zweck* beider Tafeln dahin gehe, dass die bestehenden Gesetze erfüllt werden, und die Reichs-

stände auf diese Art, nebst der Berufung, auch eine nähere Bestimmung der fraglichen Gesetze erhalten: so erachte ich den Vorschlag des Hrn. Oberstlandrichters, die Wünsche und Bitten der Nation auf diese Art dem Monarchen vorzutragen, sowohl dem Zwecke, als auch der Würde beider Tafeln angemessen.

Der Palatin ernennt hierauf eine Deputation, um die diessfällige Note zu überbringen, welcher er noch den besondern Auftrag gibt, die Stände in seinem Namen zu bitten, dass sie mit jenem Vertrauen und jener Liebe, welche sie ihm so oft bezeugten, und worein er immer sein höchstes Glück gesetzt hat und setzen werde, diesen seinen väterlichen Rath anzunehmen und den Wünschen der Magnatentafel, die gewiss das Gemeinwohl mit gleichem Eifer wünsche, hierin nachgeben mögen. — Der Redner der Deputation war Bischof *Kopátsy*, welcher auch dieses seines Auftrages sich aufs Zierlichste und Bündigste entledigte.

Hinsichtlich der Note wegen der Indigenen und des Gesetzartikels wegen ihrer künftigen Aufnahme sprachen: der *Oberst Schatzmeister*, *Oberst Stallmeister Fürst Bathyányi*, *Gr. Karl Erdödy* und Andere: Alle im Sinne des Personals, dass man nämlich die bereits inarticulirten hören und ihnen eine neue Frist gönnen soll. Wegen der künftigen Aufnahme der Fremden waren sie alle mit dem vorgeschlagenen Gesetzartikel einverstanden, da sowohl der gesetzgebenden Gewalt hiedurch viele Ungelegenheit erspart werde, als auch den Aufzunehmenden diese, immer nicht sehr ehrenvolle Ausstreichung nicht fürder bevorstehe. Der *Oberst-Landrichter* stimmte diesem völlig bei und beschloss seine Rede mit dem lateinischen Verse:

Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes.

Während dieser Verhandlungen verlas in der *Ständetafel* der Ablegat *Eördögh* eine jüngst angelangte Instruction seiner Committenten, laut welcher die Reichsstände aufgefordert werden: *zur extensiven und intensiven Verbreitung der Landescultur, Eine Million Gulden Conventions-Münze* zu bewilligen, und diese Summe auf folgende Art zu verwenden, nämlich: zwei Zehntheile zur Ausbildung der Muttersprache; vier Zehntheile zur Erziehung der Jugend nach dem Vorschlag des Bischofs von Fünfkirchen und folglich zur Ausbreitung der Sprache; die übrigen vier Zehntheile aber zur Errichtung eines ungarischen Theaters, in der Hälfte für das

Gebäude, in der andern zum Fond für die Schauspieler. — Nebst diesem sollen die Reichsstände den *jungen König* bitten, das Protektorat der ungarischen Academie zu übernehmen, und dem zufolge derselben den Namen *Ferdinandeum* zu ertheilen.

Csómay stimmt ihm bei, und verbreitet sich über die Verdienste der gr. Károlyischen Familie um die Ausbildung der Sprache im Szathmárer Comitat.

Br. *Vay* bringt den Ankauf der *Jankovitsischen Sammlung* nationeller Alterthümer und Bücher in Vorschlag, welchem auch *Dubraviczky* und *Prónay* zum Theil beipflichten.

Nagy: Wir müssen Se. Exc. den Herrn Personal bitten, diese patriotischen Anträge je eher zur Diätalverhandlung gelangen zu lassen, und ich zweifle nicht, dass diese Anregungen bei den Behörden sowohl, als auch bei Privatpersonen Unterstützung finden werden; besonders bei der höheren und niederen Geistlichkeit, deren Stiftungen zum Theil die Ausbildung der Nation und Verbreitung der Cultur bezwecken. (90)

Hierauf verspricht der *Personal* S. k. Hoheit, den Palatin wegen Berichterstattung über die gelehrte Gesellschaft zu bitten, und erklärt, dass die weitere Verhandlung dieses Gegenstandes bis dahin müsse verschoben werden.

Der Landrichter überbringt die Note der Magnatentafel, betreffend die *Indigenen*, (91) welche nach vielen Widersprüchen endlich mit der durch *Ragályi* gemachten Bedingniss angenommen wird, dass von diesem Gegenstande, welcher schon mehr Zeit weggenommen, als er verdiene, im Laufe dieses Reichstages keine weitere Erwähnung geschehe. *Nagy* findet es natürlich, dass Jene, deren Ausstreichung beschlossen würde, das bereits erlegte Geld zurück erhalten.

Nach diesem kam die Botschaft der Magnatentafel, dass sie in die Unterbreitung der zwei Beschwerden 9 und 10 *nicht* willigen können, worauf selbe nochmals der Cirkular-Berathung vorbehalten wurden, um schriftlich die Gründe vorzutragen, aus welchen diese Beschwerden zu verbleiben haben. Nachdem man noch hinsichtlich anderer Beschwerden zu einer Uebereinstimmung beider Tafeln gelangt war, wurde die Sitzung beider Tafeln aufgehoben.

Circularsitzung vom 8. December.

Präsidium: *Kotsi-Horváth*, *'Sombory*.

Man begann in dieser Sitzung jene *Landes- und Privatbeschwerden und Postulaten* in Verhandlung zu nehmen, (92) welche im Laufe dieses Reichstages durch die Behörden eingereicht, und durch die Regnicolar-Deputation untersucht wurden; wobei das Gutachten dieser Deputation beigefügt war: in wie weit nämlich das Gravamen oder Postulat wirklich als solches zu betrachten und zu unterbreiten sei, oder nicht. Auch dieses Gutachten wurde in Berathung gezogen, und mitunter abgeändert oder ganz verworfen. — Da ihre Zahl sehr gross ist, konnten sie nur zum Theil verhandelt werden. Ueberhaupt aber wurde der grösste Theil derselben auf den nächsten Reichstag verwiesen, wo die Operaten der Reichsdeputation verhandelt werden sollen, die sich über alle Zweige der Administration verbreiten. Allein nur sehr wenig Deputirte der betreffenden Behörden waren damit zufrieden, dass sie entweder ganz abgewiesen, oder auf den Operaten-Reichstag verwiesen wurden, und sie suchten ihre Gravamina und Postulata noch für diesen Reichstag in Verhandlung zu bringen. Dieses gab zum Theil zu längeren Debatten Anlass, deren Inhalt gewöhnlich die Anwendbarkeit der Gesetze auf den fraglichen Fall ausmachte, und welche hier weder sämmtlich, noch in der ganzen Ausdehnung können wiedergegeben werden. — Wir begnügen uns folgende auszuheben.

Bei dem Postulate, dass *die ungarische adelige Leibgarde*, als ein Institut zur Ausbildung der Söhne des unbemittelteren Adels, von ihrem jetzigen Stand von 60, auf den ursprünglichen von 120 Köpfen vermehrt, für eine angemessene Dotation gesorgt, und über ein altes Fundational-Capital, welche vom Gardefond weggezogen wurde, Rechnung verlangt werden soll:

Barsiczky. Ich weiss aus guter Quelle, dass dieses Capital zum Fond der *siebenbürgischen Hebammen* verwendet wird. In welcher Verbindung diese zur Garde stehen, begreife ich nicht, und wenn nun schon einmal eine ähnliche Verwendung erfolgen muss, hielte ich es für zweckmässiger, die wiener Hebammen zu dotiren, die doch eher der Garde nützliche Dienste leisten könnten. Im übrigen ist das Garde-Institut bei

weitem nicht so nützlich, als man glaubt, denn nur Jener lernt etwas, der lernen will. Der grösste Theil der jungen Leute zieht Spiel und Schuldenmachen den Studien vor, und so kommen denn oft die Söhne armer Edelleute mit mehreren Tausend Gulden Schulden nach Hause; wie mir ähnliche Beispiele bekannt sind. Die Anstalt bedarf, wenn sie gemeinnützig werden soll, einer vollkommenen Reform, die ich bis auf das Aeusserliche ausgedehnt wünschte. Der Ungarn trägt einen Bart; sieht man aber einige dieser Gardisten in Civilkleidern, so würde man sie eher für alles Andre, als für ungarische Edelleute halten. — Im nächsten Reichstag muss hierüber eine vollkommne Instruction ertheilt werden.

Auf das Gravamen: dass *die Fiscalgüter* nicht laut Verdiensten verliehen, sondern dem Meistbietenden verkauft werden, welche Klage auch in den Präferentialien vorkommt, und worauf der König erwiderte, dass es ferner nicht mehr stattfinden werde, erklärte

Borsiczky: Diese Versicherung erhielten wir auch im vorigen Reichstag, und lasen dennoch während der Dauer desselben die Fiscalgüter in den Zeitungen zur Licitation ausgeboten. Fürwahr, die Fremden, wenn sie erfahren, dass diese Güter meist getauften Juden verliehen werden, dürften sich dieses nur dadurch erklären können, dass unser Monarch auch König von Jerusalem ist.

Ueber die Landesbeschwerde gegen die *gesetzwidrigen Befehle der Hofkanzlei,* durch welche der Gerichtsgang gestört wird, erfolgten sehr heftige Aeusserungen. *Rohontzy* erklärt: der König, als oberster Justiziar, habe zwar die Verpflichtung, den Gerichtsgang *zu befördern*, aber nicht das Recht, ihn *zu hindern*. *Majthényi* meint, in Gerichtssachen haben wir unsere, durch das Gesetz bestimmte Reichs-Richter; in politischen Angelegenheiten aber sei die Statthalterei unser oberster Gerichtshof. — *Borsiczky* behauptet, die Hofkanzlei sei nur der Secretär des Königs, und könne desswegen auch nicht den geringsten Befehl, nicht einmal eine Advokatenbestellung, herausgeben, wo nicht der Monarch eigenhändig unterfertigt ist. Es sprechen hierüber noch Mehre, und alle verlangen, dass im Juridischen nie ein anderer Befehl als durch die Reichsrichter, mit der üblichen Clausel — *Clausula salvifica-*

toria *), ertheilt werde. — Nachdem noch andere Gravamina und Postulata verhandelt worden, löste sich die Sitzung auf, um sich *am Abend* nochmals zu weiterer Verhandlung dieser Gegenstände in eine Circular-Versammlung zu vereinigen.

Die Sitzung ward mit der Verlesung der Note wegen der *Circulation* eröffnet.

Földváry: Ich kann von dem Monarchen nie etwas anderes voraussetzen, als dass er die reinste Absicht und den besten Willen habe, die Gesetze zu beobachten, wie er auch bei der Sanction eines jeden Gesetzes deutlich erklärt: dass Er es selbst beobachten und durch Andre werde beobachten lassen. Obgleich nun diese Sanction auf das Gesetz von 1792 erfolgt ist, sahen die Stände dennoch keinen Erfolg. Neuerdings und bestimmter drückt sich der 1. Art. 1807 aus; und bis zur Stunde sehen wir auch hierin noch keine Erfüllung. Gediente Ungarn werden durch junge Fremdlinge übergangen, welche nicht die geringsten militärischen Verdienste haben, und noch die Schule besuchten, während Jene für das Vaterland bluteten. Diese jungen Offiziere haben nichts für sich, als den Vorzug der Geburt, welcher von der Regierung nicht so ausschliessend sollte berücksichtiget werden, in meinen Augen aber gar nichts ist, — Diesem Unwesen muss gesteuert werden, und ich befürchte hierin gar nichts für unsre Verbindung mit den deutschen Staaten. Ich will hier *Polen* unerwähnt lassen, aber betrachten wir *Hannover* und *Norwegen*, beide Länder haben ihre eigenen, abgesonderten Truppen, ohne dass ihre Verbindung mit England und Schweden dadurch gefährdet wäre. — Was uns die Magnatentafel vorschlägt, *ist weniger als Nichts*, und nehmen wir es an, so schreiten wir *zurück*. Was zum Ziele führt, werden wir gern annehmen: sonst verbleiben wir fest bei unserm Beschluss. Ich muss nur noch erklären, dass, wenn uns

*) Bei den, durch die Gesetze erlaubten, Befehlen der Reichs-Richter — Judices Regni ordinarii — stehet immer die Clausel: wenn sich die Sache so verhält, wie sie angegeben — rebus, ut praefertur, stantibus, seque habentibus. — Hat nun der Bittsteller falsch berichtet, so hat der Richter, an den der Befehl lautet, das Recht, den Befehl zu seponiren, d. h. ihn nicht zu befolgen. Die Hofkanzlei hat aber hierin ein anderes Verfahren: sie lässt sich den fraglichen Prozess, sammt allen Acten nach Wien kommen, und ertheilt nach Gutdünken einen Befehl, ohne die Clausel, welchen dann der Richter ohne Weiteres erfüllen muss: und hierin liegt die Beschwerde des Landes.

die Regierung jetzt nicht willfährt, *wir bei künftigen Subsidien uns immer die Bedingnisse vorhinein werden zusichern lassen.*

Csapó: Wenn auch gegenwärtig noch die Ansichten beider Tafeln verschieden sind, so möge uns das Beispiel mit den ungarischen Nuncien belehren, dass, wenn auch mancherlei Reibungen erfolgen, dennoch die Vereinigung zu hoffen sei. Auch hierin sollten beide Theile nachgeben. — (*Zeichen der Missbilligung.*) Ich glaube nicht, dass es unsre Absicht war, so viele brave fremde Offiziere aus unsern Regimentern gänzlich zu entfernen, denn — —

Von mehreren Seiten: Ja wohl war das unsre Absicht. — Der Lärm vermehrt sich; der Redner muss sich setzen.

Hertelendy: Der Geist, welcher uns beseelte, als die Muttersprache verhandelt wurde, muss uns noch mehr beleben, wo die Vertheidigung des Vaterlandes in Frage steht. Das: *praeferenter*, welches uns die Magnaten vorschlagen, hat eine sehr unbestimmte Auslegung, und wir wissen ja, wie es in derlei Fällen gehalten wird. Auch, dass die Offiziere die herrschende Sprache des Regiments verstehen sollen, führt uns eher vom Ziele ab, da wir alle Regimenter zur ungarischen Sprache verhalten, und die slavische, walachische und deutsche durch sie verdrängt haben wollen.

Takáts: Nur wenn wir standhaft bei unserem Entschlusse beharren, erreichen wir das Ziel. Die Indigenen haben wir bereits fern gehalten, es ist nun Zeit, die *Friedenshelden* los zu werden, welche von Regiment zu Regiment springen, und verdienten Landeskindern, die statt ihrer die Beschwerden des Dienstes tragen, sich in den Weg stellen. Es wird hierdurch auch die Willkühr der Regimentsinhaber beschränkt, und dem heillosen Protectionssystem ein Ende gemacht.

Pázmándy: Ich zähle drei Gründe, welche unser Verlangen besonders unterstützen, und in der Repräsentation müssen angeführt werden, nämlich, dass bei dem jetzt bestehenden System 1) der Ungar *nicht befördert*, 2) dass er präterirt werde, und 3) dass den Regimentsinhabern zu grosse Macht gelassen ist, das Verdienst zu beseitigen und Begünstigte vorzuziehen.

Ragályi: Wer kann wohl noch unsre Besorgnisse für ungegründet halten? ja, ich erachte uns hierin nur dann erst ganz geborgen, wenn, meinem ersten Vorschlag gemäss, *der Dienst* unserer Truppen in un-

garischer Sprache eingeführt wird. — Was aber die Circulation anbelangt, so können wir uns noch hierin nicht völlig abgewiesen halten, denn es ist noch die *Concertation der Gesetzartikel* mit der Hofkanzlei zurück. Die Rekrutenstellung kann *nicht beginnen*, bevor hierüber *ein Gesetz* vorhanden ist, und ich sehe nicht, was man uns wird erwiedern können, wenn wir den Artikel nicht anders verfassen, als das Oblatum war, nämlich mit Beifügung dieser Bedingniss. — Dass übrigens die Magnaten *jetzt* nicht beistimmen wollen, kümmert mich wenig: sie *haben* beigestimmt, als die Repräsentation hinaufging, und können gesetzlich nun nicht mehr zurücktreten. — Es bleibt daher bloss dafür zu sorgen, dass das Verlangen dem Monarchen noch annehmbarer gemacht wird.

Balogh: Ich sehe keinen Grund, warum wir die Sache drehen und wenden. Erfüllt die Regierung unsre Bedingnisse *nicht*, so stellen wir *auch nicht Einen Mann*. Dieses muss gerade und unumwunden erklärt werden.

Lonyay von Borsod: Es ist dieses ein *Recht* des Landes, welches wir nicht nur mit allem Fug ansprechen können, sondern wovon abzustehen gar nicht im Bereiche unseres Wirkungskreises ist.

Borsiczky: Da es eine *Conditio sine qua non* ist, muss sie auch deutlich in der Repräsentation angeführt werden. Die vorgeschlagene Abänderung der Magnatentafel, dass die Offiziere die Sprache des Regiments verstehen sollen, wäre für meine Committenten am verderblichsten: denn da das Regiment meines Comitates*) aus *Slaven* bestehet, und wir mit Nationen dieses Ursprungs, Böhmen, Mähren u. s. w. umgeben sind, wo die Tausendgulden-Grafen und Fürsten hausen, würden wir sie, unter dem Vorwand der Sprachkenntniss, haufenweis einrücken sehen, und um die Verbreitung der ungarischen Sprache wäre es dann sehr schlecht bestellt. Da übrigens meinem Comitate die Regierung ohnehin nicht besonders hold ist, würde dieser Uebelstand in seinem Regimente gar sehr befördert werden. (*Man verharrt einstimmig bei der Note.*)

Nach diesem wurden abermals das 9. und 10. Gravamen in Berathung gezogen. Die Stände verblieben einstimmig in ihrer Meinung: bloss *einige Domherren* nahmen sich eifrigst des Pfarrers an, und versicherten, die *Moralität* würde sehr darunter leiden, wenn den

*) Kaiser Alexander.

Seelsorgern nicht erlaubt sein sollte, dem *Scandale des Concubinates* Einhalt zu thun.

Marczibányi von Trentschin: Es ist bis zum Ueberdruss erklärt worden, dass die Stände nicht untersuchen wollen, ob der Pfarrer recht gehandelt, sondern, dass nur die gesetzwidrigen Befehle der Hofkanzlei in Frage stehen. — In wie weit übrigens die Seelsorger dem *Concubinate* Schranken setzen sollen, will ich nicht untersuchen. Nur dächte ich, sollten sie dieses Werk nicht bei den Armen anfangen, deren Schicksal ohnehin eher Nachsicht und Mitleid, als strenge Verfolgung verdient. Sie werden Stoff genug bei den Reichen und Mächtigen finden, und unter diesen auf solche gerathen, welche mehr als 30 Concubinen in Pensionsstand versetzt haben.

Nagy: Diese zwei *unglückseligen*, *diplomatischen Personen* würden sich es wohl nie eingebildet haben, dass der Reichstag ihretwegen die nothwendigsten Geschäfte werde versäumen müssen. Der Magnatentafel müssen wir erklären, dass, wenn sie nicht beistimmen, wir den Gegenstand auf den kommenden Reichstag vorbehalten. Was ferner die Veranlassung des Gravamens gegen den Pfarrer betrifft, ist dieses ein Gegenstand, wo sich des Heilands Wort: wer unschuldig ist, hebe den ersten Stein auf — auf die Meisten anwenden lässt, reich und arm, weltlich und geistlich. Die *Handlung* des Pfarrers ist übrigens um so weniger mehr in Frage, als er bereits gestorben ist, und wir ihm nur die ewige Ruhe wünschen können. — Oeffentliche Scandale müssen auf jeden Fall unterdrükt werden: in wie weit es jedoch mit dem Sinne des Stifters unserer Religion verträglich sei, oft aus unlauteren Quellen die Häuser zu durchsuchen, *um* das Scandal aufzufinden, kann sich Jeder selbst beantworten. — Es ist nur Schade, dass der Widerstand der Magnatentafel uns zwingt, mit derlei Fragen die letzten Tage des Reichstages hinzubringen. Die Sitzung wird aufgehoben.

Circularsitzung vom 9. December.

Präsidium: *Kotsi-Horváth*, *'Sombory*.

Fortsetzung der *Gravamina* und *Postulata* des gegenwärtigen Reichstages.

Als das 36. Gravamen verlesen und dessen Verhandlung wegen Kürze der Zeit auf den nächsten Reichstag verwiesen wurde, sprach

Okolitsdnyi: Unser armes Vaterland befindet sich jedoch in einer sehr traurigen Lage. Der Reichstag mag nun zwei Monate oder zwei Jahre währen, nie ist es Zeit für die Landesbeschwerden. Auch gegenwärtig, wo wir noch immer in der Verhandlung der königlichen Propositionen begriffen sind, wird uns schon das Ende des Reichstages festgesetzt, ohne auch nur die Unterbreitung unserer Beschwerden abzuwarten, die man denn überhaupt nur *als Nebensache* zu betrachten scheint.

Bei Gelegenheit des Gravamens über die Gewaltthätigkeit der königlichen Freistadt *Theresiopel* gegen die in ihrem Weichbilde wohnenden Diener der Adeligen entschuldigte der Stadtdeputirte *Mukits* seine Behörde theils durch die Privilegien der Stadt, theils aus polizeilichen Gründen, da bei der grossen Ausdehnung des Stadtgebietes von vollen vier Quadratmeilen viel lüderliches Gesindel, unter dem Titel adeliger Diener, welchen ihnen besonders arme Edelleute verleihen, mancherlei Unfug verüben. Auch bat er, in dem Style dieser Klage selbst, den Ausdruck: *gefährliche Tendenz der k. Freistädte* — als zu hart, wegzulassen. — Der Ablegat des Batser Comitats, welches die Klage vorbrachte, widersprach ihm, und zählte die vielen Ungelegenheiten seiner Behörde mit der Stadt auf. Noch mehre stimmten ihm bei, und das Gravamen blieb in seinem ganzen Umfange.

Die *Abhängigkeit der Pester Universität* von der Wiener betreffend, und auf die Klage, dass die Güter derselben durch die Statthalterei administrirt werden:

Czindery: Wir betrachten überhaupt die Universität mehr als eine Schulanstalt, denn als ein Institut, welches auf den Geist der Nation einen so wesentlichen Einfluss hat, und räumen ihr nicht jene politische Wichtigkeit ein, deren sich die Universitäten anderer Staaten erfreuen. Ihre Professoren werden nicht durch ihren Senat, sondern zu Wien ernannt, und ihre namhaften Güter durch die Statthalterei unter einer Art Vormundschaft gehalten.

Borsiczky: Was diesen letzteren Gegenstand anlangt, wissen wir zwar sämmtlich, dass die Statthalterei ein schlechter Bewirthschafter sei: doch glaube ich, die Universität wäre ein noch viel üblerer, da den Professoren Zeit und Kenntnisse zur Administration fehlen. Es wäre daher das Zweckmässigste, die Güter in Pacht zu geben, die eingehenden Gelder aber unter die Verfügung der Universität zu stellen. Bei den kleineren

Gütern soll dies ohnehin schon der Fall sein, aber die grösseren behält sich die Statthalterei noch bevor.

Dubraviczky: Es ist wirklich traurig, dass eine so alte Universität, im Besitze der Halsgerichtsbarkeit, nicht unabhängig ist; und die Professoren dieser, vielleicht in Europa am meisten begüterten Hochschule, kaum besser bezahlt sind, als mancher Kammerdiener eines grossen Herrn.

Das Postulat: dass *Diejenigen, deren Name gesetzwidrigen Befehlen unterzeichnet ist, bestraft werden sollen* — fand zwar *in thesi* völlige Anerkennung: nur glaubten Einige, es sei überflüssig, etwas zu verlangen, worüber ohnehin ein positives Gesetz vorhanden ist; ja dieses würde durch ein Postulat nur entkräftet werden.

Nach Verhandlung noch anderer Beschwerden und Postulate wird die Sitzung geschlossen.

Circularsitzung vom 10. December.

Präsidium: *Kotsi-Horváth, 'Sombory.*

Fortsetzung der Gravamina und Postulata.

Das Torontaler Comitat hatte unter Nr. 91. *zweierlei Postulate* zusammengefasst, nämlich 1) dass die bisher so zweckwidrig vertheilten Sitze neuerdings geordnet werden sollen, und 2) wegen des Durchtriebes der Molduer Ochsen durch das Comitat. — In dem Gutachten der Regnicolar-Deputation waren beide Gegenstände zum nächsten Reichstag verwiesen, und die Opinion fing folgendermaasen an: *Betreffend die Sitze der Ablegaten und das Treiben der Ochsen etc.* Dieses erregte allgemeines Gelächter, und auf Verlangen des Ablegaten *Hertelendy* wurden beide Postulate unter besondere Nummern gebracht.

Borsiczky: Eine zweckmässigere Eintheilung der Plätze ward schon 1807 verlangt, und der Palatin gebeten, eine entsprechende Einrichtung zu treffen. Er erfüllte auch diese Bitte, und die neue Eintheilung war nach ähnlichen anderer Parlamente getroffen. Allein es lebten zu jener Zeit noch mehre der alten Ablegaten, wie Máriássy, Vitéz u. A., welche die Stände von derlei höchst verderblichen Neuerungen abmahnten. Der Palatin hierüber unwillig, liess die neuen Bänke und Stühle wegbringen, und so verblieben wir dann beim Alten. (Gelächter.)

Bei dem 112. Gravamen der Stadt Leutschau gegen die hausirenden Juden und Krämer äusserte sich

Borsiczky: Von jeher war das Land gegen alle *Monopole*, und leitete immer aus selben unsre empfindlichsten Verkürzungen und Uebel. Diese Beschwerde stellt ein vollkommenes Ausschliessungsprincip auf, welches mit der Freiheit einer constitutionellen Nation unverträglich ist. Alle Völker Europa's bestreben sich, derlei Beschränkungen, es sei nun im Grossen oder im Kleinen, aufzuheben. (*Das Gravamen ward demnach beseitiget.*)

Hierauf ward die *Repräsentation* hinsichtlich der *Circulation* verlesen.

Domherr *Sztankovits:* Wenn wir den historischen Hergang dieses unseres Verlangens betrachten, so wird sich ergeben, dass erst gegen das Ende der Verhandlungen die Rede hievon gewesen sei. — Anfangs wurde die *Nothwendigkeit* zu erfahren verlangt, und nachdem der König diesem willfahren, handelte es sich um die *Zahl*. Wir wünschen sämmtlich die Erfüllung der bestehenden Gesetze, hinsichtlich der Offizierstellen; den nämlichen Wunsch äussert nun auch der Monarch. Was bleibt uns wohl noch zu wünschen übrig? Ich dächte daher, wenn wir *consequent*, oder, um mich unserer eigenen Worte zu bedienen: *Constantes et memores actorum* bleiben wollen, müssen wir von diesem Verlangen abstehen.

Kördögh: Eben *indem* wir dabei bestehen, sind wir *constantes et memores actorum*. Uebrigens ist es bereits *Conclusum*, wogegen sich Niemand zu setzen hat. Unter allgemeiner Beistimmung wird die Sitzung beschlossen.

Circulärsitzung vom 11. December.

Präsidium: *Kotsi-Horvath, Sombory.*

Verlesung der *Repräsentation*, die *Contribution* betreffend.

Baloghi: Ich finde es nothwendig, dass wir ausdrücklich erklären: nur wenn *der Handel* die nöthigen Begünstigungen erhält, und von dem auf ihm lastenden Drucke befreiet wird, können wir die Contribution bewilligen.

Nagy: Dieses wäre zwar gegen das *Conclusum*. Allein andererseits bleibt es doch immer eine Inconsequenz, wenn wir die gewöhnliche Contribution versprechen,

während uns die Regierung *auf indirectem Wege eine weit grössere* abnimmt. Der erhöhte Salzpreis beträgt allein so viel, als die ganze Contribution. Wenn nun das Land bloss hierin eine zweite Contribution zahlt, wie kann man die vorige dazu erschwingen? Betrachten wir nun noch ferner die ungeheuern Mauthen und Dreissigstgebühren, so können wir dem Könige mit vollem Rechte sagen: „Herr, wenn wir nebst der gewöhnlichen Contribution noch auf indirecten Wegen eine weit grössere Last tragen müssen, so werden unsre Kräfte nicht auslangen. Wird uns daher die so oft gebetene Erleichterung verschafft, so können wir das vorige Quantum versprechen: sonst dürfen *nur Restanzen* der Erfolg unserer Verheissungen sein.

Niczky von Eisenburg: Ich finde in der Repräsentation eine Idee ausgedrückt, welche ganz gegen den Geist der Gesetze ist, nämlich: *für das Bedürfniss des Staatsschatzes* *), da doch laut des 8. Artikels 1715 die Contribution nicht für die Deckung der Staatsbedürfnisse, sondern einzig zur Erhaltung des Militärs bewilliget ward: *non pro subveniendo erario, sed pro intertenenda militia.*

Pázmándy: Das Gesetz sagt auch *cognita necessitate*, folglich können wir die Quantität derselben bemessen. Wenn daher das Nöthige auf andern Wegen eingehet, so sind wir berechtiget auch *weniger*, als das bisherige Quantum zu bewilligen.

Borsiczky: Lassen wir derlei Deutungen, die uns immer eher schaden als nützen können, die Regierung weiss die Gesetze so gut aufzufinden, wie wir, und kommt es einmal zu einer gezwungenen Auslegung, so findet diese immer Derjenige leichter, welcher sie mit 300,000 Mann zu unterstützen weiss. Verbleiben wir daher bei jener Deutung unserer Gesetze, welche die natürlichste ist.

Balogh: Ich finde nur, dass das Elend des Contribuenden nicht mit genug lebhaften Farben gemahlt ist: denn wer weiss nicht, dass der Bauer in manchen Gegenden Hungers stirbt, und wenn wir zu allem Elend noch die diessjährige verunglückte Ernte zählen, wird sich dieser fürchterliche Fall im künftigen Frühjahr wohl noch häufiger ergeben.

Nagy: Auch müssen die bereits liquidirten *Forderungen* der Behörden an das Aerarium in Berechnung

*) necessitatibus Aerarii.

kommen. Als mein Comitat im Jahre 1809 einen grossen Theil der Truppen verpflegen musste, erhielt es den Befehl, wenn seine Kräfte nicht hinreichten, selbst Schulden zu machen, welches auch geschehen musste.

Földváry: Gegenwärtig, wo auch die Rekrutenstellung dem Contribuenten zur Last fällt, ist er noch weit weniger im Stande, die Contribution zu erschwingen, und was ich voraussagte, sehe ich schon kommen. Ich wollte desswegen nicht mehr als vier Millionen verheissen, weil ich diese Umstände alle genau abwog. — Warum erwähnen wir denn alle diese Leiden des Landes in unserer Repräsentation, wenn wir am Ende dennoch die vorige Contribution bewilligen? Kann die Regierung das Argument in der Folge nicht gegen uns kehren, wenn bessere Zeiten eintreten sollten, und sagen: Zahlet nun mehr, da ihr unter so ungünstigen Umständen so viel gezahlt habt. — Die Repräsentation bleibt unverändert.

Die Reihe kann nun auf die Verlesung der Repräsentation, welche in Folge der jüngsten *Resolution auf die Präferentialbeschwerden* verfasset ward.

Nyéky, *Justh* und *Répás* sind der Meinung, dass, indem der Monarch doch *Einiges* bewilliget habe, welches wir auch in der Repräsentation dankbar erkennen, der Ausdruck „*Consternatio*" dennoch zu hart sei, auch nicht im Anfang sollte angebracht werden. Es wäre anständiger, im Eingang das Bewilligte mit Dankbarkeit anzuerkennen, um sodann uns über das Versagte mit Schmerz — *cum dolore* — zu äussern.

Borsiczky: Das Wort *Consternatio* ist ganz an seiner Stelle, und kann füglich da verbleiben. Wenn ein freies Volk, nachdem es von allen seinen gerechten, so oft wiederholten Forderungen abermals abgewiesen ist, noch betteln muss, um seine Muttersprache reden und schreiben zu dürfen, hat es wahrlich nicht viel Ursache, sich zu freuen. Wären unsre Bitten bewilliget worden, dürfte die Zeit dazu vorhanden sein.

Marczibányi von Trentschin: Es kann kein passenderer Ausdruck gefunden werden, als *Consternatio;* denn wenn der König *erstaunet*, dass wir jene Beschwerden nochmals vortragen, auf welche eine ungünstige Resolution erfolgt ist, und wenn dadurch das Princip aufgestellt wird, dass es hinreiche, eine, was immer enthaltende Resolution zu ertheilen, um ein Gravamen auf immer zu begraben, kann dadurch das Land nur in die grösste Bestürzung — *Consternation* — versetzt werden.

Borsiczky: Mit Erstaunen — *cum admiratione* — vernimmt es der Monarch, dass wir es wagen, unsre offenen Wunden nochmals aufzudecken. Ist dieses nicht, als ob man Jemanden 25 Stockstreiche ertheilen liesse, und ihm noch verbieten wollte, seinen Schmerz laut werden zu lassen?

Komáromy: Wahrhaftig es schmerzet uns allenthalben, und eben darum dächte ich nicht, dass wir Freude bezeugen sollen: denn wer in Traurigkeit versunken ist, wird keiner Freude zugängig sein.

Majthényi von Honth: Wenn wir die Freude, welche wir bei Anhörung der Resolutionen empfanden, mit dem Schmerze zusammen stellen, welchen sie uns verursachten, so dürfte leicht eine *Mixtur* daraus entstehen, wo der bittere Geschmack bei weitem hervorschlägt. — *Földváry* ist der Meinung, dass man *dolor* setzen sollte; allein die *Consternation* wird gelassen.

Endlich ward die Repräsentation über die *Correlationen* verlesen, wobei mehre einzelne Worte sowohl, als ganze Sätze angefochten, und grösstentheils abgeändert wurden, da die Redaction wirklich sehr scharf war. Unter mehreren fand der Ausdruck, dass Se. Majestät ihre deutschen Staaten *unbeschränkt* beherrsche — durch den Domherrn *Mayer* Widerspruch, indem der Ausdruck zu bestimmt und die ganze Wendung nicht vollkommen passend sei. Hierauf erwiedert

Somsich: Die Idee bestehet eigentlich *darin*, dass in einem constitutionellen Staate jeder Finanzplan den bestehenden Gesetzen müsse angepasst werden, während in Ländern, die unbeschränkt beherrscht werden, aus derlei Finanzoperationen Gesetze entstehen, wie dieses in den deutschen Staaten des Monarchen auch wirklich der Fall ist.

Eben so ward der Ausdruck: dass das Papiergeld einen *betrügerischen* Werth habe, als zu hart verworfen und dafür *schwankend* vorgeschlagen.

Marczibányi von Trentschin: Wenn ich einen Einlösungsschein zur Hand nehme und auf selbem lese, dass er in allen öffentlichen und Contributionalcassen als Ein Gulden Conventionsmünze angenommen werde, während man ihn dennoch nur für Acht Groschen annimmt, kann ich den Ausdruck nicht anders als höchst *wahr* finden.

Beide Ausdrücke wurden beibehalten und die Sitzung aufgehoben.

Reichstagssitzung vom 12. December.

In der Ständetafel.

Personal: In der heutigen Sitzung haben wir fünf Gegenstände zu verhandeln: 1) die Note wegen der *Circulation;* 2) die Note und das Project zur Repräsentation wegen der *Contribution;* 3) die Note wegen des 9. und 10. Gravamens; 4) die Note und Repräsentation hinsichtlich der *Correlationen;* endlich 5) auf die herabgelangte königliche Resolution, die *Präferentialien* betreffend, Note und Repräsentationsproject. (94)

Die Note und das Repräsentationsproject, die *Circulation der Offizierstellen* betreffend, wird verlesen.

Personal: Obwohl die Gründe hier vollständiger als zuvor entwickelt sind, und die Note in dieser Hinsicht ihrem Zwecke mehr entspricht, ist der Inhalt dennoch der nämliche: dass sich die L. Stände mit der blossen Erneuerung der bestehenden Gesetze nicht begnügen, sondern eine Verfügung verlangen, die, ich wiederhole es, meiner Ansicht nach, dem Zwecke nicht entspricht, ja das gegenseitige Band, das uns an die Nachbarvölker kettet, um vieles schwächt. Von dem Projecte der Magnatentafel erwarte und erwartete ich immer einen besseren Erfolg, wesswegen ich auch wiederholt bemühet war, dieses nach meinen geringen Einsichten zu erweisen. Nun, da hierüber wiederholte Noten gewechselt und die Sache von allen Seiten beleuchtet ist, bleibt mir nichts übrig, als nochmals die Stände mit aller Zuversicht zu bitten, dass sie den Wunsch S. k. H. des Palatins erfüllen und von diesem Verlangen abstehen mögen. Auf jeden Fall erbitte ich mir kurze Aeusserungen, da der Gegenstand erschöpft und unsre Zeit gemessen ist.

Bischof *Durtsdk:* Ich weiss, dass ich viel wage, indem ich gegen eine Sache spreche, die einstimmig beschlossen ist; aber ich wage es, weil das Gemeinwohl und der Ruhm der Nation in Frage steht. Das Verlangen der Stände ist der bestehenden Sitte des Landes zuwider. Jene fremden Offiziere, welche durch längere Zeit in unsern Regimentern dienen, können, weil sie keine Eingeborne sind, ihres Rechtes nicht beraubt werden, und eben so können wir unsre Landeskinder, welche in fremden Regimentern dienen, in ihrem Fortkommen nicht hindern. Wir besitzen drei Bollwerke, welche uns mitten in den Stürmen von Europa beschützen: die Religion, die Anhänglichkeit an König und Vater-

land, und endlich die Treue der Armee. Einst, als die Heeresmacht von Ungarn bloss aus dem Adel bestand, durfte man über den letzteren Punkt keine Besorgnisse hegen; allein jetzt, wo der gemeine Soldat aus dem Volke stammt, wo das demagogische Princip allenthalben um sich greift, wo die europäischen Heere grossentheils abfallen — — (Zeichen der Missbilligung.)

Personal: Ich würde den verdienstvollen Ablegaten des Erlauer Domcapitels nicht unterbrechen, wenn ich Aeusserungen dieser Art nicht höchst unzweckmässig erachtete. Ich bin zwar überzeugt, dass diese Dinge nicht in jenem Sinne gemeint sind, den man ihnen leicht unterlegen könnte; aber eben weil dieses leicht geschehen könnte, weil derlei Vergleiche immer gehässig sind, muss man sich ihrer enthalten. Noch dürfen wir keine Ereignisse befürchten, wie wir sie bei andern Völkern erleben, und der gute Gott wird unser theures Vaterland auch für die Zukunft davor bewahren. (*Lauter Beifall.*)

Doch was ist eigentlich die Meinung des verehrten Redners?

Bischof *Durtsák:* Dass alle Fremden, welche bereits in ungarischen Regimentern dienen und die Sprache verstehen, verbleiben; für die Zukunft aber nur Ungarn oder solche Fremde, welche der ungarischen Sprache mächtig sind, sollen aufgenommen werden.

Von allen Seiten erscholl es: *Es soll verbleiben!* — und dem zufolge beförderte der Personal die Note unverändert an die Magnatentafel.

Die Reihe kam nun an die Repräsentation wegen der *Contribution*, wobei verschiedene, den Styl betreffende Veränderungen vorgenommen wurden; unter andern bemerkte

Ragályi: Der Ausdruck: *jetzt angenommenes Handelssystem* *) könnte zu der Auslegung führen, als sei dieses Handelssystem durch die Stände angenommen, weil in einem constitutionellen Lande die Systeme eigentlich nur mit Beistimmung der gesetzgebenden Gewalt angenommen werden sollten. Da jedoch das gegenwärtig bestehende Handelssystem ganz *gegen* die Wünsche und das Interesse der Nation ausgeübt wird, so kann nur von einem *jetzt bestehenden* **) Handelssystem die Rede sein. (Angenommen.)

*) adoptatum systema.

**) nunc vigens systema.

Br. *Vay* verlangt, dass nicht nur das Quantum der Contribution bestimmt werde, sondern auch die *Bedingnisse*, unter welchen sie könne bewilligt werden. Hieher gehören, laut Instruction seiner Committenten, die Begünstigung des Handels und die Herabsetzung des Salzpreises. — *Majthényi* von Bars und *Császár* stimmen ihm bei. Ersterer verlangt, seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, laut welcher er ohne Herabsetzung des Salzpreises und dessen fernere Bestimmung und Festsetzung im Reichstag, nicht mehr als *drei Millionen* bewillige.

Die Note über das 9. und 10. Gravamen wird einstimmig angenommen und abgesendet.

Hierauf erfolgt die Verlesung der Repräsentation auf die letzte königliche Resolution der *Gravamina praeferentialia.*

Personal: Der Ausdruck: *consternatio*, ist viel zu hart, da der Monarch so Manches bewilliget, ja die Resolution hinsichtlich der Muttersprache eine neue Epoche derselben gründet. Als mit Ende des vorigen Reichstages ebenfalls eine ungünstige Resolution erschien, begnügten sich die Reichsstände, ihre Beschwerden auf den nächsten Reichstag zu verschieben, ohne sich derlei starker Ausdrücke zu bedienen. Diese ganze Repräsentation ist eher eine Allegation, als ein diplomatisches Actenstück. Im Jahre 1790 war das Land in einer, der gegenwärtigen ähnlichen Lage, und begnügte sich zu erklären: es hoffe, der Monarch werde sich in der Zukunft von der Gerechtigkeit ihrer Beschwerden überzeugen. Auch dazumal sind die Stände von nichts abgestanden, aber sie liessen sich in keine so langen Auseinandersetzungen ein. Es wäre meine Meinung, das Wort *dolor* statt *consternatio* zu setzen.

Ragályi: Es ist nicht zu läugnen, dass die Resolution uns Einiges gewährt; allein es versagt uns sehr vieles, und mitunter in harten Ausdrücken. Wenn wir beschuldiget werden, unsre Klagen *aus vorgefassten Meinungen* *) vorgetragen zu haben, finde ich das Wort *consternatio* vollkommen an seinem Orte: und selbst im Jahre 1827 sagten die Reichsstände in ihrer Repräsentation: *wie gross die Bestürzung des ganzen Volkes sein müsse u. s. w.* **), und dieses Ausdruckes bedienten sie

*) ex praeconcepta opinione.

**) quantam oportet esse totius populi consternationem.

sich dazumal, als die Verweigerung viel gelinder erfolgte. Ich zweifle daher, ob wir nun, nach drei Jahren, wo diese Beschwerden nicht nur noch bestehen, sondern die Abhilfe noch auf *diese* Art verweigert wird, uns eines zweckmässigeren Ausdruckes bedienen können.

Das Wort *dolor* wird angenommen.

Marczibányi von Trentschin: Ich bin der Meinung, dass das Wort *dolor* die Gefühle der Nation nicht ausdrücke, folglich — —

Personal: Da aber die Mehrheit schon beigetreten ist, kann keine weitere Abänderung erfolgen. Was ferner den Ausdruck: *die Kraft der Diplome* *) betrifft, halte ich ihn für unpassend, denn in der Resolution ist uns nichts von *dem* verweigert, was in den Inauguraldiplomen enthalten ist. Wollen wir aber damit andeuten, dass alle Gesetze durch das Diplom garantirt sind, so sagt dann der Ausdruck nicht mehr, als allenfalls *vigor legum* sagen würde, denn ich frage, was ist uns verweigert, das eigentlich in das Diplom besonders gehörte?

Ragályi: Es ist schwer, dieses einzeln zu bestimmen; aber ich glaube, wenn man der gesetzgebenden Gewalt entzieht, was ihr, laut Diplom, und besonders den in selbes aufgenommenen 8. Artikel 1741 gebührt, ist dadurch wirklich das Diplom selbst verletzt.

Personal: In diesem Sinne genommen, sagt es nicht viel; ja es wird dadurch diesem Ausdruck seine Kraft benommen, wenn man ihn einst bei ernsterer Gelegenheit anwenden müsste. Mit derlei Sätzen sollte man, meiner Meinung zufolge, immer vorsichtig zu Werke gehen.

Komáromy: Die gesetzwidrige Erhöhung des Salzes, der Mauthen und Dreissigstgebühren, diese *indirecte Besteuerung des Adels*, streitet gegen unser Grundgesetz, den 9. Art. 1. Theiles, folglich gegen das Diplom unmittelbar. — Ich halte daher den Ausdruck ganz zu rechter Zeit und am gehörigen Orte angebracht. (*Der Ausdruck vigor Diplomatum wird beibehalten.*)

Somsich, *Dubraviczky*, *Majthényi* von Honth, *Faschó* und *Takáts* verlangen, dass, hinsichtlich des *Salzes*, und zwar sowohl der Herabsetzung des Preises, als besonders der Anerkennung des Principes, dass selber nur im Reichstag könne festgestellt werden, noch im Laufe dieses Reichstages soll repräsentirt wer-

*) vigor Diplomatum.

den. Eben so erklären Br. *Vay* und *Almásy*, dass alle Präferentialgravamina noch in diesem Reichstage sollen gänzlich beendiget werden. Der Antrag wird nicht angenommen. Alle Redner verlangen ihre Erklärung zu Protokoll zu bringen.

Ebergényi verlangt, dass das Toleranzgeld der Juden in die Contribution eingerechnet werde. — Ebenfalls nicht angenommen.

Endlich verlas man die Note und Repräsentation der *Correlationen*. Nebst mehrern minder wichtigen Bemerkungen, hinsichtlich einiger Ausdrücke, macht *der Personal* besonders darauf aufmerksam, dass jener: *ad Independentiam Regni et diplomatica assecurátione firmatam* hier nicht an seiner Stelle sei, da man hier abermals das Diplom nicht füglich anführen könne. Da aber *Borsiczky* erklärt, dass man sich darauf berufe, weil man das Land dem österreichischen Finanzplane unterworfen habe, welches doch ganz dem Diplome widerspricht, so wird der Ausdruck beibehalten.

Dubraviczky macht endlich mehrere Vorschläge, nämlich wegen der Ludovicea-Academie; wegen der Jankovitzischen Sammlung; wegen Vermehrung der adeligen Leibgarde, da wir nun zwei Könige haben, — welche sämmtlich nicht angenommen wurden. Endlich legt eben dieser Ablegat noch eine Verwahrung ein, dass die Interimalrectification der Palatinalporten zu keiner Folgerung für die Zukunft Anlass gebe. — *Balogh* macht, laut Instruction seiner Committenten, den Vorschlag, zur Erleichterung der Grundbesitzer eine *Landesbank* gleich der preussischen zu errichten. Ebenfalls nicht angenommen. — Indem der *Personal* erklärt, dass, hinsichtlich der Portenregulation, als eines Diätalbeschlusses, jede Bemerkung überflüssig sei, werden die Verhandlungen geschlossen.

Während dieser Verhandlungen wurden die hier durchgegangenen Noten und Repräsentationen an die Magnatentafel gesendet und daselbst verlesen und debattirt.

In der Magnatentafel.

Den Anfang macht die Verlesung der Note und Repräsentation wegen der *Circulation*.

Palatin: Obwohl ich auch gegenwärtig vollkommen überzeugt bin, dass das Verlangen der Ständetafel dem Lande eher zum Nachtheil als zum Nutzen gereiche, auch unendlichen Schwierigkeiten in der Ausführung

unterworfen sei: glaube ich dennoch, diese hohe Tafel könne in einer so wichtigen Angelegenheit, wo keine Vereinigung zu erwarten ist, berücksichtigend ferner das nahe Ende des Reichstages, in die Unterbreitung der Repräsentation willigen. Jedoch muss erklärt werden, dass die Magnatentafel mit Bedauern ersehe, dass die Ständetafel wiederholt auf einem Verlangen bestehe, welchem sie nicht beistimmen könne; doch wolle sie, wegen herannahenden Endes des Reichstages, der Absendung der Repräsentation nicht ferner entgegen sein.

Judex Curiae: Nur müsse hierüber eine schriftliche Note übersendet werden, worin zugleich diese hohe Tafel ihren Schmerz darüber ausdrückt, dass man sie beschuldiget, *weniger* vorgeschlagen zu haben, als die bestehenden Gesetze enthalten. Dieses können wir nie zugeben.

Diese Note wird dem zufolge verfasst, durch eine Deputation abgesendet, wo weiter keine Bemerkungen darüber gemacht wurden.

Die Repräsentation wegen der *Contribution* ward mit einigen unbedeutenden Abänderungen angenommen. — Darauf die Note wegen des 9. *und* 10. *Gravamens* verlesen, wobei die Magnatentafel bei ihrer Meinung verblieb. — Da während dessen der Abend schon weit vorgerückt war, wurden die Verhandlungen über die Correlationen und Praeferentialien auf den nächsten Tag verschoben, und somit die Sitzung in beiden Tafeln aufgehoben.

Reichstagssitzung vom 13. December.

In der Magnatentafel.

Die Repräsentation hinsichtlich der *Präferentialbeschwerden* wird verlesen.

Judex Curiae. Ich habe hier zweierlei zu bemerken: hinsichtlich der Ausdrücke nämlich und des Inhaltes selbst. Was die ersten betrifft, so finde ich mehre, welche der gnädige Monarch gewiss nicht verdient, so ist das *ne nunc quidem* zu derb und könnte füglich gegen *nunc etiam — non,* verwechselt werden. Eben so, *hic procedendi modus* — welcher Ausdruck sowohl, als der ganze Satz füglich wegbleiben könnte. Die Sache selbst betreffend, kann ich mit jenem Prinzip nimmermehr einverstanden sein, dass durch die Resolution die Diplome verletzt seien. Diese

Aeusserung ist gewiss auf den Besten der Könige nicht anwendbar, der selbst im Laufe dieses Reichstages, durch die bewilligte Einverleibung von Gallizien so deutlich gezeigt, wie heilig ihm der Wille der Diplome sei. Und da durch die Resolution kein Gegenstand verweigert ist, welcher in der Inaugural-Formel unmittelbar enthalten wäre, so könnte dieser Ausdruck mit: *Wille der Gesetze* *) verwechselt werden. — Der *Oberstmundschenk* stimmt ihm bei.

Br. *Bedekovich.* Im vorigen Reichstag, welcher doch über zwei Jahre währte, wurden auch mehre Beschwerden unerledigt gelassen, und die Stände begnügten sich dennoch, dieselben auf den nächsten Reichstag zu verschieben. Gegenwärtig, wo in der Resolution so viele Begünstigungen zugestanden sind, worüber die Stände auch wirklich Dankbarkeit äussern, glaube ich um so weniger derlei harten Ausdrücken Raum geben zu können, als eben dadurch die geäusserte Freude wieder ausgelöscht würde. Dass übrigens die Verweigerung mancher Beschwerden nicht gegen den Inhalt der Diplome oder den Willen der Gesetze sei, wird man leicht zugeben, wenn man bedenkt, dass der Monarch, da er keinen gesetzlichen Grund mancher Begehren erblickte, selbe auch nicht für gegründet hielt. Er sah die Gegenstände aus einem ganz andern Gesichtspunkte als wir, und daher ist anzunehmen, dass, indem die Resolution Begehren verweigerte, die der König ungegründet fand, Er eben darum die Resolution höchst gerecht erachtet, ohne dass sie desswegen den Ständen, welche von einem andern Gesichtspunkte ausgehen, eben so erschiene. Daher kann man den Ausdruck *vigor Diplomatum* in diesem Falle nicht anwenden.

Fürst *Batthyányi:* Dass die Repräsentation der Stände ihrem Wesen nach *ungegründet* sei, kann ich nicht zugeben, da wir bekennen müssen, dass der wichtigste Theil der Resolution den gesetzlichen Wünschen der Nation nicht entsprach, obgleich auch ich dasjenige dankbar erkenne, welches der Monarch bewilliget hat. Was übrigens die harten Ausdrücke betrifft, bin auch ich der Meinung, dass die Stände ersucht werden sollen, sie gegen gelindere auszuwechseln. — Obergespan Gr. *Carl Erdödy* stimmt ihm bei, und ist wegen der Veränderungen der Meinung des Oberstlandrichters.

*) vigor legum.

Judex Curiae: Ich erachte es jedoch für nothwendig, hinzuzufügen, dass ich weit entfernt bin, *alle* Aeusserungen der Repräsentation für unangemessen zu erklären. So muss man zugeben, dass die Stände mit Recht darüber sich beunruhigen. Dass mehre Beschwerden, *ohne dass ihr Grund umgestossen wäre* *), ganz beseitiget sind. Das Recht, Gesetze zu bringen, abzustellen und auszulegen, gebührt eben so den Ständen als dem Könige, und daher sollen hier *nur auf Gesetze gestützte Gründe* angeführt werden. Denn gleichwie es uns erlaubt ist, unsre Anliegen und Beschwerden vor den Thron zu bringen, ist auch der Monarch berechtiget, verschiedener Meinung zu sein: nur muss auf keiner Seite *bloss der Wille* den Ausschlag geben, und Gründe durch stärkere, gesetzlichere Gegengründe vernichtet werden.

Tavernicus. Der Sinn der Stände gehet dahin, dass alle Beschwerden, ohne Ausnahme, hätten sollen abgestellt werden, und zwar so, wie es die Stände verlangen. Auf diese Weise wäre es daher die Pflicht des Monarchen, *immer* dem Willen der Stände nachzukommen. Wer wird aber dieses behaupten, und läugnen wollen, dass es dem König freistehe, seine eigne Ansicht zu haben, wenn sie auch nicht jene der Stände ist. — Ich kann einen Gegenstand auf *meine* Art auslegen, ohne dass ich ihn desswegen auf eine *schlechte* Weise ausgelegt habe. Meiner Meinung nach wäre es daher vollkommen genügend, wenn wir uns der nöthigen *Cautelen* bedienten, und alles wegliessen, was einer härtern Auslegung fähig ist.

Judex Curiae: Es ist nöthig, dass der Herr Landrichter die Stände darüber verständige, dass man dem gerechtesten aller Fürsten seine Klagen nicht in diesen Ausdrücken vortragen könne, und dass sie demnach gebeten werden, diese wegzulassen.

Fürst *Batthyányi:* So weit ich den Sinn der Repräsentation erfasse, gehet der Schmerz der Stände besonders *davon* aus, dass es Sr. Majestät *unerwartet* gewesen sei, jene Gravamina, auf welche schon im vorigen Reichstage eine Resolution erfolgt ist, nochmals unterbreitet zu sehen. Dem zufolge gehet meine Ansicht dahin, dass, wenn auch einzelne harte Sätze weggblieben, das *Wesentliche* der Repräsentation doch verbleiben müsse, wie es ist.

---

*) legali eorum fundamento non everso.

Als der Palatin die Repräsentation nochmals nach Paragraphen verlesen liess, und die Reihe auf den letzten kam, erhob sich Obergespan Gr. *Karl Erdödy* und erklärte, dass dieser ganze Paragraph wegbleiben müsse. Der *Oberstlandrichter* stimmt ihm vollkommen bei, und beruft sich auf das *Zeugniss von ganz Europa*, ob man von unserem gerechten, gewissenhaften und väterlichen Monarchen derlei Dinge nur vermuthen, vielweniger sie ihm noch auf diese Art sagen könne. (*Allgemeines Beistimmen.*)

Oberstmundschenk: Ich sehe mich genöthiget, hier noch eine Bemerkung zu machen. Die Stände schliessen ihrer Repräsentation zugleich dem *Gesetzartikel* bei; Dieses ist gegen den Diätalgebrauch, und ich sehe mit Bedauern hierin die Neuerungen immer mehr um sich greifen. In den letzten zehn Reichstagen, denen ich beizuwohnen die Ehre hatte, wurden immer die Gesetzartikel durch eine *gemischte Deputation beider Tafeln* verfasset. Nun arbeitet selbe bloss die Ständetafel aus, und auf diese Art suchet man den Einfluss der Magnatentafel immer mehr zu verringern. *Gutta cavat lapidem*, und ich sehe traurige Folgen dieses *gestörten Gleichgewichtes* beider Tafeln.

Palatin: Die Mehrheit der Stimmen scheint dahin zu gehen, dass die gerügten harten Ausdrücke — *ne nunc quidem — vigor Diplomatum — hic procedendi modus* — gegen mildere und angemessenere ausgetauscht werden, der letzte Paragraph aber gänzlich wegbleiben müsse. Hierzu wird der Hr. Landrichter die Stände ersuchen, und zugleich in unserm Namen erklären, dass, obgleich wegen Kürze der Zeit die Gesetzartikel in der übersendeten Form angenommen wurden, man dennoch gegen diese Neuerung sich verwahret, und für die Zukunft das diessfällige Herkommen beobachtet wissen wolle.

Hierauf wird die Repräsentation der Privat-Correlationen verlesen.

Der *Oberstschatzmeister* ist zwar, wie jüngst, der Meinung, dass die Stände von der Repräsentation abstehen sollen; da aber der *Oberstlandrichter* erklärt, dass er wenig Hoffnung habe, dass die Ständetafel einwilligen werde, Graf *Carl Zichy* d. jün. aber sich *dahin* äussert, dass in dieser Angelegenheit, wo die Magnatentafel bereits im vorigen Reichstag mit den Grundsätzen der Ständetafel einverstanden war, und die diessfällige Repräsentation ähnlichen Inhaltes *ex con-*

clusu comitiali abgesendet wurde, könne diesem, ohne sich einer Inconsequenz schuldig zu machen, nicht mehr entgegen gehandelt werden: so bestimmt der *Palatin*, dass die Repräsentation in ihrer jetzigen Form könne unterbreitet, und hierüber die Resolution des Königs erwartet werden. Mit diesen beiden mündlichen Noten wird der Landrichter an die Ständetafel abgesendet.

In der Ständetafel.

Nachdem beim Beginnen der Sitzung über die *Plätze* der Ablegaten in dem Saale einige unbedeutende Debatten statt fanden, wurden die Bemerkungen der Magnatentafel über die Ausdrücke in der Repräsentation in Berathung gezogen. — Obwohl die Stände in einigen Worten und minder wichtigen Ausdrücken, nach mehrmaligem Hin- und Hersenden der Landrichter den Ansichten der Magnatentafel beistimmten, so blieben dennoch alle Ablegaten hinsichtlich der vorzüglich angefochtenen Sätze bei ihrer Ansicht. Dem zufolge behielt sich die Magnatentafel die weitere Berathung über die Resolution der Präferentialien vor. Bei dieser Gelegenheit äusserten sich nebst Mehrern

Ragályi: Wenn wir bei unsern gerechtesten Forderungen immer nur alle kräftigen und wahren Ausdrücke wegnehmen: so werden wir uns endlich ganz auf den *Weg der Gnade* verwiesen sehen, und bei all unserer Unabhängigkeit uns kaum der Sicherheit des Eigenthumes rühmen können. Ich bin ein treuer Unterthan meines Königs, aber die Wahrheit will ich ihm immer klar und unumwunden vorgetragen wissen.

Borsiczky: Die Regierung hat noch nie zuvor das Prinzip aufgestellt, dass, wenn auf ein Gravamen eine Resolution, von was immer für einem Inhalt, erfolgt ist, selbes schon als abgemacht und erledigt betrachtet sein soll. — Wenn wir diesen Grundsatz zugeben, dann ist es um den 13. Artikel 1790 vollkommen geschehen.

Ragályi: Wenn der Satz: *hic procedendi modus etc.* wegbleibt, mag gleich lieber die ganze Repräsentation unterbleiben. Nicht *contrarius* möchte ich sagen, sondern der eigentliche Ausdruck wäre: *refragatur.*

Während dieses Notenwechsels und dieser Debatten liess der Personal einige minder wichtige Gesetzartikel-Projekte verlesen, deren Redaction grösstentheils ange-

nommen, und auch von der Magnatentafel nach einigen geringfügigen Bemerkungen bestätiget wurde.

Bei Gelegenheit der Verwahrung der Magnatentafel gegen die Verfassung der Gesetzartikel durch die Ständetafel, und nicht durch eine gemischte Deputation, sprach

Takáts: Da uns in allen Gegenständen die *Initiative* gebührt, so üben wir hierin nur unser Recht aus; auch wurde bei Gelegenheit, als das ungarische Nuncium angenommen ward, dieses als Bedingniss der Magnatentafel festgesetzt.

Personal: Die Initiative wird durch das Verlangen der Magnatentafel nicht beeinträchtiget, weil dessen ungeachtet die Gesetzartikel zuerst in der Ständetafel zur Berathung kommen. — Doch es fehlt uns schon die Zeit, diesen Gegenstand noch heute zu berathen. Die Verfassung der Gesetzartikel durch eine Reichsdeputation ist eine alte Gewohnheit.

Da die Magnatentafel durch den Landrichter erklärte, dass sie auf keinen Fall die Initiative beeinträchtigen wolle, sondern bloss auf ihrem Rechte beharre, wurde der Grundsatz *angenommen.*

Balogh: Wenn wir uns überall so *nachgiebig* zeigen, werden wir dadurch am Ende einen grossen Theil unserer Gerechtsame einbüssen.

Personal: Auf diese Bemerkung kann ich nur erwiedern, dass ich von dieser *zu grossen* Nachgiebigkeit noch nicht sehr viel zu bemerken Gelegenheit hatte. (Gelächter.) Die Sitzung in beiden Tafeln wird aufgehoben.

Gemischte Reichstagssitzung vom 13. December. Abends 7 Uhr.

Die königliche Resolution (96) wird verlesen. — Nach diesem ernannte der *Palatin* die Deputation zur *Concertation* der Gesetzartikel mit der Hofkanzlei von der Magnatentafel, der *Personal* aber jenen der Ständetafel (97). Endlich werden die drei Repräsentationen, wegen des 3. Punktes der k. Propositionen; wegen der Indigenen und wegen der Contribution verlesen und expedirt; — hierauf die Sitzung geschlossen.

Reichstagssitzung vom 14. December.

In der Ständetafel.

Die Sitzung ward mit der Verlesung mehrer bereits verfassten Gesetzartikel eröffnet. (98). Es pflegt ihnen die übliche Vorrede vorausgesendet zu werden, welche ihrer Natur nach eine kurze historische Darstellung des Reichstages enthält. Nachdem der *Personal* einige, die Redaction und Eintheilung derselben betreffende, sehr zweckmässige Erinnerungen vorausgesendet und Abänderungen vorgeschlagen, welche sämmtlich angenommen wurden, sprach

Prónay: Ich wünschte, dass diese Vorreden für die Zukunft gänzlich wegblieben, denn sie haben keinen diplomatischen Werth und waren nur in den früheren Zeiten aus dem Grunde nothwendig, weil man keine Diarien führte. Nun sind sie in dieser Hinsicht überflüssig, und geben oft zu schiefen Auslegungen Anlass.

Auf den Satz in der Vorrede, womit die Stände dem König *danken*, dass er den jungen König keinen Antheil an der Regierung wolle nehmen lassen, bemerkte *)

Nagy: Das Land verlangte vom Monarchen, dass er ohne Beistimmung der Stände, dem jungen König keinen Theil der Regierung übertragen soll. Hierauf erklärte der Monarch, dass er bei Lebzeiten auf keinen Fall den jungen König an der Regierung werde Theil nehmen lassen. Wenn wir uns nun hierüber freuen und unsre Dankbarkeit ausdrücken, so finde ich darin etwas Beleidigendes für den jungen König.

Pázmándy: Es ist aber dennoch nothwendig, weil in früheren Zeiten in ähnlichen Fällen immer die Clausel gesetzt wurde: dass der junge König bei Lebzeiten des regierenden sich nie mit der Staatsverwaltung befassen werde.

Komáromy: Wir gingen aber in einem Punkte schon von der alten Sitte ab, da gewöhnlich *der zu krönende König* diese Versicherung gab. Gegenwärtig verlangten wir sie vom regierenden Monarchen, und da er sie uns ertheilte, können wir dafür danken, ohne den jungen König dadurch zu beleidigen.

---

*) Diese Verhandlung wird darum etwas ausführlicher beschrieben, weil der fragliche Punkt in den spätern Sitzungen und in der Concertation von höchster Wichtigkeit wurde.

Personal: Auch ich sehe die Sache nicht aus *dem* Gesichtspunkte, wie der Deputirte von Oedenburg. Wir trugen dem Monarchen unsern Wunsch vor; er willfuhr uns, und es ist demnach ganz in der Ordnung, dass wir ihm dafür danken.

Nagy: Zufriedengestellt können wir uns wohl erklären, aber nicht so bestimmt dafür unsre Dankbarkeit ausdrücken.

Bernáth der verdienstvolle Ablegat von Oedenburg scheint die schönen Worte vergessen zu haben, welche diese königliche Versicherung begleiteten, nämlich: dass Se. Majestät alle jene Tage, die Ihr von der Vorsicht noch zugemessen sind, dem Wohle unseres Vaterlandes weihen werde. Eine solche Aeusserung des väterlichen Monarchen verdient wohl unsern innigsten Dank.

Personal: Wir dürfen daher nur diese Worte der Resolution vor der Danksagung anführen, um hierin den Befürchtungen von Oedenburg zu begegnen.

Balogh: Aber die Erklärung der Nichteinmengung muss in die Vorrede aufgenommen werden, weil dieses in allen ähnlichen Fällen geschehen ist.

Personal: Die ausdrückliche Versicherung des Monarchen muss uns genügen, und uns beruhigen.

Majthényi von Bars. Laut dieser Versicherung wird dem jungen König kein Antheil an der Regierung gegönnt, weil der Monarch nicht *will;* allein unser Recht bestehet darin, dass dieses ohne unsere Beistimmung auch nicht geschehen *könne. Takáts* stimmt ihm bei.

Personal: Nun so sagen wir: dass, nachdem Se. Majestät, *auf unser Verlangen*, dem jungen König *ohne unsere Einwilligung* keinen Antheil an der Regierung zu übertragen, zu erklären geruhten, dass u. s. w. hier setzen wir wörtlich die Versicherung des Monarchen; und dem zufolge unsern Dank. (*Allgemeiner Beifall.*)

Nachdem noch lange darüber debattirt ward, ob diese Clausel in die Vorrede oder in den Krönungs-Artikel aufgenommen werden soll, und endlich letztere Meinung die Oberhand erhielt, ging man weiter in der Verlesung der Gesetzartikel, und kam somit vor allem auf den Krönungs- oder Inaugurations-Artikel*).

*) Hier kommt die zweite Klippe, an welcher beinahe die ganze Concertation mit der Hofkanzlei gescheitert wäre, und worüber in den letzten gemischten Reichstagssitzungen so merkwürdige Debatten erfolgten.

Ueber den Ausdruck dieses Artikels: dass der König in Folge jener Inaugural-Formel gekrönt werde, *worein die Reichsstände für diesesmal eingewilliget* haben *), erklärte sich der

Personal: Die Krönung eines Königs ist bei uns nicht ein blosses Gepränge, sondern ein höchst wichtiger diplomatischer Act, wodurch sich König und Volk aufs Innigste vereinigen. Bei derlei wichtigen Staatshandlungen ist es nun in einem constitutionellen Staate höchst gefährlich, von den bestehenden Gebräuchen abzugehen; gleich gefährlich für die Nation und den Fürsten. Wir sind im Begriffe, einen solchen Schritt zu thun, indem wir in den Gesetz-Artikel etwas aufzunehmen wünschen, was in der königlichen Resolution, als dem Fundamente jedes Gesetzes, *nicht enthalten ist.* Nebstdem dass alle frühern Krönungs-Artikel nur die Worte enthalten: *in der hier beigefügten Form* — hat der Monarch nirgends der Worte: *hac vice* sich bedient. Wenn daher schon der Ausdruck der Resolution: *worein Ihr selbst gewilliget*, eine Neuerung ist: so überschreiten die Worte, *hac vice*, nicht nur das Hergebrachte, sondern die Resolution selbst. Ich habe keine Hoffnung, die Einschaltung dieser Worte bei der Concertation zu erlangen, zu einer neuen Repräsentation hierüber mangelt uns aber die Zeit. Und selbst in diesem Falle hielt ich die Durchführung dieses Verlangens eher schädlich für das Reich, als von einigem Nutzen. Nie werden wir diese Neuerung vom Monarchen erlangen, und meiner Ansicht nach sollten diese Worte aus dem Gesetzartikel wegbleiben.

Hertelendy: Ich mag nun das Wort: „*praestabilitae*“ in Erinnerung bringen, welches unter den Ständen und im ganzen Lande so grosse Besorgniss erregte, dass mehre Ablegaten diese Clausel selbst in das Inaugural-Diplom wollten aufgenommen wissen: oder ich mag unsere Repräsentation vornehmen, worin der ganze Satz sammt dem *hac vice* enthalten ist, und worein der König in seiner Resolution gewilliget hat: so sehe ich überall die Nothwendigkeit, dass die Clausel ganz, wie sie in unserer vom König nicht widersprochenen Repräsentation enthalten ist, weil sie schon nicht dem Inaugural-Diplom nicht einverleibt wurde, wenigstens in den Gesetzartikel aufgenommen werde.

*) In qua status et ordines hac vice ipsi conquievere forma etc.

Personal: Wäre das Wort: *praestabilitae* in den königlichen Propositionen enthalten gewesen, so würde ich dieser Meinung beistimmen, da es sich aber bloss in den Regalen vorfindet, und durch unsre Repräsentation gänzlich vernichtet wurde, kann ich hierin nicht beipflichten.

Hertelendy: Dann müssten die Regalen kein diplomatisches Actenstück sein. Da man dieses aber nicht behaupten kann, so ist es nothwendig, die Besorgnisse des Landes durch den Inauguralartikel hierüber zu beschwichtigen.

Komáromy: Nachdem dieses Wort einmal durch die Regierung ausgesprochen wurde und im Reiche so viele Besorgnisse erregt hat, genügt es nicht mehr, die Gesetzwidrigkeit desselben in unserer Repräsentation erwiesen zu haben. Es haben hierüber nun einmal Tractate statt gefunden, und Se. Majestät haben in unsre Ansichten eingewilliget. Hierüber muss eine deutliche Spur verbleiben, und ich verlange demnach, dass die Clausel ganz wie sie in unserer Repräsentation vorkam und vom König angenommen wurde, in dem Inauguralartikel verbleibe.

Dubraviczky: In Folge der über das *praestabilitae* statt gehabten Tractate verlangten mehre Gerichtsbarkeiten, die Clausel in das Diplom aufzunehmen. Endlich begnügten wir uns einstweilen mit der Resolution, und konnten gar nicht zweifeln, dass die Aufnahme ins Gesetz auch nicht dem geringsten Widerspruche unterliegen werde. In derselben Voraussetzung haben wir sie so eben aus der Vorrede weggelassen; und können nun folglich von unserm Verlangen, sie im Gesetze gesichert zu sehen, um so weniger abstehen.

Somsich: Das *hac vice* muss um so mehr in das Gesetz kommen, weil hierüber eine Repräsentation und Resolution erfolgte, in welcher letzteren unsere Verwahrungen gegen das *praestabilitae* mit Stillschweigen übergangen wurde. Die Spur des *praestabilitae* verbleibt in den Regalen, unsre Verwahrung verschwindet, wenn sie nicht in die Gesetze aufgenommen wird.

Personal: Was die L. Stände hierin verlangen, wird geschehen; nur fürchte ich, dass es gefährliche Folgen haben könne, wenn es durchgesetzt werden sollte: denn es ist nur einseitig. Wir gründen unsre Forderung auf die Resolution, allein diese enthält nebstbei so manches Andere, welches, wenn die Hofkanzlei mit gleicher Beharrlichkeit es in den Gesetz-

artikel aufzunehmen verlanget, für uns nie von guten Folgen sein kann. Und das Recht der Hofkanzlei, zu verlangen, dass, gleichwie wir die uns günstigen Worte in das Gesetz aufnehmen wollen, *weil* sie in der Resolution stehen, eben so ein ähnliches mit den der Regierung vortheilhaften Sätzen geschehe, können wir auf keinen Fall verweigern. Es wäre für die Nation freilich vortheilhaft, wenn man immer *nur das Günstige* ausheben könnte, allein die Rechte der Gesetzgebung haben wir nicht ausschliesslich, sondern gemeinschaftlich mit der Regierung.

Somsich: Dennoch ist es bei einer so wichtigen Frage nicht hinlänglich, dass der Gegenstand *neutralisirt* werde, wie man dieses von Seite der Regierung durch Uebergehen mit Stillschweigen bezweckte. Hier muss alles bestimmt und deutlich gesagt werden, damit auch nicht dem geringsten Zweifel Raum bleibe.

Nagy: Es war immer meine Meinung, dass nebst dem Unantastbaren, Unveränderlichen im Diplome, noch Vieles in selbem könne abgeändert, weggenommen oder hinzugefügt werden, wenn nämlich die Reichsstände mit dem König darüber einverstanden sind: und ich glaube, dass es für die Regierung eben so schlecht wäre, als für das Land, wenn sich die Sache anders verhielte. Ich sehe daher keinen vernünftigen Grund, warum ein Prinzip, welches wir so deutlich erwiesen haben, und worein der König durch seine Erklärung: *in qua ipsi conquievistis forma* — vollkommen gewilliget hat, nicht sollte in das Gesetz aufgenommen werden.

Szinyey: Auch schon darum ist das *hac vice* nothwendig, weil wir wohl für uns bestimmen können, in welcher Form das Diplom für die Gegenwart verfasst werden soll; jedoch den kommenden Reichstagen hierin nichts vorschreiben und vorhinein dieselben nicht verbindlich machen können, auf ähnliche Art, wie wir, das Inaugural-Diplom zu belassen.

Balogh: Wir bringen unsre Gesetze nicht der *Gegenwart* bloss, sondern den kommenden Geschlechtern, und wenn wir einerseits den folgenden Reichstagen nicht vorschreiben können, welche Gesetze sie bringen sollen: so ist es unsre Pflicht, die durch uns gebrachten deutlich und bestimmt auf sie zu übertragen, und in den Grundprinzipen nichts Schwankendes oder einer falschen Deutung Fähiges zu dulden.

Majthényi von Honth: Der Fehler ward hierin dazumal begangen, als wir von unserm Verlangen ab-

gingen, die Clausel in das Diplom aufzunehmen, wohin sie eigentlich gehört. Dieses kann nun bloss dadurch gut gemacht werden, dass sie in das Gesetz komme.— *Takáts* ist der nämlichen Meinung, und beruft sich auf die Instruction seiner Committenten.

Radvánszky: Als der Ablegat von Oedenburg vor kurzem in dieser Versammlung die vielen schönen *Concessionen* der Regierung während dieses Reichstages schilderte, erinnere ich mich, unter ihnen auch die *gänzliche Beruhigung* über das *praestabilitae* vernommen zu haben. Wie könnte nun dieses der Fall sein, wenn die Clausel aus dem Gesetze wegbleiben sollte?

Borsiczky: Wir haben das *Recht,* Se. Majestät auf dasjenige aufmerksam zu machen, was aus der Resolution weggeblieben ist, und sollen hierüber nöthigenfalls ein *neues Postulat* vorlegen. Wir verlangen nichts in das Gesetz aufzunehmen, was nicht in den vorigen Diplomen enthalten wäre, und welches wir, bloss aus Nachgiebigkeit gegenwärtig nicht in das Diplom aufnahmen, in der sichern Ueberzeugung, dass uns beim Gesetzartikel nicht die mindeste Schwierigkeit gemacht werden könne. Was uns der Monarch hierin noch nicht gab, soll er uns geben; und wenn wir unser *gesetzliches Begehren* auf diese Weise vortragen, ist es seine *Pflicht,* uns zu willfahren.

Personal: Eben von einem neuen Tractate erwarte ich wenig. — Uebrigens mag die Clausel im Gesetze verbleiben, wenn die Hofkanzlei einwilliget. Der Gegenstand ist des Versuches werth; und stellen sich Schwierigkeiten in den Weg, so bleiben uns noch immer Mittel und Zeit, zu thun, was die Gesetze gestatten. (*Beistimmung*).

Aus dem 3. Gesetzartikel ward auf Bemerken des *Personals* das Wort, unausbleiblich — *inomissae* — weggelassen, denn wäre dieses ein nothwendiger Ausdruck, so würde daraus folgen, dass alle Gesetze, welche dieses Wort nicht enthalten, schwächer wären, welches man doch nicht zugeben könne; daher sei die Anwendung derlei bindender Ausdrücke immer eher schädlich als nützlich.

Als der Gesetzartikel über die ungarische Sprache verlesen ward, erhob sich

Borsiczky: Mit tiefer Trauer muss ich bemerken, dass wir das einzige Volk in Europa sind, welches in seiner Muttersprache nicht schreiben und reden darf, ohne dazu von der Regierung Erlaubniss zu erwirken.

Auf dieses unser so gerechtes Gravamen wie wenig ward uns bewilliget!

Personal: Es gibt aber auch kein Volk in Europa, welches vier bis fünf Muttersprachen hätte, wie das unsre. Begnügen wir uns mit dem, was wir erhielten, und es liegt nur an uns, wie wir es benützen, und dadurch für die weitere Ausbreitung der Muttersprache sorgen wollen. Der Gegenstand war übrigens ein Postulat und kein Gravamen.

Borsiczky: Ich halte dafür, dass es das grösste Gravamen sei, wenn der Ungar nicht Ungarisch sprechen darf; man möge sagen, was man wolle.

Somsich: In Folge meiner Instruction verlange ich, dass die Statthalterei nicht allein ihre Intimate, sondern auch alle Beilagen in ungarischer Sprache an die Comitate gelangen lasse, und bitte, diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen.

Nyéky: Für die Gegenwart wäre dieses noch mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden, wesswegen der Statthalterei hierzu im vorigen Reichstag sechs Jahre bestimmt wurden, welche noch nicht verflossen, und für eine so starke Reform im Geschäftsgange eine sehr mässige Frist sind.

Nagy: Ich theile gänzlich die Meinung Sr. Exc. des Hrn. Personals, dass wir mit *dem* zufrieden sein sollen, was wir bereits erlangten. Sehr namhaft sind schon unsre Vorschritte, und nach dem, was wir bereits errungen, ist keine Macht mehr im Stande, die allgemeine Verbreitung der Muttersprache zu hemmen. Nicht darüber, dass wir zu wenig erlangten, bin ich besorgt, wohl aber darüber, dass das Erlangte nicht wird in Erfüllung kommen. Bereits 1792 wurde das Gesetz hinsichtlich der Statthalterei gebracht, allein nur kurze Zeit befolgt, und bald kehrte alles zum Alten zurück. Wenn wir daher diesem Gesetze beifügten — welches uns der Monarch wohl bewilligen würde — dass das Präsidium der Statthalterei für die genaue Erfüllung verantwortlich sei, und dass die Gerichtsbarkeiten, wenn ihnen von der Statthalterei in einer andern als der ungarischen Sprache zugeschrieben wird, nicht verpflichtet sein sollen, derlei Intimate anzunehmen, könnten wir auf einen Erfolg rechnen. Die Statthalterei ist unser dirigirendes Dicasterium, und muss über die pünktliche Erfüllung der Gesetze wachen, desswegen selbst mit gutem Beispiel vorangehen.

Personal: Es ist traurig, wenn man schon bei der Verfassung eines Gesetzes voraussetzt, dass es nicht erfüllt werde. Der Fall selbst kann bei diesem, noch nicht vorhandenen, erst zu bringenden Gesetze noch nicht gewesen sein, und wir müssen ihn daher erst abwarten, bevor wir Maassregeln dagegen ergreifen.

Nachdem noch einige Gesetzartikel verlesen wurden, über welche wenig bedeutende Bemerkungen vorfielen, kam die Reihe an die weitere Berathung der Gravamina und Postulata; den Anfang machte das Postulat des Neograder und anderer Comitate, wegen zu ertheilender Besitzfähigkeit der *Akatholiken* in den Königreichen Croatien, Slavonien und Dalmatien; der *Reverse*, des *Uebertrittes* und der uneheligen Kinder. I. Classe No. 9.

In einer ziemlich langen Rede bewies der zweite Ablegat der croatischen Königreiche, Zdenchay, dass dieses Postulat noch nicht könne vorgelegt werden, wozu er noch durch seine besondere Instruction verwiesen sei. — Vor allen stehen die Municipal-Rechte dieser *verbündeten Reiche — Socia Regna —* jenem Verlangen entgegen. Um derlei Municipalgesetze abzustellen, müssen höchst wichtige Gründe vorhanden sein. Der Vergleich mit den Griechischen Christen ist unstatthaft, denn diese bewohnen die Königreiche schon seit den ältesten Zeiten, wahrscheinlich seit jener Periode, wo das Christenthum dahin verpflanzt wurde, wogegen mit Ausnahme eines kleinen Theiles des Veröczer Comitates, wo die Acatholischen ihren Gottesdienst frei ausüben, sie sonst nirgends angetroffen werden. — Dass die Vorfahren der Acatholiken vieles zur Befreiung dieser Länder vom Türkenjoch beigetragen, stellt der Redner nicht in Abrede, allein darauf erwiedere er nur, dass auch das croatische Blut für Ungarn in reichlichen Strömen geflossen und zu fliessen jederzeit bereit sei. Er bittet seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen.

Szalopek wünschet zwar für seine Person diesen, dem Zeitgeiste widerstrebenden, Gebrauch sobal dals möglich abgestellt; da er jedoch durch die Instruction seiner Committenten gebunden ist: so schlägt er eine Abänderung des Postulats vor, nach welchem dieses gerechte, zeitgemässe Verlangen auf den nächsten Reichstag verschoben werde; wo man hoffen könne, die betreffenden Königreiche selbst einwilligen zu sehen.

Domherr *Lonovits* lässt sich über alle Punkte des Postulates nach der Reihe vernehmen. Die *Reverse*, sagt er, sind erlaubte Bedingnisse eines Ehebündnisses, welche nichts Gesetzwidriges oder Unanständiges enthalten. Wenn man daher einerseits die Herausgabe derselben den Acatholischen nicht verbieten kann: so darf man die Katholiken nicht verhindern, ihre Erfüllung zu verlangen. Aus der Nichterfüllung derlei freiwilliger Verbindlichkeiten würde nur Unfriede in der Ehe hervorgehen. — Nachdem der Redner nun die Geschichte der Reversalen aus einander gesetzt, schliesst er diesen Punkt mit der Erwähnung des 26. Art. 1791., welcher befiehlt, dass den gemischten Ehen kein Hinderniss gelegt werden soll. Nur folge hieraus nicht, dass sich auch die Acatholischen ähnliche Reverse ausstellen lassen können, weil dieses *über* das Gesetz ginge, welches bestimmt, dass die Söhne acatholischer Väter in dieser Religion erzogen werden *können*, sämmtliche Kinder katholischer Väter, und die Töchter katholischer Mütter katholisch erzogen werden *müssen*. — Eben so grundlos sei die Klage gegen den verlängerten Unterricht Solcher, welche nach ihrem 18. Jahre zur protestantischen Religion übertreten wollen. Die Allerhöchste Verordnung hierüber gebietet, dass der Uebertritt nicht *ohne Ueberlegung* — *temere* — geschehe, und darum werden die Uebertretenden durch sechs Wochen in den Religionsgrundsätzen unterrichtet und geprüft. Dieser Unterricht werde nur für den Fall verlängert, wenn er durch den Uebertretenden, aus was immer für Gründen, unterbrochen wird. — Dass ferner die vor dem Uebertritt zum katholischen Glauben erzeugten Kinder katholisch erzogen werden müssen, gründet sich auf das Gesetz, welches sagt: *die erzeugten und zu erzeugenden* *). Endlich wegen Croatien u. s. w. ist es auch der sehnlichste Wunsch des Redners, dass Niemand in der Ausübung seiner Religion soll gestört werden **), und es wäre gut, wenn dieses in jenen Theilen von Europa, wo der katholische Cultus noch gedrückt wird, auch erfolgte. Doch hier bestehen Grundgesetze, welche man ohne Verkürzung von Rechten, besonders jetzt am Ende des Reichstages, nicht so gerade beseitigen könne. Er räth daher, diesen Gegenstand auf den nächsten Reichs-

*) proles susceptae et suscipiendae.

**) Hievon ist eigentlich nicht die Frage, sondern von der Besitzfähigkeit.

tag zu verschieben, und das ganze Postulat aufzugeben; wegen der natürlichen Kinder glaubt er aber, dass ein Gesetz zu bringen sei. Domherr *Dellinger* nimmt nach ihm das Wort, und ist derselben Ansicht.

Niczky von Eisenburg: Zu einer Zeit, wo unsre Glaubensgenossen in England endlich in ihre Rechte eingesetzt wurden, kann, glaube ich, diese Frage keinem Zweifel mehr unterliegen. Auch in England waren die Municipalgesetze der *Emancipation* entgegen, allein Aufklärung, Zeitbedürfniss und ein ächter Patriotismus haben den Sieg über sie davon getragen, und die allgemeine Freude, welche dieser Fall bei uns erregte, hebt alle Zweifel über die diessfälligen Ansichten der Nation. — Die Reverse sind immer mehr oder weniger ein moralisches Zwangsmittel, durch Leidenschaft sowohl, als den Wunsch nach Verbesserung des Zustandes erzeugt. Wenn ein Vater seine Tochter nur unter dieser Bedingniss zur Ehe geben will, unterzieht sich der Bräutigam wohl oft aus Liebe oder Habsucht diesem Verlangen, welchem sein besserer Sinn immer widerstrebt, denn sonst würde er selbst übertreten. Und wie traurig sind die Folgen dieser Reverse, indem der Sohn entweder eine sträfliche Gleichgiltigkeit beim Vater vermuthen, oder einen grossen Grad von Eigennutz voraussetzen muss, welches wenig geeignet ist, die kindliche Ehrfurcht aufrecht zu erhalten, und was ich, als Gesetzgeber, unmöglich zugeben kann. Der Grund des 91. Art. 1626 über Religionsfreiheit, war der Wunsch nach Einigkeit unter der Nation: durch die Reverse wird sie selbst im Schoosse der Familien zerstört, und daher stimme ich für die Abstellung derselben. (*Allgemeiner Beifall.*)

Osegovich: Es ist nicht Fanatismus, der mich bestimmt, dem Postulate hinsichtlich der Besitzfähigkeit der Acatholiken in den verbündeten Reichen mich zu widersetzen, und den durch meinen Collegen bereits angeführten Gründen noch Einiges beizufügen. — Gleichwie die hierüber lautenden Municipalgesetze im vereinten Willen beider Nationen gebracht wurden, eben so können sie nur auf ähnliche Weise mit vollkommner Beistimmung der betreffenden Königreiche abgestellt werden; denn alles löset sich auf, wie es geschlossen wurde. Nebst diesem bestimmt mich vorzüglich der Wunsch nach Eintracht, und die Furcht vor allen Religionsstreitigkeiten zur Aufrechthaltung von Bestimmungen, bei welchen sich meine Committenten

bis zur Stunde, Gott Lob! immer beruhigt gefunden; während dessen jeder Reichstag Zeuge vieler Klagen ist, die ihren Grund in der Verschiedenheit der Religionen haben. Die Emancipation der Irländischen Katholiken musste jeden Menschenfreund mit gerechter Freude erfüllen; allein die Umstände waren daselbst ganz verschieden. Es handelte sich dort um Einsetzung in bürgerliche Rechte, welche mehrern Millionen Einwohnern durch verhängnissvolle Zeitverhältnisse entrissen waren. Die Irländischen Katholiken *bewohnten* schon einen Theil von Grossbrittannien und trugen daselbst von jeher alle Staatslasten, ohne bürgerliche Rechte besessen zu haben. In Croatien *gibt es keine* Akatholiken, folglich können sie auch keine Rechte reclamiren: sie *sollen* erst dahin versetzt werden. — Welch ein gewaltiger Unterschied! — Was in Grossbrittannien geschah, um Eintracht zu befördern, würde hier gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, und Religionszwistigkeiten, von welchen wir seit Beginn unserer politischen Existenz befreit waren, in unsern Schooss verpflanzen.— Eben so wenig Gewicht lege ich dem Grunde bei, dass unser *Handel* und unsere *Industrie* dadurch gehoben würden. Wir stehen in diesem Betrachte dem übrigen Theile des Reiches nicht nach; und sollten auch hierin unbedeutende Vortheile erzweckt werden: so wiegen sie die Uebel nicht auf, welche die Abstellung dieser, mit so vieler Weisheit und Vorsicht gebrachten, Municipalgesetze herbeiführen müsste: *Markovits* ist ebenfalls, seiner Instruction gemäss, gegen das Postulat.

Földvári, *Borsiczky*, *Nagy*, *Deák*, *Ebergényi*, *Gyurtsányi*, beide *Majthényi*, *Okolitsányi*, *Balogh*, *Takáts*, *Ragályi*, *Pázmándy*, *Somsich* und Mehre erheben sich, um zu sprechen.

Földvári: Die Zeit ist gekommen, wo die Finsterniss dem Lichte Platz macht, und die Söhne Eines Vaterlandes gleiche Rechte besitzen müssen. Nimmermehr werde ich zugeben, dass dieser gesetzgebende Körper nicht Gesetze bringen könne, die auch für Croatien bindend sind; es bilden diese Länder *einen* Körper mit uns, und hätten sie das Recht, Gesetze mit uns für das Gesammtreich zu bringen, ohne dass wir ein gleiches Recht hinsichtlich ihrer hätten, so wäre unser Loos gegen das ihrige sehr zu bedauern. Doch da der Gegenstand mit kaltem Blut verhandelt werden muss, und die Beistimmung der betreffenden König-

reiche, wäre es auch nur zu leichterer Erlangung der königlichen Einwilligung, immer wünschenswerth bleibt: so stimme auch ich für die Verschiebung dieser Frage zum nächsten Landtag, und bin überzeugt, dass, wenn die Deputirten ihren Committenten den einhelligen Wunsch der Nation hinterbringen werden, die Stimme des Zeitgeistes, der Billigkeit und des gesetzgebenden Körpers für sie nicht werde verloren sein.

Borsiczky: Ueber die Ehecontracte und ihre Bedingnisse werde ich nicht sprechen; aber ein *Contract über den Geist und Glauben* des Menschen, vor seiner Geburt abgeschlossen, kann weder moralisch noch gesetzlich sein. Was die Gesetze bei den gemischten Ehen vorschreiben, muss beobachtet, aber es kann nicht zugegeben werden, dass *über* diese Gesetze hinaus, besonders in einer Sache von solcher Wichtigkeit, Verfügungen erfolgen. Viel fester stehen die Glaubensbekenntnisse auf dem Fundamente der Gesetze, als auf dem Uebereinkommen Einzelner. Daher stimme ich unbedingt für die Abstellung der Reverse, denn da die Glaubensfreiheit, laut 26. Art. 1791, vollkommen ist, müsste den Akatholischen hierin ein Recht der Reciprocität gestattet werden; welches ich um so weniger zugeben kann, als man nicht Contracte vermehren soll, welche nur, durch Habsucht, Speculation und Fanatismus erzeugt, den ehelichen Frieden untergraben, und die Ehrfurcht der Kinder gegen ihre Eltern vermindern. — Eben so wenig können mich die croatischen Municipalgesetze hindern, auf diesem Punkt des Postulates zu verharren; es sind dieses keine Fundamentalgesetze, die der 8. Art. 1741 abzuändern verbietet. Hat man derlei Gesetze in früheren Zeiten zu bringen für zweckmässig erachtet, so verlangen die gegenwärtigen, sie abzustellen. Wenn wir selbst unsre ungarischen Municipalrechte modificiren können, wäre es fürwahr traurig, wenn dieses nicht auch mit den croatischen geschehen könnte. Wo stünde noch unsre Cultur, wenn wir an den alten Gesetzen gar nichts verändern und sie dem Zeitgeiste nicht anpassen dürften? Es liegen uns hierin zahlreiche praktische Fälle vor. Unter König Matthias Corvinus ward den Polen und Venezianern das Indigenat und der Grundbesitz in Ungarn auf ewige Zeiten untersagt, und dennoch hat der vorige Reichstag dieses Gesetz, als dem Zeitgeist zuwider, abgestellt. Croatien selbst hat ein ähnliches Beispiel

aufgestellt, als es den nichtunirten Griechen*), welche vorher eben so ausgeschlossen waren, wie die Protestanten gegenwärtig, den Grundbesitz gestattete. Und welch ein Unterschied herrscht zwischen dem Culturzustand dieser Griechen und jenem der Protestanten! Während die Popen der Ersteren in die gröbste Unwissenheit versunken, oft kaum schreiben können, bemerkt man überall unter der protestantischen Geistlichkeit einen höhern Grad von Aufklärung, als unter unserem Clerus. Die Erfahrung bestätiget es nicht, dass jene Länder die glücklichsten und aufgeklärtesten seien, wo nur *ein* Cultus herrscht. Denn eben die Verschiedenheit der Religionen erweckt den wahren Wetteifer unter den Laien sowohl, als besonders unter der Geistlichkeit der Glaubensbekenntnisse. Die gegenseitige Beobachtung ist hier unumgänglich nothwendig, wenn man nicht unter eine gefährliche Theocratie gelangen soll. Die Tendenz der Clerisei spricht sich nur zu deutlich aus, und selbst die Reformation war eine Folge der Missbräuche des Clerus. Aus dieser Quelle — —

Mehre *Domherren* erheben sich mit Unwillen, um zu sprechen.

Personal: Ich bedaure sehr, dass Vorwürfe *der* Art in diesem heiligen Orte statt haben. Ausserdem, dass ähnliche Aeusserungen nur zu Erbitterungen führen, gehören sie auch nicht eigentlich zur Sache. Lassen wir den Clerus ungestört bei seiner Meinung über die Reverse. — Was die Besitzfähigkeit der Protestanten betrifft, wünsche auch ich, dass unsre Brüder nicht ferner ausgeschlossen bleiben: nur ist der Gegenstand von zu grosser Wichtigkeit, zu viele Berücksichtigungen zu nehmen, die Zeit dazu endlich zu kurz, um alles hier beendigen zu können. Auch bemerke ich ungern, dass die Verhandlungen dieser Frage mit einer Heftigkeit geführt werden, die ich bei so wichtigen Gegenständen ganz verbannt wünschte. — Zwar kann auch ich die Meinung der Majorität nicht theilen, dass dieses Postulat noch im gegenwärtigen Reichstag verhandelt und unterbreitet werden könne; da ich jedoch der Mehrheit gern nachgebe, auch die Zeit schon weit vorgerückt ist, so halte ich jede weitere Verhandlung dieses Gegenstandes für überflüssig, und das Postulat möge demnach an die Magnatentafel abgesendet werden.

*) Durch den 8. Art. 1741.

Ragályi: Ich sehe mich veranlasst, noch eine Bemerkung zu machen. Wiederholt vernahm ich heute aus dem Munde der verdienstvollen Ablegaten von Croatien den Ausdruck: *verbündete Reiche — socia Regna* — ja selbst in der Redaction des Postulates kommen sie unter diesem Namen vor. Dieses kann nun um so weniger übersehen werden, als auch in den heutigen Verhandlungen eine gefährliche Tendenz daraus hervorzugehen schien. Croatien, Slavonien und Dalmatien sind ein *integrirender Theil* von Ungarn, nicht *Socia Regna*, wie allenfalls Siebenbürgen. Es haben zwar diesen Ausdruck die croatischen Ablegaten auch im vorigen Reichstag affectirt, man hat aber das Princip nicht zugegeben. Ich verlange daher, dass dieser Ausdruck im Postulate abgeändert werde.

Personal: Nun so setzen wir: die *vereinigten Theile — Partes adnexae.* (*Angenommen.*)

Die Sitzung wird geschlossen, nachdem bereits die Dunkelheit hereingebrochen ist.

In der Magnatentafel.

Die Sitzung ward mit der Redaction der *Repräsentation* zugebracht, wo nach einigen Gegenbemerkungen die Vereinigung beider Tafeln erfolgt. Hierauf werden die durch die Ständetafel gegangenen *Gravamina* und *Postulata* verhandelt, wobei die Magnatentafel nach einigen Bemerkungen, welche auch grösstentheils angenommen wurden, fast überall der Ansicht der Ständetafel beipflichtet. — Die Verhandlungen hatten übrigens wenig allgemeines Interesse. Bei dem Gravamen, wegen Verwendung der aus dem erhöhten Salzpreis von 11 Xr. CM. zusammenkommenden Summen, äusserte sich der

Palatin: Dieser Fond ist viel zu klein, um mit selben den Forderungen aller Behörden zu entsprechen. Es wird hierin immer jenen Bauten der Vorzug gegeben, deren Nützlichkeit sich auf einen grössern Theil des Königreiches erstreckt, und daher kömmt es, dass manchem Comitate, welches einer Unterstützung sehr benöthigt ist, diese versagt werden muss, weil der beabsichtigte Strassen-, Brücken- oder andere Bau, nur dem eigenen, oder höchstens den Nachbarcomitaten nützlich wäre. Im nächsten Reichstag, wo dieser Gegenstand systematisch wird abgehandelt werden, können sich die Reichsstände überzeugen, dass die Ver-

wendung nur zweckmässig und zum Wohl des Reiches geschah.

Die Verhandlung der weitern Beschwerden wird auf den kommenden Tag verschoben, und sodann die Sitzung geschlossen.

Um 7 Uhr Abends.

Die Reichsstände versammeln sich in eine gemischte Sitzung, worin der *Palatin* seinen innigen Dank ausdrückte, dass sie ihn mit ihrem Vertrauen bei einem so wichtigen Werke, als die Verbesserung der Palatinalporten ist, beehrten. Er benachrichtigt sie, dass die Arbeit vollendet sei, und er sich bemühet habe, nach den festgestellten Grundsätzen, so weit es die menschliche Unvollkommenheit erlaube, ein zweckmässiges Werk zu verfassen, wobei er, indem bei vielen Behörden ihm noch ganz bestimmte Daten fehlten, an jenen Orten nach eigener Wissenschaft den offenbaren Ungleichheiten abgeholfen. — Der *Judex Curiae* dankt im Namen der Reichsstände S. kais. Hoheit für das so mühevolle Werk, welchen Dank auch die ganze Versammlung durch freudige, herzliche Beistimmung bestätiget.

Ferner unterrichtet der Palatin die Reichsstände, dass gleich nach geendigtem Reichstag von 1827 eine Deputation unter Vorsitz des Grafen Joseph Teleky sich versammelt, und für die *ungarische Academie* die nöthigen Statuten verfasst habe, und da bereits viele zur Eröffnung nöthige Vorbereitungen geschehen, würde diese gelehrte Gesellschaft bald nach geendigtem Reichstag zu Pest, als dem Ort ihrer Bestimmung, in Wirksamkeit treten können.

Nachdem der Landrichter die durch den Monarchen bereits bestätigten Statuten verlesen, nebst der Relation des Palatins; wurden zugleich die Stiftungen für die Academie, welche seit dem letzten Reichstage gemacht wurden, nämlich jene des Grafen Ludwig *Károlyi* von 10,000 Gulden CM. und die des Herrn *Stephan v Vedres* über 200 F. CM. verlesen, und somit die Sitzung beschlossen.

Reichstagssitzung vom 15. December.

Anfangs versammelten sich beide Tafeln in einer *gemischten Sitzung*, wo der *Palatin* die Reichsstände

benachrichtigte, dass der junge König gestatte, dass die Bestimmung des Honorars, zum Wohl des Landes, in die Gesetze aufgenommen werde. Nach diesem wurde die, nach Massgabe der einstweiligen Portenverbesserung, ausgeworfene Vertheilung des Honorars sowohl, als auch der 28 und 20,000 Rekruten verlesen, worauf die Sitzung geschlossen ward, und beide Tafeln sich besonders versammelten.

In der Ständetafel.

Den Anfang machte die Verlesung der Repräsentation wegen der *Rectification*, wobei sich einige, besonders die untern, Comitate dahin verwahrten, dass selbe nur auf *ein Jahr* in Wirksamkeit zu bleiben habe.

Hierauf wurden die *Gravamina* und *Postulata* zu verhandeln fortgesetzt.

Nachdem der Landrichter die Bemerkungen der Magnatentafel auf einige derselben hinterbracht, welche grösstentheils angenommen wurden, kam die Reihe an das 7. Gravamen, wo die Magnatentafel der Meinung war, dass, nachdem der Gegenstand der *Volksconscription* ohnehin unter den Deputationaloperaten begriffen sei, das Gravamen bis dahin zu verbleiben habe.

Personal: Ich glaube nicht, dass man im neunzehnten Jahrhundert gegen eine Volkszählung etwas einwenden könne, besonders, da wir sie selbst bei den wichtigsten Beschlüssen zur Grundlage nehmen, und ich überzeugt bin, dass, wenn sie gesetzlich beschlossen und gehörig vollführt wird, sie dem Lande von grossem Nutzen sein müsse.

Uzovits: Im Reichstage 1802 ward die Volkszählung nur auf drei Jahre bestimmt. Meine Instruction verbietet mir von diesem Gravamen abzustehen.

Niczky von Eisenburg: Es wäre überflüssig, die vielen Gründe anzuführen, welche die Volkszählung nothwendig machen. Jedoch müssen bei einem freien, constitutionellen Volke alle öffentlichen Acte in Folge von Gesetzen geschehen. Da wir nun die Rekruten nicht nach den Porten, sondern nach der Volkszahl bewilligt haben, so wäre meine Meinung, den Monarchen zu bitten, dass er hierüber eine Resolution zu erlassen geruhe, woraus wir den nöthigen Gesetzartikel verfassen können, da der Gegenstand nicht füglich bis zu den Operaten kann verschoben werden.

Takáts: Eben, weil die Conscription 1802 nur auf drei Jahre festgesetzt wurde, welche Frist der gesetzgebende Körper nicht verlängert hat, kann sie ohne ein Gesetz nicht unternommen werden. Dieses hindert aber nicht, dass hierüber ein Gravamen gemacht werde, da wir mehre Gravamina unterbreiten, die ebenfalls in den Operaten vorkommen.

Balogh: Ich verehre den Geist des Jahrhunderts; allein *gegen* das Gesetz kann ich ihm nicht huldigen. Es musste daher ein neues Gesetz hierüber gebracht werden, wozu ich jedoch die Zeit schon viel zu kurz erachte.

Almásy: Es verbleibe immerhin ein Gravamen, und zwar um so mehr, als die Conscription, wie sie gegenwärtig zu geschehen pflegt, nicht nur höchst mangelhaft, sondern auch schädlich ist. Denn wird sie durch einen Stuhlrichter unternommen, so muss er nothwendig seine Berufsgeschäfte dabei vernachlässigen; vollführt sie aber ein Comitatsassessor, so müssen ihm Taggelder gezahlt werden, welches den Contribuenten zur Last fällt.

Komáromy: Man kann ja die Bevölkerung ohnehin durch die Geistlichkeit erfahren. (*Nein! Nein!*)

Personal: Dieses Letztere überzeugt mich nun gar nicht, denn durch die Geistlichkeit werden nicht bloss die Unadeligen, sondern auch der Adel conscribirt, welches wir noch nicht canonisiren können. Uebrigens sind wir von der Nothwendigkeit überzeugt, haben die Stellung der Rekruten nach der Volksmenge bestimmt, und sträuben uns dennoch gegen die Conscription. 1802 ward es nicht bestimmt gesagt, dass sie nur auf drei Jahre statt haben soll; allein, da sie zugleich mit der Completirung der ungarischen Regimenter beschlossen, diese aber nach drei Jahren abgestellt wurde, so zog man daraus diese Folgerung.

Hertelendy: Die Conscription hat ohnehin statt, wenn sie auch nicht authentisch unternommen wird.

Marczibányi von Trentschin: Der Gegenstand ist nicht nur *kein* Gravamen, sondern ein unbestreitbares Bedürfniss.

Nagy: Eine vollständige Volkszählung ist im jetzigen Jahrhundert wirklich ein Bedürfniss, und die Volkszahl darf fürder kein Geheimniss für die Regierung sein. Es mag wohl Zeiten gegeben haben, wo man die Regierung nicht wollte genau wissen lassen, wie stark die Bevölkerung sei? Gegenwärtig aber hat man so

viele Nebenwege, sich davon Kenntniss zu verschaffen, dass die Bevölkerung nicht mehr Denjenigen ein Geheimniss bleiben würde, vor welchen man sie verbergen möchte, sondern bloss für uns. In den Zeiten des Kaisers Joseph hat man hierzu kein Gesetz angewendet, obgleich der Erfolg entsprechend war; dazumal konnte folglich die Nation wegen der Modalität nicht zufrieden sein. Eben so ergingen in den letztern Zeiten wiederholte Befehle zur Conscription: da sie jedoch auf kein Gesetz gegründet waren, wurden sie auch so unvollkommen befolgt, dass man diese Arbeiten zu keiner Grundlage verwenden kann. Die Conscription ist nützlich und nothwendig: da ich aber *selbst das Gute nicht ohne Gesetz* erlangen will, soll das Gravamen. bis wir dieses Gesetz erwirken, als solches verbleiben. (Angenommen.)

Auf das Gravamen, die *Factionen* bei den Restaurationen betreffend, bemerkte der Personal, dass der hierüber ergangene Befehl durch die vielen Umtriebe der Candidaten wirklich nothwendig geworden, und durch so viele allbekannte Beispiele herbeigeführt worden sei.

Majthényi von Bars: Ich will den Factionen das Wort nicht reden; allein eben so wenig kann ich eine Verfügung billigen, welche unmittelbar zur Willkühr führt. Es genügt nun schon, dass der Obergespan Jemanden als factios bezeichne, um ihn durch Auslassung aus der Candidation zu brandmarken. Noch sonderbarer aber ist der Beisatz zum Befehl: dass auch Jene aus der Candidation sollen gelassen werden, für welche durch Andere Factionen gemacht werden. Früher begnügte man sich, *gegen* seinen Feind zu cabaliren; für die Zukunft wird es genügen, scheinbare Factionen *zu seinen Gunsten* zu erregen, um ihn zu stürzen. (Gelächter.)

Personal: Auf diese, fürwahr ganz eigene Bemerkung kann ich nur erwiedern, dass jener Obergespan, welcher derlei Scheinfactionen von wirklichen nicht zu unterscheiden vermag, sehr beschränkt sein müsse.

Marczibányi von Trentschin: Die Restauration hängt nun ganz von der Willkühr der Obergespäne ab, und es ist bekannt, dass in vielen Comitaten selbst *sie* die grössten *Factionäre* sind.

Balogh: Ich will Niemanden zu nahe treten, aber wir wissen es sämmtlich, dass oft bei den Magistratswahlen die Obergespäne selbst die Häupter der Factionen sind. Wenn ihnen nun gestattet wird, Jeden als

einen Ränkemacher aus der Candidation zu lassen, so ist dadurch der Willkühr ein gränzenloser Spielraum gelassen.

Personal: Wer so allgemeine Beschuldigungen hervorbringt, ist gehalten, selbe specifisch zu erweisen, und desswegen halte ich es für unnöthig, hierauf etwas zu erwiedern. (99)

Ragályi: Es ist die Pflicht der Jurisdictionen sowohl, als besonders dieses gesetzgebenden Körpers, darüber zu wachen, dass die Restaurationen gesetzlich vor sich gehen, dass die *Obergespäne* oft Personen begünstigen, die den Ständen nichts weniger als anständig sind, kann nicht geläugnet werden. Nun wäre es, um derlei Menschen in Aemter zu bringen, schon hinreichend, ihre Mitbewerber für Ränkemacher zu erklären; wodurch auch dergleichen, einer solchen Protection unwürdige Individuen gegen den Willen der Stände und gewöhnlich zum Nachtheil der öffentlichen Verwaltung wirklich oft zu Würden gelangen. Ich selbst war Zeuge von Restaurationen, wo das ganze Comitat für zwei Candidaten sich fast in gleiche Hälften interessirte, welches einen deutlichen Beweis ihrer Verdienste lieferte. Wollte nun der Obergespan in ähnlichen Fällen einen Dritten begünstigen, so dürfte er nur die beiden andern für Ränkemacher erklären, um sie aus der Candidation zu lassen.

Földváry: Wir sind Menschen; — und desswegen muss das Gesetz so viel als möglich alle Gelegenheit zu Missbräuchen entfernen. Selbst derjenige, welcher Factionen macht, muss, bevor er auf diese Art bestraft wird, gehört werden. Der Obergespan darf hier Richter und Kläger zugleich nicht sein; noch weniger den Prozess mit der Execution beginnen, — dieses wäre gegen die *justitia distributiva.*

Nagy: Ich bin einer ganz andern Meinung, und glaube, das Gravamen sollte nicht vorgetragen werden, da es ohnehin keinen Erfolg haben kann. Es ist gegen die Willkühr der Obergespäne gerichtet; allein diese haben ja auch ohne dem keine Verpflichtung, sich darüber zu rechtfertigen, warum sie Diesen oder Jenen nicht candidirten. Wollen sie daher Jemanden nicht anstellen, so haben sie gar nicht nöthig, ihn erst als Factionär zu bezeichnen. Ausser den vorigen *ersten Vicegespänen* muss Niemand nothwendigerweise candidirt werden.

Bernáth: Das Gesetz sagt nicht der *erste*, sondern die *vorigen* Vicegespäne sollen nothwendig candidirt werden. Und eben weil laut dem fraglichen Befehle auch diese als Factionäre ausbleiben können, soll das Gravamen verbleiben. (*Angenommen.*) Endlich berichtet Gr. *Andrássy*, dass, nachdem in Folge des Reichstagsbeschlusses, wegen der Reichstagszeitung, der Pester ungarische Zeitungsschreiber sich bittlich an die Oberbehörde gewendet, jedoch keinen Bescheid erhalten habe, er es für seine Pflicht halte, diesen gemeinnützigen und nothwendigen Antrag hiermit zu wiederholen. — *Majthényi* von Honth, *Somsich*, Br. *Vay*, *Dubraviczky* und *Bezerédy* von Tolna stimmen bei — der *Personal* verspricht, diesen Gegenstand S. k. H. dem Palatin, als Statthaltereipräsidenten, gehorsamst vorzutragen. — — —

In der Magnatentafel.

Nebst mehren Landesbeschwerden, wo überall die Uebereinkunft erfolgte, kam die Reihe an das Postulat wegen der Reverse, Croatien, des sechswöchentlichen Unterrichts und der natürlichen Kinder.

Der *Tavernicus*, die Bischöfe *Wurum* und *Szepessy*, der Erzbischof *Pyrker* und der Bischof *Osegovich* sprechen *für* die Reverse, aus den durch die Domherren in der Ständetafel angeführten Gründen, welchen die Bischöfe noch beifügen, dass der vorläufige Unterricht der zum Protestantismus Uebertretenden nicht eigentlich auf sechs Wochen bestimmt sei, sondern die Zeit bloss von jener Ueberzeugung des Monarchen abhänge, dass der Uebertritt aus Gründen und nicht *temere* geschehe. Man könne daher dem König nicht vorschreiben, *bis wann* er sich diese Ueberzeugung verschaffen soll. Gegen die Aufnahme der Protestanten erwähnen die Redner auch grösstentheils der Municipalrechte der betreffenden Königreiche, und wiederholen zum Theil die in der Ständetafel durch die Ablegaten derselben angeführten Gründe, welche *Busán* noch umständlicher entwickelt. Der *Tavernicus* meint ferner, die unehelichen Kinder sollen in der Religion der Mutter erzogen werden, da den Vater durch das Gesetz gleichsam bezeichnen, den Frieden vieler Ehen zerstören könnte. (*Angenommen.*)

Judex Curiae: Der Geist des Jahrhunderts spricht gewiss für das Postulat hinsichtlich der König-

reiche Croatien, Slavonien und Dalmatien; ja ich bin überzeugt, dass dieses Verlangen unserer protestantischen Mitbürger auch durch einen erwünschten Erfolg werde gekrönt werden. Allein man kann dem einen Theile nicht willfahren, ohne vorher den andern gehört zu haben, dessen Gerechtsame hier in Frage stehen. Ich bin übrigens vollkommen überzeugt, dass, wenn die Deputirten dieser Königreiche ihren Committenten diesen gerechten, fast einstimmigen Wunsch des Königreiches Ungarn vortragen, die Stände dieser Königreiche einwilligen, und für den nächsten Reichstag solche Instructionen ertheilen werden, dass der endlichen Verhandlung dieses wichtigen Gegenstandes nichts im Wege stehen kann.

Fürst *Bathyányi* ist der nämlichen Ansicht. — Graf Carl *Erdödy* zweifelt jedoch, dass die Stände dieser Königreiche den schönen Hoffnungen S. E. des Oberstlandrichters entsprechen dürften. — Bloss Graf *Emrich Bathyányi* ist der Meinung, dass das Gravamen wegen der Reverse unterbreitet werden soll, weil dieses schon einmal geschah und das diesfällige Gesetz einer Auslegung bedürfe.

Palatin: Ohne mich in das Wesentliche dieser Fragen einzulassen, bin ich der Meinung, dass die Zeit schon viel zu kurz sei, um hierüber gänzlich zum Ziel gelangen zu können. Wegen der Reverse und des Unterrichts haben die Protestanten bereits vor längerer Zeit ihre Beschwerden, ausser dem Reichstag, an S. Majestät gelangen lassen: sie mögen daher hierauf erst den Bescheid erwarten, bevor sie den Gegenstand als Gravamen unterbreiten. Hinsichtlich Croatien muss man den dortigen Ständen Frist gönnen, sich über den Gegenstand zu berathen; denn sonst würde die Aufnahme der Protestanten, welche ich vom Herzen wünsche, eher zu Zwistigkeiten, als zu Vermeidung derselben Anlass geben. Die Deputirten jener Königreiche mögen daher ihre Committenten von diesem allgemeinen Wunsche der Nation verständigen, und dann, mit den nöthigen Instructionen versehen, beim nächsten Reichstag erscheinen. Die Ständetafel soll aber ersucht werden, von diesem ganzen Gravamen wegen Mangel an der zur vollkommnen Berathung nöthigen Zeitfrist einstweilen abzustehen. (Beistimmung.)

Dieser Beschluss der Magnatentafel wird durch den Landrichter der Ständetafel eröffnet, welche sich es hierauf ausbat, den Gegenstand in nochmalige Circular-

berathung bringen zu dürfen. — Worauf beide Tafeln ihre Sitzungen aufhoben. Am nämlichen Abend versammelten sich die Reichsstände in eine *gemischte Reichstagssitzung*, wo drei königliche Resolutionen: 1) auf die Rekrutenstellung; 2) auf die Contribution; 3) auf die Indigenenrepräsentation verlesen werden. (100)

Hierauf wurden die letzten vier Repräsentationen expedirt und somit die Sitzung geschlossen.

Circularsitzung vom 16. December.

Präsidium: *Répás*, *Asztalos*.

Wegen Ende des Reichstages wurden die *Taggelder — Diurnen* — der Ablegaten festgesetzt, und wie im vorigen Reichstag auf 6 F. CM. für den Ablegaten und auf 1 F. 30 Xr. CM. für dessen Schreiber bestimmt.

Somsich: Es ist der Wille meiner Committenten, dass diese Last dem Contribuenten abgenommen und fürder *durch den Adel* getragen werde.

Nagy: Wenn ich hoffen könnte, hierüber in diesem Reichstag ein Gesetz zu erwirken, würde ich mit ganzem Herzen diesem Antrage beistimmen; denn ich finde es gegen alle Gerechtigkeit, dass die Deputirten nicht durch Jene bezahlt werden, welche sie senden. Allein Viele haben hierzu keine Instruction; Einige wohl gar eine entgegengesetzte, und ich selbst getraute mich nicht, ohne eine nähere Instruction diese Last meinen Committenten nach Haus zu bringen. Dennoch muss ich mich hierüber unverholen aussprechen. Ich halte dafür, dass man mitunter selbst etwas unbillig sein könne, ohne sich in ein übles Licht zu stellen, denn nicht immer kann man strenge Billigkeit üben. Drei Dinge aber, nämlich, dass unsre Söhne bei der ungarischen Garde auf Kosten des Bauers ausgebildet werden; dass der Contribuent die Reichstagsablegaten bezahlt, die doch den Adel repräsentiren, und dass in den Sedrien *), wenn die Prozesse der Edelleute entschieden werden, ebenfalls der Bauer die Diurnen der Richter zahlt — dieses, ich sage es ohne Rückhalt, *ist eine niedere Schmutzerei!* —

Asztalos: Der Gegenstand ist in den Operaten enthalten, und muss daher bis zu jener Verhandlung

*) Gerichtsstühle der Comitate.

verbleiben, wo er dann gründlich, und zum Wunsche aller rechtlichen Männer kann verhandelt und entschieden werden.

Gr. *Andrássy:* Ich bin so glücklich, mit einer Instruction versehen zu sein, welche mir erlaubt, gleich jetzt diese Last vom Nacken des Contribuenten zu nehmen. Der nächste Reichstag kann Jahre hindurch dauern, und dieser Gegenstand ist, so viel ich weiss, unter den letzten. Da ich also überzeugt bin, dass gegenwärtig hierüber kein Gesetz gebracht werden könne, so dächte ich, es soll als Reichstagsbeschluss den Deputirten aufgetragen werden, zum nächsten Reichstag mit einer Instruction zu erscheinen, nach welcher diese Frage gleich im Beginn entschieden werden soll. — *Beöthy*, *Niczky* von Eisenburg, *Okolitsányi* und Andere stimmen bei; der Antrag wird angenommen.

Die Reihe kommt an das gestrige *Religionsgravamen.* Von der Geistlichkeit ist Niemand gegenwärtig.

Nagy: Aus der Note der Magnatentafel ersehe ich, dass die Protestanten angewiesen werden, den Bescheid auf ihre bereits *privatim* eingereichten Beschwerden zu betreiben. — Ich muss gestehen, dass ich auch unsre akatholischen Brüder hierin nicht ganz entschuldigen kann: denn wenn sie Ursache zu Beschwerden zu haben glaubten, warum wandten sie sich nicht an den Reichstag? Da sie sich, mit Uebergehung der reichstägigen Verwendung unmittelbar an den Monarchen gewendet, müssen sie es nun geduldig tragen, wenn die Magnatentafel, welche diesen Umstand gern ergreift, und die diesfälligen Schritte der Protestanten zu billigen scheint, sie zur Betreibung dieses ihres Gesuches verweiset. Ich kann es nimmer gut heissen, dass die Protestanten auf diese Art die ganze Frage gleichsam auf den Weg der Gnade gestellt haben. Wäre dieses nicht geschehen, so könnten wir unmittelbar die Abstellung der Reverse verlangen; denn der Zweck, dass die gemischten Ehen nicht sollen erschwert werden, wäre nur erreicht, wenn sich auch die protestantischen Bräute ähnliche Reverse dürften ertheilen lassen; da dieses jedoch gegen die Gesetze wäre, so müssten die Reverse gänzlich abgestellt werden. — Das Zweite, nämlich Croatien betreffend: wenn es hier darum zu thun wäre, schöne Tyraden hervorzubringen, so dürften wir nur auf dem Postulate bestehen; es liessen sich die schönsten Dinge über Duldung, Zeitgeist, Aufklärung sagen. Das Gravamen ist auch durch mein

Comitat gestellt worden, und ich schmeichle mir, einen nicht geringen Antheil daran gehabt zu haben. Allein nun, da der Reichstag zu Ende gehet, und die Magnatentafel sich *dagegen* ausgesprochen hat, wo man die Municipalrechte jener Königreiche so hoch anschlägt, zweifle ich, dass wir ans Ziel kommen können. Allein wir müssen vor Allem uns darüber verwahren: dass wir keine solchen Municipalrechte einverleibter Theile anerkennen, die durch das Mutterland nicht könnten abgeändert werden; besonders aber solche, die eine namhafte Zahl der Landeskinder von einem Theile des Reiches ausschliessen; wir müssen erklären, dass nicht nur die Municipalrechte der einverleibten Theile, sondern selbst jene von Ungarn, wenn es die Zeitverhältnisse fordern, im Einverständniss der Nation und des Königs können verändert werden. Hier gewinnen beide Theile: und ich möchte die Protestanten nicht mit Gewalt eingeführt sehen, sondern durch das Gesetz; eben weil sie ein Recht dazu haben. — Wenn die Stände von Croatien die Anforderungen des Zeitgeistes, das Bedürfniss des Vaterlandes nicht begreifen, dann kann ich sie nur bedauern, — und es dürfte ihnen schwer werden, etwas hemmen zu wollen, welches aufzuhalten die ganze Welt nicht im Stande ist. Ich nenne es daher nicht die *Emancipation*, sondern die *Introduction* der Protestanten. Aber auf die Operaten will ich die Frage nicht verschoben wissen, sondern sie muss mit Beginn des nächsten Reichstages verhandelt werden. Wie die Sachen aber jetzt stehen, fürchte ich, dass wir, abgewiesen durch die Regierung, übler stünden, als zuvor.

Niczky von Eisenburg: Ich glaube nicht, dass die Protestanten einen falschen Weg einschlugen, indem sie sich früher mit ihren Beschwerden an die Regierung wendeten, welche ja auf dasselbe Gesuch bereits über die unehelichen Kinder eine Entscheidung gebracht hat. Es bedarf hier keiner Tyraden und Declamationen, denn es handelt sich nicht um *Meinungen*, sondern um *Rechte*. Keinen Augenblick dürfen wir dulden, dass dieses finstere Gesetz in Wirksamkeit bleibe. Wir brauchen keine Acquisition an Bastarden, während unsre Brüder des wesentlichsten Theiles ihrer gesellschaftlichen Rechte beraubt sind.

Répás: Zwar sollen die gemischten Ehen nicht erschwert werden; und andererseits kann der Sohn, wenn er das 18. Jahr zurückgelegt hat, zur Religion

des Vaters zurückkehren. Allein, muss er dann nicht die Ueberzeugung hegen, dass sein Vater mehr Gewicht auf Nebendinge, als auf seinen Glauben legte? — Das Municipalgesetz von Croatien entspricht weder dem Gemeinwohle noch der Aufklärung: denn weder Grundbesitz noch Aemter, es mögen nun öffentliche oder private sein, sind den Protestanten gegönnt. Dürfen wir dieses Gesetz, welches unsre Cardinalprärogativen verletzt, auch nur einen Augenblick dulden? Nebstbei widerstrebt es dem Zwecke der gesellschaftlichen Verbindung und unsern Toleranzgesetzen: *Ne molestentur Acatholici, quia sunt utiles Patriae cives*, und: *liberum sit eis commercium* — sagen unsre Gesetze. Ohne bürgerliches oder adeliges Grundeigenthum, wie können sie die Concurrenz aushalten? und wie viele Fabrikanten, welche die Industrie dieser Länder emporzubringen im Stande wären, werden dadurch gehindert? Hier, indem wir dasjenige abstellen, was uns zur Schande gereicht, bedürfen wir keines Beifallrufens.

Beöthy: Auch ich kann nicht einräumen, dass die Protestanten den unrechten Weg sollten eingeschlagen haben. Sie wendeten sich an den Monarchen, weil *Er* der oberste Richter ihrer Religionsangelegenheiten ist: dieses war daher in seiner Ordnung. Ganz anders verhalten sich aber gegenwärtig die Dinge. Das Gravamen wird *nicht durch die Protestanten*, sondern durch mehre *Comitate* vorgetragen, und der Reichstag muss sich dafür verwenden, es mögen hierin die Protestanten früher was immer für Schritte gethan haben. Für jetzt ist es ein *Landesgravamen* geworden. — Wegen Croatien muss jeder Aufgeklärte nach allen Kräften mitwirken, dass die Gesetze der Unduldsamkeit abgestellt werden. Wir dürfen hierin nicht auf fremde Völker blicken: unsre Väter gaben uns in den Gesetzen von 1790 den schönsten Beweis religiöser Duldung; ihrem Beispiele müssen wir folgen.

Gyurtsányi: Wenn ich mit Oedenburg darin vollkommen übereinstimme, dass wir die gänzliche Abstellung der Reverse verlangen sollen: so kann ich jene Ansicht nicht theilen, dass die Protestanten einen falschen Weg eingeschlagen haben. Es ist ein bitterer Vorwurf für die Regierung, dass man alle Wege einschlagen muss, und dennoch so schwer ans Ziel kommt. — Auch kann ich nicht zugeben, dass die Municipalgesetze hier länger im Wege stehen können. Wie viele derlei Gesetze sind schon nach Bedürfniss verändert

und abgestellt worden; und nimmer will ich einräumen, dass die croatischen Königreiche bei unsern Gesetzen Stimme haben, ohne dieses Recht auch für uns im entgegengesetzten Falle gütig zu erklären. — Daher müssen wir hierin unverzüglich handeln. Werden wir abgewiesen, so bleibt die Beschwerde auf künftige Zeiten, und wir bringen unsern Committenten wenigstens die Ueberzeugung mit, dass der Fehler nicht an uns gewesen. Ich habe hier nur noch Folgendes zu erinnern: *Es gibt gegenwärtig wenig Länder in Europa, wo der Zeitgeist nicht gewaltsam sich Schranken gebrochen hat, oder es noch thun wird; Ungarn allein könnte so glücklich sein, durch weise Concessionen zu verhindern, dass der Umschwung nicht gewaltsam geschehe.* (101)

Borsiczky: Der Unfug der Reverse, Catechesen und Bekehrungen wird in meinem Comitate aufs Aeusserste getrieben, und Leute mit Stricken gebunden selig gemacht. Handlungen, wie sie kaum vor zweihundert Jahren fanatischer sein konnten, sind bei uns an der Tagesordnung. Nie war noch der Erfolg gut, wenn wir von den Gesetzen abwichen; das Verlangen der Protestanten aber ist der Wille der Gesetze. Sie haben nicht gefehlt, ihre Klagen dem Monarchen vorzutragen; sie forderten auch kein neues Gesetz, sondern die Aufrechthaltung des bestehenden. Jeder kann derlei Anliegen vor den König bringen, ohne dazu einen Reichstag abzuwarten: *wenn* es aber vor den gesetzgebenden Körper kommt, muss er es unterstützen. Als ich jüngst in der Reichstagssitzung hierüber sprach, war der practische Theil meiner Rede noch zurück; allein der Präsident fand nicht für gut, ihn hören zu lassen, und liess ohne denselben das Verlangen durchgehen. — Was Croatien betrifft, nun wohl, sie sollen auch gehört werden: aber warum erst im nächsten Reichstag? War dieses ihre Absicht, so hätten ihre Deputirten erklären sollen, dass ihnen die Frage ganz fremd und unerwartet sei, und sie hierüber keine Instruction haben. Allein sie haben über den Gegenstand umständlich und laut Instruction gesprochen; man kann daher nicht behaupten, dass sie nicht seien gehört worden. Höchst gefährlich aber wäre das Princip, dass man nur dann ein Municipalrecht dieser Königreiche abändern könne, wenn sie sämmtlich und nebstbei noch ganz Ungarn darein willigen. Wenn bei einer, Ungarn betreffenden, ähnlichen Frage, im Fall, wo die Stimmen gleich vertheilt sind, das *votum* von Croatien den

Ausschlag gibt, kann uns doch ein ähnliches Recht, hinsichtlich Croatien, nicht bestritten werden, sonst wäre ihr Recht grösser als das unsre. Ich sehe daher keinen Grund, aus welchem der Gegenstand zum nächsten Reichstag verschoben werden soll.

Somsich; Das Verlangen der Protestanten ist vollkommen gesetzlich. Hat die Magnatentafel hierüber eine verschiedene Ansicht, so sollten sie es Satz für Satz widerlegen, statt auf eine Rechtsfrage eine politische Antwort zu ertheilen. — Er stimmt im Uebrigen für die Verhandlung des Gegenstandes noch während dieses Reichstages, weil auf diese Art die allgemeine Meinung deutlich ausgesprochen wird, und die Stände jener Königreiche sich von dem Willen des ganzen Reiches leichter überzeugen können.

Hierauf kam die Reihe an die Revision der Landescassen; allein da auch hierzu keine Zeit mehr vorhanden war, so machte *Nagy* den Vorschlag, diese Revision jener Reichsdeputation zu übertragen, die nach geendigtem Reichstag zu andern ähnlichen Revisionen sich nach Ofen zu verfügen hat. — Wir stellen auch in diesem Reichstag — fuhr der Redner fort — ein trauriges Beispiel auf. Die Landesbeschwerden legen wir dann erst vor, wenn keine Zeit mehr vorhanden ist, sie zu erledigen. Wenigstens sollten wir uns verwahren, dass hieraus keine Folgerung gezogen werde. Im vorigen Reichstag wurden die Gravamina zeitig eingereicht, und die Schuld, dass nie Resolutionen erfolgten, lag nicht an uns; wohl aber jetzt, wo wir sie in der letzten Minute einreichen.

Somsich: Es waren Viele unter uns der Meinung, die königlichen Propositionen früher nicht vorzunehmen, bis die Beschwerden des vorigen Reichstages nicht erledigt wären; allein die Mehrzahl war dagegen. An unserer Anstrengung hat es nicht gefehlt; allein, wenn wir bei jeder Frage in der Magnatentafel Widerspruch finden; wenn wir auf Rechtsfragen politische Antworten erhalten: dann muss freilich mit dem unaufhörlichen Notenwechsel die Zeit vorübergehen. — Kommen dann endlich Resolutionen, so werden durch selbe die Beschwerden entweder nicht ganz erlediget, oder wir ganz abgewiesen, wie die mir eben vorliegende Resolution wegen der Circulation unser Verlangen abschlägt. — Werden wir denn hierauf gänzlich schweigen?

Ragályi: Es ist fürwahr nicht unsre Schuld, wenn die Resolutionen weder auf alle Gravamina, noch so, wie sie sollten, herablangen. Nach der Weise zu urtheilen, wie wir sie erlangen, bin ich sehr versucht zu glauben, dass man sie eben so manipulire, wie die Staatsobligationen, nämlich in Serien eintheile und dann verlese; dasjenige Gravamen, welches glücklicherweise gezogen wird, erhält eine Resolution: die andern bleiben im Topfe zurück. — Uebrigens — wie die Resolutionen gegenwärtig sind — verliert auch jenes Gravamen nicht viel, welches zurückbleibt. Wenn ich es denn gerade heraussagen soll: die Maxime der Regierung bestehet jetzt darin, dass man uns in drei Jahren viermal vertröstet, und dadurch die Beschwerden so sehr anwachsen lässt, dass ein ewiger Reichstag nothwendig wäre, sie zu erledigen. Die alten Wunden werden nicht geheilt; neue entstehen. Alle Cautelen und Verwahrungen nützen nichts, da die klaren Gesetze, die wir hierüber haben, nicht beobachtet werden.

Balogh: Eben darum sollten wir erklären, dass wir im nächsten Reichstag keinen Gegenstand früher verhandeln, bis die vorigen und gegenwärtigen Beschwerden nicht gänzlich beschwichtiget sind, und dass, obgleich der nächste Reichstag für die Operaten bestimmt ist, wir ihn dennoch nur als eine Fortsetzung des gegenwärtigen betrachten.

Borsiczky: Dieses wird uns wenig nützen; denn eben, weil der nächste Reichstag für die Operaten, folglich zu unserm Nutzen, bestimmt ist, wird sich die Regierung nicht sehr kümmern, ob wir früher oder später ans Werk schreiten. — Der günstige Augenblick ist vorüber. — Bevor wir die Rekruten bewilligten, hätten wir fest bei *dem* verbleiben sollen, was ich dazumal vorschlug, und der Erfolg hätte nur vortheilhaft werden müssen. Daher, wenn wir schon eine Cautele anbringen wollen, so sei es *die*, dass dem 13. Art. 1791. Genüge geleistet werden soll. —

Die Stände verfügen sich in die

Reichstagssitzung vom 16. December.

In der Ständetafel.

Wegen Abwesenheit des Personals bei der Concertirung der Gesetzartikel mit der Hofkanzlei, führt der *Vicepalatin* den Vorsitz.

Das Circularpräsidium stattet Bericht ab von den Circularverhandlungen über die *Landescassen*, *Academie* und *Ludovicea*, endlich über die *Diurnen* der Ablegaten. Es verlangen Mehre, dass den Deputirten mittels eines Reichstagsbeschlusses aufgetragen werde, den letztern Gegenstand ihren Committenten vorzugsweise vorzutragen; wegen Kürze der Zeit jedoch wird er auf seinem gewöhnlichen Wege gelassen, jedoch die Verhandlung auf den Anfang des nächsten Reichstages bestimmt.

Es werden die Gravamina fortgesetzt, und fast überall das Circularconclusum bestätiget. Nachdem besonders wegen der Excesse der königlichen Freistädte ziemlich heftige Erörterungen statt fanden, kam die Reihe an das Gravamen des Neograder Comitates: dass die höheren Staatsämter mit weniger Protestanten besetzt seien, als sie es der Proportion nach sein könnten. Das hierauf erfolgte Renuncium der Magnatentafel, war: dass, indem Niemand wegen seiner Religion von den höhern Aemtern ausgeschlossen, und die jetzige geringere Anzahl der Protestanten in höheren Staatsämtern wahrscheinlich nur zufällig sei, die Stände von diesem Gravamen abstehen möchten.

Ragályi: Die Bescheidenheit verbietet den Protestanten, sich hierüber zu beklagen, oder deutlicher zu erklären, auch haben nicht *sie*, sondern das Neograder Comitat diese Beschwerden vorgebracht. Wenn ich aber bedenke, dass ausser dem Grafen *Joseph Teleky* fast Niemand von den Protestanten in höhern Staatswürden sich befinde; wenn man sich ferner erinnert, dass in den verflossenen Reichstagen wohl mancher Deputirte diesen Concessionen Berücksichtigung verdienet hätten: so kann ich den Grund dieser Klage nicht für zufällig halten. Möge die Magnatentafel nur immer ihre Mitglieder zusammenzählen, sie wird ein ganz anderes Resultat herausbringen, als nach dem Sinne der Gesetze statt haben sollte.

Gegen Abend versammelten sich beide Tafeln in eine

Gemischte Reichstagssitzung.

Die zur Concertirung der Gesetzartikel mit der Hofkanzlei ernannte Reichsdeputation hatte diesen Auftrag bereits bei 8 Gesetzartikeln beendiget. Der *Judex Curiae*,

als Präsident derselben, stattete nun den Reichsständen Bericht ab. In den beiden Gesetzartikeln, nämlich jenem der Inauguration oder Krönung, und jenem des Rekruten-Subsidiums weigerte sich die Hofkanzlei, einige sehr wichtige Ausdrücke und Clauseln aufzunehmen.

Marczibanyi von Trentschin: Nachdem wir von der unserm Subsidio an Rekruten absolut beigefügten Bedingniss, der abgesonderten Circulation unter den ungarischen Truppen, abgewiesen sind: so muss ich Se. kais. Hoheit um so mehr bitten, die hierüber gestern publicirte königliche Resolution einer ferneren Diätalverhandlung zu überlassen; als erst aus den weiteren Verhandlungen hervor zu gehen hat, ob dieser gesetzgebende Körper berechtiget ist, seinen freiwilligen Gaben Bedingnisse beizufügen, von selben abzustehen, oder in Folge der Verweigerung dieser bestimmten Bedingnisse, die Gabe selbst zu verweigern für gut finden werde.

Palatin: Obgleich ich überzeugt bin, dass die Aeusserung des Herrn Deputirten, als das bereits Wesentliche der Frage begreifend, noch ausser der Ordnung sei, so will ich dennoch, da nun der Gegenstand einmal angeregt wurde, meine Meinung hierüber bestimmt und deutlich eröffnen. Die Aeusserung des Redners enthält zwei Theile: nämlich dass die Gabe bedingnissweise dargebracht worden, und dass durch die Resolution, als einer blossen Bestätigung bestehender Gesetze, die Reichsstände von diesem ihrem Verlangen abgewiesen seien. Hinsichtlich des Erstern berufe ich mich auf den ganzen gesetzgebenden Körper, ob bei der Verhandlung dieses Gegenstandes die fragliche Bedingniss als eine nothwendige sei beigefügt worden? Zwar ward sie in Berathung gezogen, erschien selbst im Projecte des Gesetzartikels, aber nicht mit jener Bedeutung, die man ihr jetzt geben will. Wenn ich hier einerseits bemerken muss, dass auch die vollkommene Uebereinstimmung beider Tafeln mangelte, und der Gegenstand nur wegen Kürze der Zeit unterbreitet wurde: kann ich auf der andern Seite die Frage nicht unterdrücken, in wie weit bei einer Gabe, die zur Vertheidigung des Vaterlandes nothwendig befunden ward, nothwendige Bedingnisse beizusetzen, mit dem allgemeinen Wohle, mit der Pflicht der Bürger vereinbar sei? und in wie weit wir den Beifall der Nachwelt uns dadurch erwerben können? — Das Zweite betreffend, muss ich die Reichstände aufmerksam machen; dass die

hierüber bisher bestehenden Gesetze weder bestimmt, noch erschöpfend gewesen. Der 9. §. des 1. Art. 1807 enthält nur die Bestimmung, dass die Offiziere der im Regimente herrschenden Sprache mächtig sein sollen; der 10. §. aber ist nur *eine Bitte* der Reichsstände: Eingeborne zu den Militärwürden zu verwenden; welcher die Beistimmung des Monarchen mangelt. — Wenn nun Se. Majestät in der letzten Resolution erklären, dass Sie sich die Erfüllung dieser Gesetze werde angelegen sein lassen, dass Sie die Verwendung von Ungarn bei ungarischen Regimentern sich zu Herzen nehmen werde: so glaube ich, dass wir viel mehr erlangt haben, als die vorigen Gesetze hierüber enthielten. — Ueber die Frage selbst hätte ich zwar, wie gesagt, vorgezogen, gegenwärtig nichts vorzubringen; da jedoch schon etwas vorgetragen wurde, muss ich mich auch hierüber umständlicher erklären. — Diese Frage ist durch mich bei Gelegenheit ihrer Verhandlung aus vollkommener Ueberzeugung auf das Entschiedenste und Beharrlichste bestritten worden; und auch zur Stunde hat sich diese meine Ansicht nicht geändert, denn ich halte dieses Verlangen für schädlich dem Vaterlande, dem Monarchen, der ganzen Monarchie und den einzelnen Landeskindern. Durch diese Ausschliessungen würde die ganze Consistenz unserer Armee aufgehoben. Eben so hinderlich wäre sie dem Fortkommen Einzelner, und hierüber könnte ich aus eigener Erfahrung, da ich durch 35 Jahre Inhaber zweier Regimenter bin, Beispiele anführen, die mir die Reichsstände, wie ich mir schmeichle, erlassen werden. Indem ich es daher in Zweifel ziehe, ob diese Bedingniss eine nothwendige — *sine qua non* — gewesen und sein durfte, bleibt mir noch Eines hinzuzusetzen übrig. Durch fünf und dreissig Jahre lebe ich in der Mitte dieser Nation; habe ununterbrochen die Liebe und das Vertrauen derselben erfahren und dankbar erkannt. Die Glückseligkeit des Landes zu befördern, den gesetzlichen Vermittler zwischen König und Nation zu machen, war im Verlaufe dieser Zeit, in glücklichen wie in ungünstigen Zeiten, das Ziel aller meiner Anstrengungen. Für alle diese Bemühungen habe ich nie eine Belohnung gefordert, denn das Bewusstsein, bei einer freien, grossherzigen Nation eine Würde zu bekleiden, wie Europa keine ähnliche mehr aufzuweisen hat, und das beglückende Gefühl, meinem Vaterlande nützlich zu sein, war mir immer Ersatz für alle Mühseligkeiten. — Mögen die L. Reichsstände mir

daher meine erste Bitte nicht versagen, und von diesem ihrem Verlangen *gänzlich abstehen.* (Stürmischer Beifall.)

Répás: Da die beiden Gesetzartikel eine weitere Berathung erheischen, so bitte ich im Namen der L. Stände, selbe zur Dictatur zu geben. (*Angenommen.*)

Ragályi: Ich muss hier nur noch die Frage stellen, ob nebst der Berathung wir auch über diese Concertation mit der Hofkanzlei unsre Bemerkungen verfassen und vorlegen können?

Palatin: Natürlich: die Sache hat keinen Anstand. (Unter widerholtem Beifallsrufen wird die Sitzung geschlossen.

Gemischte Reichstagssitzung vom 17. December.

Der *Palatin* kündiget den Reichsständen an, dass Se. Majestät der König, durch Kränklichkeit verhindert, den Reichstag nicht in Person beschliessen könne, und daher Se. k. Hoh. den Erzherzog *Carl* zu diesem Zwecke als königlichen Commissär senden werde. — Das k. Rescript hierüber wird verlesen, hierauf die Deputation zum Empfang, so wie das Ceremoniell bestimmt.

Nach diesem berichtet der *Oberstlandrichter* als Vorsitzer der Concertationsdeputation, dass abermals 6 Gesetzartikel mit der Hofkanzlei concertirt seien. Der Palatin lässt sie, sammt den Bemerkungen der Hofkanzlei, verlesen; darauf erklärt er, dass die weitere Berathung über die 2 Artikel, der Krönung und des Subsidiums, könne fortgesetzt werden.

Borsiczky: Wenn aus dem ersten Gesetzartikel die Worte *juxta desiderium* wegbleiben, so könnte man die Folgerung ziehen, dass Se. Majestät hierin den Vorschlag gemacht, welches mit dem Gange der Sache nicht übereinstimmt. — Wird nun vollends die Clausel *in sensu legis* weggelassen, dann hätten wir alles, was geschah, nur der Huld und Gnade des Monarchen zu verdanken, und selbst für die Zukunft würde es auch nur davon abhangen. Wir aber glauben hierzu ein unbezweifeltes Recht zu haben, denn mögen wir nun unsere Gesetze oder die Natur des Gegenstandes selbst betrachten, so werden wir kein klareres Recht als dieses finden: denn was ist wohl natürlicher, als dass eine Nation, die laut ihrer Constitution alle Subsidien freiwillig darbringt, mit Recht verlangen könne, dass die Nothwendigkeit derselben mit allen Umständen vorher

ausgewiesen werde. Hier kann von keinem Gnadenweg die Rede sein. — Ich muss noch über die Modalität der Concertation bemerken, dass, obgleich wir aus Verehrung für Se. k. H. von dem Verlangen der Circulation abgestanden sind, es dennoch nicht in der Macht der Hofkanzlei und der Reichsdeputation stand, einen Gegenstand aus dem Gesetzartikel zu lassen, welcher noch im gesetzlichen Wege der Diätalverhandlungen nicht ist erledigt worden. Dieses könnte leicht zu verderblichen Folgerungen Anlass geben und unserm Rechte der Initiative gefährlich werden. Da nun meine Committenten berechtiget sind, von mir Rechenschaft über den Gesetzartikel zu verlangen, so frage ich, mit welchem Rechte des ersten §. 12. Punkt eine Veränderung in der Concertation erlitten habe?

Palatin: Hierüber wird uns die Deputation selbst den besten Aufschluss geben können.

Oberstlandrichter: Ich weiss nicht, woran der verdiente Ablegat Anstand findet. Von was spricht er?— (*der Palatin erklärt ihm die Frage.*)

Oberstlandrichter: Diese Bemerkung haben auch wir S. E. dem Kanzler gemacht, allein derselbe erklärte, dass der Gegenstand wegen Ende des Reichstages auch desswegen sogleich könne concertirt werden, da die verlangte Modification ganz im Sinne der k. Resolution sei. Und da die Verhandlung dieses Punktes den Reichsständen ohnehin vorbehalten bleibt, glaubten wir durch die Concertirung desselben die Gränzen unserer Wirksamkeit nicht zu überschreiten. Indessen hat auch der Hofkanzler mit aller Liberalität erklärt, dass er hierin den gerechten Wünschen der Reichsstände entsprechen und Alles aufnehmen werde, was sich auf die k. Resolution gründet.

Personal: Ich nehme mir die Freiheit, auf dasjenige, was S. E. so eben erklärten, zu bemerken, dass diese Aeusserung S. E. des Hofkanzlers nicht unbedingt gemacht, sondern nur für den Fall, als die L. Reichsstände mit der Modification nicht zufrieden wären, die weitere Unterbreitung an Se. Majestät versprochen habe.

Somsich beruft sich auf das Protokoll vom 23. Octob., so wie auf alle Verhandlungen dieses Gegenstandes, dass die Reichsstände nie einen andern Sinn gehabt haben, als dass die Nothwendigkeit, nach dem Beispiel von 1791 erwiesen und hierüber in Gesetze Erwähnung gemacht werde.

Balogh: Dieser Meinung pflichte ich gänzlich bei, und muss noch hinzufügen, dass die Stände höchst wahrscheinlich auf diesem Verlangen nicht so sehr bestehen würden, wenn unser Recht zur Erforschung der Nothwendigkeit durch die H. Magnatentafel nicht wäre bestritten worden, welches eine nur zu gegründete Besorgniss erregte, wogegen man sich für die Zukunft verwahren muss.

Judex Curiae: Dieser Behauptung muss ich geradezu widersprechen. Nie war es der Sinn dieser hohen Tafel, dass die Nation kein Recht habe, die Nothwendigkeit zu erforschen. Der Schluss wäre auch sehr unhaltsam gewesen, dass bei einer Gabe, welche nur im Reichstag freiwillig dargebracht werden kann, die Nothwendigkeit derselben nicht sollte erwiesen werden müssen. Nicht nur ein Recht, sondern sogar die Pflicht hat der Reichstag, dieses zu thun. Bloss, da die Verhältnisse von Europa eine grössere Publizität widerriethen, die Nothwendigkeit aber aus den k. Einberufungsschreiben sowohl, als dem spätern k. Rescripte genugsam erwiesen schien, hielt diese hohe Tafel eine nähere Erweisung für überflüssig und zweckwidrig. Eine andere Ursache war noch, dass man jeder möglichen Idee einer Completirung zuvorkommen wollte; ferner dass auch unsere glorreichen Vorfahren die Nothwendigkeit nie vorhinein erforschten. Man kann daher einen ähnlichen Vorwurf dieser hohen Tafel nicht mit Recht machen, welches ich auch zur Ehre derselben nie zugeben könnte.

Prónay: Die Gründe sind durch meine Vorgänger schon erschöpfend vorgebracht worden und ich begnüge mich nur hinzuzusetzen, dass, indem es sich hier nicht um Erlangung eines neuen Rechtes, sondern um die Bewahrung des bestehenden handelt, wir es um so schmerzlicher empfinden, dass die Hofkanzlei die Erwähnung desselben bei einer Gelegenheit verweigert, wo wir, wetteifernd mit unsern Vorfahren, den Thron und die Constitution durch eine so namhafte Gabe beschirmen und die Wünsche des Monarchen so bereitwillig erfüllen.

Almásy: Ich füge dem Gesagten nur noch bei, dass meine Committenten die Nothwendigkeit nicht nur erwähnt, sondern auch klar ausgewiesen verlangt haben; daher ich auch nicht abstehen kann, dass das Gesetz es deutlich erwähne.

Takáts: Obwohl S. E. der Herr Oberstlandrichter die Gefälligkeit gehabt hat, uns über die Ansichten der hohen Magnatentafel, dieses unser Recht betreffend, aufzuklären, so erinnere ich mich dennoch, dass hierin einige Ausdrücke gebraucht wurden, welche die Besorgnisse der Ständetafel rege machten. Wenn mich mein Gedächtniss nicht täuschet, lauteten die Worte: *nec spiritui legum nec antenatorum exemplis etc.*— Hierauf wurde zwar ein Nuncium verfasst, worin unsere Rechte deutlich erwiesen, und die Gegengründe vernichtet sind: da jedoch die Gerechtigkeit des Monarchen unsern Wünschen gnädigst zuvorkam, gelangte es nicht an seine Behörde und konnte folglich daselbst seine Wirkung nicht hervorbringen. Es lassen sich zwar *Ansichten* über verschiedene Gegenstände Niemanden aufdringen, aber unsere Antwort hatte zum Ziel, unser *Recht*, unabhängig von jeder Ansicht, klar und deutlich darzustellen. So angenehm es uns nun auch sein muss, zu vernehmen, dass jene Ausdrücke nicht in *dem* Sinne gemeint waren, in dem wir sie nahmen, so wäre vielleicht eben desswegen, meiner unterthänigsten Meinung nach, es um so nothwendiger, die Sache ihren gesetzlichen Weg gehen zu lassen, und das Recht, welches von Niemanden angefochten und vom Monarchen zuvorkommend anerkannt wurde, auch im Gesetze erwähnt zu sehen. Denn wie die Sache gegenwärtig stehet, wäre dennoch alles nur der Gnade des Monarchen heimgestellt, wo uns doch der 63. Art. 1741. ein klares Recht anweiset. Dieses Gesetz, welches mit Recht eines unserer Fundamentalgesetze genannt werden kann, erklärt sich nicht nur mit der grössten Deutlichkeit über dieses unser Recht, sondern die damaligen Gefahren werden sogar umständlich daselbst angeführt, obwohl sie dazumal so allgemein bekannt waren, dass man einige derselben schon erblicken konnte. Daher glaube ich, dass die Hofkanzlei so gerechten, mit Beispielen belegten Forderungen, billigerweise nicht widerstreben könne.

Palatin: Ich muss erklären, dass diese hohe Tafel bloss aus *dem* Grunde von der weitern Erforschung der Nothwendigkeit abstehen zu können glaubte, weil selbe ganz offenkundig war: dieses war eigentlich der Geist jenes Nunciums. — Die Sache selbst aber betrachtet, glaube ich, dass gegenwärtig, am Ende des Reichstages, besonders dahingestrebt werden müsse, eine Vereinigung mit der Hofkanzlei zu erzwecken. Denn wenn

jeder Theil auf seiner Meinung unabänderlich verharret, dürfte schwerlich ein Resultat erfolgen.

Tavernicus: So weit ich den Gang der Verhandlungen auffasse, scheint die Absicht der L. Stände besonders dahin gerichtet, dass über den historischen Hergang der Sache sowohl, als über das Recht der Nation eine Erwähnung im Gesetze geschehe. Ich bin so frei, hierin einen Vorschlag zu machen, der vielleicht den Ansichten beider Theile entspricht. Dieser wäre, statt *ad desiderium* zu setzen: *legalibus eorum votis conformiter.* Dieses würde den beiderseitigen Wünschen entsprechen, ja sogar der Möglichkeit einer falschen Auslegung zuvorkommen, welche aus den Worten des Gesetzvorschlages: *taliter in sensu legum* gezogen werden könnte: als ob nämlich die Nothwendigkeit nur immer auf *die* Art, wie es gegenwärtig geschah, könnte erforscht werden; welches doch auch darum schon unstatthaft wäre, weil die Art der Erforschung den Zeitumständen angemessen sein muss.

Répás: Dann wäre vielleicht: *legalia vota* zweckmässiger, und hierin hielten wir uns dann an den Ausdruck der Repräsentation. Das *in sensu legum* muss nothwendigerweise verbleiben, ebenso erachte ich das *praevie* für nothwendig, da es mit dem Hergange der Sache übereinstimmt.

Oberstlandrichter: Ich halte es für meine Pflicht, als Präsident der Deputation zu erklären, dass wir, eingedenk des uns ertheilten ehrenvollen Auftrages, nichts unterliessen, um die Hofkanzlei zur Annahme der Artikel in ihrer vorgetragenen Gestalt zu bewegen; und ich muss den mir beigeordneten verdienstvollen Männern das Zeugniss ertheilen, dass sie die Sache der Reichsstände wahrhaft classisch verfochten haben. Da jedoch S. E. der Reichskanzler bestimmt erklärte, dass er unserem Verlangen auf keine Weise entsprechen könne, glaubten wir, von Liebe und Eifer für das Vaterland beseelt, den Gegenstand nicht dahin treiben zu dürfen, dass dieser, den Rechten des Landes so unendlich vortheilhafte Gesetzartikel, einzelner Worte wegen, aufgeopfert werde. Denn durch das neue Gesetz, selbst in der von der Hofkanzlei vorgeschlagenen Modification, wird das Recht des Landes ungleich deutlicher anerkannt, als in was immer für einem der vorigen Gesetze. Im Jahre 1792 haben die Stände erst *nach* bewilligtem Subsidio die Nothwendigkeit desselben, und zwar nur in allgemeinen Aus-

drücken, erfahren. Als klares bestimmtes Gesetz finden wir die vorläufige Erkennung der Nothwendigkeit nirgends mit jener Deutlichkeit, mit welcher es, selbst nach der Modification der Hofkanzlei, hier ausgedrückt wird. Dieses ist meiner geringen Meinung nach ein nicht geringer Gewinn für die Nation. Nachdem ich dieses erklären zu müssen glaubte, gehe ich nun zum Gegenstand selbst. Das Wort: *desiderium* war aus doppelten Gründen nicht nothwendig, denn 1) ist die Frage durch Thatsachen so sehr ausser allen Zweifel gesetzt, dass es gar keinen Unterschied macht, ob das Wort gerade dastehe oder nicht. 2) spricht ja die Sache selbst so deutlich, dass es auch aus der Natur des Gegenstandes überflüssig wäre, hierüber eine weitere Erwähnung zu machen: denn wer das Recht hat, eine Gabe zu bewilligen, oder sie zu verweigern, muss ja nothwendig auch jenes besitzen, sich nach dem Grunde und der Nothwendigkeit des Verlangens zu erkundigen. Wer das Recht zum Zweck hat, dem kann man jenes zu den Mitteln nicht absprechen; dieser Satz leidet keinen Widerspruch. — Hinsichtlich des: *in sensu legum*, ist es ebenfalls in der Natur der Dinge, dass derlei Subsidien nur gesetzlich gegeben, und die Nothwendigkeit gesetzlich erforscht werden könne. Ob übrigens die L. Stände die Rekruten wegen der äussern oder innern Sicherheit, wegen der Lage von Europa, oder des Standes der ungarischen Regimenter bewilliget; dieses kann bei einer freiwilligen, unter Vorbehalt dargebrachten Gabe, nie die Hauptfrage sein; genug, das Ganze konnte *nur in sensu legum* geschehen. — Und dieses sind die Gründe, durch welche wir von der Weglassung dieser Worte nichts zu befürchten glaubten.

Ragályi: Die Art der Concertation anlangend, muss auch ich erklären, dass die Deputation sich in die Verhandlung des 12. Punktes ersten Artikels gegen den herrschenden Gebrauch noch vor Erhaltung der hierzu nöthigen Materialien eingelassen habe. Obgleich ich mich durch die Erklärung der hochverehrten Mitglieder für jetzt begnüge, finde ich dennoch nothwendig, gegen eine zukünftige ähnliche Handlungsweise eine Verwahrung einzulegen. — Die Ständetafel fand schon Grund zu Besorgnissen, als sie in der Note der Magnatentafel Grundsätze vorfand, welche Stoff zu gefährlichen Auslegungen für die Zukunft enthielten. Diesem wollten die Stände gleich dazumal auf eine entsprechende Weise entgegen arbeiten; allein S. E. der Herr *Personal*

meinte, dass im gegenwärtigen Fall, wo der Monarch die Entscheidung dieser Frage zwischen beiden Tafeln selbst übernehmend, den Wünschen der Ständetafel zuvorgekommen ist, die Sache auf sich beruhen könne, weil wir durch den Entschluss Sr. Majestät vollkommen gesichert seien. — Gegenwärtig sehen wir mit eben so grosser Besorgniss, dass die Hofkanzlei aus dem Gesetzartikel *die* Worte entfernen will, welche jenen gefährlichen Stoff vernichten können, dagegen aber solche aufzunehmen wünschet, welche hierzu durchaus unzureichend sind. Ich berufe mich auf die sämmtlichen L. Reichsstände, ob nicht S. k. H. der Reichspalatin in der gemischten Sitzung uns eröffnete: dass Se. Majestät, unterrichtet von unserm Verlangen — *de nostro desiderio* — selber zuvorzukommen geruhet habe. — Hinsichtlich des — *ad sensum legis* darf man nur ähnliche Gesetze über bewilligte Subsidien nachlesen, um diesen Ausdruck überall zu finden, und darum ist es unerklärbar, warum eben jetzt, wo das Reich der Regierung mit einer so bedeutenden Gabe zu Hülfe kommt, diese gewöhnliche Clausel sollte weggelassen werden. Es kann mich jener Grund wenig bewegen, dass durch dieses Gesetz, selbst in der durch die Hofkanzlei verlangten Form, dem Lande namhafte Vortheile gewährt werden. Dieses überlasse ich dem Urtheile der Nachkommen und muss erwarten, dass, nach den sich entwickelnden Zeitumständen, beide Theile die für sie vortheilhaftesten Auslegungen zu ziehen bemüht sein werden. Ich glaube, jeder Gesetzartikel sollte so beschaffen sein, dass er die bestehenden Rechte der Nation anerkenne und befestige; und eben darum müssen alle Ausdrücke sorgfältig vermieden werden, welche einer zweifelhaften Deutung fähig sind.

Palatin: Die Aeusserung des verdienstvollen Ablegaten von Borsod scheint dahin zu gehen, als ob die Reichsdeputation die Gränzen ihrer Befugniss überschritten hätte. Ich hege eine andere Ansicht über die Pflichten derselben und glaube, dass, in Betracht besonders der Kürze der Zeit, ihre Activität nicht in so enge Gränzen einzuschliessen sei, und zwar um so weniger, als die weitere Berathung den Reichsständen ohnehin unbenommen bleibt. Die Deputation hat das Recht, Modificationen, welche sich auf die Repräsentationen und Resolutionen gründen, vorzunehmen, und indem die endliche Annahme immer den Reichsständen übrig bleibt, werden sie dadurch in keinem ihrer Rechte

beeinträchtigt. Was übrigens meine Ansicht über diesen Gegenstand betrifft, so sehe ich nur grösstentheils dahin, ob der gegenwärtige Gesetzartikel *weniger* enthalte, als die vorigen Subsidialartikel; und ich finde, wenn ich den Inhalt desselben genau erforsche, *mehr* in ihm, als in allen ähnlichen Gesetzen. Wenn statt *in sensu legis* gesagt wird *cognita ulteriori necessitate*, so wird dadurch den Rechten des Landes nichts entzogen, im Gegentheil eben dadurch erklärt, dass sie das Recht haben, die Nothwendigkeit zu erforschen; und statt *ad desiderium* erklärt nur der Artikel, dass Se. Majestät den Wünschen der Nation zuvorgekommen sei; auch hierin bin ich nicht im Stande, einen wesentlichen Unterschied zu finden, und muss bekennen, dass diese Modification mit dem historischen Hergange der Sache vielmehr übereinstimme und sie deutlicher mache.

Gr. *Andrássy:* Das Recht der Nation, die Nothwendigkeit — gewöhnliche sowohl als aussergewöhnliche — zu erforschen, ist klar und kann nicht bestritten werden. Ich bin erfreut, dass die hohe Magnatentafel jene Ausdrücke, welche unsere Besorgnisse erregten, in *dem* Sinne genommen habe, wie ich gegenwärtig das Glück habe, es zu vernehmen. Allein eben darum glaube ich nicht, dass uns die Hofkanzlei etwas verweigern könne, welches uns der gnädige König so zuvorkommend gewährte. Unsere Forderung gründet sich auf eine Handlung des Monarchen und wir können uns daher mit der Modification der Hofkanzlei nicht begnügen, weil uns, ihr zufolge, nur das Recht zur Erforschung der gewöhnlichen, nicht aber der aussergewöhnlichen Nothwendigkeit zukäme.

Nagy: Ich würde eben nicht sehr anstehen, die durch S. E. den Herrn *Tavernicus* vorgeschlagene Veränderung anzunehmen, wenn ich überall einen Grund dieser ganzen Modification auffinden könnte. Die Hofkanzlei kann doch wohl hierin nicht willkührlich zu Werke gehen, sondern hat die Pflicht, zu erklären, *warum* sie diese Abänderung verlange. Nur wenn im vorgelegten Artikel die Ausdrücke gesetzwidrig oder dem Gange der Verhandlungen nicht entsprechend angewendet wären, könnte sie auf einer Weglassung oder Veränderung bestehen; allein der Fall ist hier nicht vorhanden, denn das Eine gründet sich auf unser klares Recht des Krieges und des Friedens, das Andere auf allbekannte Thatsachen. — Das Wort *praevie* könnte, meines Erachtens, wegbleiben, da wir uns nicht nach

der Hand von der Nothwendigkeit überzeugen konnten; eben so halte ich das *taliter* gar nicht für wesentlich, da es nicht eben nothwendig ist, dass die Reichsstände über die Nothwendigkeit immer auf eine und dieselbe Art, durch den Banus von Croatien unterrichtet werden. Uebrigens ist der Gesetzartikel, wie wir ihn, auf unser Recht und die Wahrheit gegründet, vorlegten, für Se. Majestät eben so nützlich als für uns; denn aus dem ausgesprochenen *Rechte* folgt natürlich unsere ihm entsprechende *Verpflichtung*. — Ich muss hier noch hinzufügen, dass, nachdem wir von dem zwölften Punkte des 1. §. aus Liebe und Verehrung für S. k. H. abgestanden sind, wir Höchstdieselben um so angelegentlicher bitten müssen, dass Sie, als Wächter über unsere Gesetze, Sr. Majestät die Bitten der Reichsstände unterbreiten mögen, die bestehenden Gesetze nicht nur hinsichtlich der Militär-, sondern auch der Civilanstellungen genau befolgen zu lassen, damit die vielen Beamtenstellen bei den Cameral-, Salz-, Dreissigst-, Berg-, Forst-, und andern Aemtern, welche gegenwärtig grösstentheils durch Fremde besetzt sind, nur eingebornen Landeskindern verliehen werden. Der allgemeine Schmerz hierüber ist zu gegründet, als dass er nicht eine baldige Heilung erfahren dürfte, und ich bitte sowohl diese meine Erklärung, als auch jene S. E. des Herrn Personals, hinsichtlich der Eröffnung des Reichskanzlers, welche der gewöhnlichen Ordnung der Concertation zuwider ist, und woraus leicht verderbliche Folgen gezogen werden könnten, zu Protokoll zu nehmen.

Oberstlandrichter: Für diesen Fall bitte ich, auch meine Aeusserung zu Protokoll zu nehmen, damit ich nicht etwas gesagt zu haben scheine, welches mit meiner Ueberzeugung im Widerspruche steht. Ich berufe mich hierin auf das Zeugniss sämmtlicher Deputationsmitglieder.

Gr. *Karl Erdödy* erklärt, dass er gegen das Wegbleiben der Worte *taliter* und *praevie* nichts einzuwenden habe, dagegen aber der Artikel im übrigen in seiner vorigen Gestalt zu verbleiben habe.

Marczibányi von Trentschin wiederholt den Einspruch wegen der ordnungswidrigen Concertation, stimmt im übrigen wie *Nagy*, nur meint er, müsse das Wort *praevie* um so mehr verbleiben, da S. E. der Oberstlandrichter das Beispiel von 1791 anführte, wo die Nothwendigkeit erst *nach* bewilligtem Subsidio

erwiesen wurde. Er fürchte daher hier ähnliche Folgerungen. Gegen die Erklärung der Hofkanzlei, dass sie von der verlangten Abänderung nicht abstehen könne, machte der Redner noch die Einwendung, dass selbe mit dem Gang der Diätalverhandlungen unvereinbar sei, indem das Wohl beider Theile erheische, dass über Gegenstände, welche durch Tractate beendiget wurden, auch diesen entsprechende Gesetze gebracht werden.

Palatin: Es wird behauptet, dass es der Ordnung zuwider sei, dass die Deputation sich in die Concertation des 12. Punktes eingelassen habe. Allein ich kehre die Frage um: wie, wenn die Reichsstände selbst in ihrer Redaction etwas undeutlich oder unbefriedigend gelassen hätten; wäre es für diesen Fall gerathen, die Deputation dergestalt zu beschränken, dass sie keine Modification zu Gunsten des Landes vornehmen könnte? Dieser Grund fiel mir so eben bei. — Doch ich sehe den Grafen *Széchényi* schon längere Zeit stehen: ich will ihn nicht aufhalten.

Gr. *Stephan Széchényi:* Ich werde mich sehr kurz fassen. Wiederholt hatte ich das Glück, von S. k. H. zu vernehmen, dass wir in der Zeit schon sehr beschränkt seien und eine längere Concertation nicht füglich erfolgen könne; allein wenn das ungarische Sprichwort, dass der Handel von Zweien abhange, seinen Grund hat, so dächte ich, dass, wenn wir beim ersten Versuche mit der Hofkanzlei nicht einig wurden, ein zweiter sollte angestellt werden. Wenn aus dem Artikel alles jenes wegbleibt, was die Hofkanzlei wünschet, so fürchte ich, dass er seinem Zwecke nicht entsprechen werde. Die Zeit ist zwar kurz, ich gestehe es, wie es denn überhaupt schwer hält, die Concertation von Verhandlungen, welche die Reichsstände Monate lang beschäftigten, in wenige Tage zusammenzudrängen, und ich hoffe, das Vaterland werde für die Zukunft Verfügungen treffen, dass dieser wichtigste Gegenstand des Reichstages nicht ganz auf die letzte Stunde verbleibe. Allein selbst dieses kann uns nicht hindern, den Gegenstand erschöpfend zu verhandeln. — Zwar sind es nur Worte. — Allein oft liegt die Kraft des Gesetzes in einzelnen Ausdrücken. Ich will hierin nur ein Beispiel anführen: das Salz. Dieses so wichtige Recht der Nation wird gegenwärtig in Zweifel gezogen, weil bei der Verfassung des Gesetzartikels die Worte nicht sorgsam genug gewählt, und durch zu viele Unterthä-

nigkeit ein solcher Sinn hineingelegt wurde, welcher verschiedene Auslegungen duldet, die nur zu unserm Nachtheil vorgenommen werden. Die Wichtigkeit dieses Gesetzartikels verlanget es, dass wir einen zweiten Versuch mit der Hofkanzlei anstellen. Wenn unser gnädiger Monarch sich überzeugt haben wird, dass unser Verlangen einen gesetzlichen Grund habe, wird auch die Hofkanzlei nachgeben; denn warum sollte denn der Beweis von der Gerechtigkeitsliebe unseres Königs nur in dem Tagebuche, nicht aber im Gesetze seinen Platz finden; und warum soll eben dieses so wichtige Gesetz, durch Weglassung der wesentlichsten Theile, verunstaltet werden? S. E. der Oberstlandrichter bemerkten, dass ja die Reichstagsverhandlungen ohnehin den Gegenstand vollkommen aufklären. Aber wird die Nachwelt nicht mit Recht uns verdenken, wenn sie hierüber im Gesetze keine Spur finde? Ich halte jenen Artikel für den besten, welcher der deutlichste und keiner zweifelhaften Auslegung fähig ist: dieses ist wenigstens meine beschränkte Meinung hierüber. Obwohl ich ferner der Ansicht S. k. H. vollkommen beipflichte, dass dieses Gesetz, auch in seiner Modification, dennoch das beste und deutlichste ist, welches wir über diesen Gegenstand besitzen: so hindert dieses dennoch nicht, zu Erlangung eines vollkommenen, den Bedürfnissen gänzlich entsprechenden Artikels, einen zweiten Versuch mit der Hofkanzlei zu machen; — gelingt er nicht, so verbleibt dem Vaterlande noch immer Macht genug, die zweckmässigsten Massregeln hierin zu ergreifen. — *Majthényi* von Honth, *Dubraviczky*, *Bernáth*, *Fascho*, *Asztalos* und Mehre stimmen für den weiteren Versuch.

Der Gouverneur von Fiume findet im Gesetze alles durch die Kanzlei bewilliget, was unsern diessfälligen Rechten entspricht. Alles übrige, meint er, gehöre in das Diarium.

Pázmándy gibt über die Concertation, deren Mitglied er war, noch den Aufschluss, dass die Hofkanzlei auf die Anstände der Deputation wegen des 12. Punktes erwiedert habe, dass auf diese Art der Gesetzartikel früher zur Verhandlung komme. Er erklärt sich gegen die Modification und besonders für die Beibehaltung des *in sensu legis*, da wir diesen Ausdruck in den Gesetzartikeln über das Seesalz, und die Unabhängigkeit der ungarischen Hofkammer, welche bereits durch die Concertation gingen, gleichfalls vorfinden.

Palatin: Zwischen diesen beiden Gegenständen herrschet der wesentliche Unterschied, dass über die Unabhängigkeit der ungarischen Hofkammer klare Gesetze vorhanden sind, der gegenwärtige Fall aber mehr aus der Natur der Sache gefolgert wird.

Gr. *Georg Károlyi:* Nach so vielen höchst weisen Aeusserungen bleibt mir nur sehr wenig hinzuzufügen übrig: durch die Weglassung der in Frage stehenden Ausdrücke würde das Gesetz seine Kraft für die Gegenwart und den Nutzen für die Zukunft verlieren. Wir erinnern uns, mit welcher Dankbarkeit die Reichsstände des Monarchen Gerechtigkeitsliebe und Huld aufnahmen. Warum sollte denn ein Wunsch mit kindlichem Vertrauen vorgetragen und mit väterlicher Gnade gewährt kein bleibendes Denkmal im Gesetze finden? Indem ich hinsichtlich des *in sensu legum* der bereits ausgesprochenen Mehrheit mich anschliesse, wünschte ich dem Worte *desiderium* noch jenes: *legale* vorzusetzen, weil man vom gesetzgebenden Körper nicht voraussetzen kann, dass er ein gesetzwidriges Verlangen vortragen werde. Die Verpflichtung, welche jeder Deputirte gegen seine Committenten hat, bestimmt mich, die Aufnahme meiner Erklärung gegen die Modification der Hofkanzlei, zur Aufrechthaltung unserer Rechte, in das Protokoll, hiermit zu verlangen.

Obergespan Br. *Bedekovich:* Ganz wie der Gouverneur von Fiume, und fügt noch hinzu: die allgemeine Berufung auf die Gesetze ist bei uns nicht üblich; wollen wir ein Gesetz bekräftigen, so geschieht es durch Erwähnung einzelner, schon bestehender Gesetze. Ich kann ferner nicht zugeben, dass die Weglassung der Worte *in sensu legum* den Gegenstand dahin führe, als ob die Entdeckung der Nothwendigkeit bloss in Folge der königlichen Gnade geschehen wäre: die Verehrung, welche die ungarische Nation für ihren König fühlt, schreibt auch Dasjenige der Huld des Monarchen zu, welches sie mit vollem Rechte ansprechen kann.

Niczky von Eisenburg danket dem Oberstlandrichter für die Aufklärung über das Nuncium der Magnaten*), schliesst sich der Meinung der übrigen Ablegaten an und erklärt hinsichtlich des 12. Punktes,

*) Dieser Dank wurde noch von den meisten Rednern wiederholt.

dass in Folge des 28. §. 1618 über jene Ausdrücke, welche aus der königl. Resolution genommen sind, keine Abänderung statt finden könne.

Palatin: Es diene dem verdienstvollen Ablegaten von Eisenburg zur Auskunft, dass der von ihm angeführte Gesetzartikel sich nicht auf die Concertation anwenden lasse, da er von jenen Gesetzen handelt, welche bereits die königl. Sanction erhalten haben.

Petrovay: Es scheint, als ob es der Hofkanzlei nur um grössere Deutlichkeit zu thun wäre. Bis jetzt waren wir nicht gewohnt, vortheilhafte Auslegungen unserer Gesetze durch diese hohe Stelle zu erlangen.— Auch können Wohlthaten Niemanden gegen seinen Willen aufgedrungen werden: die Hofkanzlei lasse uns daher in unserer Dunkelheit.

Hertelendy: Nachdem über das Recht der Erforschung der Nothwendigkeit nur Eine Stimme unter der Nation ist, würde jeder Deputirte sich einer schweren Verantwortlichkeit aussetzen, wenn er von der Erwähnung dieses so klaren Rechtes abstände. Die Berufung auf die Gesetze können wir sicher von einem so gerechten Monarchen begehren, welcher schon im Laufe dieses Reichstages so wiederholte Beweise seiner Anhänglichkeit an die vaterländische Constitution gegeben hat. Die Weigerung der Hofkanzlei muss unsre ganze Aufmerksamkeit erregen; und wenn ich auch hierüber in keine weitere Zergliederung eingehen will, so muss ich dennoch bemerken, dass das Reich und der König zu eng mit einander verbunden, und die Reichsstände von einem zu edlen Geiste durchdrungen sind, um hierüber nicht noch alle nöthigen Versuche zu machen, deren Erfolg wir bei einem so gerechten Monarchen mit ziemlicher Gewissheit voraussehen können. Desto schmerzlicher aber muss uns die gegenwärtige Weigerung der Hofkanzlei fallen.

Judex Curiae: Auf diese letztere Bemerkung habe ich bloss zu erwiedern, dass man jede Sache aus verschiedenem Gesichtspunkte betrachten könne. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Hofkanzlei den Sekretär des Königs vorstelle, und durch die verlangte Modification nichts verlange, was mit der Würde des gesetzgebenden Körpers unvereinbar wäre.

Komáromy: Ich werde zur Sache selbst nichts hinzufügen, der Gegenstand ist erschöpft; nur muss ich bemerken, dass wir unsern Committenten sowohl wegen der Circulation, als wegen des zu bringenden Gesetz-

ich um so mehr zur Annahme derselben, als es immer gefährlich wäre, einen so vortheilhaften Artikel einigen Worten aufzuopfern.

Földváry: Auf die Modification S. E. des Herrn Personals erlaube ich mir nur die Bemerkung, dass in selber das Wort *legalis* nur auf das Verlangen des Landes, nicht aber auf unser Recht der Nothwendigkeitserforschung sich zu beziehen scheint; wohingegen die Worte *in sensu legum* beides umfassen.

Personal: Dieses kann ich nicht zugeben, und muss erklären, dass, wenn ich nicht die Ueberzeugung hegte, dass in der durch mich vorgeschlagenen Modification unser diesfälliges Recht deutlich dargethan werde, ich sie nicht vorgeschlagen hätte. Denn nicht nur ein Recht, sondern die Pflicht selbst gebietet den Reichsständen die vorläufige Erforschung der Nothwendigkeit. —

Obergespan *Lányi* stimmt gänzlich der Modification des Personals bei. *Almásy* (von Zips) erklärt sich gegen alle Modificationen.

Nagy: Die Besorgnisse, welche die Hofkanzlei von der Annahme des Artikels in der vorgeschlagenen Form zurückhalten, scheinen mir nicht sehr tief gegründet. *Ad desiderium?* Was befürchtet hiervon die Hofkanzlei? etwa, dass die Regierung bei ähnlicher Gelegenheit abermals die Nothwendigkeit werde erweisen müssen? Nun fürwahr, ausserdem, dass dieses nun mit unserer Constitution nicht anders vereinbar ist, erachte ich es immer für eine angenehme Lage, wenn man bloss seine Bedürfnisse zu entdecken braucht, um sogleich Abhilfe für selbe zu erlangen. — Und vollends *in sensu legum* — wer mag wohl diesen Ausdruck, bei was immer für einer Gelegenheit, einem freien, constitutionellen Volke in Abrede stellen? Mögen hierüber die Worte im Gesetzbuche stehen oder nicht; es ist ein gar erbärmlicher Anhaltspunkt die Deutung zweifelhafter Ausdrücke, und man langet gegenwärtig nicht aus damit: wenn einer Nation Geist genug inwohnet, ihre Rechte kräftig zu behaupten, wird keines Sterblichen Macht im Stande sein, sie davon abzubringen. Daher sollte auf beiden Seiten nicht zu ängstlich an Worten gehalten werden, und die Modification S. E. des H. *Tavernicus* scheinet mir die zweckmässigste, wäre es auch nur, weil sie das Wort geruhten — *dignata* — nicht enthält, welches immer eine Gnade und keine gesetzliche Verpflichtung voraussetzet.

Borsiczky: Die Weise der Hofkanzlei, mit welcher sie die wichtigsten Ausdrücke in den Gesetzartikel sich aufzunehmen weigert, widerstreitet dem 3. §. 2. Th., welcher sagt: wenn der König ein Gesetz will, muss er das Volk fragen, und wenn das Volk sagt, ja, soll es geschehen. Also nicht das Volk muss den König fragen, sondern er das Volk. — Was übrigens die Sache selbst betrifft, will ich zu dem bereits Gesagten nur noch hinzufügen, dass, wenn bei unserer gesetzlichen Verpflichtung, den Bedürfnissen der Regierung abzuhelfen, wir andererseits kein Recht hätten, uns um die Nothwendigkeit zu erkundigen, unsere Lage hierin schlechter wäre, als jene des Contribuenten: denn der 8. Art. 1715 bestimmt deutlich, dass bei aussergewöhnlichen Umständen die Erhöhung der Contribution nur nach genauer Erforschung der Nothwendigkeit dürfe bewilligt werden. Mit Recht können wir daher verlangen, dass jene Verfügung des Gesetzes, welche das Loos der Contribuenten klar festsetzet, auch die Rechte des Adels in ein ähnliches Licht stelle; besonders im gegenwärtigen Falle, wo in Friedenszeiten ein Subsidium bewilligt wird, wie kein früheres Beispiel unter ähnlichen Verhältnissen von diesem Umfange darthut.

Palatin: Hierauf kann ich nur erwiedern: Wenn der König dem Volke ein Gesetz in Vorschlag bringt, ist wohl die Beistimmung desselben dazu nothwendig; hier aber kommt der Vorschlag vom Volke, daher ist die Genehmigung des Königs hier erforderlich, da die gesetzgebende Gewalt dem Könige und der Nation gemeinschaftlich zustehet. Uebrigens ist die Art der Gesetzgebung im 12. und 13. Art. 1791 umständlich und genau bestimmt, und ich zweifle, dass der verdienstvolle Ablegat von Trentschin seine obige Meinung würde geäussert haben, wenn er diesen Gesetzartikel vor Augen gehabt hätte. — Das Gleichniss zwischen dem Adel und dem Contribuenten hat eben so wenig Grund. Im 8. Art. 1715, wo die Contribution bestimmt wird, kann man auch den Unterschied zwischen ihm und einem adeligen Subsidium genau erkennen. Dieses wird freiwillig im Falle der Nothwendigkeit bewilliget; jene läuft unaufhaltsam. — Das Subsidium des Adels gründet sich auf eine erhabene Ansicht, welche uns sämmtlich eigen sein muss; aus einer heiligen Pflicht, die uns Alle obliegt. Die Contribution gehet vom Eigenthum des Bauers, und wenn die Reichsstände hierin

alle Erfordernisse genau abwägen, handeln sie nur in Folge ihrer Pflicht. Nicht also ist es mit den adeligen Subsidien: Diese bewilligen wir zur Vertheidigung des vaterländischen Herdes, und dürfen daher bei dessen Bewilligung nicht allzubedenklich sein. Dieses bitte ich die L. Reichsstände gefällig zu beherzigen. Den Gegenstand selbst betreffend, hatte ich Gelegenheit zu bemerken, dass die Mehrzahl auf Hinweglassung der Worte *praevie* und *taliter*, so wie auf Beibehaltung der Ausdrücke *juxta desiderium* und *in sensu legum* gerichtet, und für einen weitern Versuch mit der Hofkanzlei gestimmt sei. Die Glieder der Reichsdeputation haben die Ansichten der Reichsstände vernommen, und mögen sich in Gemässheit derselben zu einem weitern Versuch anschicken. Meine Meinung hierüber habe ich zwar deutlich erklärt: doch gebe ich gern der Majorität nach.

Es wurde dann sowohl der übrige Context dieses Subsidionalartikels, als auch einige andere Gesetze berathen, und nach Debatten von unbedeutendem Interesse angenommen. Die Sitzung wurde hierauf beschlossen.

Gemischte Reichstagssitzung vom 17. December Abends.

Da die Deputation noch mit der Concertation beschäftiget war, so wurden jene Gravamina, welche wegen Kürze der Zeit auf ihrem gewöhnlichen Wege durch beide Tafeln nicht gehen konnten, verhandelt.

Gr. *la Motte:* Ich will zwar dem Gange des Reichstages kein Hinderniss legen; da jedoch die gegenwärtige Verhandlung der Landesbeschwerden gänzlich dem Diätalgange zuwider ist, so bitte ich, meine diesfällige Protestation zu Protokoll zu nehmen, damit aus dieser Regellosigkeit keine Folgerungen für die Zukunft gezogen werden.

Hierauf wurden die Beschwerden 4. Classe verlesen und grösstentheils ohne besondere Bemerkungen gelassen.

Auf das Gravamen des Eisenburger Comitats Nr. 10., dass, ungeachtet der Versicherung der Regierung, dass die Nationalbank eine Privatgesellschaft und mit der Regierung in keiner unmittelbaren Verbindung sei, dennoch bei Gelegenheit, als ein Theil der Banknoten ausser Cours gesetzt wurde, dieses den Behörden durch

die Statthalterei mitgetheilt wurde, woraus geschlossen werden könne, dass der Staat hierin in einer unmittelbaren Correlation mit der Bank stehe, erwiederte der *Oberstschatzmeister:* Obgleich die Nation die Wiener Banknoten als Geld nicht anerkannt hat, so befinden sich doch von diesen zu namhafte Summen in den Händen der Privaten, als dass die Statthalterei diese Verständigung des Publicums hätte unterlassen können; ja, ich bin der Meinung, dass, wenn es unterblieben wäre, höchst wahrscheinlich das Eisenburger Comitat diese Unterlassung zum Gegenstand eines Gravamens gemacht hätte. — Die Beschwerde unterblieb. —

Bei Gelegenheit des Postulates Nr. 11. bemerkte *Nagy*, dass nach dem, was S. k. H. wegen der *ungarischen Academie* den Reichsständen zur Aufklärung ertheilt, dieses Institut der besondern Unterstützung des Landes in solchem Grade würdig sei, dass sowohl hierüber, als auch wegen Ankauf der Jankoviczischen Alterthümer für Rechnung des Nationalmuseums, die Deputirten bei ihren Jurisdictionen wegen Ertheilung nöthiger Vollmachten zu Beiträgen der Behörden sowohl, als auch von Privatpersonen sollen angewiesen werden. Hierauf erklärte der *Oberststallmeister*, dass die *Ludovicea-Militärakademie*, welche nun durch die Freigebigkeit würdiger Patrioten und die unvergesslichen Bemühungen S. k. H. ihrer Vollendung so nahe sei, eine besondere Unterstützung um so viel eher verdiene, als in selber so viele adelige Jünglinge eine höhere militärische Bildung erlangen werden. (Angenommen.)

Endlich erschien die Reichsdeputation.

Judex Curiae: In Folge unseres heutigen Auftrages wegen fernerer Concertirung des Subsidionalartikels haben wir alle unsere Kräfte aufgeboten, den Instructionen gemäss zu verfahren; wir haben die Besorgnisse und Gründe der Nation mit lebhaften Farben dargestellt, und ich glaube nicht, dass auch ein einziger Beweggrund vernachlässiget worden sei. Ich muss hierin den übrigen verehrten Mitgliedern alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, indem ich erkläre, dass sie die Rechte der Nation mit aller Kraft und wirklich bewunderungswürdiger Tapferkeit verfochten; allein S. E. der Reichskanzler erwiederten, nicht einmal, sondern wohl zwölfmal, dass es nicht in seiner Macht stehe, von der gemachten Modification abzugehen. Er habe hierüber gemessene Instruction, von welcher abzuweichen ihm nicht mög-

lich sei. Endlich, nach vielen Versuchen, mancherlei Gegenreden und unserer bestimmten Erklärung, dass der Reichsstände Verlangen einstimmig sei, gab uns S. E. einige Hoffnung, und versprachen, alsogleich einen Courier an S. Majestät abzusenden. — Obwohl wir dem zufolge wenig Trost zu bringen im Stande sind, bitte ich dennoch, unsern guten Willen gütig aufzunehmen. — Ferner haben wir den Krönungsartikel mit der Hofkanzlei folgendermaassen modificirt. (Er liest ihn vor.)

Palatin: Da wir den ganzen heutigen Tag in der Sitzung zugebracht, und die Nacht schon vorgerückt ist, so wird dieser Artikel, wegen seiner Wichtigkeit, zur Dictatur gegeben und in der morgigen Sitzung berathen werden. Die Sitzung wird geschlossen.

Reichstagssitzung vom 18. December.

Der *Palatin* erklärt, dass die Berathung der durch die Hofkanzlei im Krönungsartikel gemachten Modificationen den Gegenstand der heutigen Berathung bestimmen.

Die Modificationen werden verlesen; nebst mehren, worüber die Coalition leicht erfolgte, waren besonders jene, welche zu den lebhaftesten Debatten Anlass gaben, nämlich

statt:

ea ratione permanente: quod eadem superstite Serenissimus neo coronandus Rex in nullam administrationem Regni citra expressam summe fatae Suae Majestatis voluntatem, et Regnicolarum assensum semet immissurus sit,

wollte die Hofkanzlei gesetzt haben:

ea ulteriori benigna Majestatis Suae Declaratione addita: quod dum in vivis egerit, neo coronando Regi Partem Regiminis haud delatura, sed omnes, qui sibi Deo propitio supersunt dies, prout hactenus semper, ita in futurum quoque constanter et indefesse felicitati fidelis et percarae sibi Gentis Hungarae consecratura sit, permanente.

Ferner statt:

editum Benignum Suum eadem, in qua Status et Ordines ipsi hac vice conquieverunt forma, Diploma,

verlangte die Hofkanzlei in den Artikel aufzunehmen:

extraditos Benigno Diplomati Suo insertos articulos.

endlich:

locatae in se fiduciae apprime satisfacturi ad Benignam Suae Majestatis Sacratissimae Propositionem eo promptius accesserunt, quod Sua Serenitas Caesareo-Regia robur Imperii in sanctimonia Legum reponendo, fidus Libertatum avitaeque Constitutionis Custos pariter ac Propugnator futura sit.

Dieses wollte die Hofkanzlei gänzlich weglassen.

Prónay: Durch die von der Hofkanzlei verlangten Modificationen geht das Wesentlichste des Gesetzartikels verloren: *ut in nullam administrationem regni etc.*, muss nothwendig verbleiben, wenn gleich diese Clausel nur in der Repräsentation, nicht aber in der k. Resolution enthalten ist; denn nachdem der 2. Art. 1622 und der 1. Art. 1659 dieses Recht der Stände im 17. Punkte des Diploms ebenfalls enthält, dieses Gesetz nicht abrogirt ist, auch kein neueres vorhanden sein kann, da seit dieser Zeit kein ähnlicher Fall sich ergab, so kann man auch aus der nicht erfolgten ferneren Bestätigung dieser Artikel keinen Grund für das Gegentheil anführen. — *Eo promptius accesserunt*, liegt in der Natur der Sache. Da der Monarch die Krönung seines erstgebornen Sohnes im ersten Punkte der k. Propositionen verlangte, zeigte er dadurch deutlich an, dass er den Gegenstand der Reichstagsverhandlung unterwerfe: auch konnte er den Kronprinzen ohne die Nation nicht krönen. Dieses muss daher von Seite des Landes erwähnt werden, eben so die Hoffnung, dass der junge König ein Hort und Verfechter der vaterländischen Constitution sein werde. Dieses ist schicklich zugleich und gesetzlich. — Der Ausdruck: *in qua Status et Ordines ipsi hac vice conquieverunt forma* ist vom König in seiner Resolution angenommen. Wie können wir daher Anstände machen, selben in das Gesetz aufzunehmen? Was endlich die Worte *hac vice* anlanget, welche die Reichsstände dieser k. Erklärung beigefügt haben — obwohl auch dieses ein gesetzliches Verlangen wäre — habe ich gegen das Ausbleiben derselben nichts einzuwenden. Uebrigens halte ich es für nothwendig, gegen das Verfahren der Hofkanzlei, mit welchem aller bisherigen Diätalpraxis zuwider, sie sich weigert, Ausdrücke der Resolution in den Gesetzartikel aufzunehmen, einen öffentlichen Einspruch einzulegen. Bis jetzt wurden die Gesetze immer aus Repräsentationen und Resolutionen verfasst, dieses kann in unsern Gesetzbüchern von Zeile zu Zeile nachgewiesen werden. Woraus sollten wir

auch Gesetze verfertigen, wenn es nicht auf diese Weise geschähe? Es wäre von verderblichen Folgen, wenn dasjenige, welches uns auf diplomatischem Wege erklärt wird, später für das Gesetz verweigert würde. Mit eben dem Rechte könnten die Reichsstände immer nur dasjenige in das Gesetz aufnehmen wollen, welches aus den Repräsentationen zu ihren Gunsten ausgelegt werden kann. Sollte die Hofkanzlei noch ferner bei ihrem Willen verharren, so muss ich die mächtige Intermediation S. k. H. des Palatins unterthänigst in Anspruch nehmen; wenn aber auch diese ohne Erfolg bliebe, bin ich bereit, lieber vom ganzen Gesetze abzustehen.

Palatin: Der verdienstvolle Ablegat von Neográd findet das Verfahren der Hofkanzlei gegen die Diätalpraxis. Der gegenwärtige Reichstag ist bereits der achte, dem ich beiwohne, wogegen, meines Wissens, der ehrenwerthe Deputirte nur eben zum zweitenmal anwesend ist, daher schmeichle ich mir, über diesen Gegenstand einige Erfahrungen zu besitzen. Die ganze Reichstagsverhandlung ist ein Tractat, wo man nach kürzern oder längern Verhandlungen endlich übereinkommt. Die Reichsstände tragen die Gesetzartikel vor, die Hofkanzlei macht hierauf ihre Bemerkungen; wo man nicht übereinkommen kann, berathen sich die Stände ferner, und diese Berathung hat ebenfalls die Uebereinkunft zum Zwecke; jeder Theil gibt nach Möglichkeit nach, und so entstehen endlich unsere Gesetze. Hierin sehe ich nichts Ordnungswidriges, und kann daher nicht zugeben, dass dieses gegen die Praxis sei. Dieses wollte ich zur Verständigung hierüber vorbringen: den Gegenstand selbst betreffend, sehe ich S. E. den Herrn Personal bereit, seine Meinung zu sagen.

Personal: Zu wichtig ist dieser Gegenstand, als dass ich nicht mit jener Offenheit, die ich bei jeder Gelegenheit beurkundete, meine Meinung darlegen sollte. Ich muss erklären, dass bei der Concertation besonders dahin müsse gesehen werden, dass nicht Neuerungen sich einschleichen, welche mit der Zeit der Nation und dem Landesfürsten gefährlich sein könnten. Daher dürfen wir hierin ohne Noth und besondern Nutzen von den verjährten Gebräuchen nicht abweichen. Zwei Punkte sind gegenwärtig besonders in Frage gestellt: 1) dass, wenn S. Majestät einen Theil der Regierung Ihrem gekrönten Sohne übergeben sollten, hierzu auch die Einwilligung der Reichsstände nothwendig sei; 2) dass

vom Inauguraldiplome erklärt werde, dass die Reichsstände mit dem gegenwärtigen Inhalte desselben sich begnügen, oder, mit andern Worten, dass die Abänderlichkeit des Diploms anerkannt werde. Da dieser letztere Theil für die Rechte der Nation der wichtigere ist, will ich mit selbem beginnen: Vor Anfang dieses Reichstages war ich stets der Meinung, dass es gefährlich sei, über diesen Punkt von der pragmatischen Sanction und dem Herkommen abzugehen. Dieses ist keine neue Ansicht, denn auch unsere Väter hatten hierin keine andere. Hierzu diene uns besonders das Beispiel von 1792; — ich muss um Nachsicht bitten, wenn ich bei diesem Gegenstande etwas umständlicher zu Werke gehe — schon dazumal wurde das: *in qua vos conquiescitis forma* gesagt, als unseres vielgeliebten Monarchen heilbringende Krönung vor sich ging. Die Reichsstände verlangten dazumal in ihrer Repräsentation vom 23. Mai 1792 das Diplom des Königs Leopold II., und unser Herr willigte in seinem Rescripte von 3. Juni in dieses, von seinem unvergesslichen Vater ausgestellte, Diplom. Obwohl nun das *conquiescitis* schon dazumal vorkömmt, so hielten es die Reichsstände dennoch nicht für gerathen, selbes ins Gesetz aufzunehmen, indem sie mit weiser Vorsicht den Grundsatz aufstellten, dass man die heiligsten Theile des Diploms keiner Frage oder Veränderung unterwerfen könne, ja im Gegentheil die Unabänderlichkeit derselben festsetzen müsse. — Welche Meinung wir immer vom Diplome haben mögen, die Grundpfeiler desselben sind heilig und unantastbar. Können auch Fälle eintreten, wo man in weniger wesentlichen Theilen desselben Abänderungen oder Zusätze für nothwendig erachtet, so wünsche ich doch das Diplom in seiner Wesentlichkeit keiner Frage auszusetzen. Denn wäre es den Reichsständen gestattet, Veränderungen in den Hauptpunkten des Diploms zu verlangen, so könnte man ein Gleiches auch der Regierung nicht verweigern, und *dahin* wäre dann jede Garantie für die Fortdauer dieses unseres heiligsten Paladiums. So betrachteten unsere Väter diesen Gegenstand im Jahre 1792, so müssen wir ihn betrachten. Hieraus folgt aber nicht, dass das Diplom in minder wesentlichen Theilen keines Zusatzes, keiner Hinweglassung fähig sei: denn, wenn die Nation eines ihrer Rechte geschmälert glaubte, oder ein besonderes wichtiges Gesetz ganz sicher zu stellen wünschte, bediente sie sich auch dieses Rechtes, und jene Artikel kamen,

in Folge reichstägigen Einverständnisses, in das Diplom; so wurden die Gesetze von 1741 und 1790 in das Diplom von 1792 aufgenommen. Doch immer war das Augenmerk darauf gerichtet, dass die Grundpfeiler des Diploms unabänderlich blieben. Daher müssen auch wir auf diesem, von unsern Vorfahren betretenen Wege verbleiben, und, indem wir uns mit dem Diplome unseres regierenden Königs auch gegenwärtig begnügen, hierüber im Gesetze nichts erwähnen. — Den ersten Punkt betreffend ist es zwar wahr, dass die Reichsstände ihr diesfälliges Verlangen dem Monarchen vortrugen; allein es kam hierauf keine gerade Resolution, obwohl S. Majestät andererseits erklärten, dass sie unabänderlich entschlossen seien, den jüngstgekrönten König keinen Theil an der Regierung nehmen zu lassen. Die Hofkanzlei weigert sich daher nicht ohne Grund, diesen Ausdruck, als in der Resolution nicht vorfindlich, in das Gesetz aufzunehmen. Indessen, um hierin jede Besorgniss der Reichsstände zu beschwichtigen, wäre mein gehorsamster Vorschlag, statt der durch die Hofkanzlei vorgeschlagenen Worte, *ea ulteriori benigna mentis Suae declaratione addita*, zu setzen: *ea ulteriori assecuratione data*, weil dadurch die Uebertragung der Regierung ausgeschlossen und das Recht der Reichsstände hierin ausser alle Frage gestellt würde.

Somsich wie *Prónay*, und fügt noch hinzu: Die Befürchtung S. Ex. theile ich nicht, und würde im Uebrigen das Beispiel von 1792 eher befolgen wollen, wenn gegenwärtig das Wort *praestabilitae* nicht statt gefunden hätte, welches dazumal der Fall nicht war. Um die Wirkung dieser gefährlichen Aeusserung zu zerstören, erfolgte unsere Repräsentation, in welcher wir sagten (er liest die Stelle *): worauf S. Majestät erwiederten: *eadem, in qua Vos ipsi conquiescitis, forma*, dass daher nun dieser Ausdruck in das Gesetz aufgenommen werden müsse, unterliegt aus eben diesem Grunde keinem Zweifel. Sollte ich jedoch so unglücklich sein, die-

*) Cum enim praecedentium temporum exempla doceant, Inauguralia Diplomata rationi communis utilitatis et mediorum confirmandae reciprocae fiduciae, mutuo Regis et Regni Statuum consensu, per additamenta et modificationes, Articulo etiam 1mo 1715 memoratas, atque in Articulis 2do 1791 et 1792 contentas, accommodata exstitisse: fatemur ingenue, nos expressionem vocis „praestabilitae" *eo sensu, quod omnis de Diplomate Inaugurali diaetaliter tractandi via in futurum praeclusa sit, accepture non posse.*

ses mein Verlangen unerfüllt zu sehen, so bitte ich, meine jetzige Erklärung zu Protokoll zu nehmen.

Personal: Ich werde nur sehr Weniges erwiedern. Ueber das *praestabilitae* erfolgten zwar Diätalverhandlungen; allein ich muss gestehen, dass ich die Befürchtungen, welche man aus diesem Worte fasste, für übertrieben halte. Das *praestabilitae* wurde nicht in *dem* Sinne gesagt, dass es sich auf alle Theile des Diploms erstrecke, sondern vielmehr, dass *die Ausstellung des Diploms* festgesetzt sei; hierin muss wohl etwas Bestimmtes, *praestabilitum*, sein. Jede andere mögliche Besorgniss haben die Reichsstände durch ihre Repräsentation vernichtet, wo sie ihre Meinung hierüber dem Monarchen vortrugen. Das Wort kommt nur in den Regalen vor, und überhaupt haben einseitige Schriften und Behauptungen *eines* Theiles der gesetzgebenden Gewalt keine bindende Kraft. Es wäre andererseits auch sehr gefährlich, den Grundsatz aufzustellen, dass alles, was in den k. Propositionen enthalten ist, auch gesetzliche Kraft besitze, und nur durch ein Gesetz vernichtet werden könne.

Takáts: Welch heftige und gegründete Besorgnisse das Wort *praestabilitae* erregt habe, beweiset die diesfällige Repräsentation, worin ausdrücklich gesagt wird, dass wir nicht zugeben können, dass jeder weitere Weg über das Diplom zu verhandeln abgeschnitten sei, und wir nur *für jetzt — hac vice —* in das Diplom von 1792 willigen. Hierauf erhielten wir die Antwort des Monarchen, welche uns zwar dazumal beruhigte; allein die Nachwelt verlangt eine Sicherstellung für die Zukunft. — Dass von Zeit zu Zeit selbst über die Fundamentalartikel des Diploms Verhandlungen vorfielen, und in Folge derselben Veränderungen vorgenommen wurden, beweisen unsere Gesetzbücher. Die Befürchtung S. E. des Personals, dass aus diesem Grundsatze gefährliche Folgen sich ergeben könnten, hege ich nicht; gegen dieses sind wir durch den 8. Art. 1741 auf ewige Zeiten sicher gestellt, wesswegen auch dieser Artikel als eines unserer Fundamentalgesetze mit Recht betrachtet wird. Allein eben aus diesem Grunde verlange ich, dass dieses unser Recht nun auch im Gesetzartikel deutlich ausgesprochen werde. — Wenn ich auf jene glücklichen Zeiten zurückgehe, wo unser väterlicher Monarch das Ruder der Regierung ergriff, und bedenke, dass er *aus eigenem Antriebe* diesen Zusatz wünschte — *proprio motu addi cupiverit* — ohne dass es durch das

Land verlangt worden wäre, weil er wollte, dass hierüber Alles deutlich sein und nie eine Frage entstehen sollte: kann ich mich nicht überreden, dass er jetzt den ähnlichen Wunsch des Reiches unerfüllt lassen sollte, wenn er davon unterrichtet würde. Es ist bekannt, mit welcher Bereitwilligkeit der verehrungswürdige Monarch jene Wunden heilte, die unter seiner Regierung, wegen ungünstiger Verhältnisse, unserer Constitution geschlagen wurden. — Bitten wir daher S. k. H., unsern vielgeliebten Palatin, dass er diese unsere Wünsche vor den Thron des Monarchen bringe, welcher im ähnlichen Falle aus freiem Antriebe bewilligte, um was wir damals nicht baten. — Das Vertrauen — *fiducia* — soll zwischen König und Volk — diess ist der Wille des Monarchen — auf das Festeste bestehen: wie sollten wir daher Worte und Handlungen befürchten können, welche vielmehr geeignet wären, dieses Vertrauen zu schwächen, als es zu befestigen?

Oberstlandrichter; Durch S. E. den Herrn Personal ist das Wesentliche dieser Frage schon zu sehr erschöpft, als dass ich noch etwas hinzuzufügen für gut hielte. Ich erachte es jedoch für meine Pflicht, meine vollkommene Beistimmung in diese Grundsätze kund zu thun. Eben dasjenige, welches uns der verehrte Ablegat von Pressburg hinsichtlich jenes herzerhebenden Augenblickes, dem ich selbst beiwohnte, ins Gedächtniss rufet, bestätiget mich in der Ueberzeugung, dass, indem der Monarch dazumal eines der schönsten Diplome ausgestellt, dennoch in das Gesetz dieser Ausdruck mit Recht nicht aufgenommen wurde. In das Diarium zum ewigen Andenken mögen derlei erhabene Züge kommen; aus dem Gesetze aber wollten unsere Voreltern von jeher alles sorgfältig verbannt wissen, was unglücklichen Zeitverhältnissen oder den falschen Auslegungen Uebelgesinnter zu leicht ausgesetzt wäre. Gleichwie daher sie sich hiermit begnügten, sollen auch wir es thun. Auch ich halte unsere Besorgnisse wegen des *praestabilitae* für übertrieben. Nie haben die Regalen die Kraft der Gesetze, welche letztere aus gegenseitigen Tractaten hervorgehen, und es wäre gefährlich, festzusetzen, dass, wenn etwas von einer Seite behauptet wird, es nicht durch die Verneinung des andern Theiles gänzlich ausser Wirkung komme. Hinsichtlich des 2) muss ich bekennen, dass ich den Ausdruck in allen ähnlichen Fällen vorfinde; allein S. E. der Herr Personal hat mich hierüber vollkommen beruhigt: sobald

der Monarch seinen bestimmten Willen hierin erklärt, und uns sicherstellt, ist alles Andere überflüssig.

Marczibányi von Trentschin: Das Recht des Landes auf dessen Beistimmung bei Uebertragung der Regierung muss aufrecht erhalten werden. Die Erklärung, welche S. Majestät der König hierüber ertheilten, ist einseitig, und bezieht sich nur auf die Absicht und Handlung des Monarchen, nicht aber auf unser Recht; auch wurde die Modification nur durch die Hofkanzlei, ohne dass die Reichsstände vorläufig darin übereingestimmt hätten, ebenfalls einseitig vorgeschlagen. Noch unleugbarer aber ist unser Recht, über das Inauguraldiplom zu verhandeln, und nicht bloss in Nebendingen, sondern in den Grundartikeln selbst können, mit beiderseitiger Einstimmung, Abänderungen vorgenommen werden, wie dieses auch wiederholt geschehen ist. Während der Regierung des Hauses Oesterreich wurde das Diplom schon dergestalt umgeändert, dass es den alten Diplomen schon ganz unähnlich geworden ist. Unter Ferdinand I. bestand es aus 27 Artikeln; nun ist es auf fünf zusammen geschmolzen. So wurde die Widerstandsclausel der goldnen Bulle ausgestrichen, die k. Erbfolge Anfangs für das männliche, dann aber durch die pragmatische Sanction für das weibliche Geschlecht festgesetzt; noch später wurde der 8. Art. 1741 als ein Grundgesetz in das Diplom aufgenommen. — Dieses sind doch fürwahr keine unbedeutenden Veränderungen in blossen Nebensachen. Ich wiederhole daher meine Behauptung: dass, wenn *auch gegenwärtig* der König und die Nation Veränderungen *in den wesentlichsten Theilen* des Diploms vornehmen wollen, sie es mit vollem Rechte thun können. Und da wir nun schon in jener betrübten Lage sind, wo die Palatinalintermediation statt haben muss, so bitte auch ich S. k. Hoheit, die Vermittlung zwischen dem Monarchen und der Nation zu übernehmen. Sollte diese aber erfolglos sein, so möge der Gesetzartikel über die Krönung gänzlich wegbleiben, und nur dann verfasst werden, wenn der jetzt gekrönte König die Zügel der Regierung ergreift. Wir werden uns dann bestreben, diesen Artikel vom König zu erlangen.

Palatin: Die Concertation kann nicht einseitig genannt werden, da eben ihr Inhalt der Gegenstand dieser gegenwärtigen Reichstagsverhandlung ist; jedes Gesetz aber ist das Resultat der Tractate zwischen König und Volk, und nur dasjenige wird aufgenommen, wor-

über man überein gekommen ist. Aber auch die diesfällige Erklärung des Monarchen ist nicht einseitig, denn die Reichsstände haben sich damit begnügt. Da übrigens das Diplom nur beim Antritt der neuen Regierung in das Gesetz aufgenommen wird, so erachte ich jede Verhandlung über dasselbe als ausser der Zeit vorgenommen.

Ragályi: Ich muss bekennen, dass meine Meinung über den Antheil an der Regierung, vom Beginn der darüber gepflogenen Verhandlungen, immer dahin ging, dass die Zusicherung hierüber durch denjenigen geschehen soll, auf dessen Haupt die Krone gesetzt wird, nicht aber in das Gesetz aufgenommen werde. So geschah es auch 1687, obwohl erst dazumal die Erbfolge des Hauses Oesterreich bestimmt wurde. Warum gegenwärtig diese Veränderung gemacht würde, warum die Regierung so sehr auf der Weglassung bestehe, kann ich nicht begreifen; finde es aber für nothwendig, dass, wenn sich die Reichsstände hierüber sicher stellen wollen, dieses in das Gesetz aufgenommen werde, und selbst für den Fall, wenn der Vorschlag S. E. des Personals angenommen würde, dürfte die Beistimmung der Nation nicht mit Stillschweigen übergangen werden, denn dieses ist der Hergang der Sache und unser Recht. Die Einstimmung der Reichsstände zur Krönung selbst muss aber darum erwähnt werden, weil einzig und allein die Erklärung des Monarchen, „dass der junge König ein unerschütterlicher Vertheidiger unserer Rechte und Freiheiten sein werde," uns bestimmte, dieses nicht in das Diplom zu bringen; es kann daher weder diese Einwilligung, noch können die Hoffnungen des Reiches verschwiegen werden. Dass endlich das aus einer *minder geübten* Hand hervorgegangene „*praestabilitae*" die Besorgnisse des Reiches in einem so hohen Grade erregte, dass mehre Jurisdictionen mit verschiedenen Veränderungen des Diploms, welche nur durch die Mehrzahl überstimmt wurden, hervortraten, ist eine allbekannte Sache, und eben so unbezweifelt ist, dass hierzu das Land ein vollkommnes Recht habe, und mit Ausnahme der Herrschaft des Hauses Oesterreich und der Aufrechthaltung unserer Freiheit, alles könne im Diplome mit beiderseitiger Einstimmung abgeändert werden. Ich finde vielleicht eher in der Form Anstand, als in der Sache selbst; denn jenem, was hierüber durch die Deputirten von Pressburg und Trentschin vorgetragen wurde, genüge es nur noch hinzuzufügen, dass sowohl im Jahre

1687, wo das Reich in ähnlicher Lage war, die Reichsstände die Abänderlichkeit des Diploms gleich in ihrer ersten Repräsentation erwiesen, als auch dieses 1715, 1741, und selbst bei der Thronbesteigung unsers Monarchen vollkommen bestätigten. Wenn 1792 die Worte der damaligen Resolution „*in qua conquiescitis forma*“ nicht in das Gesetz kamen, so geschah es, weil unter König Leopold II. die Constitution so heilig beobachtet wurde, dass hierüber auch nicht der mindeste Zweifel obwalten konnte. In jener Zeit, wo man auch den entferntesten Befürchtungen nicht Raum zu geben Ursache hatte, wäre ein ähnliches Ansinnen vielleicht gegen den Anstand gewesen. Nur diese Rücksicht hielt die Reichsstände dazumal ab: denn handelte es sich darum, *Rechte zu behaupten*, so wohnt noch immer Geist genug in der Nation, dieses zu bewerkstelligen. — Es ist daher mehr die Form, welche jedoch in einem constitutionellen Reiche von höchster Bedeutung ist. Da ich nun kein Beispiel weiss, wo der *König* ein ähnliches Verlangen verweigert hätte, kann ich andererseits nicht begreifen, warum die *Hofkanzlei* sich dagegen sträubet. Wenn das Wort „*praestabilitae*“ Besorgnisse erregte, so ist die jetzige Weigerung der Hofkanzlei wenig geeignet, diese zu vermindern; welcher Umstand zur Folge haben dürfte, dass wir die Aeusserungen der k. Resolutionen ferner nicht mehr mit jenem Vertrauen aufnehmen könnten, als dieses bis jetzt der Fall war. Ich vereinige daher meine Stimme mit jener von Trentschin und Pressburg.

Der *Palatin* erwidert hierauf, dass, wenn die Hofkanzlei einzelne Worte der k. Resolution in den Gesetzartikel nicht aufnehmen wolle, daraus noch nicht folge, dass sie vom Sinne dieser Resolution abgehe, denn auch die Reichsstände übergehen in ihrem Projecte zum Gesetzartikel manches in der Resolution Enthaltene mit Stillschweigen, wogegen sie Worte eingeschaltet, die daselbst nicht enthalten sind, wie „*hac vice.*“

Pázmándy stimmt zwar der Modification des Personals bei, jedoch müsse die *Einwilligung* der Stände erwähnt werden; im Uebrigen wie *Ragályi*.

Dubraviczky: Sowohl die Würde des Reiches, als auch der Anstand verlangen, dass die Einwilligung des Landes, so wie dessen Verehrung und Hoffnungen erwähnt werden. Wenn die 17 Punkte des Diploms von 1622 bis gegenwärtig auf fünf zusammengeschmolzen sind, und sich in diesen der fragliche Punkt nicht

vorfindet, so mag die Ursache darin zu suchen sein, dass während dieser Zeit keine Krönung eines zweiten Königs vorkommt. Was ferner das „*praestabilitae*“ betrifft, ist es gewiss, dass die k. Regalen allgemeine Befürchtung im Lande erregt haben, dem zufolge auch fast einstimmige Instructionen hierüber ertheilt wurden. Indem ich einerseits von der Unveränderlichkeit des Wesentlichen im Diplome überzeugt bin, kann das Entgegengesetzte bei dem minder Wesentlichen in keinen Zweifel gezogen werden.

Palatin: Die durch den verdienstvollen Ablegaten von Pesth erwähnte Besorgniss, hinsichtlich der Regalen, hatte in seinem Comitate nicht nur nicht statt, sondern die Regalen wurden mit grösster Freude aufgenommen; die Besorgnisse entwickelten sich erst im Reichstage selbst.

Obergespan Gr. *Karl Erdödy:* Ich betrachte das Diplom als einen Vertrag zwischen König und Nation. Wenn es nun Privaten frei steht, gegenseitige Verbindlichkeiten einstimmig abzuändern, warum sollte dieses der gesetzgebenden Gewalt nicht zustehen? im Uebrigen pflichte ich gänzlich der Modification S. E. des H. Personals bei.

Nagy: Was die gnädige Bemerkung S. k. H. des Palatins betrifft, dass sich diese Besorgnisse erst im Verlaufe der Verhandlungen entwickelten, ändert dieses, meiner geringen Ansicht nach, wenig an der Sache, wenn nur Dasjenige, was die Reichsstände gegenwärtig fordern, das *Resultat* dieser Verhandlungen und der darauf erfolgten Resolutionen ist. Ich betrachte Alles, was der König der Nation durch eine Resolution erklärt, als ein Eigenthum derselben, welches man ihr, ohne sie zu verkürzen, nicht vorenthalten kann. Daher darf die Hofkanzlei die wichtigsten Sätze der königl. Resolution uns nicht verweigern, da ihr Wirkungskreis sich nur auf den Styl und unbedeutendere Veränderungen beschränkt. Die Frage selbst betrachtet, finde ich die letzte Differenz bloss darin, dass der König erklärte, er *werde* seinem Sohne bei Lebzeiten keinen Antheil an der Regierung gönnen, wir aber das Recht haben, zu verlangen, dass er dieses ohne die Einwilligung der Nation auch nicht *könne*. Da wir nun *nur Einen König und Herrn* anerkennen, so darf der Monarch auch gewiss ohne unsere Beistimmung keinem Dritten, selbst seinem Sohne nicht, die Regierung übertragen. Was die Abänderlichkeit der Diplome

betrifft, war stets meine Meinung, dass die Grundpfeiler derselben unveränderlich seien, alles Uebrige aber dürfe abgeändert werden. Ich sehe hierin auch gar keine Gefahr, da es sich von selbst versteht, dass alle Modificationen nur im vollkommenen beiderseitigen Einverständnisse vorgenommen werden können; was aber beide Theile der gesetzgebenden Gewalt für zweckmässig erachten, kann unmöglich schädlich sein; viel eher wäre dieses vom Gegentheil zu behaupten, besonders in unsern Zeiten, wo durch zweckmässige Abänderungen und weise Concessionen so Vielem vorgebeugt werden kann. — Wenn nun beide Theile dieses Recht der Abänderung besitzen, warum sollte man es denn nicht deutlich erklären?

Palatin: Dem verdienstvollen Ablegaten von Oedenburg, welcher uns seine Ansicht mit seiner gewohnten Wohlredenheit vortrug, muss ich nur bemerken, dass zwar *die ganze* Resolution ein Eigenthum der Nation sei, nicht aber *einzelne Auszüge* derselben. Der Unterschied liegt hier in der Beistimmung. Die Reichsstände verlangten, dass der König ihr diesfälliges Recht anerkenne, in der Resolution aber wird erklärt, dass der Fall nicht eintreten werde, weil der König bei Lebzeiten die Regierung nicht aus den Händen geben wolle. Dieses ist also der Unterschied, und ich gestehe aus voller Ueberzeugung, dass ich hier keinen Grund zu Bedenklichkeiten finde. Uebrigens halten es die Reichsstände auch nicht ganz genau mit dem Inhalte der königlichen Resolutionen, da sie nun schon den obigen Satz, welcher in ihr nicht enthalten ist, in das Gesetz aufnehmen wollen, und noch die Worte „*hac vice*“ hinzufügen.

Nagy: Wenn aus der Aufnahme dieser letztern Worte Folgerungen gezogen werden, so dürften sie, meiner Ueberzeugung nach, ohne Weiteres wegbleiben.

Tavernicus stimmt ganz dem *Personal* bei, und findet es sehr gefährlich, die Abänderlichkeit des Diploms deutlich auszusprochen, andererseits aber bleibe auch ohne Gesetz jenes unleugbar, welches die Reichsstände aussprechen, die Regierung aber anerkenne.

Oberstmundschenk: In der Voraussetzung, dass meine gegenwärtige Aeusserung gleich allen übrigen zu Protokoll genommen werde, erkläre ich, dass, indem ich der Ansicht I. I. E. E. des Herrn Personals und Grafen Tavernicus vollkommen beipflichte, mir es zur Pflicht mache, auf dasjenige, was die verdienst-

vollen Ablegaten von Trentschin und Borsod über das Inauguraldiplom vorgebracht haben, meine Meinung deutlich zu sagen. Es ist gewiss, dass vom Beginn der Regierung des Durchlauchtigsten Hauses Oesterreich bis Ferdinand II. nahe an hundert Jahr gar kein Diplom herausgegeben wurde. Unter diesem König erschien das erste Diplom, gewiss aus keinem andern Grunde, als, nachdem die Herrschaft des Hauses Oesterreich im Jahre 1547 im fünften Artikel bestimmt wurde, die Nation bis zur Regierung Ferdinands II. immer die erstgebornen Söhne, nämlich Maximilian, Ferdinand und Rudolph, Maximilians älteste Söhne, auf den Thron berief. Bei Ferdinand II. war der erste Fall der Beseitigung, nämlich der beiden früher gebornen, Maximilian und Ernest, und aus diesem Grunde ertheilte Ferdinand II. sein aus 17, nicht 27, wie der Deputirte von Trentschin sagte, Punkten bestehendes Diplom. Dieser Gebrauch wurde dann unter Ferdinand III. und IV. und unter Leopold I. fortgesetzt und die Zahl der Artikel beibehalten. Als im Jahre 1687 die Erbfolge des Hauses Oesterreich nicht nur auf die Familie, sondern auf die Erstgebornen bestimmt wurde, hörte die alte Form der Diplome, welche ich eher Capitularien nennen möchte, auf, und die 17 Artikel wurden Anfangs auf 7, dann aber im Jahre 1715 auf 5 zusammengezogen, und so entstand die gegenwärtige Form des Diploms, von welcher sowohl der erste Artikel 1687, als auch der fünfte Punkt des Diploms bestimmt, dass bei jeder Krönung nur dieses und kein anderes Diplom herausgegeben werden solle. Es ist zwar wahr, dass durch die Huld und Gnade mehrer Monarchen einige Abänderungen vorfielen: so wurde unter Leopold II. die Clausel aufgenommen „*prout super eorum usu et intellectu*“ *etc.* nicht minder der 3. Art. 1715 und der 8. Art. 1741; unter unserm glorreich regierenden Monarchen endlich wurden die Unbestimmtheiten der Krönung aufgeklärt, und der 3. Artikel 1791 aufgenommen. Alle diese Veränderungen aber waren immer nur über minder wesentliche Punkte, die Hauptsache ist auf jeden Fall unabänderlich. (120)

Oberstlandrichter: Es ist nicht mehr an der Zeit, den durch S. E. den Herrn Oberstmundschenken vorgebrachten Gegenstand umständlich zu verhandeln; sonst wäre es mir leicht, die hierüber angeführten Gründe zu entkräften. Es genüge bloss zu bemerken, dass es sich hier nicht um die Geschichte des Reiches

und dasjenige, was sich in vorigen Zeiten ereignete, handle, sondern um *die Rechte der Nation.* In den ersten 2 Perioden unserer Könige waren die Diplome ambulatorisch. Nicht so seit der festbestimmten Herrschaft des Hauses Oesterreich; seit welcher Zeit wir unsere Könige nicht sowohl wählen, als sie vielmehr erhalten *). Dass die Diplome bis zu jener Zeit, wo die Erstgeburtserbfolge bestimmt wurde, anderer Natur waren als gegenwärtig, liegt in der Natur der Sache, da in den früheren Zeiten, wo bei jeder Königswahl früher bestimmt werden musste, *welcher* eigentlich der zu Wählende sei, das Diplom eher ein Vergleich war, welcher zur Richtschnur der künftigen Regierung diente. Dass *diese* Eigenschaft des Diploms mit der Festsetzung der Erbfolge verschwand, ist nicht in Abrede zu stellen; allein *jene* verblieb, mittelst welcher im Diplome, ausser der Herrschaft des Hauses Oesterreich und der Aufrechthaltung der Constitution, alles übrige in beiderseitigem Einverständniss kann abgeändert werden. Da hierin die Meinung der L. Reichsstände einstimmig zu sein scheint, halte ich es für überflüssig, noch mehr hinzuzusetzen. (Beifall.) Ich kehre zum Gegenstand selbst zurück. Dass Wir hierin die Fusstapfen unserer Vorfahren verfolgen müssen, ist erwiesen, und darum glaube ich auch, dass die Worte „*in eadem in qua vos conquiescitis forma*" aus dem Gesetze wegzulassen darum rathsam sei, weil dann auf gleiche Art auch manches Andere der Resolution, welches auf die Diplome einige Dunkelheit verbreitet, könnte beseitiget werden. Denn was wir immer von diesem heiligen Palladium denken mögen, so ist es dennoch gewiss, dass in keinem Theile unserer Constitution mit grösserer Vorsicht als eben hier, müsse vorgegangen werden. Gegen Ausdrücke in den Regalen bedürfen wir keines Gesetzes; schon der Widerspruch genügt. Was übrigens die Uebertragung der Regierung betrifft, wäre meine gehorsamste Meinung, dass zu Beschwichtigung aller Besorgnisse noch Folgendes der Modification S. E. des Herrn *Personals* beigefügt werden könnte: „*Data ea ad sufferendam Statuum sollicitudinem assecuratione*" etc.

Hertelendy: Wenn die Repräsentanten einer freien, constitutionellen Nation klare und bestimmte Gesetze bringen wollen, geht ihr Wunsch nur auf die Befesti-

*) Principes non tam fiunt, quam obveniunt.

gung des Thrones; indem sie andererseits den Thron befestigen, vertheidigen sie aufs Kräftigste das Vaterland. Die Einwilligung der Nation zur Regierungsübertragung ist ein unbezweifeltes Recht derselben: eben so das Verlangen eines Reichstages 6 Monate nach erfolgtem Regierungsantritt. Die königl. Einberufungsschreiben sind übrigens eine diplomatische Erklärung der Regierung, und die Ausdrücke in derselben der grössten Beachtung werth. Da ferner die Abänderlichkeit der Diplome genugsam erwiesen ist, kann der Satz „*in eadem*" *etc.* aus den Gesetzen nicht weggelassen werden. Man sagt zwar, dass diese Abänderlichkeit des Diploms noch nie in den Gesetzen erwähnt wurde; allein hierzu war auch bis jetzt keine Nothwendigkeit vorhanden, denn die Abänderung geschah immer *factisch.* Gegenwärtig aber, wo mehre Gerichtsbarkeiten, mit Rückblick auf die letzte Vergangenheit, wichtige Veränderungen im Diplome vorgeschlagen, allein mit Vertrauen von diesem Wunsche abgegangen sind und das Diplom von 1792 unverändert angenommen haben, muss hierüber ein deutliches Gesetz um so unausbleiblicher erscheinen, als dieses unser Recht in den Regalen in Zweifel gezogen wurde.

Balogh: Euere k. H. beliebten vorhin zu sagen, dass die Gesetzartikel aus dem gegenseitigen Tractate hervorgehen; ich gehe hierin noch weiter und behaupte, *nur* dieser Tractat zwischen König und Volk bestimme die Grundlage der Gesetze, und diese können nie abgeändert werden. Entweder verlangt der König etwas von der Nation und diese pflichtet bei, oder umgekehrt. Hier war nun der Fall, dass der König das Verlangen äusserte, seinen Sohn gekrönt zu sehen; wir pflichteten bei: folglich muss diese unsere Beistimmung deutlich erwähnt werden. Hinsichtlich des Diploms selbst theile ich keinesweges jene Befürchtungen, die ich wiederholt vernommen habe und bin ruhig über alle Folgerungen, welche hieraus gemacht werden dürften. Mit Recht kann man hieraus gegen die Constitution nichts folgern und gegen widerrechtliche Zumuthungen wird der Nation immer Geist und Muth genug einwohnen, selbe fern von sich zu halten.

Gr. *Andrássy* äussert sich wie *Ragályi* und meint, dass, wenn der weitere Versuch mit der Hofkanzlei misslingen sollte, die Nation ihre gerechten Forderungen in einer neuen Repräsentation Sr. Majestät

unterbreiten möge. Bischof *Kopátsy* erklärt sich für die Modification des *Personals;* eben so *Szalopek.*

Fürst *Bathyányi:* Die Besorgnisse der Reichsstände scheinen mir vollkommen gegründet; denn da es erwiesen ist, dass das Diplom bei verschiedenen Gelegenheiten wirklich abgeändert wurde, so kann die Befürchtung, welche aus der entgegengesetzten Erklärung der Regalen hervorgehen musste, nur durch die Bestimmung im Gesetze gehoben werden. Auch kann mich der Grund nicht bewegen, dass hieraus ungünstige Folgerungen gemacht werden könnten, denn alle Abänderungen können nur in vollkommenem Einverständniss zwischen König und Nation geschehen. Dem zufolge glaube ich, dass die Vermittlung S. k. H. des Palatins sollte erbeten werden.

Bischof *Wurum* wünscht der Modification des Personals bei den Worten *„ea ulteriori assecuratione data“* noch den Satz beizufügen: *„et per Status et Ordines grato animi sensu suscepta.“* —

Baron *Mednyánszky:* Dem Grundsatze der Reichsstände kann auch ich meine Beipflichtung nicht versagen, und ich bekenne, dass mich nicht sowohl die Beispiele der Vergangenheit, als vielmehr die Natur des Gegenstandes und die Ordnung in einem wohlgeordneten, unter einen König gestellten Staate dazu bestimmen. Die Beispiele aus der ersten Periode unserer Könige belehren uns, dass derlei Uebertragungen der Regierung *ohne* Einfluss der Reichsstände die unglücklichsten Folgen nach sich gezogen. So oft die Könige der alten Zeiten entweder Theile des Reichs, oder Zweige der Regierung den jüngern Königen *aus eigenem Willen* übertrugen, gewannen immer Privatfactionen dadurch Gewalt und stürzten das Reich in bürgerliche Kriege. Dieses kann der Fall nicht sein, wenn die Uebertragung im Einverständnisse mit der Nation geschieht. Zwar wird in der Modification der Hofkanzlei erklärt, dass der Fall nicht eintreffen *werde,* allein dies ist nicht genug, denn diese Erklärung enthält keine Verpflichtung. Daher geht meine gehorsamste Meinung dahin, dass das Wort *„assecuratio“,* als verpflichtend, unausbleiblich aufgenommen werde; die Conquiescenz aber kann *darum* nicht übergangen werden, weil der Monarch die Bedingnisse annimmt, die Nation aber beipflichtet. Wäre das Wort *„praestabilitae“* nicht vorgekommen, so würde die Modification der Hofkanzlei ganz in ihrer Ordnung sein; in der jetzigen Lage der Dinge aber

glaube ich durch folgende Modification vielleicht eine erwünschte Vereinigung herbeiführen zu können: Wenn nämlich gesagt würde: „*post Sibi praemisse praesentatos et benigne extraditos*“ etc.

Borsiczky: Ich sehe aus dieser Modification der Hofkanzlei dem Lande einen grossen Nachtheil erwachsen. Das Recht der Nation ist *klar*, der Ausdruck *dunkel*. Unsere Gerechtsame wollen nicht nur so *per figuram praeteritionis* anerkannt werden, welche die Sache nur noch mehr in Schatten stellt, nachdem schon die k. Resolution hierüber *ausweichend* gewesen ist. Die Assecuration des Königs *allein* gewährt uns keine genügsame Sicherheit, denn die Hinfälligkeit aller menschlichen Dinge kann den Monarchen leicht in einen Zustand versetzen, wo er durch längere Krankheit genöthigt würde, dem jungen König die Regierung abzutreten. Sollte nun gegen alle Erwartung dieser traurige Fall eintreten, so wird, wenn kein Gesetz hierüber vorhanden ist, gewiss nur die ausübende Gewalt hierin Massregeln ergreifen, wodurch die Nation in eine schwankende Lage versetzt würde. Wäre in einem diplomatisch so wichtigen Documente, als das königliche Einberufungsschreiben ist, das Wort „*praestabilitae*“ — welches ich nicht so sehr einer *mindergeübten*, als vielmehr einer *nur zu geübten* Hand beimesse — vorgekommen, so hätte man vielleicht leichter hierüber hinausgehen können; allein da nun durch dieses der Inhalt der Diplome als perpetuirt erklärt wurde, folglich jeden Tractat zwischen König und Nation hierüber auszuschliessen schien; da ferner selbst die k. Resolution wenig geeignet war, unsere äussersten Besorgnisse zu zerstreuen; jetzt aber sogar die Hofkanzlei jede hierin nöthige Aufklärung ins Gesetz aufzunehmen sich weigert und wir dadurch gleichsam in eine Art Abhängigkeit oder Gnadenweg von der Hofkanzlei versetzt werden: halte ich ein deutliches, bestimmtes Gesetz um so nothwendiger, als in unserm constitutionellen Reiche nichts eine bestimmt bindende Kraft hat, als *nur das Gesetz*, welches wir aus den Ausdrücken der königlichen Resolution zu verfassen ein unbestreitbares Recht haben. Wenn die Contracte zwischen Privaten mit aller Deutlichkeit verfasst werden müssen, damit sie nicht Anlass zu Processen geben, muss dieses bei diplomatischen Tractaten, deren Resultate Umwälzungen auf Jahrhunderte hinaus sein können, um so nothwendiger erfolgen. Ich werde nimmermehr einräumen, dass der

Hofkanzlei das Recht zustehe, unter den Ausdrücken der Resolutionen nach Gutdünken zu *wählen* und willkürlich *dieses* aufzunehmen und *jenes* zu verweigern. Wir verlangen Bestimmtheit und Sicherheit für die Zukunft, wie uns selbe laut 92. Art. 1723 gebührt, und werden uns dieses Recht durch die Hofkanzlei nicht entreissen lassen. Die Gesetze müssen klar sein, besonders bei uns, welchen keine andere Bürgschaft für ihre Institutionen bleibt, als das Inauguraldiplom nebst dem Rechte, selbes den Umständen gemäss abzuändern, und die *vis inertiae.*

Palatin: Ich erbitte mir die Begünstigung, auf dasjenige, welches der Deputirte von Trentschin ziemlich verwirrt und unrichtig vorgetragen hat, antworten zu können. Die Frage wegen der Uebertragung der Regierung wurde gleich Anfangs durch die Reichsstände gestellt, und indem sie auf die hierauf erfolgte k. Resolution nichts weiter erwiederten, haben sie in selbe eingewilligt. Es ist zwar wahr, dass der Fall eintreten könne, wo dem jungen König ein Antheil an der Regierung gegeben werden müsste, allein da die Nation die Versicherung des Gegentheils erhielt, würde, wenn dieser Fall einträte, der Gegenstand abermals den Diätalverhandlungen anheim fallen. Der Redner berief sich ferner auf die Uebereinkunft; allein wenn wir die Geschichte erforschen, werden wir finden, dass nach der bestimmten Erbfolge des regierenden Hauses und der Zusicherung, dass die Constitution aufrecht zu erhalten sei, keine neue Uebereinkunft gepflogen werden könne. Das Wort „*praestabilitae*“ wurde durch die Repräsentation widerlegt, und indem die Regierung hierauf nichts antwortete, bleibt das Recht der Nation in seiner vorigen Kraft. Ich hörte endlich das unglückliche Wort „*vis inertiae*,“ dessen Folgen so unheilbringend waren, dass ich wünschen muss, es nicht gehört zu haben; es ist nichts gefährlicheres als dieser Grundsatz, und sollte gänzlich aus dem Wörterbuche der Diätalverhandlungen gestrichen werden. Das Reich ist durch *Gesetze* gesichert, und bedarf nicht eines Mittels, welches, laut dem Beispiele vergangener Jahre, nur zu Zügellosigkeit und Unordnungen geführt hat. Uebrigens kann ich nicht zugeben, dass durch den gegenwärtigen Gesetzartikel die Rechte der Nation nicht sicher gestellt seien. Wenn ich ihn mit den übrigen Gesetzen dieser Art vergleiche, so sehe ich, dass er im nämlichen Style verfasst ist. Wenn unsere Vorfahren sich dazumal be-

gnügten, sehe ich nicht, was wir in dem Gesetze unstatthaftes finden können.

Szinyey: Die Hofkanzlei erwiedert auf unsere gegründeten Forderungen nur immer, dass sie laut ihrer Instruction uns nicht willfahren könne: dieses ist ein ganz neues, bisher durchaus unbekanntes Motiv.

Palatin: Ich sehe noch mehre Redner bereit, und will mich daher nur kurz fassen. Ich kann bei diesem Gegenstand unmöglich die Meinung der Majorität theilen und pflichte ganz der Ansicht S. E. des Herrn Personals bei, dass in einem so wichtigen Falle, als die Krönung eines Königs bei einer constitutionellen Nation ist, auch nicht die geringste Neuerung dürfe vorgenommen werden. Nun finden wir aber in keinem der vorigen Krönungsartikel die fragliche Clausel beigefügt. *Uns* ist vielleicht die Gefahr hievon nicht so einleuchtend: werden aber unsere Nachkommen nicht etwa die Folgen davon zu tragen haben? Doch die Concertation darf nicht durch einen einzigen Versuch als beendiget betrachtet werden, auch glaube ich, dass der Wunsch der Majorität für die Fortsetzung derselben stimme. (Beistimmung.) Da die Deputation die neuen Beweggründe kennt, welche sie vorzubringen hat, wird sie sich bemühen, entweder die Wünsche der Löbl. Reichsstände glücklich ins Werk zu setzen, oder doch einen Mittelweg treffen, der beiden Parteien genügen könne.— Die mir durch mehre Mitglieder angetragene Vermittlung bin ich nicht im Stande anzunehmen, da ich die Ueberzeugung hege, dass der Wunsch dem Lande zum Nachtheil gereiche. Ich sehe keinen Nutzen, und die Reichsstände können nicht verlangen, dass ich gegen meine Ueberzeugung handeln soll.

Nagy: Da S. E. der Herr Oberstmundschenk *seine* unserer Constitution zuwidren Grundsätze zu Protokoll nehmen liess, so glaube ich nur die allgemeinen Wünsche der Löblichen Reichsstände auszudrücken, indem ich verlange, dass die durch S. E. den Herrn Oberstlandrichter dagegen angeführten Gegengründe ebenfalls zu Protokoll genommen werden. (Beifall.)

Ragályi: Auch ich würde hierauf geantwortet haben, wäre es nicht durch S. E. geschehen. Die Sitzung wird aufgehoben.

Gemischte Reichstagssitzung vom 18. December. Abends.

Judex Curiae: In der wiederholten Concertation des Inauguralartikels wurden alle Gründe durch mich und die übrigen Glieder der Deputation angeführt und erschöpft; allein S. E. der Reichskanzler erklärte bestimmt und wiederholt, dass S. Majestät dieses Gesetz in jener Form verfassen liessen, wie es den Sitten der Voräitern, der gesetzlichen Form und Bestimmtheit angemessen sei, er fügte hinzu, dass auch bei andern Gelegenheiten wichtige Fragen entstanden und dennoch endlich zur vollkommenen Zufriedenheit seien beendiget worden. Endlich, nach vieler Bemühung, brachten wir es dennoch dahin, dass Folgende, dem Sinne des Monarchen und den Wünschen der Nation entsprechende, Modification angenommen wurde, nämlich statt: *ea ulteriori benigna mentis suae declaratione addita* soll gesagt werden: „*data ea ulteriori ad tollendam Statuum et Ordinum solicitudinem benigna assecuratione;*“ — ferner bei: *post extraditos benigno Diplomati suo insertos articulos*, diesem vorgesetzt werden solle: „*post demisse praesentatos et benigne extraditos*“ *etc.* — Jetzt spreche ich nicht mehr als Vorsitzer der Deputation, sondern als Glied dieses gesetzgebenden Körpers, und als solches hege ich die vollste Ueberzeugung, dass diese Modification der Hofkanzlei könne angenommen werden. — Weiter werde ich in dieser Angelegenheit nicht reden.

Personal: Es fällt mir schmerzlich, Sr. Excellenz widersprechen zu müssen; allein die Wichtigkeit der Sache muss mich dazu bestimmen. Ich erinnere mich wohl, dass die zweite Modification *vorgeschlagen*, nicht aber dass sie *angenommen* worden sei.

Judex Curiae: Ich kann bestimmt und glaubwürdig versichern, dass er die Modification annahm. Ja gewiss, er nahm sie an.

Földváry: Ich muss aufrichtig bekennen, dass ich es *nicht* vernahm. (Gelächter.)

Judex Curiae: Bei einer so wichtigen Angelegenheit muss man nicht lachen. — Allein ich habe mir es noch angemerkt — hier steht es — wie es der Reichskanzler angenommen hat.

Pázmándy: Auch ich bin der Meinung, dass er es *nicht* angenommen habe.

Obergespan *Lánczy:* Nein, er hat es *nicht* angenommen.

Mehre Deputirte verlangen, dass die Modification dictirt werde, der Oberstlandrichter dictirt sie.

Répás: Diese neue Abänderung scheint die Sache nur noch mehr zu *verwirren*, indem sie uns hinsichtlich einer Sache beruhigt, die uns niemals beunruhigte. Wir waren nie darüber besorgt, dass S. Majestät Ihre übrigen Tage *nicht dem Wohle* des Landes weihen werde; hier werden aber bloss diese Zweifel beschwichtiget.

Personal: Ich bekenne, dass ich ein ganz anderes Zeitwort für das herrschende erachte, als jenes, welches der verdienstvolle Deputirte von Baranya zu finden glaubt; denn das übrige ist nur die Wiederholung der gnädigen Aeusserung des Monarchen in der k. Resolution.

Nagy: Ich ersehe aus dieser Redaction, dass der Sinn *dahin* gehe, als ob wir verlangt hätten, der Monarch möge den jungen König an der Regierung nicht Theil nehmen lassen. Allein wir verlangen bloss, dass dieses ohne unsere Einwilligung nicht geschehe.

Tavernicus: Durch das Wort „*Assecuratio*" wird den Wünschen des Landes vollkommne Genüge geleistet, denn da der Monarch statt einer Versicherung, ein auf factischem Grund beruhendes Versprechen ertheilt, muss jeder Zweifel gehoben werden.

Nagy: Ich glaube wohl, dass es der feste *Wille* des Monarchen sei, bei Lebzeiten die Regierung nicht weiter zu geben, allein er unterliegt hier dem ungleich mächtigeren Willen des Königs der Könige. Es ist dieses ein *Vorsatz*, wir verlangen die *Bestimmung des Rechtes.*

Personal: Eben weil unser Recht hierin nicht abgestellt ist, würde für den Fall, dass der Vorsatz des Monarchen unausführbar wäre, die Frage in ihre vorige rechtliche Kraft zurückgestellt werden.

Nagy: Wenn uns nun aber dieses Recht unbezweifelt zustehet, warum sollte man es nicht deutlich erklären können?

Personal: Wenn die Sache zwischen *uns* beiden abgehandelt würde, hätte sie wohl weniger Anstand zu finden. Viele von uns haben dieses Argument in der Concertation angeführt und behauptet, dass, wenn dieser Ausdruck wegbliebe, unser diessfälliges Recht geschmälert würde; allein wir erhielten zur Antwort, dass, da dem Lande die Versicherung ward, dass bis zur *gesetz-*

lichen Veränderung in der Regierung keine andere statt finden werde, es sich von selbst verstehe, dass, wenn gebieterische Umstände einen andern Fall herbeibrächten, der Gegenstand der reichstägigen Verhandlung anheim falle. Und wie wenn der junge König gar nicht gekrönt worden wäre?

Fürst *Batthyányi:* Dieser Fall scheint mir von *dem*, was in Frage steht, gänzlich verschieden. Hätte keine Krönung statt gehabt, so würde auch der *Fall* nicht gewesen, keine Frage entstanden, und die Rechte der Nation nicht in Verhandlung gekommen sein. Wäre die Besorgniss der Reichsstände dahin gerichtet, dass S. Majestät dem jungen König *absolut* keinen Antheil an der Regierung gönnen solle, so wäre die Modification der Hofkanzlei hinreichend; aber die Frage besteht darin, dass dieses ohne Einwilligung der Reichsstände nicht geschehe. Da jedoch das Letztere in Zweifel gezogen wird, ist es nothwendig, diese Zweifel zu zerstreuen; hierzu genügt es aber nicht, dass die Regierung eine bloss *ausweichende* Erklärung gebe, sondern es ist erforderlich, dass diese nöthige Beistimmung der Nation auch im Artikel klar bestimmt werde, denn nur so erhält sie gesetzliche Kraft.

Judex Curiae: Ich glaube nicht, dass diese Ansicht die Gründe der Hofkanzlei umwerfe: sobald S. Majestät die Regierung nicht übertragen *will*, wird auch die Beistimmung der Reichsstände nicht erfordert. Wir konnten in der Concertation mit keinen andern Waffen kämpfen als jenen, welche uns die königliche Resolution lieferte.

Fürst *Batthyányi:* Von der Rechtlichkeit und der Religiosität des Monarchen ist hierin wohl keine Abweichung zu befürchten, allein es handelt sich hier um *künftige Fälle* und um ein Gesetz für die Nachkommen.

Personal: Das Fundament des Ganzen beruht doch nur darin, dass die Majestätsrechte nicht durch *mehre Personen zugleich*, ohne Einwilligung der Nation, ausgeübt werden. Der Grund sowohl als der Zweck werden durch das modificirte Gesetz vollkommen gesichert.

Fürst *Batthyányi:* Allein hier hinge es nur von der *Gnade* S. Majestät ab, wir aber verlangen das Recht durch das Gesetz bestimmt.

Personal: Wenn S. Durchlaucht dasjenige *Gnade* nennt, was im Gesetze enthalten ist, dann freilich — (103).

Marczibányi v. Trentschin: Die heiligste Pflicht eines jeden Staatsbürgers bestehet in der Anhänglichkeit an den König und die Constitution; zwischen diesen Beiden bin ich nicht im Stande einen Unterschied zu machen. Wir Vertreter der Nation haben uns nicht versammelt, um die Majestätsrechte zu erweitern, sondern um die Constitution zu befestigen. Man hat unser Recht, Abänderungen im Diplome vornehmen zu können, in Zweifel gezogen, ich aber behaupte dagegen, dass es nicht nur in den Nebenpunkten, sondern *auch in der Hauptsache* abgeändert werden könne und auch *wirklich* abgeändert worden *sei*. Dieses beweisen unsere Gesetztafeln. Die 17 Artikel des Diploms unter Ferdinand I. sind unter Ferdinand II. auf 27 vermehrt worden; von da kamen sie unter Leopold I. auf 22; unter Carl II. auf 12; unter Maria Theresia auf 10; jetzt sind gar nur 5. Es ist unbezweifelt, dass in beiderseitigem Einverständniss *auch das Wesentliche* im Diplom abgeändert wurde. Was übrigens die durch meinen Collegen in der vormittägigen Sitzung erwähnte *vis inertiae* betrifft, so ist sie in den Gesetzen, namentlich in dem 12. Art. 1791, gegründet, welcher uns erlaubt, sie gegen die ungesetzlichen Befehle in Anwendung zu bringen. Die Nichtannahme ähnlicher Befehle ist ein *Factum*, und folglich die *vis inertiae eine gesetzlich gestattete Handlung*. Da uns endlich bei diesem Krönungsartikel unser gesetzliches Verlangen verweigert wird, so ziehe ich es vor, dass dieses Gesetz; kraft der uns in ähnlichen Fällen gebührenden *vis inertiae, gänzlich unterbleiben möge*, und auf glücklichere Zeiten verschoben werde.

Palatin: Hierauf sei mir gestattet zu antworten: Der Ablegat von Trentschin folgert aus dem Umstand, dass die grössere Anzahl der Punkte des Inauguraldiploms auf 5 vermindert worden, dass das Diplom selbst in seinen wesentlichen Theilen Abänderungen erlitten habe. Dieses gebe ich nicht zu, denn die Zahl der Punkte wurde nur dadurch vermindert, dass mehre in einen *zusammengezogen* wurden; das Wesentliche ist verblieben. Fürwahr, wenn je ein Grundsatz verderblich genannt werden konnte, so wäre es dieser, welchen auch unsere Vorfahren auf das sorgfältigste vermieden, indem sie die Fundamentalpunkte des Inauguraldiploms auf das heiligste und unabänderlichste bewahrten. Gewiss würde nur Verderben für das Vater-

land hieraus entstehen, besonders wenn, was Gott verhüte, ein Prinz den Thron bestiege, dem Eingriffe in die Constitution erwünscht wären; denn gleichwie die Nation nur für den gegenwärtigen Fall, *hac vice*, die Form des Diploms anerkennt, würde er ebenfalls *hac vice* Veränderungen vornehmen können. Eben so grundlos ist die Anwendung der *vis inertiae* auf den gegenwärtigen Gesetzartikel. Sie ist *nur* gegen ungesetzliche Befehle anwendbar, ihre Gränzen sind umschrieben und man kann sie nicht über *alle* Zweige der Staatsverwaltung ausbreiten. Möge der verdienstvolle Deputirte von Trentschin in Ueberlegung ziehen, dass unsere Voräitern gewiss nicht die Absicht haben konnten, eine Provision zu machen, welche *in dieser* Anwendung nur eine gränzenlose Verwirrung, und eine vollkommene Gesetzlosigkeit herbeiführen müsste. Es ist daher *nicht besser*, ohne Krönungsartikel zu verbleiben, als die Modification der Hofkanzlei anzunehmen; denn diese Redaction gründet sich auf unsere ältern Gesetze, und indem wir sie annehmen, befolgen wir nur das Beispiel unserer Voräitern, welche durch weise Vorsicht, Berücksichtigung der Zeitumstände und Klugheit ihrer Berathungen unsere durch 8 Jahrhunderte geheiligte Constitution bis zum heutigen Tage aufrecht erhalten haben.

Balogh: Die Modification der Hofkanzlei dient bloss dazu, diesen Artikel in einen Nebel zu hüllen. Das Gesetz muss deutlich sein, und wenn wir schon jetzt, wo es eben verfasst wird, drei und viererlei Auslegungen für selbes finden, was kann man hierin erst für die Zukunft erwarten? Wir müssen diese wichtigsten Grundsätze unserer Constitution bestimmt und fest auf unsere Nachkommen übertragen, und nicht so, dass sie selbe nach Belieben rechts oder links auslegen können. Die Zeiten sind vorüber, wo man aus dunkeln Ausdrücken Nutzen ziehen konnte.

Graf *Andrássy:* S. Ex. der Hr. Oberstlandrichter beliebten sich dahin zu erklären, dass Sie in dieser Sache nicht weiter reden wollen: dieses ist wirklich traurig, dass man einen so wichtigen Gegenstand so schnell abtreten soll; eben jetzt ist, meiner Meinung nach, die Zeit, wo man reden und sich so lange gegenseitig verständigen sollte, bis die Ansichten ganz klar und einstimmig werden. Die übrigen Gründe gegen die Modification der Hofkanzlei will ich nicht wiederholen, nur auf die Frage: wie, wenn keine Krönung erfolgt wäre?

muss ich antworten: Dann hätten wir nicht zwei gekrönte Häupter; wir Ungarn wissen am besten, welch traurige Ereignisse aus diesem Umstande sich für unser Vaterland schon ergeben haben. — Der *Oberstlandrichter* erwiedert hierauf, dass, wenn auch er selbst seinen bereits geäusserten Ansichten nichts beizufügen wisse, es nie seine Absicht gewesen sei, die weitern Verhandlungen über diese Frage für unnütz zu halten.

Takáts: Meine Committenten trugen mir beim Beginn dieses Reichstages auf das strengste auf, die fraglichen Clauseln in das Inauguraldiplom aufnehmen zu lassen. Von diesem meinen Verlangen ging ich bloss darum ab, damit die Krönung, welche so eifrig betrieben wurde, keine Verspätung erleide, und hoffte andererseits, dass diese Nachgiebigkeit im Krönungsartikel wieder hergestellt werden könne; eben desswegen halte ich es für meine heiligste Pflicht, jetzt auf der Aufnahme dieser Sätze in dem Gesetz zu verharren. Die durch die Hofkanzlei verlangte Abänderung entspricht dem Zwecke nicht, denn es wird in selber sowohl die Nation nicht erwähnt, als auch die Sache selbst in ein Dunkel gehüllt. Die Kraft des Artikels könnte nur dann in der gegebenen Versicherung liegen, wenn sich kein entgegengesetzter Fall ergeben könnte. Nicht darin besteht die Besorgniss der Nation, dass die Regierung nicht übertragen, sondern dass sie ohne Beistimmung derselben nicht übertragen werden könne; und daher muss eben diese Besorgniss an jenem Orte stehen, wohin die Redaction der Stände sie gesetzt hat, nicht aber wohin sie die Hofkanzlei versetzen will, denn in diesem letztern Fall können unsere Nachkommen diese Besorgniss, wohin sie wollen, auslegen und überhaupt damit anfangen, was ihnen beliebt. Wird nur *die Besorgniss der Stände an der gehörigen Stelle angeführt*, so habe ich wenig dagegen einzuwenden, dass die Abänderung der Hofkanzlei im Uebrigen angenommen werde.

Gr. *Stephan Széchényi:* Die erste Erklärung S. E. des Herrn Oberstlandrichters ging dahin, dass die Hofkanzlei von ihrer Modification auf keine Weise abgehe, und gleich darauf sahen wir, dass sie dennoch in Einigem davon wirklich abgegangen sei; daher glaube ich, dass wir die Versuche fortsetzen sollen. Ich habe zwar hierin wenig Erfahrung und spreche nur meinem natürlichen Verstande gemäss; allein wenn es erlaubt ist, *hier* von Dingen zu sprechen, die sich ausser diesem Gerichtssaale ergeben, so muss ich aus dem mir bekannten

Umstande, dass S. E. der Reichskanzler sich nach Wien begeben haben, schliessen, dass noch nicht alle Aussicht einer erwünschten Uebereinstimmung verschwunden sei. Wenn S. Majestät erst genau unsere Wünsche erfahren, Sich von dem überzeugt haben wird, worin eigentlich die Schwierigkeit bestehe, um welche Worte es sich handle, wird Seine bekannte Gerechtigkeitsliebe uns vielleicht willfahren. Ich halte daher die Sache für noch unentschieden und hoffe, dass, wenn beide Theile nicht zu ängstlich an Kleinigkeiten halten, der Erfolg gewiss der erwünschte sein werde. Der verehrte Ablegat von Pressburg hat, meiner beschränkten Meinung nach, den Gegenstand vollkommen dadurch ins Klare gebracht, dass er versicherte, es handle sich hier nur um Klarheit und Deutlichkeit. Warten wir daher die Zurückkunft des Reichskanzlers ab. — *Nagy* pflichtet gleichfalls der Meinung von Pressburg bei, und meint, nur dann werde alles klar sein, wenn die Worte der Repräsentation in das Gesetz kommen; worauf jedoch der *Palatin* erwidert, dass man auch darauf sehen müsse, was S. Majestät hierauf geantwortet habe.

Almássy von Zips begreift nicht, warum man sich so sehr abmühe Synonyma zu finden: er habe immer gehört, dass zwischen König und Volk gegenseitiges Vertrauen herrschen soll. Warum verlangt man nun etwas, welches so sehr geeignet ist dieses Vertrauen zu stören? Die nämliche Hofkanzlei, welche die Worte der Resolution verfasst, will sie nun nicht ins Gesetz aufnehmen; man verlangt, ein wahrer, gesetzlicher und heilsamer Grundsatz solle nicht deutlich erklärt werden; nicht nur dass man nichts gibt, verweigert man auch das Gebührende.

Der *Palatin* bemerkt hierauf, dass man eben *dadurch* Vertrauen zum Monarchen zeige, wenn man eine die Rechte der Nation nicht verletzende Aeusserung annehme: übrigens seien die Worte der Repräsentation *nicht in dem Sinne* gesagt worden, in welchem man sie jetzt nehmen wolle.

Ragályi stimmt ganz der Ansicht des Fürsten *Batthyányi* bei und wünscht, zu Vermeidung alles Zweifels, den Satz folgendermassen redigirt: *data ad tollendam Statuum et Ordinum solicitudinem ea ulteriori assecuratione, quod neo-coronando Regi pars regiminis sine Statuum et Ordinum assensu deferenda non sit.* Diesem stimmt Obergespan Gr. *Carl Erdödy*, und *Radványszky* bei.

Szinyey und *Pázmándy* wären nicht dagegen, dass aus der königlichen Resolution nebst dem bereits Aufgenommenen, auch das Uebrige, vorwärts oder rückwärts, aufgenommen würde, da sie nichts enthalte, was nicht in das Gesetz kommen könnte. Hierauf ist jedoch der *Oberstlandrichter* der Meinung, dass der in der königl. Resolution erwähnte 6. Art. 1687 nicht füglich ins Gesetz kommen könne.

Hertelendy würde nur dann aus dem Grundsatze der Abänderlichkeit des Diploms gefährliche Folgerungen für die Nation sehen, wenn bloss die Worte der Resolution und nicht auch jene der Repräsentation benützt würden. Diesem widerspricht jedoch der *Palatin* mit dem Beisatze, dass man gegen den Inhalt der königl. Resolution nichts einwenden könne; denn auf selbe wäre nur wegen Gallizien repräsentirt worden; da nun die Nation durch ihr Schweigen mit dem Uebrigen zufrieden gestellt schien, konnte der Monarch mit Recht voraussetzen, dass alle übrigen Fragen aufgehört haben. Daher verweigere die Hofkanzlei nicht ohne Grund die Aufnahme von Worten, welche in der Resolution nicht enthalten sind.

Gr. *Fekete* findet, dass die Modification der Hofkanzlei sich bloss auf eine Voraussetzung gründe; nun sei es aber gefährlich, ein so wichtiges Recht der Nation auf einen so schwachen Grund zu bauen. Auch unterliege es keinem Zweifel, dass in dem Gesetze die Worte der Resolution mit jenen der Repräsentation müssen verschmolzen werden, da die letztere das Entstehen der erstern herbeiführe.

Majthényi von Honth genügt weder der Vorschlag von Pressburg, noch jener von Borsod, ja nicht einmal die Redaction der Stände selbst; er wünscht statt der Worte „*post demisse praesentatos*“ jene „*per Status et Ordines stabilitos,*“ aufzunehmen.

Gr. *la Motte* sieht die Ursache, warum man gegen die königl. Resolution nicht repräsentiren musste, darin, dass sie günstig war. Nicht *dazumal*, sondern *jetzt* kommen die Fragen vor, welche aufgeklärt werden müssen, um ein deutliches Gesetz zu verfassen, und dieses um so mehr, als der grösste Theil der Deputirten ihren Committenten die günstige Seite der k. Resolution berichtet, worauf nun auch die Nation ein diesem entsprechendes Gesetz erwarte. *Földváry* erklärt sich ebenfalls gegen die Modification der Hofkanzlei.

Dagegen begnügen sich der Bischof *Scitovszky*, der Oberststallmeister, Obergespan Gr. *Majláth* und der Gouverneur von Fiume vollkommen mit der Modification der Hofkanzlei.

Niczky von Eisenburg, nachdem er sich für die Redaction des Landes erklärt, behauptet noch hinsichtlich des Diploms, dass nicht nur wie von mehrern Seiten erwähnt wurde, der gefährliche Grundsatz des *praestabilitae* sich in den Regalen allein befinde, sondern selbst in den königl. Propositionen angetroffen werde, da in selben gesagt sei: „*ejusdem Diplomatis.*“

Obergespan Br. *Bedekovich* findet, dass das Verlangen der Reichsstände sich zwar auf Facta gründe, allein die Erwähnung nicht in den Gesetzartikel, sondern ins Diplom gehöre. Dem Redner scheint übrigens der fragliche Gegenstand nicht wichtig genug, um demselben den Gesetzartikel zu opfern; die Modification der Hofkanzlei kann das Recht der Nation nicht umstossen, welches auf zu festem Grunde ruhe, um einer neuen Bestätigung zu bedürfen. Hinsichtlich des Diploms aber gehe aus den Debatten hierüber selbst immer klarer hervor, dass die Abänderlichkeit desselben nur mit vieler Gefahr im Gesetze könne erwähnt werden.

Gr. *Carl Zichy* d. j. äussert sich hinsichtlich des Inauguraldiploms dahin, dass, indem einige Theile desselben abänderlich, die andern aber fest und heilig sind, hierüber das Gesetz sich deutlich ausdrücken solle. Wegen der Beistimmung der Nation zur Regierungsübertragung hält er das Verlangen der Reichsstände um so gegründeter, als durch selben dem in neuern Zeiten so sehr überhand nehmenden schädlichen *Abdicationsprincipe* vorgebeugt werde.

Palatin: In der heutigen Sitzung hat sich die Majorität gegen die neuere Redaction der Hofkanzlei erklärt und scheint für einen weitern Versuch in der Concertation gestimmt zu sein. Ich will mich dem allgemeinen Willen nicht widersetzen, nur muss ich die L. Reichsstände nochmals bitten, dass sie gegenwärtig, wo die Coalition so nothwendig ist, sich nicht zu strenge an einzelne Worte binden mögen, besonders da die Modification der Hofkanzlei nichts enthält, was die Rechte des Landes schwächen könnte. Was meine Meinung hierüber betrifft, muss ich wiederholen, dass ich bei meiner vorigen Erklärung um so mehr verbleibe, als ich keine Möglichkeit sehe, dass wir *das* erreichen sollten, was wir wünschen. Man berief sich

zwar häufig auf die Repräsentation; zwar baten die Reichsstände, dass ihr Recht der Einwilligung zur Uebertragung der Regierung anerkannt werde: allein statt dessen wurde in der königl. Resolution erklärt, dass der Fall sich nicht ergeben werde, da der Monarch, so lange ihn Gott beim Leben erhalte, alle seine Tage dem Wohle seiner Völker widmen wolle. Hierauf wurde weiter *nicht* repräsentirt, und es darf uns daher nicht befremden, wenn die Hofkanzlei nun nicht nachgeben will. Wenn die Reichsstände nicht befriedigt waren, so hätten sie *gleich dazumal* sich hierüber erklären sollen, nicht aber jetzt, wo es sich nur darum handeln kann, auf welche Weise das bereits Festgesetzte und das, worüber die Uebereinstimmung erfolgt ist, ins Gesetz kommen soll. Ob es übrigens gerathen sei, gänzlich vom Krönungsartikel abzustehen, mögen die Stände nach reiflicher Ueberlegung selbst bestimmen. Ich halte es für höchst gefährlich. — Diesem zufolge möge die Reichstagsdeputation die Hofkanzlei von der Lage der Dinge unterrichten und nach Möglichkeit trachten, hierin einen abermaligen und letzten Versuch zu machen, worauf, wenn er misslingen sollte, es von der Weisheit der Reichsstände abhängen wird, das Nöthige zu beschliessen.

Nagy: Möge die Hofkanzlei sich überzeugen, dass wir keine Neuerung wünschen, sondern nur dasjenige verlangen, welches in allen analogen Fällen auf ähnliche Weise erfolgt ist. Es handelt sich nur um Deutlichkeit, und darum halte ich den Vorschlag des verdienstvollen Deputirten von Pressburg für den zweckmässigsten. Die Besorgnisse, welche durch einen Ausdruck hervorgebracht werden, kann derjenige am besten beschwichtigen, von welchem er herrührt; und Niemand wird meine Worte richtiger auszulegen im Stande sein, als ich selbst.

Der Palatin bestimmt hierauf, dass die Berathung der Landesbeschwerden fortgesetzt werde, welches auch bis spät in die Nacht hinein, jedoch bei wenig Aeusserungen von allgemeinem Interesse erfolgt; sonach wird die Sitzung aufgehoben.

Gemischte Reichstagssitzung vom 19. December.

Da der Reichskanzler wegen der beiden Gesetzartikel nach Wien gereist war, konnte die Concertirung nicht fortgesetzt werden, daher setzten die Reichsstände

die Verlesung der noch rückständigen Landesbeschwerden fort. Da man überzeugt war, dass auf keine derselben in diesem Reichstage mehr eine Erledigung kommen werde, ging man viel leichter darüber hinweg; die meisten wurden auf den nächsten Reichstag und auf die Operate verschoben. Nachdem die ganze Sitzung mit dieser Verlesung hingebracht war, ohne dass jedoch die Gravamina bis ans Ende verlesen werden konnten, führte jenes, über die häufige Sequesterbewilligung, einige Debatten herbei. Der Obergespan *Láncsy* findet derlei Sequester mehr zum Nutzen, als zur Verkürzung der Gläubiger, welches Letztere nur dann der Fall wäre, wenn zugleich mit dem Sequester auch ein Moratorium bewilliget würde, welches jedoch, besonders in den letzten Zeiten, selten der Fall sei.

Borsiczky: Hierüber kann ich leider an mir ein entgegengesetztes Beispiel anführen, und wäre noch froh, wenn ich nicht wüsste, dass mein Fall einer von den vielen sei. Ich hatte eine alte Forderung an den Grafen N., und musste ihn gerichtlich belangen. Nachdem der Prozess in erster Instanz und allen Appellationen gewonnen war, und ich die Execution unternahm, opponirte mein Schuldner; nachdem ich auch den Oppositionalprozess beendigt und nach zehnjährigem Prozessführen endlich zur letzten Execution schreiten wollte, erwirkte der Graf einen Sequester, obgleich seine Schulden sein Vermögen bei weitem nicht erschöpfen. Und nun sehe ich mich in der Lage, dass weder ich, noch wahrscheinlich auch meine Kinder, den Ausgang dieser Sache erleben werden. Dieses sind die Kunstgriffe der Schuldenmacher, welche ihren Einfluss und ihre Verbindungen dahin benutzen, ihre rechtlichen Gläubiger ins Unendliche hinauszuziehen, um sie grösstentheils durch Noth dahin zu bringen, dass sie auf einen Theil ihrer Forderungen verzichten; auf diese Weise spotten sie aller Gerechtigkeit und der Gesetze, während dem armen Edelmann, wenn er schuldig ist, auch der letzte Rock wegexequirt wird.

Takáts: Diese Sequester haben auch noch eine andere, für das Land höchst verderbliche Folge. Da nämlich bei den Concursualprozessen die Verfügung der Gesetze, nach welcher die Gläubiger, nach Massgabe ihrer Forderung, das Vermögen des Schuldners theilweise sich zueignen sollen, gänzlich beseitiget wird, und die grössern Domizien der Schuldner gewöhnlich ganz veräussert werden, so ist dem ärmern Adel jeder

Mittel benommen, bei derlei Forderungen, welche sich ohnehin grösstentheils auf einen Verkauf adeliger Güterantheile gründen, sich wieder durch Execution einigen Grundbesitz zu erwerben. Dagegen werden mit Wechslern und getauften Juden Finanzoperationen unternommen, welche dann auf krummen oder geraden Wegen, unter eigenem oder fremdem Namen, zu dem Besitz unserer schönsten Dominien gelangen.

Nebst diesen fand noch das 71. Gravamen, wegen der sich widersprechenden Hofkanzleibefehle, mehre Erörterungen. Der *Oberstschatzmeister* ertheilte hierüber die Aufklärung, dass Se. Majestät, durch häufige Staatsgeschäfte verhindert, öfter gezwungen sei, Befehle, besonders in Prozessangelegenheiten, durch die Hofkanzlei in Seinem Namen ausfertigen zu lassen, mit welchen dann die Parteien nicht zufrieden sind. Wird nun in einer solchen Angelegenheit zum zweitenmal recurrirt, so müssen derlei Recurse unmittelbar Sr. Majestät vorgelegt werden, welche dann in manchen Fällen jenen frühern Befehl in einen entgegengesetzten umwandelt. Der *Personal* gibt hierauf zwar zu, dass diese Verfahrungsart in politischen Angelegenheiten von Nutzen sein könne, allein in juridischen, und besonders Repositionalangelegenheiten, in welchen letztern das Gesetz verfügt, *salva juris et recursus via*, und wo die Recurse nicht an die Hofkanzlei, sondern unmittelbar an Se. Majestät geschehen, und die Entscheidung gleichfalls im Namen des Monarchen erfolgt sei, es sowohl den Rechtsgrundsätzen überhaupt, als auch dem Repositionalgesetze insbesondere zuwider sei, dass in einer und derselben Sache im Namen S. Majestät zwei sich widersprechende Entscheidungen erfolgen. Diesem pflichtet auch der *Judex Curiae* bei, und fügt noch hinzu, dass auf diese Art durch die oft ungegründeten Recurse der Parteien unendliche Verzögerungen herbeigeführt, und dadurch eben der Absicht des Repositionalgesetzes am meisten entgegengewirkt werde. — Das Gravamen wurde zur Unterbreitung bestimmt. Nachdem auf diese Weise, sowohl Vormittag als Abends, die Sitzung mit den Reichsbeschwerden hingebracht war, ohne dass selbe gänzlich durchgegangen werden konnten, gingen die Stände spät Abends nach aufgehobener Sitzung aus einander.

Gemischte Reichstagssitzung vom 20. December.

Judex Curiae: Als glückliche Boten, wie ich glaube, erscheinen wir heute vor den Löbl. Reichsständen, indem wir verkündigen, dass bei den zwei Gesetzartikeln, worüber bis jetzt die Coalition nicht erfolgen konnte, S. k. k. Majestät mit Ihrer unbegränzten Huld und unversiegbarer väterlicher Liebe, die Wünsche der Nation erfüllt, und um Höchstihre Bereitwilligkeit in Erfüllung der Gesetze zu beurkunden, sowohl den Inaugural-, als den Subsidionalartikel anzunehmen geruhet haben; und zwar den letztern, hinsichtlich der fraglichen Clausel *„juxta desiderium, et in sensu legum"* folgende, von der Hofkanzlei vorgeschlagene Modification: *nomine Suae Majestatis Sacratissimae, vota eorum, quae eatenus in sensu legum fovebant benignissime praevenientis*, wodurch der Wunsch der Löblichen Reichsstände vollkommen erfüllt ist. Was aber den Krönungsartikel betrifft, hat S. E. der Reichskanzler hierüber folgende schriftliche Erklärung ertheilt. (Er liest:) „Unser gnädigster Herr und König liess sich Alles, was die erste Frage im Inauguralartikel betrifft, vorlegen, und nachdem Höchstderselbe in Gemässheit Seiner ausgezeichneten und wahrhaft väterlichen Gewogenheit zu Seiner getreuen ungarischen Nation selbe mit Seiner höchsten Weisheit abgewogen, ertheilte Sie mir die Vollmacht, dass ich, welches ich auch mit allgemeiner Freude hiermit vollbringe, den L. Reichsständen erklären soll, dass Höchstdieselben nicht verwehren, dass in diesem Theile der Gesetzartikel so verfasst werde, wie ihn die Reichsstände verlangen, und daher in Gemässheit ähnlicher Krönungen jüngerer Könige bei Lebzeiten des Vaters, Höchdieselbe, welche hierin den Gebrauch treu aufrecht zu erhalten wünschen, selbst verlange, dass das Gesetz folgendermassen verfasst werde: *ea ratione, quod eadem supersite Serenissimus neo-coronandus Rex in nullam administrationem Regni, absque Suae Majestatis Caesareo Regiae expressa et specifica benigna voluntate regnicolarumque assensu immissurus sit etc.*"

„Dagegen aber, nachdem die Gesetze, welche von den herausgegebenen, dem Diplome eingeschalteten Artikeln handeln, durch S. Majestät, gleich allen Angelegenheiten des Vaterlandes, aufmerksam durchgegangen und durchdacht waren, haben Sich Höchstdieselben aus dem klaren Inhalte der Gesetze vollkommen über-

„zeugt, dass unsere höchst vorsichtigen Voreltern ähn-
„liche Gesetze immer mit denselben Worten, wie S.
„Majestät Selbe den L. Reichsständen überreichen liess,
„in die Gesetzbücher aufgenommen haben; daher glau-
„ben Sie Ihre königl. Pflicht zu erfüllen, indem Sie
„in Folge der heiligen und unverbrüchlichen Verehrung
„der Gesetze, welche das wahre Paladium unserer
„Glückseligkeit, und welches S. k. Majestät immer zu
„erfüllen bestrebt ist, die L. Reichsstände väterlich er-
„mahnet, dass sie, verfolgend die Fussstapfen ihrer Vor-
„eltern, welche nie eine vorgekommene Frage bei der
„Inauguration den Krönungsartikeln beigefügt haben, das
„ihnen überreichte Project mit jener treuen Erfüllung
„der Gesetze und dem Vertrauen in ihren König an-
„nehmen mögen, mit welcher S. geheiligte Majestät bei
„der ersteren Frage den Wünschen der Herren Reichs-
„stände huldreichst und bereitwillig willfahret hat.
„Am 20. December 1830.“ (Beifall.)

Palatin: In diesem so wichtigen Geschäfte der Concertation, wo wir mit unserm gnädigsten Monarchen bereits über die andern Gesetzartikel übereingekommen sind, blieben noch diese beiden zurück, worein auch, wie wir so eben vernommen, der gütige Monarch eingewilliget hat. Beim Subsidionalartikel werden erst unsere Nachkommen den Zuwachs an Rechten, welcher der Nation durch ihn zu Theil geworden, in seinem ganzen Umfange zu würdigen im Stande sein; sie werden künftig in ähnlichen Fällen sich nicht mehr auf den 63. Art. 1741, sondern auf das Gesetz von 1830 berufen, denn sie werden vergeblich unter den übrigen Gesetzen eins suchen, welches dieses Nationalrecht mit solcher Bestimmtheit enthielte, wie der gegenwärtige Artikel; ein Recht, welches der Monarch nicht nur anerkannt hat, sondern selbem auch zuvorgekommen ist. — Ich komme nun zum Inauguralartikel. Gleichwie ich hierüber die Ansichten der Löblichen Stände zu theilen früher nicht im Stande war, eben so muss ich auch jetzt bekennen, dass ich hierin keinen besondern Zuwachs an Nationalrechten erblicken kann. Die Clausel wegen Beistimmung der Nation kommt nur bis zum Jahre 1687 in den Diplomen vor; dazumal ward Joseph I. gekrönt, wegen seines frühern Todes jedoch das Diplom nicht herausgegeben. Allein selbes befindet sich im Reichsarchiv, und ich habe es kurz vor diesem Reichstage in den Händen gehabt: ich kann die L. Stände glaubwürdig versichern, dass diese Clausel in jenem

plome *nicht* enthalten sei; und schon hieraus mag man nehmen, wie sehr S. Majestät geneigt sei, die Wünhe der Nation zu erfüllen. Es ist dieses, nach festsetzter Erbfolge des regierenden Hauses, *der erste* ll, wo hierüber eine bestimmte Erklärung erfolget. asjenige, welches S. Majestät nicht vollkommen gehmigen konnte, geschieht auch einzig zum Wohl der ation, und dieses musste uns um so mehr bewegen, f jenem Verlangen nicht so hartnäckig zu bestehen. h überlasse es der Weisheit der L. Stände, alle diese nstände genau abzuwägen, und da ich die Beistimung derselben vernommen, möge die Reichsdeputation h zum Kanzler zurückbegeben und ihm den erfolgn Beitritt vermelden.

Gr. *Andrássy:* Ich muss im Namen der Reichsinde gehorsamst erklären, dass, da wir nach einem eingen Anhören den Sinn der vorkommenden Ausdrücke cht vollkommen auffassen konnten, die Wichtigkeit s Gegenstandes verlange, Eure k. H. unterthänigst bitten, uns diese Modificationen gegenwärtig dictiren lassen.

Palatin: Dieses hat zwar keinen Anstand; nur glaube nicht, dass die L. Reichsstände von ihrer deutlich sserten Beistimmung zurücktreten werden.

Der Oberstlandrichter dictirt jene Stellen, worauf och weiter keine Bemerkung erfolgt. Die Deputaentfernt sich. — Hierauf schlägt der Palatin eine nkadresse an S. Majestät vor, welcher auch beigemt und selbe durch den Landrichter *Plathy* allsoch verfasst wird. Nach diesem bittet der *Personal* Ernennung einer Deputation, welche dem jungen ig die Glückswünsche der Nation zu seiner bevorenden Vermählung darbringen soll.

Es werden nun, hinsichtlich der Landesbeschwer, welche im gegenwärtigen Reichstage gar nicht enommen werden konnten, verschiedene Anträge cht. Einige glauben, selbe durch einen Reichsbeschluss auf den Anfang des nächsten Reichstags verlegen; Andere halten dieses für gefährlich, weil solche Vertagung als Beispiel angenommen, und Beschwerden auch bis zum 20. Reichstag könnten choben werden. *Nagy* will nur den 13. Art. 1791 rgen wissen.

Ragályi: Auch ich stimme nicht gern dem Principe dass *ein* Reichstag als Fortsetzung des andern könne chtet werden, denn leicht dürfte dieser Grundsatz

gegen uns angewendet werden. Ueberhaupt aber ist es gefährlich, derlei *Rechtsfragen ganz am Ende des Reichstages* in Anregung zu bringen. Ich halte dafür, dass jedem Reichstage das volle Recht zustehe, zu bestimmen, *was* er unterbreiten oder verschieben *wolle*; allein *darin* sehe ich das Ueble, dass das Unterbreitete *nicht erledigt* wird. Daher müssen wir uns nicht darüber berathen, was wegen jener Gegenstände geschehen soll, die *nicht* unterbreitet wurden, als vielmehr darauf bedacht sein, dass auf die vorgelegten Klagen Resolutionen erscheinen.

Der Antrag, dass die Beschwerden für den Beginn des nächsten Reichstages bestimmt werden sollen, wurde nicht angenommen.

Nachdem S. k. H. der k. Commissair auf die Anfrage dieses Reichstages die sechste Stunde desselben Tages bestimmt hatte, werden noch die Credentionalen desselben verlesen. Dann werden die Gesetzartikel in lateinischer Sprache wie auch deren Begleitungsschreiben verlesen und expedirt.

Nagy: Ich glaube nur den Wunsch der L. Reichsstände auszudrücken, indem ich darauf antrage, dass der Hochlöblichen, zur Concertirung der Artikel ernannten Reichsdeputation, und besonders S. E. dem H. Oberstlandrichter, für ihre unermüdete, erfolgreiche Verwendung in diesem so wichtigen und beschwerlichen Geschäfte der Dank der Nation in dem Reichstagsprotokolle ausgedrückt werde. (Beifall.)

Der *Judex Curiae* dankt in seinem und der übrigen Mitglieder Namen. Hierauf trägt Gr. *Andrássy* darauf an, dass die patriotischen Gaben der beiden Grafen *Károlyi* und des Herrn v. *Vedres* zur ungarischen Akademie in das Gesetzbuch aufgenommen werden. Der *Personal* glaubt dieses auch auf jene auszudehnen, welche ihrem Vermögensstande gemäss geringere Beiträge liefern; *Rágályi* wiederholt seinen Antrag, dass den Deputirten aufgetragen werde, diesen Gegenstand bei ihren Committenten zu betreiben.

Nun erscheint der Landrichter *Plathy* mit der während der Zeit verfassten Dankadresse, welche verlesen wird; *Borsiczky* verlangt, dass statt: „Se. M. haben die Wünsche der Nation erfüllt," gesagt werde: „*grösstentheils erfüllt*," da Manches, wie die Circulation, verweigert wurde. Gr. *Stephan Széchényi* und Fürst *Batthyányi* wollen statt *Clementia* gesetzt haben *Justitia*; allein beide Veränderungen werden nicht angenommen,

weil man versichert, dass es Schade wäre, an dieser vorzüglichen Adresse etwas abzuändern. Dennoch wird aber der Vorschlag des Deputirten *Somsich*, dass statt „gehorsame Unterthanen“ *getreue* gesetzt werde, angenommen. Die Sitzung wird geschlossen.

Um 5 Uhr Abends versammeln sich die Reichsstände in Galla. Vor Allem wird die Reichsdeputation zur Vermählungsfeier des jungen Königs durch die Präsidenten beider Tafeln ernannt. Hierauf verliest der Landrichter die ungarische Uebersetzung der Gesetzartikel. Endlich erscheint der königliche Commissair unter den üblichen Ceremonien, und nachdem er die Gesetzartikel sanctionirt hatte, wurde der Reichstag aufgelöst.

Die hierbei stattgehabten Feierlichkeiten und Anreden sind durch die öffentlichen Blätter allgemein bekannt.

Druckberichtigungen.

Seite	3	Zeile	12 v. u. l. andere st. andern.
—	4	—	12 v. o. l. doch st. noch.
—	11	—	21 v. o. l. fasslicheren st. fastlicheren.
—	15	—	11 v. o. l. *bilateralis* st. *bilaterâtis.*
—	17	—	1 v. o. l. sämmtliche st. sämmliche.
—	17	—	22 v. u. l. 21 st. 20.
—	24	—	22 v. u. l. allem st. allen.
—	25	—	13 v. o. l. einem st. einen.
—	26	—	7 v. o. l. *intueri* st. *intuere.*
—	29	—	21 v. o. l. des st. dem.
—	32	—	22 v. o. l. dem st. den.
—	32	—	4 v. u. fehlt werden.
—	35	—	10 u. 11 v. o. l. den — Theilen st. der Theile.
—	39	—	21 v. o. l. unserer st. unsere.
—	44	—	9 v. o. l. dem st. den.
—	52	—	1 v. o. streiche durch.
—	53	—	5 v. u. l. insalutatis st. insalutis.
—	68	—	2 v. o. l. den st. der.
—	70	—	26 v. o. l. Magnatentafel st. M—feln.
—	72	—	3 v. u. l. nicht, st. nichts.
—	74	—	12, 17 u. 21 v. o. S. 76. Z. 8. v. u. S. 77. Z. 2. v. o. l. königl. st. kaiserl.
—	76	—	18 v. o. l. und st. nur.
—	78	—	1 v. u. l. Sie st. sie.
—	87	—	9 v. u. l. den st. der.
—	101	—	16 v. o. l. Propositionen st. Proposition.
—	101	—	18 v. o. l. erstere st. erste.
—	102	—	24 v. o. l. L. Stände st. Landstände.
—	103	—	7 v. o. l. dass st. das.
—	133	—	4 v. u. l. *Abauj*, st. *Abary.*
—	145	—	19 u. 20 v. o. l. *Tolna* st. *Tolka.*
—	148	—	1 v. u. l. L. Stände st. Landstände.
—	158	—	11 v. u. l. Armee, st. Armeen.
—	159	—	15 v. o. l. jenen st. einen.
—	168	—	14 v. o. l. in st. die.
—	168	—	14 v. o. l. fehlerfreie st. fehlerfreien.
—	180	—	14 v. u. l. jeden, st. jedem.
—	184	—	11 v. o. l. den st. die.
—	187	—	4 v. u. l. Resolutiones st. Resolutionis.
—	188	—	8 v. o. l. den st. der.
—	201	—	7 v. o. l. notirt, st. votirt.

Stanford University Libraries
3 6105 013 837 302
J
335
H2672
V.1

DATE DUE			